Jur. opp. 22 - 4/16

<3664016163001 2

Bayer. Staatsbibliothek

Jur. Pp. C 22. 2 4/6

Inc 4400

Opp. per. Cler

Miscell.

Opp. coll. Auct. Germ.

Estor.

Johann Georgen Estors

vicekanzlers

neuer

kleiner schriften

Zweiter band.

Marburg
in der Müllerischen buchhandelung
1762.

Johann Georgen Estors

vicekanzlers

neue

kleine schriften.

Das vierte stück.

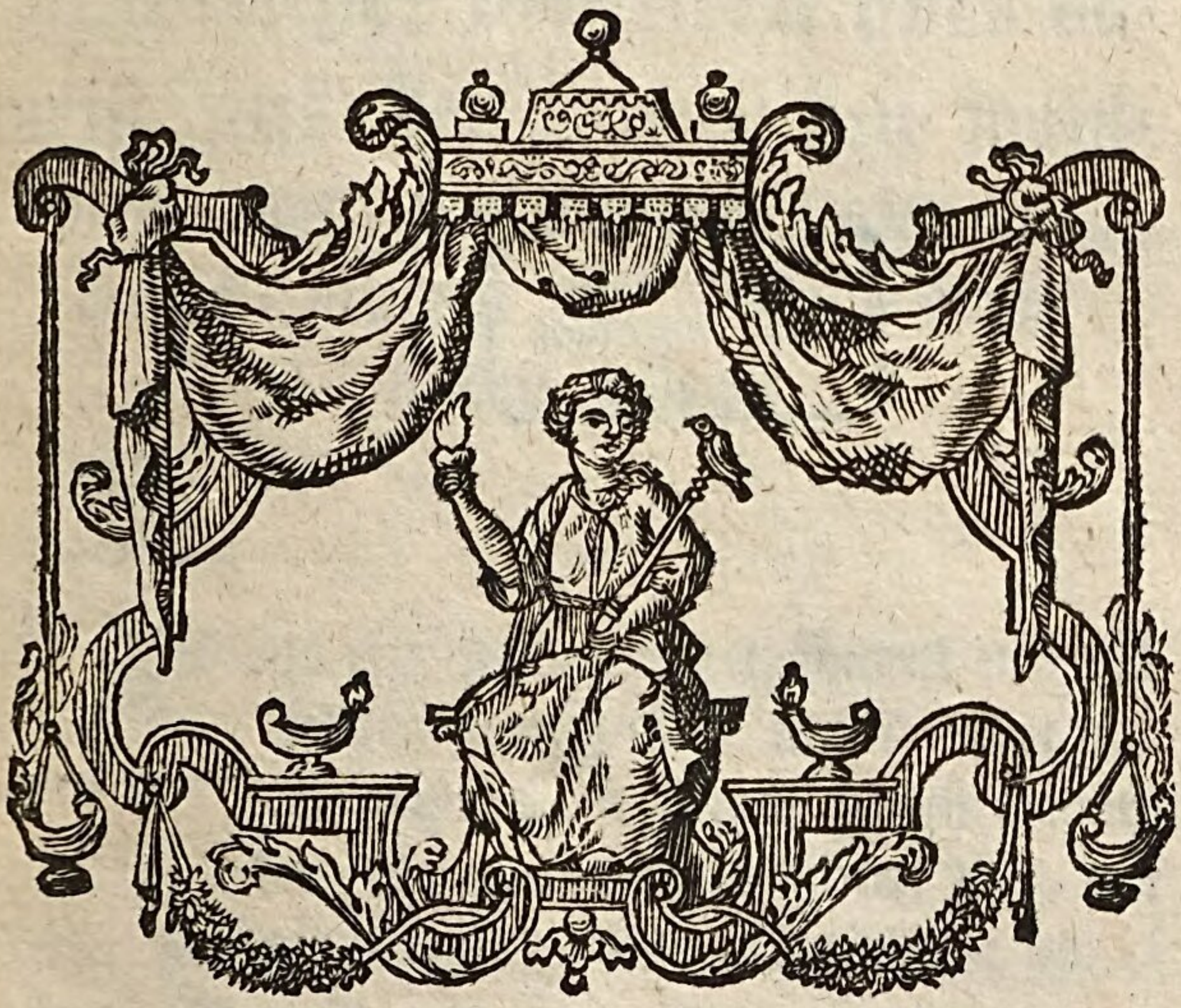

Marburg

in der Müllerischen buchhandelung

1761.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

I

Rechtliches bedenken oder beweiß aus der kaiserlichen wahlcapitulation, daß die privilegien in den kriegs-läuften ihre völlige kraft haben sollen.

Als uns eine geschichts-erzählung nebst II fragen zugeschicket, und darüber unsere rechtliche meinung gebethen worden ist: dem nach erachten wir, auf deren fleisige verlesung und collegialische erwägung, für recht:

Factum.

Haben die Kraftischen erben zu Weilmünster, bereits von weiland dem hochgebornen grafen und herrn Johann

hann Ernst zu Nassau-Saarbrücken einen freiheits-brief erhalten, welcher von dessen Herrn Sohne weiland Herrn Carln Augusten zu Nassau-Saarbrücken am 30ten october 1720 bestätiget worden ist.

Ist darin den Kraftischen erben, unter andren, die freiheit von den einquartierungen, imgleichen den winterquartieren, und kriegs-contributionen, gnädigst verliehen worden. Lautet die hirher gehörige stelle also:

„ Wann es auch durch GOttes ge-
„ rechtes verhängnis geschehen sollte,
„ daß unser land, einige durchzüge,
„ winterquartiere, und kriegs-contri-
„ butionen betreffen sollten, so wollen
„ wir hiermit, daß obbesagte Krafti-
„ sche und ihre erben, samt ihren häu-
„ sern und hütten, mit keiner einquar-
„ tierung und quartier-unkosten, und
„ contributionen beschweret werden sol-
„ len 2c. 2c.

Sind, nach ausweisung dises gnädigsten landesherrlichen befreiungs-brieves, die Kraftische erben zu Weilmünster iederzeit bei allen vorfällen, von dergleichen frei gelassen worden. Hat man ihnen niemalen das geringste von dergleichen angemuthet noch abgefodert. Ist

im

im gegentheile, dafern bei überhäuften durchzügen der kriegesvölker, wie in den jahren 1743 von den Kur-Braunschweigischen, und 1745 von der Französischen armee geschah, die commandirende officier sich eigenmächtig einquartieret haben, iedesmahl von der bürgerschaft Weilmünster alles erfoderliche angeschaft, auch das im haus hergegebene, von der gedachten bürgerschaft bezahlt, und allerdings der wascherlohn von dem hergereichten weisen geräthe vergütet, wie auch das verdorbene an dem fahrnisse oder hausrathe vergütet. Sind so gar die zur aufwartung nöthige leute ins haus gegeben worden. Bestärken dises die darüber geführete und beschehene abrechnungen mit mehreren. Haben also die Kraftische erben, diese ihnen verliehene freiheit, ruhig und ohne die geringste unterbrechung auch sonder einige stöhrung iederzeit genossen.

Steiget aber nunmehr der bürgerschaft in Weilmünster auf einmal zu sinnen, den gegenwärtigen Kraftischen erben, landrentmeister Disterweg, in diesem wohlhergebrachten besitze der freiheit zu stöhren. Suchet vielmehr denselben erwähnete bürgerschaft mit einquartierungen in seinem hause nicht allein zu belästigen, sondern unterstehet sich so gar, ihn zu den angesezten fourage-lieferungen mitzuziehen, und

ihn in die deshalber gefertigte mitleidenheit und austheilungen einzusetzen. Drohet selbige so gar im weigerungsfalle der exsecution darauf zu versfügen, unter dem vorwande: daß die dermalige kriegs-lieferungen keine ordentliche einquartierungen und hierzu erfoderliche lieferungen wären. Sei es vielmehr eine art der brandschatzungen, wozu ein ieder, so wohl befreieter als unbefreieter beizutragen pflichtig sei.

Entstehen dem nach folgende zwo fragen:

I fragen. Ob vermittels des Hohen Landesherrlichen befreiungs-brieses der dermalige Kraftische erbe, und der darinne enthaltene ausdruck: krieges-contributiones, nicht auch von den gegenwärtigen obbemeldeten starken fourage-lieferungen enthoben, und davon frei erkläret worden sei? und ob nicht

II gemeldete bürgerschaft zu Weilmünster verbunden zu achten sei, dem Kraftischen erben, Disterwege, nach, wie vorher beschehen ist, alle verursachete einquartierungskosten und schäden zu erstatten? Ueber welche fragen man eine rechtsbelehrung sich erbittet, um sich darnach achten zu können.

Scheingründe der ersten frage.

Ob nun wohl bei der ersten frage es das ansehen gewinnen dürfte, daß inhalts der kaiserlichen rechte wider

wider dergleichen gemeinsame bürden keine befreiung einige kraft haben solle; a) gestallt dergleichen befreiung einem staate zur last fället; sintemahl die übrigen bürger einen andern zu übertragen nicht verbunden wären, vielmehr eine gemeine drückende ausserordentliche beschwerung mit gleichen schultern getragen werden müsse; b) derowegen Johannes Schilter c) dem regenten die gewalt abschneidet, dergleichen freiheits-briefe zu verleihen, es wäre dann sache, daß alle und iede, welche schaden davon empfänden, einmüthig darin willigeten, wie die Tomiten dise libe dem Ovidius zutrugen, d) welche meinung, daß nämlich alle ihre bewilligung darzu geben müsten, in den rechten begründet sei; e) hiernächst der krieg einem aufgeschwollenen strome gleiche, der nicht fraget: wessen grundstücke er überschwemme, sondern

a) l. vlt. §. 24 D. de munerib. et honor., l. 19 C. de decurionib., l. 1 C. de indictionib., l. 7 C. de annonis et tributis, l. 10 C. de SS. ecclesiis.

b) l. vnica C. de vacatione publici muneris, l. 8 §. 3 D. de vacat. et excusat. muner., Augustin von Leyser specim. 670 med. 1 s. 868 vol. X.

c) in der praxi iuris Rom. exercitat. ad π. I §. 27 b)

d) lib. 4 de Ponto, epistola 14 v. 53 fg. s. 759.

e) cap. 29 de regulis iuris in VIto, l. 28 D. communi diuid., von Leyser spec. 670 med. 17 s. 880 fg.

allda wegreise, wo ihn die strombahne führe, anbei ihm gleichgiltig sei: ob dises grundstück dem Fürsten oder einem befreieten unterthane zustehe; derohalben die befreiung auf einen krieg im lande, und die, welche daran grenzen, nicht passe, sondern der gnadenbrif alsdann wegfalle f).

Obwohl übrigens es scheinen dürfte, daß der krieg einer landes-verfassung eine ganz andere gestallt gäbe, sintemahl die Reichssatzungen, wie auch auswärtige schriftsteller die bitterste klagen über die kriges-bedrängnisse führeten, g) des wegen es heisse: unter den waffen schweigen die gesätze, und jene wären feinde der gesätze, h) derohalben man von den krigesläuften auf die fridenszeiten keine schluß-folgerungen machen könne; i) vielmehr was einem zu krigeszeiten begegnete, unter das nicht abzuwendende schicksal zu zählen sei; k) und wie die veränderung der umstände die verbindlichkeit aufhebe;

in

f) Jacob Friderich Ludovici de immunitate non excusante cap. II §. 29 f. 42 folg.

g) besage Thiderich Reinkingks de regimine seculari et eccles. lib. II classe 3 cap. 15 num. 9 folgg. f. 1051 fg., 1659, 4t.

h) Mevius P. II decis. 1 num. 4.

i) Mevius P. IV decis. 33 num. 13.

k) Reinkingk lib. I classe 5 cap. 3 num. 181, 182 f. 576, Mevius P. IV decis. 199 num. 1.

in betracht bei allen gedingen und contracten es sich von selbst verstehe: wenn nämlich die sache in eben den umstände und in eben dem zustande verbleibet; l) also auch dises vom krige gegen die befreiungen gesaget werden müsse, indem der krig unter die casus fortuitos gehöre, m) und ein quell von vielem ungemache und unzählichen bedrängnissen sei, n).

Entscheidungsgründe derselben.

Dennoch aber und dieweil ein groser unterschid zwischen denen kaiserlichen gesätzen obwaltet, welche blos die vermehrung der kaiserlichen einkünfte zum gegenstande haben, und denenjenigen sich darleget, welche entweder die gerechtigkeit oder die billigkeit zum grunde haben, und ein rechtsgelehrter die erstere gattung von der lezтern bedächtlich abzusondern hat, disem nach die leztere art der gesätze zur richtschnur sich dienen lässet, dergleichen das gesätz des Hermogenianus ist o), welches der Fürstlichen befreiung von den öffentlichen lasten seine geltende

l) Mevius consil. 61 num. 62 folg. f. 819.

m) Mevius cons. 61 num. 65 f. 820.

n) nach ausweisung des Julius Cäsars beim Sallustius cap. LI belli Catilinarii, wie auch des Pierre Bayle im dictionaire historique et critique T. I f. 168 und 359.

o) im l. 11 D. de vacat. et excusat. munerum.

§. Rechtliches bedenken oder beweiß aus der

kraft zueigenet, imgleichen der Callistratus p) dem gnaden-briefe eines regenten seine giltigkeit in disem stücke zuschreibet: wohin auch die satzung der kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius im jahre Christi 390 q) ziehlen; Darauf man auch im XXXjährigen krige gesehen hat, ungeachtet in selbigem der menschen-freund gar öfters sich verlohr, dennoch bei den kaiserlichen und den Schweden die befreiungs-briefe ihren wehrt behielten, r) auch es seltsam herauskommen würde, wo man die befreiungen alsdann schwinden lassen sollte, wenn man deren am mehresten bedarf: gestallt zun friedens-zeiten entweder krais-executions völker, oder kaiserliche königliche aus den Niderlanden gen Italien oder von daher in die Niderlande zihen, oder krais-völker zur besatzung in Mainz gehen, oder Hessische krieges-völker wegen der ablösung in Rheinfels einen durchzug verursachen, des halber die kaiserliche wahl-capitulation s) fürsehung gethan hat; „ darneben die kaiserliche ei-

„ gene

p) im l. 17 §. 3 D. de excusationibus.

q) besage des l. vn. C. de his, qui a principe vacationem acceperunt.

r) Joh. Georgen Estors rechtsgelahrheit der Teutschen, durch Joh. Andreän Hofmann th. II §. 3850 folgg. s. 427.

s) art. IV §. 9 folg.

„ gene oder etwa habende hülfs-völker nicht
„ anders, als, nach vorgängiger requisition
„ der Stände, durch diser ihre lande unschäd-
„ lichen durchzug nehmen, iedoch ohne etap-
„ pen-mäßige verpflegung, sondern im marsche
„ und im felde für den landläufigen preis das
„ erfoderliche bezahlen sollen, t) wie dann sol-
„ che krieges-völker, die generalität, die artil-
„ lerie, das commissariat und feld-kanzelleien
„ mit eingeschlossen, bei quartiren und statio-
„ nen, in der Stände landen, allein dach und
„ fach, und keines weges einige verpflegung
„ sich anweissen lassen dürfen, „ u) anbei des
halber den Reichs-Ständen bürgschaft geleistet
werden muß; x) folglich da man heute zu tage
die Gothische art zu kriegen und den menschen-
feind mißbilliget, hergegen eine gesittete art die
unschuldigen unterthanen zu behandeln des hal-
ber eingeführet hat, und der unterthan men-
schen-freundlich behandelt werden, folglich eben
der zustand, welcher zur friedens-zeit obwaltet
im umsturze der gesätze und befreiungen einige
kränkung nicht leiden soll; derohalben auch die
befreiungen so sicher und aufrecht, als in den
friedens-zeiten stehen bleiben müssen; wannen-

t) ersagete wahl-capitulation art. IIII §. 15.
u) wahl-capitulation art. IIII §. 16.
x) wahl-capitulation art. IIII §. 17.

her Salomo 40, 000 wagen-pferde hielt, um zun kriges-läuften den unschuldigen unterthanen seiner feinde nicht überlästig zu seyn, anbenebst der Bischof von Meaux, Bossuet y) folgert und den satz z) machet, daß in einem fremden lande, das zumahl nicht feindlich ist, gar behutsam zu werke gegangen werden solle; disem nach in thesi und nach den vernünftigen völkerrechten in einem lande, das nicht feindlich ist, alles in eben dem stande, wie es zu friedenszeiten zugehet, seine vorige verfassung behalten, mithin eine befreiung in disem nicht feindlichen lande eben so giltig seyn muß, als sie vor dem izigen krige war; fürnämlich, da die obangezogene rechtsgelehrten nur von denen kriges-läuften sprechen, wo blos der charecter des menschenfeindes herrschete, hingegen vorizt man andre zeiten hat, wo der menschen-freund die oberherrschaft führen soll; nicht zu gedenken, das gegen die überwundene oder überwältigete das recht der waffen aufhöret; a) sondern der überwältiger sie nicht anders behandelt, als seines eigenen

y) in der politique, tirée de l'Ecriture aus dem I buche Mosis XXXIV 30.

z) §. 618.

a) Hainrich von Cocceji de armis illicitis, T. II exercitat. curiosar. §. 27 §. 196.

eigenen Herrns unterthanen, b) und, wenn gleich der krieg etwas übernatürliches ist; so unterdrücket er dennoch die natur nicht, c) darneben von seiten der bürgerschaft zu Weilmünster es auf eine ränke hinauslaufen würde, wenn den Fürstlichen befreiungs-brief sie zu entkräften und hinfällig zu machen sich beigehen lassen wollte; und es eben so herauskommen würde, als sie äusserte: das Kraftische haus zu Weilmünster ist zwar befreiet, es gehet aber nicht an, daß es seiner befreiung sich bediene, wenn krieg vorhanden ist; unterdessen es nicht zu begreifen stehet, daß man ein privilegium nicht gebrauchen soll, wenn der fall eintrifft, da man es nöthig hat, und wofern auch der soldat sich selbst einquartiret, dennoch die gemeinde für alles zu sorgen hat, und der befreiete weiter nichts als das zimmer einräumet, hergegen jene für die betten, das holz und licht auch für die aufwartung sorget, und täglich iemanden stellet, welcher das erfoderliche besorget und zum aufpasser dienet, wie es in dasigen gegenden, z. e. in Brand-Oberndorf gehalten wird;

So

b) von Cocceji de iure victoriae, diuerso a iure belli §. XI f. 771 T. I exercit. cur.

c) Joh. Frider. Reinhart in den animaduersionib. historico politicis in Iusti Lipsii libros politicor. lib. V cap. 4 §. 14 n. 4 f. 1491, 1738, 41.

So erscheinet daher soviel, daß der bürgerschaft zu Weilmünster nicht gezieme, den Fürstlichen befreiungs-brief für dasiges Kraftische haus zu vereiteln.

Zwoter frage unächte

Wegen der andern frage berichten wir für recht: Obwohl bekannt sei, daß vermöge des sprüchwortes es heisse: die noth hat kein gesätz! die noth leidet kein geboth; d) Hirnächst man sage: die noth breche eisen, e) anbenebst in derselben alle güter gemein wären, das ist, die noth hebe den civil-stand auf, und versetze die menschen in den natürlichen zustand, f) wannenher die action aus dem gnadenbrife für das Kraftische haus, durch die ausflucht des nothstandes hinfällig werde; zudem alle privilegia wider einen dritten in engem verstande zu nehmen wären, g) hirüber noch mit der fiscalischen action h) gar schwerlich auszulangen

d) Joh. Nicol Hert lib. III paroemia 4 §. 632 vol. I opusculor. T. III, Ahasverus Fritsch de praesidio necessitatis contra legem, T. II opusculor. P. III tract. 21 §. 386 folgg. 1732 fol.

e) George Tobias Pistorius centur. IIII par. 34 §. 206.

f) Pistorius centur. V paroem. 12 §. 312.

g) Lüder Mencken im system. iuris ciuilis, lib. I tit. 3 §. 13 §. 18, George Melch. von Ludolf in der commentat. de iure Camerali §. 30 und 122.

h) ob violatum priuilegium.

gen sei; anerwogen 1) erwiesen werden müsse, daß vor der ladung auf das suchen des fiscals das privilegium dem brecher desselben vorgezeiget, und 2) daß dieser von der strafe, welche dem privilegio einverleibet ist, vergewissert worden sei, sodann 3tens daß er sothanes privilegium boßhafter und fürsätzlicher weise gekränket habe; i)

und ächte gründe.

Allermaßen aber ein solcher nothstand vorausgesetzet wird, den weder die hohe obrigkeit, noch die bürgerschaft noch der hausherr abzuwenden vermögende sind, iedoch solchen falls die entschädigung des befreieten nicht zurückbleiben muß; vielmehr die actio spolii den hausbesitzer entschädiget wissen will, k) des halber der spoliat ein verzeichnis des erlidtenen schadens einreichet, welches derselbe eidlich bestärket und darauf der richter, nach befinden, solches ermäßiget, l) wiewohl auch eine bescheinigung oder der sachen-verständiger ermäßi-

i) Friber. Wilh. Tafingers institutiones iurisprud. Cameralis §. 541 f. 504.

k) cap. 51, X de appellat., cap. 11, X de restitut. spoliat., Just Henning Böhmer institut. iuris canon. lib. II tit. 13 §. 3 f. 233.

l) cap. f. X; quae vi metuq. fiunt, Böhmer am a. O.

ermäßigung zulässlich sind, m) die bitte indessen auf die erstattung des verlohrnen, der entrathenen nutzungen und verursacheten unkosten gerichtet wird, n) welche dem spoliaten zuerkannt werden, mithin der spoliant nicht allein die haubtsache, sondern auch die entzogene nutzungen, und die da erhoben werden können, das interesse, die erweislichen schäden, auch die verursacheten gerichtlichen und aussergerichtlichen kosten, dem spoliaten zu vergüten hat, o) wogegen nichts verfänget, daß gleichwohl die bürgerschaft einige schein-gründe für sich habe; dannenher die unkosten gegen einander aufzuheben wären; dessen ungeachtet dises mittel recuperandä possessionis so geartet ist, daß es die erstattung der kosten und schäden iederzeit auf dem rücken träget; inzwischen, dafern die bürgerschaft die wiedererstattung der ehemaligen einquartierungs-kosten in abrede stellen sollte; der spoliat, wie dises beschehen sei, zuvörderst beizubringen hat, daß nämlich, wenn soldaten sich ins Kraftische haus eigenmächtig eingeleget haben,

m) Joh. Geörgen Estors summar. proceß oder IIIIter th. der anfangs-gründe §. 484 f. 211, 1756, 4t.

n) Böhmer de actionib. sect. II cap. 4 §. 40 f. 326.

o) Regner Sixtinus vol. III consilior. Marburg. VIIII num. 7 und 8 f. 34, Ernst Carl Christ. Fischer de actione spolii, §. 15 f. 22, Marb. 1740, 4t.

ben, alsdann der bürgermeister und stadt-rath die kosten ersetzet hätten; in betracht das spolium den besitz und die werfung daraus erheischet: widrigen falles, wofern der besitzer des Kraftischen hauses mit der beim spolio erfoderlichen bescheinigung aufzukommen nicht vermöchte; sodann Er zum petitorio sich wenden und die condiction ex lege anstellen müste, p) worauf sich dann, den acten nach, der unkostenpunct von selbst erledigen wird. A. V. R. W.

II

Von den wandel-oder wechsel-wiesen, auch dem näherrechte deshalber und den gleichen abgiften.

Rechtliches bedenken.

Als uns die hirbei wieder zurückgehende manual-auch revisions-acten in appellationssachen Christian Cramers, aus L***, klägers an einem, wider Johann Justus Göbeln, in N***-E**, dermahlen Jost Kleinen, beklagten und appellanten am andern, sodann die

stadt

p) Ulrich Thomas Lauterbach im collegio theor. pract. π. lib. I tit. 4 §. 48 f. 90 T. I.

stadt C*** intervenienten am dritten theile, zugeschicket worden sind, und unsere rechtliche meinung darüber gebeten ward; dem nach erachten wir auf deren fleisige verlesung und collegialische erwägung für recht:

Erzählung der geschichte.

Besitzen beide theile eine wandel- oder wechsel-wiese, welche unter B*** liget, und jährlich viere fuder heues einträget.

Hat davon der eine dises jahr die halbscheid A und der andere die zwote hälfte B das jahr benutzen, im zweiten jahre aber der Cramer das stück B und der beklagete den antheil A mähen, mithin sie solcher gestallt beständig abwechseln.

Verkaufet der beklagete seine hälfte an Jost Hainrich Kleinen. Suchet der kläger des halber das näher-recht. Wird aber selbiger darmit nicht erhöret.

Träget es dem kläger zum geschosse in das Fürstliche Amt C**** $5\frac{1}{2}$ gr. Verschosset hingegen der nun beklagete Klein seine hälfte der stadt C**** nur mit 9 pfennigen. Suchet des endes der kläger eine gleichheit des geschosses, auch die erstattung des zur ungebühr für den beklagten ausgelegeten geschosses an 28 rthrn., 11 gr. $4\frac{1}{2}$ hl. Ist ihm der Amts-bescheid

scheid vom 6ten april 1758 dißfalls beifällig. Interveniret unterdessen die stadt C*** zum behufe des beklagten. Wird iedoch am 2ten october 1759 von der Fürstlichen Regirung der vorige Amts-bescheid abgeändert, auch der kläger in die unkosten vertheilet. Hat er darwider ein suspensiv-mittel eingewendet. Entstehet daher die frage:

Wie in disem rechtshandel zu sprechen sei?

Zweifels.

Ob nun wohl wegen des näher-geltungs-rechtes es das ansehen gewinnen dürfte, daß dem kläger solches aus einem gedoppelten grunde zustehe, nämlich aus dem miteigenthume; q) immaßen sonst nicht zu fassen stehet, wie die beiden wiesen wechseln könnten; vielmehr, nach des Amtes begriffe, ein ieder besitzer fremdes gras mähe; auch wenigstens das gespilte dem kläger das näherrecht gibet; indem vorher es eine wiese war, welche hernach getheilet oder gespalten ward; gleichwohl es an dem ist, daß getheilete stücke wieder zusammen kommen müssen; sintemahl die zerstückelung

q) I feud. 13, 14 und 15, Hainrich Hildebrand de varii retractus concurrentis praelatione §. 8 f. 15, Altdorf 1725, 4t.

stückelung der grundstücke dem steuer-wesen höchst-nachtheilig fället r).

Hirnächst wegen der ungleichheit des geschosses dise auf das herkommen sich fuße; disem nach es sein unveränderliches verbleiben dabei habe; bevorab der Augustin von Leyser s) nach dem ablaufe zweier jahre niemanden, der über die ungleichheit der schatzung sich beschwere, gehöret wissen wolle; auch wegen der ungleichheit der mitgenossen sowohl der Pomponius t) als auch der Proculus u), beistimmig wären; x) zu geschweigen, daß im steuer-wesen gar zu grose verwirrung ersprossen würde, wenn die zins- oder geschoss-pflichtige dergleichen abänderung vorkehren wollten, y) übrigens die in frage

r) Joh. Ge. Estors der Teutsch. rechtsgelahrheit anderer theil durch Joh. Andr. Hofmann s. 586 und 589.

s) specim. 683 cor. 1 s. 130 th. XI.

t) im l. 6 D. pro socio.

u) im l. 80 daselbst.

x) Ulrich Huber in den praelect. ad Instit. tit. de societ. §. 4 und in der eunomia über den l. 29 D. pro soc.

y) Aemil. Ludewig Hombergk zu Vach de venditore vel donatore fundi tributarii onus pensitationum publicarum pacto in se recipiente §. 5 fgg. 1748, 4t, Ferdin. Christoph Harpprecht de pacto priuato collectarum in alios deuolutiuo §. 7 num. 29 fgg. s. 1107 T. II dissertat. academic. 1737, gr. 4t.

ge kommenden abgiften nicht einerlei zu seyn schienen: zumahl auf den wiesen dreierlei bürden hafteten, als 1) die steuer, 2) der heuzehnte, und 3) die jährlichen zinsen, 4) oder doch wenigstens inhalts des l. 4 D. de censib. eine wiese steuerbares gut ist a).

und entscheidungsgründe.

Dennoch aber und dieweil von dem abtriebe in disen acten eine frage weiter nicht obwaltet; hingegen im belange der geschosses-ungleichheit voraus zu setzen ist, daß die formalien der gesucheten revision ihre richtigkeit haben; gestallt der Regierungs-bescheid am 2ten februar 1759 ertheilet ward, und der kläger von zeit zu zeit die fristen suchete, auch erhielte, bis er den 7ten jänner 1760 mit den beschwerden einkam, ohne daß bei den itzigen kümmerlichen kriges-läuften auf die fatalien so genau nicht gesehen werden mag; vielmehr den beschwereten die herstellung in den vorigen stand rechtens offen bleiben muß, b) disem nächst bei der haubtsache bekannt ist, daß in den hiesigen gegenden viele so genannten wan-

a) Ernst Tenzel de eo, quod iustum est circa prata, th. 4 s. 26, Erfurt 1719, 4t.

a) Gottfr. Christi. Leisers iuris georgici lib. 3 cap. 9 num. 41 s. 455, 1741 fol

b) Caspar Manz in den specialibus iuris communis s. 89, 1668, fol.

del-wiesen es gibet; anerwogen eine wiese durchaus nicht von gleicher güte fället; gleichwohl bei einer theilung des geschwisters solche zerstückelt werden, und, damit die gleichheit aufrecht bleibe, das geschwister die jährliche wandelung belibet, und zwar auf mancherlei art solche in das werk setzet, z. e. zwo schwestern haben eine grose wiese ererbet, oben ist solche dörren grundes, unten auf der rechten seite fället solche besser zur lincken aber noch fruchtbarer; alsdann solche einmal quer-getheilet auch gespalten wird, welches mit dem untersten beschihet; dem nach die eine schwester den rechten theil oben und den lincken unten; hingegen die zwote den lincken theil oben und den rechten untern theil das andere jahr überkam, wie solches zu Hahrhausen amtes Hombergs sich eräugete; oder ein vater verlässet 6 söhne und töchter, eine wiese wird in 6 theile zerrissen und die wechselung läufet durch 6 jahre, wie in sachen des Stöckerischen geschwisters vorkam, oder die gebrüder Fleischhauer erbeten zwo von einander gelegene wiesen, und wurden bei der theilung einer wandelung von zweien jahren zu 2 jahren einig; unterdessen sothanen wechsel entweder der Ulpian c) oder diser solche d) unter-

c) im l. 16 §. 2 D. fam. erciſc.

d) nach ausweisung des l. 23 comm. diuid.

unterstützet, e) oder das reciprocum conventionale dieser wandelung das wort redet, f) woraus sich dem nach die dreie quellen der wechselung veroffenbaren: einfolglich, wo zwene eine wiese käuflich an sich bringen, und eine jährliche abwechselung unter sich stiften: dadurch eine gemeinschaft und ein miteigenthum unter den jährlich abwechselnden zum grunde geleget wird; ferner bekannt ist, daß, wenn in einer gemeinschaft die theile der nutzungen und der lasten zusammenstoßen, solche in gleichen wageschaalen ligen; g) gestallt unter zwenen gemeinern eine ungleichheit obzuwalten nicht vermag, h) auch diſes das Teutsche sprüchwort erhärtet: gleiche brüder, gleiche kappen ꝛc. zudem der Ulpian i) die gleichheit unter den steuer pflichtigen

e) Joh. Phil. Slevogt de alternatione §. 22, 1691, 4t.

f) Adrian Beier de reciproco conuentionali cap. 6 th. 3 und cap. 7 th. 1 ſ. 18, 1688, 4t, Joh. Gottlob Klingeners sammlungen zum dorf- und bauren-rechte th. 2 ſ. 122, 1750, 4t.

g) Ulpian im l. 29 pr. D. pro socio.

h) §. 1 Instit. de societate, Ulpian im l. 63 pr. D. pro soc., Quinctilian. declamat. 320, Estor und Eckhart de soc. leonina ſ. 31 §. 6, Jena 1738, 4t, Caspar Klock de contributionibus cap. 19 num. 347 ſ. 447, 1699 fol.

i) im so genannten goldenen l. 4 §. 1 D. de censibus.

äusserst anbefihlet, k) deshalber der kläger, was er binnen 30 jahren für den beklagten ausgeleget hat, von disem wieder zu fodern vermag, l) wowider nichts verfänget, was oben der von Leyser vorgespigelt hat; angesehen dessen wahn m) einigen grund nicht findet; übrigens im betreffe der unkosten, dise dem kläger und appellaten nicht zur last fallen können, anerwogen er den Amtes-bescheid für sich hat; solchen falls aber der appellat in die unkosten nicht vertheilet werden darf; n) bevorab des beklagtens und appellantens schein-gründe von einigem belange nicht sind; sintemal er seinen beklagten für den alleinigen eigenthümer seines antheiles diser streitigen wandel-wiese ausgibet: gleichwohl, wenn man dise einbildung nach dem Römischen rechte abmisset, nicht erscheinet: aus was grunde der beklagte mit dem kläger wechseln kan; folglich der, welcher

Widerlegung des appellantischen fürgebens.

k) Ahasverus Fritsch de iure prator. membro VI §. 1 s. 131 T. II opusculor. P. III 1732 fol.

l) Klock am angezog. orte.

m) im l. 5 D. de censibus.

n) Wolfgang Adam Lauterbach de expensis victoriae §. 20 num. 5 s. 1648 T. II diss. academ. 1728 gr. 4t, Joh. Ge. Estors anf. gr. des gem. und R. proc. tit. 178 §. 1584 s. 582, 1752, 4t.

welcher dem andern sein gras abmähet, und kein gelt dafür entrichtet, ein prädo ist; nicht weniger, wo eine dienstbarkeit obwalten soll, wie bei der koppelhute beschihet, kraft deren ein nachbar leiden muß, daß sein vihe mit unserm weide, o) dennoch das Römische recht hirvon etwas nicht weiß; zu dem sothaner satz zur entscheidung dieser wechselung nichts beiträget, und eine beiderseitige dienstbarkeit nicht erweiset; sondern diser rechtshandel aus dem titel pro socio und zwar dem l. 58 pr. D. pro socio und dem l. 13 §. X de praescr. verb. zu entwickeln ist, disem nach ein anderer begriff nicht übrig bleibet, als daß, nach der unterlage: hier ist eine wandelung der wisen-stücke, ein beiderseitiges miteigenthum zum grunde liget; p) daher eine jährliche abwechselung nicht platz finden kan; auch was der beklagte und appellant vom besitze schreibet, noch keinen grund zur jährlichen wandelung abgibet; in erwägung eine schlüssige folge es nicht ist: der kläger besitzet eine wiese, welche an dem beklageten liget; daher wandeln beide mit einander; immaßen daraus der fehlschluß käm: alle anliger müssen mit einander

o) Lüder Mencken im system. iur. ciuil. lib. 8 tit. 3 §. 10 s. 169, 1754, gr. 4t.

p) Ulrich Thomas Lauterbach im colleg. theor. pract. π. lib. 17 tit. 2 §. 15 s. 1063.

wechseln; unterdessen, damit der zins-herr oder die steuer etwas nicht leide, die Teutschen gewohnheiten mit sich bringen, daß aus mehreren wandelnden einer zum obmanne oder jichtiger bestellet werde, welcher für die lasten und gaben haftet und sich des halber, in rücksicht auf die abgiften, an seine mitgenossen hält, welche ihm zu gleichen theilen die auslage jährlich vergüten;

So hat der kläger und appellant eines bessern urthels bei diser revision sich allerdings zu erfreuen.

III

Die ausschweifungen der verpachter und abepachter wegen des erlasses des beträchtlichen krieges-schadens halber.

§. I

Ob zwar das ungemach des kriges unzählbar ist; so pfleget man dennoch solches in folgende fächer zu legen q).

§. II

q) Hr. H. R. Pütter und der freiherr Wilhelm Hermann Riedesel zu Eisenbach, auf Sickendorf, de eo, quod iustum est circa remissionem mercedis in locatione conductione ob calamitates bellicas, Göttingen 1760, 4t, cap. III §. 92 folgg.

§. II

Man rechnet dahin die einquartirungen bei den durchzügen, der passanten, der kranken officiere, bei den stand-quartiren, bei den cantonirungen, den still-lagern, den winter-quartiren, den erfrischungs-quartiren. Dabei es auf das service ankömmt, daß entweder nichts, als das zimmer und bette für den officir und dessen bedienten oder den gemeinen soldaten, und die stallung für die pferde oder esel hergegeben wird; oder daß holz, licht, salz gereichet und das kochen geduldet werden muß; oder der hauswirth ausser disem die kost und das futter auch das geströhte, den hausrath, die zum kochen grhörige gefäße und werk-zeuge, die löffel, messer und gabeln, auch schüsseln, tisch- und teller-tücher, sodann betten zu liefern hat; oder es wird nur das bette, das gemüße und die lägerstätte nebst dem strohe-sacke und der decke gegeben, oder es muß aus der stadt das zimmer des officiers, mit allen meublen auf der vestung versehen und demselben das bettwerk, tischzeug, handtuch, küchen-geräthe, und dem gemeinen soldaten der strohsack und die decke nebst dem küchen-geräthe gereichet werden, oder es sind die geräthschaften für die kranken in das lazaret zu liefern; oder es sind dabei brote-portionen zu reichen; oder es kömmt das holz-tra-

gen aus dem walde und das wasser-tragen auf die vestung, auch das liefern der säcke und fäs-ser, um dise mit miste zu füllen und die thore darmit zu sperren.

§. III

Die lieferungen zum magazine bestehen im heue, in dem haber, der gerste, dem waizen und auch ieweilen korne, brote, grummet, ge-strõhte, und, in dessen mangel, des flachses zum streuen unter die pferde.

§. IIII

Die bezahlungen für die salve-garden brie-fe, für die lebendigen salvegarden, deren noch im april 1761 theils von der alliirten theils von den Französischen krieges-völkern auf den benach-barten Hessen-Darmstädtischen ritter-gütern sich fanden, kommen hirher. Auch fodert die generali-tät ieweilen eine summe für den mist, wo ein lager gestanden hat: die vacante portionen; das gelt bei einreichung der bittschrift. Die fouragirungen in den garten, den wiesen, den feldern, ferner auf den fruchtboden, den scheunen, den häusern, an getraide oder was zur leibes-nahrung an-ständig ist, das beute-machen, sonderlich am linnen tuche und zeuge auch geräthe, und stie-feln, am weine, biere und branntweine, specke und würsten, wegnehmung des rind- und schaaf-

viehes

viehes zum schlachten, die verschwindung der silbernen leuchter, löffel u. d. g. ergibet die schaden-rechnung.

§. V

Die verderbung der acker und wiesen durch das unzählige fahren und reiten auch gehen, die verbrennung der garten-thore und thüren, der garten-häuser, der palisaden, plancken, lebendigen zäune, einnehmung der garten zur hute, bebauung mit den magazin- oder backgebäuden, frevel und schaden an den obst-bäumen, alleen, den garten-brunnen, verödung der wälder durch die wacht-feuer, auch hohlung des holzes ins lager oder in das quartier, melde ich.

§. VI

Die lieferungen an schuhen, stiefeln, hemden, decken, leilachen; die gelt-abgiften für die jährlichen einkünfte des ganzen landes, die vermögens-steuern, die gelter für die gute ordres, die gratifications- douceur- und dergleichen gelter sind bekannt.

§. VII

Die kriges-fuhren bei den lagern, zum magazine, die mählfuhren, ordonanz-fuhren und pferde zum reiten, courier-pferde, zur post die pferde, kranken-fuhren, kutschen-fuhren für kranke oder gefangene officire, verhungerung und verreckung des zugviehes, wenn

es

es 3, 4, 6 wochen zurückbehalten und gebrauchet wird, holz- heu- und stroh-fuhren, gewehr- und stückefuhren; schanz körbe, palisaden, faschinen tragen, die schanz-arbeit, weiß ein ieder.

§. VIII

Die plünderungen kommen hirzu, welche entweder auf befehl verrichtet, oder von den marodeurs unternommen werden.

§. VIIII

Die abprügelungen, das schmerz-gelt dafür, die mithung und schaffung der betten und kosten deshalber, die verderbung der bett-tücher durchs ligen darauf mit stiefeln und spornen, was ferner an betten und weisem geräthe unsichtbar wird; die tägliche unterhaltung der patrouillen auf den dörfern und landstädten mit essen, trinken, zucker, coffe, weine und branntweine ꝛc. sind bekanut.

§. X

Der pachter hat entweder das vieh verlohren, und kan die felder nicht ausstellen, oder es gebricht ihm an der saat-frucht. Wer träget nun alle dergleichen schäden?

§. XI

Einige wälzen die lasten auf den pachter, einige auf den verpachter. Einige bedrucken die besitzer der unbeweglichen sachen; andre helfen

den

den mith-leuten durch. Diser brüstet sich mit dem Labeone r). Jener steifet sich auf den Ulpian s). Der andere nimmt seine rücksicht auf die casus maiores, dergleichen ein heeres-zug ist t). Nun aber ist man nicht verbunden wegen eines grösern schicksales den andern im contracte schadlos zu halten u). Gehet es dann, wie mit dem hamster beim Lichtwern x), der an statt der strafe vom richter noch darzu beschenket ward? Fallen die urthel so scheibe aus! Gleichwohl machet das allzuscharfe schärtig. Der eine richter machet den pachter reich und den gutsherrn arm. Der andere kehret es gerade um. Dahier gibet der Ulpian y) die beste maasregel: nehmet eure absicht auf die billigkeit und lasset beide die beträchtliche unglücks-fälle tragen. Seid der fürschrift des Paullus wohl eingedenk! z)

r) im l. 78 §. 3 D. de contrah. emt.
s) l. 15 §. 2 D. locati.
t) Gaius im l. 18 pr. D. commodati.
u) Hr. D. A. R. von Pufendorf de culpa §. 241.
x) §. 143.
y) im l. 15 §. 6 D. locati.
z) im l. 85 §. 2 und l. 90 D. de diu. reg. iuris.

IIII

Von der regredient-erben-folge bei dem ledigen anfalle; insonderheit ob diejenigen, deren ältern den anfall nicht erleben, zugleich mit erben? auch, ob die erbfolge nach den köpfen oder den stämmen gehe? nicht minder ob der mannsstamm die weibespersonen izt ausschlüße?

§. I

Ging gegen das jahr 1750 um weihnachten der Fürstliche Fuldaische geheime Rath Friderich Ludewig von Buseck, genannt Mönch, den weg alles fleisches, und erlosch diese von Buseckische linie mit ihm, in dem mannsstamme; war dessen urgrosvater der stifter des rückfalles in den erbe-gütern, wie die nachstehende stammreihe erhärtet:

Philipp

Philipp der ältere von Buseck genannt Mönch, lebete 1486. Heirathete Annen Schabe von Staufenberg. †.

Philipp der jüngere, lebete 1548, ehelichete Elisabeten von Mudersbach.

Wilhelm lebete 1571, heir. Annen Rau von Holzhausen.

Craft lebete 1600 und stiftete in der eheberedung seiner tochter den rückfall. Heir. die Lucia Agnes erb-tochter von Windhausen.

Hans Philipp oberamtmann zu Darmstadt, heir. Helenen von Trohe, und nach deren ableben, 1589 Claren Sabinen von Dynhausen. Seine zwo schwestern waren Agnes Dorothea und Anna Katharina. Jener stiftete das hospital zu Darmstadt.

2

Johann Philipp lebete 1658, heir. Marien Sophien von Steinling. †.

Wilhelm Mauricius lebete seit 1715 am Dänischen hofe, 1734 geh. Rath † ungeheirathet.

Friderich Ludewig der lezte dises zweiges †. Heir. Christinen Magdalenen Luisen Albertinen von Hutten zum Stolzenberge.

§. II

Des nur gedachten Crafts von Buseck genannt Mönchs weibliche nachkommen, vom sohne Johann Philipp, der 1606 Oberamtmann zu Darmstadt war, und von der ältesten

tochter

tochter Agnes Dorothea, welche an Reinhart Schencken zu Schweinsberg 1615 verlobet wurde, auch der jüngsten tochter Annen Katharinen, welche Ulrich Eberharten von Buseck zur ehe nahm, machen die itzigen regredient-erben aus.

§. III

Nun gebeuth die erklärung des eheliches, daß die regredient-erben die verlassenschaft am erbe in die dreie stämme zerglidern, sodann iedes stamm-theil nach fürschrift der gemeinen, besonders „ der in Hessen üblichen rechten „ unter die abkömmlinge eines stammes vertheilet werden solle.

§. IIII

Leben indessen verschidene, deren ältern, als Craft-Buseckische abstämmlinge, vor dem ledigen anfalle in die ewigkeit versetzet worden sind. Fodern aber deren kinder ihres vaters oder ihrer mutter antheil; gestallt das repräsentations-recht in der absteigenden linie iederzeit statt habe, a) nicht zu geschweigen, daß dise erbfolge aus einem eheliche herrühre: folglich dise

a) George Adam Struve exerc. 38 §. 18, Sam. Stryk de succeff. ab inteſtato diſſ. I cap. II §. 34 f. 67, Joh. Voet im comm. ad pand. lib. 38 tit. 17 §. 5 f. 583 th. II, 1731 fol.

dise erbschaft auf die noch lebende versendet worden sei, b) bevorab dahier eine stillschweigende substitution obwalte, welche allen die erbfolge darreiche c), darneben ein ieder regredient-erbe als ein suus zu betrachten sei, auf den die rechte eine erbschaft vor der antretung versenden d).

§. V

Nachdem aber dise schein-gründe einem der rechte kundigen nicht einleuchten; in betracht nimand des Craftens von Buseck uränckel auch ur-ur-ánkel und ur-ur-ur-ánkel für heredes suos ausgeben kan; anerwogen seine drei kinder durch die anstellung einer besondern hauswirtschaft emancipiret wurden; auch die suitas mit seinem todte aufhörete; gleichwohl in disem falle die nicht angetretene erbschaft auf die kinder nicht fället, vilmehr solche anerkannt und angetreten werden muß e).

§. VI

b) arg. §. 4 iustit. de verbor. oblig.

c) l. 9 pr. D. de suis et legit. hered., l. 3 §. 7 de bonor. poss.

d) l. vn. C. de his, qui ante apertas tab., l. vn. §. 6 und 13 C. de caduc. toll.

e) Ulrich Thomas Lauterbach lib. 38 tit. 17 §. 13 th. 11 des collegii theor. pract. f. 1130, und dessen vater

§. VI

Derohalben, wo der vater oder die mutter vorher versterben, und den todesfall nicht erleben, auch zur zeit der erbschaft solche nicht anerkennen mögen, etwas auf die kinder nicht kömmt. Diesem nach die repräsentation dahier wegfällt.

§. VII

Vielmehr dise streitfrage aus der fideicommissarischen erbfolge zu entscheiden seyn will. Derohalben die regel eintrit: wer dem leztverstorbenen am nächsten ist, der folget ihm. f)

§. VIII

Hirnächst es an dem ist: bei den fideicommissen sihet man auf den grund der erbfolge, und nicht auf das geblüte. g) Das ist wer dem lezten von Buseck dem grade nach am nähesten ist; der folget ihm in der regredient-erbschaft.

§. VIIII

Wolfg. Adam Lauterbach de transmissione hered. non acquisitae §. 27 f. 1924 th. II dissert. acad. 1728 gr. 4t, Bocris beweiß, daß die suitas ꝛc. 1744, 4.

f) Phil. Knipschildt de fideicommissis famil. cap. 9 num. 83 f. 356, 1715, 4t.

g) Stryk de succ. ab intest. diss. 7 cap. 7 §. 10 f. 556.

§. VIIII

Ferner bekannt ist, daß, wenn die, welche der fideicommittent benennet hat, verstorben sind; alsdann der näheste im glide das fideicommiss erlanget. h) Unterdessen der Modestinus i) dises alles kräftigst unterstützet.

§. X

Folglich weiter nichts übrig bleibet, als daß man die grade der verwandschaft mit dem Friderich Ludewigen von Buseck genannt Mönche abzählet.

§. XI

Vorher aber noch erwähnet, daß hier ein geschlechtes - vertrag obwalte, welcher die art und eigenschaft eines fideicommisses hat, und dises darnach beurtheilet wird. k)

h) Strvk §. 12 f. 758.
i) im l. 32 §. 6 D. de legatis 2.
k) Just Henn. Böhmer th. II exercit. ad π. f. 403. fqq.

Die grade der verwandschaft:

Craft von Buseck genannt Mönch.

I Hans Philipps †

IV Agnes Dorothea, heir. Reinhart Schencken zu Schweinsberg †

Anna Katharina ehelichet Ulrich Eberharten von Buseck. †
Deren nachkommen setzet man izt bei seite.

II Johann Philipps

V Caspar Rudolph †

Craft Reinhart †

III Friderich Ludewig der lezte diser linie. † 1750

VI Johann Rudolph † 1731

Joh. Otto Reinhart †

Craft Wilhelm †

Johann Hermann †.

VII ein sohn und töchter haben den anfall erlebet, nämlich Franz Philipp Adelbert Hugo.

Anna Helena † 28 märz 1749

Elisabet Dor. heir. R. von Vadberg.

Charlotte † 21 febr. 1756 verließ eheliche kinder.

Carl Wilh.

Craft Wilh. † erlebete den anfall.

Carl Ludewig und

Joh. Hermann leben beide noch.

VIII 1 tochter

söhne

2 töchter

2 söhne
1 tochter

§. XII

Entstehet daher die frage: ob die im achten glide lebende abkömmlinge mit erben? welches ich verneine, sondern nur die im sibenten gliede stehende männliche regredient-erben zulasse, ausser, wenn das 7te glied den anfall erlebet hat.

§. XIII

Dabei endlich es darauf ankömmt: ob nach den stämmen der Agnes Dorotheen? oder nach den nächsten häubtern ihrer nachkommenschaft die regredient-erbschaft zu vertheilen sei? Nun gibet uns das Römische recht eine erbfolge entweder in genera, oder nach den köpfen, oder vermittels des repräsentations-rechtes, in die stämme, an handen.

§. XIIII

Immittels bleiben die im achten glide lebenden wegen des weitern grades ausgeschlossen, und die in eben dem sibenten grade stehenden folgen in der regredient-erbschaft. Aber wie? nach den 2 stämmen, oder den köpfen?

§. XV

Wobei die vorfrage zu entscheiden ist: ob die söhne für dem weiblichen geschlechte bei der regredient-erbschaft einen fürzug haben? Nun scheinet zwar die der ehestiftung angefügete nachschrift dises zu verneinen. Allein der in dem

ehebriefe enthaltene ausdruck: „ nach den rech-
„ ten des ober-fürstenthumes „ redet den manns-erben der regredienten das wort, und schlüßet noch zur zeit die weibes-personen aus.

§. XVI

Disem nach wären die regredient-erben nach den Hessischen rechten, I Franz Philipps Adelbert Hugo, II Carl Wilhelm, III Craft Wilhelms söhne, IIII Carl Ludewig und V Johann Hermann; gestallt die regel ist, daß, sobald ein landrecht in diesen fällen angezogen wird, man vom Römischen abweichen und das Teutsche recht erkießen muß, welches die söhne fürzihet und die töchter ausschlüßet. l) Und ob zwar auf erlöschung des mannsstammes das weibliche geschlecht folget m), dennoch die einschränkung nach Ober-Hessischen rechten, dieses aufhebet.

§. XVII

Die Fürstlichen Hessischen gebräuche, welche der 1587 verstorbene kanzler Reinhart Scheffer zu Cassel aufgesetzet hat, und in den Fürstlichen Hessen-Darmstädtischen landen darnach gesprochen wird, lauten folgender maßen: Und

l) Hrn. H. R. Pütters auserlesene rechtsfälle s. 65. 1760 fol.

m) derselbe s. 66 fg.

„Und im fall gleich dißfalls bei einem oder mehr adelichen geschlechtern weder erbverträge, burgfriden und dergleichen pacta und gedinge der stammgüter halber nicht vorhanden, jedoch da es gleichwohl bei denselben geschlechtern zuvor also gehalten und herkommen, daß ihre stammhäuser und stammgüter allewege dem stamm verblieben, und durch weibliche successiones niemals getheilet, zerrüttet noch in fremde geschlechter gebracht wären. So setzen, reden und wollen wir, daß es hinführo auch also gehalten, und die töchter, alldieweil mannspersonen von selbigem stamm, dahero die güter rühren, im Leben seyn, zur succession solcher stammgüter nicht zugelassen werden, sondern schuldig seyn sollen, sich mit einem träglichen und billigen geld, wie das in zuvor ufgerichtem burgfrieden oder verträgen bestimmt, oder sonst vermöge kündlichen brauchs und gewohnheit herkommen ist, vor ihre erbgerechtigkeit ablegen zu lassen.„

§. XVIII

Ob zwar wegen diser Hessischen gewohnheit eingestreuet werden dürfte, welcher gestallt, nach des Joannes van Sande wahne n), alle und iede, welche vom fideicommittenten abstam-

n) decisionum Frisicar. lib. 4 tit. 5, defin. 3 §. 168 fq. operum. 1698 fol.

men, sie mögen nahe oder weiter entfernet seyn, regredient-erben abgäben, disem nach ein ieder abstämmling, welcher zur zeit des ledigen anfalles am leben wäre, seinen antheil davon trage und überkomme; anerwogen die regredientfolge nicht aus dem vom vater oder der mutter versendeten rechte (jure transmisso), sondern durch die person des fideicommittentens, Crafts von Buseck und dessen ehegenossin, Lucien Agnes von Windhausen, folge; auch dises die eigenschaft eines fideicommissi cognatici mit sich bringe.

§. XVIIII

Alldieweil aber des nur angezogenen van Sande bruder, Friderich van Sande, einer bessern und mehr begründeten lehre beigethan ist, o) hiernächst der kaiserliche und Reiche-kammer-gerichtes Beisitzer hr. Joh. Ulrich freiherr von Cramer wider den vor Ludewig deutlich erhärtet hat, daß die erben der verzeihenden tochter bei dem ledigen anfalle folgen p); auch hirunter auf den Hessischen landesbrauch gesehen werden soll, kraft dessen die erhaltung des mannsstammes, wie bei andren von adel, die triebfeder ist,

o) im commentar. ad consuetud. feudales Geiriae cap. 2 §. 3 num. 9 f. 67 operum.

p) T. 4 opuscul. f. 145 sqq., 1756, 4t.

ist, q); dabei es seine ausgemachete richtigkeit hat, daß hirbei die gemeine rechte die ordnung der erbfolge an handen geben, r); und der nächste den entferneten ausschlüßet; anbenebst es in disem falle auf eines hinauslaufet: ob man die nähe des grades vom Crafte von Buseck, als fideicommittenten s), oder vom lezt verstorbenen des mannsstammes rechnet t).

§. XX

Gleichwohl es übertriben wird, und die rechtsdichtung einen adlersflug gegen die sonne erleidet, wenn ein Frommann u) und die bey dem von Ludolf bemeldete, die verzeihende Agnes Dorothea erstlich von den todten erwecken, und sie die erbschaft

q) daselbst s. 136 §. 42, Joh. Wolfg. Textor de fideic. stirp. masculi. dissert. s. 408 sgg.

r) Aug. Hofmann lib. I cons. 5 s. 145, 1713, 4t und allda Fusarius und Knipschildt.

s) freiherr von Cramer do pacto filiae nobilis hereditatis reseruatiuo, 1734, 4t, §. 35 s. 28.

t) Joh. Baltasar freiherr von Wernher P. 7 obs. 124 s. 261 sg., 1722, 4t, Hr. Hof-R. Heimburgs und hr. Prof. Schröters differ. iur. comm. et Germ. de fideicommissis cap. 3 §. 15 s. 65, 1743, 4t.

u) de exsistentia conditionis pacti hereditatis renunciatiui §. 31, von Ludolf obs. 32 s. 90 th. I.

antreten; darauf sie aus diser welt wieder abscheiden, und selbige ihren nachkommen die regredient-erbschaft abtreten lassen.

§. XXI

Wie sollte ich träumen: nun erwachet die Agnes Dorothea wieder! Sie machet allen ihren noch lebenden abkömmlingen den freundlichsten blick und spricht: hier empfahet aus meinen händen das mir zustehende erbtheil. Gehabt euch wohl! ich eile wieder zur ruhe. Jedoch die lehre von den vorher gestorbenen machet einen strich in die rechnung der weiter entferneten, deren ältern den ledigen anfall nicht erlebet haben. x)

§. XXII

Vielmehr, auf absterben des Friderich Ludewigs von Buseck, als des lezten dises manns-stammes, diejenigen abkömmlinge, welche den ledigen anfall erlebeten, in die regredient-erbschaft eintraten, und die weiter-entfernete ausschlossen.

§. XXIII

Indem bekannten rechtens ist, daß derjenige, welcher den ledigen anfall nicht erlebet, das regredient-recht auf seine erben vorizt nicht bringe. y)

§. XXIIII

x) Ulrich Thomas Lauterbach im collegio theor. pract. z. lib XXXVI tit. 2 §. 5 f. 1024, th. II.

y) Augustin von Leyser specim. 404 med. 9 f. 1000 th. VI.

§. XXIIII

Man zähle auch die glider vom fideicommittenten; so kömmt dennoch etwas sachdienliches nicht heraus.

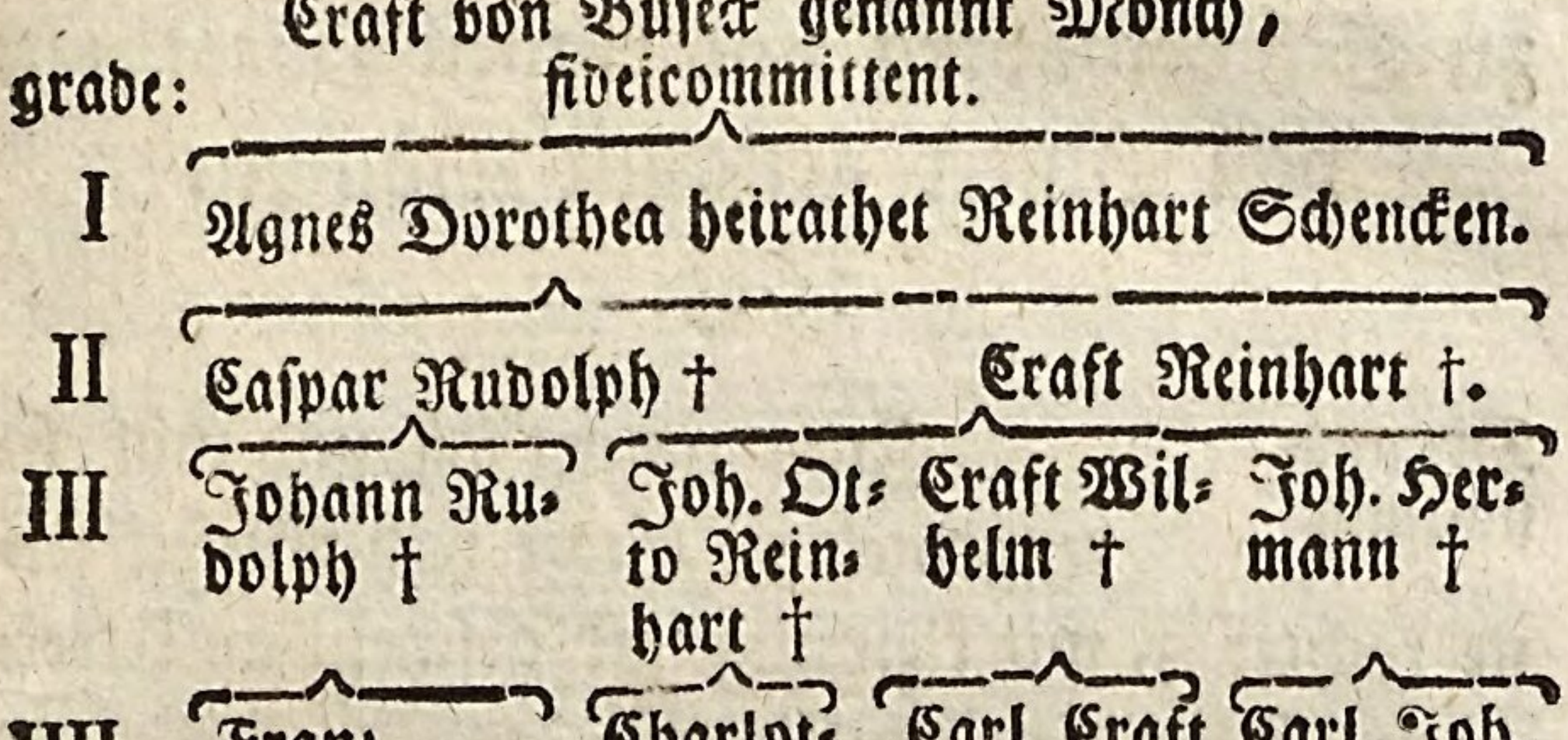

§. XXV

Kurz! der Papinian thut allenfalls die thüre zu, und schleußt die entfernete aus; z) iedoch knüpfet er dem nächsten, zum behufe der ausgeschlossenen, ein neues fideicommiss bei.

V Die

z) im l. 69 §. 3 D. de legatis II, Böhmer cons. 788 n. 41 f. 45 T. II P. II. Darneben überzeugen diejenigen rechtslehrer nimanden, welche die transmission aus dem pacto unschicklich herleiten, gestalt das erbfolge-geding bei den Teutschen eine gattung der lezten willen ist, was auch einige irrlehrer bei dem Ferdin. Christ. Harpprecht diss. 52 th. II der diss. acad. f. 218 dawider hinschreiben.

V

Die eheberedung zwischen Reinhart dem jüngern Schencken zu Schweinsberg und Agnes Dorotheen von Buseck genannt Mönchin 1615.

Die ausstattung.

Zum andern soll und will ehrengemeldter Craft von Buseck seine tochter „ mit kleidung und geschenk an ketten „ und kleinodien und dergleichen, „ wie einer adelichen jungfrauen a), ihres gleichen, wohlanstehet und ziemet, nicht allein aussetzen, sondern auch vier tausend gulden b), gemeiner Frankfurter währung, den gulden zu 27 alb. c) gerechnet, nämlich zwei tausend gulden alsbald, an baarem gelde zur zeit des beilagers, und die übrigen zwei tausend gulden, nach verflieſſung jahres frist, entweder an baarem geld, oder annehmlichen gewissen pfand-briefen bezahlen, einhändigen und vergnügen.

Zum

a) damals hieſsen die adelichen noch jungfrauen und nicht fräulein.

b) ist für damalige zeiten eine starke brautgift.

c) die Frankfurter wehrung ist die alte zu 27 alb., und die izige zu 30 alb.

Zum dritten, wofern durch GOttes schickung ehrengedachten von Buseck genannt Mönchs andere tochter, jungfrau Anna Katharina, ehe, dann sie ehelich ausgestattet, nach GOttes willen todes erfahren würde, sollen alsbald darauf zwei tausend gulden an baarem geld, oder annehmlichen richtigen verschreibungen, von Craften von Buseck oder seinem sohne und dessen erben der überlebenden schwester, nämlich jungfrau Agnes Dorotheen, und ihren erben, unaufhaltlich bezahlet werden; dahingegen aber dieselbigen uff alle vätterliche und mütterliche, auch brüderliche güther und nachlaß vor dem beilager einen bündigen verzicht, vermittels leibliches eides, wie unter denen von adel bräuchlich und herkommen, leisten, und schriftlich ausantworten. Eidliche verzicht.

Derselbige jedoch weiter, und länger nicht, als so lange männliche leibes-erben von ehrengedachten Kraft Mönchen und seinen sohne, Hanß Philippsen, und dessen erben, männlichen stammes vorhanden seyn werden, verstanden und kräftig seyn d).

Uff

d) Hier ist die frage: ob die verzicht nur auf das männliche geschlecht gehe? oder ob das weibliche mit erbe? Nach den Teutschen rechten folgen nur die, welche männlichen geschlechtes sind.

Uff den fall aber, da GOtt vor sey, gänzlich absterbenden Buseckischen mannsstammes genannt Mönch, solcher verzicht, von sich selbsten, jetz alsdann, und dann als jetz, todt und abeseyn, und mit der succession und erbschaft zwischen allerseits nachgelassenen töchtern es nach verordnung gemeiner üblicher rechten e) gehalten werden.

Also diese jungfrau Agnes Dorothea, und ihre erben von vätter- und mutter- auch brüderlichen, und andern dergleichen bei- und nebenfällen, gar nichts ausgeschlossen, oder daran berechtiget seyn, doch uff solchen falle, alles dasjenige, so sie empfangen, bei gemeiner theilung einschliessen soll. f)

Zum vierten hat juncker Reinhart Schenck seiner lieben vertrauten hiermit zugesaget und verschrieben g) vier tausend gulden Frankfurter gemeiner wehrung, den gulden in 27 alb. gerechnet, welche summam beneben denen vier tausend gulden, zugebrachten ehensteuer, der ihr aus nachbeschriebene gewiesene güther zu Rüdigheim,

e) Die gemeine übliche Teutschen rechte sind, daß die söhne den vorzug für den töchtern haben; folglich die söhne erben, und die töchter nachstehen.

f) Hier ist die kraft der verzicht einer tochter. Sie bekömmt nichts, als ihre abfindung.

g) ist die Römische widerlage.

digheim, nämlichen ein hof daselbsten, so Hanß Teufel itzo bewohnet, item noch einen daselbsten; so Hanß Rupp einhat, und noch einen alda, so Henckel Ludewig bewohnet, deßgleichen zwey höfe zu Wengbach im Eigen, deren einen Reinhart Hotgen, den andern Hanß Stöcker daselbsten bewohnet, und soll ieder tausend zur helfte mit gelde, je fünf gulden von hundert, und halb mit frucht, je von einem hundert gulden, zwey malter frucht, partim halb korn und halb hafer Marburger maases, jährlicher pension verzinset werden, hiermit in der allerkräftigsten form und maas versichern thut, wie ehesteuer und wiederlags-recht und herkommen ist.

Ferners will er ihr so bald des andern tags nach gehaltenen ehelichen beilager, fünf hundert gulden, berührter wehrung zur morgengab h) geben, darmit ihres besten beliebens und gefallens halben zu schalten und zu walten, oder aber sie deren uff gewissen gütern zu versichern.

Zum fünften, wofern nun durch GOttes verleihung beide künftige eheleute mit einander in stehender ehe eines oder mehr kinder zeugen werden, und der Reinhart Schenck durch den zeitlichen todt (welches GOtt lange verhüten wolle) von dieser welt abscheiden, aber seine künftige

h) die morgengabe ist gros.

künftige ehegemahlin, neben dem oder deren kinder, im leben hinterlassen würden, soll der wittiben frei stehen, so lange i) sie ihren wittiben-stuhl nicht verrückt, bei den kindern in allem vätterlichen nachlaß sitzen k) zu bleiben, dieselben in Gottesforcht und adelichen tugenden fleißig erziehen, und mit rath der freunden zu gehöriger zeit ehelich ausstatten und versorgen, wie einer treuen ehrliebenden mutter wohl anstehet.

Sollte aber bei den kindern jetzt gedachter massen sich ufzuhalten l) ihr ungelegen seyn, oder es auch von den freunden vor unrathsam ermessen werden, uff solchen fall soll m) ihr die zugebrachte ehe-steuer, samt der morgengabe, und den dritten theil n) aller in stehender ehe erworbenen güther und fahrniß, nichts ausgenommen, o) ohne die reisige pferd, harnisch und dergleichen, was zur männlichen rüstung und wehr gehörig ist, erblich, aber die verschriebene

ne

i) die verrückung des witbenstuhles endiget die rechte der witbe.

k) die gemeinschaft mit den kindern.

l) der zweite fall, sich von den kindern sich zu trennen, und allein zu wohnen.

m) der alte Hessische wittum. Rückfall der brautgift.

n) antheil an dem erwerbe, währender ehe.

o) eine witbe überkömmt nichts vom heergeräthe.

ne widerlag, uff die zeit ihres lebens unweigerlich gefolget, und deren zu Schweinsburg gelegenen adelichen behausung p) eine die alte oder die neue, welche ihr unter diesen beiden belieben wird, samt beigehörigen bäuen und die helfte deren um Schweinsberg gelegenen güther, an acker, wiesen und garten, auch samtlichen, und sonderbaren beholtzungen, inmaßen dieselbigen hie bevor Reinhart und Hanß Schencken gebrüdere von einander abgetheilet gehabt, ihr kraft dieses zum adelichen wittwen sitz q) verordnet, im gehörigen baulichen wesen, also, daß eine adeliche wittibe sich dabey ehrlich betragen kan, würklich eingeraumet werden, und sie uff einen oder den andern fall mit keinen schulden zu thun haben.

Nutz des ehemannes, als witbers, wenn kinder am leben sind.

Würde aber vors sechste die künftige hochzeiterin vor ihrem jungker, mit hinterlassung eines oder mehr leibes-erben (welches GOtt auch lange abwenden wolle) todtes verfahren, uff solchen fall soll ihr ebenmäßig die widerlag, samt dem dritten theil aller fahrniß, und in stehender ehe erworbenen güther erblich heimgefallen, und er die zeit seines lebens die

p) zum wittume gehöret eine wohnung, laut burgfr. 1400.
q) der wittum hat den namen des witbensitzes.

zugebrachte ehesteuer und ander seiner lieben haußfrau vermögens nießlichen zu gebrauchen befugt, auch die kinder christlich und adelich besten fleises zu ufferziehen und zu versorgen schuldig seyn.

Mangel der leibeserben wirket die nutznüßung zeit lebens.

Und, da, zum sibenten, über verhoffen es dem allmächtigen GOtt, seinem unwandelbaren willen nach, gefallen sollte, daß die beiden mehr benanten künftige eheleute in stehender ehe mit einander keine leibes-erben erzeugen, und sich der todesfall zum ersten an juncker Reinhart Schencken zu Schweinsberg begeben würde, soll es nichts desto weniger bey dem verordneten witbensitz obgesetzter masen verbleiben, sonsten aber das letztlebende auf des erst verschriebene zugebrachten ehesteuer oder widerlag den usumfructum oder leibzucht, wie auch auf denen stante matrimonio erkoberten güthern die ganze völlige abnutzung ad dies vitá behalten, und, nach desselben erfolgeten absterben, die ehesteuer, widerlag und morgengab (wofern über dieselbige anderweitlich nicht disponiret,) gleich uff den oder die nächsten erben, des stammes, woher es kommen, wieder zurückfallen, unter dieselbe auch, was in stehender ehe erworben, zu zweyen gleichen theilen, vertheilet werden.

Was auch sonsten in dieser eheberedung in specie

specie nicht disponiret, mit demselbigen es nach verordnung gemeiner und im ober-fürstenthum Hessen üblich hergebrachten rechten gehalten werden soll.

Oberfürstenthumliche rechte.

In urkund, und zu mehrerer bekräftigung dessen, haben die von beyden seiten, hierzu erbetene freunde und angewandten benantlich auf seiten des hochzeiters, und beneben denselbigen die wohledle, strenge, und veste, Johann Georg Schenck zu Schweinsberg, erbschenck zu Hessen, Johann Hermann Schenck zu Schweinsberg, Georg von Eringshausen, und Carl Klauer: auf seiten der hochzeiterin, und von derenwegen Craft von Buseck, genant Mönch, deren vatter, Gottfried von Seelbach, genant Quattfassel, Hermann Otto von Buseck und Adam Arndt von Oeynhausen, ihre adeliche ring-pitschaften hieran gedrucket gehangen.

Actum den zwanzigsten tage januarii im jahre Christi 1615.

Reinhart Schenck zu Schweinsberg.
Johann Georg Schenck zu Schw.
Georg zu Eringshausen.
Carl Klauer.
Craft von Buseck gen. Mönch.
Gottfried von Selbach, gen. Quattfassel.
Hermann Otto von Buseck.
Adam Arendt von Oeynhausen.

Erläuterung des vorstehenden ehebriefes.

Ich Craft von Buseck genant Mönch urkunde hiermit vor mich und meine erben, offentlich bekennente, als in diesem zwischen dem wohledlen und vesten Reinhard Schencken zu Schweinsberg und meiner tochter Agnes Dorotheen Schenckin zu Schweinsberg, gebohrner von Buseck, genant Mönchin, aufgerichteten ehliche, wie auch darauf erfolgeten verzieg unter andern diese worte gesetzet: „ daß auf dem falle „ des gänzlich absterbenden Buseckischen mann„ stammes, genant Mönch, es mit der suc„ cession und erbschaft zwischen allerseits nachge„ lassenen töchtern, nach verordnung gemeiner „ üblichen rechten gehalten werden solle;

Des sohnes und der zwoen töchter erben solaen beim ledigen anfalle also, daß die ganze regredient erbschaft in 3 theile fället.

Und etwa die clausul wider meinen willen dahin gedeutet werden mögte, als ob meines sohnes oder dessen mann-stammes hinterbliebene töchter und erben, auf vorberührten fall, diese meine tochter, deren erben und nachkommen von erwehnter succession des nähern grades halber ausschliesen sollten.

Daß solches mit nichten, sondern dieses mein wille und meinung seye, daß auf den über kurz oder lang begebenden fall des gänzlich absterben-

sterbenden Buseckischen mannstammes genant Mönch, meines sohnes oder dessen mannstammes hinterbliebene töchter, diese meine tochter und deren erben mitnichten ausschlüßen, sondern die auf mehr berührende fälle verziegene güther meinem willen und verordnung gemäs, zwischen allerseits töchtern und erben in stirpes oder in die stämme vertheilet werden sollen, gleichsam als wann der verzieg niemahls aufgerichtet worden, sonder gefährde. Urkundlich habe ich dieses mit eigener hand unterschrieben, auch mit fleiß erbeten die wohledle, strenge und veste Hermann Otten von Buseck und Adam Arnden von Oeynhausen, meine respective liebe vettern und schwagern, daß sie sich neben mir subscribiret.

Actum den siebenden monaht Augusti Anno 1636.

Crafft von Buseck genant Mönch.

Hermann Otto von Buseck.

Adam Arendt vonn Oeynhausenn.

VI

Von der ehemaligen zinsbarkeit des königreiches Portugalls.

§. I

Ein diener des heiligen Peters zu seyn hielte schon kaiser Carl der grose für eine besondere ehre. Das bild ist bekannt, wo Petrus auf einem throne sitzet. Zur rechten kniet der Römische bischof Leo, und zur lincken erscheinet Carl der grose kniend. Disem reichet er eine fahne, worin man 6 rosen mit butzen erblicket. Jener überkömmt ein pallium. r)

§. II

Dise dienerschaft bezeigeten einige Reiche werkthätig durch reichung eines jährlichen zinses. Jedoch wollten weder Teutschland, noch Frankreich noch Spanien noch Schweden noch Dänemark sich so weit herunter lassen. Engelland lieferte noch von iedem feuerheerde als ein allmosen nach Rom den Peters-penny oder Romescot. Der könig Jonas erbauete im jahre 726 zum behufe der Engelländer in Rom eine herberge und schule auch kirche. Zu dem ende muste

r) Hr. Graf von Bünau th. II der R. historie f. 626.

muste ein ieder Engländer bis ins jahr 1534 seinen Peters-penny jährlich erlegen. Irrland trat 1159 zu disem allmosen ebenfalls. s)

§. 111

Hainrich graf von Burgund wurde im jahre 1094 graf über Portugal, und besass dasselbe bis an sein ende, welches 1112 erfolgete. Dessen sohn Alphonsus der Ite wollte gern ein könig heissen. Sein krigesheer rufete ihn 1139 als könig aus. Alphons der VIIte könig in Castilien verlangete; daß Portugall unter ihm stehen möchte. Kein rath war für ihn übrig, als durch die kunst und ränken des Römischen hofes sich dises mächtigen anspruches zu entledigen. Der schlaue Benedictiner-mönch, Papst Innocenz der II nahm sich des Alphonsus I von Portugall, welcher von 1128 bis 1185 regirete, an; bevorab demselben Christus erschienen seyn sollte und ihm die Mauren hätte schlagen helfen; indem sonst ein Portugies 100 Mauren zu überwinden gehabt hätte. Der heilige Bernhart wurde am Römischen hofe gebrauchet. Gedachter Innocenz II bestätigete dem Alphons seinen königlichen titel, und belehnete ihn ein jahr hernach mit Portugalle.

s) Joh. Dav. Köhlers münzbelustigung th. I s. 17 fgg.

§. 1111

Der Papst Lucius der II setzete statt des lehns-dienstes 4 unzen goldes, die ein könig von Portugall in die päpstliche kammer jährlich abzutragen habe. Diser Lucius sass vom jahre 1144 bis 1145 auf dem stuhle Peters. Diser Papst nennet den Alphons nur einen herzog zu Portugall, t) ungeachtet Innocenz II ihn schon als einen könig belehnet hatte. u) Vermuthlich wollte Lucius II dem Castilischen hofe nicht vor den kopf stossen. Jedoch fuhr der Papst Alexander III im jahre 1179 durch, und legete ihm den titel eines königes bey x). Es mag aber der Portugiesische hof so richtig nicht eingehalten, sondern sich säumig erwiesen haben. Daher der Papst Innocenz III im jahre 1198 meldet, was maasen Coelestin II allschon darüber beschwerde zu führen gemüßiget worden sei y). Im jahre 1212 erkläret ermeldter Papst Innocenz

t) Cäsar Baronius annal. ecclesiasticor. th. XII über das jahr 1144 §. 3 f. 260, 1641 fol.

u) Antons Pagi critica in annales Baronii th. IIII f. 530 §. 23, 1727 fol.

x) Baronius am a. o. f. 627 §. 16, Joh. Peters von Ludewig iura feudor. f. 576.

y) Odorieus Raynaldus annal. ecclesiast. th. XIII f. 10, 1694, fol., der hr. geh. Just. Rath Gebauer f. 49 der Portugiesischen geschichte.

cenz III, welcher gestallt der jährliche zins in zwoen marken goldes bestehen solle z).

§. V

Der Papst Benedict XII erwähnet im jahre 1338, wie der Papst Alexander III die schuldige viere unzen goldes in zwo marken desselben verwandelt habe, welche ihn gedachter Papst abzutragen erinnert, a).

VII

Die wörter feudum und vasallitium bedeuten allezeit ein lehn.

Alphons der I König in Portugall übergab 1143 sich, sein reich und volk in den schutz der H. Marien zu Clairvaux, dabei er sich anheischig machete, derselben auf ihren verkündigungstag funfzig maravedes an golde zu bezahlen. Des halber Portugall ein lehn der mutter GOttes seyn, und der König Ihr das vasallitium jährlich durch die ersagete abgift leisten sollte. b) Die einwürfe, daß die zinslehne nur eine abgift und keine lehns-pflicht enthielten, hat der herr Professor Johann Andreas Hofmann de feud. cens. gehoben.

z) Raynald f. 193 §. 38.

a) Raynald th. XVI f. 66 §. 27.

b) Angelus Manrique ecclesiasticor. annalium a condito Cistercio, 1642 fol., th. II f. 426.

VIII

Von dem richter in den staats-verbrechen der geistlichen.

§. 1

Der Römisch-katholische geistliche stehet unter den geistlichen gerichten. Als daher der damalige Erzherzog Ferdinand und nachherige Kaiser Ferdinand II den kardinal Clösel gefangen nehmen und gen Insbruck bringen lies c); bat Er den Papst um die absolution ad cautelam. d) Von der aufhebung des Kurfürstens zu Trier Philipp Christophs im jahre 1635 an seinem hoflager zu Coblenz durch den Kardinal Infanten und die setzung in Teuves bei Brüssel, auch dessen 1645 erfolgete befreiung sind bekannt, da er vorher nach Wien gebracht worden ist. e)

§. 11

c) Schon vorher wollte der kaiser Rudolph II im jahre 1606, daß der kardinal Clösel aus dem lande geschaffet würde. Matthias entschuldigete ihn mit den schönen kanzelreden, die er zu Wiene hielt, Wilhelm Frider. von Pistorius amoenitatum th. III s. 779 fgg.

d) le Vassor histoire de Louis XIII Roi de France th. III s. 232, Amsterdam 1701, gr. 12, des grafen Khevenhillers contrefets th. II s. 376.

e) Khevenhillers contrefets th. I s. 209, Barre th. VII s. 645, s. 757.

§. 11

Der im jahre 1649 verblichene bischof zu Ugento, Augustinus Barbosa, ein Portugiese, aus Gnimarenes, spreitzet sich ungemein wider diejenigen canonisten, welche der weltlichen oberkeit, in rücksicht auf die majestäts-verbrecher, das geringste zustehen wollen. f) Und, wo er noch lebete, wollte ich keinem widrigen rathen, sich zu unterwinden, mit ihm ein glas weines zu trinken.

§. 111

Gleicher gesinnung ist der Jesuit Franz Schmalzgrueber. Denn ein geistlicher sei kein unterthan; folglich begehe er dises verbrechen wider einen weltlichen fürsten nicht; in betracht diser seine obrigkeit nicht wäre, g). Hainrich Zoes, ehemaliger professor zu Löwen, schläget disen nicht ab h).

§. 1111

Der tief Römisch gesinnete Johann Franz Vessel kan sich zu keiner meinung entschlüßen i).

So

f) th. V collectaneor. in P. II decreti s. 322, Lion 1669 fol.

g) iuris ecclesiast. lib. II tit. 2 §. 6 num. 94 folgg. s. 132, 1726, 4t.

h) commentar. ad codicem lib. 9 tit. 8 s. 801, 1660, 4t.

i) dissertat. ad ius publ. Rom. ecclesiasticum s. 423, 1715, 4t.

So vieles räumet er ein, daß, wenn der geistliche in dem verbrechen ertappet würde, der weltliche richter ihn gefänglich einziehen, und dem geistlichen richter ausantworten könne. Also gehet auch der 1503 als bischof zu Lucca verschidene Felino Sandei zu werke k).

§. V

Allein der sonst eiferige Papst Bonifacius VIII im cap. 15 de officio et potestate iudicis delegati, in den worten: nec aliquis u. s. w. scheinet von anderer gesinnung zu seyn. Wie dann auch der heilige Augustinus gebeut: dergleichen bischöfe, priester und diaconen zu degradiren, l).

§. VI

Was in unseren tagen wegen der Jesuiten in Portugall sich für ein trauriger auftrit geäussert hat; solches ruhet in frischem andenken. Die schweren anklagen und strafen wider die häubter des ordens sind bekannt. Die fürnämsten sind der provinzial Johann Henriquez, der Joseph Moreira, beichtvater des königes, Jacintho Costa, beichtvater der königin, Timotheo von Oliveira, beichtvater der Prinzessinnen,

k) im commentar. ad X cap. 3 de sent. excomm. spalte 1164 n. 3, Basel 1567 fol.

l) P. II decreti caussa 22, can. 19, §. 1.

nen, Gabriel Malagrida ein Italiener, Johann von Matos, Francisco Duarte, ein berühmter prediger, der rector des seminarii zu Arroyas, der general-procurator Joseph Perdigaon, der procuraror von Marignan Joseph Soarez, Johann Alexander u. a. m). Der richter ist also die weltliche obrigkeit.

§. VII

Zur erläuterung dienet das bedenken beim Johann Christian Lünig. n)

VIIII

Das bild eines lasterhaften im höchsten grade.

Oder:

Die barbarische grausamkeit Italiens.

Wenn man die peinliche anklage des Römischen fiscals wider Sigmunden Pandulfen Malatesta, herrn zu Rimino im jahre 1462 lieset; so kan man sich eine fürbereitung zum 30jährigen kriege machen. Diser Malatesta ging 1486 den weg alles fleisches. Die be-

schul-

m) Gebauer s. 214 folg.

n) s. 1157 bis 1567 th. I der Europäischen staats-consilien.

schuldigungen sind: er glaube keinen GOtt: Sein GOtt bekümmere sich nicht um die welt: die seele sei sterblich: die höllen-pein wäre ein erdichteter traum: die ohren-beichte sei eine erfindung der geistlichen: die jungfräuliche keuschheit verwerfe er: den geistlichen gebühre keine geistliche herrschaft: daß er, des bannes ungeachtet, zum tische des HErrn sich genahet habe: am karfreitage zu nachtes in die kirche sich verfüget, und tinte in den weihe-brunnen-kessel geschüttet habe: am ersten oster-tage 4 Teutschen stück-knechten die hände abhauen: den Serviten mönch Paull von Siena aufhencken lassen: die bischöfliche residenz zu Rimino durch ihn nidergerissen worden sei: daß er kirchen- auch strafen-raub begangen habe: daß er vom könige von Neapoli und dessen feinden, den Florentinern, gelt genommen, iedoch beide betrogen habe: falsche münzen, sigel und briefe gemachet hätte: seine erste braut sitzen lassen: die zwote gemahlin aus dem hause Este durch gift hingerichtet: die dritte durch einen strick in die andere welt geschicket: deren beichtväter foltern lassen: eine fürnehme frau zu Rimino, die seinen unkeuschen willen nicht erfüllen wollte, sei nackend ausgezogen und durch die stadt gepeitschet worden: eine jungfrau aus eben der ursache zu todte mit seinem gürtel geschlagen: einem jungen menschen

schen zu Fano, der die nothzucht seiner schwester verhindern wollte, habe er das leben grausamer weise genommen. Den ehemann seiner gevatterin hätte er aus der ursache ins gefängnis geworfen und seines vermögens beraubet: eine judin zu seiner bösen wohllust gemißbrauchet, deren gebrüder aber gefänglich eingezogen: die klosterjungfrauen geschändet: eine frauens-person vom stande, die auf das jubeljahr gen Rom ziehen wollte, bei Verona angefallen, und sie nicht ehender losgelassen, bis sie in ihrem blute geschwommen, einige personen von deren begleitung wären theils ermordet, theils verwundet worden: des halben selbiger die that auf seine leute geschoben, und deren einige aufgehencket, die andern zur bestrafung nach Venedig ausgeliefert: den Hugolinum Poli, weil er reich war, habe er ins gefängnis geworfen, denselben samt seinen söhnen und töchteren gemartert und umgebracht, damit er das vermögen derselben erhasche o).

o) merkwürdigkeiten der königl. bibliothec zu Dresden 1743, 4t, s. 18, Joh. Dav. Köhlers münzbelustigung th. I s. 422 fg. und s. 9.

X

Die barbarei und grausamkeiten in Teutschlande, während dreisig-jährigen krieges.

§. 1

Der general Joh. T'Serclas, graf von Tilli ein ehemaliger Jesuit, gab im jahre 1631 den 10te davon mai ein muster, nachdem Magdeburg mit sturme überging. 1000 menschen in der breiten straße, die flehentlichst um ihr leben baten, wurden niedergemachet. Die ganze stadt stand in der plünderung. Das schänden des weiblichen geschlechtes war abscheulich. Bey 50 weibesbilder lagen in der Katharinen kirche übereinander mit gefalteten händen, denen die köpfe abgehauen waren. Die mägdlein von 10 bis 12 jahren wurden zur schändung gemißbrauchet. Eine fürnähme fräulein muste sich von 8ten zu todte schänden lassen. Darauf spiessete man den leichnam, und steckete ihn zum hause heraus, damit er ein bierzeichen abgäbe. Eine andere fräulein stürzete sich in einen brunnen, um disen grausamkeiten zu entgehen.

Etliche 20 weibes-personen retteten sich auf die brücke, reicheten einander die hände, um sich lieber in die Elbe zu stürzen.

Die

Die heimlichen örter und den mund der sich wegernden weibes-bilder fülleten die siger mit pulver, und zündeten dises an.

Die kleinen kinder spießete man gleich den fröschen. Sie wurden zur schaue in ihrem blute zappelnde herum getragen. Die schulkinder befanden sich auf dem markte, wo sie in stücken zerfetzet wurden.

Zwene haschceten ein kleines kind an iedem fuße und rissen solches von einander.

So schwärmete die wuth von 8 bis 10 uhr morgens, bis der brand anfinge, wodurch unschäzbarkeiten verlohren gingen, auch viele 1000 personen in den kellern und gewölberen, wohin sie flüchteten, erstücket wurden. Selbsten viele soldaten, die dem raube nachhingen, kamen durch die flammen um. Und nun brechen sie sich viele die hälse, bei theilung der beute.

Den 11ten mai legete sich das feuer. Die leichname werden in haufen getragen. Die überwinder sezen sich darauf und feiren durchs zechen und gesundheiten-trincken die Magdeburgische hochzeit. Die durch den trunck erhizeten schänden die todten körper der weibesleute. Einige officire stärken sie in der unmenschheit und wüterei, sprechende: das sind brave soldaten, die

bringen die leute um das leben, und richten auch andre wieder zu.

Am 12ten mai ruhet der siger. Die wuth leget sich. Nun erblicket man eine menge kleiner kinder auf den strasen, die über hunger und durst klagen, an die brüste ihrer todten mütter fallen; dise rütteln und ihr rufen: ach libe mutter! in meinung sie schliefe.

Der general Tilli kam den 12ten mai in die stadt und ritte nach der domkirche. Darin waren etwa 1000 menschen eingesperret, und vom hunger so ausgemergelt, daß sie kaum die wegesteuer hatten. Dr. Backius redete den Tylli an:

Venit summa dies et ineluctabile fatum
Magdeburgo! Fuimus Troes! fuit
Ilium et ingens
Gloria Parthenopes.

Tilli verstand dises wohl und begnadigete alle, befahl auch, ihnen speise zu reichen. Ausser disen fanden sich noch etwa 400 lebendige bürger. Die stadt wurde den 15 mai gereiniget. Bei 30,000 getödtete körper warf man in die Elbe. p)

Tilly

p) Theophil Frankens geschichte Frankenlandes s. 421 fgg., theatr. Europaeum th. II s. 367 fgg., Treuer de excidio Magdeburgensi.

Tilli war zu Brüssel aus einem schöffengeschlechte 1559 gebohren, und dem Jesuiten orden gewidmet, nahm aber Spanische krigesdienste. Als oberst-lieutenant ging er zu dem herzoge von Mercöur nach Ungarn. Der kaiser Rudolph II erklärete ihn zum obersten. Er gehet in Baierische dienste, wie er dann die hülfe wider Donauwehrt 1607 vollstrecken half. Die ligisten nahmen ihn zum generale an. Im jahre 1630 erkiesete der kaiser ihn zum generale. Bei Rain am Leche 1632 zerquetschete ihm eine falconet-kugel das rechte obere dicke bein. Man brachte ihn gen Ingolstadt, wo er den 30 april 1632 seinen geist aufgab. Er war mittelmäsiger gröse: trug ein grünes wämsgen und einen 4eckigten hut, dessen federn auf die schultern hingen. q)

§. 11

Damit ich aber nicht allein rede, oder etwa parteiisch scheine; so wird der herr kurfürst zu Mainz Johann Schweighart für mich sprechen, und mich bestens unterstützen. Höchst dero schreiben vom 20ten jänner 1622 klinget also:

Wie tyrannisch und barbarisch der Mansfelder in theils ämtern Unsers Obern Erzstiftes - - - mit seinem kriges volke gehauset - - - -.

q) Köhlers münzbelustigung th. VII s. 129.

Wobei es gleichwohl nit verbliben; sondern entzwischen herzog Christian von Braunschweig ꝛc. mit seinem bei sich habenden Niderländischen krigs volke in Unsere ämter Ameneburg, Neustatt, Naumburg (bei Frizlar) und benachbarte stifte feindlich eingefallen, diselbe gebrandschätzet; Unsere arme unschuldige unterthanen von hause und hofe verjaget; diselbe beraubet, geplündert, zu boden geschlagen, theils jämmerlich erschossen; die köpfe und arme vom leibe abgehauen, zu den thüren und fenstern hinaus geworfen, und mit solcher feindseliger gebahrung auch tyranniſiren ihnen zugesetzet, daß es zum höchsten zu erbarmen ist; und dergleichen übelhausens, ausser von gemeinem erbfeinde, dem Türken nit vielmehr erhöret worden ist ꝛc. r)

XI

Von den unbeschreiblichen drangsalen der unterthanen im 30jährigen krige, welche sie am leibe, gemüthe, viehe und vermögen haben erdulten müssen.

§. I

Die geschicht-schreiber finden nicht worte genug, womit sie die leiden, bedrückungen, erpres-

r) der freiherr von Gudenus th. 1 des codicis diplomatici im 3ten register unter Schönborn.

erpressungen, lieferungen, schläge, wunden, beulen, morden und alle gattungen der gewaltthätigkeiten und beklemmungen ausdrücken können. Der unglücklichen unterthanen ist keine zahl. Der krieg selbst mag an soldaten in die 3 mal hundert fünfe und zwanzig tausende aufgeriben haben. Bis ins jahr 1636 sind XIII haubtschlachten vorgefallen: die bei Prage 1620, bei Wimpfen 1622, bei Höchst 1622, bei der stadt Lon 1623, bei Dessau und Lutter 1626, bei Leipzig 1631, bei Rain am Leche 1632, bei Lützen 1632, Hameln 1633, Lignitz und Nördlingen 1634, Witstock 1636.

§. 11

Das ungemach der stadt Stolberg hat Philipp Grüling seit 1625 bis 1649 genau beschriben 8). Der kaiserliche oberst-lieutenant Vizdom von Eckstätt nahm 1627 seinen werbeplaz zu Stolberg. Der küchen-zedel war: 1 korb rosinen, grose und kleine, 2 hüte des besten zuckers, 6 pfunde mandeln, 2 pfunde ingbers, 1 pfund ganzen pfeffers, ½ pf. nägelein, ¼ pf. safrans, 1 pf. zimmets, 1 pf. muscaten

8) bei dem Joh. Arnold Zeitfuchs in der Stolbergischen kirchen- und stadt-historie, 1717, 4t, s 270 bis 312. Sihe die historische nachrichten der stadt Norhdausen, 1740, 4t, s. 509 bis 573, wo die drangsalen sich breitern inhalts lesen lassen.

muscaten blumen, ½ pf. muscaten-nüsse. Des wöchentlichen confectes war eine grose menge.

§. 111

Essen, trincken, gelt für den soldaten, schläge für den wirth, voll auf: für die officire, geltes satt, und keine kleine münze, war das tägliche. Haser, heu, brot, bier, papyr, genug!

§. 1111

Plünderungen, sterbensläufte, brand, hunger, theuerung und andre landes-plagen ergeben die geschichte in vollem maase. t)

§. V

Die wirthschaft der Schweden in Wirzburg bestätiget dises, welche ein stück weines von 200 ducaten für 20 rthr. verschleudern. Die pferde standen in den klöstern, kirchenstuben und läden. Die soldaten hatten offentliche spieltische. Die säcke mit ducaten und thalern stunden neben ihnen. Die heiligen und kirchengefäße wurden zu gelte angeschlagen. Ein brief, den der Dominicaner-provincial wegen der Schweden nach Augsburg geschriben hatte, wurde von einem major mit 350 ducaten bestrafet. Die klöster

t) Eusеb. Christ. Frankens historie der grafschaft Mansfeld s. 144 folgg., zeit- und geschicht-beschreibung der stadt Göttingen s. 175 folg. th. I, Joh. Jac. Vogels Leipzigisches geschichtbuch s. 447 folgg.

klöster wurden rein ausgeleeret. Die klöster Wackerhausen und Wechterswinkel verlohren in die 150, 000 fl., welche der ober-commandant Uxel als ein geschenke zu sich nahm. u)

§. VI

Wirtemberg schätzete seinen schaden zu 48 millionen und 100, 000 einwohner, welche der krig und die pest weggeraffet hätten. x)

XII

Wo des Wallensteins unzählbaren summen geltes im 30 jährigen krige hergekommen seind?

§. I

Albert Wenzel Eusebius von Waldstein wurde, als ein mittelmäßiger ädelmann am vermögen, 1583 zu Prage gebohren, gen Altdorf

u) Franks geschichte Frankenlandes s. 433 fgg.

x) Joh Ulr. Steinhofers ehre des herzogthumes Wirtembergs, 1744, 8 th. I s. 392. Von der stadt Erfurt sihe hrn. Joh. Heinr. von Falkenstein in der historie von Erfurt th. II s. 694 folgg., 1739, 4t. Der oberste von Merode erhielt von der stadt Erfurt 1626 nur 50, 000 rthr., und der oberste Schönberger in eben dem jahre 3000 rthr.

auf die universität hernach geschicket, wo er durch grausames behandeln seines jungens die gefängnisstrafe und relegation verdienet. An dem Erzherzoglichen hofe zu Innsbruck wurde er darauf ein adelknabe und Römisch-katholisch. Durch 96000 rthr., die er aus dem Ständischen land-kasten nahm und dem kaiser zuschickete, suchete er sich in gunst zu setzen. Eine reiche wirbe reichete ihm einen liebes-trank, um sie zu ehelichen. Dise heirath half ihm auf die beine. Im jahre 1620 wurde er durch sein verhalten in der schlacht bei Prage, aus einem obersten, general-wachtmeister. Dem kaiser bothe er 1625 ein heer von 20, 000 mannen an. Dafür er zum feld-marschalle ernennet, und zur würde eines herzoges von Friedland, welches im Bunzlauer kraise in Böheim liget, erhoben, darauf er 1628 herzog von Mecklenburg ward.

§. 11

Der hochmuth kam vor dem falle: er liess sich als einen grosen herrn tractiren, speisete allein, schlug münzen, und niemand kam vor ihn, als nach langem warten. Zu Regensburg auf dem kurfürstlichen collegial-tage 1630 zog er so kostbar auf, daß die Kurfürsten über ihn eifersucht und verdacht schöpfen musten.

600 cavaliers y) waren seine bedieneten. Die offene tafel fiel in die augen.

§. 111

Woher der pracht? von den unerschwinglichen contributionen aus Teutschlande. Pommern allein muste binnen dreien jahren zehne millionen Rthr. bluten. Indessen setzet der kaiser ihn 1630 zur ruhe. Er wendet sich auf seine güter, als ein könig und zeiget solches thätlich. Bei 100 häuser kaufet er zu Prage an sich um selbige nieder zu reissen und einen palast dahin zu bauen. Diser hatte 6 thore. Die zimmer waren prächtig und bequem, auch nach geschmacke. Sein wohn-zimmer war über die maasen prächtig. Noch ein schloß auf dem lande bauete er, welches die pracht der gebäude des blühenden Roms übertreffen sollte.

§. 1111

Die Wallensteinischen ausgaben waren unmäßig. Ein hundert besondere speisen wurden auf seine tafel zum mittage-essen aufgetischet. Das vorgemach bewacheten funfzig trabanten. Zwölfe soldaten gingen um den palast, damit kein geschrei oder keine beunruhigung entstehe. Die gassen ließ er mit ketten versperren, um das

y) Barre im VIIten bande der geschichten Teutschlandes f. 565 machet reiter daraus.

geräusche des fahrens und reitens auch das gewühle des volkes zu behindern. Denn als general konnte er keinen lärm dulten. Sofort brach er in die worte aus: Lasset die bestie henken! Und es geschah auch!

§. V

Sechzig pagen von gutem herkommen bedieneten den Wallenstein. Solche ließ er wohl unterrichten und die leibes-übungen erlernen. Die meister suchete er aus und bezahlete sie wohl. Die liferein waren kostbar. Der hofjunckern war eine menge. Viere kammerherren musten gegenwärtig seyn, wenn er iemanden verhör gab. Die aufwartung hatten täglich 6 baronen und 6 ritter. So gar verließen einige den goldenen schlüssel zu Wien und wurden Wallensteinische kammerherren. Der haus-hof-meister war eine angesehene standes-person.

§. VI

Verreisete der herzog von Friedland, so wurden 50 wagen, ieder mit 6 pferden, zu seinem gepäcke angespannet. Hierauf folgeten 50 wagen, ieder mit 4 pferden bespannet. Zur fort-bringung der standes-personen kamen 60 carossen. Funfzig handpferde mit den kostbaresten decken macheten den schluß des aufzuges.

§. VII

Von der frau herzogin hofstaate, den gnaden-geltern, dem briefwechsel durch ganz Europen, den schenckungen, davon die kleineste, 1000 fl. ausmachete, schweige ich. z)

§. VIII

Siehe da: lauter kriges-gelter, den schweiß und das blut des tief-gebeugeten und bedrängeten Teutschlandes, und zwar nur für eine person! Wie viele summen gehören nun für die andren kaiserlichen und Baierischen generale und officire? Des gemeinen soldatens erwähne ich nicht. Ich rede auch nur von dem einen krigesheere. Was gehörete nicht auch für die Schwedischen völker?

§. VIIII

Der grose handel der hanse-städte und die klöster, als eine noth-schatz-kammer, waren die quellen der gelter. Indessen schreibet Barre vom herzoge von Fridland oder dem Wallensteine, auch dem grafen von Tilli ganz recht: sie

z) Christ. Knauths geschichte des 30 jährigen krieges 1748, 4t f. 54 fg., des grafen Khevenhillers contrefets th. II f. 219 bis 224, 1722 fol., Wilhelm Hyacinths Bougeant historie des 30 jährigen krieges th. I f. 172.

sie ließen beide die krigesvölker nach ihrem willen hausen und zogen unermäßliche schatzungen. a)

XIII

Teutschlandes unheil durch die kipper- und wipper auch das plätzer-gelt des vorigen jahrhunderts.

§. I

Ob zwar die krigesheere im dreisig-jährigen krige auf die kosten der unterthanen lebeten; mithin unerschwingliche summen erpresset worden sind; so hielten dennoch die scharfsichtigen dafür, daß ein heer von 30,000 mannen dem Teutschen vaterlande nicht so vieles geschadet hätte; als die böse münzen demselben wirkliches nachtheil zuzogen. b)

§. II

Kipper und wipper zeigen solche an, welche die münzen beschneiden und darmit die leute bezahlen. Kippen bedeutet in der Hessischen land-sprache so viel, als etwas durch das behauen beschädigen und kleine späne darvon machen.

a) th. VII s. 548 der geschichte von Teutschlande. Man lese inzwischen des grafen von Tilli leben im 1ten th. der contrefet des grafen Khevenhillers s. 226 und dem Bayle.

b) Müllers annales des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen s. 324.

chen. Wer demnach die münzen beschneidet oder beschabet; derselbe ist ein kipper.

§. 111

Hingegen die münzen wippen heisset soviel, als die leichten auswerfen und die wichtigen an sich ziehen. Ueberhaubt aber hieß kippen und wippen mit geringhaltigem gelte bezahlen, mithin dadurch vom 100 sich einen gewinn von 18 auch 20 fl. zu wege bringen. c)

§. 1111

Es wurden leichte vier-groschen-stücke gemünzet. Dise nennete man plätzer. Im jahre 1620 gebrach es an kleiner münze. Der stadtrath zu Leipzig ließ viereckigte blecherne pfennige unter dem stadt-wapen schlagen. Die handwerker schnidten lederne pfennige, und stämpelten ihr zunft-zeichen darauf. Die brauherren gaben hölzerne und blecherne zeichen. d)

§. V

Die erstaunliche theurung, welche die trüglichen münzen nach sich gezogen, hat der hr. von Falckenstein e) genau angemerket, und den erstaunlichen preis einer ieden sache fleisig angezeiget. Wer einen harten thaler hatte, konnte solchen wohl für 24 fl. in Hessen ausbringen.

Im

c) Vogels Leipzigisches geschichtbuch s. 373.

d) Vogel s. 377.

e) s. 690 fgg.

Im Mansfeldischen that ein harter thaler gegen münze 11 fl. f)

§. VI

Die stadt Frankfurt am Maine rückete 1620 mit einem provisional münz=edicte hervor g). Zu Leipzig trat dergleichen zum vorscheine, imgleichen zu Erfurt. Die haubt=münzordnung kam 1623 in Frankfurt an das licht. Hessen=Cassel war 1622 mit einer münz=ordnung voran gegangen h). Die städte Augsburg und Erfurt griffen die sache aus dem grunde und fasseten darneben waaren=ordnungen und die preise alles dessen, was zu verkaufen war, ab. Hessen=Cassel ließ eine tax=ordnung für alle handwerker zugleich ausgehen. Das übel war indessen so tief eingewurzelt, daß es sich ohne bedrohung bei leibes= und ehren=strafen nicht heben lassen wollte. Der kurfürsten=tag zu Regensburg 1623 gab der sache den nachdruck. Zu Leipzig confiscirete man die geringhaltigen verheimlichten gelt=sorten. Denn dise musten alle in den schmelztigel kriechen, um ihr daseyn zu verlieren. i)

§. VII

f) Frank s. 144.
g) beim David Thomann von Hagelstein th. II des münzwesens, 1692 fol. s. 218.
h) daselbst s. 215.
i) Paulls von Stetten geschichte der stadt Augsburg s. 848 fg. / 1743 gr. 4t.

§. VII

Ich besitze einen ganzen quartanten von den kipper- und wipper-händeln. Sie stehen aber auch mehren theiles bei erwähntem Thomann und dem Lünig k): der kaiserliche geheime Rath Zacharias Geizigkofler von Gallenbach äusserte des zerrütteten münzwesens halber gute gedanken. l)

§. VIII

Die fabel vom Charon und von dem Mercur, der jenem das silbergelt gegen die kupfermünze auswechselte, machet den beschluß:

Der Gott des handels und der diebe,
Thät es dem Charon auch zu liebe,
Er nahm den plunder an, und wandte seinen pflug
Nach Teutschlands grenzen hin, woselbst er
einst bei nachte
Den scheidemünzen-wußt in die gewölber trug,
Und lauter silbergelt dafür dem Charon brachte.
Seit diser schlimmen nacht hat sich das kupfergelt,
Nebst allem schlechten eingefunden,
Die dritthel aber sind verschwunden,
Und wuchern in der unterwelt.

Lichtwer s. 150.

k) th. II der staats-consilien s. 1046 folgg. wie auch besage des registers im 1ten bande.
l) daselbst th. I s. 1049 fgg.

XIIII

Lehnbrif über die unterherrlichkeit und das schloß Bruch im Herzogtume Bergen.

Wir Wilhelm von Gülch, grave von dem Berg und von Ravensperg machen kund und bekennen . . . . . dat wy unsern liben neven herrn Ditrichen graven zu Limburg mit den schlossen zu Limburg und zu Broeck, met vorbürgen und vestungen belehnt hant, und helt die von vns zu mannlehn, vnd wir vnd alle vnse erben, nachkommlingen, graven zu dem Berge sullen vnd willen vnsen liben vurgen. neven grafen Ditrichen vnd alle seine erven vnd nachkömlingen, sy synt manns könne ofs wyffs könne, alle wege, ton ewigen tag mit den vorschribenen schlössern, met den vestungen, die sie nun haint, och hirnar erkrigen mögen, belehnen zum rechten mannlehn. Alle dise vorgeschr. puncten und vorwarden hant Wir Wilhelm grave vorgemelt vor vns, vnse erven und nachkömlinge geseevert vnd gelofft in guten treuen vnd an aydes statt fest vnd stet zu halten . . . . . 1377.

Gleichwol erklärete der Pfalzgraf Philipp Wilhelm im jahre 1678, was maßen der lehnbrif nur von einem mannlehne spreche; derowegen die töchter des vasallen grafens Wilhelm Wirichs keineswegs lehnsfähig waren. Jedoch gegen erlegung 15000 rthr. und abtretung der pferde-jagten wurden 1678 die töchter zur lehnsfolge fähig erkläret. Die wilde pferde-jagt bestand in einem gestüte an hengsten, stuten und füllen, die in der Huckumer, Lindorfer, Sarn- und Spelldorfer gemarkung sich aufhilten, und das haus Bruch mit dem kuff zu fangen doppelt und zweifach berechtiget war.

Die belehnung erfolgete also, nur mit dem anhange, daß die männliche leibeserben in der succession und linie die erste seyn sollten. Das stamm-register ist dises:

Wilhelm Wirich von Dhun, graf zu Falckenstein, Limburg und Oberstein, freiherr von Hohenfels, Bruch, Reipolts-kirchen, Well und Bürgel, herr der Winterhaubischen landen und schlösser † 22 august 1682. Ite gemalin Anna Elisabet gräfin von Waldeck † 1647. IIte gem. Agnes Katharina gräfin von Limburg Bronkhorst, frau zu Well vermälet 1663, †.

I	I	I	I	I
Carl Alexander erschossen 1659, devolutar-erbe.	Anna Elisabet geb. 1 jänner 1636 † 1685. gemal George Wilhelm graf zu Leiningen-Heidesheim, verm. 1658 † 1672, devolutar-erbin.	Charlotta Augusta † ohne leibeserben.	Amalia Sibylla † sonder leibeserben.	Christina Luise, verm. 1664 an den grafen Emich Christian zu Leiningen Guntersblum † 1702, sie † 1717.

Elisabet Wilhelmina geb. 1659 verm I an Ludewigen grafen zu Hohen Solms 1691. Er † 1707 IIter gemal Wilhelm Moriz graf zu Isenburg verm. 1709 † 1711.	Johann Carl August graf zu Leiningen Heidesheim geb. 17 märz 1662 † 1698. Gem. Johanna Magdalena gräfin von Hanau, verm. 1685 † 1716.	Elisabet Dorothea, geb. 1665, gemal Moriz Hermann graf von Limburg Styrum, verm. 1692 † 9 oct. 1703.	Charlotta Amalia die eilfte tochter geb. 4ten jul. 1682, † 1722, gem. Emich Leopold graf zu Leiningen Guntersblum, verm. 1709 † 1719, 18 jänner.

Christian Carl Reinhart geb. 7 jul. 1695, izt regirender graf zu Leiningen-Heidesheim. Gem. Katharina Polyxena gräfin von Solms-Rödelheim, verm. 1726.

Christian Otto geb. 1694 † 1749 graf von Styrum und Globen.

Emich Ludewig geb. 1709 den 22 dec. gem. Polyxena Wilhelm. Frider. Eleon. gräfin zu Leiningen. Heidesh. verm. 27 märz 1752.

Sophia Eleonora Elisabet geb. 1710 verm. an Joh Ludewigen grafen zu Leiningen Heidesheim.

Friderich Theodor Ludewig geb. 1715. Gem. Magdalena Sophia gräfin von Löwenhaupt.

Maria Luise Albertina geb. 16 märz 1729. Sie hat noch 4 schwestern. Ihr gemal ist George Wilhelm prinz von Hessen Darmstadt, geb. 11 jul. 1722 verm. 16 märz 1748.

Carl Joseph August geb. 1727 gem. Maria Elis. marquise de la Verne.

Philipp Ernst Ferdinand geb. 1734.

Maria.

Ludewig George Carl geb. 27 märz 1749.

Friderica Carolina geb. 20 aug. 1752.

George Carl geb. 14 jun. 1754.

XV

Die belehnung mit einer sache tilget die res meræ facultatis und wirket ein verbithungs-recht.

§. I

Der vasall wird mit einer gerechtsame belehnet. Die bauern behaubten anmaßlich eine rem meræ facultatis darwider.

Die von Eschwege werden zu Kammerforst in Thüringen mit der back- und schenk-gerechtigkeit belehnet. Indessen vermeinete die dasige gemeine, welcher gestallt ihr frei stehe, ein eigenes backhaus und eine schenke anzulegen. Dergleichen vorfälle eräugeten sich auch bei dem ehmaligen Pflugischen nachher gräflichen Flemmingischen rittergute Posterstein. Die gemeinen schützen sich mit der lehre von den sachen, die meræ facultatis sind, z. e. daß ich meinen bisher offenen platz verbaue, und dem nachbarn sein haus verdunkele. Ich habe das befugnis durch deinen hof zu fahren. Allein über 30 jahre sind verflossen, daß ich dise fahrt nicht verübet habe, und nun will ich wieder fahren. Ich habe pachtzelter seit mehr, dann 30 jahren zu fodern. Nachher will ich klagen.

§. II

§. 11

Erster begriff von der re merâ facultatis.

Um richtig zu werke zu gehen: so muß ich beobachten: ob das gesätz gewissen handelungen eine zeit fürgeschriben hat? oder nicht? Im ersten falle gehet durch die fürgesezte zeit mein recht zu grunde. m) Diſes erläutert die lehre von der dauer der actionen. Ist aber vom gesätze oder dem regenten nichts bestimmet; so gehet mein recht nicht zu grunde. Ich werde herr von diſer sache, und zwar auf beständig. Ich schüße einem gelter vor. Hier ist die absicht beider, daß solches capital nicht ewig stehen, sondern zu seiner zeit wieder abgeleget werden solle. n)

§. 111

Zweiter begriff davon.

Wer dem nach ein beständig fortwährendes recht hat, der besitzet eine rem merâ facultatis. Nicht weniger ist eine res merâ facultatis vorhanden, wenn der regent einem ieden unterthane die natürliche freiheit wegen einer sache gelassen hat. Also ist, dem Römischen rechte zu folge, das

m) Hr. Hofger. Rath Hombergk zu Bach de praescriptione exſtinctiua cum interitu iurium per non vſum haut confundenda, 1750, 4t.

n) Joh. Christ. Claproth de rebus merae facultatis ſ. 45.

backen, brauen, mühle bauen ꝛc. eine res merâ facultatis.

§. 1111

Ein anders ist res merâ facultatis nach dem Römischen rechtsbuche: ein anderes in Teutschlande.

Allermaasen aber der Teutsche staat von der Römischen verfassung hirunter gänzlich abgehet; so sind die nur bemeldeten stücke keine res merâ facultatis; in betracht solches adespota sind, welche der regent sich zueignet und andren mittheilet. o)

§. V

Und dises ist und heisset eine Teutsche gewohnheit. Darnach soll man vermöge der Kammer-gerichts-ordnung, des Reichsabschides 1654 §. 105 und der Reichs-hof-Rathsordnung tit. I §. 15 sprechen. Wie kan ich nun denen beipflichten, welche die klaren Reichsgesätze mit füßen treten! Der seelige herr vicekanzler Kopp stellete sich wider dergleichen handgreiflichen umsturz vor den riss p). Ich weiß gar wohl, was der herr Commissions-Rath Lauhn dißfalls für waaren aus dem alten Rome hat

o) meine disput. de abusu rerum merae facultatis.

p) des vorberichtes zu den lehnsproben, §. 5 f 11 fag. th. I der lehns-proben. Ein gewisser feindete ihn deshalber an. Er kehrete sich aber nicht daran.

hat verschreiben lassen. q) Ich lasse mich auch von den in menge beigefügeten Römisch-Teutschen urtheln durchaus nicht bewegen. Freilich ist das beste rechts-mittel, welches sich der herr Feldmarschall graf von Flemming wider dergleichen bodenlose urtheile und vermeintliche res merâ facultatis bedienete, daß er nämlich durch etliche compagnien seines regimentes die anmaßliche rem merâ facultatis der bauern zu Posterstein im fürstenthume Altenburg niderreisen ließ, und man nicht wuste: ob eine res merâ facultatis-schenke allda gestanden habe? Gleichwohl zeigete Sr. Majestät dem Könige Er, wie Allerhöchstdenselben man blei für gold zu verkaufen sich unterfange, auch das sonst kluge Römische recht, als eines schlachtmessers der adelichen gerechtigkeiten, zu mißbrauchen sich erfreche.

§. VI

Uebrigens füge ich einen lehnbrief an, woraus dergleichen streitigkeiten zu ersprossen pflegen; bevorab in Thüringen, als zu Apolda, Tennstätt und a. o. dergleichen händel öfters vorfallen:

q) erörterung der frage: in wie weit das recht eines zwang-back-ofens auf die weiß-back-gerechtigkeit zum feilen kaufe zu ziehen sei? 1752, 4t.

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich Augustus, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen ꝛc. Vor Uns, Unsere erben und nachkommen thun kund und bekennen, daß Wir Unserm lieben getreuen, Hanß Hermannen von Eschweg, Reinhard Wilhelms von Eschweg sohne und seinen rechten ehelich gebohrnen leibes lehnserben, diese hernach beschriebene güter von Uns zu lehn rührende, als nemlich zwei dritteil des guts Cammerforst an dorf und mannschaften, geschoß, erblehn-waaren, geld, getreydig, hühnern, gänsen, eyern, und andern jährlichen erbrenthen und zinsen, diensten, frohnen, forwergen, ländereyen, wiesen, teichen, fischereyen, mühlen, brau- malz- und backhaus, schenckstatt, holzungen, triesch und triften, weyden, schaffereyen, hohen und niedrigen jagden, weidenwerk, samt allen erb- und obergerichten über hals und hand, auch allen und jeden recht und gerechtigkeiten, pertinentien und zugehörungen, wie die anietzo gedachtem gut, und der darzu geschlagenen wüstung des dorfs Bachstätt im dorfe, felde, fluhr und gehölzen von alters hergebracht, beneben dem ganzen absonderlichen ritterstitze im dorf Cammerforst, das obergut genannt, und was in dessen bezirk an ställen, scheunen, gärten und dergleichen begriffen, und der ganzen fischweide zu Harleshausen an der

Werra,

Werra, wie auch die zu Langula, Flarchheim und Oppershausen, von Sehe- und Dammhäuser land fallende zinsen und lehne und was sonsten mehr von andern orten darzu gezogen, nichts davon ausgeschlossen, und in allermassen erwehnter sein vater solche güter von Hanß Christophen von Harstall käuflichen angenommen, und nach seinem absterben auf ihn verfallet, dem lehen er auch rechtmäßige folge gethan und geschworen, zu rechtem mannlehn mit allen rechten, so wir daran zu verleihen, gnädiglich gereichet und geliehen haben.

Reichen und leihen demnach gegenwärtiglich in kraft dieses brieves, erstgenannten Hanß Hermannen von Eschwegen und seinen rechten ehelichen leibes lehenserben, so allbereit gebohren, oder noch künftig möchten gebohren werden, die obbeschriebene zwey drittheil am gut Cammerforst, samt aller zugehörung, wie obgemelt, fort mehr von Uns zu rechten mannlehn, iedoch nach rechter sipzahl, inne zu haben, zu besitzen, zu genießen, und zu gebrauchen, auch dieselbe, wie sichs gebühret zu verdienen, und dem lehen, wie oft die zu falle kommen, rechte folge thun, und sich damit zu halten, als mannlehen-güter recht und gewohnheit, ohne Unserer und männigliches hinderung und ohne alles gefehrde. Bey der am 12 julii anno

1695 geschehenen belehnung seynd gewesen und gezeugen, die Wohlgebohrne, Vesten und Hochgelahrten, Unsere verordnete Räthe und liebe getreue, herr Otto Heinrich freyherr von Friesen, zu Röthe und Ruben, Unser wirklicher geheimer Rath und Canzler, herr Matthias Gundacker freyherr von Herberstein, herr Gottfried Heinrich Boezo, herr Johann Friedrich Trier, der rechte licentiat, Wolff Haubold von Schleinitz, zu Cunnersdorf, herr Johann Aegidius Alemann, der rechte doctor, und andere mehr der Unseren gnug glaubwürdige. Zu urkund mit Unserm hieran hangenden grösern insiegel wissendlich besiegelt, und geben zu Dresden, am 23 monatstag martii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers geburt, im ein tausend sechshundert und neun und neunzigsten jahre.

Augustus Rex.

Otto Heinrich Freyhr. von Friesen.

Magnus Lichtwer.

Den 11ten mai anno 1703 ist Ernst Christian von Eschweg, auf wirklich geleistete erbhuldigung und lehenspflicht, zu seinem antheile mit seines verstorbenen vaters Hanß Hermanns von Eschweg, hinterlassenen gute Ober-Cammer-

Cammerforst und dessen zugehörungen, besage der lehen-briefe beliehen, ihme auch die gesamte hand an seines brudern antheile bekennet worden. Signatum Dreßden, ut supra.

Churfürstliche Sächsische Canzley

J. L. Birnbaum.

Magnus Lichtwer.

§. VII

Damit aber nimand mir aufbürde, als ob ich etwas neues ausgeben wollte; so versichere ich, daß die alten rechtsgeiehrten mit mir gleicher gesinnung geweſt seind.

Der schöppenstuhl zu Jena fand schon 1673 ein verbithungs-recht in sothanen belehnungen.

§. VIII

Otto Hainrich Zigler beklagter und Rudolph Ernst Kraft kläger, Thüringische vasallen, gerithen im jahre 1673 in eine irrung, wegen der trift- und schaafhut und der haltung eines eigenen hirtens. Man sendete die acten nach Jena zum spruche rechtens.

§. VIIII

Die schöppen zu Jena erkannten 1673:

Daß beklagter Otto Hainrich Zigler bei seinem verbithungs-rechte so lange

zu

zu lassen sei, und klagender Rudolph Ernst Kraft sich der trift und der haltung eines eigenen hirtens so lange zu enthalten habe, bis er im possessorio ordinario oder petitorio, die vermeintliche gerechtsame, wie recht ist, ausführen wird. V. R. W.

XVI

Von der ehemaligen wahle der ordinarien oder beständigen dechanten der juristen-facultät in der universität Leipzig.

§. I

Zacharias Schneider, ehemaliger professor zu Leipzig und nachheriger physicus zu Meissen, berichtet r), was maasen der dechant oder ordinarius der juristen-facultät bei dem anfange der universität erwählet worden sei. So hätte man erblicket daß 1tens dr. Conrad Thus, wie imgleichen 2tens dr. Conrad Donckorp darzu erwählet worden sei, 3tens Thiederich von Burgsdorf, ferner 4tens Johannes Scheibe 1464, 5tens

r) in der beschreibung der stadt Leipzig 1655, 4t. f. 330.

5tens Joh. Eberhausen 1471, 6tens Johann Brambach 1479, 7tens Joh. von Breitenbach 1484 s), 8tens Joh. Schanze 1506, 9tens Joh. Lindemann 1509, 10tens der dr. Peil 1511, starb 1518, nach disem aber 11tens Simon Pistoris der jüngere 1519 t), 12tens Joh. Köchel 1523, 13tens George von Breitenbach 1524 und 1538. Zum zweitenmahle George von Breitenbach 1538, 14tens Ludewig Fachs 1542, starb den 6 april 1554 u), 15tens Modestinus Pistoris 1555 x), 16tens Jacob Thoming 1566, starb den 15 august 1576 y), 17tens Baltasar Schelhammer 1576, 18tens Joh. Mönch 1588 z), starb den 10 august 1599, 19tens Michael Wirth 1599, starb den 3 dec. 1611 a), 20tens Leopold Hackelmann b) den 15 jun. 1612, 21tens Franz Romanus c) 1620, starb 1636, 22tens Sigis-

s) † 1494 im Cläusner-habite begraben, Vogel s. 67.

t) Vogel s. 101.

u) war auch bürgermeister, Vogel s. 199.

x) am 17 sept., Vogel s. 216.

y) Vogel s. 236.

z) mit disem gieng ein ruf von Dresden vor, Vogel s. 254.

a) Vogel s. 349.

b) er verliß dise welt 1619, Vogel s. 372.

c) am 13ten jänner 1636, Vogel s. 526 fg.

Sigismund Finckelthaus d) 1636, starb zu Dresden 1644, 23tens Benedict e) Carpzov 1645, 24tens George Tobias Schwendendörfer f) aus Nürnberg 1653, ging 1681 mit todte ab, 25tens Jacob Born g) aus Leipzig, geb.

d) auf Kurfürstlichen befehl wurde er den 21ten junius 1636 vorgestellet und zum ordinario investiret, Vogel s. 530. Er war auch bürgermeister. Sein leichnam wurde von Dresden 1644 gen Leipzig gebracht. Er stund in grosem ansehen. So gar in einem Jenaischen studenten-liede heisset es: hier ligt der Finckelthaus ꝛc.!

e) Diser weltberühmte practicus Carpzov, aus Witeberg, war in die 46 jahre beisitzer des schöppenstuhles zu Leipzig, darneben geheimer und appellation-Rath, beisitzer des ober-hof-gerichtes, ordinarius der juristen facultät, lehrer des geistlichen rechtens, auch der universität decemvir. Im 71ten jahre des alters spannete ihn GOtt aus, und zwar am 30ten aug. 1666. Man schlage auch Köhlers münzbelustigung nach.

f) Nach dem Carpzov 1653 zur geheimten Raths-stelle erhoben worden war; so bestellete der Hof den Schwendendörfer 1653 am 1sten august an jenes stelle zum ordinario, Vogel s. 667. Er gehet den 16 april 1681 mit todte ab, Vogel s. 802.

g) am 7ten junius 1681 ließ ihn der hof feierlich installiren. Er war zugleich bürgermeister, Vogel s. 803, darauf gelangete er zur geheimen Rathes würde.

geb. 1638, ordin. 1681 † 1709. So weit gehen meine gedruckte und geschribene nachrichten. Seine probe-schrift de jure in re hielt er 1662, wie die 1705 zusammen gedruckte dissertationes erhärten. Ihm folgete 26tens Lüder Mencke 1709, geb. 1658, † 1726, 27tens Michael Hainrich Griebner, 1726, geb. 1682 † 1734, 28tens Carl Otto Rechenberg † 1751. 29tens Vorizt bekleidet dise stelle mit ruhme herr Johann Gottfrid Bauer.

XVII

Von der wahle der erlauchten ältern in der regirungsfolge ihrer söhne.

§. I

Vorbehalt der ältern den nachchen

Ein Gräfliches geschlechte am Ober-Rheine hatte nach dem beispiele des Gräflichen nun Fürstlichen

de. Zu Dresden entriß ihn der todt am 12 julius 1709 diser zeitlichkeit. Lüder Mencke folgete ihm 1709. Diser ging den 29 junius 1726 in die ewigkeit. Der stiefsohn Michael Hainrich Griebner wurde ordinarius und verschied den 19ten februar 1734. Die reihe traff nun den Carl Otto Rechenberg, welcher am 7ten april 1751 dise welt verließ.

folger zu bestimmen.

chen Hazfeldischen hauses in Schlesien ein majorat in dem ehebriefe wegen ihrer leibes-erben der gestallt gestiftet, daß in der ältern willkühre es stehen sollte, welchem von den zu erzielenden söhnen sie das majorat gönnen wollten, zumahl wenn der erstgebohrne entweder den geistlichen stand erwählen, oder aus leibes und gemüths-beschaffenheit ihnen nicht tüchtig scheinen würde. Zweene söhne werden gebohren. Der vater gehet in die ewigkeit. Die mutter ist anfänglich mit dem ältesten sohne wohl zufrieden. Hernach verwandelt sie sich in eine mutter der kinder Zebedäi.

§. 11

Davids abbildung, verthaidigung und wahl des thronfolgers.

Nun ist dergleichen wahl nicht unweise. Der grose und lobwürdigste h) könig David, ein regent, minister und general, welches einen vollkommenen grosen Herrn anzeiget, hatte X gemahlinen, mit denen

h) Peter Bayle im dictionn. hist. et crit. f. 936 th. II 1720, stellet seine Thamar auf der häßlichen seite für. Jedoch der freiherr von Holberg f. 360 der jüdischen geschichte lässet dem David gerechtigkeit wiederfahren. Sihe Hainr. Ernst Kestners iurisprudentiam Dauidic. in Psalmo X, Rinteln 1706, 4t, Buddeus th. II hist. eccles. V. T. f. 83 fgg., Joh. Ge. Cramers poet. übersetzung der psalmen th. II f. 277 fgg.

nen David VIII eheliche prinzen und eine prinzessin zeugete. Natürliche kinder von ihm fanden sich XI i).

§. 111

Aus der dritten ehe mit der Achinoam von Jisreel zeugete er den Ammon. Aus der zwoten ehe mit der Abigajil, Nabals witbe, war der prinz Danijel oder Kileab da. Abschalom war ein sohn der Maacha aus der vierten ehe. Sie war eine königliche prinzessin des königes Thalmai von Geschur. Die fünfte gemahlin Chagoith brachte den prinz Adonijah zur welt, der sich im alter des vaters, Damen schrib, und 2989 zum könige in Jisrael aufwarf. Die VIte gemahlin Abital gebahr den Schephatjah, und die sibente Egla zeugete den prinzen Jithream. Die Bathscheba als neunte gemahlin gebahr den prinz Schelomoh Jedidja 2971, dessen jüngerer leiblicher bruder war der prinz Nathan.

§. 1111

Der prinz Abschalom hatte seinen ältern halbbruder Ammon im jahre 2974 getödtet. Abschalom trachtete nach der thronfolge und büssete 2981 sein leben durch Joabs hand darüber ein. Er verließ unterdessen 3 söhne und

Ammon getödtet. Abschalom kömmt um.

i) II Sam. V 14, I Chron. 15.

Bayerische Staatsbibliothek München

zwo prinzessinnen. Diſe kamen aber bei dem klugen David in keine betrachtung, ſo wenig als der prinz Sechphatja von der ſechſten gemahlin Abital, und der Jethream oder Jerimoth von der ſibenten ehegemahlin Egla.

§. V

Adonija verſcherzet die krone durch die empörung.

Der nächſte kron-erbe ſchien nun der Adonijah zu ſeyn. Die empörung wider ſeinen herrn vater benimmt ihm zwar, weiln er begnadiget wird, das leben 2989 nicht. Allein im folgenden jahre ließ der könig Schelomoh ihn hinrichten.

§. VI

Schelomoh bleibet übrig und wird der älteſte.

Diſem nach waren Schelomoh und Nathan nur noch übrig. Jener war 2971 an das licht der welt getretten. Der prophet Nathan war ſein hofmeiſter. Im jahre 2989 befahl David: man ſolle ihn für den Reichsfolger erkennen. Zu dem ende ließ er ihn durch den hohen prieſter Zadock ſalben. So gros war das anſehen des alten königes Davids!

§. VII

Des Czaarens Peters I geſinnungen,

Der Czaar und kaiſer von Ruſſlande Peter Alexiowiz I erklärete den Czaarewiz, Alexius Petrowiz, in einer

ner angestelleten grosen versammlung den 14ten februar 1718 der Reichs-folge unwürdig, auch den 6ten julius gar des todtes schuldig. Wie er dann am 7ten julius 1718 den weg alles fleisches ging.

§. VIII

und des k. Philipps II in Spanien.

Nicht weniger vom könige Philipps II in Spanien bekannt ist, welcher gestallt er seinen kron-prinz Don Carlos am 18 jänner 1568 in gefängliche haften bringen ließ, worin er den 14ten junius die schuld der natur bezahlen muste.

§. VIIII

Die rechtsgelehrten sehen darauf nicht.

Inzwischen sehen die rechtsstuben auf dergleichen beispiele nicht. f) Sie lassen auch der mutter die wahl nicht alleine; sondern es wird zuvörderst ein gutachten der nächsten blutsverwanten erfodert; anerwogen die schuhe einer königin Elisabet in Engellande den wenigsten müttern gerecht sind, noch seltener aber der geist einer Kaiserin Königin Marien Theresien sich bei ihnen findet.

f) von Neumann institutiones iuris principum priuati §. 220, b, c.

§. X

Davids und des Schelomoh beispiele gehören hierher nicht.

Es kam zwar im jahre 1724 eine schrift zum vorscheine: „ das „ recht der monarchen in willkürlicher bestellung der reichs-folge „. Allein das beispiel des Davids und Schelomoh passet hierher nicht; anerwogen GOtt der HErr den Schelomoh zum reiche berief, l) darneben der prinz Adonija als ein rebelle ausgeschlossen ward, anbei das volk in parteien sich trennete. Des halber David als könig durchgriff, um dem hochverrathe und dem aufruhre zu steuren. m)

§. XI

Welcher gestalt der Dauphin Carl von einem lit de justice den 23 dec. 1428 der thronfolge verlustig erkläret worden sei, solches ist bekannt.

XVIII

Die accidentien der geistlichen, welche in einem vermeintlichen guten willen bestehen, lassen sich nicht abschaffen.

§. I

Streit über die brautschnupftuch,

Ueber das so genannte brautschnupftuch, welches vor der trauung dem

l) II Chron XXVIIII, 5.
m) von Neumann §. 220, b.

dem pfarrer die braut ſchicken und ihm eine braut-ſuppe zuſenden muß, war 1760 der ſtreit. Junge eheleute, bevor ſie zur kirche gehen, und prieſterlich getrauet werden, haben dem parner oder pfarrer ein ſchnupf-tuch, anbei eine braut-ſuppe zu ſchicken. Diſe beſtehet in einem abgekocheten huhne und der brühe, oder in einem ſtücke rindfleiſches. Auch hat der ſchulmeiſter eine braut-ſuppe, nicht weniger genüßen die ſchüler dieſelbe, mit der beſcheidenheit, daß, wenn die brautſuppe gut iſt, ſie das lied: wie ſchön leuchtet der morgenſtern; hergegen, wofern die braut-ſuppe entweder mager fället, oder gar ausbleibet, ſie alsdann nun ſingen: wo GOtt zum haus nicht gibt ſein gunſt ꝛc., vermöge des bekannten ſprüchwortes: kupfernes gelt, kupferne ſeelmeſſe.

ſuppe und das braut-ſchnuptuch.

§. 11

Der herr von Leyſer n) iſt mit den pfarrern gleichbald fertig und ſtößet ihnen den mund an die tiſchecke. Denn, ſpricht er, ſolche willkürliche abgaben gehören unter die res merâ facultatis. o) Dieſe werden durch eine verjäh-

Der Leyſeriſche ſatz iſt unerfindlich.

n) in den praelectionibus ad Schilterum th. II ſ. 65.
o) inhalts des ſprüchwortes: freundſchaft oder guter wille machet kein recht, Piſtorius theſaur. paroem. cent. VIIII ſ. 860.

verjährung nicht erlanget. Also herr pfarrer! ich will euch den mund rein halten. Heute wird euch nichts gereichet!

§. 111

Nicht so, mein herr! das geistliche recht weiß von eurer höckerigten distinction unter den nothwendigen und willkürlichen accidentalien nichts. Alles unsündliche, das der geistliche hergebracht hat, dabei muß er gehandhabet werden; immaasen sonst die geistlichen bei ihren schlechten besoldungen nicht bestehen können, sondern ihnen zu gönnen ist, wenn sie bei ihrem geringen tische eine bessere mahlzeit thun können. Ein ieder begreifet, wie der l. 40 de iudiciis dem pfarrer einen guten bissen benehmen könne. Die adelichen stifteten die pfarren für eine ledige Römisch-katholische person. Dise hatte nicht vieles übrig. Entweder der geistliche war im adelichen hause zugleich der unterricht-geber für die kinder, oder er wohnete für sich. Im leztern falle war Schmalhans sein küchenmeister. Um ihm nun das leben erträglicher zu machen, war es ein stück der besoldung, zu den ehrenmahlen mitgezogen zu werden. Wie kan man solche besoldungs-stücke einem pfarrer abschneiden?

§. 1111

Gerichts-schreiberei bei der pfarre.

Der ehemalige Römisch-katholische pfarrer zum Hermansteine, bei Wezlar, vermochte mit seinem pfarr-gehalte nicht auszukommen. Man machete ihn des halber zum gerichts-schreiber, und gab ihm eine besoldung davon. Seit langen jahren hat der Evang. Lutherische keine gerichts-schreibers dienste mehr geleistet; zihet aber dennoch die besoldung. Wer wollte ihm diese nehmen?

§. V

Umgang zur eier-sammlung.

Die pfarre Ober-Ufleiden an der Ohme, bei Homberg, hat die gerechtsame am grünen donnerstage in der mutter-kirche und den 6 filialen eier zu erheben, soviele ein hausvater seinem ausgeschicktem gesinde geben will. Wer wollte den pfarrer nicht dabei schützen, wo einen die lehre vom guten willen begeistern wollte! Ja erwidert man: hat doch der pfarrer kein vollkommenes recht dise eier zu fodern p). Es stehet nur im guten willen der bauern, etwas oder nichts an

p) der herr Geh. R. Flörkens obs. ad Schilterum f. 601, erwähnet derer, welche mit schuldigen und freiwilligen accidentien aufziehen.

den pfarrer an eiern zu reichen q). Dise lehre tauget nichts und ruhet auf einem sandigen boden. Was herkommens ist, das muß der pfarrer haben und behalten. Denn wo der bauer nicht muß; da reget er weder hand noch fuß.

§. VI

Strohe-schöden.

Zur lieferung der strohe-schöden zum pfarr-dache in Horburg, amtes Skeudiz wurden die bauern 1741 angewiesen. r)

§. VII

Der pfarr zu Ehringshausen, amtes Homberg an der Ohme, empfänget jährlich aus dem adelichen hause Rülbenrode für ein paar schuhe 4 kopfstücke.

§. VIII

Würste, brote u. d. g.

Bei den Evangelischen pfarren des Bistumes Hildesheim finden sich neu-jahrs auch vier-zeiten gelt, hüner, eier s), salz, freie brau-zeit, 1 pfennig von iedem, der zum h. abendmahle geweset ist,

q) Guter wille ist kein erbe, Pistorius paroem. cent. I s. 49. Hier aber heisset es: kein pfaff gibt das opfer wieder, s. 92.

r) Joh. Gottl. Klingeners dorfrechtes th. I s. 333, 1749, 4t.

s) Joh. Barward Lauensteins diplomaische historie des bistums Hildesheim th. II s. 276 folgg.

ist, holz, ein umgang von 27 groschen, das quartal 2 rthr. opfergelt, 2 schincken zun weihnachten, 24 würste, 24 brote, zu Göderingen 13 würste und 15 brote auf weihnachten, zu Bledelem 1 fl. für haltung des kirchen-registers, zu Oesselse und Ingelem 15 schincken, 5 würste, 1 ribbe, 21 brote, 4 hüner, ausser dem tauf- und begräbnis gebühre von ieder taufe und begräbnisse 1 wurst und 1 brot, zu Sievershausen für eier und würste 2 rthr., zu Grossen-Heerde von iedem ackermanne krüger und müller 2 würste, 2 brote, und von einem ieden, der zum abendmahle gehet, 4 groschen.

§. VIIII

Im Hochstifte Hildesheim findet sich auch ein accidens für die hagel-feiers-predigt, als zur Hackenstätte für die hagel-feiers-predigt dem pfarrer 1 rthr. 8 groschen, und im filiale Sottrum 5 pfunde wachses dafür t), zu Holle aber dafür 10 gr. Der pfarrer zu Nette hat an gelt-besoldung 1 rthr., imgleichen der pfarr zu Bültem. Der zu Sehlem hat an gelt-besoldung nichts, als nur von iedem, der oder die zum heiligen abendmahle gehet, 1 pfennig. Der zur Lechstätte hat nur

Viele pfarren sind ohne, und viele mit weniger gelt-soldung versehen.

Daher das geistliche

t) Lauenstein f. 309.

recht die jura stolä

12 morgen landes, welche die gemeinde frei bestellet.

§. X

dulten muste, um dem pfarrer einen handhäller zu verschaffen.

Der oberpfarrer zu Salzlibenhalle, amtes Libenburg, empfänget an gelte 14 fl., auch 3½ fl. vierzeiten geltes. Der dasige capellan hat keine gelt-bestallung. Der zu Dörnten hat an gelte 30 rthr., der zu Ostfreisen 1 fl. Der zu Bredelem erhebet von der pfarrstätte 4 groschen, von einem garten 18 gr., von einem morgen 1 rthr. 4 gr., sodann 10 gr., und für holz 1 rthr., ist die gelt-bestallung. Die reiche pfarre zu Leve hat keine gelt-besoldung, sondern nur das neu-jahres-geschenke. Die pfarre zu Haverlah hat 4 fl. an gelte. Der zu Grosen-Döhren 9 gr. und wieder 6 gr. Der zu Beinum hat nichts an gelte. Die pfarre zu Flachsstöckheim thut 6 rthr. an gelte. Die zu Kleinen-Mahner, Grosen-Flöte und Kleinen-Flöte, Jerstätt haben keine gelt-bestallung. Der zu Vinenburg hebet nur das virzeiten-opfer. Die gute pfarre Cappel, bei Marburg, hat keine gelt-besoldung.

§. XI

Die pfarre zu Beuchte besetzet der commendur zu Luckelem. Für das speisen auf der commende

mende empfänget der pfarrer 10 rthr. Die pfarr-kirche zu Wehra thut 7 fl. 18 gr. an gelt-bestallung. Die zu Schladen träget 2 fl. 8 gr., die zu Neukirchen hat 2 umgänge zun vier-zeiten-pfennigen. Die pfarre zu Grosen-Hirnstätt bringet unter andren ein 4 fl. vier-zeiten-pfennige. Die pfarre zu Betterum wirft unter andren aus: weihnachten gebühr 50 brote und so viele würste, 1 rthr. hof- und wisen-zins, etwa 10 rthr. vier-zeiten-pfennige. Ein gleiches ist von der pfarre Garmsen zu sagen.

§. XII

Der oberpfarr zu Peine hat keine gelt-besoldung, ungeachtet diser auf 500 rthr. es jährlich bringet. Der parner zu Clauen hat kein gelt-einfallens, imgleichen der zu Sorsmar. Der pfarrer zu Hohen-Hameln hat eine fette pfründe, und ist eine der austräglichsten im Hochstifte. Gleichwohl zihet er nur 1 fl. aus Equord, und 26 gr. 6 pfennige. Von einer leiche und einer taufe fallen 1 wurst und 1 brot. Stirbet der hauswirt gehöret dem pfarrer dazu 1 hahn. Von einer frau- oder witben-leiche empfänget er noch 1 huhn: für die einsegenung einer sechswöchnerin 1 huhn. Ueberhaubt erträget die pfarre bei 1000 rthr., wie auch die zu Grosen-Solschen, ungeachtet keine gelt-bestallung

stallung auch bei diser nicht findet, imgleichen die zu Mehrum, und die zu Handorf, ob gleich dise 300 rthr. thut.

§. XIII

Der von Hammerstein, als patron der Kirche zu Equord, reichet dem pfarrer 10 rthr. geltes und für iede mahlzeit 12 gr. Der pfarrer zu Rüber empfänget 9 fl. und von iedem hauswirthe alle quartale 4 pfennige. Die reiche pfarre Schmidtenstätt bringet an baarem gelte ein: 4 fl. 11 gr. 2 pf. Der zu Kleinen-Ilsede ziehet für das brot und die würste 5 thr. 18 gr. und von Goslar 5 fl. Der pfarr zu Kemme, amtes Steuerwaldes, hat zum umgange am Thomas-tage 3 thr. und von iedem an brote und würsten 28 stücke. Die gute pfarre zu Rautenberg ist ohne gelt-bestallung.

§. XIIII

Ackerbau, zehnten und naturalien sind das haubtwerk bei den pfarrbesoldungen.

Man erblicket hieraus die umstände der alten zeiten, wo das gelt selten war. Daher die pfarrer mit dem ackerbaue und den naturalien sich behelfen musten. Jedoch hat man in den städten für eine geltbesoldung gesorget. Der prediger zu St. Elisabet im Teutschen hause erhebet 29 rthr. 11 alb., 4 hlr., und 12 mötte korns

auch

auch 12 mötte gersten. Ein gewisser stadt-pfarrer zihet 12 mötte korns, 45 rthr. 22 alb. 4 hlr. an gelte, 26 rthr. aus dem Gotteskasten, 11 rthr. 5 alb. aus der stadt-kämmerei, 31 rthr. 19 alb. aus der Fürstlichen renterei, 2 rthr. aus dem spitale, 26 alb. aus der sieche, 10 rthr. von vermächtnißen, 15 rthr. 7 alb. 4 hlr. von den höfen zu N., pachtfrüchte 59 mötte korns, 41 mötte hafers, bei 24 gänse, hahnen und hühner, 4 mötte korns aus der Fürstlichen renterei, 9 klafter holzes forst-frei.

§. XV

Ich zihe dise kleinigkeiten des endes an, um meine leser in den stand zu setzen, von dem fürhaben zu urtheilen, kraft dessen ein verstorbener fürst alle pfarre-gefälle zur rentkammer zog, und alle pfarrer gleich durch mit einer durchgehends gleichen summe geltes vergnügete. Ich habe den grosen nachtheil und die übelen folgen in einem bedenken vor augen geleget.

XVIIII

Von den hagel-feier-auch schutzheiligen-accidentien.

§. I

Oben ist der hagel-feier gedacht worden. Dise wird an vielen

Ob die hagelfeier-

orten,

predigten an der ehemaligen schutz-heiligen zu Dulten seind?

orten, auch noch bei den Römisch-katholischen in der nachbarschaft gefeiert. Die woche im mai, welche mit dem sonntage rogate anfänget, heisset des halber die bet-woche, die gang- oder walln-tage, wallngänge. Sie heisset auch die kreuz-woche, weiln bei dem Römisch-katholischen umgange des feldes das kreutz und die kirchen-fahne mit getragen werden. Damit aber der libe GOtt die früchte für dem hagel-schlage bewahren möge, wird eine predigt gehalten, und man betet zu GOtt um abwendung des kiesel-schlages. Diß bedeutet die hagel-feier. u) Weiln um dise zeit die früchte auf dem felde sich so schöne zeigen; so wird der sonntag rogate auch vocem jucunditatis genennet.

§. 11

An einem Evangelisch-Lutherischen orte wurde dem pfarrer 1 rthr. für die St. Albanipredigt gereichet. Eine hölzerne bild-säule, die den Albanus, wie er den kopf unter dem arme träget, fürstellet, wurde an selbigen tage den 21ten junius vor die kanzel gestellet. Albanus war aus der insel Naxia, kam gen Mailand unter

u) Christ. Wildvogel de iure festorum s. 181, Christ. Gottl. Haltaus calendarium medii aeui s. 96.

unter dem kaiser Theodosius, welcher 379 den kaiser-thron bestig, und 395 verstarb. Er soll zu Mainz den märtyrer-todt erlidten, und nach erfolgeter enthaubtung aufgestanden seyn, auch den kopf unter den arm genommen haben. x) Diser Alban war der schutzheilige des dorfes vor der kirchen-verbesserung.

§. 111

Allermaasen nun die Evang. Lutherische gemeine des Albanus wegen annoch die dienstfreiheit genüßet; so gab es lärm. Der von mir gebetene rathschlag ging dahin:

I Die bildsäule des Albanus bleibe hinkünftig stehen, wo sie das ganze jahr ihren platz hat. Entscheidung

II Der Superintendent hat dem pfarrer sein accidens für die Albanus-predigt passiren zu lassen.

III Soll der pfarrer diß accidens auch verdienen, und wechsels-weise das eine jahr von den märtyrern, das andere von den heiligen, und das 3te jahr von den bildern der heiligen eine predigt halten.

§. 1111

x) acta SS. zu Antwerpen im junius, Joannis th. II scriptor. Mogunt. f. 25.

§. 1111

und grün- de.

Die bewegungs-gründe, warum ich also dencke, sind dise: Mir ist der streit wegen dultung der bilder zwischen der morgen- und abendländischen kirche bekannt: y) in betracht der XXXte kaiser zu Constantinopel Phedericus Bardanes, welcher von 711 bis 713 herrschete, die bilder in den kirchen nicht dulten wollte, und des halber den bann von Rom aus sich zuzog. Ich weiß, daß die witbe Theodora des XLIIten Constantinopolitanischen kaisers Flavius Theophilus, im jahre 842 disem unseligen streite dadurch seine endschaft gab; indem sie frei stellete: bilder zu haben, oder nicht. Mir ist ferner nicht unbekannt: was Andreas Bodenstein zu Witeberg, aus Carlstadt in Franken gebürtig, mit werfung der bilder aus den kirchen für händel anfing, und endlich als professor zu Basel 1543 verstarb. Ich bin weiter dessen, was der freiherr Holberg in der kirchen-historie schreibet, wohl eingedenk: die bilder-verehrung befestiget bei dem pöbel unzählige erdichtete wunderwerke, daß kein haubt-

y) Moshems institut. hist. Christ. th. I s. 737 fgg., Holbergs kirchen-historie th. I, 377 fgg., hrn. Prof. Reinharts einleit. in die gesch. der christl. kirche s. 250 fgg., von Burigny staats-veränder. der kaiserth. zu Constantinopel th. I s. 286 fgg.

haubt-glaubens-artikel leicht fester stehet; bevorab ein einziges erdichtetes wunder mehr kraft hat, als alle sprüche der H. Schrift.

§. V

Nachdem aber die Evangelisch-Lutherische kirche nebst dr. Luthern, lehret und glaubet, daß, weiln GOtt der HErr die bilder geduldet hat; gestallt sie einen zierrath der zimmer und Gotteshäuser abgeben, anbei wir schuldig sind, das gedächtnis gottseliger personen und geschichte zu bewahren z).

§. VI

Wogegen nichts verfänget, daß die feiertage abzukürzen seind a); gestallt unter disem deckmantel dem pfarrer sein schon enger gehalt nicht verkürzet werden darf.

Als mag dise handelung in vorgedachter weise zu rechte wohl bestehen.

XX

z) Grosch oder Cyprian in der verthaidigung wider die Arnoldische kätzer-historie s. 580, 1745, fol., und s. 159.

a) Joh. Herm. Fürstenau de festorum imminutione. Rinteln 1754, 4t, Joh. Sam. Stryk de incommodis festorum, 1702, 4t.

XX

Der Evangelischen grundsätze wegen der religion derer kinder, welche von ältern unterschidener religion erzielet werden.

§. I

Vorfall wegen des herrns von Albini.

Als der damalige kanzellei-Rath hr. Albini, Römisch-Katholischer religion, eine Evangelisch-Reformirte zu Eschwege heirathete, schrieb 1750 das Fürstl. Consistorium zu Cassel dem Reservat-Commissario, daß, wenn keine ehebedung gestiftet worden sei, die söhne des vaters und die töchter der mutter religion folgen müsten.

§. II

Maasregel des Fürstl. Consistorii zu Cassel,

Eben dises erhärtet auch das Consistorial-schreiben unter dem 15ten julius 1758 an den Fürstl. Reservat-Commissar Gössel zu St. Goar von den kindern der Lutherischen ehemänner, welche Reformirte eheweiber haben, daß, wofern weder im ehe-protocole noch der ehestiftung etwas bedungen worden wäre, der sohn dem vater und die tochter der mutter, wie es im

Ober-

Ober-Fürstenthume auch reguliret worden ist, in der religion folgen müssen.

§. 111

Nicht minder das urthel des Fürstl. Ober-Appellations-Gerichtes vom 25ten november 1758 in sachen der Lutherischen gemeine zu St. Goar, wider die Reformirte gemeinde allda dahin lautet, daß die appellations-processe abgeschlagen würden, mithin die kinder der Evangelisch-Reformirten mütter in der Lutherischen religion nicht erzogen werden sollten b).

wie auch des dasigen Fürstl. O. Appell. gerichtes.

§. 1111

Im vergleiche zwischen Kur-Pfalz und dessen Evangelischen unterthanen vom jahre 1705, welchen das Corpus Evangelicorum billigte, wurde, im betreffe der kinder aus gemischten ehen, bedungen, daß den ältern frei stehe, inhalts der eheberedung, oder sonst unter ihnen währender ehe belibeten abrede die kinder taufen zu lassen, und zu erzihen. Wo aber weder ein ehebrief noch eine währender ehe getroffene authentische abrede sich vorfinden, sollen die kinder in

Gesinnung des Corporis Evangelicor.

b) inhalts der beilagen im rechtlichen beweise der Frau von Albini zu Wezlar, Giesen 1761 fol.

des vaters religion erzogen werden, iedoch daß jenen, wenn sie zu den entscheidungs-jahren gelangen, bevor bleibet, eine von den dreien zu ergreifen, oder wenn sie es dem leztlebenden ehegatten heimstellen, diser hirunter gebahren mag, c).

§. V

Maasregel im Pfalz-Zweibrückischen.

Laut des vergleiches zwischen den Ev. Reformirten und Ev. Lutherischen in den Fürstl. Zweibrückischen landen vom jahre 1720 d) hat es bei der getroffenen abrede der ältern sein strächliches bewenden. Dafern aber dise sich weder vereinigen könnten noch wollten, auch die kinder die entscheidungs-jahre noch nicht erlanget hätten, alsdann folgen die söhne des vaters und die töchter der mutter religion, wobei aller zwang untersaget, und den kindern nachgelassen wird, die confirmation zu verschüben, bis sie, nach erlangetem entscheidungs-jahre, sich selbst eine religion erkiesen werden.

§. VI

Eines jünglings entscheidungs-jahre.

Was sind aber die entscheidungs-jahre (anni discretionis)? Die Römisch-Katholischen wegerten sich im

jahre

c) Struvens Pfälzische kirchen-historie s. 1116, Fabers staats-kancellei th. X s. 803 fgg.

d) beim Faber th. 49 s. 113 fg.

jahre 1650 deren bestimmung. Sie schlugen darzu den Jesuit Marcellus aus Bamberg für, dergleichen thaten die Evangelischen mit dem Dr. Dilherr zu Nürnberg. Jener stellete sein bedenken e). Dr. Dilherr ging auf das XVIte jahr, f). Die sache blib aber auf sich ersitzen. Die Evangelischen stelleten das entscheidungs-jahr auf das vollendete 14te jahr des alters, besage des concluſi vom 12ten april 1752 g); hergegen erklärete das Corpus der Römisch-Katholischen unterm 15ten junius 1752, daß die begreifung eines normativs wegen des entscheidungs-jahres der kinder unthunlich sei h). Ehemalige

§. VII

Indessen äusserte das Corpus Evangelicorum 1747 in der Zedwitzischen angelegenheit, daß die Evangelische kirche darunter kein gewisses alter bestimmet habe, sondern es lediglich auf eine der fürgesezten lehrer gute prüfung des verstandes ankomme, welcher bei manchen kindern früher, und bei manchen später sich zu zeigen pfleget. i) und izige gesinnung des Corp. Evangelicor.

e) bei dem von Meiern actor. exsecut. T. II s. 813.
f) allda s. 815. g) von Schauroth th. III s. 997.
h) th. III s. 999 daselbst.
i) von Schauroth th. III s. 836.

§. VIII

Die Fürstl. Hessen-Casselische kirchen ordnung k) läsſet die kinder nicht zur confirmation, bevor sie XII oder XIII jahre alt sind, welches aber nun auf das angetretene XIVte jahr gesetzet worden ist. Die mehresten kirchen-ordnungen bestimmen kein alter.

§. VIIII

Röm. Kathol. lehre von der ungiltigkeit der abrede der ältern.

Die canonisten schreien die gedinge, daß die kinder aus gemischten ehen dem nicht-Römisch-katholischen vater oder der nicht R. katholischen mutter folgen sollen, für gottlos aus, als der P. Ludewig Engel l), der P. Robert König m), und halten sie für unverbindlich, besage des P. Franz Schmalzgruebers n). Indessen der Pater Schmier die ehe, wegen dergleichen gedinges gar für ungiltig erklären will; obgleich der Pater Pichler ihn des falls widerleget hat, o) dahingegen die Evangelischen in dergleichen fällen der eheberedung ihre völlige kraft beilegen, p).

k) s. 125, 1723, 4.
l) im collegio iuris canon. lib. 4 tit. 16 §. 2 num. 3 s. 1106.
m) principior. iur. canon lib. 4 tit. 6 num. 23 s. 114.
n) iur. ecclesiast. lib. 4 tit. 6 num. 150 s. 451.
o) iur. can. lib. 4 tit. 1 num. 131 s. 53.
p) von Schauroth conclusa Corp. Evangel. th. 1 s. 32, 318 sq.

XXI

Fernere nachricht von den entscheidungs-jahren der Evangelischen jugend.

§. I

Bauete die Salzburgische Gesandschaft im jahre 1726 auf den satz:

die erzihung der kinder hange vom willen des vaters ab.

Nun sei N. Prugger Römisch-katholischer religion, und dessen eheweib wäre Evangelisch. Inzwischen habe die Reichsstadt Regensburg die dreie kinder dises ehepaares in ihrem waisenhause.

Bate disem nach, selbige dahin zu vermögen, daß sie die kinder verabfolgen lasse.

§. II

Die eilf-jährige tochter und der knabe von 8 jahren wurden ausgeliefert, hergegen die älteste tochter von 16 jahren, welche bereits zum H. Abendmahle gelassen worden sei, ward Ihr versaget; in betracht sothanes mägdlein die entscheidungsjahre auf sich hätte. a)

a) Fabers staats-kanzellei th. LII s. 117.

§. 111

Ein gewisser Ministre, Evangelischer Religion hatte eine Römisch-Katholische ehefrau. Jener ging in die ewigkeit. Die überlebende mutter maßete sich an, ihre kinder der Römischen religion zu widmen. Ich habe aber standhaft ausgeführet; daß dises werk viel zu wichtig sei, als daß es in die gesinnung eines frauenzimmers fallen könne; zumal die absicht des eheherrns ganz andere veranstaltungen veroffenbare; bevorab der Kaiserliche Reichs-Hof-Rath wegen der bevormundung des unmündigen Friderich Christophs von Aufseeß am 13ten mai 1728 dem Ritter-Orte Gebürg aufgab: subdelegirte beider religionen zu bestellen, um 1) das väterliche testament, 2) die eheberedung, einzusehen, und darnach sich zu richten, oder, falls darin sich etwas sachdienliches nicht finde, 3) die Ritter-ordnung oder 4) das herkommen und 5) den üblichen gebrauch genau erforsche, 6) fürnämlich dahin sehe, was der vater wegen der erzihung veranstaltet habe? anerwogen, so derselbe seinen sohn in der R. Katholischen religion hätte unterweisen lassen, die Commission vermittels bestellung eines R. Katholischen hofmeisters den besitz-stand der erzihung fortzustellen habe. r)

§. 1111

r) Mosers Reichs-Hof-R. conclusa th. VI s. 42.

§. 1111

Im betreffe der 4 waisen-kinder zu Augsburg vermeineten die R. Katholischen, daß die, welche 14, 12 auch 10 jahre erlebet hätten, schon im stande wären, eine religion zu erkiesen s). Ehedem verlangeten die R. Katholische XV jahre. Die Evangelische gingen vom XVIten jahre ab, und stimmeten auf das XVte. t) Jedoch man konnte sich nicht vereinigen u), sondern der streit erneuerte sich bei den 4 sohnen Carl Friderichs von Erthal x). Beim auszuge der Salzburgischen unterthanen behielt man diejenigen kinder von XII jahren 1735 zurück, welche sich R. Katholisch zu werden erklåreten y). Nicht minder wegen eines ganz armen mannes Georgen Christoph Centgrafs, aus Nordenstatt im Eppsteinischen, Fürstl. Hessen-Darmstädtischer hoheit, sich dise frage eräugete, als er sich wegen einklagung gewisser schulden gen Neuberg wendete, und seine 3 kinder das brot bettelten, man den ältesten XIjährigen knaben 1727 wegnahm und ihn einem R. Katholischen

s) von Meiern acta exsequut. th. II s. 804, 813.
t) daselbst s. 812, 815, 825.
u) s. 871.
x) Faber th. 58 s. 129 folgg.
y) Hr. C. Dir. Strube s. 336 der bedenken.

schulmeister übergab z), iedoch bis ins XIVte jahr des knabens verzögerte, und des halber das Corpus Evangelicorum jenem die entscheidungsjahre zugestand, hergegen der mittelste nur X und der jüngste gar VIII jahre erst alt wären, a).

XXII

Von der giltigkeit der abrede wegen der religion der kinder in dem ehebriefe, auch der väterlichen lezten-willens-verordnung des halber.

§. I

Seine Kaiserliche Majestät Carl der VIte erkannten 1728 dergleichen fürsehung in der ehestiftung wegen erzihung der kinder für giltig und legeten solche zum entscheidungs-grunde wegen des unmündigen sohnes des verstorbenen Carl Christophs freiherrns von Aufseeß b). Gleiche gesinnung äusserten Diselbte im betreffe einer väterlicher lezten-willens-verordnung. c)

§. II

z) Faber th. LVII s. 85 folgg.

a) Faber th. LVII s. 97.

b) Faber th. LV s. 20.

c) Hr. C. Dir. Strube s. 337 der bedenken.

§. II

Im jahre 1720 äusserte das Corpus Evangelicorum wegen des Hochstiftes Osnabrück,

daß die kinder bis zur erreichung der entscheidungs jahre in des vaters religion, wo diser nicht deutlich ein anders verfüget oder eingeräumet hätte, erzogen werden sollen ꝛc. d)

Dergleichen gesinnung häget auch dasselbe wegen der eheberedung e) und wiederhohlet diselbe wegen Osnabrück im jahre 1748 §. 56, f) und 1752 g).

XXIII

Das von JEsu Christo uns verlassene kirchen-recht.

§. I

Zur legung des grundes seiner kirche sendete der HErr schon die propheten alten testamentes voraus. Damit aber die gemüther zum eingange in seine kirche zubereitet werden; so muß Joan-

d) von Schauroth th. II conclus. Corp. Euangel. f. 280.
e) f. 282 num. 2, und f. 283 n. 4.
f) daselbst f. 984 th. III.
g) allda f. 997, hr. C. Dir. Strube f. 337.

Joannes der täufer die seelen anweisen, an den gebohrnen Meschiach zu glauben.

§. II

Die weisheit und die klugheit gebrauchet der Heiland überall. Weiln nun der Messhiach seine kirche durch das taufen von der Jüdischen unterscheiden wird: darum taufet Joannes h) und versichert, daß Christus der rechte täufer als der Meschiach sei i), und der sich selbst erst taufen lassen werde k).

§. III

Zur pflanzung einer kirche bedarf es der lehrer und prediger. Des endes nahm der HErr JEsus den Andreas und noch einen, den Petrum, an. l) Der dritte war Philippus m) und der vierte Nathanael n). Die aber als diaconen anfänglich nur taufeten.

§. IIII

Was maßen das schatten-werk erloschen und nun eine Christliche kirche gestiftet sei o); dasselbe zeiget der Heiland im vorhofe der heiden, wo

h) Matth. III 6. i) das. 11.
k) Matth. III 13. l) Jo. I 39, 40.
m) Jo. I 43.
n) Jo. I 47. o) Christus war nun 28 jahre alt.

wo die viehehändeler und tauben-krämer sich aufhielten. An den 13 Gotteskasten im äussern vorhofe standen die wechsler-tische. Ein ieder jüde muste jährlich einen orts-thaler im tempel erlegen. Sie hatten aber nicht allemahl die dazu erfoderliche münze. Die wechseler schossen anderes gelt her, gegen einen aufwechsel von 6 pfennigen. Disen beisenden wucher konnte der HErr nicht dulten; sondern zeigete: diser tempel gehöre für seine gemeine. Indessen wird hier der vorhof für den tempel genommen.

§. V

Die zwote reformation nahm der Heiland darin vor, daß Er vor der zeit am osterfeste sich von Jerusalem wendete; da derselbe sonst 7 tage allda verharren muste; gestallt der erste und sibente tag die heiligsten waren.

§. VI

In den willkürlichen händeln fügete sich Christus den Jüden. Moscheh ward von uralten zeiten am sabbate gelesen p). Jedoch untersagete ihnen dises der Antiochus. Man laß daher eine stelle aus einem propheten. Nachher behielt man die prophetische und setzete die Mosaische stelle voran. Die rede des Paullus q) grün-

p) Ap. Gesch. XV 21. q) Ap. Gesch. XIII 17, 20.

gründet sich auf den Moscheh r) und den Jeschaja s). Am pfingstfeste t) predigete Christus über Jecheskel I 1, 28, und am andern pfingstage übern Habakuk I 2 und Moscheh II im XXten 19, XXIIII 10.

§. VII

Hingegen hat der theure Heiland den irrwahn der Jüden vom schabbathe widerleget, und also hirunter reformiret. Diß beschah zum ersten Jo. V, 10, zum zweiten mahle Marc. III 1 drittens Matthäi XII 1. Im jahre Christi 29 setzete es den vierten streit wegen ausraufung der gersten-ähren am sabbate gegen ostern, Matthäi XII 9. Der fünfte streit Jo. VII 23 fiel bald darauf vor u). Der sechste zwist eräugete sich Jo. VIIII 14. Die sibente sabbatsreformation kehrete der HErr Lucä XIII 14 vor. Der achte widerspruch des halber findet sich Marci II 23 und das neunte irrsal darüber Lucä XIIII 3.

§. VIII

Durch diese neunmalige wiederhohlung wollte Christus das schädliche vorurtheil der Jüdischen gottesgelahrten an den tag legen, kraft dessen

r) Deut. I 31-38.
s) I 2-26.
t) Joh. V 1.
u) Matth. XII 10 fg.

dessen sie blos an den schaalen klebeten und den kern fahren liessen x), anbei zungendrescher und legulejos auch syllbenstecher abgäben.

XXIIII

Christus errichtet seine pflanz= schule, um lehrer für die Chri= stenheit zu erzihen.

§. I

Ausser den LXX jüngern suchete der HErr die tüchtigsten köpfe aus, welche im stande wären, die von allen Jüdischen schlacken gereinigte wahre und ächte religion nicht allein von ihm zu erlernen, sondern auch zu verbreiten, anbei mit wundern zu bestärken. Simon und Andreas waren schon zuhörer Joannis gewest.

§. II

Diser künftigen hohen lehrer waren XII. Der Matthäus y) nennet sie in folgender ordnung: 1 Simon, 2 Andreas, 3 Jacobus, 4 Jo-

x) Joh. Hainr. Mai theol. iudaicae Giesen 1698 4t, loco I §. 2 fgg., Ludew. Holbergs jüdischer geschichte th. II s. 477, 1747 4t.

y) X, 2.

4 Joannes, 5 Philippus, 6 Bartholomäus, 7 Thomas, 8 Matthäus, 9 Jacob Alphäi, 10 Lebbäus, 11 Simon aus Cana, 12 Judas Ischarioth.

§. 111

Besage des Marcus 8) folgeten sie einander also: 1 Simon, 2 Jacobus, 3 Joannes, 4 Andreas, 5 Philippus, 6 Bartholomäus, 7 Matthäus, 8 Thomas, 9 Jacobus Alphäi, 10 Thaddäus, 11 Simon aus Cana, 12 Judas Ischarioth.

§. 1111

Nach ausweisung des Lucas a) war ihre ordnung dise: 1 Simon, 2 Andreas, 3 Jacobus, 4 Joannes, 5 Philippus, 6 Bartholomäus, 7 Matthäus, 8 Thomas, 9 Jacobus Alphäi, 10 Simon Zelotes, 11 Judas Jacobi, 12 Judas Ischarioth. Des ranges halber zihet der HErr ihnen ein kind vor b).

§. V

Der propst Bengel c) weiset disen lehrlingen dreie bänke an, auf deren ieder vire als zuhö-

8) III 16. a) VI 14.

b) Marci VIIII 33, Matth. XVIII 1.

c) harmonie der IIII evangelisten s. 241, 1747, 8.

zuhörer sitzen. Auf der ersten banke sitzet Simon Petrus oben an: auf der zwoten banke hat Philippus den ersten platz, und auf der dritten Jacobus Alphäi. Die gebrüder Jacob und Joannes waren ledigen standes, imgleichen der fürnähme und schöne Bartholomäus, der erhabene Paullus. Hingegen lebeten der reiche Matthäus und die andren in der ehe.

§. VI

Die namen der LXX jünger des Heilandes haben Hippolytus und Dorotheus sodann der Joh. Albert Fabricius aufgezeichnet d).

§. VII

Das lehrgebäude war der rath GOttes von der seligkeit der menschen, auch die göttliche sittenlehre, die streitigkeiten wider die Pharisäer und Sadducäer, und die weisheit dabei e).

§. VIII

Man fänget das lehr-amt Christi im jahre 28 an, da Christus 31 jahre alt war:

d) lux Euangelii s. 115. 118, 1731, 4t.
e) Matth. VII 13. 23.

		XXX	alter Christi 33
April	1	Nisan 9	sabbat.
	2	10	6 tage vor ostern.
Sonntag	3	11	einritt Christi, Jo. XII 1
Montag	4	12	feigenbaum
Dinstag	5	13	viele reden, fußwaschen. Abends trit Er das hohepriesterliche amt an.
die mitwoche	6	14	osterlamm geschlachtet.
Fest der süßen brote	7	donnerstag abends gefangen	15 leiden und todt, begräbnis.
Freitag	8	16	sabbat.
	9	17	auferstehung.

XXV

Die pflicht der apostel.

§. I

Dise erbricht sich aus dem Matthäo f) und wie sie sich zu verhalten haben? g)

§. II

f) V, 13:26. g) Matth. X 5:15.

§. II

Das kirchen-recht wegen der ehebrecher, der ehescheidung, und der eidschwüre h) auch den allmosen i) erhellet aus demselben.

§. III

Die fürgeschribene gebeths-formel liset man beim Matthäo k) und Luca l).

§. IIII

Das verhalten der geistlichen gegen sünder und sünderinnen m) und eine ehebrecherin n).

§. V

Vom rechte der fasten, o) und von dem verhalten wider die irrlehrer p) und lästerer q) auch heuchler r).

§. VI

Die pflichten der unterthanen gegen ihre oberkeit in ansehung der abgaben s). Die abfertigung der lohnsucht t) Petri.

h) Matth. V 27 folgg. XXI 2.
i) Matth. VI 1-4.
k) VI 9-15.
l) XI 2 fgg.
m) Lucä VIII 1-3.
n) Jo. VIII 2.
o) Matth. VI 16. und VIIII 14-17.
p) Joh. VIII 2-11.
q) Lucä XI 17 fgg.
r) Lucä XI 37-54. Matth. XXIII 1-12.
s) Matth. XVII 24-27, XXII 15.
t) Matth. XVIIII 27 und XX 1 fgg.

§. VII

Die einsetzung des heiligen abendmahles. u)

§. VIII

Die dultung der irrgläubigen und das betragen gegen sie x) malet der HErr uns ab. Schon seit des Danijels zeiten waren die Samariter todtfeinde der Jüden. y) Ein nichtstaugender Jüde lief zu den Samaritern. Sie nahmen ihn, als den schaum aller bösewichte auf. z) So wurden die stolzen Ephraimiten ein scheusal der Jüden.

XXVI

Von dem daseyn und der benennung des Corporis Evangelicorum.

§. I

Was maßen Sr. Kaiserlichen Majestät weiland herrn Carlen dem VIten beigebracht werden wollen, daß es kein Corpus Evangelicorum gäbe; solches ist Reichs-kündig, und noch in dem jahre 1752, im betreffe der confirmanden oder catechumenen, äusserte die Oesterreichische gesand-

u) Matth. XXVI 26 fgg.
x) Joh. IV 5. fgg.
y) Holberg th. I s. 517.
z) daselbst s. 576 fgg.

gesandschaft, welcher gestallt der ausdruck eines Evangelischen Corporis den Reichssatzungen unbekannt wäre. a)

§. II

Der beweiß des daseyns kan auf eine zwofache weise verführet werden; eines theiles vermittels der geschichte und öffentlichen handelungen, andern theiles durch den von der gegenseite hergehohleten beweiß.

§. III

Ehe ich aber disen antrete: so will ich die begriffe des Evangelischen und Römisch-Katholischen Corporis mittheilen. Jenes ist eine gleiche gesellschaft, unter einem director, der Reichs-Stände der Evangelischen religion, um dise, und deren gerechtsame, aufrecht zu erhalten.

§. IIII

Die gesellschaft ist entweder gleich oder ungleich. Bei jener kömmt die entschlüßung zum gemeinen endzwecke auf eines ieden gewissenhafte beurtheilung mit an. Sie hat nur ein directorium.

§. V

Die ungleiche gesellschaft gründet sich auf eine herrschaft. Diese ist eine gesellschaft, worin

a) hr. von Schauroth th. III der schlüsse des Corporis Evangelicorum f.

von der gesinnung des obern die gemeine entschlüßung lediglich abhänget.

§. VI

Derowegen sind dise zwo arten der gesellschaft ganz unterschieden. Bei jener, der aleichen gesellschaft, wie das Corpus Evangelicorum ist, gehet der endzweck dahin, daß man diejenigen entschlüßungen vordringen lasse, welche zum gemeinen besten abzwecken, auch die eines ieden mitglides gewissenhafte beurtheilung an handen gibet, und die mehrheit der stimmen den ausschlag machet. b)

§. VII

Die deutlichkeit erheischet die bedeutung der wörter Katholisch und Evangelisch voraus zu schicken.

§. VIII

Katholisch brauchet man entweder in theologischem oder juristischem verstande. Also war bei den Römischen kaiseren der katholicus ein land-rentmeister, dem zugleich die regirung der der provinz mit anvertrauet war. Er hiß auch procurator Cäsaris oder rationalis. Seine rechnungs-

b) Israel Canz in den disciplinis moralibus §. 766 a. §. 2173 a.

nungs-beamten trugen den nahmen: Katholiciani c).

§. VIIII

Hirnächst theilen einige lehrer des Evangelischen kirchen-rechtes die mitglieder der Römischen kirche in pontificios und katholicos. Durch diſe verſtehen ſie die gelinden und billig geſinneten gliedmaßen der Römiſchen kirche. Durch jene aber die eiferer und ſtrengen glider der Römiſchen kirche. d)

§. X

Ferner bedeutet im Juſtinianiſchen rechtsbuche der katholiſche glaube ſoviel, als der rechte und wahre glaube; mithin iſt katholiſch ſoviel, als orthodox; immaßen der katholiſche glaube

c) Baſilica Lib. XVI tit. 7, Jacob Gutherius de officiis domus Auguſtae, lib. III cap. 18 ſ. 698, 1672, 8, des Samuels Pitiſcus lexicon antiquitatum Romanarum th. I ſ. 382, 1713, fol.

d) Auguſtin von Leyſer ſpecim. 566 med. 26 ſ. 597 th. VIII. Zu den ſtrengen gehören die jenigen fürſten, welche am 6ten julius 1523 zu Regensburg ſich verſammelten, Saligs hiſtorie der A. C. th. I ſ. 77, als herzog Geörge zu Sachſen, Hanſiz Germaniae ſacrae th. II ſ. 592, Raynald contin. annal. Baronii über das jahr 1524 §. 6. Der kaiſerliche miniſter Gattinara, welcher den 16 mai 1530 verſtarb, war ein katholick.

dem kaiser Justinian soviel, als derjenige seyn soll, welche die kirche von den aposteln, dise von Christo, und Christus von GOtte empfangen hat. e)

§. XI

Weiter im Osnabrückischen fridensschlusse das wort katholisch denjenigen andeutet, welcher ein glidmaße der Römisch-Katholischen kirche ist.

§. XII

Unterdessen dise nur besagete kirche eine versammlung getaufeter menschen abgibet, welche unter dem regimente der seelen-hirten die wahre Christliche lehre einmüthig bekennen. f) Oder nach der willens-meinung der Jesuiten ist die kirche eine versammlung derer menschen eines glaubens-bekenntnißes und einerlei sacramenten-gebrauches, die dergestallt verbunden ist, daß sie unter der regirung des statthalters Christi, des Römischen Papstes, stehet.

§. XIII

Bei den theologen ist katholisch so viel, als allgemein, z. e. die katholische religion, weiln sich

e) Der vormalige rechtslehrer zu Löven Hainrich Zoes im commentar. ad codicem lib. I tit. I §. 1, Cöln 1660, 4t.

f) der professor Neller, zu Trier, in den principiis juris publici ecclesiastici catholicorum, 1746, 4t. §. 2 der einleitung.

sich die Christliche durch die ganze welt erstrecket. g) Nächst disem sorhanes wort den ersten Christen soviel als ein zuname war. Ich bin ein Christ. Das ist mein fürname, und ich bin zugleich katholisch, das ist, kein kätzerischer Christ. h) Als der märtyrer Päonius (Pionius) gefraget wurde: was er für einer religion zugethan wäre? antwortete derselbe: ich bin von der katholischen kirche! i)

§. XIIII

Alphons der I, herzog in Biscaien, beherrscher von Leon und Asturien, starb 757 unter dem beinahmen Katholicus. Ferdinand der Ite König in Arragonien, welcher 1516 seinen geist aufgab, trug den nahmen eines Katholischen königes vom papste davon, welches soviel ist, als ein König der den Papst für das sichtbare haubt der kirche erkennet, und die anderst glaubende vertilget.

§. XV

g) Thomas Brougthons historisches lexicon aller religionen, th. I, sp. 628, Optatus lib. II §. 46.

h) Pacian im ersten brife an den Sempronian.

i) Cäsar Baronius annal. ecclesiast. über das jahr 254 §. 9 s. 362 th. II der Venediger ausgabe, 1706, fol., Joseph Binghams originum siue antiquitatum eccl. lib. I cap. I §. 7 s. 12, Halle 1724, 4t, th. I.

§. XV

In dem Christlichen glaube (credo) ist die katholische kirche soviel, als das jenige recht, welches das Evangelium hat, durchgängig geglaubet zu werden. k)

§. XVI

Finden sich in der heiligen Schrift katholische episteln, als des Jacobs, Peters, Judä und Johannis, welche disen namen führen, weiln sie an alle damalige Christen und bekehrete jüden gerichtet waren, l).

§. XVII

Auch die patriarchen hisen katholici; disem nach der katholicus soviel als der patriarch bedeutete, m). Uebrigens brauchen die alten weltweisen, als Aristoteles, katholicus für allgemein, n).

§. XVIII

Heute zu tage ist ein katholischer Christ derjenige, welcher die glaubenslehren der kirchen-versammlung zu Trident, als eine maasregel

k) Brougthon sp. 269.

l) Joh. Christoph Wolfs curarum philologicar. lezten bandes s. 1, Hamburg 1741, 4t.

m) Matthiä Martinii lexicon philologicum.

n) Joh. Scapula im lexico gräco sp. 1555, 1579 fol. zu Basel.

regel seines glaubens annimmt. o) Der auszug davon ist der Tridentinische catechismus, welcher 1566 zum vorscheine kam, und in das Italienische, Französische, Teutsche und Polnische übersetzet ward. Die aufsätze macheten der Marini, Fuscarari und Forerius, dreie Dominicaner, folglich Thomisten. Silvius Antoniani, secretär des cardinals Borromäi, ein jurist, gab die Lateinische schreibe-art darzu her.

§. XVIIII

Die benennung der Evangelischen wollte dem Franzosischen gesandten grafen von Avaux eben so vorkommen, als der name des Scipions Africani; weiln er Africam zerstöret habe. Im Osnabrückischen fridens-schlusse findet sich der nahme Evangelisch nur einmal wegen der stadt Stralsund. Jedoch bedineten sich die gottesgelahrten zu Witenberg diser redens-art sehr oft. p) Inzwischen hat das wort evangelium

o) Dise hilt am 13ten december 1545 die erste sitzung, und der Papst Pius IIII bestätigete am 26ten jänner 1564 das Tridentinische concilium, Christ. Aug. Saligs historie des Tridentinischen conciliums th. III s. 179. Die erste ausgabe des Manutius wurde allen bischöfen zugesendet. Sie ward 1564 in Rom gedruckt, fol. Die zu Antwerpen 1564 fol. und 1565, 4t, weichen von jener hier und da ab.

p) Frider. Hortleder von den ursachen des Teutschen krieges

gelium im neuen testamente mancherlei bedeutungen: 1) nennet man evangelium eine frölliche botschaft, 2) den rath GOttes zum heilswege aller menschen, 3) die unrichtige gebote, 4) die geschichte des Heilandes lebens und thaten, 5) die annehmung und bekennung der lehren Christi zur erlangung der ewigen seligkeit, 6) die anleitung zu den lehren Christi, 7) das amt, die lehren Christi fürzutragen, q).

§. XX

Die fünfte bedeutung gehöret hirher. Immittels will das Kaiserliche und Reichs-kammergericht das wort evangelisch nicht dulten, sondern an dessen statt die benennung der Augsburgischen confessions-verwandten gebrauchet wissen, r). Zu Osnabrück nenneten die Protestanten 1646 am 11ten febr. sich Evangelische.

§. XXI

Die erste protestation von kur-Sachsen beschah wider den Reichs-abschid zu Nürnberg 1523

krieges kaisers Carls des Vten s. 400 §. 494 fg. im Iten theile, 1645 fol.

q) Joh. Conr. Schwarzens commentarii linguae Graecae sp. 594 fg., 1736 gros 8.

r) George Melch. von Ludolff comment. systeм. de iure camerali, adpend. VI §. 6 s. 206.

1523 den 11ten februar s). Die feierliche aber wurde vor zwenen notarien und deren gezeugen, zu Speier am 25ten april 1529 eingewendet, und zwar von dem kurfürsten Johannsen zu Sachsen, Georgen markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, Ernsten herzogen zu Braunschweig, Philippsen Landgrafen zu Hessen und Wolfgangen fürsten zu Anhalt t). Diese protestation enthielt zugleich eine recusation, provocation, appellation, supplication und berufung für sich, ihre unterthanen und freunde u). Die zwote haubt-protestation wurde, wider das in Trident zu haltende concilium den 26ten august 1542 eingeleget, und am 28ten april 1543 wiederhohlet, und den 11ten junius 1544 darauf bestanden, auch den 18ten april 1546 darmit fortgefahren, nicht weniger wider den geistlichen vorbehalt sie 1557 protestiret haben.

§. XXII

Der Cardinal Caspar Contarini, als Päpstlicher legat 1541 zu Regensburg, welcher 1542

s) Sie stehet bei dem Joh. Joach. Müller in der historie von der Evangelischen Stände protestation f. 8 fg.

t) Müller f. 52.

u) Müller f. 121. Das kur-Sächsische ausschreiben wegen diser protestation bei dem Hortleder im Itenbuche cap. IIII. f. 42 und das Hessische f. 43.

1542 seinen geist aufgab, fing das wort protestiren auf, und vermeinete die Evangelischen zu schimpfen, wenn er sie protestanten nennete. Allein sie nahmen es für eine beschimpfung nicht auf, besage der acten bei dem Hortleder x). Indeß bezeigete der Magdeburgische gesandte Ernst von Metternich in seiner stimme 1704 ein mißfallen, daß Salzburg und Oesterreich das wort Protestanten gebrauchet hätten. y) Der Salzburgische gesandte Joh. Matthias von Meurer hingegen sich aus dem §. 1 art. VII des O. fridensschlusses sich zu rechtfertigen vermeinete. Und so wenig angenehmes das wort dissidenten in Polen mit sich bringet; eben so wenig anständiges enthält die benennung der protestanten. Der nahme appellanten in Frankreiche dinet zur erläuterung, z). Inzwischen der Kaiser wider den Papst sich des protestirens 1548 den 23 jänner bedienete, und Frankreich den 1 dec. 1551 wider das concilium protestirete.

§. XXIII

x) th. I s. 400 §. 495 fgg.

y) von Schauroth concluſa Corp. Evangelicor. th. I s. 402.

z) Moshem de Gallorum adpellationibus ad concilium vniuerſae eccleſiae s. 577 folgg. diſſertationum ad hiſtor. eccles., 1733, 8.

§. XXIII

Die benennung Evangelische wollte, laut protocols vom 6ten aug. 1690 dem kur-Mainzischen gesandten, Hainrich Heuweln, nicht behagen a). Allein der kur-Sächsische gesandte Moriz Hainrich von Miltiz wuste disem einwurfe zu begegnen. Sonst aber gehören die redensarten vor der reformation: evangelier ein diacon oder levite, und erz-evangelier oder archidiacon nicht hirher b). Das übrige folget künftig.

XXVII

Von der wiederbezahlung eines an $\frac{1}{3}$ oder 8 gutengroschenstücken ausgelihenen capitales.

§. I

Bekannt ist es, was maßen die 8 ggr. stücke theils 32 kreuzer theils 30 bisher gegolten haben. Der gläubiger hat solche also ausgelihen. Der schuldener brachte diselben dafür aus. Ist aber seit dem april 1761 eine Fürstliche Hessische verordnung ergangen, kraft deren die goldene und silberne münzen abgewürdert sind.

Nun

a) von Schauroth th. 1 s. 783.

b) Frischens Teutsches wörterbuch s. 234.

Nun soll bei ablegung eines haubt-stuhles auf die zeit der ausleihung gesehen werden, inhalts der Fürstlich-Hess. verordnungen von den jahren 1622 §. nachdem auch ꝛc. und von 1760.

Allermaßen aber ein gläubiger, an statt der in Nider-Hessen vorgeschossenen 32 kreuzer, für ein 8 ggr. stück billig fodert, und in Ober-Hessen 30 kreuzer dafür billig verlanget.

Als verstehet es sich von selbst, daß die wiederbezahlung mit abgewürderten 8 ggrn. für voll nicht beschehen könne; sondern der gläubiger nimmt sie in dem preise an, was sie dermalen gelten.

Auch vor der Fürstlichen verordnung, vor dem april 1761, konnte dem gläubiger eine ablegung des capitals nicht angesonnen werden, die 8 ggr. stücke für voll anzunehmen, gestallt, in rücksicht auf das gold, im jahre 1760 dises den gläubiger in einen schaden von 40 vom 100 gesetzet haben würde.

§. 11

Der Augustin von Leyser c) führet über dise frage ganz gesunde gedanken, und spricht:

Wer einem böses doch damalen giltiges gelt vorschüßet, dem kan man dise münze nicht wieder

c) speçim. 529 med. 18 s. 941 th. VII.

der bezahlen, weiln sie immittelst abgewürdert worden ist; sondern dahier fället die zeit des contractes weg, indem der gläubiger die münze in der bezahlung empfänget, wie sie izt gänge und gäbe ist; angesehen die regeln des natürlichen rechtes und der billigkeit erheischen, daß nach vorgegangener münz-veränderung die bezahlung also geleistet werde, damit weder der gläubiger noch der schuldener schaden erleiden, anbei diser leztere nicht mehr gebe, als er erhielt.

§. 111

Gleichwohl der gläubiger weniger empfinge, als er dem schuldener vorlihe, wann jener die verrufenen gelt-stücke für voll annehmen sollte; in betracht der schuldener sie, als noch unverrufene erhielt, anbenebst solche für voll und giltig ausgab; ferner die regel:

daß man auf die zeit des contractes sehen müsse,

dem schuldener dahier im wege stehet; anerwogen das, welches sie izt zur wiederbezahlung darbithen, ehemal, als es der erblasser überkam, unverrufen war; einfolglich, da es nun abgewürdert worden ist, nicht mehr den wehrt hat; derowegen der schuldener das jenige, was er empfing, widergeben will, sondern seinem gläubiger weniger anbithen, als er wirklich beim anlehne überkam.

§. 1111

Zu dem die regel von der zeit des contractes dahin zielet, wenn alle münz-sorten einen andern wehrt erhalten, wie der kaiser Constantin der grose mit dem aureo vornahm, und einen ganz neuen münzfuß einführete.

§. V

Der hr. dr. Christ. Frider. Imman. Schorch zu Erfurt hat in seinem anschlage de eo, quod iustum est in reddendo mutuo, 1761, 4, dafür gehalten, daß, wenn der innere wehrt gestigen, der äussere aber gebliben ist, alsdann der schuldener so viel weniger bezahlet, als die bereits vorgeschossene summe ausmachet, z. e. der Veit Rupert hätte ein capital in $\frac{1}{3}$ stücken von 100 rthrn. erborget, disen haubtstamm tilge er mit $66\frac{2}{3}$ rthrn.

XXVIII

Von der wiederbezahlung eines haubt-stuhles in 260 Louis d'or seit 1758, wo der Louis d'or 5 rthr., und 1759 zur zahlungs-zeit 7 rthr. thät.

§. I

Der unterschied zwischen der münze und specie-thalern kam nach den jahren 1600 auf, und

und währete bis 1622. Einer aus Marburg gab der stadt Kirchhain im jahre 1614 ein anlehn von tausend thalern an Albertus und andren specie-thalern. Das interesse war bisher mit 32 Casselischen alb. entrichtet worden. Der erbe fodert 1746, 50 harte rthr. an jährlichem interesse. Die stadt wollte den haubt-stamm abtragen. Der gläubiger erwartete harte thaler. Die Fürstliche Regirung zu Marburg erkannte auf 1000 rthr. Hessen-Casselischer währung. Das Fürstliche Ober-Appellations gericht sprach hingegen auf harte Franz-thaler von Ludewige XIIII.

§. 11

Die Regirung gründete sich auf die kaiserlichen rechte, wie ich de collybo gezeiget habe. d) Der Ober-Richter hingegen nahm die Fürstliche Hessische münz-ordnung von 1622 §. nachdem auch ꝛc. zur maasregel.

§. 111

Der andere fall ist dieser: der Nicolai empfänget anlehns-weise gegen einen wechselbrief vom 27ten december 1758 dreizehne hundert rthr. an 260 stücken Louis d'or, das stück zu 5 rthrn. Im wechsel-zedel findet sich nichts

d) Sam. freihr. von Cocceji iuris controu. lib. 46 tit. 3 quaest. 5 §. 590 sq.

von der wiederabführung in Louis d'or. Jedoch stehet am rande also eingeschlossen:

| zwei hundert sechszig Louis d'or. |

Den 27ten december 1759 galt der Louis d'or 7 rthr. Der schuldener übersendete das interesse dem gläubiger an 65 rthrn. kön. Preusischer 8 gar. stücken. Dieser wegert sich selbige anzunehmen, sondern er fodert 65 rthr. an alten batzen oder Hessen-Casselischen alb. Daher gefraget wird:

I. Ob der schuldener die 1300 rth. in 260 Louis d'or dem gläubiger zu vergnügen habe? oder ob er

II das aufgelt für ieden Louis d'or dem gläubiger anrechnen möge?

III in was für einer münze das jährliche interesse zu 5 vom 100 abzuführen sei? da der gläubiger auf alten bazzen oder Hessen-Casselischen alb. bestehet.

Nachdem nun, was die erste frage betrifft, es an dem ist, daß, wenn gewisse sorten, stück für stück versprochen worden sind, der schuldener solche unweigerlich zu entrichten pflichtig ist, n) womit

n) Kaisers Ferdinands I münz-ordnung von 1559 §. 11.

womit die Fürstliche Hessische munz verordnung vom jahre 1622 §. nachdem auch ꝛc übereinstimmet; gleichwohl dise in dem §. dieweil nun ꝛc. und §. damit nun ꝛc. gebeut, daß

> der gläubiger mit leichter bezahlung nicht vervortheilet, noch der schuldener mit besserer münze, als er empfangen hat, beschweret werde ꝛc.

Vielmehr, inhalts des §. damit nun ꝛc. verordnet ist,

> daß ein richter sich erkundigen solle: was der thaler (oder allhier der Louis d'or) von zeit des aufsteigers der münze, unter dem gemeinen manne gegolten hat?

Damit beim urthel sprechen darnach sich geachtet werde; inzwischen, laut des wechsels der Louis d'or auf 5 rthr. stand, dermalen aber zur verfall-zeit 7 rthr. that, folglich der gläubiger an iedem Louis d'or zwene rthr. gewinnen würde, der schuldener hergegen an einem ieglichen Louis d'or 2 rthr. schaden leiden müste; wobei auffer acht

§. 11, Ben. Carpzov lib. V resp. 95, von Leyser specim. 529 med. 21 s. 946 th. VII, Lüder Mencken systema iuris ciuilis lib. 46 tit. 3 §. 12 s. 771.

nicht zu lassen ist, daß, wenn schon oben in der ersten zeile des wechsel-briefes stehet:

Cassel den ..... Louis d'or 260 stücke ꝛc.

nichts desto weniger die zahlung in izt läufiger münze beschehen mag; Anton Faber lib 8 Cod. tit. 30 def. XI s. 1003, 1649 fol.; immaßen, wenn Louis d'or wieder bezahlet werden sollen, alsdann im wechsel-zedel stehen muß:

und leiste ich zu gesezter zeit, gute zahlung in 260 Louis d'or **stück** für **stück** ꝛc.;

dahingegen wo der wechsel disen ausdruck:

stück für stück

nicht enthält, der gläubiger mit landläufiger münze, iedoch in zahlung gewöhnlichen sorten, mithin nicht in scheide-münze, die schuldpost annehmen muß, besage des rechtlichen bedenkens beim Ludovici in der einleitung zum wechsel-processe cap. XI §. 47 s. 194, 1724, 4; auch diese gesinnung ihren grund in der Fürstl. Hessischen verordnung von 1622 §. damit nun ꝛc. findet; anbei darwider nichts verfänget, wenn Joh. Adam Beck s. 277 §. 37 cap. 6 des vollständigen wechsel-rechtes schreibet:

die sorten, welche im wechsel beniemet wären, müsten schlechter dings bezahlet werden,

dabei

dabei der gläubiger nicht einmal andre sorten mit aufwechsel zu nehmen schuldig sei; gleichwohl dises Beckische lehrgebäude auf den Carpzov gesetzet ist; diser aber P. II constit. 29 def. 4 num. 5 iurisprud. for. ausdrücklich erodert, daß **stück** für **stück** versprochen worden sei, oder daß der schuldener sich im wechsel auf die sorten bezogen habe, Carpzov daselbst def. 5 und mit den worten:

> leiste gute zahlung an **obgedachter münze** ꝛc. oder **obgedachter maßen**. Carpzov lib. V resp. 95 num. 11 s. 1190;

unterdessen die setzung auf den rand:

| 260 Louis d'or |

noch kein beziehen auf die zahlung gibet, und dafür nicht zu halten stehet, sondern ein zweifelhaftes schreibwerk andeutet; immittelst man im zweifel für den beklagten wider den kläger die auslegung zu machen, und für jenen zu sprechen hat; auch silber für gold angenommen werden muß, Carpzov P. II const. 29 def. 2; und da der schuldener nur 1300 rthr. empfangen, der gläubiger mit 1300 rthr. sich ebenfalls zu begnügen hat, Ulr. Thomas Lauterbach im colleg. theor. pr. lib. 12 tit. 1 §. 32, 33 s. 748; Joh.

Wolfg. Textor de valore monetae §. 14-16 f. 193 disput. acad.; derowegen wenn die münze indessen gestigen ist, der wehrt der sorten nicht zur zeit des anlehns, sondern der zahlung beobachtet wird, Schwarzkopf de moneta §. 57.

Als erscheinet dannenher soviel, daß die 1300 rthr. in edictmäßigen groben sorten, das ist nicht in scheide-münze, bezahlet werden können.

Woraus die entscheidung der zwoten frage sich erbricht.

Im belange der dritten frage will zwar Mencken im syst. iur. ciuil. lib. 46 tit. 3 §. 12 f. 771 aus dem cap. 4 de reg. iur. in 6to schlüßen, daß man das interesse in eben-den sorten, als der haubtstamm ist, abzutragen habe; dennoch diser wahn einigen beifall nicht verdienet, sondern, wenn gleich das capital auf $\frac{2}{3}$ stücke lautete, nichts desto minder das interesse in 1 auch 2 ggr. stücken abgetragen werden mag, Joh. Hainr. ädeler von Berger oecon. iuris lib. 3 tit. 8 §. 9 nota 3 f. 756, Anton Faber codicis Sab. lib. 8 tit. 30 def. 45 f. 1013, und die erkenntniße beim Tobien Barthe dissensu 380 §. 2 f. 191; bevorab aus dem l. 23 und l. 16 C. de vsuris ein widriges nicht zu erzwingen stehet; endlich, welches das fürnämste ist, daß, wenn auch ein Sam. von Cocceji, Böhmer, von Wernher,

und

und Richter etwas sachdienliches für den gläubiger vermittels der lehre von den usuren aus dem Römischen rechte anbringen wollten; dieses iedoch anher nicht passete; sintemal bekannt ist, was maßen das geistliche recht das nehmen der usuren für ein verbrechen erkläret habe, auch die Römisch-Katholische disem verbote zu widerstreben nicht vermogten; derowegen im Reichs-deputations-abschide 1600 §. 139 die auskunft getroffen wurde, dem gläubiger sein interesse zu fodern, zu verstatten, mithin wir im Teutschen Reiche den titel de usuris nicht haben, sondern ein gläubiger mit dem interesse, das ist, der schadloshaltung sich begnügen muß.

§. 1111

Es ist dem nach das interesse ein im jahre 1600 geschaffenes und an die stelle des gültkaufes eingetretenes neues ding, kraft dessen ein gläubiger vom anlehne, mit bestande, fünfe vom 100 sich jährlich ausbedingen kan. Der R. D. A. vom jahre 1600 unterscheidet diß neue geschöpf von dem, was wir de eo, quod interest im codice finden, vermöge dessen einem gläubiger frei stehet, seinen erlidtenen schaden und entrissenen gewinn zu erweisen, so hoch er vermittels des beweises beides bringen kan, nach klarem inhalte des nur angeregeten Deputations-abschiedes.

So mag der schuldener das interesse in edict-mäßiger münze nicht unbillig dem gläubiger abtragen.

§. V

Zum schlusse füge ich noch des hrn. dr. Storchs meinung an:

Wäre der innere wehrt geringer worden, der äussere aber nicht verändert; müste der schuldener mehr zahlen, als die neue münze schlechter ist. Falls der äussere wehrt gestigen ist, der innere aber gebliben wäre; so müsse die ablage des capitals in eben der münz-sorte, in dem äusserlichen wehrte, wie dieser zur zeit des contractes war, beschehen.

Endlich, wenn der äusserliche wehrt verringert worden, der innere aber gebliben ist, so richtet sich die zahlung nach dem äussern wehrte wie er zur zeit des contractes war.

XXVIIII

Von einigen örtern und gauen in einer urkunde des Kaisers Friderichs des Iten vom jahre 1157.

§. I

Des berühmten und geschickten Herrn Professors Hoffmannes zu Tübingen diplomatische

sche belustigung f) fällt mir in die hände, und darin eine urkunde vom jahre 1157 g), welche erhärtet, was maßen der graf Uto einige besitztümer seiner ehegemalin Beatrix dem Kaiser Conrade II geschencket habe. Diese Beatrix ist mir unbekannt. Ihr eheherr aber stehet im genealogischen lichte. Dessen stammvater war Otto graf in Northeim, im landes-striche, welcher Salzgau hieß, und, zun zeiten des Kaisers Ottos I, 936 bis 973 lebete. Sein sohn Graf Hermann blühete 997. Diser zeugete Sigfriden, den man 1002 findet. Benno hieß sein sohn, welcher die Eilika zur ehe hatte. Aus diser sprossete Otto II graf zu Northeim und herzog in Baiern, welcher 1083 zu leben aufhörete. Seine gemalin war Richenza, die witbe Hermanns von Werle. Aus disem ehebette stammet

Hainrich der fette, graf zu Northeim, † 1101, gem. Gertraut, † 1118.

Udo (Otto) graf, gem. Beatrix.	Gertraut, gem. Sigfrids, Pfalzgrafens bei Rheine † 1113.	Richenza, gem. Kaisers Lothars III. Sie † 1139.	Hainrich von einer Sclavin erzielet.

Wilhelm geb. 1110.	Gertraut, gem. Hainrich des grosmüthigen, herzoges in Baiern und Sachsen † 1139.

Hainrich der löwe oder Vte † 1195, ein schwester änkel von gedachten Udo.

§. 11

f) der beobachtungen 1760, gr. 4. g) s. 12.

§. 11

Diesen belehnet der Kaiser Friderich I unter andren mit Holzhusen im pago Hessiga. Soll diser gau etwa in Nider-Hessen zu suchen seyn? Denn darin trifft man Holzhausen im Ambte Sontra an, und ist Treusch-Buttlarischer gerichte, 2tens liget ein Holzhausen im Ambte Grebenstein, 3tens hat man ein Holzhausen im Ambte Gudensberg, 4tens ist das dorf Holzhausen bei Homberg in Hessen, an der Efze, bekannt. Oder soll man es in Ober-Hessen suchen? Allda erblicket man im Ambte Marburg, gegen der Ameneburg über, Holzhausen, Rauischer gerichte; so sihet man auch im gerichte Lohr das dorf Holzhausen. Im Hessen-Darmstädtischen Hinterlande liget ein Holzhausen im Loche. In der nidern Grafschaft Catzenellenbogen sind 2 Holzhausen gelegen, und zwar im Ambte Hohenstein, das eine heisset Holzhausen über Oehr, und das andere Holzhausen an der Heide.

§. 111

Im Solms-Greifensteinischen liget ein dorf dises namens zwo stunden von Herborn. In der Wetterau zwo stunden von Friedberg und eine halbe von Homberg an der Höhe findet sich das Hanauische flecken Holzhausen, Ambtes Rodheim. Das starke dorf Holzhausen liget im

Nassau-

Nassau-Dillenburgischen Ambte Hayer, zwo stunden von Dillenburg. Im Witgenstein-Witgensteinischen 2 stunden von Lasphe liget Holzhausen. Aber alle dise gehören nicht hier, so wenig als das Holzhausen an der Leine, gegen der grafschaft Spigelberg über.

§. 1111

Hessiga h) ist ein landes-strich im Paderbornischen und einer im Corveiischen, besage des Christian Franzens Paullini i) und des Bischofs Ferdinands zu Paderborn k). Dessen land-charte zeiget auch dises Holzhausen, an der Alme gelegen l), welches Paullini bemerket hat. Ein anderes allda trifft man im Nithergaue an, wie ich im folgenden §o zeige.

§. V

Im betreffe des Nikkergaues, findet sich diser an der Weser; gestallt selbige die Nikker heisset, wie Nicol Schaten dargethan hat m). Nicordinge ist das Nirther, wovon der Nitherga

h) Ein andrer ist Hassegawe, Hassegun. Diser pagus liget im Halberstädtischen.

i) de pagis Germaniae §. 98, 1699, und §. 132, §. 80 oben.

k) in den monumentis Paderborn. §. 131, 1713, 4.

l) hydrographisches lexicon §. 31.

m) §. 153 am ende §. 168 fg. 1690, fol.

therga seinen namen im Paderbornischen führet n). In einer schenckung von 1032 stehet: in pago Nitherga in villa, que dicitur Holzhusen o). Wie leicht ist nicht Nither in Nirther, Nörder verwandelt! Der hisige pöbel spricht nicht Wetter-gasse, sondern Werrer-gasse. Die grafschaft im Lisgaue lag auch im Paderbornischen, nach ausweisung des diser landen kundigen Paullini.

XXX

Von der versprochenen bezahlung des interesse in eben den sorten, als der haubtstuhl stehet, wenn der schuldener aber hernach seit dreien jahren dasselbe in geringerem gelte entrichtet hat.

§. I

Man unterscheidet diß falls zwene fälle. Der eine gehet dahin, daß, wenn die schuldverschreibung die sorten des interesse beniemet: gleichwohl der schuldener seit dreien jahren geringere geltmünzen dem gläubiger abgeführet hätte: alsdann der l. 5 C. de vsuris dem schul-

n) Paullini s. 153.

o) Schaten annal. Paderborn. th. I s. 487.

ſchuldener zu ſtatten komme p), dafern jener ſeit dreien jahren eine geringere ſorte angenommen hat q).

§. II

Stünde aber von der ſorte des zu zahlenden intereſſe im ſchuldbriefe nichts beſtimmet; ſo iſt die annehmung eines jahres von ſchlechterm gelte die künftige maasregel r); in betracht ein einiger vorgang hirunter zum herkommen dienet. s)

XXXI

Vom erlaſſe der pachtgelter in krigesläuften wegen erlidtenen heeres-zuges.

§. I

Man ſetzet ins gemein die regel:

Wenn der pachter nach abzuge der beſtellungs-koſten den halben theil der ver-

p) Ger. Noodt de fenore et vſur. lib. 3 cap. 16, ſ. 227 th. I operum.

q) von Berger electa diſcept. for. tit. 50 obs. 3 nota 3 ſ. 1524, 1738, 41, Hr. Kanzellei-Dir. Strube ſ. 40 der bedenken, und allda Horn und Crell.

r) Hr. K. Dir. Strube ſ. 402.

s) von Berger oecon. iur. lib. I tit. I §. 19 nota I ſ. 15.

versprochenen pachtgelter aus den jährlichen nutzungen des gutes zu zihen nicht vermag; alsdann kömmt dem pachter ein nachlass zu. t)

Wie viel aber? Man spricht: das pachtgelt thut 100 rthr. Der pachter hingegen hat nur 40 rthr. gezogen. In disem falle gehen dem abepachter 60 rthr. zu gute, und er entrichtet dem verpachter nur 40 rthr.

§. 11

Ich habe mit wichtigen verpachtungen zu schaffen gehabt. Mit dem, was ich in der Teutschen rechtsgelahrheit §. 4539 geäussert, habe ich mich beruhigen müssen. Vorizt nicht zu erwähnen, was in der wichtigen pachtsache zu Apolda bei der Universität Jena zu meiner zeit vorfiel. Denn mit der Fürstlichen oder ministers-gewalt, dem misswachse, dem hagelschlage, dem mäusefraße u. d. g. hat es eine gleiche bewandnis. Der billigkeit folget man lediglich.

XXXII

Von den unpflichten.

In den hiesigen landen bedeutet das leben in unpflichten soviel, als die fleischliche vermischung einer ledigen mannsperson und eines unverheiratheten weibesbildes. Dahingegen in Nider-

t) Hr. K. D. Strube s. 29 der bedenken.

Nider-Sachsen die unpflicht ein nicht schuldiges oder eine unmäßige auflage anzeiget, u) und lasten bedeutet, ieweilen aber auch die gewöhnlichen abgaben dadurch verstanden werden, welche der Ober-Hessische bauer den unrath nennet.

XXXIII

Von dem zeitraume eines rechtlichen monats.

§. I

Der Julius Paullus x) erwähnet, daß zwene monate LX tage ausmacheten, und der, welcher den tag hernach sich annoch meldete, allerdings zu hören sei. Das concept der K. G. O. y) hat disen satz beibehalten und einen ieden monat zu dreisig tagen gerechnet.

§. II

Gleichwohl stiftet der Reichs-abschied vom jahre 1548 z) hierunter eine irrung, wenn er einen monat zu 4 wochen gerechnet wissen will, welches nur 28 tage ausmachet. Allein dise satzung zielet nur auf die auszihungen und kan

u) Hr. k. d. Strube s. 37 der bedenken.
x) im l. 101 D. de reg. iur.
y) th. II tit. 33 §. 3 und th. III tit. XI §. 24.
z) §. 53 s. 337 th. I, 1747.

kan zu einer maasregel in andren fällen nicht dienen a). Noch weniger findet des David Mevius wahn b) einen beifall, da er die monate zu 30 auch 31 tagen gezählet wissen will, wie sie nämlich der kalender an handen gebe. Der Jacob Menochi c) lehret, welcher gestallt der monat zur rechtfertigung der appellation auf 31 tage zu rechnen sei. Der Hr. Kanzellei-Director Strube d) hält es für billig, daß, wofern in einer appellations-sache, deren beschwerden an sich als erheblich einleuchteten, der richter wohl nicht 31 tage passiren lassen dürfe, iedoch dem appellanten des halber die herstellung angedeihen könne.

§. 111

Der K. und R. Kammergerichts-brauch bringet mit sich, daß in den vorfallenheiten des austrägal-processes 4 wochen und ein monat für einerlei sind; wohlfolglich die 4 wochen für 30 tage gezählet werden. e)

XXXIIII

a) Jac. Blumens proc. Cam. tit. 27 §. 105.

b) P. I dec. 231.

c) de arbitrar. iudicum quaest. f. 189, 1690 fol., lib. 2 cent. 1 casu 50 n. 9.

d) im 47ten bedenken f. 118.

e) besage des richtigsten und besten lehrers hirunter, Johann Deckherrs in den vindiciis ad Blumii processum Cameralem tit. 27 num. 105 f. 261, 1689, 4.

XXXIIII

Von dem aberglaube der bräute sich ihren künftigen ehemann biegsam und folgsam zu machen.

§. I

Die braut zihet vor dem ersten beischlafe ihr hemd aus, und wirft dises zum bette hinaus, mit dem ansinnen: der bräutigam solle es ihr doch wieder hohlen. Sie thut dises zum andern male, und zum dritten. Ist der bräutigam hirzu bereitwillig; so ist an seiten der ehefrau ein erwünscheter ehestand zu hoffen und sie erlanget die herrschaft, welche ihr der Kaiser Justinian f) auf den fall der unart des ehemannes zugestehet.

§. II

Dises ist eine zugabe an des von Leyser abhandelung von der schuldigkeit der ehemänner ihren frauen zu folgen g). Die bestrafung ist, wie der aberglaube angesehen zu werden pfleget.

f) nouella 97 cap. 6 pr.
g) specim. 666 med. ad π. s. 749 folgg. th. X.

XXXV

Wo die streitige besitz-sache eines mittelbaren lehns wider den lehnsherrn zu verhandeln sei? auch ob die austräge diß falls statt finden?

§. I

Die regel gehet zwar dahin: in lehns-sachen haben die austräge keine statt; h) in betracht das jenige, was aus einem lehnsgesätze fleußt, vor die mann-kammer gehöret.

§. II

Da hingegen was aus den gemeinen rechten zu entscheiden ist, und der streit zwischen dem lehnherrn und dem vasallen obschwebet: dem ordentlichen rechtslaufe, dahin die austrägen, wo wider die Reichs-Stände zu klagen ist, gehören. Der so genannte vater, weiln die kaiser Ferdinand I und Max II ihn ihren vater hießen, Christoph von der Strassen, aus der Schweiz, K. und R. Kammer-Gerichtes Beisitzer und hernach Ordinarius zu Frankfurt an der Oder, wo

h) George Schubhard de austraegis S. R. I. cap. 5 num. 173 s. 110, 1754, 4, und num. 107 folgg. s. 105, Blumens proc. Cam. tit. 27 §. 138 s. 145.

wo er 1560 diſe welt geſegnete, behaubtete diſen lehrſatz i).

§. 111

Dargegen erwidert der Johann Deckherr, k) das K. und R. Kammergericht wäre anderer geſinnung. Allein der verfaſſer der deciſionum quaeſtionum in iure controuerſarum l) widerſpricht diſer lehre, und der Rütger Rulant m) erwähnet die urtheile, worin das K. und R. Kammergericht ſolche ſachen an die austräge gewieſen hat.

§. 1111

Samuel Stryk n) will in einer lehnsſache von den austrägen nichts wiſſen. Hainrich von Cocceji o) läſſet ſich hirauf nicht ein, ſondern begnüget ſich, geſchriben zu haben: in lehn-ſachen haben keine austrägen ſtatt.

§. V

Man pfleget den ſchluß zu machen: in denen händeln, worüber die K. und R. Kammer

i) th. III cons. Germ. ICtor. 24 art. I num. 19.

k) Vindiciar. ad Blum. tit. 27 §. 138 ſ 300.

l) Frankfurt 1601 fol. ſ. 171 beim Gylmanne th. III ſymphor. Camer.

m) de commiſſariis P. IIII lib. 8 cap. I num. 7 ſ. 323, 1724 fol.

n) de foro auſtraegar. th. I operum ſ. 253 §. 40.

o) de auſtraegis §. 20 th. I exercitat. curioſar. ſ. 575.

zu erkennen vermag; darin haben auch die austräge statt. Nun aber gehören die irrungen wegen der geringen lehne an die K. und R. Kammer, in ihrer art dahin p). Derowegen finden auch die austrägen solchen falles platz.

§. VI

Bei dergleichen bestrittenen rechts-fragen nehme ich für andren meine zuflucht zu dem Hermann Vultejus und dem Joh. Wolfgang Textor. Der erste hält das possessorium zwischen dem lehn-herrn und vasallen für keinen lehnrechtes-handel q). Der gedachte Textor r) ist gleicher gesinnung, wenn vom possessorio titulato feudali keine frage obwaltet. Der Hainrich Rosentall ist des possessorii halber nicht für den lehnrichter geneiget, sondern spricht für den ordentlichen s). Was der in bürgerlichen aber nicht in lehns-sachen erfahrne Jacob Frid. Ludovici einstreuet t), ist von keinem belange.

Die

p) Joh. Wilh. Itter de feudis Imperii cap. 25 §. 7 f. 1039 fg., 1714, 8.

q) de feudis lib. II cap. 2 num. 46 f. 740, 1630, 8.

r) P. II praxeos iudiciar. cap. 4 num. 16 f. 41, 1678, 4.

s) cap. 12 tractatus totius iuris feudalis conclus. 12 num. 72 f. 374, 1610 fol.

t) der einleitung zum lehns-processe, cap. 1 §. 22 f. 19 fg., 1725, 4.

Die gründe des Ernst Theophil Majers u) widerlegen jenen sattsam.

§. VII

Zu dem hält der freiherr von Senckenberg x) ebenfalls dafür, daß die besitz-streitigkeiten vor das lehn-gericht nicht gehöreten, wenn sie auf einen lehns-titel sich nicht steifen. Nun ist dahier lediglich die frage: ob der lehnherr, der keinen leeren besitz vorgefunden hat, den lehnsfolger daraus stoßen? oder sich in den mitbesitz schwingen könne? Uebrigens schreibet der obangeregte Textor ganz wohl: daß nur bei thron- und fahnen-lehnen keine austräge zulässlich wären y).

XXXVI

Ob den Reichs-Fürsten ein landsässiger von adel, ein bürger oder bauer vor den austrägen belangen möge?

§. I

Ich weiß nicht, was die alten für ein irrgeist belebete, daß sie zweifelten: ob ein landsässiger

u) syntagm. iur. feudal. cap. 33 § 2 f 909, 1716, 4.

x) iur. feudal. primae lineae §. 436 f. 533.

y) dissert. III ad R. I. N. 1654 §. 86 f. 89.

sässiger von adel einen Fürsten oder ein vasall den lehnherrn, dessen unterthan er nicht ist, vor den austrägen belangen könne? das K. und R. Kammergericht ward über dise frage stuzig, und bejahete diselbe 1564, inhalts des Joachim Mynsingers von Frundeck z), und Christoph Schwanmanns a).

§. II

Die K. und R. Kammergerichts-ordnung vom jahre 1500 b) erreget hirunter einen zweifel: „ nachdem in unserer K. G. O. - - „ nicht ausgedrucket - - - wie bürger und „ bauern gegen Fürsten und Fürstenmäßige „ rechtfertigung üben sollen - - wollen wir, „ daß bürger und bauern hinfür gegen Fürsten „ und Fürstenmäßige, denen sie nicht unter„ than sind, in aller maße rechtfertigung üben „ sollen. c)

§. III

Inzwischen hält das K. und R. Kammergericht dafür, auch der unterthan müsse seinen Fürsten, wenn er auch nur titular wäre d), vor den austrä-

z) cent. V obs. 1 f. 314, 1971, 4.
a) obs. practicar. Cameral. 18 f. 36 num. 1 folg., 1609, 4.
b) tit. XI.
c) K. G. O. 1555 th. II tit. 4 §. 19, Concept der K G O. th. II tit. 4 § 21.
d) freiherr von Cramer obs. 176 f. 451 th. I.

austrägen erst belangen. e) Derowegen die hisige facultät in sachen der adelichen von D. wider den hn. Fürsten zu W. vor einigen jahren auf die austräge gesprochen hat, ungeachtet die von D. des hrn. Fürstens landsassen und unterthanen sind; anerwogen die regel gilt: „ wider „ einen Fürsten haben alle und iede, wes geringern standes sie sind, die austräge zu gebrauchen „; absonderlich da die obangezogene K. G. O. hinzufüget: „ und andren unterthanen f), worunter auch die schirms-verwandten und schutz-jüden zu verstehen sind. g)

XXXVII

Welcher austrägal-weg wider einen Fürsten der beste sei?

§. I

Johann Friderich Hofmann h) vermeinet, der dritte und vierte weg fielen auf das beste und

e) Gaill I obs. 1 num. 17 f. 4, Wilhelm Roding pand. Cemeral. lib. I tit. 4 cap. 3 §. 39, 40, f. 51 fg, 1710, 4.

f) im lezten §.

g) Joh. Jac von Rampach palaestra architribunalium tit. 27 §. 52 folgg. f. 683, 1726 fol.

h) in dem modo et norma instituendi et proscq. processum austrag. f. 32, 1754, 4.

sicherste aus. Nun gehet der dritte weg dahin, daß der geringere, welcher einen Fürsten belangen will, diſes durch den fürschlag dreier Fürsten, welche der beklagte benennet, und der kläger einen davon erkieſet, am besten beschehe.

§. II

Der vierte weg aber weiſet dahin, daß der kläger einen Fürsten oder Grafen von Kaiserlicher Majestät zum Commissarien erbitte.

§. III

Inzwischen erscheinet aus dem einschlagen in diſe zwene wege weder ein vortheil noch eine sicherheit. Der vortheil bestehet in der aufwendung der kosten, und die sicherheit stellet sich dadurch ein, daß der kläger und der beklagte nach befinden, an eines der höchsten Reichs-gerichte appelliren.

§. IIII

Gleichwohl ersparet man bei dem sibenten wege die unkosten, und wem der ausspruch nicht anstehet, vermag dennoch zu appelliren. Derohalben verdienet der Hofmannische fürschlag keinen beifall.

XXXVIII

Abbildung der viere austrägal-fälle.

§. I

Bei dem austräge-verfahren sihet man

I

wenn ein Kurfürst oder Fürst von seines gleichen belanget wird.

oder II

dafern ein Kurfürst oder Fürst von personen geringern standes in rechtlichen anspruch genommen werden.

oder III

wenn einer geringer, als ein Fürst ist, und zwar der kläger geringer fället als der beklagte ist, oder

IIIItens

beide unmittelbare gleichen standes sind.

§. II

Der Ite fall erleidet viere betrachtungen: Erster fall.

1lich der beklagte muß in monats-frist von zeit der behändigung, viere regirende Fursten benennen, weltlichen und Das verfahren darin.

geist-

geistlichen standes, die von unterschidenen häusern sind. Begehet er darin eine säumnis; so gedeihet die sache an eines der höchsten Reichsgerichte.

2tens. 2tens wäre aber die beniemung richtig erfolget; so muß der kläger in monats frist einen davon erwählen, und dem beklagten disen kund thun. Ist der kläger säumig darunter; alsdann ist entweder nach des klägers beliben die instanz erloschen, oder er mag sich an eines der höchsten Reichsgerichte flugs wenden.

3tens. 3tens wäre aber die annehmung richtig; so ersuchen ihn der kläger und beklagte entweder in einem oder zweien schreiben, mit bitte, der sache sich zu unterzihen.

4tens. 4tens diser Herr wird als ein Kaiserlicher Commissar betrachtet. Daher selbiger eine seiner städte zum Commissions-orte bestimmet. Als Commissar kan er dises geschäfte nicht ablehnen: er hätte dann erhebliche ursachen: warum nicht? fürzubringen. Verstirbet er indessen; alsdann muß einer der dreien Fürsten sothanes geschäfte übernehmen und vollführen.

§. 111

Anderer fall. Verfahren darin im ersten und zweiten wege.

Der 11te fall bringet mit sich, daß bei dem 1ten und 2ten wege der beklagte Fürst den kläger an sein hoflager einlade und ihm die sicherheit verspreche. Dises beides muß in monats frist von zeit der behändigten erfoderung beschehen.

2tens. 2tens der erscheinende kläger wählet einen von den Räthen zum austrägal-director, in den vorgedachten ersten und zweiten wege. Diser director nimmt die übrigen Räthe, in gegenwart des klägers, in eides pflicht, um die gerechtigkeit in diser sache zu verwesen.

3tens. 3tens der älteste Rath aus den übrigen verpflichtet den director gleicher maßen. Eine widerklage findet bei disen zwenen wegen keine statt.

4tens. Ein ieder theil hat 4 schriften. Eine iegliche ist doppelt einzureichen. Eine iede hat man in monats frist einzugeben. Nach 6 monaten, oder in einem jahre, 6 wochen und dreien tagen muß der bescheid ertheilet werden.

§. 1111

Andren falles 3ter weg. Der dritte weg des 11ten falles hat eben die rechte, welche oben im 1ten falle vorkamen.

§. V

Der 4te weg. Der vierte weg will dasjenige beobachtet wissen, was beim Iten falle des IIten unter 3 angemerket worden ist.

§. VI

Der fünfte. Beim fünften wege ist eben das rechtens, was im ersten wege des IIten falles angebracht worden ist.

§. VII

Der 6te weg. Der sechste weg des IIten falles hat gleiche rechte mit dem fünften, nur mit disem zusatze: „ sollten die 4 austrägen „ in ihren stimmen uneinig seyn; so erwählen „ beide theile einen obmann. Könnten sie aber „ dessen sich nicht vereinigen; so gehet eine par- „ tei an den Kaiser, mit bitte: einen zu benen- „ nen, welcher auf befinden entweder durch sein „ gutachten die sache entscheidet, oder den an- „ dren beitrit.

§. VIII

Der 7te. Der sibente und achte weg des IIten falles gleichen dem verfahren des ersten und zweiten weges im IIten falle.

§. VIIII

Achter weg des IIten falles. Unterschied Jedoch waltet diser unterschied ob: Auf dem sibenten wege wird der beklagte Fürst vom kläger ersu-

chet, seine Räthe zun austrägen zu überlassen. Der beklagte stellet solche, und der kläger wählet sich fünfe davon.

des 7ten und achten weges.

§. X

Hergegen auf dem achten wege suchet der kläger um die Räthe nur überhaubt nach, um solche austrägen abgeben zu lassen, worauf der beklagte solche benennet, und der kläger daraus wählet.

§. XI

Die K. G. O. i) gebeut also: zum 7ten soll und mag der kläger aus des beklagten - - - Räthen fünfe erkiesen - - - doch, daß der beklagte zuvor einen oder zween von seinen Räthen, so ihm in gemeldter sache zu gebrauchen gemeinet sind, vorzubehalten und auszunehmen macht habe.

§. XII

Dargegen auf dem achten wege es daselbst §. 14 lautet: zum achten soll und mag ein Kurfürst, Fürst oder Fürstenmäßiger neun Räthe, unter welchen zum wenigsten 5 von der ritterschaft seyn sollen, ernennen und setzen.

§. XIII

Beim sibenten und achten wege findet die widerklage keinen platz.

§. XIIII

i) th. II tit. 4 §. 12.

§. XIIII

Sollte der beklagte in der lezten schrift ueuerungen fürbringen, darf darauf nicht gesehen werden. k)

§. XV

Den Räthen stehet frei, die acten zu versenden. l)

§. XVI

Der IIIte fall.

Ich wende mich zum IIIten falle, wo nämlich einer belanget wird, der geringer, als ein Fürst ist, und zwar von einer person die im höhern stande sich befindet, als der kläger ist. Ein beklagter Fürst bittet vom Kaiser um einen Fürsten, der nur XII meilen m) von ihm beklagten entfernet und nicht verdächtig ist n).

§. XVII

Wäre aber der kläger ein Fürst, mag er den beklagten ersuchen, 3 unverdächtige Fürsten, die über XII meilen o) nicht entfernet sind, zu ernennen, damit der kläger einen unparteiischen davon erwählet.

§. XVIII

k) Roding f. 50 §. 36 n. 4.

l) K. G. O. II tit. 4 §. 15; R. A. 1570.

m) Diß ward erfunden, des klägers etwaige ausschweifung einzuschränken.

n) C. der K. G. O. th. II tit. 3.

o) Hirdurch wird dem beklagten einhalt gethan.

§. XVIII

Der IIIIte fall hat personen, die keine Fürsten, sondern doch unter sich gleichen standes sind, zum gegenstande. Der kläger fodert den beklagten zu den austrägen auf. Dieser beniemet 3 Fürsten, die dem kläger XII meilen nicht entlegen, auch sich mit schwäger- oder bluts-freund-schaft nicht zugethan sind, davon der kläger einen erkieset. p)

Der IIIIte fall.

§. XVIIII

Oder der kläger suchet bei dem Kaiser um einen commissar nach.

XXXVIIII

Anmerkungen über die 4 austrägal-fälle.

§. I

Dises sind die 4 fälle nach einem systematischen lehr-gebäude. Denn ein Roding und Blum machen aus dem IIten falle nebst seinen 8 wegen, den IIIten fall.

Anmerkungen über den austrägal-proceß.

§. II

Dafern Räthe des beklagten die austrägen abgeben; so träget der beklagte die unkosten.

p) C. G. O. th. II tit. 5.

§. 111

Sind von beiden seiten Räthe zun austrägen erkieset; alsdann fallen die unkosten auf beide parteien.

§. 1111

Wo Räthe zun austrägen genommen werden; sodann hat eine widerklage nicht statt.

§. V

Einen aus den fürgeschribenen wegen zu erwählen, solches stehet beim kläger.

§. VI

Die einsendung der klage, oder die gründe seiner sache, oder des beweißes ist nicht nöthig. Vielmehr darf er nur melden: er wolle dises den austrägen übergeben.

§. V11

Bei des 11ten falles sechsten wege, wofern ein obmann zu erkiesen ist, setzet es meistens solche schwirigkeiten, daß darüber die sache an eines der höchsten Reichs-gerichten zu erwachsen pfleget.

§. V111

Wider einen unmittelbaren zweiter ordnung, und der kläger mittelbar ist, fallen die austräge weg. Ein anders ist, wenn der beklagte unmittelbar aus der ersten ordnung wäre, welchen falles die austräge platz finden.

§. V1111

§. VIIII

Ein auswärtiger Fürst oder Graf, der ein unmittelbares Rechts-glied belangen will, der wird als eine mittelbare person betrachtet.

§. X

Die Reichsstädte, wenn sie keine gnadenbriefe darüber erlanget haben, sind der austräge nicht theilhaftig. Von Naumann princ. proc.

XL

Der regent, als regent, ist kein mitglied der kirche.

§. I

Daß es unschicklich sei, iemanden in eine gesellschaft aufzunehmen, welcher dazu nicht gehöret, auch ein mitglied abzugeben nicht gemeinet ist; solches sihet ein ieder. Derowegen der, welcher von diser religion nicht ist, auch für kein mitglied zu achten stehet. Vielmehr ein offenbarer widerspruch sich darleget: ein mitglied seyn, und doch nicht seyn wollen.

§. II

Der Gros-Sultan verlanget kein mitglid der gemeine der Christen zu seyn, die in seinen staaten in groser anzahl unter ihm leben. Er ist es auch nicht. Die Jüden in Teutschlan-

de, Pohlen, Italien, Portugall u. s. w. haben ihre unabhängigkeit in der religion. Weder der Gros-Türck noch die Christlichen regenten wollen mitglieder einer jüdischen gemeinde abgeben. Ueber die Socinianer, welche einige Christliche Mächte dulten, eigenen sich dise über deren kirchen-einrichtung keine gerichtbarkeit zu.

§. 111

Daher von einer ieden Christlichen Obrigkeit zu erwarten stehet, daß Sie die unter Ihr stehenden Evangelischen Christen mit solchen gleichen augen ansehe, wie der Gros-Türck sie behandelt. Sollten dann jene nicht so gut seyn, als eine jüdische synagoge! und der gestallt, als ein feind der Gottheit Christi, wie der Socinianer dise verläugnet, q) geachtet werden!

§. 1111

Der Evangelische Christ suchet keine unabhängigkeit. Er beeifert sich dem befehle des apostels Paullus auf das strengeste zu folgen: „ iedermann sei unterthan der obrigkeit, die ge- „ walt über ihn hat! „ Paullus weiß aber von keiner gewissens-herrschaft. Wir Evangelischen wissen und glauben, daß die hohen Landesherren in weltlichen händeln über uns zu gebithen haben.

q) Man lese das aus gewissen acten gezogene bei dem freiherrn von Cramer obs. 419 f. 926 bis 930.

haben. Wir gehorchen Ihnen darin so willigst als schuldigst. Wir suchen den soldaten des haubtmannes von Capernaum keinen fürzug zu verstatten. Auf den hohen befehl sind wir auf einen winck bereit, die auflage zu befolgen. Wir wissen, lehren und glauben, daß der hohe Landesherr die oberste policei hat. Sobald die kirche, als eine freie gesellschaft wider die policei anstößet, oder die weltlichen hoheits-rechte antastet; so tritt das ius reformandi ein und die landeshoheit äussert ihre gewalt. Sobald die geistlichkeit in Hamburg durch ihre zänckereien mit dem Horbius die gemeine ruhe störete; so schlug die obrigkeit ihre hand ein.

§. V

Dises bringet die ober-aufsicht des Landesherrns über alle gesellschaften in seinen landen mit sich. Sobald die jüden Christum lästern, wird ihnen dises von der oberkeit untersaget; weiln sonst die Christen gelegenheit nehmen und sich an ihnen vergreifen dürften, woraus eine störung der gemeinen ruhe ersprossen könnte.

§. VI

Ob aber der geistliche die worte der einsetzung des heiligen abendmales absinget oder hersaget? Ob alsdann lichter auf dem altare stehen? oder nicht? Was für kleidung und was

für einen kragen der pfarrer träget? Ob er mit einem chor-hemde angethan prediget? oder nicht? sind gleichgiltige händel, und schlagen in den staat nicht ein. Wenn die knaben die buß- und beth-tages zedel vor den kirchthüren verkaufen, oder der cantor und organist die aufzuführende music oder der pfarrer den inhalt seiner kanzel-rede austheilen lassen; so bekümmert sich die Obrigkeit darum nicht. Dise stücke sind schon durch die policei in der druckerei und durch die bücher-censur gewahret, damit etwas anstößiges nicht darin stehe. Wenn aber die kirchenkleidung oder das meß-gewand eines dorfpfarrers etwa um 30 rthr. angeschaffet werden könnte, die kirche aber 1000 rthr. darauf verwenden wollte; so schläget das capitel aus der policei ein: von der schuldigkeit der unterthanen mit ihrem vermögen wohl zu wirthschaften. r) Und da sihet der regent auf sothanen mißbrauch.

§. VII

Die kirche singet, wegen der schweren weise des lides: Wir glauben alle an einen GOtt u. s. w. ein anderes lied. Weiln sich die zeit des mittages-essen abgeändert hat, welche sonst gegen 10 uhr war; so kan die zeit des Gottesdienstes

r) Joh. Hainr. Gottl. von Justi staats-wirthschaft 1 th. s. 374 folgg.

dienstes von der gemeine anderst bestimmet werden. Hirdurch leidet weder die policei, noch gehet dem hohen ansehen des regentens dardurch etwas ab.

XLI

Von der eintheilung des verschidenen reformations-rechtes, nach ausweisung des Osnabrückischen friedens-schlusses.

§. I

So fern die frage von den hohen policeisfällen, welche den kirchlichen zustand betreffen, obwaltet; ist kein zweifel, daß ein ieder landesherr, von was für einer religion er ist, das recht habe, die hände einzuschlagen, damit die öffentliche ruhe dadurch nicht gestöret werde.

§. II

Um meine absicht sofort in das licht zu setzen, bezihe ich mich auf die gestörete ruhe in Hamburg durch den erhizten Johann Friderich Mayer wider den fehltrit eines Johann Hainrichs Horb. Disen handel beschreibet Johann David Köhler mit mehrern. s) Ein geschickter

s) th. XVII der münz-belustigung f. 361 fog.

George Daniel Seyler meldet das vergehen des Aegidien Strauchs zu Danzig t).

§. 111

Damit das Evangelische land-consistorium im Hochstifte Hildesheim etwas wider die öffentliche ruhe nicht beginne; so hat der Bischof seinen Römisch-Katholischen kanzler u) darin, welcher iedoch keine stimme führen darf; sondern nur beobachtet, damit wider die hohe policei, welche dem Bischofe, als landesherrn zustehet, nichts unternommen, oder das unanständige wider die policei abgeschaffet werde. Z. e. der fremde pfarrer gehet im dorfe herum, ohne rock im wämsgen sonder ärmeln, und will schweine erkaufen.

§. 1111

Hiernächst erwähnet gedachter friedensschluß eines juris reformandi pactitii, welches von den hohen fridens-schlüßenden belibet ward.

§. V

Dises ist wieder zwoerlei gattung. Die eine stecket in dem entscheidungs-jahre, sodann dem entscheidungs-tage.

§. VI

t) s. 156 des lebens Friederich Wilhelms des grosen Kurfürstens zu Brandenburg, fol.

u) Lauensteins hist. des Stiftes Hildesheim s. 178 §. s.

§. VI

Darauf folgen noch VI ausbedungene posten, darin das reformations-recht vorbehalten wurde.

§. VII

Zur erläuterung der ersten gattung, §. 1 bis 3, dienet folgende erzählung. Ein adelicher und der pfarrer setzen sich am sonnabende in der adelichen burge gegen den abend mit einander nieder, und fangen zu spielen an. Sie rauchen tobac und saufen unterm trinken. Diſes währet bis an den morgen des sonntages, weit in den tag hinein. Man lautete gewöhnlich zur kirche an dem sonntage. Der schulmeister sang ein lied. Der pfarrer kam nicht zur kirche. Der schulmeister fieng das andere und dritte lied an. Er schickete nach dem pfarrer, zugleich hob er noch ein langes lied an, wanderte indessen nach dem adelichen hofe zu. Beide den pfarrer und den ädelmann traff er ungemein betrunken an. Der schulmeister ermahnete den pfarrer an sein ambt, damit er komme und predige. Er sei aber sein ambt zu verrichten auſſer stand gewest. Gleichwohl hätten der adeliche und pfarrer beschlossen, den izigen sonntag auf morgen, den mondtag zu verlegen. Der schulmeister verkündete diſe entschlüßung der gemeinde, und erlieſs selbige.

§. VIII

Der Landesherr erfuhr disen streich. Er ließ die sache nach urthel und recht versenden. Dises kam ein, und erkannte dem pfarrer die absetzung vom dienste und dem adelichen 1000 rthr. geltstrafe zu erlegen, welche auch ohne den mindesten nachlass eingingen. Der pfarrer aber erhielt durch bitten und flehen den dienst wieder, mit dem anhange, auf lebenslang ieden mondtag eine früh-predigt zu halten: es käm iemand oder nicht, auch solle er den schulmeister des halber entschädigen.

§. VIIII

Dergleichen unordnung kan die hohe policei nicht dulten, sondern schläget die hand ein.

§. X

Der pfarr zu B. hatte die gewohnheit, daß sich die zuhörer vor der kirche erst versammelten, und nach seiner ankunft, sie mit einander ins brannten-weinshaus sich verfügeten, und von dar in die kirche wanderten. Fiel nun ein schöner tag ein; so trat zwar der parner auf die kanzel, und meldete: daß, weiln izt ein angenehmer tag einfiel; so wollte er ein andächtiges pater noster bethen, iedoch die gemeine hirmit erlassen, und ihr den seegen sprechen.

§. XI

Jener pfarrer reisete auf das filial um den quatember zu feiern. Ein schuzjüde begegnete ihm mit einem erkaufeten kalbe. Der pfarr eiferte über den jüden. Herr! sprach diser, verleget die halbe feier auf die andere mitwoche. Der pfarrer that es und erhielt einen kalbs-braten dafür.

§. XII

Wer sihet hier nicht die pflicht, die ehre des Christlichen Gottesdienstes vermittels der hohen policei zu retten? Es mag eine von den dreien religionen seyn und heissen: wie sie will; so leidet dennoch Christi ehre, und dises verursachet einen umsturz in dem staate. Denn die religion, zu welcher man sich bekennet, darf nicht verächtet werden. Das geboth Sr. Majestät des izigen Königes von Gros-Brittannien, wegen der sabbats-feier, ist nach dem Teutschen begriffe ein stück des juris reformandi.

§. XIII

Die erste gattung des juris reformandi pactitii, §. 5, stecket in der getroffenen auskunft des entscheide-jahres auch entscheide-tages. Davon haben wir zwo regeln:

§. XIIII

Die erste ist diſe: „ dafern von der aus-
„ übung einer religion, oder von der ausant-
„ wortung

„ wortung der geistlichen mittelbarer güter die
„ frage ist, und dise an mittelbare personen
„ wieder ausgeantwortet werden sollen; so ist
„ das ganze 1624te jahr das entscheide-jahr.

§. XV

Die zwote regel gehet dahin: „ So oft
„ geistliche unmittelbare und mittelbare güter
„ an einen unmittelbaren ausgeantwortet wer-
„ den müssen; alsdann dienet der erste jänner
1624 zur maasregel. x)

§. XVI

Ich will dises mit dem beispiele der Universität zu Erfurt erläutern. Die Schweden hatten bei der einnehmung der stadt Erfurt im jahre 1638 änderungen getroffen.

§. XVII

Allein nach abgeschlossenem friede, 1648 zu Osnabrück, traten folgende decrete zum vorscheine: decretum in puncto Universitatis statutorum et scholarcharum: y)

decretum in puncto unserer Universität, z)
decretum in puncto theologicâ facultatis pro-

x) Der hr. Prof. Gottfr. Daniel Hofmann de die decretorio, 1750, 4t, s. 146 und 162.
y) Joh. Hainr. von Falkenstein historie von Erfurt, 1739, 4t, s. 752.
z) daselbst.

professurâ et decanatus: a) decretum in puncto cassationis statutorum, de anno 1633, 1634 und 1635, nec non denominationis novi decani theologicâ facultatis. b)

§. XVIII

Der stadt-rath zu Goslar hat das patronat-recht über die Jacobs-kirche allda; in betracht er sich am 1ten jänner 1624 im besitze davon befand. c)

§. XVIIII

Das freie exemte stift Simons und Judä zu Goslar gleichfalls. Im jahre 1566 wurde dises stift Evangelisch. Die Jesuiten nahmen aber das Münster desselben 1630 zu sich. Die Schweden vertrieben sie iedoch 1632 daraus. Der propst ist Römisch-Katholisch. Von VII canonicis ist der scholaster Römisch-Katholisch, und deren VI sind Evangelische, davon Braunschweig-Wolfenbüttel eine canonicat-stelle, als schutzherr vergibet.

§. XX

Das ehemalige Cistercienser-kloster zum Neuenwerke in Goslar hat ein gleiches. Sie nahmen die Evangelische religion an. Die Römisch-Katholi-

sche

a) s. 753. b) s. 753.

c) von Rohr beschreibung des Ober-Harzes s. 448.

schen besetzeten es 1630 mit ihren glaubens-genossen. Alldieweil aber der stadt-rath den 1ten jänner 1624 im besitze gewest ist; so wurde es in den stand, wie es im entscheidungs-tage sich befand, wieder hergestellet. Eine Priorin und Zehne conventuallinnen machen den convent aus. d)

§. XXI

Das kloster Murhart im Wirtembergischen hatte 1572 einen abt Otto Hainrich Hofessen, der wegen seines lüderlichen lebens gefänglich eingesperret ward. Zacharias Etzel ein Evangelischer trat 1574 an seinen platz. Disem folgeten in der abtei lauter Evangelischen. Die Nördlinger schlacht 1635 reizete die Römisch-Katholischen den Adam Adami, aus Mühlheim bei Cöln, zum Römisch-Katholischen abte zu Murhart einzusetzen. Allein das entscheidungs-jahr legete disem bekannten Adami auf, dises kloster 1650 zu räumen. e)

§. XXII

Der kaiser Ferdinand II nahm 1634 das herzogthum Wirtemberg ein. Er gab die propstei zu Stutgart an den Cornel Hainrich Mottmann. Die Jesuiten nahmen die stifts-kirche

d) von Rohr s. 459.

e) Christ. Frider. Sattlers histor. beschreib. des herzogth. Wirtemberg th. II s. 123.

kirche ein. Das entscheide-jahr aber hieß sie 1648 wandern. f)

§. XXIII

Zu Backnang nahmen die Jesuiten am 13ten april 1626 vom dasigen stifte besitz. Gleichwohl räumeten es die Jesuiten 1648 g).

§. XXIIII

Die übrigen gattungen des juris reformandi pactitii sind:

I Die fortschaffung derer, welche keiner von den dreien religionen zugethan sind. Aus disem grunde geboth 1685 Salzburg den einwohnern des Tefferecker-thales das land zu räumen. Der Reichs-abschied 1555 §. 17 und der Westfälische friede art. VII §. 2 dienten ihm zu seinem unternehmen. Aus disem grunde geboth die Regirung zu Büdingen 1750 dem Grafen von Zinzendorf und seinem anhange das land zu räumen. h)

§. XXV

II Können die jenigen aus dem lande geschaffet werden, welche im jahre 1624 eine öffentliche religions-übung nicht hatten. i)

§. XXVI

f) Sattler th. I s. 29.
g) Sattler th. I s. 136, §. 3.
h) Des hrn. R. R. Brauers historische nachricht von den Mährischen brüdern zum Herrenhage, 1751, 8 s. 524.
i) art. V §. 34 I. P. O.

§. XXVI

III Ist dem landesherrn nachgelassen, in den verpfändeten, iedoch wieder eingelöseten landen seine religions-übung wieder einzuführen, wie Kur-Mainz bei der an Kur-Pfalz verpfändet gewesenen Berg-straße that. Dergleichen auch das Hochstift Strasburg im Oberkirchischen that, als es von Wirtemberg dasselbe wieder einlösete. f)

§. XXVII

IIII Vermag ein Ev. Reformirter landesherr in einem Ev. Lutherischen lande einen Gottesdienst in seiner residenz anzustellen. l) Dergleichen kan auch ein Ev. Lutherischer landesherr in seinem Reformirten lande vorkehren.

§. XXVIII

V Findet sich eine gemeinde, welche des Ev. Lutherischen landesherrns religion in einem Ev. Reformirten lande beigethan ist: oder in einem Ev. Lutherischen staate sich eine gemeine von Ev. Reformirten eräuget; so ist einer solchen gemeinde der bau ihrer eigenen kirche zu verstatten.

§. XXVIIII

Die ausleger des geistlichen rechtes erfodern zehne haushaltungen zu einer gemeine.

§. XXX

f) Ulrich Obrecht über den Westf. fride art. IIII §. 23.
l) I. P. O. art. VII §. 1.

§. XXX

VI Fände ein Evangelischer regent eine Evangelische Universität in seinem lande, welche seiner religion nicht zugethan ist; alsdann mag er die Juristische und Mediciniſche Facultäten mit professoren seiner religion besetzen. m)

§. XXXI

Was zu Dierdorf im Wied-Runkelischen von dem verstatteten Römisch-Katholischen kloster-baue fürgefallen ist, auch was für schriften des halber fürgefallen sind; solches ergeben folgende titel:

Betrachtungen über des Hrn. Grafens von Wied-Runckel verstatteten kloster-bau zu Dierdorf. Anmerkungen . . . . . Betrachtungen . . . . . verthaidigter kloster-bau. Kurze abfertigung.

XLII

Von dem reformations-rechte nach der gesinnung des Corporis Evangelicorum.

§. I

Der §. 30 des Westfälischen fridens art. V findet seine auslegung in dem gleich darauf folgenden §. 31.

m) art. VIII. P. O.

§. 11

Diser §. 31 darf vom §. 30 nicht getrennet werden, sondern ist ein festes schloß, das nicht überstigen werden darf. Diser §. 31 ist ein starkes bollwerk für die Evangelischen.

§. 111

Das reformations-recht hat seither dem Westfälischen fridens-schlusse seine bekannte und gewisse grenzen auch schranken.

§. 1111

Derowegen ein freies und willkührliches reformations-recht etwas unerfindliches ist.

§. V

Weder ein lehnsherr, noch ein vogteiherr mögen sich einer reformation unterwinden.

§. V I

Ein Römisch-Katholischer landesherr muß sein angebliches reformations-recht, wider die entscheide-jahre im petitorio erweisen.

§. V II

Das vermeintliche reformations-recht ist von den Römisch-Katholischen noch nicht dargethan, auch sind die gründe der Evangelischen darwider noch nicht widerleget.

§. V III

Der art. V §. 43 des Westfälischen fridens dultet kein reformations-recht, welches den

den zustand der entscheide-jahre im mindesten kränket; gestallt diser §. 43 so klar ist, daß nichts so deutlich und ausdrücklich gesaget werden mag.

§. VIIII

Der unterschied zwischen dem reformationsrechte, als der regel, und der ausübung der religion als eine ausnahme von der regel ist bodenloß, auch ungeräumet: gestallt dann die Römisch-Katholische disem unterschide widersprechen, besage der schlüsse des Corporis Evangelicorum, welche sich in des herrns von Schauroth in der vollständigen sammlung aller conclusorum des Corporis Evangelicorum finden.

XLIII

Von der aussicht von den gebürgen, da man die wolken unter sich hat.

§. I

Als ich noch in den Fürstlichen Hessen-Darmstädtischen diensten zu stehen die gnade hatte und mich beflisse, die Hessische erdbeschreibung zu fertigen, welche hernach mein bruder, da ich nach Jena zog, fortsetzete: so habe ich mich, wo es zu reiten war, auf die höchste ge-

birge zu pferde begeben, oder ich habe sie zu fuße beschritten. Sowohl beim sonnenscheine, als auch beim trüben und regen-wetter und nebeln, die mich überfielen, gab mir der Dr. Scheuchzer nebst meinem lehrer Dr. Verdrieß einen fingerzeig, und zwar jener in dem cálo tristi erfahrungen anzustellen. Der Sattel ein gebürge bei Burgharts gerichtes Krainfeldes im Vogelsberge zeigete mir bei weisen wolken, als ein meer unter mir, wie die Tempe Helvetica n) solche beschreibet. Bei Bräuncheshain ist noch ein höheres gebürge. Bei einem gewitter, ehe man den gipfel erreichet, wird man mit zarten tröpflein befallen, als wenn es ein thau wäre. In den thälern rollet der krachende donner. Der blitz steiget aus den wolken theils in die höhe, theils schüßet er nach der erde.

XLIIII

Von der mancherlei politischen eintheilungen der länder im Teutschen Reiche.

§. I

Das herzogthum Brabant theilet man in quartire, und dise in maiereien. Das herzogthum

n) th. I.

thum Limburg bestehet aus gebithen: Luxenburg aus prevoteen, grafschaften, baronien, herrschaften: Geldern hat viertheile oder oberquartire: die grafschaft Flandern hat districte und kastellaneien, freiheiten und herrlichkeiten: das hochstift Münster bestehet aus quartieren, ämbtern und kirchspielen. Das herzogthum Cleve hat landgerichte, ämter und kirchspiele, nach der neuen verfassung; die aber in dem alten verblibene Clevische lande bestehen aus ämbtern, gerichtbarkeiten und herrlichkeiten. Die Grafschaft Mark in Westfalen hat landgerichte und kirchspiele, adeliche gerichte, welche zum theile freigerichte heissen: ferner kömmt die Soester börde.

§. 11

Die grafschaft Ravensberg bestehet aus ämbtern, städten und kirchspielen. Das ambt Ravensberg hat 3 vogteien: das ambt Limburg, 2, und Vlotho auch 2 vogteien.

§. 111

Die herzogthümer Jülich und Bergen sind in ämbter eingetheilet, worin gewisse herrschaften sich befinden. Paderborn hat küchen-ämbter, drosteien, ober-ämbter, rent-ämbter, freiund gau-grafthümer, landvogteien, richtereien, vogteien, ämbter.

§. 1111

Das hochstift Osnabrück theilet sich in ämbter und kirchspiele. Das fürstenthum Münden hat ämbter, vogteien und kirchspiele. Eine gleiche beschaffenheit hat es mit dem fürstenthume Verden.

§. V

In den Nassau-Siegenischen landen findet man die ämter, der lage nach, die in das oder obere und ambt einzutheilen sind, z. e. das obere amt Nider-Netphe.

§. VI

Ost-Friesland hat ämbter, vogteien und die herrlichkeiten des adels. Die vogteien theilen sich in haubt- und kleine vogteien. Das fürstenthum Moers enthält kirchspiele und herrlichke.ten.

§. VII

Die Grafschaft Runkel theilet sich in das ober- und nider-ambt. Die untere grafschaft Wied hat kirchspiele. Sain-Altenkirchen hat ämbter und kirchspiele. Sain-Hachenburg hat die vogtei Rosbach, kirchsplele, den Bann Max-Sain 2c. Im Schaumburgischen sind ämbter und kirchspiele: im Oldenburgischen vogteien und kirchspiele: in der grafschaft Lippe ämbter, vogteien, kirchspiele: die grafschaft Tecklenburg theilet sich in kirchspiele. Die grafschaft

Hoia

Hoia leget ämbter, kirchspiele und vogteien dar. Eben dises ist auch von Diepholz zu sagen.

§. VIII

Das ärzstift Mainz besitzet viere vice-domämbter 1 in der stadt Mainz, 2 ausser der stadt, und 3 Rheingau; 4 Aschaffenburg. sodann ämbter, kellereien und zenten, auch eine schaffnerei, und gericht. Im Eichsfelde finden sich ambtsvogteien, ämbter, eine mühlen-vogtei.

§. VIIII

In der Kur-Pfalz trifft man ober- auch unter-ämbter an, z. e. das ober-ambt Alzei hat einen adelichen burggrafen, adelichen schuldheis, einen landschreiber, ausfaut, stadtschuldheis, ober-schuldheis, ober-faut, amtsschreiber: im Ober-amte Boxberg sind ein oberamtmann, ober-ambts-verweser, ambtsschreiber und zentgraf: Bretten hat einen anwalt-schuldheiß, Kreuzenach einen ober-ambts-truchses, aus- und waisen-faut: zu Germersheim ist nach dem landschreiber ein aus- und heer-faut: im ober-ambte Heidelberg hat es den landschreiber, ausfaut, und den zentgrafen zu Schriesheim auch den zent-schreiber: im ober-ambte Lindenfels ist ein leibs-zins-meister: in der ambtskellerei Hilsbach stehet ein heer-faut: in der kellerei Neckar-Elz ein reisiger schuldheis: im ober-ambte Oppen-

heim lebet ein faut zu Ingelheim. Im Neuburgischen und Sulzbachischen stehen pfleger und kästner, landrichter.

§. X

Im Jülichischen sind ambtmänner, ambtsverwalter, vögte und steuer-empfänger. Zu Aachen hat Jülich einen vogt-major und den majorie-secretar.

XLV

Vom simultaneo im blosen gesange.

Zu Goldenstätt, in der grafschaft Diepholz, war bis 1646 ein evangelischer pfarrer, welchen der Abt zu Corvei präsentirete. Allein es fügete sich 1646, daß der bischof zu Münster dises patronat-recht an sich brachte, und einen Römisch-Katholischen pfarrer bestellete, welcher auch noch disen Gottes-dienst verrichtet. Jedoch setzet Kur-Braunschweig einen küster dahin, welcher evangelisch ist. Diser lautet die glocken zum Römisch-Katholischen Gottes-dienste, und während dises evangelische kirchen-lider absinget, wobei die evangelischen unterthanen sich einfinden.

XLVI

XLVI

Ein kirchspiel ohne kirche.

Das kirchspiel Walle, im herzogthume Verden, hat keine eigene kirche, sondern ist mit den übrigen dörfern Daulsen, Gros-Eissel, Klein-Eissel, Borstel, Volkersen, Scharnhorst und Holthum in die dom-kirche zu Verden eingepfarret. Nur wird jährlich zu Walle zweimaliger Gottes-dienst gehalten.

XLVII

Von der grafschaft Holzapfel.

§. I

Das städtgen oder flecken auch schloss Holzapfel in der Esterau hat einen bürgermeister und einen stadtschreiber, und etwa 70 manne. Die ortschaften sind die zwo vogteien Eppenrod, Isselbach, die dörfer Girschhausen, Langscheid, Rupperod, Horhausen, Dörnberg, Kalckofen, Scheid, Laurenburg, Geilnau, Charlottenberg. Ein iedes dorf hat seinen schuldheis, ausser Dörnberg und Kalckofen haben zusammen einen. Laurenburg ist eine Reichsherrschaft gewest, welche dem heutigen Fürstlichen hause

Nassau den namen gab. Denn die Reichsherren von Nassau hießen vorher Reichsherren zu Laurenburg. Das kupferblat vom alten und heutigen Laurenberge an der Láne hat der herr G. Rath Reinhart o) mitgetheilet. Das dorf Laurenberg liget zwo stunden von Diez.

§. 11

Die Reichsherrschaft Schaumburg an der Láne hat ihren namen von dem schlosse, welches auf einem hohen berge, eine stunde von Diez, und zwo von Nassau, gelegen ist. Die örter Cramberg, Balenstein, Steinsberg und Biberich gehören darzu. Dise herrschaft stand sonst dem hause Westerburg zu.

§. 111

Es besitzet dem nach das Fürstliche Haus Anhalt-Schaumburg an der untern Láne die grafschaft Holzapfel, welche die 3 Nassau-Katzenellenbogische theile in der Esterau, izt Holzapfel und die vogtei Isselbach begreifet, und dise stücke sind 1645 zur grafschaft Holzapfel erhoben worden. Hiernächst hat Hochgedachtes Haus die Herrschaft Schaumburg und sodann die Herrschaft Laurenburg, wozu die übrigen örter gehören.

o) th. II s. 105 der kleinen ausführungen, 1749, 8.

XLVIII

Von dem einwarte.

§. I

Einwort, einwart, einwert kömmt in den alten urkunden vor. Die wort-forscher haben diſes wort nicht ausgeleget. Es bedeutet aber den gerichtsſtand des ortes, wo einer wohnet, wie diſes der vertrag zwiſchen den ſtädten Marburg, Wetter, Medebach und Hallenberg wegen des einwerts ergibet p). Laut einer urkunde Philippſens von Falkenſtein vom jahre 1343 haben die ganerben, wie ſie allda heiſſen, nämlich Heſſen, Falkenſtein, Mehrenberg und Iſenburg den einwart eines waldes getroffen, und belibet, daß ein wagen, welcher am tage im walde frevelt mit einem pfunde pfennigen und ein karn mit zehn ſchillingen zur buſe geſchriben werden ſolle. Wer aber des nachtes holz hohle, der ſolle es gedoppelt verbüßen. Des endes ein beſonderes märker-ding gehalten werden ſolle. q) Der bauersmann im Mainziſchen nennet dieſen einwart den ewert, und verſtehet dadurch das loosholz, welches er jährlich aus der dorf-waldung erhält.

§. II

p) th. V der analector. Haſſiacor. Kuchenbeckers ſ. 170.

q) Feders ſo genannter ungrund num. 187, 1753 fol.

§. 11

Einwart heisset auch die grenz-beschreibung zwischen und den Kur-Mainzischen dörfern Rüdigheim und Mardorf und der stadt Schweinsberg.

XLVIIII

Die gemeinschaftliche herren nennen sich ganerben und coheredes.

§. I

Folgende urkunde vom jahre 1326 bestäret diſen satz: Nos Lutherus dominus de Isenburg - - - quod quidquid Magnificus Princeps Dominus Otto Landgrauius, terre Hassie Dominus, ac Nobiles Viri Gerlacus Comes de Nassaue, Gerlacus de Limburg, Harrtadus de Mehrenberg, Reinhardus et Ioannes fratres de Westerburg, domini coheredes nostri - - .

§. 11

Zu diſer mitherrschaft gehöreten noch die Pfalzgrafen von Tübingen und die Herren von Gleiberg.

L

Von den Reichsherrschaften Mehrenberg und Gleiberg.

§. I

Mehrenberg ist ein gebrochenes schloß und das flecken an der Láne liget eine stunde unter Weilburg. Selbiges enthält etwa 90 einwohner. Diese Reichsherrschaft macheten folgende dörfer aus: Allendorf, Hasselbach, Barig, Selbenhausen, Reichenborn, Rückershausen, Neunkirchen, und Hüblingen.

§. II

Eine besondere Reichsherrschaft war das siben stunden von Mehrenberg an der Ober-Láne gelegene schloß Gleiberg. Ferner gab der antheil am Hüttenberge ein stück von der Reichsherrschaft Mehrenberg ab. Der Hüttenberg enthilt Pohlgöns, Kirchgöns, Langgöns, Leigestern, Haussen, Annerode und Allendorf, das beste kornland, welche dörfer seit der nicht zum besten gerathenen theilung Hessen-Darmstadt seit 1703 besitzet. Hergegen hat Nassau-Weilburg die wald-dörfer, welche nicht so in die augen leuchten, als die dörfer an der landstraße, nämlich Dudenhofen, Lützen-linden, Hörnsheim,

heim, Hochelheim, Nider-Kleen, Dorn-Holzhausen und Grosen-Rechtenbach erhalten, und noch eine zugabe von dem nicht Hüttenbergischen doch gemeinschaftlichen dorfe Vollenkirchen und dem Hessischen dorfe Klein-Rechtenbach.

§. 111

An Gleiberge hatten die Herren von Mehrenberg alleine: Gleiberg, worin das 1646 zerstörete bergschloß nebst dem flecken, das dorf Voitsberg (Vezberg) nebst zweien schlössern, davon eines verwüstet ist, zwo stunden von Wezlar, ligen: Crosdorf insgemein Klosdorf, wo das lager des verbündeten krigesheeres 1760 war, eine stunde von Gisen und zwo von Hohen-Solms, Udenhausen, Salzbüden, am bache gleiches namens, eine stunde vom Staufenberge und zwoe von Gleiberge, Azbach, eine stunde von Gisen, am wege gen Hermanstein, Dorlar (Dorle) 1½ stunden von Gisen und Wezlar an der Läne, Garbenheim an disem flusse, eine halbe stunde von Wezlar.

§. 1111

Ueber dem hatte Hessen mit Mehrenberge nachher Nassau, manche örter in der gemeinschaft, welche 1585 getrennet wurde, mithin überkam Hessen: Lollar an der Lomme, eine stunde vom Staufenberge und 1½ von Giesen, Dau-

Daubringen an der Lomme, zwo stunden von Gisen, Mainzlar (Manzler), Kirchberg (Kirberg), Rottershausen (Rudershausen auf der Kirche) eine und eine halbe stunde von Gisen.

§. V

Weiter überkam durch die theilung Hessen aus der mitherrschaft Hessen und Mehrenberg 1585 für sich allein: Heuchelheim, eine kleine stunde von Gisen, Rodheim 1½ stunde von Gisen und so weit von Königsberg, Völlingshausen (Fellingshausen) unterm Dinsberge und das städtgen Grosen-Linden, 1½ stunden von Gisen und zwoe von Wezlar und Buzbach.

§. VI

Hingegen fielen an Nassau-Weilburg, als erben von Mehrenberg: Wisemar unfern der Läne, eine stunde von Gisen, Launsbach, eben so weit von Gisen und eine halbe stunde von der Badenburg, Kinzenbach am Biber-bache, Weidenhausen, Volpertshausen, 1½ stunden von Wezlar, Reiskirchen, eben so weit von Wezlar, das Hessische theil an Nider-Wez, welches zwischen Nassau-Weilburg und Solms, Braunfels nunmehr gemeinschaftlich ist, samt den wüstungen Merzhausen und Geringshausen.

§. VII

§. VII

Der Graf Johann zu Nassau vermählete sich mit Gertrauten, einer tochter Hartards VIII von Mehrenberg. Als nun diser der lezte vom manns-stamme 1328 den weg alles fleisches ging; fiel die Mehrenbergische Reichsherrschaft, und das, welches mit Hessen gemeinschaftlich war, an dise Gertraut, gebohrne Reichsherrin von Mehrenberg, folglich an ihre kinder die Grafen von Nassau.

§. VIII

Inzwischen fraget es sich: ob Gleiberg eine besondere herrschaft gewest sei? die urkunden von 1129 und 1141 melden von einer Clementia comitissa de Glizberg, einer witbe des grafens von Geldern. Ihres bruders söhne waren Wilhelm und Otto von Gliberg, laut urkunde von 1141. r) Ein alter brief erwähnet im jahre 1234 Conrads von Gliperch. s)

§. VIIII

Jedoch ist Glizberg ein offenbarer schreibfehler. Denn dises Gräfliche geschlecht hatte die grafschaft Gleisberg bei Jena inne. t) Die

r) Feders diplomatischer unterricht num. 60, 61, 62, 63.

s) Reinhards kleiner ausführungen th. II s. 356.

t) Beier im geographo Ienensi s. 338 hat solche beschriben.

Die stamm-reihe davon liset man bei dem von Gleichenstein, u). Und auſſer Thüringen fanden sich keine von Glizberg. Sie, die Clementia, müste also eine Reichsherrin von Mehrenberg und in der ersten ehe vermählete Gräfin von Glizberg gewesen seyn. Oder sie war eine Mehrenbergische tochter und hatte entweder ihren antheil zu Gleiberg oder den wittum daselbst. Denn die witben pflagen von ihrem wittume milde stiftungen zu thun, wie das beispiel der H. Elisabet zeiget.

§. X

Was die gevättern von Gleiberg anlanget; so ist es etwas sehr gewöhnliches, daß sich dieselbe von ihrem schlosse geschriben haben. Des halber entstehet die folge nicht, daß Gleiberg keine besondere Reichsherrschaft gewest sei. Sie waren besondere herren, die sich von Gleiberg schriben.

LI

Von der wahle des Hoch- und Teutsch-Maisters.

§. I

Diesen erwählen im Gros- oder General-Capitel die Land- XIII wahlstimmen.

Kl. schr. IIII stück. D Com-

u) von Bürgeln.

Commenduren. Der wahl=stimmen sind XIII; weiln ehedessen so viele Land=Commenden gewesen sind. Jedoch hat der L. C. in Elsas keine besondere überstimme.

§. 11

Burgund hat keine stimme.

Bei den Wahl= und andren Gros=Capiteln, hat wegen Burgund, wovon der Land=Commdur von Elsas sich schreibet, dieser keine stimme.

§. 111

Die Ballei Thüringen hat ordentlicher weise auch weder siz noch stimme bei den Gros= und Wahl=Capiteln. Doch erlangete der freiherr von Stein, statthalter der Ballei Thüringen, bei der wahle des verstorbenen herrn Clemens Augusts, Kurfürstens zu Cöln, im jahre 1732, aus besonderer gnade und gewogenheit nur für seine person, vom versammleten Gros= und Wahl=Capitel die erlaubnis, siz und stimme für seine Ballei zu führen.

§. 1111

Sonst vertrit ordentlicher weise ein Hoch= und Teutsch=Maister das Thüringische votum bei den Gros=Capiteln, und leget es einem andern Land=Commendure bei.

§. V

§. V

Die zahl der XIII wahl-stimmen, wird durch die Rathsgebietiger der Balleien Elsas und Franken vollzählig gemacht.

§. VI

Währendem erledigtem sitze zu Mergentheim führen die beiden Land-Commdure in Elsas von seiten des Preusischen, und die in Franken, von seiten des Teutschen gebietes das directorium. Dise ordnen alles an, sie berufen die Gros-Capitularen zum Wahl-Capitel, und vertreten die stelle eines Hoch- und Teutsch-Maisters gemeinschaftlich. Die Regirung zu Märgentheim und die übrigen Collegia, auch die beambten und bedienten stehen alsdann unter ihren befehlen.

§. VII

Eine iede Ballei hat ihre Raths-gebietiger und Commendure. Jene alleine sind fähig den Gros-Capiteln beizuwohnen. Dise aber, die Commdure, werden nicht zur wahle gelassen, sie wären dann auf den fall, wenn ein Land-Commdur oder statthalter einer Ballei nicht selbst erscheinen kan, zur führung dessen stimme ordentlich bevollmächtiget worden.

§. VIII

In den meisten Balleien sind die Commendure Ballei-Capitularen und haben sitz

stimme in den Provincial=Capiteln. Bei der Ballei Franken verhält sichs doch hierin anders. Das Ballei=Capitel bestehet in Franken in dem zeitigen Land=Commdure und seinen 6 Raths=gebietigern. Die übrige Commdure sind davon ausgeschlossen.

§. VIIII

Dahingegen haben in diser Ballei Franken bei der wahle eines neuen Land=Commdurs die gemeine Commdurn, wie auch selbst die gemeine Ritter, welche noch mit keiner Commende versehen sind, so gut, als die Raths=gebietiger das recht, ihre wahl=stimmen zu führen. In den übrigen Balleien haben die gemeine Ritter nichts dabei zu sagen. Doch sind sie durchgehends wahl=fähig.

LII

Die benennung: Hoch= und Teutsch=Maister.

§. I

Gleichwie die religiosen in der benennung ihrer fürgesezten nicht einerlei ehren=namen haben; gestallt die fürgesezte der canonicorum regularium Augustini pröpste heissen, einige z. e. die Eremiten haben priores generales, andre,

wie

wie die Franciscaner observanten haben ministros generales, die Bernhartiner, abbates generales, abbez superieurs: also nennet man das haubt der Teutschen ordens-ritter magnum magistrum generalem. Auch haben die cruciferi hospitalarii equites, die equites S. Spiritus, und die equites S. Lazari x) einen magnum magistrum.

§. 11

Dises ist die ursache, warum der Teutsche Orden einen Hochmaister hat. Dieser war anfänglich im geloberen lande. Solche waren die 4 ersten vom Hainriche Waldboten an. Der sechste Hochmaister Conrad Landgraf in Thüringen hatte den Hochmaister-sitz zu Marburg. Der XIIIte Sigfried von Feuchtwangen legete das hoflager eines Hochmaisters gen Marienburg.

§. 111

Alldieweil aber der Hochmaister den weitläuftigen landen allein fürzustehen nicht vermochte; so ward über gewisse Teutsche commenden ein Teutsch-maister geordnet. Der erste war Hainrich Reichsherr von Hohenlohe, welcher 1256 verschied. Diser Teutschmaister waren hernach XXXI bis in das jahr 1526, und hieß der lezte Dieterich von Cleen. y)

x) Rivii Puritani monastica histor. f. 462, 1737, 8.

y) Biedermanns genelogie der Fürstlichen häuser im Fränk. kraise tab. V.

LIII

Von den Teutschen und Preusischen Balleien.

Hirdurch eräugete sich der unterschid zwischen den Preusischen und Teutschen balleien; gestallt noch izt einige Preusischen gebithes heissen: die balleien Elsaß und Burgund, Oesterreich, Coblenz, Etsch oder Tyrol. Hergegen sind Teutschen gebithes: die ballei Franken, Hessen, Alten-Biesen, Thüringen, Westfalen, Lothringen und Sachsen, auch Utrecht, welche leztere aber abgerissen worden; iedoch ist Frider. Wilhelm freiherr Tork seit 1753 landcommdur der ballei Utrecht.

LIIII

Ursprung des Hoch- und Teutsch-Maisters.

Als im jahre 1525 Preusen verlohren ging; bestellete Kaiser Carl V Walthern von Cronberg zum administrator des Hoch-Teutschmaisterthums in Preusen, und Maistern des Teutschen Ordens in den Teutschen und Wälschen landen. Diser schlug seine residenz in Märgentheim (Marienheim) auf, und ging

1545

1543 in die ewigkeit. Bei seinen dreien nachfolgeren verblieb dise einrichtung. Maximilian ärzherzog von Oesterreiche wurde 1595 Hoch-Teutsch-maister. Seit der zeit ist der titel Hoch- und Teutsch-maister gewöhnlich.

LV

Von den commduren der balleien.

§. I

Eine iede Ballei hat zwar ihre commdure, welche aber keinen sitz und keine stimme im groscapitel haben. Es ist auch die anzahl der commenden veränderlich. Denn ehedem bestand die ballei Hessen aus den commdureien Marburg, Griffstätt, Schiffenberg und Flörsheim, wie noch izt solche bestellet sind. Es waren aber darneben commdure zu Reichenbach, Felzberg, Frizlar, Kirchhain, Wezlar, Gelnhausen, Alsfeld und Erfurt, welche aber dermalen zu Marburg geschlagen sind, und zum theile kastnereien heissen. Das gelübde der armuth behindert den Teutschen ordens-herrn, daß er eine pfründe, wie ein dom-capitular, nicht erhalten kan. Jedoch hat der Papst dispensiret, und daher haben sie solche per commendam.

§. 11

Die zum Schwäbischen kraise gehörige land-commende Alschhausen, ehedem Alkhausen, ist ein Schwäbischer krais-stand. Jenes liget etliche meilen von Biberach, in der grafschaft Vehringen. Die commenden sind Meinau, 2) Rixheim, Basel und Mühlhausen, 3) Beuggen, 4) Ruffach, Strasburg, Andlau und Kaisersberg, 5) Hizkirch, 6) Rohr und Waldstätten.

§. 111

Die Ballei Coblenz machet einen Kur-Rheinischen krais-stand aus. Dazu gehören die land-commende St. Katharinen in Cöln, 2) die commende zu Mecheln, 3) zu Coblenz, 4) Rheinberg, 5) Wald-Breitbach, 6) Linz im Cölnischen, 7) Trarr, 8) Muffendorf. Die zu Mecheln und Pitzendorf sind einerlei commenden.

LVI

Die ehemalige verfassung des ritterlichen Teutschen Ordens.

§. I

Curland, Semgallen.

Man fand den Hochmeister, dessen ambts-administrator in Preusen, den maister in Teutschen und Wälschen

schen landen, auch in Lieflande, den Preusischen landmeister, gros-commdur, obersten marschall, obersten trieslern z), obersten schafner, den spitler, den director des Hoch- und Teutschmaisterthums, den statthalter, vice-statthalter der balleien, die land-commdure, statthalter, coadjutoren, die rathsgebithiger, capitularen, commdure, ambtes-verwalter, marschalle, spitalmeister, drapirer, triesler, überreiter, baumeister, küchenmaister a).

§. 11

Sonst befanden sich ordentliche convente bei den ansehnlichsten commenden, von Ritterbrüdern und Ordens-priestern, die aber durchgängig in abgang gekommen sind. Zu Märgentheim und bei den Römisch Katholischen balleien gibt es noch seminarien, worin junge geistliche aufgenommen werden; daraus nimmt man die Ordens-priester, welche mit den rittern gleiche gelübde auf sich nehmen, auch das kreuz, wie diese, nur in etwas kleinerer forme tragen.

z) thredorier, oder vom Teutschen thriosezzo, der fürgesezte der tafel Hirvon stammet Drosi ab.

a) Joh. Casp. Renator vom Marianischen Teutschen ritter orden s. 486.

§. 111

Ehedem waren auf der land = commende Marburg a) ein vogt b), ein zinsmaister, c) ein spittler und d) ein drapirer. Deren stellen werden heutiges tages durch beambte versehen.

§. 1111

Noch bei dem allgemeinen capitel zu Wien 1662 am 17ten april fand sich dises also. Dieweil der Raimund Duellius b) die namen zerstümmelt angezogen hat, will ich sie richtig hier anfügen: Adolph Eitel von Nordeck zur Rabenau, land = commdur der ballei Hessen und commdur zu Marburg, T. O. R.: Philipp Leopold von Neuhof, commdur zur Griffstätte, T. O. R.: Allhart Jost von Westphalen, commdur zu Ober = Flörsheim, T. O. R.: Georg Eitel Rau von und zu Holzhausen, drapirer zu Marburg, T. O. R.: Franz Mordian von Geichsheim, vogt zu Marburg, T. O. R.: Moriz von Nordeck zur Rabenau, marschalk zu Marburg, T. O. R.

§. V

Auf ersagetem capitel folgeten die balleien also: 1 Elsaß, 2 Oesterreich, 3 Coblenz, 4 Etsch, 5 Franken, 6 Alten Biesen, 7 Westfalen, 8 Lothringen, 9 Hessen, 10 Sachsen.

b) histor. ord. Teuton. f. 53.

LVII

Die empfahung zu lehne ein mittel den rechts-streit aufzuheben.

§. I

Daß die herrschaft Vallendar, ein ärzstifte Trier, ein stück der grafschaft Sain gewest sei; solches ist bekannt. Im jahre 1392 verpfandete Graf Johann zu Sain und Witgensteine 3 theile davon nebst andren dörfern an Kur-Trier.

Johann Graf zu Sain und Witgenstein verpfändet 3 theile von Vallendar an Trier 1392, um 8500 Rheinische goldgülden.

Geörge, löset einen theil von Vallendar 1440 wieder ein, um 4000 goldgülden.

Eberhart

Wilhelm

Ludewig

Geörge, Wilhelm, Ludewig.

§. II

Gedihe dise wiederlösungs-sache an das K. und R. Kammergericht, welches 1606 dieselbe den klägeren verstattete, nach ausweisung

der

der geschichte, erzählung und den anlagen bei dem von Ludolff c). Es gebrach aber an der hülfe. Des endes dieser rechtshandel 1681 zum vergleiche gedihe. Sain-Wittgenstein verzihe auf die eine hälfte, und die andere halbschid nebst der burg empfing dises Haus von Kur-Trier zu lehne, in alts §. 3 der urkunde darüber, welche zwischen dem Kurfursten Johann Hugo und den herren Grafen Gustav, Wilhelm Friderichen, Friderich Wilhelmen und Carl Ludewigen am 18ten jänner 1681, d) errichtet ward.

LVIII

Die ursachen des abnehmens des ansehens des Teutschen adels im XVten und XVIten jahrhunderte.

In disen zeitläuften gewonn der Teutsche ädelmann eine ganz andere gestallt; anerwogen die Landes-Fürstliche Hoheit in disen beiden jahrhunderten sehr empor kam. Hirzu trat die veränderte art zu krigen. Das adeliche schloß in seinen mauern und graben war fast unüberwind-

lich.

c) th. III symphor. cameralis sp. 1 -- 224.

d) bei dem von Hontheim histor. Trevir. th. III f. 802--804, 1750 fol.

lich. Allein der gebrauch des schüß-pulvers veränderte dise festigkeit. Nicht minder entwaffnete der landfride die Teutsche ritterschaft fast gänzlich; in betracht zun zeiten des faustrechtes eine iede privat-person mit zuzihung seiner bundes-verwandten krig führete; dahingegen der landsaß und Reichs-ritter hernach seine händel gerichtlich auszumachen schuldig war. Ausser dem das gestigene ansehen der kaiserlichen d) und geistlichen rechte eintrat, welche zum vortheile des adels durchaus nicht dieneten, sondern besondere erlangungs-titel der regalien erfoderten. Der Hr. K. Dir. David George Strube hat dises mit mehrerem ausgeführet. e)

LVIIII

Vom ritterschlage eines novizens des Teutschen Ordens.

§. I

Wenn ein noviz den ritterschlag bekommen soll, muß er vorher beichten und das H. Abendmahl empfahen.

§. II

e) des Paduanischen prof. Styliani Mastracâ orationes f. 22 fg. 4t.

f) in der rechtlichen ausführung in sachen von Steinberg ꝛc. wider Rumpf, izt die Fürstl. Hildesheimischen beamten, im abrisse des zustandes der gelehrsamkeit, 1737, 8, f. 376.

§. 11

Am tage der einkleidung hält der landcommdur des morgens capitel, läßt den einzukleidenden vorkommen, und eröfnet ihm: was maßen ihm zwar vorher bewust sei, daß auf sein bittliches anhalten seine aufnahme in den hochlöbl. Orden bewilliget worden wäre, iedoch mit dem bedinge, wenn er sich getraue den statuten und sazungen des Ordens, wovon er nunmehr genugsame erkenntnis erlanget haben würde, gemäß zu leben. Dafern er nun des sinnes wäre, und zeit lebens im Orden zu bleiben gedächte, auch die einkleidung verlangete; sollte, nach geleisteter Ordens-pflicht, ihm selbige angedeihen.

§. 111

Auf die beantwortung mit ja, wird von ihm der eid abgeschworen. Hierauf geht man in die kirche 2c. der neue ritter leget sich mit ausgestreckten armen vor dem altar nieder und nach der litanei steht er wieder auf, wird ihm der mantel und hernach das kreuz umgehänget, ohne daß ihm sein kleid, welches disen ganzen tag ein schwarzes ist, ausgezogen werde.

§. 1111

Das übrige findet sich ziemlich richtig in den so genannten staaten, beim Renger in 8 gedruckt, und die der Gude gefertiget hat.

§. V

§. V

Finden die respons-gelter nur bei der ballei Thüringen statt.

LX

Vom alten schlosse zu Grosen-Lütter unsern Fulde.

§. I

Dises war den zwo haubtlinien von Lütter zuständig, die sich hernach verschidentlich darin theileten. Den theil zur linken hand des itzigen einganges hatte Carl von Lütter, und brachte ihn dessen tochter an die von Bemelburg, und dise widerrechtlich an die dom-dechanei zu Fulda. Die andere hälfte zur rechten hatten die gebrüder Otto, Weizel und Simon von Lütter.

§. II

Hirvon ist die Döringsburg allda ganz unterschiden. Sie stand den von Döring zu. Sie liget hinten im dorfe, und heisset die Hinterburg. Diese ausgestorbene von Döring sind von den noch lebenden Hessischen ganz unterschiden. Denn die im Hessen-Darmstädtischen zu Elmshausen wohnende von Döring führen im wapen einen fünfmal rechts-schräg-durchschnidtenen schwarzen und silbernen schild, mit einem silber-

silbernen sterne im schwarzen lincken oberecke des schildes. Dahingegen die ausgestorbene von Döring zu Lütter in rother feldung eine rechts-schräg-gelehnete silberne stoß-säge mit einem goldenen stiele zum wapen hatten.

§. 111

Philipp von Döring war der lezte seines mannsstammes. Seine schwester Els heirathete als witbe Hennen den jüngern Steffan von Orbe und brachte die lehne des bruders von Döring auf ihren ehemann, verkaufete aber selbige, mit lehnsherrlicher bewilligung, an Hans von Lütter zu Lossbausen. Es gereuete ihn iedoch des verkaufes, und schloss einen andern kauf mit Eberharte von Lütter zu Mües. Nach langem streiten behielten die von Orbe das lehn. Bechthold Stephan von Orbe verließ 3 töchter. Die älteste Maria war an Johann von Lütter, den jüngern, verehelichet, und dise trug in der theilung die Döringsburg nebst den Döringischen lehnen davon. Der abt Philipp belehnete ihren ehemann im jahre 1541 darmit. Regete sich aber die Müesische linie wegen des gedachten kaufes wieder. Starb dise 1568 mit Philipp Wiganden aus. Maßete sich dessen mutter, Anna, gebohrne Schadin von Leybolz der Döringischen lehne an, und brachte selbige an die

von

von Rumrod. Die von Lütter von Losshausen besitzen also von den Döringischen lehnen nichts, haben aber selbige allezeit rechtlich gesuchet, und zwar seit 1541.

§. IIII

Die Fröschburg zu Grosen-Lütter ist nur noch in einem alten gemäuer unter dem Lindenberge jenseits des baches zu sehen. Schannat vermischet solche mit dem schlosse Lütter.

§. V

Wendel von Lütter bauete sich 1552 einen burgsitz zu Mües. Disen hat Anna von Lütter gebohrne Schadin von L. invadiret und an die von Ruinrod anmaßlich gebracht.

§. VI

Das schloss zu Unter-Bimbach war der burgsitz der von Bimbach. Dazu gehöreten die dörfer Ober- und Unter-Bimbach, das schloss zu Ober-Bimbach 2c. Hans der ältere von Lütter zu Losshausen ererbete daran einen virten theil, Joh. von L. zu Losshausen der jüngere erkaufete einen antheil davon 1582. Im jahre 1584 erhandelte er noch einige theile.

§. VII

Die von Bimbach und von Lütter schlossen eine ganerbschaft, und stifteten aus den Bimbachischen und Lütterischen gütern eine zusammen.

§. VIII

Im jahre 1435 theilete man Bimbach: Carl von Lütter aus der ältesten linie überkam $\frac{1}{4}$, Hans von L. zu Lossh. $\frac{1}{4}$, Joh. von Fischborn $\frac{1}{4}$, Erk von Schenckenwald $\frac{1}{4}$. Carls antheil erhilt dessen tochter verheirathete von Bömelburg, wodurch die hälfte von Bimbache an dise und die andere halbschied hernach an den von L. zu Lossh. gedihe. Bömelburg verkaufete seine hälfte an die dechanei zu Fulda den 16 mai 1667 um 15300 fl. Hier gedihe ein ritterschaftliches stück in todte hände, und den von L. als ganerben strickete man das nährrrecht ab.

§. VIIII

Von den dörfern des gerichtes Grosen-Lütter ist anderweit gehandelt worden. Jossa, das gericht, liget 3 stunden weiter an dem Rideselischen, unfern Hosenfeld. Die ältere von L. linie besaß am dorfe Jossa $\frac{3}{9}$, die von L. zu Mües $\frac{4}{9}$ und die von Lütter zu Lossh. $\frac{2}{9}$. Wenn dem nach 36 fl. einkamen; so empfing Bömelburg etwa 12 fl., Mües 16 fl., und Lossh hausen 8 fl.

§. X

Im jahre 1684 erkauften Fulda und das capitel die Döringische und Müesische güter, anmaßlich.

§. XI

§. XI

Mües und Losshausen hatten ein haus zu Fulda. Wer es izt besizet, davon ist das weitere zu erforschen.

§. XII

Lütter ist ein aufgetragenes lehn. Der stammes-älteste empfing dasselbe 1556.

§. XIII

Um den zusammenhang des von Lütterischen geschlechtes einzusehen; merket man diese stammtafel der ältern linie:

* *

Maria von Lütter, heir. Bernharten von Bömelburg. Sie lebete 1439.

* *
*

Carl von Lütter lebete 1425, 1461, 1483, heir. Annen Reiprechtin von Büdingen. Er war der lezte diser ersten linie.

Sebastian † vor dem vater.	Agnes heir. Reinharten von Bömelburg.	Elisabet ehelichet Ruprechten von Buches zu Höchst.

** Eine tochter, heir. Conr. Rüd von Kolnberg. Noch eine ehelichet Frider. von Feilitsch.

§. XIIII

Nach diser ersten linie erscheinet die jüngere, welche in die zu Mües und Losshausen sich theilet:

Wigand von Lütter, heir. Guiden von Eberstein. Sie lebete 1302, 1325.

N. von Lütter, war 1375 schon †, heir. N. von Stein zum Barchfelde.

Eckhart von Lütter, übergab 1375 seine güter an seines bruders söhne, den Otto, Weizel und Simon.

Otto, lebete 1375, 1389, heir. N. N. Hatte den 3ten theil an Lütter.

Weizel lebete 1375, 1414 heir. N. N. Besass 1 theil zu Lütter.

Simon lebete 1375, 1394, heir. N. Schrassin von Ulversheim. Hatte $\frac{1}{3}$ an Lütter.

Hermann, der lezte diſes aſtes, lebete 1394, 1403. Sein ⅓ von Lütter maßet ſich die Weizeliſche linie an.

Hainrich † vor dem bruder.

Eberhart lebete 1403, 1430.

Wigand der ältere †.

Hans der ältere lebete 1403, 1415, heir. N. Küchenmeiſterin von Wächtersbach.

Wigand der jüngere, heir. Eliſab. von Döring zu Lütter. Er lebete 1454, 1458.

Hans ſtifter der linie zu Loſſhauſen, 1418, † 1460, heir. Kathar. Waldvogelin zu Loſſhauſen.

Eberhart lebete 1467, 1500, heir. Guida von N.

Philipp T. O. R.

Margareta heir. Asmus von Rumrode.

Hans lebete 1451, 1458 heir. Eliſab. Schenckin zu Schw.

§. XV

Nur gedachte von Lütter setzeten den stamm also fort:

Eben besageter Eberhart, Amtmann zu Auersberg, heir. Guiden N.

Werner, †. Valentin † vor dem vater.	Wendel, heir. Margareten von Ebersberg gen. Weyers.	Wigand, heir. I Amalien von Fechenbach, II Margar. von Ebersberg gen. Weyers.	Valentin, propst zu Tulba.

Wendel der jüngere zu Mües, heir. Annen Schadin zu Leybolz.

Philipp Wigand der lezte diser Müesischen linie. Diser ihre $\frac{2}{3}$ an Lütter hätte der Losshausischen linie anfallen sollen und müssen.

§. XVI

Nun ist die Losshausische von Lütterische linie nachzuhohlen:

Simon

Simon von Lütter, heir. des N. Schraff zu Ulversheim tochter.

Hans, heir. N. Küchenmeisterin.

Hans, stifter der linie zu Losshausen, heir. Katharinen Waldvogelin, erbtochter zu Losshausen.

Hans der jüngere, heir. Elis. Schenckin zu Schw.

Wigand pfarr zu Ober-Weimar.

Elisabet heir. Hainr. von Reckrode.

Damian, heir. I Elis. von Elben, II Annen Schaufußin.

Johann, heir. Gertrauten von Teibob,

Heinz, haubtm. zum Zigenhaine und obervorsteher zu Haina, heir. Kunig. Ortin.

Katharina heir. Wintern von Nordeck zur Rabenau.

N ehelichet Engelbrechten von Belnhausen.

Hans Ludewig,

Geörge der lezte diſes aſtes.

Caspar,

Lucia, heir. Phil. von Zweſten.

Katharina heir. N. von Geismar.

Johann, heir. Marien Stefan von Orbe.

Lucia heir. Hainr. Fink von Altenburg.

Hainrich,

Margareta heir. N. von Rehne.

Ermgart ehel. Phil. von Gils zu Ropperhauſen.

Sibylla, heir. Joh Iſrael von Zülnhart.

Johann Hofmeiſter zu Darmſtadt, heir. Magdalenen Kottwitzin zu Aulenbach.

Brigitta, heir. Christophorn von Wolframsdorf.

§. XVII

Ermeldeter hofmeister von Lütter zeugete:

Hans Reinharten, eheg. Maria Susanna Echterin zu Mespelbrunn.	Christophorn,	Elisabeten, heir. Jost Nord. zur Rabenau.	Katharinen, heir. dessen bruder Herm. Raphaeln von Nordeck zur Rabenau.

Maria Johanneta.	Maria Eva.	Julius Conrad,	Joh. Valentin.	Maria Regina heir. Gottfr. von Erthal.	Anna Maria.	Ehrhart Adolph heir. I Doroth. Bilga Schwerzelin, II Kathar. von Dalwigk zu Lichtenfels auf Sand.	Anna Magdalena.	Eva Katharina,	Anna Elis. heir. Geörgen Keudeln zu Schwebda.

I	I	I	2	2	2
Susanna Margar. heir. Melch. Christoph von Rumrode, II Joh. Christoph von Gilsa zu Roppershausen.	Joh. Reinhart, †.	Bernhart Geörge, heir. I Susannen Margar. Schwerzelin zu Willingshausen † 1687, II Sophien Charlotten Schaffalizky von Muckodell. Er war geb. 21 jun. 1651 und † den 11ten jul. 1708.	Johann, rittmeister.	Maria Elisabet, heir. Philipp Wilhelmen Ders zu Viermünden.	Clara Katharina.

Ehrhart Geörge von und zu Lütter und Loßhausen, geb. den 6 jun. 1685, heir. den 28 nov. 1713 Annen Christinen von Breidenbach zu Breidenstein und Elsbach, geb. 15 febr. 1695, sie † 25 febr. 1730, er † als Fürstl. Fuldaischer geh. Rath den 14 aug. 1760 ohne eheliche leibes erben.

Katharina Susanna von Lütter, geb. den 2ten febr. 1687, sie starb den 9ten sept. 1730, heir. den 14 febr. 1706, zu Willingshausen, Hainrich Christoph Schencken zu Schweinsberg, auf Hermanstein und Rülfenroda, samt-obervorstehern. Er † im sept. 1730.

Wilhelmina Bernhartina Sophia geb. den 23 sept. 1707, ehegattin des General-Majors Rud. von Baumbach auf Kirchheim und Velnhausen. Er †.

Wilhelm Bernhart Ludewig geb. 20 nov. 1710.

Christian Caspar geb. 4 dec. 1713.

Amalia Dorothea geb. den 2ten aug. 1722, sie † 1760.

LXI

Die dem Joh. Frider. Schannat im Fuldaischen lehnhofe unrichtig angegebene nachrichten.

Seite 127 wird das schloß Lütter mit der Frőschburg unrichtig vermischet.

S. 55 ist unerweißlich, daß im jahre 1452 Reinhart von Boineburg mit dem antheile des schlosses Lütter schon belehnet worden sei.

ist unerfindlich, daß diser ein Boineburg von Hohnstein gewest wäre.

ist die vorige unrichtigkeit mit der Frőschburg wiederhohlet, noch weniger aber an dem, daß dise Frőschburg das Bömelburgische, izt dom-dechantische antheil des schlosses Lütter sei.

S. 69 ist das wapen der Fuldaischen von Döring ganz irrig angegeben, und das wapen der Hessischen von Döring dafür eingeschoben.

S. 73 stehet nie zu erweissen, daß im jahre 1530 Philipp von Döring, in Lütter, das lehn empfangen, und auf die von Lütter gebracht habe.

erschei-

erscheinet darüber ein widerspruch auf der 73 und 127ten seite des Fuldaischen lehnhofes.

S. 149 ist die schuldenlast der Müesischen und Döringischen güter nicht zu beweisen, sondern eine blose verkleisterung.

S. 152 findet sich das Schrassische wapen unrichtig.

S. 152 werden die stifts-vasallen Steffan von Orbe bedenklich ausgelassen.

S. 39 und s. 86 sind die von Altenburg und Fink von Altenburg einerlei geschlechtes, und unschicklich zu zweien gemachet worden.

S. 83 dringet man disen das wapen der Vincken aus Westfalen unrichtig auf.

S. 191 sind die Wolfskehle zu Voitsberg (Vezberg) bei Gisen mit den Fränkischen Wolfskehlen von Reichenbach vermischet worden.

S. 152 wird das wapen der Schwerzel zu Willingshausen verkehret, und mit 2 silbernen balken in rothem felde unrichtig vermehret.

Gar vieler andren wapen- und sachenunrichtigkeiten zu geschweigen.

S. 117 und 127 wird das wapen der Schencken zu Schweinsberg irrig vorgebildet.

S. 1214 fg. sollen von Lütter und von Lauter, 2 unterschidene geschlechter, einerlei seyn.

S. 1235 erblicket man das von Lütterische wapen ganz unrichtig.

§. I

Irrig ist es, wenn Weizel von Lütter s. 127 schon 1390 belehnet worden seyn soll. Denn es ist Lütter erst 1394 am donnerstage vor dem neuen jahre dem Hochstifte Fulda zu lehne aufgetragen worden, besage s. 314.

§. II

Vermischet Schannat die Fröschburg zu Lütter mit dem schlosse Lütter.

§. III

Bestehet die nachricht mit der wahrheit nicht, daß ein theil von Lütter bereits 1452 an die von Boineburg gedihen sei. Hatte doch Carl von Lütter einen sohn, Sebastian, der im jahre 1476 noch lebete. Also verließ diser Carl seinen theil an Lütter erst 1479 seinen töchtern, laut lehnbrifes 1479 auf St. Blasius tag.

§. IIII

§. 1111

Nicht an dem ist es, daß die ganze andere hälfte von Lütter an die von Rumrode gedihen sei. Besaß doch der 1760 verstorbene Ehrhart Geörge von Lütter zu Losshausen am schlosse Lütter und zugehör das steinerne haus daselbst, und den dritten theil der einen hälfte des schlosses Lütter, innerhalb des schloß-grabens, samt den ungemessenen frondiensten, welche ins schloß geleistet werden müssen. Hatte diser die vorgebäude im schlosshofe, samt andren höfen, gütern, leuten, ungemessenen diensten im schlosse, und gemessenen ausserhalb desselben, dienstgeltern, renten, zinsen, schäfereien, waldungen, jagten und so weiter.

§. V

Irrig ist es, daß die von Lütter zu Losshausen mit den von Lütter zu Mües die Döringsburg nebst zugehör, gemeinschaftlich besessen hätten; anbei jene am schlosse Lütter nichts hätten und nichts daran gehabt hätten.

§. VI

Wahrheits widrig klinget es s. 127, daß Damian, Johann und Hainrich von Lütter, auch Geörge und Caspar mit der Döringsburg belehnet worden wären. Die lehnbrife sprechen nur auf das schloß Lütter, schweigen aber von

der

der Döringsburg. Denn dise hatten nie einen anspruch daran; immaßen Johann der jüngere von Lütter das recht auf die Döringsburg durch seine ehegenossin Marien Steffan von Orbe erlangete. Er wurde 1541 für sich und seine ehegattin darmit belehnet. Seinen bruder Hainrich ging dises lehn nichts an. Der bemeldeten Marien sohn ein anderer Johann der jüngere von Lütter folgete seinen ältern darin. Nicht lange hernach, 1568, erlosch der Müsische und des Dams von Lütter ast. Daher diser Johann der junge und seine nachkommen in den jahren 1569, 1570, 1606, 1623 zwene lehnbrife empfingen, einen über das schloss zu Lütter, und was er zu Bimbach hatte. Der andere lehnbrief lautete über die Döringsburg zu Lütter. Und also haben die belehnungen bis 1727 für die von Lütter fortgedauert, nämlich der eine lehnbrif ging über den sechsten theil vom schlosse Lütter und der andere über die Döringsburg. Disem nach hätten die belehnungen mit dem schlosse Lütter im Fuldaischen lehnhofe mit stillschweigen nicht übergangen werden sollen.

§. VII

Wo bleiben die belehnungen über die Döringsburg von 1541, 1570, 1569, den 18 mai 1623, den 5 febr. 1624, 10 oct. 1628, 14 febr.

14 febr. 1634, 5 apr. 1645, 4 febr. 1672 und 1679 am 2ten mai, den 18 jul. 1701? weiln man dise saite nicht gern rührete?

§. VIII

Woher soll Bernhart Geörge, des Johannes bruder einen sohn desselben 1704 abgeben? Es muß einem guten Schannat alles trübe gemachet werden, damit niemand die wahre umstände erblicket! Hier heisset es: das licht unter den scheffel stecken! dessen brot ich esse, dessen lied singe ich!

Das sind die glossen, Herr von Lütter!
Die von juristen fündgen handeln:
Der kern des rechts, das ränk' und griffe lehrt,
Wodurch sich recht in schuld verkehrt,
Dadurch wir schwarz in weis und weis in schwarz verwandeln.

Lichtwer s. 174 sg.

LXII

Von dem nicht-gebrauche der münz-städte in den Teutschen kraisen.

§. I

Vermöge der krais-satzungen ist im Schwäbischen kraise 1572 belibet worden, daß Stutgart,

gart, Tetnang oder Langenargen, Augsburg und Baaden, die krais-münz-städte seyn sollen. g)

§. 11

Der Baierische-krais hat folgende münz-städte: München, Salzburg und Regensburg h).

§. 111

Im Nider-Sächsischen kraise finden sich folgende münz-orte: Lübeck, Magdeburg, Bremen und Braunschweig. i)

§. 1111

Der Ober-Sächsische krais erkiesete anfänglich Freiberg und an dessen stelle hernach Leipzig, Berlin, Stetin, und Saalfeld.

§. V

Die münz-städte des Fränkischen kraises sind: Wirzburg, Schwobach, Wertheim und Nürnberg.

§. VI

Indessen hat der Fürstl. S. Hof-Regirungs und Consistorial-Rath herr Johann Sebastian Kob, welchen der Reichshofrath Wucherer mit dem hisigen hrn. vicekanzler Kopp zu vermischen pflag,

g) von Beust sciagraph. iuris monet. s. 231.
h) Hn. Hirschens münz-archiv th. II s. 246.
i) des von Frankenberg Europ. herold th. I s. 954.

pflag, gezeiget, daß sich die Stände an dise münz-städte nicht gekehret hätten. i)

§. VII

Allschon im jahre 1622 beschloß der Fränkische krais, es geschehen zu lassen, daß man sich an die münz-städte nicht binde k). Gestallt dann auch der Nider-Rheinische Westfälische krais 1687 noch X münzstädte ernennete, nämlich Münster, Cleve, Düsseldorf, Paderborn, Lüttich, Osnabrück, Münden (die stiftes-stadt) Cöln, Aachen und Dortmund. l)

§. VIII

Hierauf zeiget wohlermeldeter Herr H. R. Kob, daß die kur-häuser Sachsen und Brandenburg sich an keine münzstadt gebunden, sondern in Dresden und Berlin allein gemünzet hätten m).

§. VIIII

Dises auch von den Fürstlichen Häusern Sachsen-Ernestinischer linie bekannt sei; sintemahl die

i) Histor. nachricht, daß die Ober-Sächsische und Fränkische kraisstände an die münzstädte sich nicht gebunden haben, 1759, fol.

k) Hirsch th. IIII s. 150.

l) Hirsch th. V s. 209, 270.

m) Hirsch th. V s. 119 und 121.

die alte Coburgische linie, und zwar die herren gebrüder Johann Casimir zu Coburg und Joh. Ernst zu Eisenach haben ausmünzen lassen, und zwar jener zur Coburg, zu Hildburghausen, zur Neustadt an der Heide; der hochgedachte herr Johann Ernst aber zu Eisenach ihre münz-städte gehabt haben, n).

§. X

Die herren Herzoge zu Sachsen-Weimar ließen seit 1612 in Weimar und Königsberge in Franken, und nachher seit 1662 zu Weimar ihre münzen prägen, o).

§. XI

Hergegen Sachsen-Altenburg vom jahre 1603 bis 1672 in seiner stadt Saalfeld münzen ließ. Sachsen-Eisenach und Sachsen-Jena münzeten zu Eisenach.

§. XII

Zu Gotha befand sich seit langen jahren eine münzstätte. Der herr Herzog Ernst fuhr fort allda zu münzen, und als er im grösten theile der Altenburgischen landen folgete, ließ er das münzen auch zu Saalfeld fortsetzen.

§. XIII

Dessen von 1680 bis 1685 in gemeinschaft stehende herren söhne münzeten zu Gotha.

Untero-

n) Kob f. 14 §. 16.

o) Kob f. 15.

Unterdessen ließ der herr herzog Albrecht, ein sonderbarer fürst, zu Coburg münzen prägen. Der hr. Herzog Bernhart trieb das münzen in Meiningen.

§. XIIII

Sachsen-Hildburghausen kam schon von der Sachsen-Gothaischen verbindlichkeit 1702 zwar los. Jedoch bestätigete der Kaiser Carl VI erst sothanes entledigungs-geschäft am 15ten april 1714. Seither hat das Fürstliche Haus Sachsen-Hildburghausen münzen lassen.

§. XV

Nicht minder ist der Fränkische krais von seinen münz-städten abgegangen; in betracht Bamberg, Wirzburg, Brandenburg-Culmbach und Onolzbach zu Fürth ihre münzen prägen ließen. Kur-Sachsen und Sachsen aber als gemeine Herren von Henneberg ihr münzrecht in Schleusingen verübeten.

§. XVI

Brandenburg-Culmbach inzwischen theils zu Culmbach theils zu Baireut seine münzen schlagen ließ.

§. XVII

Anbenebst die gefürsteten grafen zu Henneberg sich wider die 1570 beniemte münzstädte gesetzet, auch 1571 und 1572 der krais ihnen

nachgegeben hat, zu münzen, wo sie wollten. Und, als 1660 an Kur-Sachsen vermöge vergleiches, $\frac{5}{12}$, und an die Fürstliche Sächsische Ernestinische linie, $\frac{7}{12}$ theile kamen; ist dennoch Ilmenau die gemeinschaftliche münz-stadt verbliben; iedoch auch 1621 eine gesaminte münzstadt in Schleusingen darzukam. Wie man dann auch gegen das ende des vorigen jahrhunderts in Meiningen zu münzen anfing. p)

LXIII

Der regirende herr Herzog zu Sachsen-Hildburghausen ist in gewisser maase ein Ober-Sächsischer Krais-Stand; in gewisser maase hingegen ein Fränkischer.

§. I

Die pflege Coburg, davon Sachsen-Hildburghausen ein stück ist, und zum Sächsischen orte landes zu Franken gehöret, ist O. Sächsisch. Inzwischen ein kleiner theil davon Hennebergisch war, welcher noch zum Fränkischen kraise gerechnet wird.

§. II

Die pflege Coburg stand den Grafen von Henneberg seit der mitte des XIIIten jahrhunderts

p) hr. H. R. Kob s. 16 fgg.

derts zu. Allein die Katharina des gefürsteten Grafens Hainrichs XII tochter brachte ihrem gemahle Friderich dem strengen sothane pflege zur heimsteuer mit, nach ausweisung der ehestiftung 1346.

§. II

Die Kaiser Friderich II im jahre 1216, Ludewig aus Baiern 1323, Friderich III 1326, 1328 und 1330, der Kaiser Carl IIII belehneten die besitzer mit gedachter pflege und der münzgerechtigkeit.

§. III

Der herzog Wilhelm der III, ein änkel der 1397 verblichenen Katharinen zu Henneberg, ließ zu Coburg münzen. Der Herzog Ernst, sein vätter, folgete ihm. Daher die Sachsen-Hildburghausischen lande, welche dermalen aus den ämbtern Eisfeld, Heldburg, Hildburghausen, Königsberg, Ummerstadt und Sonnenfeld bestehen, ihm zugehöreten. q)

§. IIII

Als ich mich in Meiningen befand, erblickete ich die Fränkische krais-matrikel, welche iedoch von der, welche der herr G. R. Moser

q) des Hrn. H. R. Kobens überzeugender beweiß, daß Hildburghausen das münz-regal zustehe, 1759, fol.

ser mitgetheilet hat r), abgehet. Ich bemerke nur das hierher einschlagende: Sachsen-Naumburg 74 fl. 18½ kr., Sachsen-Meiningen 71 fl. 25 kr., Sachsen Ilmenau 10 fl. 8¼ kr., Sachsen Kalten-Nordheim 10 fl. 8¼ kr., Sachsen Römhild 26 fl., in summa 130 fl.

LXIIII

Verzeichnis der zu belehnenden bei der lehns-empfängnis am Fürstlichen Hessen-Darmstädtischen lehnhofe.

§. I

Moriz von Lehrbach, des Otto Christians sohn: Conrad Christoph von Lehrbach, T. O. Ritter: Conrad Christoph der jüngere, Martins von Lehrbach sohn: Ludewig Eberhart Carl Reinhart von Lehrbach, Reinhart Wilhelms sohn, der unter der vormundschaft seiner mutter Annen Rebekken gebohrner Spigelin zum Defenberge stand, waren die zu be- und mitbelehnende.

§. II

Die stamm-reihe ist dise:

Reinhart

r) th. XXX des staatsrechtes s. 560. fg. §. 134.

Reinhart Adolph von Lehrbach wurde 1649 belehnet. †. Er war 1614 gebohren,

Melchior Albrecht geb. 1645 † 1711.

Gottfrid Christoph, geb. 1654 † 1721.

Otto Reinhart Christian †. geb. 1665.

Conrad Christoph.

Hainrich Martin, † 1727.

Carl Wilhelm †.

Conrad Christoph.

Reinhart Wilhelm, †.

Ludewig Eberhart Carl †.

Moriz Christian.

§. 111

Das zu diser belehnung gehörige verzeichnis ist folgendes: An erblehne I das schloss Lehrbach im dorfe Lehrbach, II ungefähr 150 morgen äcker, III etwa 70 morgen wiesen, IIII ungefähr 100 morgen waldes, V der zehnte zu Lehrbach, etwa 30 mötte partim, VI der zehnte zu Kirdorf, ungefähr 100 mötte partim, VII 30 fl. erbzinsen der orten ꝛc.

Das mannlehn aber bestehet aus der hohen jagt im obgedachten walde.

Daß nun vorstehendes verzeichnis der zu belehnenden, das ermeldete stamm-register imgleichen der nur angeregete lehns-bericht sich also in der that verhalten, solches bezeuge ich, kraft meiner des lehns-ältesten eigenhändiger unterschrift und meines angebohrnen adelichen vorgedruckten petschafts, Lehrbach den ....

§. 1111

Ueber dise zwei angezogene lehne werden zwene lehnbrife ausgefertiget, davon für beide die taxe thut 63 fl., für ieden 4 fl. registratur-gebühren, machet 8 fl., für ieden an schreibe-gebühren 4 fl., thut 8 fl., für beide an gestämpelten papyre zu zehnen bogen, 2 fl. 15 alb., für ieden an sigelgebühren 1 fl., thut 2 fl., für zwo pergamen-häute 2 fl. 4 alb., an bemühung für den gewalthaber zur lehns-empfängnis 19 fl. 2 alb.

LXV

Von den heuerpfarrern.

§. I

Ehedem war es an manchen orten gebräuchlich, die geistlichen auch weltlichen bedienten auf gewisse jahre contracts-weise anzunehmen. Die Reichs-stadt Speier nahm in den alten zeiten ihre Raths-advocaten oder consulenten auf etliche jahre in ihre dienste. Im jahre 1599 ward Stephan Avenarius auf ein jahr zum Raths-schreiber erkieset. Zu Speier gingen alle bestallungs-briefe der geistlichen und weltlichen bedienten auf ein jahr. Dargegen es einem ieden frei stehet dem dienste abzusagen. Zu dem ende war ein tag bestimmet, welcher der rolltag hieß:

gestallt

gestallt der Stadt-Rath an demselben die rolle oder verzeichnis aller bedienten sich vorlegen ließ; Die gefoderten bediente wurden befraget: ob sie bleiben wollten? Der jenige, welcher bleiben wollte, wurde vom Raths-schreiber auf der rolle bemerket: bleibet!

§. 11

Dise gewohnheit erhielt die bedienten in der aufmerksamkeit, und trieb sie zur beobachtung ihrer pflichten. Allschon 1611 schrieb Christoph Lehmann an dem roll-tage den 3ten april: Bleibet allenthalben ungut und gut beisammen! Vor der zerstöhrung der Reichs-stadt Speier kam diser rolltag bereits ab s).

§. 111

Sothane gewohnheit, die geistlichen auf eine kurze zeit anzunehmen, ist alt. Die väter auf der kirchen-versammlung in Mainz haben im jahre 1225 dise weise nicht mehr dulten wollen. Allein es gefiel den Teutschen ihre gewohnheit. Im jahre 1589 hat die gemeine zu Zollnitz mit dem pfarrer zu Gröben gehandelt, daß er ihr von jubilate bis wieder dahin diene, dafür sie

s) Eberhart Christoph Baur im leben Lehmanns s. 24. 1756, 8.

ihm 8 fl. baaren geltes entrichtet. t) Im jahre 1537 ist Wolf Schreck von lichtmesse bis wieder lichtmesse vom stadtrathe zu Frankenhausen zum pfarrer für 18 fl. jahrlohnes angenommen worden.

§. 1111

Von der Reichsstadt Nördlingen erzählet der von Neumann u), welcher gestallt der thürknecht wöchentlich komme, und den pfarrer allda folgender maasen anrede: der herr bürgermeister lässet dem herrn einen guten tag sagen, schicket ihm hier seinen lohn: und gefället ihm der herrndienst noch weiter? Jedoch errinnert Sich der herr Geheime Rath von Scheidt zu Giesen nicht, daß es noch izt allda im brauche sei.

LXVI

Von der unehelichen geburth in rücksicht auf die geistlichen würden.

Hermann, eines Grafens von Cillei abfall, ward 1420 bischof. Johannes von Grünwalden,

t) Joh. Paull Kress de iure officior. et officialium s. 34, 1732, 4t., H. C. Löbers histor. eccles. Orlamundana s. 557 und 459.

u) de iure personar. illustrium earumque ministris s. 361, 1751, 4t.

den, ein unächter sohn des Johannes, herzoges in Baiern, ward 1422 zum bischofe in Freisingen bestimmet. George, ein unächter sohn Kaisers Maxens I, wurde bischof zu Brixen und Lüttich 1544. Matthäus Lang x) von Wellenburg, ein unehelicher sohn desselben, g langete zum ärzbistume Salzburg. Darauf ihm der cardinals-hut zufiel.

LXVII

Von den ausser der ehe gebohrnen cardinälen.

Als der Papst Alexander VII y) vom Könige Philipps in Spanien ersuchet ward, den Johann von Oesterreiche zum purpur zu bringen; so entschuldigete sich jener: es gezieme sich nicht, das hochzuverehrende cardinals-collegium mit unehelichen geburthen zu verunglimpfen. Man erwiderte: sei doch Pierro Ferrico, ein Spanier aus Tirazona, ärzbischof, durch den Papst Sixt IIII z) cardinal geworden, auch zu Rom 1478 verstorben. Wäre hirnächst

Gabriel

x) geb. 1498 † 1540, Schrenckß von Notzing Ombrasische rüstkammer s. 107.

y) Er sass auf dem Römischen stuhle von 1655 bis 1667.

z) Er war Papst von 1471 bis 1484

Gabriel Racone, aus einem alten gräflichen geschlechte, iedoch von einem bauer-mägtlein erziehlet, zum purpur gelanget, und 1486 in Rom verschiden: Habe ferner der Papst Innocenz VIII, a) seines bruders unächten sohn, Lorenz Cibo, zum cardinale 1489 erhoben. Weiter wisse man, daß der Papst Alexander VI b) den Cäsar Borgia 1493 zum cardinale geschaffen, ungeachtet er ihn mit der Katharina Vanoccia gezeuget habe. Ueber dem sei der Hippolytus von Medices, des Papstes Leos X c) bruders, Julians von Medices, unächter sohn, durch den Papst Clemens VII d) im jahre 1529 zum purpur gelanget. Nicht zu gedenken, daß Julius von Medices, des Johannes von Medices unehelicher sohn, vom Papste Leo X zur cardinals-würde erhoben, auch im jahre 1523 gar zum Papste, als Clemens VII, erhoben worden sei. e)

a) welcher von 1484 bis 1492 verrschete.
b) Er stand dem Stuhle zu Rom von 1492 bis 1503 für.
c) War Papst vom jahre 1513 bis 1521.
d) Er trug die dreifache krone von 1523 bis 1534.
e) von Neumann meditat. iuris principum priuati de iure personar. illustr. §. 243.

LXVIII

Von den friges-bedrängnissen des Kaiserlichen und Reichskammer-gerichtes in dem vorigen jahrhunderte.

§. I

Im jahre 1621 erschien der Ernst von Mansfeld, ein unächter sohn aus disem gräflichen hause, unsern Speier. Von dem Kammer-gerichte foderte er 100, 000 Rthaler, und von der geistlichkeit daselbst noch so vieles. Jedoch durch Lehmannes und anderer geschicklichkeit entwischete man disem unheile.

§. II

Indeß häufet man sich nunmehr durch die aufnahme der Kaiserlichen völker den verdruß. Denn der Aerzherzog Leopold nahm die stadt Speier im jahre 1622 ein, und leerete diselbe 1623.

§. III

Die Schweden sprachen den 22ten jänner 1632: Könnet ihr unsere feinde, die Kaiserlichen einnehmen; so muß uns eure stadt ebenfalls offen stehen. Die Spanier belagerten darauf Speier am 29ten april 1632. Sie ging mit accorde an sie über.

§. IIII

Indessen nahmen sie die Schweden den 22ten junius 1632 wieder ein.

§. V

Am 2ten hornung 1635 gelangete sie an die Kaiserlichen mittels accordes.

§. VI

Den 11ten februar 1635 kamen die Schweden und Franzosen unterm befehle des herzoges Bernhartes zu Sachsen-Weimar. Die stadt muste sich auf gnade ergeben.

§. VII

Am 6ten junius 1635 nahmen die Kaiserlichen die gute stadt wieder ein.

§. VIII

Das jahr 1644 fiel hart. Der herzog von Enghien eroberte die stadt durch accord.

§. VIIII

Die schäden an den gebäuden beliefen sich seit 1639 auf 560 häuser, welche theils verbrannt, theils nidergerissen worden waren. Die stadt-mauer zeigete VII grose sturm-lücken.

§. X

Man rechnet die Schwedischen genugthuungs-gelter nicht, sondern meldet nur die auslagen der stadt an kriges-kosten, seither 1622, sodann die auslagen und den schaden, an 2716924 fl. f)

f) Baur leben Lehmannes f. 116.

Johann Georgen Estors

vicekanzlers

neue

kleine schriften.

Das fünfte stück.

Marburg
in der Müllerischen buchhandelung
1762.

I

Die schwirigkeit wegen der zählung des volkes unterm könige David, a) und dessen krigesmacht.

§. I

Ich las neulich: die stelle wegen zählung des volkes ist eine von denen, welche die abschreiber eingeflicket haben. Jedoch halte ich diese zählung nicht so geartet, daß man auf dergleichen verzweifelte mittel verfalle.

§. II

Der könig David hatte eine sehr starke krigesmacht auf den beinen. Nämlich an regulirten krigesvölkern . 2, 88000 manne, an landmilize in Jisrael 800, 000 - - - in Juda 4, 70000 - - - in Benjamin 30000 - - -

a) II Sam. XXIIII.

zusammen 1588000 manne. b) Die garde zu pferde oder Crethi und die zu fuße (Plethi) nicht mit gerechnet.

§. 111

David herrschete über 15 bis 20 millionen seelen. Eine menge unterthanen, die mit dem gemäßigten lande keine verhältnis hat; folglich den unterthanen äusserst lästig fallen muß. Durch die hülfe GOttes war David vermittels eines kleines heeres ein groser könig geworden. Nun deucht ihm, daß er bei einem so zahlreichen heere sich auf menschen verlassen könne c). Er denket an mannschaft, welche zur feststellung der thronfolge den abgang ersetze, und wie viele neue regimenter er noch aufrichten könne. Joab stellet für, was maßen das land, welches durch die übergrose krigesmacht allschon tief genug gebeuget sei, es nicht tragen könne. David bestehet auf den recruten und neuen regimentern, sintemalen geltes genug vorräthig war, anbei die schatzkammern von gelte strozzeten, und man nicht wuste, was man darmit anfangen sollte. GOtt kan bei disen bevorstehenden landes-bedrückungen nicht gleichgiltig seyn. David aber bestund auf der sicherheit wegen der thronfolge.

Denn

b) Schmidts biblischer mathematicus s. 72.

c) 2 Sam. VII, 11, Pfeiffers dubia vex. s. 404 sq. 1865, 4t.

Denn David trauete dem Joab nicht, wie der erfolg mit dem Adonijah lehrete.

§. IIII

Wie aber kommen die sünden Davids über das volk? Der Horaz spricht: was die könige sündigen, das muß das volk büßen.

Quidquid (committunt) reges, plectuntur Achiui.

§. V

Allein wir wollen theologisch und vernünftig zu werke gehen. Warum raffet GOtt so vieles volk durch die pestilenz hin?

§. VI

Entweder fielen fromme oder gottlose durch die pest dahin. Jenen that GOtt wohl, daß Er sie zu Sich nahm. Dise aber starben aus gerechter strafe weg.

§. VII

Dabei ist die zurechnung wegen Adams, in rücksicht auf das menschliche geschlecht, nicht zu vergessen. Man errinnert sich auch des ausspruches GOttes: ich suche die missethat der väter bis ins dritte und vierte glied heim. Was der freiherr von Holberg für gedanken über disen vorgang häget, übergehe ich mit stillschweigen. d)

d) s. 354 der jüdischen geschichte th. I, 1747, 4t.

§. VIII

Aber was für eine ungeheure menge soldaten für ein so kleines land, welches nur 40 Teutsche meilen lang ist, und eine breite von 25 Teutschen meilen hat? Wenn man die grenzen des gelobten landes genau bestimmet; so kommen demnach 1000 quadrat-meilen, oder so viele viereckigte plätze heraus, welche eine Teutsche meile lang und breit sind. Man zählete darin über 1000 städte und flecken, und, wie gedacht, 15 bis 20 millionen menschen.

§. VIIII

In der empörung Abschaloms stellete David disem ein heer von 110000 mannen entgegen. Diese krigesvolker theilete er in dreie armeen, die erste führete der Joab, die zwote Abischaj und die dritte Itthai an.

§. X

Sonst waren die generale Davids 1 der feldmarschall Joab, ein sohn der Zeruja, Davids schwester, 2 Abischahaji ein bruder des Joabs, der zugleich staats-ministre ist, 3 Asahel, auch dessen bruder, 4 Amasa ein sohn der Abigail, Davids schwester, der aber untreu wird und dem Abschalom anhänget, 5 Benajahu war oberster über das königliche haus oder die leibgarde, von 600 mannen.

Jischai,

David,	Zeruja heir. Aser.	Abigail, heir. Jethro.
Joab,	Abischaji, Asahel.	Amasah.

§. XI

Die Crethi waren eines der krigerischten völker, welche an Aegypten grenzeten. Bei ihnen wohneten die Plethi, ebenfalls eine der tapfersten krigesvölkerschaft. Vermuthlich nahmen sie sich des verfolgeten Davids an. Zur dankbarkeit beehrete er sie mit der erkiesung zu seinen leib-trabanten. Nach Dappers berichte e) heisset das land der Philister bei den Arabern Caritha und im Syrischen Crethi. Sie sollten ein denkmal beim David vom Goliath abgeben, und die Plethi, als geschickte schleuderer, eine erinnerung der Davidischen schleuder seyn.

§. XII

Die übrigen helden Davids waren Josheb-Bascheber, Eleasar, Schammah, Abischaj, Benahaju, Asahel, Elchanan, Schammah Charodita, Elika, Chelez, Ira, Abieser, Mebunnaj, Zalmon, Maharaj, Cheleb, Itthaj, Benahaju Pireathonita, Hiddai, Abi-Alnon, Asmaveth, El-jachba, Bene-jaschen,

e) Palaest, s. 173.

Schammah Hararita, Achiam, Eliphelet, Eliam, Chezraj, Paari, Jigal, Bani, Zelek, Nacharaj Joabs schildträger, Ira Jithrita, Gareb, Urija. f)

II

Von dem mit einer pfarre unzertrennlich verknüpften nebenambte, samt zufälligen gedanken über I Timoth. IIII 12.

§. I

Man theilete die land-pfarrer in gewisse ordnungen oder land-capitel ein, und gab einem ieden einen fürgesezten, den man den ärzpriester auf dem lande oder den land-dechant g), auch nach der religions-besserung in Hessen den metropolitan nennete. Das geistliche recht lib. I tit. 24 cap. 4 leget ihm den namen archipresbyter ruralis bei. h)

§. II

f) II Sam. XXIII.

g) Nach fürschrift des Kaisers Lamberts zu Ravenna, welche der Papst Gregor VIIII lib. I tit. 24 cap. 4 decretalium annahm.

h) Er hat weder dignitatem noch personatum, Schmalzgrueber iur. eccles. lib. I tit. 24 num. 6 f. 379 T. I. 1727.

§. 11

Nun war die pfarre, womit man die landdechanei verknüpfete, entweder eine patronat-pfarre oder nicht. Erstern falles muste der patron eine hiezu tüchtige person präsentiren, und alsdann bekam der präsentatus die darmit verbundene stelle. Der stadtrath zu Marburg präsentiret den ecclesiasten. Diser wird zugleich definitor. Der Teutsche Orden präsentiret den stadt-pfarrer und diaconum; beide werden definitoren. Der stadt-rath präsentiret den unterdiacon, und auch diser erhält den platz eines definitors. Dechant aber bedeutet den director eines collegii.

§. 111

Gesezt nun! ein landpfarrer wollte sich zu sinne steigen lassen und vorspigeln: ich bin ein älterer und mehr geschickter pfarrer. Derowegen muß mir die definitors-stelle zu theile werden! Welch ein ungeräumter schluß! den gleichwohl ein gewisser Superintendent zum behufe seines tochtermannes durchzusetzen und diesem die metropolitans-stelle zu erschleichen wuste.

1727, 4. Die dignitas ist eine vorzügliche stelle, die mit einer gerichtbarkeit verknüpfet. Der personat hingegen eine fürnehme geistliche stelle heisset, iedoch sonder gerichtbarkeit.

§. 1111

Vielmehr gilt die regel: der patron präsentiret einen zu diser pfarre; so muß ihm auch die dazu gehörige ehren-stelle entweder angedeihen, oder der obere kan vor der bestätigung melden: er sei, wegen des darmit verknüpften metropolitanats untüchtig; des endes ein mehr geschickter zu präsentiren wäre. Der Herr Graf Friderich Wilhelm zu Hohen-Solms präsentirete einen lehrer am pädagogio zu Gisen gen Lohr. Das Fürstl. Hessische Geistliche Consistorium zu Marburg schrieb aber an den Herrn Patron: mit diser pfarre sei das metropolitanat verknüpfet. Derowegen ein anderer zu diser stelle tauglicher mann zu präsentiren wäre.

§. V

Dise alte verfassungen haben weder Dr. Luther noch Johannes Calvinus aufzuheben sich zu sinne steigen lassen. Man lenke nur das augenmerk in das benachbarte Kur-Mainzische ärzstift. Der zeitige pfarrer zur Amenburg ist iedesmal der Dechant des St. Joannes-stiftes allda. Der Hr. Dr. Joann Franz Huth war dechant und pfarrer zur Ameneburg. Allein er kam als pfarrer gen Duderstadt, wo er noch stehet, folglich verlohr er die dechanei zur Amenburg. Sein nachfolger der Hr. Lic. Jo. Hain-

rich

rich Rhiel erhielt die stadtpfarre und die dechanei in Amenebu:g. Denn diese zwo stellen sind mit einander unzertrennlich verknüpfet.

§. VI

An der pfarre zu Bingen klebet die land-dechanei des Algesheimer land-capitels, oder, nach der Hessischen aussprache: das metropolitanat. Der pfarrer zu Erbsbitesheim ist der dechant des Alzeier land-capitels. Ein zeitiger pfarrer zu Bensheim ist der beständige land-dechant des Bergstraser land-capitels. Der pfarrer zu Hundheim ist dergleichen in dem land-capitel an der Tauber. Der pfarrer zu Flörsheim ist iederzeit der land-dechant des Casseler land-capitels. Der pfarrer zu Sobernheim ist dergleichen in dem Glaner land-capitel. Der pfarrer zum Königsteine und Falkensteine in der Wetterau bekleidet zugleich die stelle eines dechants im land-capitel zum Königsteine. Der pfarrer zu Lohr ist allemal land-dechant des Lohrer land-capitels.

§. VII

Gleiche einrichtung finden wir im Miltenberger, Monthader, Ohlmer, Rhingauer, Rothgauer, und dem Siegenischen land-capiteln. i)

i) Man sehe den Herrn von Falkenstein cod. Nordgau. s. 99, wo auch die Eichstättische landcapitels-verfassung vorkommt.

§. VIII

Das bistum Wirzburg hat ebenfalls land-dechante und land-dechaneien aufzuweisen, mit dem zusatze, daß der bischöfliche fiscal dabei iedesmal erscheinet. Die statuta ruralia des bischofs Julius vom jahre 1584 k) besagen dises mit mehrern. Die land-capitel sind: 1 Buchheim, 2 Schlüsselfeld, 3 Iphofen, 4 Märgentheim, 5 Oettelbach, 6 Ochsenfurt, 7 Mellerstatt, 8 Münnerstatt, 9 Geroldshofen, 10 Ebere, 11 Carlstadt. Die Fuldaische l), Trierische und Lüttichische hat Martene drucken lassen m).

§. VIIII

Die Evangelischen haben dise einrichtung beibehalten. In Sachsen nennet man die land-dechanten adjuncten n). An andren orten führen sie den namen der pröpste, oder specialen (superintendenten). Im Wirtembergischen sind generalate und decanate. Diser sind 38. Dahingegen general-superintendenten sich finden 1 zum

k) beim Groppe th. I der scriptor. Wirceburg. s. 445.

l) Schannats hier. Fuld. s. 385.

m) thes. anecdotor. th. IIII s. 856 und 906, collect. ampl. th. VII s. 113 th. VIII s. 1151.

n) Hr. Hof-R. Ayrer de adiunctis Superint. s. 23, 1744, 4t.

1 zum Adelberge, 2 Bebenhausen, 3 Denkendorf und 4 Maulbronn.

§. X

Zur stadtpfarre Backnang gehöret die special-superintendenten-stelle, welches soviel als die land-dechanei oder das metropolitanat in Hessen ist; zu Bahlingen, Bitigheim, Blaubeuern, Böblingen, Brakenheim, Calw, Cantstadt, Freudenstadt, Göppingen, Gröningen, Heidenheim, Herrenberg, Hornberg, Kirchheim unter Teck, Laufen, Leonberg, Lustenau, Ludwigsburg, Marbach, Knittlingen oder Unter-Maulbronn, Dürmenz oder Ober-Maulbronner diöces, Mark-Gröningen, Münsingen, Neustadt am Kocher, Neufen, Nürtingen, Pfullingen, Schorndorf, Stutgart, Sulz, Tübingen, Tüttlingen, Vaihingen, Urach, Waiblingen, Weinsberg, Wildbad, Wildberg.

§. XI

Ich habe das Herzogtum Wirtemberg zu dem ende angezogen, damit erscheine, was massen man bei und nach der kirchen-besserung die einrichtung der Römisch-Katholischen diß falls beibehalten habe.

§. XII

§. XII

Was demnach im geistlichen rechte der archipresbyter ruralis ist, solches bildet bei uns der metropolitan oder land-dechant vor o).

§. XIII

Nun dürfte zwar iemand aus dem Bernhart Zeger van Espen p) einstreuen, welcher gestallt die land-dechanei oder das land-ärzpriestertum an keine pfarre oder andere pfründe gebunden sei; sondern die vergebuug desselben vom wohlgefallen des bischofes lediglich abhange.

§. XIIII

Jedoch schreibet gedachter van Espen nur vom Niderländischen kirchen-brauche: folglich lässet sich dise stelle auf Teutschland nicht zihen. Die land-dechaneien im Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen sind an die örter gebunden, z. e. an Creilsheim, 2 Feuchtwang, 3 Gunzenhausen, 4 Langen-Zenn, 5 Leutershausen, 6 Schwobach, 7 Uffenheim, 8 Wasser-Trüdingen, 9 Weimersheim.

§. XV

Diese land-ärzpristertümer heissen im Fürstl. Brandenburg-Culmbachischen superintenduren.

Zu

o) Joh. Wilh. Hofmann de decanis et decaniis §. 14 s. 26, 1739, 4t.

p) iur. eccles. T. I tit. 6 cap. 1 s. 37, n. 4, 1715, fol.

Zu Baireut ist der general-superintendent; dem folgen die superintendenten zu Culmbach, 2 Hof, 3 Mönchberg, 4 Wunsidel, 5 Neustadt an der Aisch, 6 Baiersdorf, 7 Christian-Erlangen, 8 Burgbernheim. Redwiz ist eine inspection.

§. XVI

Im Oberfürstentume Hessen, Fürstl. Casselischen antheils, sind bisher metropolitanen gewest der pfarrer zum Frankenberge, zu Wetter, zum Rauschenberge und zu Lohr. Im Fürstl. Hessen-Darmstädtischen lande ist der pfarrer zu Buzbach metropolitan, der pfarrer zu Echzel ist dergleichen, nicht weniger der zu Nidda, Schotten, Bidenkopf, Battenberg und Böhl. Alsfeld ist eine inspection.

§. XVII

Der Evangelische pfarrer zu St. Nicolai in Berlin ist der propst (oder metropolitan oder dechant oder ärzpriester), der zu St. Marien archidiacon, der pfarrer zu St. Petri in Cöln an der Spree ist propst, der pfarrer auf dasigem Friderichswerder ein inspector.

§. XVIII

Ich habe mich mit bedachte erst ins Kur-Mainzische gewendet; in betracht wir ieweilen in den

den rechten den beweiß aus der nachbarschaft zu hohlen pflegen.

§. XVIIII

Will man einwenden: es sei hier eine res merâ facultatis von seiten dessen, der die confirmation hat; so vereitelt sich dises fürgeben, durch das ansinnen des Consistorii, da es einen candidaten verwirft; indem er zu dem mit verknüpften metropolitanate nicht tauglich wäre; auch des endes ein anderer präsentiret würde, welcher auch anständig fället, wie die vorfälle an den tag legen. q)

§. XX

Sollte der convent oder die classe, oder diöces oder das land-capitel sich zu sinnen steigen und beigehen lassen, was maßen ihm die wahl eines land-dechants oder metropolitans zustehe; so wird es mit dem beweise in diser zeitlichkeit aufzukommen nicht vermögend seyn.

§. XXI

Indeß trit noch ein vermeintlicher baumstarker einwurf auf: Wie soll gerade der jüngste im convente den fürgesezten abgeben! zumal das sprüchwort: wem GOtt ein ambt gibt, dem gibt er auch den verstand! vom Rabener in seiner blöse und auf der lächerlichen seite dargestellet worden

q) Wildvogel de decanis cap. 3 §. 4, 1692, 4t.

worden r); anbenebst die regel sei, daß man junge leute, welchen es an der erfahrung gebreche, nicht gebrauchen solle s); vielmehr der weise Lucius Villius, ein tribun des volkes zu Rom, im jahre der stadt 574, als Manlius und Flaccus, zwene leibliche gebrüder, consuln waren, verordnete, daß der, welcher quästor werden sollte, 27 jahre alt seyn müsse, anbei zur erlangung des tribunates 30 jahre, zur ädilität 37, zur prätur 40 und zum consulate 43 erfodert würden. t)

§. XXII

Wie dann auch die Römisch-Katholische kirche bei einem bischofe das zurückgelegete 30te jahr des alters erfodert, bei einem Cardinal-diacone aber nöthig ist, daß er das 22te jahr des alters angetreten habe; hergegen zur dechanei, abbtei, propstei und zum archidiaconate das angetretene 25te jahr man erheischet; zu den übrigen geistlichen ehrenstellen aber, wormit eine seelsorge nicht verknüpfet ist, 22 jahre anreichend sind, hingegen ein Teutscher ordens-ritter im

25ten

r) th. IIII der satirischen schriften s. 27-48, 1755, gr. 8.

s) Joh. Frider. Reinharts animaduers. in Iusti Lipsii libr. politic. s. 774, 1738, 4t.

t) Pitiscus th. II lexici antiqq. Romanar. s. 73, 1713 fol., Hrn. Platners histor. iurisscientiae s. 29.

25ten jahre stehen muß. Nicht weniger die erlangung des subdiaconats 22 jahre, des diaconats 23, des priestertums 25 jahre erfodert, wenn nur sothane jahre erreichet oder angetreten worden sind.

§. XXIII

Zu dem setzete es gar grose augen an des Kursürstens Friderichs des IIIten zu Sachsen hofe, als sich der durch den Reuchlin zum lehrambte der Griechischen sprache fürgeschlagene Philipp Melanchthon stellete. Er war im 22ten jahre seines alters, und klein auch geschmeidig von persone, mit einem gesichte, das nach der neuesten mode nicht gebildet schien.

§. XXIIII

Ferner fanden sich an einem gewissen gerichte lauter junge leute, welche das 25te jahr noch nicht erreichet hatten. Ein schlauer und witziger kopf zu Giesen belegete es mit dem namen des jüngsten gerichtes, nebst dem vorrechte, daß es wider die ausgesprochene urthel die herstellung in den vorigen stand rechtens suchen könne.

§. XXV

Nachdem aber die Evangelische kirche das augenmerk auf die geschicklichkeit eines geistlichen fürnämlich richtet: gestallt Jacob Basnage im

22ten zum predigt-ambte bestellet. Er ist zu Rouen 1653 gebohren. Felix Bidembach, hofprediger zu Stutgart und general-Superintendent war 1564 daselbst ans licht gekommen, trat 1586 im 22ten jahre sein geistliches diaconats-ambt an.

§. XXVI

Wilhelm Bidembach, gebohren 1538 zum Grünberge in Hessen, verließ den lehr-stuhl zu Tübingen und verwechselte disen im 21ten jahre seines alters mit dem pastorate zu Stutgart. Viere jahre hernach 1563 wurde er zum Doctor der H. Schrift erkläret, wie auch zum propste zu Stutgart, beisitzern des geistlichen Consistorii und kirchen-Rathes ernennet.

Joannes Brenz (Brentius) der sohn, sah dise welt zu erst 1539 und im jahre 1562 seines alters 23 jahre, wurde zum Doctor der Gottesgelahrheit auch lehrern derselben und superatendenten über die stipendiaten verordnet.

Abraham Calov, der ältere, ein Preuse, gebohren 1612, ward zu Königsberg 1632 magister und 1637 zu Rostok Doctor der H. Schrift, auch 1640 aufferordentlicher professor der Gottesgelahrheit, kam 1650 gen Witeberg als professor der thevlogie, pastor primarius, Consistorial-beisitzer und general-Superintendent. Er starb 1686.

David Kochhafen oder Chyträus, aus Ingelfingen, erblickete das licht 1530, erlangete im 15ten jahre die magister-würde zu Tübingen, lehrete darauf in Witeberg, wurde 1551 professor in Rostock, und starb 1600.

Joannes Deodatus nahm auf anrathen Theodors Beza das lehramt der Heiligen sprache an, ungeachtet er nur 19 jahre alt war. Sein geburts-jahr ist 1576 und er starb zu Genv 1649.

Joannes Drusius oder Drieschlander aus Oudenarde, gebohren 1550, erhielt den ruf als lehrer der H. sprache gen Orfurt im 22ten jahre seines alters. Nach Freneker wendete er sich 1585, und ging allda 1616 den weg alles fleisches.

Helwig Garth, ein Hesse aus Alsfeld, ist gebohren 1579, ward jung Doctor der H. Schrift zu Tübingen. Er war 1606 superintendent in Oschatz. Von dar kam er gen Freiberg und endlich nach Prag als prediger und beisitzer des Teutschen Consistorii, wo er 1619 verstarb.

Daniel Griebner gebohren zu Leipzig 1645 wurde helfer an der Nicolai-kirche allda, ungeachtet er nur 22 jahre erreichet hatte, worauf er die stelle eines freitags-predigers im 24ten jahre

des alters davon trug, und 1685 in die ewigkeit versetzet ward.

Christoph Helwig (Helvicus), aus Sprendlingen unfern Darmstadt, gebohren 1581. Kaum hatte er das 24te jahr erreichet, als er professor zu Gisen 1605 wurde, und die heiligen sprachen lehrete, auch hernach die Gottesgelahrheit, sodann 1619 zu leben aufhörete.

Matthias Hoe von Hohenegg ein adelicher, gebohren zu Wien 1580, erlangete 1602 die licentiaten-würde, und in seinem 22ten jahre die stelle eines Kur-Sächsischen Hofpredigers 1602, hirnächst 1604 das ambt eines Superintendentens zu Plauen und 1613 eines Oberhofpredigers und Kirchen-Rathes zu Dresden. Er konnte keinen wein trinken, als beim H. Abendmale. Seinen geist gab er 1645 auf. Er trug einen besondern geistlichen habit.

Jacob Christoph Iselius, auch Iselin, gebohren zu Basel 1681. Im jahre 1701 wurde er pfarrer, 1705 professor der beredsamkeit zu Marburg, 1707 der geschichte und altertüter, in Basel, 1711 Doctor der theologie. Sein lebens-ende erfolgete 1737.

Friderich Adolph Lampe, aus Detmold, erschien auf disem erdenballe 1683. Schon 1703 gab er einen prediger zu Wees und 1706

einen Prof. zu Duisburg ab. Im jahre 1709 ging er nach Bremen als zweiter prediger. Gen Utrecht wendete er sich 1720 als lehrer der Gottesgelahrheit. Im jahre 1727 kehrete er gen Bremen zurück und versah die pfarrstelle zu St. Anscharius, nebst dem abwechselnden rectorate. Im jahre 1729 ward er aus diser zeitlichkeit in die ewigkeit abgefodert.

Melchior Leydekker erblickete das licht zu Middelburg 1642, wurde 1662 zu Reniſſe und Noortwelle prediger, 1678 professor der theologie zu Utrecht. Sein lebensende erfolgete 1721.

Valentin Ernst Löscher, gebohren zu Sondershausen 1672, wurde 1692 magister, 1695 philosophischer adjunct zu Witenberg, 1698 pfarrer und Superintendent zu Jüterbock, 1702 dergleichen zu Delitsch, 1707 professor der Gottesgelahrheit in Witenberg, 1709 Superintendent zu Dresden und beisitzer des Ober-Consistorii auch lehrer der candidaten. Im jahre 1749 erschien sein lebensende.

Joannes van Mark, gebohren zu Sneek 1656, erlangete 1675 die prediger-stelle zu Midlum und die doctor-würde in Franeker, auch 1676 die stelle eines lehrers der Gottesgelahrheit allda. Das jahr 1682 sah ihn als

ersten professorn der theologie und Universitäts-predigern in Gröningen. Leiden bekam ihn 1689. Sein leben endigete er 1731.

Joann Friderich Mayer trat auf die welt-bühne zu Leipzig 1650. Ward 1668 magister, sonnabends-prediger 1672, Superintendent zu Leisnig, wobei der Dr. Geier von der nicht verachtung der jugend redete über I Tim. IIII, 12. Licentiat wurde er 1673, zu Grimme 1679 Superintendent, professor der theologie zu Witenberg 1684. Als pastor ging er 1686 gen Hamburg. Der König in Schweden ernennete ihn 1691 zum Ober-Kirchen-Rathe, und 1692 that dises auch die Abbtissin zu Quedlinburg. Das jahr 1701 sah ihn als Pommerischen general-Superintendenten, Präsidenten des Consistorii, ersten lehrern zu Greifswalde und vicekanzlern. 1712 starb er zu Stetin.

Friderich Spanhem kam zu Genv 1632 auf dise welt, ward 1651 magister, und im 23ten jahre professor der theologie in Heidelberg. Man berief ihn 1670 gen Leiden. Daselbst verlies er diese welt 1701.

Theophilus Spitzel, ein Steiermärkischer von adel, erblickete das licht diser welt 1639. Im neunzehnten jahre des alters erlangete er zu

Leipzig die magister-würde. Im jahre 1662 wurde er diacon zu Augsburg, 1682 pastor allda zu St. Jacob und 1690 Senior des ministerii daselbst. Man brachte ihn 1691 zum grabe.

Aegidius Strauch gebohren zum Witenberge 1632, wurde im 19ten jahre magister, 1653 adjunct der philosophischen facultät, 1656 ausserordentlicher lehrer der geschichte, 1657 licentiat der theologie, 1659 lehrer der mathematic, 1662 doctor, und 1664 ordentlicher professor der geschichte, 1669 professor der theologie zu Danzig, und starb 1682.

Campegius Vitringa gebohren zu Leuwarden 1659, wurde im 20ten jahre seines alters doctor theologiä zu Leiden, 1681 professor der morgenländischen sprachen, 1683 lehrer der theologie zu Franeker. Man gab ihm 2000 thaler jährlicher besoldung, dergleichen, ausser dem Ulrich Huber, vorher keiner gezogen hatte. Man senkete ihn 1722 ins grab.

Campegius Vitringa ein sohn des vorigen, gebohren zu Franeker 1693. Die doctorwürde erlangete er zu Franeker 1715, gelangete zur ausserordentlichen professur der theologie in eben dem jahre, und 1716 zur ordentlichen stelle. GOtt foderte ihn 1723 aus disem weltgetümmel ab.

Jacob Usher (Usserius) ärzbischof von Armagh, primas von Irland, gebohren 1580 zu Dublin. Im 19ten jahre 1599 disputirete er mit dem Jesuiten Fiz-Symonds öffentlich, im namen der Universität. 1600 wurde er magister. Das 21te jahr seines alters beglückete ihn mit dem diaconate zu Dublin. Er bekam 1607 die licentiatur und kanzler-stelle der kirche St. Patricii in Dublin. Das 1621te jahr brachte ihm das bistum Meath. Er starb in den krigesläuften 1655 zu Rygate.

Joann Christoph Wolf gebohren 1683, erhielt 1704 zum Witenberge die magisterwürde und die adjunctur 1706, die ausserordentliche professur allda 1710, ging 1712 gen Hamburg als lehrer der morgenländischen sprachen, und 1716 erhielt er das pastorat zu St. Katharinen. Er war unvereheliget und ging 1739 in die ewigkeit. u)

§. XXVII

Vorizt trifft die reihe den spruch des H. Paullus I Tim. IIII 12. Joannes Tarnov hat disen erläutert x). Der erhabene Paullus

u) Sihe Jo. Klefekers bibliothecam eruditor. praecocium, 1717, 8.

x) de iis, quae iuueni Theologo auctoritatem afferant, Rostok 1628.

war der Römischen gesätze kundig, und wuste, daß die Römer bei den bedienungen auf das alter sahen y). Paullus bestellete den Timotheus aus Lystra in Lycaonien, zu einem fürsteher der gemeine GOttes. z) Hirzu nahm man keine männer von 30 jahren, die damals Timotheus, alt war. Allein die stärke im glauben, das wissen und thun befreiete ihn von dem vorwurfe aus dem obangezogenen Villischen gesätze. Ein ältester der gemeine war ein betageter mann a). Jedoch GOtt der HErr sihet nicht auf die jahre, sondern auf die gemüths gaben, wie das beispiel des propheten Jirmiah zeiget b) und GOtt der HErr selbst veroffenbaret, c) ungeachtet diser prophet nur etwa 20 jahre alt war.

§. XXVIII

Erscheinet dannenher soviel, daß ein pfarrer, welcher 1730 im junius gebohren ist, nicht min- der 1754 die magister-würde erlanget, im jänner 1757

y) Jacob Cujacius obseruat. lib. 21 cap. 32 f. 741, 1737, 4t.

z) Pertschens kirchen-historie th. I f. 257 fg., Hrn. K. R. Walchs hist. eccleslast. f. 305, 1744, 4t., Christoph Hainrich Zeibichs zuruf Philippi th. II f. 87 fg. 1732, 12.

a) Hugo Grotius T. III operum theolog. f. 971, 1732 fol.

b) Jirm. I 6. c) daselbst verse 7.

1757 eine beschwerliche land-pfarre erhalten hat, das seiner neuen pfarre anklebende metropolitanat wohl verdiene, und dises seines alters halber davon nicht abzureissen sei.

III

Von dem compromiss-gelte am Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte.

§. I

Die Reichsherrschaft Leitenberg hart an dem Thüringer-walde, wo das Voigtland daran grenzet, an dem wasser Sorbitz, ist eine Schwarzburgische ambts-stadt, nebst 29 dorfschaften. Das Hochgräfliche Haus theilete sich unter des Grafen Günters VIIII söhnen in die Günterische und Blankenburgische äste. Jene sprossete in die Leitenbergische und Wachsenburgische. Hainrichs des XXIIII söhne errichteten die Leitenbergische linie um das jahr 1401. Der Graf Philipp I war der jenige, in welchem diser männliche zweige 1564 verblühete. Der Herzog Hans Friderich zu Sachsen-Gotha ließ den besitz ergreifen. Die gebrüder Günter XII, Hans Günter I, Wilhelm V, Albrecht Anton, Blanckenburgischer linie, setzeten sich darwi-

der. d) Die sache gerith am Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte zum weitschichtigen rechts-streite. Den 22ten junius 1577 erging folgendes urthel:

Wofern die parteien ein compromiss auf das Kaiserliche Kammergericht bewilligen, in schriften, wie sichs gebühret, fürbringen, und darauf ihre anwälte bestellen, auch 800 goldgülden, Rheinisch in golde, zum compromiss-gelte erlegen würden, sollte solche sache, doch vorbehältlich fernerer taxe, im falle dieselbe noch weitern processs erfodere, und auf allbereit überschickte acten nicht stracks eine definitiva erfolgete, angenommen werden, und darin ergehen, was recht ist f).

§. 11

Der Kaiser Rudolph II gebot den 13ten september 1584, daß, bei strafe 20 marken löthigen goldes, die erlegung sothaner compromiss-gelter an 400 fl. befolget werden solle. g) Im jahr 1585 rann ein geschärfter gebots-brief dahin aus: bei 40 marken löthigen goldes. Den 8ten mai 1593 wurden die Grafen von der wider sie, im betreffe der Reichs-herrschaft ange-

e) Heydenreichs historie des Fürstl. Hauses Schwarzburg s. 84, 1743, 4t.

f) Müllers annales des Hauses Sachsen s. 172 fg.

g) Müller s. 188.

angestelleten klage entbunden, iedoch die unkosten gegen einander aufgehoben. h)

§. 111

Nun ist in den Reichssatzungen versehen, daß die zum anlasse sich wendende parteien gewisse sporteln zu erlegen haben, welche iedoch vor dem endurtheile nicht ausgetheilet werden sollen. i)

IIII

Von dem unterschide der gerichtbarkeit in seiner eigenen und seines ambtes-sachen.

§. I

Die adelichen gerichtsherren führen öfters die bittersten klagen, daß die Fürstlichen beambten richter in ihrer eigenen sache abgäben. Gleichwohl mag ein beambter zur behaubtung seiner ambtes-gerechtsamen mit strafgeboten hervortreten. k) Setze aber! der beambte hat einem gelt fürgeschossen, er hat einen acker, des halben

h) Müller f. 210.

i) Concept der K. G. O. th. II tit. 29 §. 2, Jo. Friderr. Hofmannes supplicationes Cam. f. 1001, 1690, 4t.

k) Jo. Schilter exerc. ad π. 6 §. 14 f. 133, 1713 fol., Hainr. von Cocceji de iudice in propria causa §. 18 f. 597 T. I exercit.

ben er in irrungen mit dem anliger wegen der grenzen verfället. Hier ist der beambte eine privat-person, wie sein widersacher. l) Derowegen seine gerichtbarkeit aufhöret. Aber in den ambtssachen hat es eine ganz andere bewandnis. m) Eine streitende partei zapfet den beambten mündlich oder schriftlich an. Hirin erkennet derselbe nicht als eine privat-person, sondern als richter n). Es ist eine öffentliche sache, das ein gerichtspflichtiger seinem richter mit geziemender ehrfurcht begegne. o)

§. 11

Aus disem unterschide fleußt die gerechtsame der erb-gerichte, kraft deren sie ihre hinterssassen vor ihren eigenen gerichten belangen mögen. Wenn daher Gottfrid Ludewig Mencken p) disen unterschid zum grunde geleget hätte; so würde er leichter durchgekommen seyn. Johann Gottlib

l) l. 1 §. 11 D. quando appell., von Ludolf obs. for. 228 s. 571 th 11.

m) Mevius decis. 322 P. V num. 9.

n) von Leyser th. 11 s. 22.

o) Mevius P. V dec. 323, wo er iedoch num. 7 strauchelt, von Cocceji §. 20 s. 598, 1722, 4t th. 1, und §. 21.

p) de iure conueniendi subditos in proprio iudicio §. 1, 1717, 4t.

Gottlib Heineccius leitet diſe ſache aus der gewohnheit her, welche ihren grund in der leibherrſchaft über ſeine leibeigene habe. q)

V

Von belangung des Landesherrns vor ſeinen rechtsgemächern.

§. I

Die Herren Herzoge zu Sachſen behaupten, was maßen Sie ihre unterthanen vor ihren rechtsſtuben zu belangen hätten. Hirauf ſcheinet Juſt Henning Böhmer r) zu zielen.

§. II

Dafern iemand wider ſeinen Landesherrn, als privatum, eine dingliche oder perſönliche klage anzuſtellen, oder ein beſitz-mittel zu ergreifen hat; ſo belanget jenen er von einer ſeiner gerichtsſtuben. s) Wenn der ſtreit über die gerichts-

q) de dominis, ſubditos ſuos in iudicio ſuo conuenientibus, 1738, 4, §. 2, 15 ſqq.

r) P. II conſult. 19 num. 27 ſ. 98, und Andr. Gaill lib. 2 obs. 1 num. 19.

s) Hrn. K. Dir. Strubens unterricht von den Regierungs und juſtiz-ſachen, ſ. 77, 1733, 4t, Brenneiſens Oſt-Friſiſche landesverfaſſung th. 1 ſ. 112.

richtbarkeit obwaltet, z. e. ob die feuer-schau zur vogtei gehöre? imgleichen wo über huten, jagten, holzungen der streit ist.

§. 1111

Hergegen wann über die landeshoheit oder ein stück derselben, als die macht gesätze zu geben, krieg zu führen, steuer- und andre giften und gaben, sich eine irrung hervorthut, anbenebst der Landesherr dergleichen gerechtsamen einschränken oder unabhängig und ohne zuthun der landesstände behaubten will; alsdann fraget es sich: wer der behörige richter sei?

§. 1111

Die landstände des fürstentums Ost-Friesland sucheten aus der dasigen hofgerichtes-ordnung zu beweisen, daß der Hr. Fürst zu Ostfriesland in allen und ieden fällen vor dem hofgerichte stehen müsse. Der Hr. Fürst erwiderte, was maßen Er, vermöge der concordaten vom jahre 1599, nur als privatus vor seinem hofgerichte stünde t). Da hingegen, wo Er als Fürst betrachtet würde, solchen falles die austräge seine erste instanz abgäben, von dar die appellation an eines der höchsten Reichsgerichte gehe.

t) Brenneisen daselbst.

§. V

Oesterreich, Baiern, Sachsen u), der König in Preusen wegen seiner Teutschen länder, Braunschweig-Lüneburg, Pommern, Stift Hildesheim, Ostfriesland u. s. w. stellen sich wegen der Fürstlichen Kammergüter und ämbter vor ihren gerichten x). Die facultät zu Ingolstadt erkannte 1655 in sachen von Veltheim, von Oberg und von Hammerstein klägerer wider den drost und die beambte zu Peina beklagte, daß die von den beklagten vorgeschüzte einrede des ungehörigen richters nicht statt habe, sondern die beklagte vor dem Hofgerichte zu Hildesheim recht nehmen müsten. Gleicher gestallt sprach die facultät zu Helmstätt 1731 in sachen der gemeine Dörnten wider die Fürstl. Hof-Kammer zu Hildesheim y).

§. VI

In den hochgedachten landen trit das Hofgerichte oder die Landesregirung an die stelle der austrägen. Die fiscalische sachen gehören, disem nach, ordentlicher weise, vor den gewöhnlichen

u) Leipzigische Oberhofger. ordn. 1549 tit.: was vor das Oberhofg., die Jenaische Hofger. ordn. cap. 17.

x) Strube s. 76.

y) Strube s. 86 folg.

lichen richter, und ist des halber der Landesherr nicht richter in seiner eigenen sache z).

VI

Ob von denen hohen Landesherren, welche ein uneingeschränktes privilegium de non appellando haben, an eines der höchsten Reichs-Gerichte appelliret werden möge?

§. I

Ich schlug den freiherrn von Lynker a) nach. Allein wer kann aus einer solchen verwirrung rath schöpfen? Der von Ludolf b) antwortet auf dise frage mit einem unterschide. Eine ausergerichtliche beschwerde weiset den bedrängeten an die austrägen c). Wäre eine gerichtliche beschwerde vorhanden, da der Landesherr über die sache untersuchung und erkenntnis angestellet hat, alsdann fället die appellation weg. d)

z) von Cocceji am a. o. §. 19. Unterdessen sind doch 5 erfodernisse hirbei zu beobachten, von Ludolf obs. 228 §. 673.

a) de grauamine extraiud. cap. 5 sect. I §. 7.

b) obs. 228 §. 675.

c) Reichsabsch. 1594 §. 94, 95.

d) von Ludolf am a. o. §. 676.

§. 11

Der grundsatz beim privilegio de non appellando ist diser:

Wer ein solches erlanget hat, von dem muß man glauben, daß, in rücksicht auf denselben, kein Reichs-Gericht im Reiche mehr vorhanden ist.

§. 111

Derohalben ein ieder, welcher ein endurtheil an dessen höchsten Gerichte erhalten hat, sich daran ersättigen muß. Die Fürstliche Hessische Ober-Appellations-Gerichtes-Ordnung e) besaget: daß die remedia supplicationis, revisionis und verschickung der acten einigen platz nicht haben. Hergegen findet die herstellung in den vorigen stand rechtens wider ein urthel statt f). Es ist auch die syndicats-klage vorbehalten worden g). Die Kur-Sächsische Appellations-Gerichts-Ordnung von 1734 duldet weder die supplication, noch revision, noch restitution.

§. 1111

Daß vom Aerzhause Oesterreich keine appellation an ein Reichs-Gericht ergehe, solches suchet kein mensch in einigen zweifel zu zihen; in betracht schon Kaiser Friderich I dem herzoge

e) Cassel 1746, fol. tit. 7 §. 1.
f) §. 2 f. 20. g) §. 3 daselbst.

Hainrich zu Oesterreich dise freiheit 1156 ertheilete, h) der handfesten Kaisers Carls IIII, wegen der nicht ladung der Oesterreichischen landstände vor ein anderes gericht von 1366. Wenzels 1368, Sigmunds 1437; fürnämlich Kaisers Carls V 1530 und Rudolphs II 1599 nicht zu gedenken. Weiln aber das Aerzhaus Oesterreich kein Reichs-gericht in einigem falle über sich erkennet; so lasse ich dieses beispiel anizt fahren. Sie geben aber und nehmen von ihren gerichten recht.

§. V

Von Dresden aus wird keine appellation, unter was schein es auch beschehen wollte, an ein Reichsgericht zugelassen. Kein ausländischer, kein ausmärker (forensis), keiner, der sich über nichtigkeiten beklaget, wird gehöret, noch weniger auf seine beschwerde an einem Reichsgerichte das mindeste augenmerk in Dresden gerichtet, i).

§. VI

Ob nun schon das Herzogliche Ernestinische Haus eben dise sätze behaubtet k); so hat dennoch

h) beim freiherrn von Senckenberg vom gebrauche des alten bürgerlichen und staatsrechtes, s. 126, 1759, 8.

i) Wabst des Kurfürstentums Sachsen hohe und nidere justiz s. 60, 1732 fol.

k) Hertel de priuilegio Sax. de non adpellando ad ter-

ras

dennoch der Reichs-Hof-Rath wider den Hrn. Herzog Ernst August zu Sachsen-Weimar 1742 und 1743 in zwenen fällen sich daran nicht gekehret l).

§. VII

Der haubt-einwurf ist, daß man einen richter in seiner eigenen sache nicht abgeben könne. Allein der unterschied zwischen der eigenen und öffentlichen sache ist allbereit oben angemerket worden. Denn, wenn schon der nutz auf ihn fället: so ist er doch kein richter in seiner eigenen, sondern seines gerichtes sache, welche keinen privat- sondern einen öffentlichen streithandel betrifft. Derowegen ein richter in den sachen seines fisci zu erkennen berechtiget ist. Welches auch von seinen regalien zu behaubten stehet. Wannenher ein gerichte, das in seines Herrns sachen erkennet, für einen richter in seiner eigenen sache nicht geachtet werden darf; bevorab die

ras Misnicas, Thuringicas et Franconicas extendendo 1734, 4t, cap. 3 §. 16 f. 41, Jo. Cal. Brunquells programma, quo priuilegium Saxonicum de non adpellando etiam querelam nullitatis, supplicationem siniliaque remedia ad summa Imperii tribunalia excludere ostenditur, 1734, §. 5 folgg.

l) der freiherr von Cramer obs. 172 f. 442 folg.

lehre von den Publiciſten neuerer zeiten ausgehecket worden wäre. Schon ein Zaſius und Weſenbec haben diſe wahrheiten eingeſehen, und ein Joannes Oldendorp hat diſe ſätze ſchon gelehret, indem er am 3ten jun. 1567 zu Marburg diſe welt verließ. m)

§. VIII

Daß aber die den Teutſchen gerichte in ihres Herrns ſachen der pflichten entlaſſen werden; ſolches habe ich allbereits oben bei den austrägen wahrgenommen. Es erhärten auch diſes die Kaiſerliche und Reichs-Kammer-Gerichtes-Ordnung n) nebſt der Kaiſerlichen Reichs-Hof-Rathes-Ordnung o). Selbſt ein Andreas Gaill, welcher ſeine eilfjährige beiſitzer-ſtelle zu Speier 1568 niderlegete und an dem Kaiſerlichen hofe ſich in dienſten begab, beſtärket diſe gewohnheit p). Der vice-Präſident des Ober-Appellations-Gerichtes zu Wiſmar, Mev, bezeuget diſen gebrauch ebenfalls q). Das Herzogliche Haus Wirtemberg hat, vermöge eines Kaiſerlichen

m) Seine werke und darin die progymnaſmata actionum ſind zu Baſel 1559 in zwenen bänden fol. gedrucket worden.

n) th. II tit. 4 §. 2. o) tit. I §. 17.

p) lib. I obs. I num. 18.

q) P. VIII decis. 189. Er ſtarb 1670.

lichen gnadenbrifes, das recht, daß Es nur von seinen Räthen von den unterthanen rechtlich belanget werden mag r).

§. VIIII

Derowegen die Fürstliche Regirung zu Cassel wie auch das hochpreisliche Ober-Appellations-Gerichte daselbst in sachen der Herren Landgrafen zu Hessen-Rotenberg gesprochen haben; gestallt solches die abgeurthelte XVI fälle sattsam erhärten, s).

VII

Von der fürsorge der kirche, damit die gesänge nicht ungeräumet gebrauchet werden.

§. I

Der gesang ist ein gebeth zu GOtte in erhabener sing-stimme. Wer zu GOtte sich nahet,

r) Nicol Myler von Ehrenbach de principibus et statib. Imp. P. I cap. 20 § 38 f. 217, 1685, 8, Jo. Peter von Ludewig de praerogatiuis Wirtemb. ducatus, sect. II cap. 4 f. 86 fgg., 1723, 4.

s) besage des nachtrages zu der am 26ten april 1758 zur Reichs-dictatur gekommenen Fürstlichen Hessen-Casselischen anzeige, vom 21ten december 1758, fol. f. 119 folgg.

het, der muß mit der wahrheit umgehen. Bei den leichen-gesängen findet sich vieles unschickliches. Man singet lider, die sich auf die schon verstorbenen nicht räumen, und bringet solche zur unzeit an. t)

§. II

Das lied: Ach daß nicht die lezte stunde! handelt nicht von einem verstorbenen, sondern von dem verlangen nach einem seligen tode. Es schicket sich vor das süchen-bett eines kranken.

§. III

Ferner räumen sich folgende lider nicht auf den Gottesacker: 1 Ach! wenn kommet doch die stunde: 2 Ach! wie sehn ich mich zu sterben: 3 Eitle welt! Ich bin dein müde: 4 Ein würmlein bin ich arm und klein: 5 Es ist genug: 6 Ich bin müde mehr zu leben: 7 Alle menschen müssen sterben: 8 Es ist nun aus mit meinem: 9 Spann aus, spann aus: 10 Ich hab mich GOtt ergeben: 11 Herzlich thut mich verlangen: 12 O Todt! was willst du schaden? 13 So hab ich nun vollendet: 14 Valet will ich dir geben: 15 Ich habe lust zu scheiden: 16 Christus der ist mein leben: 17 Freu dich sehr, o meine seele! 18 Komm süsser todt: 19 Wenn

t) Jo. Jac. Gottschalds lider-remarquen th. I s. 108 fgg.

19 Wenn mein stündlein vorhanden: 20 Nun fährt mein geist mit freuden.

§. IIII

Lauter schöne und erbauliche lider bei dem kranken- und sterbe-bette! Wie können doch gesunde leichen-begleiter singen: Nun gute nacht! ihr meine liben! 2 So hab ich nun vollendet! 3 Nun hab ich überwunden! 4 Freu dich sehr o meine seele!

§. V

Was bleibet aber bei einer leiche zu singen übrig? Eine menge lider! z. e. O JEsu Christ! meines lebens licht: 2 O JEsu Christ! wahrer mensch und GOtt: 3 O HErre GOtt in meiner noth: 4 O JEsu GOttes Lämmelein: 5 Christus ist, dem ich: 6 Ich hab meine sach GOtt heimgestellt: 7 Machs mit mir GOtt: 8 O todt! o todt! du greulich bild: 9 Was mein GOtt will: 10 Wer weiß, wie nahe mir mein ende. Dise ob sie gleich nur vorbereitungs-lider vom tode stnd, bleiben dennoch bei einer leiche brauchbar.

§. VI

Zu geschweigen, daß in Gottschalds gesangbuche u) eine ziemliche anzahl lieder, die sich auf den kirchhof schicken, gefunden werden.

u) s. 502 bis 509, sodann 510 bis 537, imgleichen s. 540 fg.

§. VII

Alle lieder von der auferstehung passen auch nicht hirher. Jedoch sind dise zu gebrauchen: 1 Mein JEsus lebt, was soll: 2 Ich weiß, daß mein Erlöser lebt: 3 JEsus meine zuversicht.

§. VIII

Hätte das absterben tiefe wunden geschlagen; so ist trost nöthig. Man wendet sich zu den liedern vom troste im kreuze, vom geheimnisse des kreuzes, und von den pflichten im kreuze, von dem vertrauen und der hofnunge auf GOtt, von der fürsorge GOttes, dessen regirung und wegen. Auch lassen sich lider singen, welche zur 3ten, 4ten und 7ten bitte gehören, und im ermeldeten Gottschaldischen gesangbuche sich vorfinden.

VIII

Irrige auch unreine lider.

Theils unverständliche, theils mystische, theils nach Böhmens schwindel-geiste schmäckende, theils schwärmerische lider sind: 1 Auf seele auf und säume nicht: 2 Es glänzet der Christen inwändiges: 3 Ewige weisheit JEsu Christ: 4 Gestern klagt ich meine schmerzen: 5 GOtt lob! ein schritt zur ewigkeit: 6 Her-

zog unsrer seligkeit: 7 Höchster formirer: 8 JEsu wie süß ist: 9 Kein gröser wunder: 10 Mein herze, wie wankest: 11 Mein Heiland gib mich mir: 12 Mein König, schreib mir dein: 13 O kreuzesstand, o ädles pfand: 14 O der alles hält verlohren: 15 O heilige flut, o kräftige glut: 16 O JEsu lehre mich: 17 O JEsu meine zuversicht: 18 O libe den himmel: 19 O stilles GOttes Lamm: 20 Preiß, lob, ehr, ruhm: 21 Seele! was ermüdst du dich: 22 Sihe! ich gefallner knecht: 23 Sollt diß bei GOtt dein wohnung: 24 Triumph! triumpf dem lamm! 25 Verlibtes lustspiel: 26 Verzucke mich! verzucke mich! 27 Was hat gethan der heilige Christ? 28 Was Christi boten lehren: 29 Wenn wird doch mein JEsus kommen? 30 Wenn vernunft von Christi leiden: 31 Wer ist wohl wie JEsu süßte? 32 Wie schön bist du mein leben: 33 Wie wohl ist mir, daß ich: 34 Wohl recht wichtig: 35 Wo ist mein schäflein? 36 Wo mein schatz ligt, ist: 37 Zeuch mein geist: 38 Ach Liebster zeuch mich von der: 39 Der schmale weg ist breit genug: 40 Der tag ist hin mein JEsu: 41 Die seele Christi heilge mich: 42 Dreieinigkeit der Gottheit: 43 Es kostet viel ein Christ zu seyn: 44 GOtt! den ich als libe kenne: 45 Groser prophete: 46 HErr! wenn

willt du Zion: 47 Herrlichste majestät: 48 Hier legt mein sinn sich: 49 Höchster prister! der du dich: 50 Hüter ist die nacht der sünden: 51 JEsus ist das schönste licht: 52 Kommt! danket dem helden: 53 O süßer stand! o selig leben: 54 O wie selig sind die seelen! 55 Zerfließ mein geist. x)

VIIII

Von den Gräflichen Sporkischen bon=repos= und den St. Huberts geistlichen arten.

§. I

Der Königliche Böhmische statthalter Hr. Franz Anton Graf von Spork, welcher den 30ten märz 1738 dise welt verließ, war ein gönner der gelehrten, darneben ein libhaber der tonkunst auch schätzer der gedichte. Zu dem ende ließ er ein gesangbuch in klein octav 1724 zu Königsgräz drucken. Der andere theil hat dise aufschrift: kinderlehrer, 1724 zu Königsgräz. Der dritte theil heisset: Buß=gedanken, Prag. Ferner noch 3 abtheilungen geistlicher lieder. Weiter erschien das geistliche uhrwerk, Schweid=

niz

x) Gottschaldts lider=remarquen s. 505 fg.

niz 1726. Den beschluß machet das lied: O HErre GOtt! dein Göttlich wort u. s. w.

§. II

Der Hr. Graf theilete die lieder und kirchen-andachten nach der bon-repos-arie, und nach der St. Huberts-arie. Derselbe hatte einen berg, welcher mit capellen und lustgärten gezieret war. Sothanen berg nennete Er: bon-repos. Die sing-weise ging nach dem liede: O HErre GOtt! dein Göttlich wort. Das lied: Ach GOtt und HErr! war nach dieser singe-art abgesetzet.

§. III

Die St. Huberts-gesellschaft hatte der Hr. Graf errichtet. Se. Kaiserliche Majestät Carl VI geruheten ein mitglied davon abzugeben. Dieweil der Hr. Graf Spork ein starker jäger war; so wurden auch bei den jagtlusten die geistlichen lieder nicht verabsäumet. Alle melodien gingen nach dem liede: Ich dank dir lieber HErre u. s. w. Die lieder trugen den namen: St. Huberts-arien.

§. IIII

Der Herr Graf verschenckete die gesänge. Daher man erzählet: Er habe über hundert tausend

send gulden auf das Christenthum verwendet. Aber das lied: O HErre GOtt! dein Göttlich wort u. s. w. kam ihn auf 11000 fl. zu stehen. Denn der herr Graf ließ dises lied überall in Böhmen und Schlesien austheilen. Deshalber Er in eine geltstrafe von 6000 decembern und 5000 fl. sporteln zu erlegen hatte. Darneben rückete eine carabiner compagnie in sein Kukus-bad ein und nahm 33 kisten mit büchern weg. y)

§. V

Sein herr vater Joann Graf von Spork war aus Dellbrück im Paderbornischen bürtig. Diser stieg von unten auf zu einem Baierischen general-major. Der Kaiser nahm ihn darauf in diensten. Er war zu seiner zeit der gröseste general der reiterei. Mit anführung etlicher 100 mannen zu fuße konnte er nicht zu rechte kommen. Darum dem Kaiser er die abschaffung der fußvölker anrith. Für alter wurde er kindisch. Im jahre 1680 ging selbiger den weg alles fleisches, mit verlassung 50,000 rthr. jährlicher einkünfte. z)

X Von

y) Gottschald am a. o. s. 457, folgg.

z) Joh. Frider. Gauhens helden-lexicon sp. 1526 fgg., die Königlichen jagt-geschichte s. 10 fgg. 1749, 8.

X

Von den dornen und disteln des staates, den Machiavelli- sten und Monarchomachen.

Justus Lipsius: Vnius tamen Machiauelli ingenium non contemno, acre, subtile, ancum. Sed nimis saepe deflexit a regia via.

§. I

Die philosophische geschichte a) lehret uns den unterschid zwischen dem Machiavellismo und dem monarchomachismo. Jener hat seine benennung dem Nicolo Machiavelli b), einem Florentinischen von adel, der 1528 dahin gestorben ist, zu danken. Er war als secretar zu Florenz in dem verdachte, als ob er eine verrätherei zu Florenz hätte anzetteln wollen. Die scharfe frage traff ihn. Darauf ward er historiographus. Das buch il prencipe, welches in

a) Frider. Genzkens histor. philosophiae, s. 218 fg., 1724, 8.

b) Gottl. Stollens historie der gelahrheit s. 749, 1736, 4t.

in die Lateinische, Französische und Türkische sprache übersetzet wurde, machete ihn am berufensten. Seine bildnisse hat der verstorbene professor Christ zu Leipzig c) mitgetheilet. Dem sei, wie ihm wolle, den Machiavellisten hält man für einen regenten der lehret, seinen nutz mit unrechte zum schaden der unterthanen zu suchen.

§. 11

Indeß wird ein in der geschichte und staatskunde bewanderter sich nicht bereden lassen, als ob der berüchtigte Machiavelli der urheber diser lehren sei, die lange vor ihm gänge und gäbe waren d).

§. 111

Die widertheile der Machiavellisten setzen eine gedoppelte majestät voraus. Eine wirkliche, welche dem volke zustehe, und eine persönliche, die dem fürsten zukomme, e) wie Hotomann, Languet, Buchanan, Danäus, Milton, Puscher, Rossäus, Henonius, Althusius, Borhorn ꝛc. geträumet haben. Die monarchomachen verabscheuen den regenten-stand.

Den

c) in den noctib. academ. specim. III mitgetheilet, und des Machiavelli verthaidigung zugesaget, auch 1729 die praeparationem de doctrina Nic. Machiauelli, 4t, und 1731 lib. III de Nic. Machiauello geliefert, 4t.

d) Herm. Sam. Reimar de ante-Machiau. 1719, 4t.

e) Genzken s. 223.

Den Lycurgus nennt ich listig; Numas schalk-
heit hieß ich klug.

Buchka s. 112.

Ein prinz, der nur nach hoheit strebt,
Trit öfters zum tyrannen-orden:
Das schwert, dafür die welt erbebt,
Ist meist der unschuld mörder worden.
Die feinde schlägt es in die flucht,
Und pflegt dabei des landes-frucht
Auch treuer bürger schweis zu fressen:
So hat ja Philipps kühner sohn,
Bei blut und mord des vaters thron
Und seines Reiches wohl vergessen.

derselbe s. 242

XI

Von denen Regenten, welche einige bösartige Römisch-Katholische geistliche vermittels der vergiftung im heiligen Abendmahle ertödtet haben.

§. I

Die welt saget, schreibet und glaubet, welcher gestallt dem Kaiser Hainriche VIII, aus den grafen von Luxemburg des herzoglichen Limburgi-

burgischen hauses, am 24ten august 1313 durch den Dominicaner-mönch, Bernhart de Monte-Pulciano, in einer hostie, zu Siena, vergeben worden sei. Das erbettelte zeugnis, welches sein sohn Johannes, graf von Luxemburg und könig in Böhmen des halber ausgestellet hat, will vielen nicht einleuchten. f)

§. 11

Der Papst Hadrian der VIte, eines tuchmachers sohn aus Utrecht und vormaliger lehrer des Kaisers Carls V, wurde 1522 auf den päpstlichen thron erhoben, und zwar mit einmüthiger übereinstimmung der cardinäle, nachdem der cardinal Wolsei durchgefallen war. Inzwischen meldet Pallavicini g), wasmaasen dieser allzu ehrliche Niderländer mehr aufrichtig als staats-klug gewest wäre; bevorab er seinen landesleuten mehr, als den Italienern geglaubet hätte. h) Nicht zu gedenken, daß er sich nicht entsehen habe, den lebens-wandel seiner vorfahren zu verkleinern, noch weniger den Teutschen das weis zu machen, was sie nicht wissen, am allerwenigsten seinen Päpstlichen respect auf-

ser

f) Martin Diefenbach de vero mortis genere, ex quo Hainr. VII obiit, 1685, 4t.

g) lib. II cap. 7 f. 161.

h) Saligs historie des Trident. conciliums th. I f. 36;

ser augen dadurch setzen sollen. Einige cardinäle finden daher gut durch eine vergiftete hostie ihm den lebens-faden abzuschneiden.

§. 111

Ein gleiches schicksal wiederfuhr Christophorn I könige in Dänemark, Waldemars des I sohne. Jacob, ärzbischof zu Lunden und dessen geistlichkeit lehnen sich wider ihn auf, und jagen ihn mit zuthun der grafen von Holstein aus dem Reiche. An empfangenem gifte im heiligen abendmahle muß er 1259 die schuld der natur bezahlen.

§. 1111

Der abt Hieronymus Savina im kloster St. Maria di misericordia zu Venedig verlieret auf eben dise art sein leben i). Wäre der berühmte Orden der Jesuiten nicht erst im jahre 1540 bestätiget worden; so würde der neid sie auch anzapfen.

i) Keyslers reisen th. 1 s. 572.

XII

Von den staats-verbrechen der geistlichen.

C. Cornelius Tacitus annalium lib. III: Addito maiestatis crimine, quod tum omnium accusationum complementum erat.

§. I

Benennungen dises verbrechens.

Das staats-verbrechen hat unterschidene benennungen auch gattungen. Man beniemet es den hochverrath, das verbrechen der beleidigten majestät, der verletzeten majestät, und so fort an.

§. II

Dahin gehöret die perduellion k), oder die hinrichtung des regentens, auch dessen antastung entweder durch die äusserliche gewalt, die vergiftung desselben, auch in dem heiligen abendmahle. Die beleidigung der person des regentens gehöret ebenfalls hirher.

§. III

k) Hr. H. R. Ayrer de perduellione seditiosorum 57 sqq. s. 84 opusc., 1752, 8.

§. 111

Nicht weniger die hinterlistige nachstellungen dem regenten zu schaden.

§. 1111

Auch findet der nachtheil, den man dem staate zugedenket oder zugefüget hat, allhier seinen platz.

§. V

Diser wird entweder vermittels eines unterlassens oder eines thuns begangen. Jenes eräuget sich, wenn der unterthan den staat auf eine boshafte art nicht verthaidiget, wie er doch es bewirken sollte. Dahin zählet man gewisse verbrechen der commandanten, denen festungen anvertrauet worden sind.

§. VI

Durch das thun wird ein staat von seinem unterthane beleidiget, wenn er das geheimnis des staates ausplaudert, die festung boshaftig übergibet, die kriges-völker in des feindes hände spielet.

§. VII

Das übergehen zum feinde, der gefährliche brief-wechsel mit demselben, das auspähen des unterthans um dem feinde nachricht davon zu geben, gehöret ebenfalls hirher.

§. VIII

Auch die rebellion kömmt hier in die betrachtung, wofern nämlich ein unterthan wider seinen regenten ohne hinlängliche ursache der gewalt sich bedienet.

§. VIIII

Denn sobald der unterthan nur über die gewalt des regentens und den mißbrauch der königlichen gewalt beschwerde führet; so ist er ein malcontent und kein rebelle.

§. X

Die conspiration ist ein staats-verbrechen, wenn sich unterthanen ohne ursache heimlich verbinden, wider den regenten etwas schädliches auszuführen.

§. XI

Suchet ein unterthan sich gar auf den thron zu schwingen und den rechtmäsigen regenten herunter zu stürzen; so stellet sich ein usurpator dar, wie der Cromwell in Aengellande war. l)

§. XII

Dabei muß der meuterei oder des aufruhres gedacht werden.

§. XIII

l) Gottfr. Ernst Fritschens ius publ. vniuersale, §. 12.

§. XIII

Der ungehorsam nebst der widersezlichkeit; und die aufhäzung samt der verleitung zum schaden des regentens vermehren auch diß laster.

§. XIIII

Die lehren und griffe der monarchomachen zihe ich auch hierher. m)

XIII

Der Kaiser Justinian nimmet den Patriarchen Eutychius zu Constantinopel in haften.

§. I

Justinian wurde auf den kaiser-thron erhoben; weiln seiner mutter-bruder Justin I Kaiser geweest war. Die schilderung eines grosen Herrns ist: siehe da einen regenten, seinen generaln zugleich und seinen minister in seiner eigenen person! Auch nur eines diser hohen eigenschaften ist anreichend. Dennoch war er der thron-inhaber zu Constantinopel vom jahre Christi 527 bis 564.

m) Sihe die bibliothecam iuris imperantium s. 118 fgg., 1727, 4t, Aug. Frider. Müllers einleit. in die philosoph. wissensch. th. III s. 721.

§. 11

Als ein 83jähriger Kaiser wollte er sich noch zum Gottesgelährten darstellen. Ein kätzer, der bei ihm in Gnaden stand, verleitete ihn, eine verordnung ausgehen zu lassen, daß de leib unsers erlösers, JEsu Christi, vor seiner auferstehung unverweslich, und den natürlichen leidenschaften nicht unterworfen gewest sei.

§. 111

Dise secte der Eutychianer trug den nahmen der Aphthardociten. Eutychius, der patriarch zu Constantinopel sollte zu diser kätzerei seinen nahmen, vermittels der unterschrift, hergeben. Er that es nicht. Eutychius suchete den alten Kaiser von disem irrwahne zu entledigen. Jedoch vergeblich. Ein haufen soldaten überkamen den befehl, den Eutychius in gefängliche haften zu bringen. Im palaste traffen sie ihn nicht an, sondern er befand sich vor dem altare. Indeß musten seine haus-bedienten die gefangenen abgeben.

§. 1111

Der Kaiser gab dem Aetherius befehl den Eutychius mit bewafneter hand aus der kirche zu hohlen. Man führete ihn in das kloster Choracudis, und den andern tag in das von Hosias, unfern Chalcedons. Johann der Scholiast, schatzmeister der kirche zu Antiochien wurde

am

am 2ten april statt seiner zum patriarchen eingeweihet.

§. V

Den Eutychius schleppete man in eine Pro-pontische insel, und von dar gen Amasia in ein kloster. Die standhaftigkeit des Eutychius erregete den zorn des Kaisers. Er sendete ihn in das elend. Doch der schlag rührete immittels den Justinian, welcher ihn den 14ten des wintermonates 565 in das grab streckete. n)

XIIII

Gedanken über dise thathandelung und Jesaiä XLVIIII, 23, auch die wüterichen und tyrannen.

At quaedam superuacua dicuntur! Etiam sed satius est et haec dici, quam non dici necessaria. Plinius VI ep. 2.

§. I

Der Kaiser Justinian verdienet diß falls eine stelle in dem Tibere des Sr. Amelot de la Houssaie,

n) Man sehe des Ludewig Antons Muratori geschichte von Italien th. III s. 519 fg., des von Burigny historie der staats-veränderungen des Kaiserthumes zu Constantinopel th. I s. 192 fg., des paters Antons Pagi criticam in annales Baronii th. II s. 634 nach.

Houssaie, oder wie er sich in der ausgabe von 1683 zu Amsterdam 4t nennete: du Sr. de la Mothe - Josseval, d'Arandel. Nicht als ob dises buch ein verzeichnis der tyrannen in sich fasete, sondern weiln dise thathandelung sich für einen Tiberius schicket.

§. II

Ich weis gar wohl, daß bei den schriftstellern das wort tyrann mehr als einerlei bedeutung habe. o)

§. III

Mir ist derjenige boshaftige regent ein tyrann, welcher wider die vernunft und das recht zu werke gehet. Man nennet ihn auch einen Machiavellisten.

§. IIII

Nun weiß ich gar wohl, welcher gestallt der König Philipp der schöne in Frankreiche den Papst Bonifacius durch seinen gesandten, zu Avignon in haften bringen ließ. Der Kaiser Hainrich V nahm durch seine Reichsvasallen zu Rom in der kirche den Papst Paschal II gefangen, und jener wurde darüber in das gesichte verwundet. Ein mit krumm-eingebogenen rücken, eingezogenen halse und vorgestreckten kinne ein-

herge-

o) Hrn. Joh. Matthiä Gesners nouus thesaur. ling. Latinae th. IIII sp. 900.

hergehender Kaiser Carl der V ließ den Papst Clemens VII in der Aengelsburg belagern und ängstigen. Allein dise begegnungen räumen sich hirher nicht. Denn hier ligen feindseligkeiten vor, davon keine rede ist.

§. V

Genug! der Eutychius erlidte die schwere Kaiserliche hand mit grösterm unrechte. Der geschickte ehemalige lehrer zum Altdorfe, Christoph Adam Rupert p) beklaget den Eutychius aus Jesaiä XLVIIII, 23. Nun habe ich die ausleger über disen spruch zu rathe gezogen. Jedoch thun sie mir keine genüge.

§. VI

Der bekannte Johann George Starcke q) verfället gar auf die allgemeine jüden- und heiden-bekehrung, welche diser spruch verkündige. Der prophet Jesaias weissagete in Juda unter Usia dem könige im Iten bis Vten capitel, im VIten unter dem könige Jotham, unter Achas vom VIIten bis XIIIten und vom 14ten capitel bis zu ende unterm Chiskijah. Diser König in Juda ging im jahre der welt 3299 den weg alles fleisches. Sein sohn Menasche folgete ihm,

p) obseruat. ad histor. vniuersalis synopsin Besoldianam, Nürnberg 1659, 8, s. 541.

q) synops. biblioth. exeg. th. V s. 794, 1747, 4t.

aber nicht in den tugenden: anerwogen er allerlei grausamkeiten verübete, abgötterei, zauberei und andre gottlosigkeiten betrib; gestallt er den propheten Jesaias mit einer hölzernen säge zerhacken haben lassen soll.

§. VII

Diser prophet weissagete: So spricht der Adonai Jehova - - - - und die könige sollen seyn deine ernährer (erhalter) und ihre fürstinnen deine säugammen, auf ihre antlitze werden sie (nach Persischer weise) vor dir zur erde sich bücken, und deiner füsse staub lecken; damit du wissest, daß ich sei Jehovah, an dem nicht zuschanden werden, die auf mich hoffende.

§. VIII

GOtt verspricht der Christlichen kirche im Constantin und seinen nachfolgern Christliche regenten. Der gute Rupert wähnet: GOtt lege des regentens pflichten gegen die kirche vor augen. Er steifet sich auf den H. Augustinus in der IIIten abhandelung über den Johannes, welcher dem regenten den schutz der kirche aufgibet. Er fusset sich auf die Kaisere Martian und Leo, welche bezeugeten, wie es einem Kaiser nicht anstehe, glaubens-sachen zu entscheiden.

§. VIIII

§. VIIII

Menschliche tyrannen, nach ihren stufen.

Gerechte, ich geschweige Christliche, fürsten verfahren nicht gewaltsam und schauen nicht in den spigel eines Machiavellisten oder tyrannens, welchen der Dominicaner St. Thomas graf von Aquino, aus dem königlichen Aragonischen geblüte, fürtrefflich und nach dem leben schildert. r) Den wüterich hingegen mahlet der Marino in den lebhaftesten zügen ab. s)

§. X

Regenten unmenschen.

Diser ritter, Giovanne Battista Marino, welcher 1569 zu Neapolis das licht erblickete, hat den Herodes als ein abentheuer der wüterei und tyrannei abgebildet; iedoch kömmt es hier nicht darauf an: sondern ich setze einen bösen fürsten voraus, nach den verschidenen gattungen

r) Er ward ungefähr 1225 gebohren und starb 1274. In dem lib. V politicor. textu XI, XII, Paris 1500, und Venedig 1563 fol., auch T. V operum auf den befehl des Papstes Pius V 1572 XVII theile, und deren Vten th., Joh. Adolph Hofmanns anmerkungen über die wahre und falsche staats-kunst cap. 38 s. 480-482, 2725, 8.

s) s. 45 der strage degli innocenti.

tungen, die der herr von Loen abgebildet hat t). Es ist auch unnöthig bei dem wüteriche, als dem Diomedes, könige in Thracien mich aufzuhalten, welcher seine thiere mit menschen-fleische fütterte. Den könig Busiris in Aegypten, welcher seine gäste dem Jupiter zum opfer schlachtete, den Alexander Pheräus, zu Pherä in Thessalien, welcher in Pelopida lebendige menschen in thier-häute nähen, und sie durch seine hunde zerreissen ließ, halte ich nicht denkens wehrt. Therodamas der Scythen könig hatte löwen zur wache, die er mit menschen-fleische fütterte, um sie desto grausamer wider die zu besorgenden nachsteller zu machen. Lucius Cornelius Sulla hat viele grausamkeiten sich zu schulden kommen lassen. Der Tyrrhener könig Mezentius band lebendige menschen auf todte körper, damit sie also elendig stürben. Ecelin tyrann zu Verona verbrannte 200 Veroneser im gefängniße im jahre 1125, und marterte 12000 Paduaner erschrecklich.

Informato posthaec a PRINCIPE reges
Discite consiliis, non feritate regi.

Des grausen schicksals wehrt, das Patkul sich erwarb,
Der unterm stolzen Karl, obgleich unschuldig starb.

von Bar th. 1 s. 233.

XV Ob

XV

Ob es erlaubet sei, dem Machiavellisten oder tyranne sich zu widersetzen? oder ihn gar aus dem wege zu räumen?

§. I

Nach diser zwischen-rede folget noch eine: wie fern nämlich ein unterthan seinem regenten, der sich in die haut eines tyranns wickelt, sich widersetzen könne? die sache ist abgedroschen. Hugo Grotius schreibet: der fürst, welcher ein tyrann wird, ist kein regent mehr, sondern er hat sich in einen offenbaren feind verwandelt. Gegen den feind hören die vorigen pflichten auf. Die lehre von der göttlichen majestät ist ein leerer traum.

§. II

Ob man aber an den tyrann hand anlegen und ihn tödten möge? ist eine wichtige und bestrittene frage. Viele der Römisch-Katholischen kirche bejahen disen satz. Der Kur-Sächsische und nachherige Oranienische Rath Hubert Languet hat diß falls keinen guten namen. Er gab unter dem namen Stephani Junii Bruti vindicias contra tyrannos heraus. Die schuld der natur bezahlete er zu Antwerpen 1581.

§. 111

Ein empfindliches gällen der ohren erreget in disem stücke Hermann Busenbaum, ein Jesuite, gebohren 1600 zu Nottelen in Westfalen, welcher die Gottesgelahrheit lehrete, und den collegien zu Hildesheim und Münster, als rector fürstand. Johannes von Alpen u), propst zu Zanten, merket einen liebes-dienst von ihm, daß nämlich bei dem bischofe er für diejenigen bürger zu Münster, welche 1655 einen aufruhr gestiftet hatten, eine fürbitte einlegete und gehör fand, oder mit der fabel zu sprechen, bei dem wolfe sich des schaafes annahm. In dem Jöcherischen gelehrten lexico wird erwähnet, was maasen er die medullam moralis theol. heraus gegeben habe, welche im jahre 1670 in Lissabon allschon zum 45ten mahle zulezt aber 1707 in Cöln das licht erblicket hätte. Die memoires de Trevoux im august 1729 gedenken der 50ten ausgabe diser medullä.

§. 1111

Von disem so berüchtigten buche x) sind mir folgende ausgaben bekannt. Die vom jahre 1659

u) de vita Christoph. Bernh. episcopi Monast. th. I f. 242, 1694, 8.

x) Der P. Sotvel nennet es auream medullam. Im 3ten buche, abh. 4 cap. I erlaubet er den mord eines bösen

1659 unter der aufschrift: medulla theologiae moralis. Zu Venedig 1681, 8, zu Lublin 1655, 8, zu Paris 1657, 8, 1653 zu Cöln 12, auch zu Frankfurt 1653, 8, 1691 zu Cöln, 24, 1701 daselbst 12, 1670 zu Münster, 12, 1719 zu Antwerpen, 24, zu Danzig 1719, 12, zu Lion 1699, 12, 1712 zu Cöln mit grober schrift, 8.

§. V

Nicht minder hat der Jesuit Claudius la Croix y) den Busenbaum unter dem namen: theologia moralis cum argumentis in V theilgen zu Cöln 1710 auf 236 bogen 8 ausgehen lassen, da er sonst nur 20 bis 36 bogen beträget; imgleichen 1710 zu Nöthen 8 auf 257 bogen ihn zum vorscheine treten lassen; sodann in VIII bändgen 8, 1713, ferner 1716 in 9 theilgen 8, und 1719 in zwenen theilen fol., welche ausgabe um 4 rthr. verkaufet wird.

§. VI

bösen königes. Die Cölnische ausgabe von 1757 ließ das Parlament zu Toulouse am 9ten sept. 1757 durch die hand des henkers verbrennen. Dises kleine buch enthält XL sätze, welche der Römische hof verdammet, und L, die eine scharfe untersuchung verdinen.

y) Hierher passet der gedanke des Plinius: alterum alterius studia fouisse, lib. VII epist. 20.

§. VI

Der treue nachfolger des Busenbaumes ist also der Claudius la Croix z), von geburt ein Americaner, davon wir seit 1710, 1712, 1715 neune bände der theologiá moralis 8 haben, welche 1734 und wiederum 1739 in 2 bänden fol. erschienen sind, auch dessen theologia casualis 7 bände in 8 ausmachet.

§. VII

Der Johannes Mariana, ein Jesuit aus Talaver in Spanien, ließ 1599 sein buch de regis institutione zu Toledo 4t ausgehen, wo er a) den Jacob Clemens, welcher den könig Hainrich III in Frankreiche hingerichtet hat, äternum Gallià decus nennet.

§. VIII

Der grundsatz deren sittenlehre ist: „ alles „ ist erlaubet, was die gemeine wohlfahrt, in„ sonderheit den nutz des Ordens befördert „.

§. VIIII

z) in den büchersälen zeiget man sonst eine büste, unter der aufschrift: Claude de la Croix clerc tonsuré. Man sehe die apologia della theologia morale del Busenbaum e del la Croix contra i decreti d'e Parlamenti, 1758.

a) lib. II cap. 6 s. 69. Der Bayle in dem Dictionnaire unter dem worte Mariana, wie auch der Scheib in den freimüthigen gedanken, 1732 s. 229 fgg. sind nachzusehen.

§. VIIII

Des halber viele bittere schriften wider sothane lehre ausgeflogen sind, z. e. Jesuiten-kost of de maaleyd, 1726, 8; doctrinae Iesuiticae praecipua capita, Rupellá 1584 fgg. in 6 theilen, 8; Jesus Christ sous l'anatheme, 1731, 8, 4½ bogen: ratio atque institutio studiorum S. Iesu, Rom 1586: teatro Iesuitico, Coimbra 1654, 4: apologie pour Jean Chastel, Parisien, 1595, und 1610 in 8 aufgeleget.

§. X

Weiter gehören hirher la morale des Jesuites extraite fidelement des leurs livres, à Mons, 1667, 4: Denunciation faite à tôus les Eveques de l'Eglise de France, des Jesuites et de leur doctrine, à Paris 1727, 4. Factum pour les P. P. Jesuites contre le Sr. Bocquet, à Paris 1729, 4. Les intrigues secrettes des Jesuites, 1729, 4. Les desseins des Jesuites, 1663, 4t.

§. XI

Aus des herrns von Bar gedichten ersten theile b) will ich nicht wiederhohlen:

b) s. 47, 1756, 12.

Nigra cohors, quorum quidquid non dicitur, ars est.

Die schnöde rotte, bei der alles list und laster ist.

§. XII

Die histoire des Religieux de la Compagnie de Jesus, à Vtrecht 1741, 8 rühret vom Abte le Blanc her. La monarchie des Solipses, à Amst. 1622, 8. Dises werk führet in der urschrift den titel: Lucii Cornelii Europaei monarchia Solipsorum ad V. C. Leonem Allatium, Venedig 1645. Der verfasser ist nicht der Inchofer, sondern der Julius Clemens Scoti. c) Les prouinciales par Louis de Montalte oder Blaise Pascal, 1739, 4 bande 8. La theologie morale des Jesuites, 1699, 4 bände 8. Le catechisme des Jesuites (par Etienne Pasquier) 1677, 8. La politique des Jesuites, 1688, 8. La religion des Jesuites, 1689, 8. La morale pratique des Jesuites 1734, 8. Der Sebastian Joseph du Cambout de Pont-Chateau hat die zwene erste und der Arnaud die 6 andren bände gefertiget. Le Jesuite defroqué, a Rome, 8. Le Jesuite secularisé, 1683, 8. Le Jesuite

c) Niceron th. 35 s. 337 und th. 39 s. 67.

ſuite ſcelerat, 1683, 8. Les Jeſuites mis ſur l'echafaut pour pluſieurs crimes 1649, 8.

§. XIII

Diſe ſchriften habe ich nur zu dem ende angezogen, damit man nicht glaube, als ob dasjenige, was in unſeren tagen des falles angebracht iſt, lauter neuigkeiten wären. Es findet ſich keine heerde, worunter man nicht räudige ſchaafe antrifft. Diſer erhabene Orden hat der gelehrten welt viele mitglieder erziehlet, welchen ſelbige gar vieles zu verdanken hat, und die dergleichen irrlehren verabſcheuen.

§. XIIII

Kurz! die regenten ſind, in anſehung der menſchen, gottheiten, mithin geheiligte perſonen. Schweifen ſie aus; ſo bedienet man ſich der erlaubten mittel durch bitten und flehen ſie auf die menſchheit zu leiten. Sind ſie unmenſchen; ſo iſt dennoch die hand nicht an ſie zu legen; iedoch die nothwehre einem ieden vorbehalten. d)

§. XV

Erich VII genannt Glipping, könig in Dänemark ſeit 1260, ſchändete der groſen eheweiber.

d) Der Fürſtl. Reg. Rath zu Caſſel hr. Adolph Hainrich Germighauſen de licita defenſione priuata in ſtatu ciuili, Jena 1740, 4t.

Im jahre 1287 wird er mit 56 wunden hingerichtet.

§. XVI

Der bei den seinigen verhassete könig Hainrich der IIIte kam durch den mord-stich Jacob Clements am 1ten august 1589 zu St. Cloud um das leben. Die Liguisten rüfen am 21ten november 1589 Carln den IXten zum könige aus. Er war ein natürlicher bruder Hainrichs des IIIIten und ein unächter sohn Antons königes von Navarra. Sein name war Carl von Bourbon. Seine mutter war Luise von Beraudiere. Gedachter Carl bekleidete die stelle eines ärzbischofes von Rouan 1594. Er wurde cardinal mit dem range über alle nachherige cardinäle und verstarb 1610. Diser ist es nicht auf den ich ziele; sondern ich vermeine den vaters bruder des königes Hainrichs des IIIIten, Carlen, geb. 1523, cardinaln 1566 und ärzbischofen zu Rouan. Diser prälat ließ sich vom herzoge von Guise verleiten, nach der krone zu streben. Der könig Hainrich von Navarra setzete ihn gefangen. Er ward nach Hainrichs III entleibung zum könige unterm namen Carls X ausgerufen, und ging den 9 mai 1590 den weg alles fleisches, nachdem seine haften enger geworden waren.

§. XVII

§. XVII

Ludewig der XIte, welcher 1461 gekrönet wurde, ließ käfige machen, worin der erste übel hausende hofbediente gesperret werden sollte. Die reihe traffe den bischof von Verdun, welcher sie angegeben hatte. Er lag darin 14 jahre. e)

§. XXIII

Der könig Ludewig XIIII bemächtigete sich 1687 der person des Päpstlichen Nuncii.

§. XVIII

Thomas Becket war ärzbischof zu Canterburi. Im jahre 1164 wurde er aus dem königreiche geschaffet. Der könig Hainrich II, Fiz Empress auch Courtmantel genannt, und 1154 gekrönet, konnte nicht verdauen, daß erwähnter Thomas die geistlichkeit so häftig vertrat. Jedoch auf Päpstlichen befehl muste er ihn wieder einsetzen. Unterdessen ermorden etliche böse buben 1172 den ärzbischof. Der Papst schreibet disen mord auf des königes rechnung, des halber diser eine öffentliche kirchen-busse leisten muß. Worauf er 1203 die schuld der natur bezahlete. Der Papst Sixt der Vte zog dises beispiel wider Hainrichen III, könig in Frankreiche an.

e) Memoires de Commines liv. VI chap. 12.

§. XVIIII

König Hainrich VIII in Aengellande ließ im jahre 1533 den Kardinal Wolsei zu York gefänglich einzihen, um selbigen gen London abzuführen. Diser fleischers-sohn, der mehr dann eine königliche pracht zeigete, gab unter wegens seinen stolzen geist auf.

§. XX

Der könig Christoph I in Dänemarke nimmet 1252 den ärzbischof zu Lunden, Jacob in gefängliche haften. Des halber der Papst Alexander III ihn nebst dem ganzen Reiche in den bann thut.

§. XXI

Steno Sture der jüngere, welcher 1512 des Schwedischen Reichs fürsteher wurde, fiel nebst dem Reiche in den Päpstlichen bann; in betracht er den ärzbischof Gustav Trolle nöthigete das ärzstift abzuschwören. Diser übergab es in die hände des Papstes Leo X.

§. XXII

Als der bischof Stanislaus zu Cracau den könig Boleslas II den kühnen wegen seiner unfertigen lebens-art errinnerte; entleibete jenen der könig in der kirche neben dem altare. Diß beschah den 8 mai 1079. Der Papst belegete den könig mit dem banne, und diser wendete

sich

sich in Ungarn; Polen aber fället 1082 an dessen bruder Uladislas I Hermann.

§. XXIII

Die prinzessin Margareta, der könige Franzens II, Carls VIIII und Hainrichs III leibliche schwester, war gebohren 1552. Vor ihrer vermählung erzeugete sie mit Jacoben Harlay Champvallon den Arcange, nachherigen Capuciner, der mit der maitresse königes Hainrichs IIII, der Vernueill in einer conspiration sich betretten ließ.

§. XXIIII

Zu ende des jahres 1675 wollten ein oberstlieutenant Buisson und ein Capuciner, bruder Thomas, die stadt Hui an die Spanier verrathen. Der lezte ging als spion zum grafen Estrade gen Mastricht, wurde aber ertappet. Man nagelte, auf vollführeten proceß, einen ieden auf ein Andreas=kreuz. 2 streiche über die beine mit einem kolben, 2 auf die hüfte, und 3 auf die brust waren ihr lohn. Indeß schrie gedachter Thomas dem mitschuldigen immer zu: seine seele dem HErrn zu befehlen! Sie würden beide bald im paradiese seyn! dem Capuciner muste der strang den rest geben. Jedoch legete der hencker den strick nicht recht an. Daher sprach er: ihr verstehet euer handwerk

nicht recht! der strick muß höher angeleget werden! f)

§. XXV

Die verrätherei der stadt Mastricht an die Spanier 1638 brachte unter den über XV verrätheren auch 3 patres der Jesuiten um den kopf. Sie hiessen: Johann Baptista Boddens, Gerhart Paesmann und Philipp Nottin, und verlohren im julius durch das schwert die köpfe. Der geheiß des paters Rectors stritte für sie, und der eine vermeinete als ein märtyrer für die Römische kirche zu sterben. g)

§. XXVI

Der herr von Bar singet derohalben: h)

Die fromme henkerzunft, die durch ein leibpatent
Den kätzern glut und schwert, wie jüden, zuerkennt,
Gehn auf verhasster bahn zur ewgen marterglut.
Als priester ohne geist, als mönche voller wuth.

Die

f) Ludolffs schaubühne der welt th. V s. 126.
g) Ludolff th. II sp. 641.
h) im IIten th. der werke s. 162, Berlin 1756, 12. Jedoch lässet sich von einem räudigen schaafe auf die ganze heerde nicht schlüssen.

Die schwarze politik, Ignaz, hieß deinen söhnen,
Das papstum ewiglich nach ihrem wink gewöhnen.
Die protestanten welt verabscheut ihre kraft,
Bewundert ihren witz, rühmt ihre wissenschaft.
Doch was? Um seine zunft zur hölle sich verstossen,
Zu einer kirche wohl und ehre, nenn ich possen.
Die richtstatt ziereten als Ordensmärtyrer
Die Boddens, die Nottins, Garnets und andre mehr.
Der Satan hört vergnügt die ewgen nahmen loben,
Die seine macht zum rang der märtyrer hat erhoben.
Mit offnem arm empfing er wohl den Lessius,
Escobar, Molina, Gans, Filliutius.
Den Cello, den Castro und sonst berühmte schaaren.
Die, das man gütig spricht, von ihm apostel waren.
Doch red ich lieber wahr. Sie, deren witz man ehrt,
Die füchse am altar verdammten sich bethört.

Plinius:

Haec ego sic accipi volo, non tanquam ad sequutum esse me credam.

XVI

Auſtria tyrannos habuit nullos i).

Die begegnis wegen der entleibung des Kardinals Geörgens Martinuſius.

§. I

Diſer ſchlaue geiſtliche war der oberſte ſtaats-bediente des Johannis di Zapolia, grafens von Zips. Sothaner herr warf ſich nach ableiben des königes Ludewiges II von Ungarn zum könige 1526 auf, und erhielt die krönung zu Stul-Weiſenburg. Ihm ſetzet ſich Ferdinand Erzherzog zu Oeſterreich äuſſerſt und nach allen kräften entgegen. Daher jener des Gros-Türcken ſchutz ſuchete. Gedachter könig Johannes muſte indeſſen vorher 1527 nach Polen flühen. Der Gros-Sultan beſtätigete ihn zum könige in Ungarn. Mit Ferdinanden I wird endlich zu Waizzen ein friede geſchloſſen, daß er lebens lang könig in Ungarn ſeyn ſolle. Er ging 1540 den weg alles fleiſches. Seine gemahlin war Iſabella des königes Sigismunds in Polen tochter.

i) Io. Petr. de Ludewig Germaniae principis ſ. 153, 1752, 8.

tochter. Sie verschied 1558. Der sohn diser ältern hieß anfänglich Stephan und nachher Johann Sigismund, gebohren 1541, ein eiferiger Socinianer. Ward fürst in Sibenbürgen, vom Gros-Türcken geschicket; angesehen bemeldeter Martinusius die krone Ungarn für disen prinzen zu erhalten suchete. Durch den fridensschluß des Kaisers Max II zu Speier 1571 kam Sibenbürgen als ein freies fürstenthum an ihn, dessen ungeachtet, er als ein Türckischer vasall dise welt verließ.

Joh. di Zapolia, Kaisers Sigismundes oberhofmeister, und graf zu Zips 1393

Stephan wird Woiwode von der Moldau, und graf zu Trentschin 1473, palatinus von Ungarn † 1499, gem. Hedwig prinzessin von Teschen † 1515.

Johannes di Zapolia geb. 21 jul. 1487, könig in Ungarn 1526 † 1540, gem. Isabella prinzessin von Polen † 1515.

Joh. Sigismund geb. 7 jul. 1541, verlobet mit einer Baierischen prinzessin. Nennet sich den könig Johannes II und stirbet 1571.

§. 11

Dises voraus gesetzet, komme ich zum Kardinale Martinusius, oder Martinshausen. Er war von gemeinem herkommen, aus Dalmatien gebürtig. Bekanntlich war Matthias Corvinus,

vinus, aus der Wallachei, der XXXIIIIte kö-nig in Ungarn, der 1490 diese welt verließ. Sein natürlicher sohn Johannes oder Hanselic, gebohren 1497 und bannus von Dalmatien auch Illyrien 1500, ließ den Geörgen Martinusius auf seine kosten erzihen: k) Als aber jener 1502 verstarb, so kam diser Geörge an den hof der nur angeregeten königlichen witbe Isabellen di Zapkia nach Ofen, wo er stubenheizer seyn muste. Das pöstgen stand ihm nicht an. Er ging ins Eremiten kloster bei Ofen, wurde 1508 prieſter und darauf abbt in dem Polnischen kloster Czenstochov. Bei der flucht des königes Johannes di Zapolia gen Polen wird diser abbt Geörge mit ihm bekannt, und lässet sich zu gefährlichen geschäften, auch verschickungen gebrauchen. Dises gefiel dem ersageten könige sowohl, daß er, nach seiner wiederkehr in Ungarn ihn zu seinen geheimesten geschäften gebrauchete, auch zum bischofe in Waradein ihn beförderte, anbei im testamente zum vormunde seines sohnes bestellete.

§. 111

Sein, des Martinusius eifer für die Römisch-Katholische religion ging so weit, daß er einen schulmeister darum verbrennen ließ, weil

k) Christ, Aug. Saligs historie der A. C, th. II s. 824.

weil selbiger einem weibesbilde, das vor einem bilde nidergefallen war, eine ohrfeige gezogen hatte. Die verfolgung der Evangelischen betrieb der bischof Geörge in grösstem ungestümme. Dem Sibenbürgischen Rathe, Urban Rathiani gab Martinusius die verbreitung des Evangelii schuld. Diser bestach einen bedienten des Bathiani, um disen mit gifte hinzurichten, welches auch erfolgete. Die königin Isabella grämete sich darüber sehr, und ließ ihn prächtig in die domkirche zu Weisenburg beerdigen. Martinusius befahl ihn auszugraben und in einen mist-haufen zu stecken. Die übersetzer einiger biblischer bücher belegete er in Clausenburg mit einer harten gelt-strafe.

§. 1111

Nun veroffenbaret sich dessen untreue wider die königin Isabella. Denn dem Römischen könige Ferdinanden dem I spielete er eine festung nach der andern in die hände, und handelte zu Waradein mit Albrechte Pereg, Ferdinandes ministern, ohne wissen des Petrovitius, zu der Isabellä grösestem schaden. Die abtretung Sibenbürgens für Oppeln und Ratibor nahm er hinter der Isabellen vor. Sie wollte darin nicht geheelen. Daher der bischof selbige in Hermannstadt einzulassen verboth. Die Stän-

de nahmen sich der Isabellen an. Der bischoff griff zu den waffen. Die Isabella beschwerete sich auf dem Reichstage zu Clausenburg über den Martinusius, schrieb auch dem Gros-Sultane des bischofes untreue. Der Gros-Türk antwortete und nennete den Martinusius einen verräther, mit dem anhange, ihn in ketten und banden zu werfen und ihm solchen gen Stambul zu schicken.

§. V

Die königin Isabella ergriff die waffen. Der bischoff that ein gleiches. Martinusius that demüthigste abbitte. Gleichwohl setzete er die unterhandlungen mit dem könige Ferdinanden dem I fort. Die Isabella stellete dises den Ständen zu Enjedin vor. Dise befahlen ihm, alle herrschaft niderzulegen und aus Weisenburg nicht zu gehen. Flugs erscheinet er zu Enjedin. Er zwang die Isabella die krone dem könige Ferdinande I auszuantworten. Dise that solches unter vielen thränen und rief GOtt zum zeugen und richter an. Dafür warf der Gros-Türk des Ferdinands gesandten zu Stambul in die VII thürme.

§. VI

Der bischof George wird vom könige Ferdinanden I reichlich belohnet. Er träget die stelle eines Woiwodens in Sibenbürgen davon.

Sein

Sein gehalt dafür bestehet in 15000 gold-kronen. Die gehabte stelle eines grosschatzmeisters wird ihm bestätiget. Dafür er 4000 gold-kronen zihen soll. Den sehr einträglichen salz-zoll zu Tornburg gibet man ihm auch zu genüßen. Das bistum Gran wird ihm zu theile, davon 50,000 gold-kronen jährlich fielen. Bei dem Papste Julius III sorget auch der könig für einen cardinals-hut für ihn, den er 1551 erhält. Jedoch war ihm der purpur zu kleinstädtisch.

§. VII

Untreue aber schläget ihren eigenen herrn. Nun suchet er Sibenbürgen seinem gewesten pflege-sohne zuzuspielen. Die königin Isabella eröfnet dise treulosigkeit des königes Ferdinandes statthalter dem grafen Castaldo. Diser und der cardinal führen das commando über die armee wider die Türken.

§. VIII

Nach des Thuanus berichte sendete der könig Ferdinand I den heimlichen befehl den cardinal aus dem wege zu schaffen. Castaldo beschrib zu dem ende den grafen Sfortias Pallavicini und trug disem die hinrichtung auf. Er, Pallavicini, wählete viere Italienische haubtleute zu seinen gehülfen, nämlich den Campegio, Monino, Piacetino und Scaramancia. Der

Spa-

Spanische oberste Anton Lopez muste 24 hackenschützen hergeben. Dise wurden in Winz versteckt. Marx Anton Ferraro, des Castaldo secretär, durfte ohne anzufragen, in des cardinals zimmer gehen. Bei dunckeler frühe erschiene diser mit papyren, welche angeblich sollten unterschriben werden. Der cardinal las in einem geschichtbuche, ergriff aber die feder zum unterschreiben. Immittels zog Ferraro den dolch heraus und sties ihm, an statt durch die brust, in den hals nach der brust. Der cardinal warf den Ferraro über den tisch zur erde. Der Pallavicini mit dem tegen in der faust trat ins zimmer. Der cardinal stand aufrecht und empfing von disem einen hieb über den kopf. Die andren bestellete eileten hinzu. Der cardinal sprach: meine brüder! was ist das? viere schüsse fielen auf ihn und ein ieder hieb auf denselben.

§. VIIII

Einige melden der todte körper wäre also 70 tage ligen gebliben, bis hernach das capitel zu Weisenburg ihn begraben hätte. Thuanus aber schweiget hiervon.

§. X

Dises war das ende eines cardinals im 70ten jahre seines alters, der aus dem nidrigen stande zu der höchsten ehren-stafel des glückes erhoben

erhoben war, und ein königliches ansehen erlanget hatte. Zeit und gelegenheit dieneten ihm bei seiner staats-kunst. Jedoch traueten ihm weder die königin Isabella noch der könig Ferdinand. Am Türckischen hofe mochte er glauben finden. Jacob August Thuanus historiarum sui temporis ab anno 1533 vsque 1607 hat viele hirher gehörende umstände erwähnet l).

§. XI

Der Johann Baptista Castaldo war von geburt ein Neapolitaner. Unter dem Leva und Bourbon lernete er die krieges-kunde. Der Kaiser überließ ihn seinem bruder nur auf eine zeitlang. Daher selbiger ihn zum Französischen kriege wider Heinrich II wieder abfoderte. Er verschied 1562 zu Mailand m).

§. XII

Der Sfortia Pallavicino sprossete aus dem geschlechte der marchesen von Corte-maggiore. Er dienete dem Kaiser Carl V. Bei diser entleibung war er general krieges-commissar in Siebenbürgen. Er starb 1585. Des Papstes

l) libro VIIII über das jahr 1551 f. 178 folgg. Ffurt 1625 fol.

m) Joh. Frider. Gauhens helden-lexicon sp. 357.

Julius III baase, die Juliam Sfortiam, hatte er zur ehe n).

§. XIII

Daß der Römische hof sehr aufgebracht und der könig Ferdinand nach Rom geladen worden sei; melden die geschichtbücher. Die antwort war: der cardinal habe dem Gros-Sultane das fürstenthum Sibenbürgen in die hände spielen wollen! Sülejman der Ite beherrschete damals das Osmannische Reich von 1520 bis 1566 o).

XVII

Von den peinlichen verfahren des Papstes Pius IIII wider die kardinäle Caraffa.

§. I

Inzwischen es nichts unerfindliches ist, daß ein Kardinal durch den weg rechtens vom leben zum todte gebracht werde. Der Kardinal Caraffa hatte sich seiner gewalt unter der regirung des 1559 verstorbenen Papstes Paulls des IIIIten mißbrauchet. Des halber der nachfolgende

n) Jacob Schrenck von Notzing in der Ombrasischen helden-rüstkammer f. 349, 1735, 4t.

o) Demetrie Kantemirs geschichte des Osmannischen Reiches, 1745, gros 4t f. 213 fgg.

folgende Papst Pius IIII ermeldeten Kardinal Carln Caraffa im gewölbe vor der neuen armeria unter dem freien platze der Engelsburg 1550 erdrosseln ließ. Man sihet noch diß gewölbe durch ein eisernes gitter. p) Andre fügen dessen brüder, nämlich den Kardinal Johann Caraffa wie auch den grafen Montorio hinzu, und schreiben q), welcher gestallt auch dise zwene im gefängniße ihr leben hätten verlieren müssen; in betracht sie ihren herrn vätter, den erwähnten Papst Paulln den IIIIten verleitet hätten, den kirchen-staat durch unnöthige krige zu grunde zu richten.

§. 11

Die Kardinäle waren mit disem betragen nicht zu frieden. Sie glaubeten, bei disem 60 jährige Kardinal Johannes Angelo von Medicino oder Medicis sei durch die päpstliche würde, die nach vielen gespieleten ränken 1559 auf ihn gefallen war, und daß er sich den namen Pius IIII beigeleget habe, ein solches veränderungsmittel vorgegangen, daß aus einem wackern Kardinale ein geitziger und grausamer Papst geworden wäre. Andre glaubeten, wenn auch gleich dise gedachten Kardinäle Caraffa den todt verdienet hätten: dennoch im verfahren ein

p) Keyslers reisen th. I s. 817.
q) Barre th. VII s. 37.

grosser fehler sich darlege. Unterdessen beschlossen alle Kardinäle, daß hinführo in der gewalt eines Papstes nicht stehen solle, ohne vorwissen und zuthun des heiligen Consistorii, einen Kardinal am leben zu bestrafen. r)

XVIII

Von dem unförmlichen verfahren wider den Kurfürsten Gebhart II ärzbischofen zu Cöln.

§. I

Gebhart Reichsherr Truchses von Waldburg-Scheer kam den 10 november 1547 an das licht der welt. Der eiferige Römisch-Katholische Kardinal und Bischof zu Augsburg Otto Truchses sorgete für die geistliche erzihung seines jungen nevens. 1562 gelangete Gebhart zu einem canonicate in Augsburg, und 1574 ward er dechant des Hochstiftes Strasburg auch 1576 propst zu Augsburg. Salentin ärzbischof zu Cöln, bischof zu Paderborn und Osnabrück, wollte lieber eine schöne gräfin Antonien Wilhelminen von Aremberg in den armen als einen dürren hirtenstab in der hand haben. Derowegen er seine stifter aufgab. Der prinz Ernst von

r) Keysler am a. o.

von Baiern, bischof zu Lüttich und Friderich prinz von Sachsen-Lauenburg chorbischof zu Cöln waren die werber um dise schöne geistliche witbe. Allein Gebhart führete die reiche braut davon. Daher dise mitbuhler ihn hernach auch stürzen halfen.

§. 11

Gebhart glaubete, der geistliche vorbehalt sei keine feste burg, und es räumeten sich der hirtenstab und eine gemahlin. Der ausbund der schönheit der stifts-fräulein zu Girresheim, Agnes gräfin von Mansfeld hatte das herz Gebharts mit unauflöslichen libes-banden gefesselt. Die erste persönliche bekanntschaft wurde am 16ten december 1579 mit ihr gestiftet. Jedoch erfolgete die priesterliche trauung erst am 2ten februar 1583 zu Bonn durch Zacharien Ursinus s) aus Heidelberg. Denn die zwene Reformirte grafen Hermann von Nuenar und Hermann Adolph von Solms waren die haubt-vertrauten des erzbischofes Gebharts II.

§. 111

Der Papst Gregor XIII beschloß den 5ten december den secretär des Kardinals Madruzi,

s) Teschenmacher annal. Cliuiae f. 340 schreibet: Pantaleon Candidus, rector aus Zweibrücken, hätte die trauung in Bonn verrichtet.

Minutius de Minutiis gen Teutschland abzufertigen. Er geruhete auch ein abmahnungs-schreiben an den Kurfürsten Gebhart II abzulassen. t) Der Kaiser Rudolph II ordnete seinen Rath den Andreän Gaill nach Cöln, um dem ärzbischofe fürstellung zu thun. Die Evangelischen Kurfürsten Pfalz, Sachsen und Brandenburg nahmen sich des Gebhartes II beim Kaiser an. u)

§. IIII

Der Kaiser ordnete darauf den Jacob Kurz nach Bonn ab. Dem Kaiser stellete der erzbischof die zunöthigungen des dritten dom-capitulars Friderichs, prinzens von Sachsen-Lauenburg für. Der Kaiserliche hof befahl dem Kurfürsten, daß, weiln er die Römisch-Katholische religion verlassen hätte, ihm die kur- und das ärz-bistum weiter nicht gebühreten.

§. V

Darauf sendete der Kaiser den Johann Preuner an den Kurfürsten Gebhart II. Der Papst ordnete den Kardinal Andreän von Oesterreich gen Bonn ab. Denn der nuncius zu Cöln Marchese von Mala-Spina, imgleichen der Johann Franz, bischof zu Vercelli, und der inter-

t) Michael van Isselt de bello Colonienſi, 1620, 8, ſ. 213 fg. hat solches mitgetheilet.

u) ſ. 235.

internuncius Minutius handelten schon in diser sache. Es war aber der erste april 1583 am päpstlichen hofe ausersehen, den ärzbischof Gebhart II in den bann zu thun, x).

§. VI

Die antwort des Kaisers an die dreie Evangelische Kurfürsten, Pfalz, Sachsen und Brandenburg war nicht gewierig. Ob man gleich nicht läugnete, die zihung der Spanischen völcker in das Aerzstift Cöln lause wider die Reichs-verfassung, und könne Er dises begin-nen des dom-capitels nicht billigen. Die dreie Kurfürsten thaten weitere fürstellung am Kaiserlichen hofe, welcher gestallt dem Römischen hofe dißfalls einige erkenntnis nicht zustehe.

§. VII

Wie ging es aber? der Burghart Gotthelf Struve mag antworten. y) Die Evangelischen nahmen sich des Kurfürstens Gebharts II mit behörigem eifer nicht an, und Pfalz liess

x) van Isselt s. 330 hat die bulle drucken lassen. Er war ein Römisch-Katholischer prediger der Italienischen kaufleute in Hamburg, hielt sich aber 1580 zu Cöln auf, und starb zu Hamburg. Dise Cölnische händel betrachtet auch der graf Khevenhiller annal. Fedinand. th. I s. 247, th. II s. 290, 322.

y) historie von den religions-beschwerden th. I s. 348.

ihn gar stecken. Der seelige herr professor Köhler hat sowohl in der münz-belustigung als auch in einer probe-schrift von dem Aerzbischofe Gebhart II gehandelt. z) Ich habe aber an verschidenen Evangelischen höfen eine unzufridenheit darüber vermerket.

§. VIII

Uebrigens hat das Hochstift Cöln verschidene bewegungen der religion halber erlidten. Hermann V graf von Wied und Reichsherr zu Runckel führete 1546, und vorher, die Evangelisch-Lutherische religion ein. Er wurde aber 1546 des Aerzstiftes verlustig a). Ihm folgeten 1547 Adolph III graf von Schaumburg, sodann Anton von Schaumburg 1556; disem Johann Gebhart I graf von Mansfeld 1558, nach ihm kam Friderich IIII graf von Wied 1562, danckete aber 1567 ab. Dessen nachfolger ist

z) th. I der münzbelustigung s. 297-304, und de actis et fatis Gebharti Truchsessii, Altdorf 1723, 4t.

a) Raynaldus annal. ecclesiasticor. th. XX s. 624 rühmet, daß er zwene Lutheraner als ketzer habe verbrennen lassen. Gleichwohl im alter Lutherisch geworden sei. Sihe des Ernst Sal. Cyprians historie der Augsb. confession s. 231 folg. und Christ. Aug. Saligs historie des Tridentinischen conciliums th. I s. 331, 438 fg.

ist Salentin graf Isenburg 1567, gibt das Aerzstift 1577 auf. Nun trit Gebhart II Truchses von Waldburg 1577 als Kurfürst und Aerzbischof auf, und wird 1583 dafür anmaßlich nicht mehr erkannt.

XVIIII

Der heilige Gregorius der I zu Rom und sein zweiter nachfolger sind staatsmänner.

§. I

Mauricius ein groser und siegreicher heerführer unter seinem schwigervater dem Kaiser Flavius Tiberius II Anicius Constantinus, bahnete sich durch seine tapferkeit und gelehrsamkeit den weg zur ehe mit der Kaiserlichen Prinzessin Constantia und zur Reichsnachfolge. Er besteiget im jahre 582 den Kaiserlichen thron zu Constantinopel. Sein älterer bruder Petrus ist der oberste feldherr des Kaiserlichen krigesvolkes. Der geiz und eine unentschlossene gleichgiltigkeit bringen beide im jahre 602 nebst dem ganzen Kaiserlichen hause um das leben. Ein haubtmann Phocas empöret sich wider den Kaiser Mauricius und lässet sich am 23ten november 602 zum Kaiser krönen. Cyriacus der bischof zu Constantinopel verrichtete die krönung.

§. 11

Diser Phocas war schlechten herkommens, der boshafteste mensch, welcher iemalen gelebet hat. Er war dem weine und dem schönen geschlechte ergeben. Blut zu vergüßen kostete ihn nichts. Sein leib war so scheuslich, als seine seele. Seine haubthaare waren roth, die augenbrauen dichte und die anblicke fürchterlich. Die eine wange zeigete eine narbe, welche schwarz wurde, so oft er in den zorn gerith.

§. 111

Die bischöfe der zwoen Kaiserlichen haubtstädte Constantinopel und Rom wollten ein ieder der fürnehmste und das haubt der geistlichkeit aller Christen seyn. Der zu Constantinopel verehrete den Kaiser in den mauern diser stadt. Es war hier das Kaiserliche hoflager. Ein ungemeiner fürzug: der hofbischof zu seyn. Der zu Rom hatte nur den glänzenden nahmen diser stadt für sich. Darneben war er den bedrängnissen des königes der Langobarden, anbei den ränken, dem geize und der ohnmacht des Kaiserlichen exarchen zu Ravenna ausgesetzet. Der fromme bischof Johannes zu Constantinopel wuste sich diser umstände an dem Kaiserlichen Mauriciuischen hofe fürtrefflich zu nutze zu machen, und erschnellete den titel eines ôcumenici. Dises

ses setzete kein gutes geblüte bei dem heiligen Gregor zu Rom. Er beschwerete sich vergeblich beim Kaiser Mauricius.

§. 1111

Dabei wird die gelegenheit nicht verabsäumet, die handelung des Mauricius, welche in den augen des nachfolgers Phocas ohne diß ungerecht und tadelhaft waren, in den schwärzesten zügen abzumahlen b). Gregor I verschwendet alle seine beredsamkeit in den glückwünschungen an den Kaiser und die Kaiserin.

§. V

Der Maimburg c) glaubet, der heilige Gregor sei der umstände nicht kundig gewesen: anerwogen er sonst sich ganz anderst betragen haben würde. Der Muratori übergehet dise sache mit stillschweigen d). Der von Burigny e) gehet aufrichtig zu werke, und mißbilliget dises Gregorische betragen. Der Bower f) schildert es

b) Man gab den Johannes bisch. zu Const. für den hochmüthigsten mann aus, Muratori th. III s. 614 fg.

c) histoire de St. Gregoire le Grand s. 184.

d) geschichte von Italien th. IIII s. 7, ungeachtet er einen auszug der brife mittheilet.

e) hist. des revolut. de l'Empire de Constantinople s. 228 th. I, à Paris 1750 3 T., 12.

f) historie der Röm. Päpste th. III s. 624.

es heßlich ab. Gregor war ein mensch. Diser ist gewohnet den regenten nach seinem ableiben nur durch das vergröserungsglas der laster anzuschauen, wodurch alles gute desselben und die tugenden so überschattet werden, daß sie nur den sonnenstäubgen gleichen.

§. VI

Indessen schildert die geschichte den Phocas also: nie lebete ein so anrüchtiger tyrann, als der Phocas. Diser unglückliche mensch war sonder tugend, ohne herkommen, ohne ehre, sonder verdienst. Sein übel gebaueter körper verunstaltete ihn. Erstaunlich mager war er und von einem fürchterlichen anblicke. Er redete, als wenn er rasend wäre. Ein trunckenbold, ein geiler bock, vihisch (brutal), blutdürstig, kein menschenfreund hieß er. Die gesichtszüge glichen einem grimmigen reissenden thire. Das gemüth war eben so wild als unädel. Er hatte nichts von einem menschen. Mit einem worte: ein inbegriff aller laster und bosheit: ein scheusal des menschlichen geschlechtes und der schaum der bösartigen.

§. VII

Disem unmenschen sendet der Gregor seinen nuncius in der person des Bonifacius, eines Römers. Gleichwohl bestätiget der wüterich

ihn

ihn 606 zum bischofe in Rom und erkläret selbigen als Bonifacius III zum allgemeinen bischofe. Paull Warnefrid, der diacon, Desiderii kanzler und Cassinenser mönch, der 790 lebete, auch der abt zu Rom und bibliothecar Anastasius, welcher um das jahr 860 schrieb, sind die zeugen davon, welche der abt Muratori aufführet g). So sollte Bonifacius kraft eines Kaiserlichen decretes das haubt aller kirchen seyn. Dise begegnis brachte das 6te jahr der regirung des Phocas im jahre Christi 607 hervor. Bonifacius III ward den 19ten februar 607 auf den Römischen stuhl gesetzet, und verließ denselben am 10ten november dises jahres. h) Gregor I hatte 14 jahre das bistum zu Rom verwaltet. Im jahre 604 bezahlete er die schuld der natur am 12ten märz. i) Sein diacon Sabinian aus Tuscien folgete ihm den 13ten september 684. Disem aber Bonifacius der IIIte. Gregor der I und Bonifacius III vermeinen ihr betragen sattsam gerechtfertiget zu haben, wenn sie mit dem Arouet de Voltaire sprechen: il faut toujours que ce qui est grand soit attaqué par les petits esprits.

g) th. IIII s. 19.

h) Antons Pagi critica in annales Baronii T. II §. 727 §. 2.

i) Pagi §. 722.

XX

Seltener fall von dem rechte der gläubiger gegen zwene samt-schuldener welche beide in den concurs gefallen sind.

§. I

Haben zwene schwäger, der Christoph Philipps von P. auf H. und E. H. A. von E. auf A. D. und H. von dem Kr. und Dom. Rathe Fr. C. R. die summe von 20,000 rthrn. darlehns weise aufgenommen, und sich beide einen für den andern aufs ganze verschriben. Ist dises noch bei andren anlehnen beschehen. Bricht über beider vermögen ein sehr starker concurs wider alles vermuthen aus.

§. II

Entsteht daher die frage: was theils die gläubiger theils der richter hirbei zu beobachten haben?

§. III

Ob nun zwar es das ansehen gewinnen dürfte, was maßen auf den fall, da zwene correi debendi in solidum ausser dem stande zu bezahlen gesetzet, mithin unvermögend werden, ihre gläubiger zu befridigen, man dise zur hälfte ein locations-urthel ansetzen müsse.

§. IIII

§. 1111

Nachdem aber weder die gesätze, noch die rechtsbücher von disem vorfalle etwas gedenken: solchem nach ein ieder gläubiger in den zwenen concursen an seiner stelle angesetzet, iedoch ihm der regress vorbehalten wird.

Als ist, wie vorstehet, zu erkennen gewest. 1761 im october, nach D.

XXI

Vom ursprunge des dreisigsten oder des tiefen trauermonats.

§. I

In den Teutschen und Sächsischen rechten kommen die gerechtsamen des dreisigstens vor, besage meiner anweisung für die beambten, und der rechtsgelahrheit der Teutschen.

§. II

Warum ist man aber auf den dreisigsten nach ableiben eines Römisch-Katholischen Christens verfallen? Die H. Schrift ertheilet die antwort im IIIIten B. Moschäh XX, 29: und die ganze gemeine (Jisraels) sah, daß Aharon verschiden sei: sie beweineten den Aharon XXX tage, das ganze haus Jisraels; und im V B.

Mos. XXXIIII, 8 liset man: es beweineten derohalben die söhne Jisraels den Moschäh in den ebenen Moabs, XXX tage. Als aber verflossen waren die tage des weinens und traurens über Moschäh - - .

§. 111

Nun betraurete man die gemeinen Hebräer nur VII tage; k) die fürnehmen aber wurden einen monat mit der trauer beehret. Grotius und Clericus übergehen disen umstand. Auch Goodwin, und Carpzov darüber, verschweigen selbigen. Der Burmann aber und Starke sp. 1968 haben mich hivon unterrichtet; auch Conrad Ikken l) gibet einen finger-zeig auf V B. Mos. XXI, 13.

XXII

Ob dörfer die keine kirche haben und in Franken weiler heissen, nur den dritten theil am beitrage zum baue der pfarrkirche zu leisten haben?

Ob nun wohl einige dafürhalten wollen, daß alle dörfer, welche zu einer mutter-kirche gehö-

k) Sirach XXII, 13, I B. Mos. L, 10.
l) s. 615 antiqq. Hebr.

gehoren, filialen wären, wie der kanzler Hert de ecclesiis filiabus §. 4 f. 148 vol. II opusc. vermeinen will, es möge das dorf eine oder keine kirche haben:

Dennoch aber und dieweil auf dem lande auſſer der pfarr-kirche

I es zugepfarrete gibet, wie z. e. Gosſfelda und Wehrda sind, auch 1607 der prediger zu St. Elisabet in Marburg zugleich pfarrer in Grosen und kleinen Seelheim, der zu Fronhausen an der Lähne pfarrer zu Ober-Walgern waren ꝛc. m) Unirte pfarren.

Iltens sich filialen finden, die zwar ihre kirche oder capelle haben, iedoch des Gottesdienstes in der mutterkirche pflegen müssen, als Haarhausen an der Ohme gen Ober-Ufleiden allezeit gehen muß: mithin ersagetes Haarhausen Ambtes Homberg an der Ohme ein eigentliches filial, dessen kirche filia ist von der mutter Ober-Ufleiden. Filiale.

Illtens es dörfer gibet, welche weder eine kirche, noch eine capelle haben, folglich ihren Gottesdienst an einem andern orte suchen müssen, welche eingepfar- Eingepfarrete dörfer.

m) besage Leuchters antiq. Hassor. fid. f. 310.

pfarrete heissen, n) dergleichen Marbach und Ockershausen gegen Marburg, und Giselberg gegen Ober-Weimar sind.

Ordentlich und ausserordentlich gemischte.

Illltens man ordentliche gemischte und ausserordentliche kirchen antrifft; davon die erstere gattung den einen sonntag in das pfarrdorf zur kirche wandert; den andern sonntag aber in seiner kirche den Gottesdienst verübet, o).

Hergegen die ausserordentlich gemischte sind, welche nur zu gewissen tagen in die kirche gehen, wobei der pfarrer wohnet, wie Bleidenrode gen Burggemünden an der Ohme nur die 3 erste hohe festtage und den grosen bustag in der Burggemünder kirche feiert, sonst aber der pfarrer zu Burggemünden den gewöhnlichen Gottesdienst in Bleidenrode halten muß; unterdessen, als die facultät zu N. die Bleidenröder zum 3ten theile des kirchenbaues vertheilete, man dahier es änderte, und den beitrag p) auf die verhältnis von 52 kirchtagen gegen 4 setzete.

Ferner

n) Böhmers ius paroch. sect. III cap. 3 §. 5 f. 158.

o) von Leyser in den praelect. ad Schilteri ius canon. f. 39 th. I.

p) arg. L. Rhodiae de iactu.

Ferner die dörfer ohne kirchen, als wie die einwohner des pfarr-dorfes zu achten sind; anbei das dorf N. aus 24 feuerstätten bestehet und N. deren nur zehne hat; mithin dise eingepfarrete, in rücksicht auf den kirchenbau, wie einwohner in der pfarrkirche zu achten stehen.

So werden dise 2 dörfer, als 34 in N. wohnende betrachtet; zumal die Fürstl. verordnung rechtlicher art nach zu verstehen, und von der eben erwähnten zwoten gattung zu nehmen ist, weiln die verordnungen wegen der filialisten genau zu bestimmen sind, und man beim 3ten theile des beitrages nicht allemal bestehen kan, q) auch daher in der irrung zwischen W. und L. dörfern an der Läne bei G. auf den im W. verordneten 3 des beitrages eines filials von der facultät zu Marburg nicht gesehen werden konnte; vielmehr das augenmerk auf den unterschid zwischen der vnione aequali, wie num. I ist, und der vnione subiectiua, welcher eine mutter- und filial-kirche andeutet, als num. II vorstehet, und eigentliche filialen abgeben, auch der vnione suppressiua, welche die eingepfarrete num. III fürstellet, zu lenken

q) freiherr von Cramer T. II opusc. f. 663.

seyn will, r). Disem nach eine filial-kirche nur zum casual-Gottesdienste, als taufen, copuliren, fürlesen des schulmaisters und dises kinderlehren bestimmet ist.

XXIII

Einige anmerkungen von der Hessischen gesamtbelehnung, und den gerechtsamen eines blödsinnigen geschlechtes-ältestens. s)

Der izige geschlechtes-älteste des adelichen geschlechtes der Knoblauche zu Hatzbach Christian lebet, wegen seiner blödsinnigkeit, im kloster zu Haina. Derowegen ließ sich der damalige nach-älteste des gedachten adelichen geschlechtes George Ludewig im jahre 1753 von der Fürstl. Regirung zu Marburg zum curator über besagten geschlechtsältesten bestellen, und empfieng im namen und in vollmacht der ganzen familie, die Knoblauchische lehne wegen des Herren-falles beim

r) Jo. Philipp Slevogt de vnione ecclesiarum et beneficiorum, Jena 1678, 4, Böhmer im iure eccles. Protest. lib. 3 tit. 5 §. 180 folgg. und Flörke obseruat. ad Schilteri ius can. s: 69 fg.

s) Dises ist vom Herrn Prof. Burchardi eingesendet worden.

beim antrite der Regirung des Durchlauchtigſten Herrn Landgrafens zu Heſſen Wilhelms VIII. Im jahre 1754 ging der ermeldte ſubſenior mit tode ab, ohne hinterlaſſung einiger leibes-erben. Deſſelben verlaſſenſchaft an lehne und ſtammgute verfiel auf die beiden gebrüder Geörgen Eberhardts ſöhne, den blödſinnigen Chriſtian, und den in Fürſtl. Oranien-Naſſauiſchen dienſten ſtehenden oberſten auch zeitigen Ober-Forſtmeiſter Geörgen Philipp Reinharten, als die nächſte gevättern des verſtorbenen Geörgen Ludwigs, zu gleichen theilen. Der leztere nahm ſich wegen der blödſinnigkeit des erſten und der abweſenheit deſſelben ſohnes Geörgen Adolphs, der ganzen Geörge Ludwigiſchen verlaſſenſchaft an, und hielt ſowohl als nachälteſter des geſchlechtes als auch weiln er der nächſte ſchwerdtmagen ſeines bruders war, bei der Fürſtl. Heſſiſchen Regirung zu Marburg um die vormundſchaft über ſeinen blödſinnigen bruder, Chriſtian, an, und erlangte dißfalls eine vortheilhafte entſchlüßung. Wie aber währenden diſen verhandlungen der in der fremde geweſte des blödſinnigen Chriſtians ſohn, Geörge Adolph, ſich in Heſſen einfand, ſo überließ der oberſte Knoblauch diſem ſeines bruders ſohne, ſein recht auf die von der Fürſtl. Regirung zu Marburg ihm ſchon bewilligte vormundſchaft, und gieng mit demſelben wegen der

verlassenschaft des obberührten Georgen Ludwigs, sowohl am lehne, als stammgute, (das erbe oder allodium ausgeschlossen) um alles ins reine zu setzen, einen vergleich ein.

Wie nun nicht allein in dem George Ludwige der nachälteste der Knoblauchischen familie mit tode abgegangen der wirkliche geschlechts älteste aber blödsinnig, mithin bürgerlicher weise für verstorben zu achten war, sondern auch durch disen sterbefall ein merklicher antheil, nämlich die halbschied der Knoblauchischen lehne und stammgüter auch andrer rechten und gerechtigkeiten, welche dem abgelebten gänzlich zugetheilet, also pro diviso von ihm besessen worden, den stammsvättern zugefallen waren, so schien der vasallenfall vorhanden, und die erneuerung der lehne erfoderlich zu seyn: allein auf beschehene anfrage beim F. Hessen-Casselischen Lehns-Rathe Herrn Ihringk, wurde im jänner 1757, in einem handschreiben geantwortet, daß so lange der stamms-älteste Christian von Knoblauch am leben, der vasallen-fall nicht vorhanden wäre.

Hieraus lassen sich nun verschidene sehr nützliche anmerkungen ziehen:

1) bei den F. Hessischen lehnen finden sich meistentheils älter-lehne, kraft deren der älteste des stamms für einen lehnträger geachtet wird,

zur

zur lehnsempfängnis beim herrn- und vaſallen-falle im namen und aus vollmacht der ſämtlichen gevättern. Hiernächſt

II) dafern der ſtamms-älteſte durch die blödſinnigkeit gehindert würde, trit der nach-älteſte (ſubſenior) des ſtamms an deſſelben platz und nimmt die erneuerung der lehne, als ſub-ſenior im namen und auf bevollmächtigung der ſämtlichen ſtammsvättern vor, ferner

III) hat diſer ſubſenior ein fürzügliches recht auf die vormundſchaft über den blödſinni-gen ſtamms-älteſten, mit ausſchlüßung der ob-gleich näheren ſchwerdtmagen; auch

IIII) wird ein blödſinniger ſtamms-älteſter des fehlers ungeachtet für den lehnträger geach-tet, auf dem die lehns-verbindlichkeit namens der ganzen familie beruhet, ebenmäßig

V) iſt kein vaſallen-fall beim ableben ei-nes ſubſenioris, der zugleich über einen blödſinni-gen ſtamms-älteſten zum vormunde beſtellet iſt, fürhanden; ſondern die lehne beruhen noch auf der perſon des obwohl blödſinnigen ſtamms-äl-teſten; weiter

VI) iſt ſonſten nach den gemeinen auch Teutſchen lehnrechten die regel: daß, wofern unter mehrern brüdern oder ſtammsvättern, wel-

che die lehne unter sich getheilet hatten, einer unbeerbet mit tode abgehet, und dessen verlassenschaft der übrigen zu theile wird, die lehnserneuerung allerdings geschehen muß; t). Jedoch nach den Hessischen lehnrechten und gewohnheiten beruhen die lehne, in ansehung der verbindlichkeit, lediglich auf dem stammältesten. Diser ist der lehnträger, auf welchen allein der vasallen-fall gerechnet wird, wenn mithin alle die übrige gevättern mit tode abgingen, und die lehne an die andren schwerdtmagen fielen, würde dem ungeachtet vor dem ableben des stamms-ältesten keine erneuerung der lehne wegen eines vasallen-falls, vonnöthen seyn; nichtweniger ist zu bemerken

VII) daß nach den H. Hessischen lehnrechten ein obwohl blödsinniger stamms-ältester nicht schlechterdings und in allen stücken, für einen bürgerlicher weise schon erstorbenen, zu achten, sondern als ein wirklicher vasall und lehnträger, mithin in der erbfolge wegen der von den gevättern abfallenden lehnstücken, so weit für fähig allerdings zu betrachten stehe; überdem

VIII) wie in den gemeinen, so auch in den Hessischen lehnrechten, versehen ist, daß in betracht der erbfolge zwar auf die linien, aber doch

t) Burghart Gotthelf Struvens elementa iur. feudal. §. 283 am ende p. 275.

doch mit vorzug der nähe des glides zu ſehen: folglich wo zwo linien vorhanden, in der einen aber die gevättern einen oder mehrere grade näher ſind, als die in der andren linie dem erſtern nothwendig die ganze verlaſſenſchaft heimfallen muß, mit ausſchlüßung der leztern; wozu

VIIII) noch kömmt, daß, nicht wie bei der Sächſiſchen ſamtbelehnung, alle mitbelehnte ohne abſicht auf die nähe der ſippzahl zu gleichen theilen, die erbfolge erlangen: ſondern nach den Heſſiſchen lehnrechten, ungeachtet der geſamtbelehnung, dennoch, der nähere den entfernten mitbelehnten ſtammsvättern ausſchlüßet, wie ſolches ohne diß den gemeinen lehnrechten gemäß iſt, u) ſchlüßlich

X) iſt wegen der in den lehnbriefe einzurückenden namen zu behalten, was maßen nur derjenigen gevättern namen einverleibet werden, welche die vollmacht zur lehns-empfängnis ertheilen, mithin die ſöhne bei lebzeiten des vaters an derſelben theil zu nehmen nicht berechtiget ſind, alſo deren benahmung in den lehnbriefen nicht geſchiehet, da ihnen das recht in zukunft die lehne zu erlangen, in der perſon des vaters genugſam geſichert iſt.

u) Eſtors kl. ſchriften I th. ſ. 98 und 99. Siehe indeſſen in dem erſten ſtück der neuen kleinen ſchriften ſ. 35 fgg. den von Hanſteiniſchen fall.

Zur erläuterung dienet folgende stammsreihe:

Christoph Knoblauch von und zu Hatzbach, lebete 1625, †.

Johann Thiderich lebete 1695 †.

Reinhart Ludewig, heir. Dorotheen Margariten von Wehrda, genannt Noding, lebete 1652.

Johann Hermann lebete 1695, †, heir. R. du Mont.

Geörge Eberhart lebete 1731, †. Heirathete Annen Katharinen Joh. Hermanns schwester.

Friderich Adolph findet sich im lehnbriefe 1695.

Geörge Ludewig, nachältester † 1754, heir. Magdalenen Sibyllen Humbrachtin.

Christian stehet in den lehnbriefen 1731 und 1753, ist blödsinnig.

Geörge Philipp, heir. R. von Röder, lebet in D. Nass. diensten zur Dillenburg.

Friderich Ludewig † 1719, heir. Marien Kathar. Wolffin von Gutenberg †.

Geörge Adolph.

R. ein sohn, wird in Polen erzogen.

Carl geb. 3ten nov. 1756.

Hainrich Ludewig Wilhelm in Fürstl. Hess. kriges diensten, Fürstl. Hess. leib-dragoner regimente, heir. N. Heidewolfin von Germershausen.

Johann Caspar unter dem Fürstl. Hess.

XXIIII

Die nach Winkelmanns gegebenen verzeichnisse x) der ausgestorbenen Hessischen geschlechten ferner erloschene von adel, bis 1761.

von Bischoferoda
von Clauer, Klaur
von Dersch
von Falckenberg zwene stämme.
von Griffta
von Habel
von Hertingshausen Hof Hund
von Linsing
von Löwenstein genannt Schweinsberg
von Lütter zu Lütter und Lossehausen.
von Madelungen Ratzeberg
von Reckrod Schetzel
von Twiste
von Völckershausen
von Wallenstein
von Weiters
von Wersabe
von Wildungen.

x) in der beschreibung der fürstenthümer Hessen und Hersfeld s. 580.

XXV

Die vernichtung der von einem unbehörigen geistlichen beschehene trauung der verloheten.

§. I

Wenn die lehren der kirchenversammlung zu Trident y) und der geistliche gerichtsbrauch unbekannt ist; der wird sich über den nachstehenden consistorial-bescheid wundern:

„ Von Ihro Hoch-Fürstl. Eminenz Hrn.
„ Sigmundes, der Heil. Röm. Kirchen Prie-
„ sters, Cardinals von Kolloniz, Aerzbischofes
„ zu Wien, des H. R. R. Fürstens und des-
„ sen consistorii wegen, dem Hrn. Leopold,
„ Grafen von Rageicourt, anzufügen: was ge-
„ stallt über die, ex officio vorgenommene un-
„ tersuchung, wegen seiner, mit der fräulein
„ Dominica Gräfin von Martiniz versprochenen
„ braut des Hrn. Leopolds Grafens von Win-
„ dischgrätz, vorgenommenen copulation wider
„ den klaren inhalt der gesätze des heiligen con-
„ cilii Tridentini, zu verachtung der Katholi-
„ schen kirche, und profanation des heil. sacra-
„ ments, von einem fremden, ohne pfarrlicher
„ ju-

y) sess. 24 cap. 1.

„ zu nächtlicher zeit geschehen, mithin nicht al-
„ lein dise vorgenommene copulation null und
„ nichtig, sondern auch die begangene that so-
„ wohl wider ihn, Hrn. Grafen, als die fräu-
„ lein Gräfin von Martiniz, und Dero leibli-
„ che frau mutter, welche hirinfalls zu groser
„ ärgernis des publici und prostitution ihrer
„ tochter, die haubt-mit-helferin abgegeben,
„ nach den kirchen-rechten, mit einer scharfen
„ nachdrücklichen strafe anzusehen und zu bele-
„ gen sei. Allermaßen dann Hochgedachte Sei-
„ ne Eminenz, und dessen Consistorium, die
„ vorgenommene copulation für null und nich-
„ tig erklären, die bestrafung aber nächstens
„ vorzukehren, und besonders zu intimiren,
„ sich allerdings vorbehalten. Ex curia Ar-
„ chiepiscopali viennensi den 1ten märz 1737 3).

§. 11

Nicht einmahl der Kardinal nimmt sich heraus dem pfarrer des ortes hirunter vorzugreifen; sondern derselbe erwartet die erlaubnis des ordinarii. Daher, als der Cardinal von Harrach im jahre 1648 die Aerzherzogin Marien Annen, Kaisers Ferdinands III tochter, und braut des Königes Philipps IIII in Spanien,

an

3) von Neumann de matrimoniis principum s. 130 sq. 1751, 4t.

an den bevollmächtigten trauen wollte, er, vor dem altare stehend, vorher von dem bischofe zu Wien um die erlaubnis bath, und solche erhielt. Wie die trauung des Königes in Portugall Johannes V mit der Aerzherzogin Maria Anna an den gewalthaber 1708 bei Wien durch den Cardinal von Sachsen-Zeiz verrichtet ward, laß er vorher die ihm ertheilete erlaubnis des bischofs zu Passau ab. a)

§. 111

Die Königin Maria von Schottland beobachtete bei ihrer vermählung mit dem Bothwel die drei-malige verkündigung von der kanzel, und der herzog Gasto von Orleans, als er die Margareten, Prinzessin von Lothringen ehelichte, ließ sich vom aufrufe durch den Cardinal von Lothringen, bischofen von Toul 1631 dispensiren. b)

XXVI

Von den obedienzen auch den obedientiariis in den stiftern und klöstern.

§. I

Unter den domherren des ärzstiftes Magdeburg führen unterschidene den titel: obedientiarius.

a) von Neumann s. 130 §. 201.
b) histoire du regne de Louis XIII par Michel le Vassor T. 7 s. 25.

tiarius. Was deutet aber diser name an? die antwort ist dise: bei den bistümern waren die collegia der canoniken mehren theiles regulargeistliche. Diese wurden hernach welt-geistliche. Diejenigen nun, welche regler-geistlichen verbliben, nenneten sich canonicos regulares. Dise hatten ihre pfründen oder cellen nicht auf beständig und unwiederruflich, sondern sie waren nur bloße verwalter derselben: immaßen der abt solche, nach seinem gefallen, ihnen abnehmen, und die verwesung derselben einem andern canoniken auftragen konte.

§. 11

Dises ist die ursache: warum sothane pfründen den namen der obedienzen überkamen. Der sie hatte, muste gehorsamen und seine pfründe oder propstei abgeben; gestallt der Papst im cap. quum ad monasterium, tit. de statu monachor. verbothen hatte, daß kein mönch eine beständige pfründe haben sollte, c).

c) Anton Dadin Alteserra im commentario ad X Innocentii III s. 372, 1666 fol.

XXVII

Lauf der gelter und deren wehrt von dem jahre 1620 bis 1623:

Jahre:	Der Königsthaler galt:	Der Reichsthaler:	Der ducat:	Der goldgulden:
1620	3½ fl.		4½ fl.	3½ fl.
	4 fl.	3 fl. 3 alb.	5 fl.	4 fl.
1621	4½ fl.	4 fl.	5 fl.	5 fl.
	5 fl.	5 fl.	6 fl.	6 fl.
	6 fl.		7 fl.	7 fl.
1622	7½ fl.	6 fl.	8 fl.	7½ fl.
	8 fl.	7 fl.	9 fl.	8 fl.
	10 fl.	8 fl.	10 fl.	15 fl.
	15 fl.	10 fl.	18 fl.	16 fl.
1623	2 fl. 2 alb.	1 fl. 22 alb.	3 fl. 3 alb.	5½ kopfst.
	36 alb. guten geltes.	32 alb. guten geltes.	2 fl. guten geltes.	38 alb. an gutem gelte.

XXVIII

XXVIII.

Der Kaiser Friderich IIII und Herzog Wilhelm zu Sachsen werden vor das Westfälische gericht geladen.

§. I

Ein ieder freigraf muste von dem Römischen könige mit den gerichten belehnet seyn, nach ausweisung der alten Westfälischen gerichtsordnung d). Die missbräuche der vehmgerichte gingen so weit, daß der Kaiser Friderich IIII sich gemüssiget sah, durch eine Reichssatzung vom jahre 1442 solchen einhalt zu thun. Die freigrafen wegerten sich solche anzunehmen. Der Kaiser lud sie auf den Reichstag gen Frankfurt am Maine. Jene waren aber so frech, daß sie sich erkühneten, den Kaiser selbst nebst seinem kanzler bei strafe des ungehorsams vor ihr gericht zu laden. Dise frevelthat eräugete sich 1470. e)

§. II

Es war im jahre 1454 als den Herzog Wilhelm zu Sachsen samt einigen seiner unter-

d) beim Hahn in der collect. monumentor. th. II f. 612.
e) Wenkers adparat. archiuor. f. 383.

thanen die Westfälische gerichte vorzuladen sich nicht entblödeten. f)

XXVIIII

Von der geistlichen strafe, studirens halber auf eine universität zu zihen.

§. I

Die domcapitel pflagen einen domherrn ihres mittels in eine todtesstrafe nicht zu vertheilen, wenn selbiges gleich die peinliche gerichtbarkeit über selbige hatte. Nun trug sich der fall zu, daß der magister Peter Rainp, canonicus am Marien-stifte zu Uytrecht, sich viele begünstigungen zu schulden hatte kommen lassen. Derowegen das capitel auf dessen bestrafung gedachte. Der schluss fiel dahin aus:

„ Daß gedachter magister Peter Ramp
„ vor dem künftigen sonntage látare 1458 die
„ stadt Uytrecht verlassen, und sich, um etwas
„ zu erlernen, entweder gen Erfurt, oder Ro-
„ stok oder Heidelberg wenden solle, anbenebst
„ er viere jahre die studien betreiben müsse, mit
„ dem

f) Joh. Joach. Müllers Reichstags theatrum Kaisers Friderichs V bande I s. 492 fg.

„ dem anhange, daß er ein iedes jahr sechszig
„ Rheinische gulden von seiner pfründe zihen
„ würde, das übrige aber der fabric des stiftes
„ heimfalle. g)

§. 11

Die geistlichen erwähleten solche strafen, die den alten Adam kränketen. Ein faullenzer muste so viele jahre in der mühle zur strafe mahlen. Ein anderer muste brote backen. Der geizige hatte jährlich so vieles an abgiften zu entrichten. h)

XXX

Von dem anschlage der kunstgemälte bei einer theilung.

§. I

In einer fürnehmen verlassenschaft finden sich ausnehmende schildereien. Ob nun zwar bekannt ist, welcher gestallt man dem künstler in seiner kunst den glauben und dessen würderung nicht zu versagen vermöchte.

§. 11

Nachdem aber die schätzung eines gemäl-
tes zugleich einen kenner der grosen und mittel-

f) Anton Matthäi de iure gladii cap. 31 s. 504, 1689, 4t.
g) d'Achery spicileg. th. VIIII s. 568.

mäsigen künstler erfodert; angesehen man weiß, welcher maasen für eine Medea und einen Ajax, die vom Timotheus gemalet worden waren, die summe von achtzig talenten sei bezahlet worden; darneben eine tafel des Aristides von Thebe in dem ausrufe auf 100 talente gekommen wäre, die eine summe von 90, 000 Rthrn. betragen; ferner der König Attalus sich betrübet zeigete, weiln Er den gemaleten Bacchus für 6000 sesterzen oder 150, 000 kronen zu erkaufen nicht vermochte; weiter ein rauhes tuch vom Apelles und Protogenes, das nur schlecht überfahren war, theurer, als alle köstliche stücke in des Cäsars palaste geachtet wurden; zu geschweigen, daß die städte Rhodus, Sycion und Syracus von der feindlichen verheerung des halber verschonet bliben; anerwogen so vile kostbare schildereien sich darin befanden; nicht minder im vorigen jahrhunderte man noch die achtung für schöne gemälte zu erkennen wuste; sintemal der Kurfürst zu Baiern für ein passionsstück, welches Hans Holbein gemalet hatte, der stadt Basel 10, 000 fl. vergeblich bithen ließ; zudem Raphael von Urbino vom Baltasar de Castilion nur ein halbes bild und gemälte gefertiget hatte; gleichwohl der Joachim von Sandrart in des van Uffelen zu Amsterdam ausrufe 1639 in die 3400 fl. vergeblich both, sondern dassel-

be der Alphons Lopez für 3500 fl. erstand; hirüber noch diser Lopez für ein Marienbild, das ungefähr einer elle gros und mit 4 bildgen und einer landschaft gezieret war, den Titian aber zum maister hatte, mit 3000 fl. bezahlete; ausser dem der Stadt-Rath zu Amsterdam für ein stück vom da Corregio 2500 fl. baaren geltes entrichtete: nicht weniger der resident Spiring für blosse risse und zeichnungen vom Raphael, Julius Romanus und Titian 3500 fl. bezahlete, auch der gedachte von Sandrart in einer auction von handrissen und kupferstichen sodann gemälden 19121 fl. in 5 tagen gelöset hat; h) wobei bekannt ist, daß weiland der herr Herzog Ernst August zu Sachsen-Weimar dem tapfern auch frommen generale von Wutgenau die aus Italien mitgebrachte schildereien mit 12000 fl. Rheinisch vergnüget hat; dem noch beitrit, daß der Markgraf Ludewig von Baden-Baden dem Stadt-Rathe zu Nürnberg für den Adam und die Eva, welche Albrecht Dürer in lebensgröse gemalet, viel gebothen hat; anbei es ieweilen auf die seltene erfindung ankömmt: z. e. daß zu Ansbach ein altes gemählte vor der reformation erscheinet, wo die geistlichen mit weibern zu tische sitzen, und die teufel die schüsseln auftragen; auch etwas besonders ist, daß der Kaiser Ferdi-

h) von Sandrart.

nand II dem generale Dampier einen beutel mit gelte schencket; iedoch ein dabei stehender Jesuit ganz hungerig darnach greifet; wie das gemälte auf dem schlosse zur Presburg deutlich zeiget; wozu noch kömmt, daß Kaisers Carls des Vten portrait in der Praunischen sammlung zum Nürnberge um 1000 Rthr. nicht feil zu machen gewest ist, welches den Kaiser ganz blass und mit gelben haaren darstellet; wovon Christoph Amberger der maler war; anbei der graue bart des Sebastian Münsters am gemaleten bilde durch gedachten Amberger bewundert wird, wie das gemälte in der Praunischen sammlung zu Nürnberg zeiget; auch nicht aus der acht zu lassen seyn will, daß der unterschied zwischen den auf leinentuch und auf holz gemaleten stücken im unterschid obwalte; in betracht die leztere gattung an den feuchten orten krumm laufen, in trockenen aber risse überkommen; bevorab das vorbemeldete kunststück des Dürers von dem Adam und der Eva einen riss über des Adams einen schenckel und den leib der Eva empfunden hat; übrigens etwas seltenes ist, wenn ein gemälte zur zeit der erfundenen oelfarbe gemalet worden ist, wie in der kirche dell Assumta zu Neapolis die ankunft der weisen aus Morgenlande fürstelet, und das erste seyn soll, welches Giovanni da Bruggia mit oelfarbe gemalet hat; inzwischen redli-

redliche männer, welche über bildergallerien gesetzet sind, und zu deren einkaufe gebrauchet worden sind, als schätzer gebrauchet werden müssen, wobei ihnen die kennzeichen der maister, welche Joh. Frider. Christ i) ausgeleget hat, zu übersenden sind; immittels des Florens le Comte cabinet des singularitez k), imgleichen der abecedario pittorico l) zur unstrittigen maasregel nicht ergriffen werden mögen.

So erscheinet dannenher soviel, daß mit haubtkennern diß falles zu rathe zu gehen, und dabei eine öffentliche vergantung zur erfindung des wehrtes vorzukehren sei.

XXXI

Von einem schilderei-fidei-commisse.

Martin Peller von und zu Schoppershofe wendete sich aus den vorder-Oesterreichischen landen im jahre 1582 nach Nürnberg. Er war sehr vermögend, und kaufete 1596 den burgstall, das schloss und dorf Schoppershof und andre güter mehr. Im jahre 1593 erbauete

i) anzeige der monogrammatum, 1747, 8.
k) Brüssel 1702, 12, 3 theile.
l) in Firenze 1731, 4t.

derselbe das so genannte weise haus zu Nürnberg, unweit St. Aegidien. Dises und das daran stossende schwarze haus machte er zu einem stamingute und dabei verschidene schöne gemälte. Er verschide 1629 m).

XXXII

Von den weitläuftigen landen der Sorben.

§. I

Zwo unterschidene völkerschaften der Sorben, oder theils Dalmatier und Servier, theils derer Wenden, die zwischen der Aelbe und der Saale eingedrungen waren, lebeten allda.

§. II

Die lezteren bewohneten das Werinfeld. Dises bestand aus folgenden gauen:

I Serimund zwischen der Saale und Mulde, bei Rosenburg,

II dem gaue Kolediz an der Fuhne,

III dem gaue Kluze zwischen der Mulde, Nitlau und Spruda,

IIII dem

m) Biedermannes patriciat zum Nürnberge 1748 fol. tab. 426.

IIII dem gaue Grimmerslebo, welcher die gegend Bärnburg enthielt,

V dem gaue Nizizi, oder Plözgau,

VI dem gaue Nudiziſci, oder Wettin und Löbegün,

VII dem gaue Neledizi oder Halle und Gibichenſteine,

VIII Zitizi oder Zörbig,

VIIII Quefizi oder der gegend Eulenburges,

X dem gaue Plisni oder an der Pleiſe,

XI dem gaue Tucherino, zwiſchen der Saale, der Elſter und der Mulda,

XII dem gaue Mogolani, oder der gegend Mügeln,

XIII dem gaue Pretin, beim Torgaue,

XIIII dem gaue Lubenizi, der gegend Wurzen,

XV dem gaue Niſſani, gegen Dresden,

XVI dem gaue Chudizi, auch

XVII dem gaue Daleminzi, als die volkreicheſten lagen zwiſchen der Aelbe und Chemnitz,

XVIII dem gaue Horla, längſt dem waſſer, die Orla genannt;

XVIIII dem gaue Siusle, oder der pflege Seufeliz.

§. 111

Alle dise gauen, Halle und Gibichenstein ausgenommen, waren Wendische, die beiden städte aber nur Teutsche. Der regent der Sorben hieß Milduach. n)

XXXIII

Die nachsetzung eines gerichtes dem andern, in rücksicht auf deren ordnung.

§. I

Das kleinere gericht ist dem gröseren unterworfen.

Der geringere gerichtsstuhl stand unter dem grösern. Disen grundsatz haben nicht allein das Teutsche Reich, sondern auch die benachbareten staaten, als Frankreich, beobachtet. Dabei war nöthig, daß ein gericht in iedermannes gesichte öffentlich gehalten, und über die rechtssachen in eines ieden augen gerathschlaget würde.

§. 11

Des staatsrathes erkenntnis lag dem grosen ge-

Hiernächst war es an dem, daß wider einen befehl oder ein geboth aus der Königlichen Kammer, das ist dem hohen Staats-Rathe, die beru-

n) Paull Jac. Gundling von der stadt Halle s. 21 fg.

berufung auf ein öffentliches feierliches gerichte platz hatte. Derohalben, als der Kaiser Hainrich IIII etliche gebothe aus seiner Kammer oder seinem Staats-Rathe an einige Herren in Sachsen ergehen ließ, dise fürstelleten, was maßen der Kaiser Ihnen nicht ansinnen könnte, sothane Kammer-befehle oder sprüche zu befolgen. Sie wären so willig als bereit dem Pfalz-gesätze sich zu unterwerfen. Der Kaiser möchte daher ihre sachen vermittels eines öffentlichen gerichtes beurtheilen lassen.

richte zur erkenntnis unter.

Das pfalzgericht oder der gebothene hof waren über den Reichshofrath..

§. III

Wenn der Kaiser etwas zu seinem vortheile zu erlangen gesonnen war; so trug Er selbst auf ein feierliches gericht an. Diß war ein Hof, welcher die Kaiserlichen Kammer- oder Hofrathes-schlüsse öfters abänderte. Insonderheit lidten die vom Kaiser ertheilete gnaden-briefe im sothanen Hofe manchmal ihren untergang.

Wird erwießen.

§. IIII

Daß dem nach der Kaiserliche Hof-Rath unter dem Pfalzgerichte oder dem gebothenen Hofe allerdings stand.

Der gebothene hof oder das Pfalzgericht sind das oberste gericht.

§. V

In der vorrede über den Alteserra habe ich gezeiget, welcher gestallt die Teutsche verfassung mit der Französischen eine gleichheit hätte. Die vor einigen jahren zum vorscheine gedihene lettres sur les Parlemens erhärten nach der tiefen und gar gründlichen einsicht ihres verfassers, was maßen in den ältern und mittleren zeiten alles, was der König in seinem grosen Rathe, oder aus disem hernach erwachsenen Staats-Rathe beschloss, dennoch im Parlamente registriret, und von disem gebilliget werden muste.

§. VI

Unterschied zwischen ordoner und faire droit.

Es blieb ein himmelhoher unterschied unter ordoner und faire droit. Das leztere gehörete für das Parlement und dessen untergerichte, das erstere aber that der Staats-Rath.

§. VII

Die hohe policei erkennet aus macht und vollkommenheit: die hof und L. ger. sprechen nur für recht.

Die Teutschen Land- auch Hofgerichte, oder wie zu Berlin das Kammer-gerichte, hatten lediglich das recht im lande zu verüben. Die Kaiserlichen sowohl Fürstlichen Rathsstuben gaben sich mit den hohen policei-fällen ab. Diese sprachen darin, aus Kaiserlicher oder Fürst-

„ Fürstlicher macht und vollkommenheit, her-
„ gegen erkannten die Hof- oder Land-gerichte
„ für recht „.

§. VII

Verweisung an das Fürstenrecht.

Der Kaiser Friderich IIII o) erkannte gar wohl, und fand die einrede wider das Kammer-gericht ganz wohl begründet, welche der herzog Hainrich zu Baiern 1488 darwider einbrachte. Daher verwieß Er die sache an das Fürstenrecht, laut urkunde beim Michael Caspar Londorp p). Andrer verweisungen vom kaiserlichen Kammer-gerichte daselbst vorizt nicht zu gedenken.

§. VIII

Unterschied der Stände, Kam-

So gar von äbten könnte ich beispiele anzihen, welche sich einige fälle für ihr Kammer-gericht vor-

behiel-

o) Friderich I regirete vom jahre 1152 bis 1190: Friderich II, dessen änkel, vom jahre 1246 bis 1250: Friderich III zu Oesterreiche von 1314 bis 1330: Friderich IIII zum Oesterreiche von 1442 bis 1493. Denn der herzog Friderich zu Braunschweig ist nie erwählet worden. Daher haben wir nur 4 Römische Kaiser des nahmens Friderich.

p) th. I actor. publicor. f. 20 num. 1, und in des Wirtemberg. kanzlers Fabers information wegen Donauwörth f. 263, 1612, 4t.

mer und Hofger. behielten, die übrigen aber dem land- und hofgerichte überließen.

§. VIIII

Wannenher so viel erscheinet, daß ein Kaiserlicher staats-Rath, man mag ihn hof-Rath oder Kammer-gericht nennen, das höchste gerichte Teutschlandes ehedem nicht gewest sei.

XXXIIII

Von den heimstellungen an die Kaiserliche Majestät.

§. I

Die gerichte sind verhasset. Die landfridens- absonderlich die Westfälische gerichte wurden dergestallt verhasset, daß die Reichs-Stände allerlei mittel sucheten, derselben ränken und ungerechtigkeiten auszuweichen.

§. II

Gelegenheit der heimstellung. Um nun derselben sich zu entledigen gebrauchete man sich der heimstellung. Am hofe gebrach es an mitteln nicht, solche geltend zu machen. Man kleidete selbige in eine compromiss-formel ein. Also muste das gericht den finger auf den mund legen. Der Hof deckete sich am ende mit dem nutze des gemeinen bestens.

§. III

Versteckete heimstellung.

Unter Kaisers Carls V regirung ward das religions-werk unter der verstecketen heimstellung an den Kaiserlichen Hof gezogen. Durch dergleichen heimstellung suchete man den geistlichen vorbehalt feste zu stellen, und der Evangelischen widerspruch unter disem scheine zu vereiteln.

XXXV

Von der heimstellung an den Land-Richter.

und an den richter.

Wenn eine streitende partei vermerkete, daß der stracke lauf der gerechtigkeit durch einen stein des anstoßes behindert werden könnte; so nahm der streitende theil seine zuflucht zur heimstellung, und gab die sache in die hände des Land-richters. Und diser zog, um andre zur nachfolge zu bewegen, die billigkeit dem strengen rechte vor.

XXXVI

Von dem auszuge angehender eheleute.

§. I

Wenn die ältern in Ober-Hessen ein kind in das gut verheirathen: so pflegen sie öfters die herr-

herrschaft sich auf eine gewisse zeit vorzubehalten.

§. 11

In einer eheberedung vom 18ten junius 1749, zu Rossberg, Gerichtes Ebsdorf, lautet es §. 5 also: „ so lange die ältern die herrschaft behalten, sollen die jungen eheleute, „ nebst dem freien tische, jährlich an auszuge „ zu genüßen haben: 5 mötte gersten, 1½ mästen lein-saat, und ein kalb anbinden bis „ Martini, wie auch sollen ihnen 4 schaafe gefüttert werden.

§. 111

Dises wäre der unterhalt für angehende junge eheleute in des vaters behausung.

§. 1111

Im Gerichte Schönstätt heisset diser auszug das lohn, und bestehet z. e. in der aussaat, 1½ mäste landes mit korne e 1½ mäste mit gerste, 1½ mäste lein-saamens aussaate, fütterung 4 stücken schaafe, der hälfte geltes, das die schlagmühle einträget.

§. V

Dafern die ältern die so genannte herrschaft behalten, werden die junge eheleute als der knecht und die magt betrachtet. Es sollte wohl besser klingen: die haushaltung behalten. Allein es ist nun einmal unterm bauervolke eine hergebrachte

redens-art.

XXXVII

Von dem auszuge der ältern.

§. I

Im ermeldeten ehebriefe ist §. 6 versehen:
» wenn die ältern die herrschaft übergeben, sol-
» len die jungen eheleute gehalten seyn, die
» vorbeniemte ausbehaltene güter auf ihre ko-
» sten behörig auszustellen, und alle 3 jahre zu
» düngen, wogegen ihnen das gestroh von den
» äckern wieder zu gut kömmt. Die saat-frucht
» geben die ältern.

§. II

Unterdessen war der auszug für die beiden ältern diser: 1 der freie tisch, 2 drei mötte korns, 3 drei mötte gersten, 4 zwo mästen waizens, 5 eine mäste rüb-saamens, 6 eine kuhe an der krippe zu füttern, 7 die haltung des kalbes derselben bis auf Michaels tag, 8 die lie-ferung eines fetten schweines, 9 haben den ält-tern die jungen leute eine mäste leines zu säen, und den flachs 10 bis an den rocken zu bereiten; 11 dafern eines der ältern verstirbet, bleibet den-noch diser auszug unvermindert, 12 die woh-nung und wärmung der untersten oder obersten stube und kammer, welche die ältern zur be-wohnung sich wählen werden.

XXXVIII

Vom beisitze auf lebens-lang.

§. I

Der beisitz unter eheleuten wird auch der einsitz oder insitz genennet, dafern eines vor dem andern versterben sollte. Die Sachsen nennen es, wenn von den bauern die rede ist, die herberge q). Sie bestehet in einer stube und kammer. Die auszüger genüßen dergleichen.

§. II

Aber darüber setzet es streit: ob der überlebende ehegatte, welcher den beisitz haben soll, wieder in das hauß freien darf? Ob er das ganze hauß zu seinem gebrauche behält? Nach Wittelsberg und Kirchhain wurde beides 1761 bejahet.

XXXVIIII

Von dem einfreien.

§. I

Falls ein ehegatte den andern in das hauß aufnimmt; oder die ältern lassen ihre schnur einfreien. Ihr ehemann gibt den geist auf. Die mutter, welcher das hauß gehöret, läugnet der schnur

q) Klingeners sammlung vom dorf- und landrechte th. I. Mencken im system. iur. ciuil.

schnur das einfreien und die fernere wohnung nicht. Unterdessen will die mutter, als eigentümerin des hauses den andern sohn ins hauß aufnehmen, und daß er ins hauß heirathe. Nun dürfen im Nassau-Sigenischen in einem hause keine zwo haußhaltungen angerichtet werden. Die eingefreiete witbe des ältesten sohnes soll dem nach weichen, und das haus räumen. Welches ihr aber nicht angemuthet werden kan.

§. 11

Ein anderes ist das einfreien bei einem bauern-lehn-gute: kraft dessen einem fremden, der vom ersten erwerber nicht abstammet, mit bewilligung des guts-herrns, die lehnsfolge zugestanden wird. r)

XL

Vom büssen der briefe.

§. I

In einem bestallungs-briefe des stadtschreibers zu Speier liesest man: „ er solle die „ briefe zusammen bussen und bei einander legen ꝛc. s)

r) Sihe die Teutsche rechtsgelahrheit §. 3115.
s) Baur f. 298.

§. II

Das bussen bedeutet in der hiesigen landsprache soviel, als einbinden. Der reife flachs wird aus der erde gezogen, oder wie es der bauer nennet, gerupfet. Darauf bindet man solchen in gebunde. Ein sothanes gebund träget den nahmen eines flachs-bussens. Ist er nun in der scheune von den knotten vermittels der reffe abgesondert; alsdann wird der flachs in kleine gebunde gebracht, um selbige ins wasser zu legen. Ein solches kleines gebund erlanget den nahmen eines wasser-bussens.

§. III

Disem nach ist das bussen der briefe soviel, als selbige zusammen bringen. Dises beschihet entweder durch die zusammenlegung in bindung durch den bindfaden in einen octav oder quartstock: oder durch an einander-klebung der zedel, daß man sie hernach zusammen rollet. Wodurch sodann eine rolle von 10 und mehreren schuhen herauskömmt. Wodurch das wort rotel und inrotuliren entstanden ist. Oder man häftete die acten. Dises sind die arten des bussens. Die vierte art findet man in Pommern. Man leget die acten in folio zusammen: sticht ein loch dadurch und zihet einen starken bindfaden in dasselbe, verwahret beide enden mit einem knoten: doch

doch also räumlich, daß der bindfade nachgibet, und man blatt für blatt lesen auch umkehren könne.

XLI

Von dem kirchen-sprengel des bischofes zur Naumburg.

§. I

Etwa fünfe stunden von der Naumburg liget Zeiz, welches in der Wendischen sprache so viel als waizen bedeutet. Durch fürschub des Kaisers Ottos I ward ein bistum zu Zeiz angeleget. Hugo I gab im jahre 974 den ersten bischof ab. Nach einem verlaufe von 60 jahren gedachte Hillewald, der vierte bischof zu Zeiz, an eine änderung 1029. Die gegend von Altenburg an der Saale gefiel ihm. Er legete eine neue burg darneben an, welche er Naumburg hieß. Dahin kam nun das stift. Der bischof hielt indessen Zeiz annehmlicher zur wohnung. Also blieb allhier des bischofes hoflager.

§. II

Die grenzen des geistlichen sprengels zihen vom morgen bis gegen abend zwischen der Saa-

le, der Pleisse und der Mulde von Ost-Thüringen und Meisen her; gegen mitternacht fangen sie am Merseburgischen an und erstrecken sich gen Böhmen zu. Der strich gegen mittag begreifet Kur- und Sächsische länder, das Reusische, und Schönburgische gebieth. Die herrschaft Ronneburg stand auch darunter. t)

§. 111

Die reihe der bischöfe finden sich beim Paullini u) und beim Dr. Christian Löber x). Jener gehet bis auf Hainrichen II, 1466, und der 36te bischof wurde. Ermeldeter Löber hingegen steiget bis auf den Pfalzgrafen Philipps herunter, welcher der 39te bischof war, und den 6ten jänner 1541 seinen geist aufgab.

XLII

Ein im jahre 1718 neu erschaffenes lehn.

Im jahre 1703 wurden die herrschaftlichen feld-güter bei Ronneburg vererbet und ausge-

t) Veit Ludew. von Seckendorf commentarius de Lutheranismo s. 387 T. II, 1692 fol.

u) im syntagm. rer. Germ. s. 129 fg.

x) in der hist. von Ronneburg s. 210 fg.

ausgelassen. Rudolph August Metzsch, auf Reuth und Stangengrüne, Fürstlicher Oberschencke, kaufete einen antheil solcher grundstücke an sich, und bauete ein furwerk nebst etlichen häusern an den ort, der izt Friderichsheide genennet wird. Der Durchl. Herr Herzog Friderich II geruheten 1718 sothanes furwerk samt den dabei erbaueten häusern für ein besonderes dorf zu erklären, auch ihm den nahmen Friderichsheide beizulegen. Auf disem vorgange belohnete Hochgedachter Herr Herzog erwähneten von Metzsch darmit, als einem kanzellei-schriftsässigen und mit den erbgerichten begabeten rittergute. y)

XLIII

Vom unterrichte der jugend vom stande.

§. I

Die jugend der grosen Herren will ich vorizt in ihrem unterrichte nicht stöhren. Ich habe es mit dem adel und angesehener leute kindern zu thun. Vor dem zehnten jahre greifet man sie nicht an. Bilder, wapen und landcharten nach

y) Löber s. 182 fg.

lusten sind ihr zeitvertreib. Hiernächst gehe ich auf das Lateinische. Dises erfodere ich: er mag einen gelehrten oder einen soldaten abgeben wollen. Nur den, welcher seine laufbahne nach des Teutschen Michels oder Juncker Hansens urbilde beim herrn von Justi einrichtet, verschone ich darmit; weiln weder die haasen und rebhüner die Lateinische sprache verstehen, noch die fruchtboden, noch die taubenhäuser, noch die ochsen-pferde-und schaaf-ställe eine Lateinische ausdünstung vertragen können.

§. II

Nun kömmt es aber auf den lehrmeister an. Mancher spricht: ich will einen doppelt bezahlen, wenn er nur ein groser gelehrter ist! Dabei muß er auch eine strenge tugend auszuüben wissen!

§. III

Wer schwache leiten will, der sei von ihrer schwachheit selber frei. 3) Ich sage nein! Lasterhaft muß der lehrmeister nicht seyn! Ich erfodere nur, daß er nicht auffahre, kein poltergeist sei, sondern die knaben mit gelassenheit, libe und ernst zu behandeln wisse, ab-und zuthun könne, und, wenn es izt nicht gehen will, aufhö-

3) Lichtwers fabeln s. 142.

aufhöre, und nach einer vergönneter veränderung, wieder ansetze. Wenn er nur in den ersten jahren wohllebenheit und das Lateinische besitzet; so ist er gut.

§. IIII

Auf besondre lehr-arten halte ich nichts. Ich weiß, wie der herr Marschall Herzog von Belleisle seinen gelibtesten sohn die schönen wissenschaften durch buchstaben und zeichen, die in gefächern lagen, unterrichten ließ. Der herr graf Gisors nahm auch nach seinem ängels-verstande ungemein zu. Aber ungefähr im sechszehnten jahre war beinahe schon alles wieder verschwitzet.

§. V

Die Französische sprache gehet samt der muttermilche mit dem Teutschen in einen magen. Das declintren und conjugiren auch die regeln der etymologie aus der Lateinischen grammatic setze ich auch zum voraus feste.

§. VI

Izt treibet man auf das decliniren und conjugiren als das haubtwerk. Alle regeln des syntaxes werden dem knaben auf das deutlichste auch das begreiflichste erkläret. Und damit er-

scheine: ob der knabe es begriffen habe? so machet er ein Lateinisches exercitium von einer periode über dise regel. Also schreitet man vor auch nachmittages zu werke.

§. VII

Dabei ist es gut, daß, wenn der knabe eine stunde gesessen hat, man ihm eine halbe stunde zur ergözlichkeit und erheiterung des gemüthes gönne.

§. VIII

Also wird mit dem syntaxe fortgefahren, bis der lehrling fest ist. Dabei wachsen auch die exercitien auf einige perioden.

§. VIIII

Ohne die wörter zu wissen, kan einer weder das Lateinische in die mutter-sprache übersetzen, noch schreiben, noch weniger die sprache reden. Daher muß täglich eine anzahl wörter von 10, 15 bis 20 auswändig gelernet werden.

§. X

Ein gewisser groser Herr pflag zu fragen: was eine krikänte auf Lateinisch heisse? Mancher wurde dadurch schaamroth; weiln ihm das wort querquedula nicht einfiel.

§. XI

§. XI

Zum construiren wird ein schrit gethan. Ohne diß fället die auslegung eines Lateinischen schriftstellers in das vergebliche.

§. XII

Endlich folget das reden der Lateinischen sprache ohne unterlasse theils mit dem lehrmaister, theils zwischen den mitschülern. Und wo dises alles nicht befolget wird, da zihet man lauter stümper in der Lateinischen sprache, die weder das lese-buch verstehen, noch bei den examinibus zu antworten vermögende sind, noch bei disputationen bestehen können, sie mögen solche bestreiten oder verthaidigen wollen.

Gebt achtung, wenn ihr kinder lehrt,
Daß ihr auf einmal nicht sie allzustark beschwert,
Es geht der jugend, wie den alten.
Wer alles fassen soll, wird endlich nichts behalten.

Lichtwer f. 154.

XLIIII

Superioritatis territor. foreſtal. capita.

I) Poteſtas condendi leges foreſtales ac ſilueſtres.
II) conſtituendi ſuperiores atque inferiores miniſtros rei venatoriae ac foreſtalis,
III) aedes ſilueſtres in vſum miniſtrorum foreſtalium exſtruendi,
IIII) fines ſilueſtres definiendi ac finales lapides ponendi.
V) Poteſtas iudiciaria foreſtalis ac delicta puniendi foreſtalia,
VI) tempora iuris venandi ac parcendi feris in ſuperiore, media et inferiore venatione praeſcribendi.
VII) Porro ſummo ſaltuum praefecto eſt poteſtas imprimendi ſigna caedendis lignis,
VIII) et ligna diſtribuendi,
VIIII) ac paſtum in ſiluis ordinandi ac prohibendi,
X) conficiendi in ſiluis carbones, permittendi ac prohibendi,
XI) gramina ſecandi iiſque parcendi.

XII) Ius

XII) ius glandibus paſcendi porcos permittendi,
XIII) Et prohibendi,
XIIII) numerum porcorum definiendi.
XV) legendi glandes permittendi ac prohibendi.
XVI) Poteſtas apes ſilueſtres capiendi,
XVII) ac permittendi, vt in ſiluis ericetisue alantur apes,
XVIII) areas prohibendi ac permittendi,
XVIIII) vrendi in ſiluis cineres, prohibendi,
XX) officinas vitriarias permittendi ac prohibendi.
XXI) prohibendi, ne ferae globis ignitis petantur, niſi a iaciendorum globorum peritis.
XXII) iubendi, inuentores cornuum ceruorum haec ad ſaltuum praefectum perferre.
XXIII) prohibendi, ne quis arbores corticibus denudet,
XXIIII) conuocandi ſubiectos ad operas venatorias,
XXV) et praeſertim ad perſequendos lupos.
XXVI) prohibendi ac permittendi, vt loca ſilueſtria agriculturae dentur.

XXVII) inde poſtulandi decimam mergitem,

XXVIII) prohibendi, ne quis excidat arbuſta, quae aratrum cogere nequit in agris pratiſque ſuis.

XXVIIII) reditus fortuitos ſaltuariorum definiendi.

XXX) iubendi, canibus fuſtes adligare ſibi ſubditos.

XXXI) ius poſtulandi venatoribus cibum, canibuſque venaticis et equis pabulum, quod ius albergariae nominatur. Item ius definiendi tempus laptum ad lignum caedendum.

XXXII) Ius pro canibus exigendi auenam.

XXXIII) Ius alendi canes venaticos.

XXXIIII) Ius prohibendi perſecutionem ferarum,

XXXV) permittendi cum cornu et canibus vel ſine ſtrepitu venari.

XXXVI) ſalſilaginem pro ceruis parandi.

XXXVII) Ius eos pignorandi, qui ſiluas laedunt.

XXXVIII) Prohibendi, ne quis retibus vel plagis tenſis inſidietur feris.

XXXVIIII) Ne ouis priuentur aues.

XL)

XL) Vel hae capiantur ouis incubantes.
XLI) Securitatem largiendi falconibus et auibus in quibus, auibus capiendis vtimur. Quo pertinent bubones, (uſu) ad capiendas capreolas, corui et picae, falcones ac falcunculi, accipitres, niſus, cum aue, a pedibus caeruleis dicta.
XLII) Prohibendi, ne quis armis inſtructus per ſiluam ambulet.
XLIII) Prohibendi, ne quis retibus nocturnis inſidietur alaudis, nec aucupio illarum cuidam damnum inferat.
XLIIII) Prohibendi aucupium tetraonum et attagenum.
XLV) Et coturnicis, ouis incumbentis, et illo tempore, quo illis incubat.
XLVI) Prohibendi ac permittendi retia aucupatoria et tendiculas.
XLVII) Prohibendi aucupium luſciniae.
XLVIII) Latitudinem ac longitudinem orgyriae ligni ad culinam fornacemque definiendi.
XLVIIII) Pretium ligni ad fornacem praeſcribendi.
L) Ius protimeſeos ligni vendendi ciuibus ſuis adtribuendi.
LI) Prohibendi ſeptimenta palis acutis.

LII)

LII) Ius ſepiendi ſiluam ſuam.
LIII) Prohibendi ne perticae caedantur.
LIIII) Dies dicendi, qua minus ſubditis, quibus e ſilua vehunt ligna portant ſibi ve ſarmenta.
LV) Iubendi, ſubditos ſibi luporum cauſſa fodere foueas.
LVI) Ius in gratiam venationum maiorum caedendi arbores ad ſtabula et vias. Id quod Haſſiae Landgrauius negauit Electori Moguntiaco.
LVII) Prohibendi, ne quis ignem accendat in ſilua.
LVIII) Nec arbori putri ignem iniiciat.
LVIIII) Sequelam incendii ſilueſtris imperandi.
LX) Ius colligendi ſarmenta caeſarum arborum.
LXI) Atque haec vna cum lignis tempeſtiue e ſilua domum vehendi.
LXII) Ne picem deglubant e pineto, ſiue reſinam petant apino.
LXIII) Poteſtas caſtrandi equos, ſues ac vitulos.
LXIIII) Ius eos conſtituendi, qui coria detegunt de morticinis. (Carnificis autem conſtitutio eſt adnexa iurisdictioni criminali.)

LXV) Conſtitutiones de capiendis piſcibus.

LXVI) Securitatem largiendi lutrae ac fibro.

LXVII) Ne quis ſecet arundinem, ericas, nec rutro vel pala quaerat glebas ad fornacem.

LXVIII) Ne quis pomos paruas euellat e ſilua.

LXVIIII) Ius conſtituendi, vt rates agantur per aquas.

LXX) Poteſtas conſtituendi ratiarios hisque praefectum.

LXXI) Vt quiuis luto, quo volutantur apri ac cerui, parcat.

LXXII) Tuguria erigendi pro cibatione ceruorum.

LXXIII) Inhibendi ineſcationem ferarum.

LXXIIII) Lignis vendundis pretium ſtatuendi.

LXXV) Culturam et plantationem arborum ſilueſtrium imperandi.

LXXVI) Vt in viis campiſque plantentur pomi ac nuces.

LXXVII) Vt roſtris annulatis incedant porci, ne terram ſuffodiant ac ceſpites excitent.

LXXVIII) Cauendi, ne quis arbores decacuminet.

LXXVIIII) Ne quis arbores asciet in siluа, fabricetque ibi aedificia.

LXXX) Serratrinas permittendi aut prohibendi.

LXXXI) Modum ponendi custodiae segetis, ne ferae hanc depascant.

LXXXII) Parcendi interuallis, quae disterminant agrum a silua.

LXXXIII) Lignicidas publicos ac iuratos constituendi.

LXXXIIII) Strues lignorum conferendi in publicum.

LXXXV) Forum lignarium mercatumque ordinandi.

LXXXVI) Aurigis laniisque interdicendi nouas vias per siluam exquirere.

LXXXVII) Statuendi de arboribus, quas procellae decusserunt.

LXXXVIII) Ius gruariae Gallorum, vbi est receptum in Germania, e. g. Norimbergae.

LXXXVIIII) Ne ligneae aedificentur aedes, vbi lapidum est copia.

XC) In locis, vbi arbores radicibus sunt exstirpatae, vt nouas suis manibus ferant subditi principi.

XCI)

XCI) Vt nemo aedes exſtruat, niſi prius decreuerit magiſtratus: qua nam indigeat lignea materia.
XCII) Ne plebeii veſtitu vtantur viridi.
XCIII) Prohibendi, ne quis rei venatoriae haud addictus cultrum geſtet venatorium.
XCIIII) Ne quis colligat raſtro muſcum,
XCV) Nec folia arborum, quae cecide-runt:
XCVI) Nec frondet arbores aliquis.
XCVII) Ne quis betulas caedat ſacro anniuerſario Spiritus ſancti:
XCVIII) Ne quis ſurculos betulae caedat ad ſcopas conficiendas.
XCVIIII) Nec virgas ſuccidat in vſum eorum, qui equitationi nauant operam in palaeſtra equeſtri.
C) Ne quis tectum conficiat e ſcandulis.
CI) Vt forfice erucaria e medio tollantur erucae, vel alio modo colligantur.

XLV

Von dem epiphanien tage der Evangeliſchen kirche.

Die alte Griechiſche kirche nennete den geburts tag unſers theuerſten Heilandes die epi-

phania in der mehrern zahle a). Allein die Evangelischen Christen verstehen dadurch den tag der heiligen dreien könige b).

XLVI

Daß die geistliche gerichtbarkeit in Hessen nach den zeiten der religions verbesserung weder 1566 noch 1601 in den händen der weltlichen richter gestanden habe.

§. I

Der in GOtt ruhende herr Landgraf Philipps I ließ erst im jahre 1566, 4t, eine kirchenordnung ausgehen. Darin verfügete Er seite 37 b:

„ es will auch unser Gnediger Fürst vnd „ Herr, daß kein Stathalter, Oberamptmann, „ Amptmann, Amptknecht, oder wer der seie, „ keynen pfarrherrn, Caplan noch Prediger zu „ gebieten noch zu richten hab, es seie dann, „ daß

a) Sihe oben, und des Abtes Schmidts histor. festor. s. 52 und 74, 1729, 8.

b) inhalts der ersten Fürstl. Hessischen kirchenordnung vom jahre 1566 s. 58, 4t, imgleichen der Fürstl. Hessischen und Gräfl. Nassauischen agenda des gemeinschaftlichen Hüttenberges s. 7, 1601, 4t.

„ daß ime hierinn vnser G. F. vnd H. selbst
„ in eygener person sonderlich befelch gethan,
„ oder der Prediger in offentlichen lastern, als
„ diebstal, ehebruch, todschlag, aufrur vnde
„ dergleichen in wahrheyt befunden vnd vber-
„ zeuget würde, alsdann mag man zu iene
„ greiffen, doch one wissen vnd befelch vnsers
„ G. F. vnd H. gegen seinen leib, mit peinli-
„ cher rechtfertigung nichts vornemen.

§. II

Vielmehr stehen die pfarrer unter ihrem superintendenten, welcher in Höchstgedachter Ordnung der bischof heisset. Wie dann weiland der Herr Landgraf Ludewig IIII c) bezeuget, daß seit den zeiten der kirchenverbesserung, von 1517 an, die pfarrer und andre Evangelischen geistliche unter ihren superintendenten lediglich gestanden hätten.

§. III

Da hingegen der angriff und die gefängliche haften der pfarrer einem beamten nachgelassen werden, so fern das verbrechen eine lebensstraf auf sich träget. Jedoch, daß er, beambter, weiter nichts mit ihm unternehme, sondern den vorgang dem Landesherrn selbst behörig einzube-

c) Ordnung und reformation in dem gemeinschaftlichen Hüttenberge, Marburg 1601, 4t, f. 7.

richten, und darüber bescheides und befehlchs sich zu gewärtigen habe. d)

§. IIII

Wofern aber der pfarrer eine begünstigung (delictum levius) zu schulden hätte kommen lassen; soll sich kein beambter unterwinden, einen pfarrer anzugreifen, oder in die haften zu zihen, ohne besondern befehlch des hohen Landesherrns e).

§. V

Man sihet hiraus, wie sehr die Evang. kirche nach der glaubens verbesserung von den zwenen auswegen der Papocäsarie und der Cäsaropapie entfernet gewest sei, womit doch Christian Thomasius und seine anhänger so vielen nachtheil den Evangelischen zugezogen haben.

§. VI

Der Evangelische Fürst überließ der kirche, nach dem apostolischen gebrauche, dasjenige, was in die kirchenhändel einschlug, und behielt sich nur die so genannten majestäts-rechte zum voraus.

d) §. 7 am a. O. e) §. 8.

XLVII

Von der Kur-Pfälzischen ersten geistlichen gerichtbarkeit.

Der in die siben mahle abgesetzete und weggejagete, zu Wesel aber 1527 gebohrne Tilemann Hesshusius veranlassete den Kurfürsten Friderichen III zu Pfalz, die geistliche gerichtbarkeits verwaltung einem collegio aufzutragen. Der Kurfürst war mit gedachtem generalsuperintendenten Hesshusius gewitziget worden. Derowegen er bedenken trug, dise stelle wieder zu besetzen. Des endes ordnete Er einen kirchenrath 1560 an. Diser bestand aus dreien geistlichen, welche die lehrer der gemeine fürstelleten, und dreien politicis, als fürbildern der ganzen gemeine. Der secretar muste den acoluth des bischofes bedeuten und der pedell den diacon. Wenzel Zuleger gab den präsidenten ab. f)

f) Saligs historie der Augsburgischen confession th. III s. 465.

XLVIII

Die schuld-verschreibung, welche von allen und ieden capitularen eines capitels, oder einer stadt oder eines fleckens, oder dorfes, oder der innung oder zunft namentlich unterzeichnet worden ist.

§. I

Die Rathsverwandten nebst den bürgern stellen einen schuldbrief aus und unterschreiben alle namentlich einen schuldschein. Entstehet die frage: ob dahier eine stadt-schuld? oder eine verbindung eines ieden ausstellers? oder gar eine correale verschreibung sich zu tage lege?

§. II

Der l. 7 §. 1 D. quod cuiusque vniuers. nom. entscheidet dise frage. Eine gemeinde, ein corpus, ein collegium verbindet der contract; in ansehung der gemeinde aber nicht dessen gliedmasen. Derowegen wider einen bürger der stadt-schuld halber weder represalien g) noch

g) Dionysius Gothofredus über den l. 7 §. 1 D. quod cuiusq. vniuers., Göden cons. 34 num. 38 f. 210, 1609, fol.

noch die hülfe in deſſen vermögen h) platz finden. Noch weniger aber eine correale verbindung ſich darleget.

§. 111

Gleichwohl ſtehet der Matthias Colerus (Köhler) in dem wahne, daß die unterſchrift aller und ieder glieder einer moraliſchen perſon eine dingliche verbindung des vermögens eines ieden unterſchreibendens mit ſich bringe i). Seine wehrmänner ſind der Bartolus, Baldus, Henning Göden k) und Angelus de Peruſio.

§. 1111

Allein die bloſe unterſchrift gehet auf keine verbindung eines ieden vermögens und wirket diſe nicht l). Inzwiſchen iſt der einwurf ſcheinbar: was zwene ordinarii Göden zu Witeberg und Köhler zu Jena behaubtet haben, muß doch wohl wahr ſeyn! Aber gedult! diſe vorſpiegelung wird von ſelbſt dahin fallen, wenn ich zeige, was maaſen diſelbe nur darum beſchihet, daß der gläubiger ſiehet: wie diſer ſchuld-han-

h) Ben. Carpzov iuriſpr. for. P. II conſt. 6 def. 24.

i) de proceſſib. exſecutiuis P. II cap. 3 num. 372 ſ. 527, 1602 fol.

k) conſilio V de ciuitate, welches das 34te iſt, ſ. 215. n. 14, 1609, fol.

l) Frommann §. 10 ſ. 24.

del kein bloses werk der Rathsverwandten sei m). Zu dem hat Nicol Lossäus aus Turin n) den Bartolus wegen der verbindung des vermögens allschon gründlich widerleget.

§. V

Es ist demnach eine grund-wahrheit: das anlehn, welches eine moralische person aufnimmt, gehet, ohne rücksicht auf die unterschreibenden, nur die ganze gemeine an. Auf den nicht-zahlungs-fall kan sich der gläubiger nur an die gemeinde-güter und sachen halten.

§. VI

Ob aber, wofern das gemeinde-vermögen nicht zureichet; ein beitrag der moralischen person aufzuerlegen sei o)? wie die am rande bemerketen rechtsgelehrten im wahne stehen; solches ist die haubtfrage. Der l. 7 §. 1 D. quod cuiusque vniuers. nom. verneinet dieselbe.

§. VII

Die unterschrift der collegen stehet nicht im wege. Sie ist nur eine versicherung des gläu-

m) Zahn polit. municip. s. 834.

n) P. III cap. 3 num. 13 s. 159 fg. de iure vniuersitatum, 1693, 8.

o) Lauterbach ad l. 27 de R. C. cap. V §. 11 s. 116, Matthias Berlich P. I conclus. 76 n. 23 s. 443, 1693, fol., Goswins von Esbach notae ad Carpzouium P. II const. 6 s. 179 § 11, 1703, fol.

gläubigers, welcher gestallt diß anlehn zum besten des cörpers verwendet worden sei; folglich die unterschrift aller mitglieder eine stillschweigende verzicht des l. 27 D. de rebus creditis enthält p).

§. VIII

Vielmehr eine verbindung aller gliedmasen einer gemeine oder stadt, dahin gefasset wird: „ wir verpfänden hiermit nicht allein unsere gemeine stadt-güter, sondern wir wollen auch, „ für uns und unsere erben, unsere selbst-eigene güter, die einem ieden unter uns besonders zustehen, hirmit kräftigst verbunden haben 2c. „ q)

§. VIIII

Derohalben, wenn gleich alle mitglieder einer mystischen person einen schuld-schein, oder wechsel-brief von sich ausstellen, dennoch die hülfs-vollziehung in die güter der gliedmasen nicht verhänget wird. r)

§. X

Daß also ein glied einer stadt oder eines collegii für eine gemeine schuld überhaubt zu haften

p) Baltasar Conrad Zahns politiae munic. lib. II cap. 58 num. 33 f. 846, 1713, 4t.

q) Zahn f. 840 n. 56.

r) Samuel Stryk de ciuitate obaerata cap. III num. 46 f. 541 th. IIII operum, 1743, fol.

ten nicht pflichtig ist. Auch gesetzet: daß die gemeinde soviel an gemeinen gütern nicht im vermögen hat, dennoch die unterschrift nicht so vieles wirket, daß der gläubiger an das vermögen oder die des unterzeichnenden sich halten könne, wie Johann Baltasar freiherr von Wernher dieses erhärtet hat. s)

§. XI

Jedoch ein Hugo Grotius t) und der Samuel freiherr von Pufendorf u) reden ein, und sprechen: setze hinzu! wenn das stadt-vermögen zur tilgung der schuld anreichet; so gilt der l. 7 §. 1 D. quod cui. vniuers. nom. Sonst aber müssen die bürger in ihren beutel greifen! Allein wo stehet dise hirn-billigkeit geschriben! Sie soll blos in der unterschrift der mitglieder beruhen. Aber der l. 11 §. 1 de duobus reis spricht nicht von einer gemeindeschuld, sondern dieses gesätze handelt nur von den zusagen verschidener mitgläubiger x). Derowegen fallen die schlüsse, welche der Johann Gotthart von Böckelenn y) und der Philipp Knip-

s) P. V obs. for. XI s. 20, 2721, 4t, Augustin von Leyser spec. 131 med. 4.

t) de iure belli ac paces lib. III cap. 2 §. 1 n. 2.

u) de iure naturae et gentium lib. VII cap. 2 §. 21.

x) Friderich Schrag περὶ τῶν ἀλληλεγγύων cap. II s. 9.

y) de obligatione vniuersitatis, Helmstätt 1686, 4t, §. 30.

Knipschildt z) daraus haben ziehen wollen, weg.

§. XII

Auf solche art wären die ambtes-nachfolgere übel daran, und müsten für ihre vorfahren bezahlen. Könnte der gläubiger beibringen, welcher gestallt ein ieder von dem entlehneten haubtstuhle etwas in seinen beutel gezogen hätte; so wäre es an dem, daß dem gläubiger die action de in rem verso wider die bürger zu statten käme.

§. XIII

Hiraus veroffenbaret sich, daß man einen unterschied zwischen dem darlehne an eine stadt und an die bürger derselben zu machen habe a). Lezteres eräuget sich, wenn die verbindung also beschichet:

> daß die bürgerschaft für die vorgeschossene post der 2000 rthr. insgemein, nach dem einkommen der stadt, oder auch eines ieden besonderm vermögen sich hirdurch verhaftet erkläre und bekenne ꝛc.

§. XIIII

z) de iurib. et priuilegiis ciuitatum imperialium lib. V cap. 6 num. 15 f. 1081, 1657 fol.

a) Joh. Peters von Ludewig differentiae iuris Rom. et German. in mutuo, differ. 14, tt, sp. 1144 th. I der opusculor. miscellor., 1720 fol.

§. XIIII

Derowegen die unterschrift aller personen eines moralischen körpers die verbindlichkeit für die person oder das vermögen der unterschreibenden nicht nach sich zihet, sondern ohne rücksicht auf die unterschrift, es eine schuld dergleichen gemeinheit ist und bleibet, folglich die mitglider insbesondere nicht bindet.

XLVIIII

Die blose unterzeichnung mehrerer bei einer schuld-verschreibung wirket keine samt-haubtverbindung.

§. I

Die samt-verbindung (correalis obligatio) heisset, wenn mehrere wegen eines geschäftes zugleich gehalten sind.

§. II

Entweder sind mehrere als mitgläubiger zu etwas verbunden, oder es finden sich mehrere mitschuldener wegen einer gewissen sache. Diese nennet man die haubt-mitschuldener. Der ausdruck: samt und sonders, einer für alle und alle für einen ꝛc. gehet auch die samt-bürgschaft. Das wesen ist die gesinnung mitverbundene zu bestellen.

§. 111

Der quell der mitschuldener sind entweder die convention b) das geding, oder das testament, oder der spruch des richters c), oder das verbrechen oder das gesätz.

§. 1111

Die ursache einer mitverbindlichkeit gehet immer voraus, und bleibet von diser unterschieden. Sie ist hinreichend, wenn sie nur auf einem der mitschuldener beruhet. Hirvon ist die mitverbindung unterschieden. Denn dise haftet auf allen. Jene aber nicht. Es lagen fuhrleute in Frankfurt. Einem verrecketen pferde. Er muste andre erkaufen. Er borgete dazu gelter. Der gläubiger gab es nicht her, noch dreie andre musten in die mitverbindung eintreten. Hier haftete der grund der schuld auf einem, die verbindlichkeit aber auf allen vieren mithaubt-schuldenern. Es waren 4 haubtschuldener. Nur einer war die ursache der mithaubt-schuld.

§. V

Die mitverbindlichkeit weis nur von einer schuld, aber sie kennet mehrere personen als mitschuldener. Die verbindung der mitschuldener ist eigentlich zusammenfügend (copulativa, nicht abwech-

b) l. 9 pr. D. de duobus reis, l. 16 D. de legatis II.

c) l. 1 C. si plures sent.

abwechſelend, alternativa). Bei den mitgeſellen (ſociis) herrſchet ein doppeltes geſchäfte, nämlich die ſamt-verbindung und die geſellſchaft. Jedoch iſt nicht eine iedwede laſtbare urſache (cauſſa oneroſa) die wirkung einer geſellſchaft d).

§. VI

Inzwiſchen gibet es viele ſchein-mitverbindlichkeiten, die doch keine wahrhafte mitverbindungen ſind, als ich hätte vom Rabolde und dem unmündigen Helfrich, der nur XIII jahre alt iſt, mir etwas ausbedungen. Hier fället der Helfrich weg, und der Rabold haftet allein. e) Oder wegen der abweſenheit eines würde die zuſage vereitelt; ſo bleibet der anweſende mitgläubiger allein verbunden. f)

§. VII

Auch iſt nicht allemal bei mitſchuldenern eine haubt-ſamt-verbindung, z. e. der bürge unterſchreibet ſich zu gleicher zeit als ſelbſtſchuldener mit dem haubtſchuldener, oder zwene verſprechen eine ſache: iedoch der erſte will für die gefährde, und der andre für das verſehen ſtehen.

Andrer

d) Hainrich von Cocceji de cautione correali §. 14 ſ. 257 th. II der exercitat. curioſar., 1722, 4t.

e) l. 12 §. 1 verglichen mit dem l. 6 pr. de duob. reis.

f) Joh. Voet im comment. ad π lib. 45 tit. 1 ſ. 905 th. II, 1731 fol.

Andrer beispiele nicht zu erwähnen, welche Johannes Voet erzählet hat.

§. VIII

Wo dem nach das gemüth und die meinung zwener oder mehrerer mitschuldener nicht deutlich erscheinet, daß ein mitschuldener ein haubt-samt-schuldener seyn wolle; immasen sonst nur ein ieder, ausser den anlehnen einer gemeinde, für seinen strang stehet; so ist keine mitschuld da. g)

§. VIIII

Die haubt-mitschuldner haben nicht durchgehends die erhohlung (den regress), wie der l. 4 C. de duobus reis zeiget. Der Raufbold leihet dem Pudergötzen 100 rthr. Silvius und Hector werden mithaubtschuldener. Raufbold belanget den Silvius. Diser muß bezahlen. Er greifet den Hector an. Diser schützet ihm die samt-haubt-verbindung vor, und findet gehör. Daher kan der Silvius sich nur am Pudergötze erhohlen. h) Anderst aber verhält es sich bei der mitbürgschaft, welche mit der samt-haubt-schuld nicht zu vermischen ist, wie Friderich Schrag gethan hat. i)

g) l. 12 §. 1, 2 de duob. reis.

h) von Cocceji §. 41.

i) περὶ τῶν ἀλληλεγγύων seu de fideiussiobus correorum debendi mutuis, ad nou, 99, 1669, 41, cap. II §. 9.

§. X

Ob zwene oder mehrere mit-haubt-schuldener die bürgliche rechts-wohlthat der theilung gegen einander haben? davon finden sich dreierlei meinungen. Die erste eigenet ihnen die theilung zu. Dahin stimmet die Juristen-facultät zu Marburg. k) Die zwote gesinnung ist des Franz Balduins l) gehet dahin: wenn zwene für einen haubtschuldener bürgeten, und ein ieder bürge wieder für den andern gut spräche. Dise hiessen ἀλληλέγγυοι. Die dritte meinung ist die Haloandrinische, da zwene samt-haubtschuldener, die als bürgen gegen einander angenommen worden, sind. Diesen wahn haben Hugo Donellus m), George Franzky n), Johannes Strauch o) und der ehemalige rechtslehrer zu Strasburg auch nachherige Kaiserliche und

k) Joh. Göddäus commentar. de contrahenda et committenda stipulatione cap. V conclus. 10 s. 398, 1609, 8, die vom seligen hr. v. k. Hombergk zu Bach besorgeten nouellae constitut. D. Iustiniani e Graeco in Latinum conuersae et notis illustratae. 1717, 4t, s. 68 s.

l) in dem Justiniano s. 403 fg.

m) über den titel des C. de duobus reis.

n) in den exercitat. Iustin. X, 3.

o) exercitat. Iustin. XIIII, 8.

und Reichs-Kammer-gerichtes Beisitzer vom jahre 1699 bis 1718, Friederich Schrag p).

§. XI

Ein der Griechischen sprache kundiger weiß, daß ἀλληλέγγυος einen mit-verbundenen, (correum) und ἀλληλέγγυοι zwene oder mehrere samt-haubtschuldener andeutet. q) Das τὸ ἀλληλέγγυον heisset aber auch eine beiderseitige bürgschaft (mutuam fideiussionem) und ἀλληλεγγύως zeiget das beiderseitige verbürgen an.

§. XII

Immittelst gönnet der gerichtsbrauch den mit-haubt-schuldeneren die rechts-wohlthat der theilung, gleich einem bürgen. r)

p) in der vorangezogenen probe-schrift, wie auch in der introduct. in pand. s. 660 §. 7, 1668, 8.

q) Hr. v. k. Hombergk am a. o., Göddäus am a. o., Joh. Scapula im lexico Graeco-Latino s. 435, Basel 1605, fol., Wilhelm Budäus commentar. linguae Graecae spalte 1219 zeile 33, 1566, zu Basel, fol., Peter Gillius im lexico Graeco-Latino, unter diesem worte, Basel 1532 fol.

r) Wolfg. Adam Lauterbach de beneficio diuisionis §. 31 s. 460 des Iten bandes der disputationen 1728, 4t, und dessen sohn der K. und N. Kammergerichts-Beisitzer im collegio theor. pract. π. lib. XLV tit. 2 §. 24

§. XIII

Die unterschrift aller von einer gemeine oder zunfte wirket keine haubt-samt-verschreibung; sondern es wird darzu erfodert, daß man sich in dem schuldbriefe samt und sonders, oder unzertheilet, oder unzertrennt oder unverschieden verbindlich mache.

§. XIIII

Die wohlthat der theilung schläget noch an, wenn sie sich gleich samt und sonders verbunden oder einer für alle verschrieben haben, s).

§. XV

Verbinden sich mehrere als haubt-schuldenere, und verzeihen der rechts-wohlthat der theilung, behalten sich aber zuvor, daß sie nach dem steuer- oder contributions fuße bezahlen wollten; so gehet diser vorbehalt den gläubiger nichts an, wo die mitschuldenere dessen ausdrückliche

§. 24 f. 774, th. III f. 774, 1725, 4t., Hainr. von Cocceji de cautione correali §. 53 f. 269 fg., auch die vom Tobien Barthe dissensu in praxi 208 §. 1, 2 beniemeten: Anton Faber, Reinhart Bachov, Matthias Coler, Ben. Carpzov, David Mevius, Hainr. Hahn, Joh. Brunnemann, Joh. Philippi, Joh Hainr. ädeler von Berger, Sam. Stryk, Joh. Schilter, Ge. Adam Struve.

s) Lüder Mencke im system. iuris ciuilis f. 756 §. 8.

lich: bewilligung darzu nicht vorher ausgebracht haben. t)

§. XVI

Uebrigens hat das wort solidum eilferlei bedeutungen in den Kaiserlichen rechten. u) Dahier heisset in solidum, wann der gläubiger von einem der mehreren haubt-mit-schuldeneren die ganze schuld-post nebst dem interesse und kosten einzuklagen, und der richter solchen mit bestande zur bezahlung der ganzen schuld anzustrengen berechtiget ist.

§. XVII

Derowegen die blose unterschrift eines schuldbriefes für sich, eine correale verbindung nicht wirket.

L

Von den unterscheidungs jahren derer kinder, die von ältern unterschidener religion erzielet worden sind.

§. I

Was in der stadt Augsburg im vorigen jahrhunderte zwischen den Evangelischen und Rö-

t) von Wernher P. VIII obs. for. 413 s. 689.

u) der ehemalige Heidelbergische rechtslehrer Heinr. David Chuno de obligatione in solidum, 1663, 4t, §. 2 s. 4-6.

misch-Katholischen wegen der armen kinder für zwistigkeit vorgefallen ist; solches ward sattsam bekannt, erbricht sich auch aus den actis exsecutionis des Johann Gottfrieds von Meyern. Nun leiteten es zwar die Evangelischen Stände dahin ein, daß zwenen Gottesgelahrten diese sache zur entscheidung übertragen wurde. Sie ernennten dazu den ehemaligen philosophen zu Jena, und nachherigen ordentlichen lehrer der Gottesgelahrheit Dr. Johann Michael Dillherrn allda, damaligen pfarrern zu St. Sebald in Nürnberg. Von seiten der Römisch-Katholischen Stände wurde der Jesuit Pater Marcellus, in Bamberg, belibet. Im september 1650 machete man beider seits den anlaß dahin, daß, wenn beide erkohrne übereinstimmen sollten; es dabei sein unveränderliches verbleiben behalte. x) Allein sie vermochten nicht, sich zu vereinbaren; anerwogen der Marcellus das alter von X jahren für anreichend hielt; dahingegen der Dr. Dillherr auf den XVIII jahren beharrete. Disem nach die sache zur weitern vergleichung ausgestellet blieb.

§. II

Was hernach wegen eines jungen von Erthal, sodann von Aufseß um das jahr 1731 vor-

x) acta exsecutionis th. II f. 754 fg.

vorgefallen ist; solches ergibet Anton Fabers staats-kanzellei mit mehrern. y)

§. III

Im Hoch-Stifte Osnabrück eräugete sich 1752 streit über die frage:

Was für ein prüfungs-jahr zum behufe derer kinder, welche aus vermischten ehen erzeuget worden sind, feste zu stellen sei?

§. IIII

Das Corpus Evangelicorum hielt dafür, daß, wenn ein kind das vierzehnte jahr zurückgeleget hätte, man ihm die wahl lassen könne, zu was für einer religion es sich wenden wolle. z)

§. V

Die Römisch-Katholischen erwiederten 1752, welcher gestallt die Reichs-gesätze von unterschidenen corporibus etwas nicht wüsten, darneben wegen der gar sehr von einander abweichenden verfassungen der Teutschen staaten keine allgemeine regel sich treffen ließ; bevorab Se. Kaiserliche Majestät, als oberster richter dise zwistigkeiten am besten entscheiden würden. a)

y) th. LVIIII und LX.

z) Eberh. Christ. Wilh. von Schauroth sammlung aller concluforum des Evangel. Corporis th. III f. 997 fs.

a) f. 1000, allda.

§. VI

Die Römisch-Katholische kirche hält die firmung für ein sacrament, in welchem der getaufete mensch durch den heiligen chrisam und das heilige wort von dem heiligen Geiste in gnaden gestärket wird, damit er seinen glauben standhaftig bekenne, und demselben fleisiger nachkomme. b)

§. VII

Auf dem lande wird die firmung jeweilen in 7 auch 10 jahren nicht gehalten; weiln der Weih-bischof theils wegen mangel der zeit, theils zur ersparung der kosten nicht ordentlich in den ämbtern eintreffen kan. Daher die firmung zur ankunft des Weih-bischofes anstand finden muß. Des endes ein gewisses alter zur selbigen nicht beobachtet wird; sondern das alter ist willkürlich, unter auch über 7 jahren. Die Franzosen machen einen unterschid zwischen batizer, und ondoier c). Erstes ist die feierliche taufhandelung der salbung und des geweiheten salzes, mit beilegung eines namens. Also nahm Dominicus Bischof von Meaux bei der taufe Ludewigs des Dauphins 1643 den exorcismum vor. Der Bischof weihete das salz und gab

b) Kur-Mainzischer catechismus, Erfurt 1740, 12, s. 191.

c) th. VI des bücher-cabinets s. 5, 1713, 8.

gab es dem Prinzen in den mund. Der Prinz entblöſete ſeine bruſt und ſchultern. Der Biſchof ſalbete ihn zu dreien malen mit dem catechumenen-oele. Der Prinz antwortete dem Biſchofe auf die frage der entſagung des teufels und auf die glaubens-fragen. Die taufe mit waſſer ward weggelaſſen; indem dieſer Prinz allſchon am 5ten september 1638 diſelbe empfangen hatte. Die Königin entblöſete darauf diſem Prinzen das haubt. Der Biſchof ſalbete ihm den wirbel mit dem heiligen chriſam, ſodann that er ihm das chriſam-band auf das haubt, betete, und reichete ihm eine brennende wachskerze, welche der Prinz in beiden händen hielt; ſo lange die übrigen feierlichkeiten der taufe währeten. d)

§. VIII

Diſes habe ich zu dem ende bemerket, um daraus zu erſehen; wie man in Frankreiche einiges erkenntnis des Königlichen Prinzens verlangen und einigen begriff von der hoheit des taufhandels dadurch erfodern wolle.

§. VIIII

Fürſichtige ältern, die nicht von einerlei religion ſind, reden in dem ehebriefe mit einander ab: in was für einer religion die kinder ge-

d) Lünigs theatr. caerimoniale th. II ſ. 510.

taufet, erzogen und confirmiret werden sollen e). Dabei es dann sein unveränderliches bewenden hat; so lange eines der ältern lebet.

§. X

Wäre aber unter den ältern dißfalls etwas nicht bedungen worden; so folgen die knaben des vaters und die mägdlein der mutter glauben; wiewohl dennoch des vaters gesinnung hirunter den ausschlag iederzeit gibet. f) Eine verwittibte staats-ministerin wollte, nach ableben ihres eheherrns, wegen der religion ihrer kinder sich freier hände anmaasen. Jedoch habe ich in einem rechtlichen bedenken gezeiget, daß ihr als mutter sovieles nicht zustehe; sondern sie zu erwarten habe, bis, wenn die entscheidungs jahre der kinder einträten, dise sich selbsten bestimmen g), und entweder die ursachen angeben können: warum sie in der mutter religion nicht gehehlen wollen?

§. XI

Jeweilen wohnen ältern von einer andern religion im lande. Allein sie wollen, daß ihre kinder

e) von Neumann institut. iuris principum priuati §. 75 §. 69 f.

f) von Neumann am a. o.

g) Siehe Israel Canzens iuris libere sentiendi limites, 1745, 4t.

kinder die religion des landes annehmen sollen; weiln sie anderer gestallt nicht füglich heirathen möchten; sintemal die einwohner sie sonst wegen ihrer religion scheuen. Hier lasse ich es auf die entscheidungs-jahre der kinder lediglich ankommen; in betracht der älterliche wille nach zeitlichen absichten allzustark schmäcket, und des halber als unlauter in keine rechtliche erwägung kömmt.

LI

Von der feierlichen und nicht feierlichen confirmation der kinder in der Evangelischen kirche.

§. I

Theils das stillschweigen, theils nur die wenigen zeilen der lehrer des Evangelischen kirchen-rechtes veranlassen dise abhandelung; inmaasen der herr kanzler Pfaff h) zu Giesen und Trogellus Arnkiel i) dißfalls andre absichten als ich, zu tragen belibet haben.

§. II

h) de confirmatione catechumenorum, Tübingen 1723, 4t, 45 seiten.

i) Trogill (oder Trojol) Arnkiel 1689 war Hollstein-Kielischer general-superintendent, pfarrer und propst zu Appenrade. Er starb 1713. Seine werkgen sind:

Christ-

§. 11

Die Hessischen und Englische auch Holstein-Plönische agenden nenne ich billig zu erst; anerwogen von denen getaufeten kindern, welche zum ersten male zu des HErrn tische gelassen werden wollen, sie eine ganz feierliche bekenntnis auch zusage erheischen.

§. 111

Weiland der Herr Landgraf Philipp der grosmüthige ließ in der kirchen-ordnung k) die art und weise der confirmation der kinder weitläuftig fürschreiben. Ein tauf-pate muste in aller kinder nahmen bei dem pfarr um die confirmation öffentliche anwerbung thun. Dise ist in der kirchen-ordnung, welche dessen viere Herren Söhne im jahre 1574 zu Marburg unterm namen agenda ausgehen ließen, weggeblieben. Dise agenda sind zu Darmstadt 1662 wieder aufgeleget worden, und handeln weitläuftig von der confirmation l). Der Herr Lando-

Christliche confirmation der catechumenen von der apostel zeiten bis hierher, Schleswig 1693, 34 bogen, 4t. Andreas Corvinus, sein diacon, regete sich darwider. Arnkiel gab deshalben heraus: die angefochtene confirmation.

k) 1566 zu Marburg, 187 blättern, in 4t., blatte 144 b bis 160.

l) von der seite 113 bis 152.

Landgraf Ludewig der IIIIte oder der ältere und die Herren Grafen zu Nassau Philipp, Ludewig und Casimir, geruheten im jahre 1601 die agenda des gemeinschaftlichen Hüttenberges, Nider-Elchens und Ober-Rossbaches verfertigen und ausgehen zu lassen m). Darin seite 68 bis 91 von der confirmation der kinder gehandelt worden ist.

§. IIII

Die Evangelisch-Reformireten in Hessen haben diese feierliche confirmation ebenfalls beibehalten, nach ausweisung der agenda weiland des Herrn Landgrafen Wilhelms des VIten n).

§. V

Ehedem vor etwa 20 jahren ward die confirmation auf Pfingsten oder Trinitatis vollzogen, und also des jahres nur einmal gehalten: weiln auf das zurückgelegete vierzehnte jahr so genau nicht gesehen wurde. Allermaasen aber nun kein kind sich melden darf, welches nicht das 14te jahr zurückgeleget hat; so beschihet die confirmation des jahres zu zweien malen. Z. e. nach Ostern wird den ältern verkündiget: sich zu melden, um die kinder zur pfarre täglich zu schicken,

m) Marpurg 1601, 4t, 191 seiten.

n) Cassel 1657, 4t s. 127 bis 160, und 1723, 4t, s. 123 bis 154.

schicken, damit sie im catechismus unterrichtet werden.

§. VI

Am freitage vor der confirmation versamlen sich der pfarrer und die kirchen-ältesten in dem pfarrhause. Die kinder samt ihren vätern, oder müttern, oder vormunden erscheinen, und werden aus dem christenthume gefraget und geprüfet. Der pfarrer führet die kinder zur kirche, und zeiget ihnen, wo und wie ein iedes um den altar stehen solle. Er unterrichtet sie, wie sie zum beichtstuhle treten? oder in der vorbereitung sich einfinden sollen? Am fest- oder sonn-tage nach verrichteter predigt stellen sich die knaben um den tisch des HErrns, und dann schlüßen die mägdlein an. Die gemeine stimmet den gesang an: Komm heiliger Geist! oder zu Giesen: Nun bitten wir den heiligen Geist! die kinder fallen auf die kniee. Ein pfarr fraget die ganze heils-ordnung, der andere hält sich an die kirchen-ordnung und bleibet bei dem kleinen catechismus.

§. VII

Nach geendigter prüfung, fraget der pfarrer: glaubest du und bekennest dises alles von herzen, was du von der Christlichen lehre izt gesaget hast? Die antwort ist: ja Herr! Er fraget hirnächst: willst du dann auch dich in den gehorsam

horsam der Christlichen kirche ergeben? Und nachdem du gläubest und bekennest, hinfürter thun und leben? auch, was du allhier zusagest, treulich halten? Die antwort fället: Ja, Herr! durch die gnade und hülfe unsers HErrn JEsu Christi!

§. VIII

Nun leget der pfarrer dem ersten knabe die hand auf den kopf, und spricht:

„ Nimm hin den H. Geist, den schutz
„ und schirm für allem argen, die stärke und
„ hülfe zu allem guten, von der gnädigen hand
„ GOttes des Vaters, des Sohnes und des
„ H. Geistes! amen! „ Auf dise art werden alle confirmanden eingeseegenet.

§. VIIII

Die Fürstliche Holstein-Plönische kirchenordnung o), imgleichen des herrn Peter Hansens, Superintendentens zu Plön, Holsteinisches kirchen-ritual p) meldet folgendes: der catechismus-unterricht der zu confirmirenden kinder hebet sich am ersten fast-nachts-sonntage an. Die öffentliche conf. der catechumenen erfolget am sonntage palmarum nach der früh-predigt auf

o) 1732, 4t s. 24 und in der beilage C s. 98 fg.
p) 1753, 8, s. 53-58. Die öffentliche confirmations-verordnung erging den 7ten junius 1697.

auf dem lande, in den städten aber in der vesper. Die confirmanden melden sich darauf an der mitwoche zur beichte, und den folgenden grünen donnerstag treten sie zum heiligen abendmahle. Dieses heilige confirmations-geschäfte fänget mit dem gesange an: Komm Heiliger Geist! oder dem liede: O Heiliger Geist kehr bei uns ein! Alsdann gehen die fragen an die kinder, um sie öffentlich in den haubtstücken der Christlichen lehre zu prüfen.

§. X

Darauf richtet der pfarrer fünfe besondere fragen an die kinder:

I Ob sie alles, was sie bekannt haben, als die wahrhaftige und unbetrügliche unterweisung aus GOttes worte zur seeligkeit auf- und annehmen?

II Ob sie den bund, welchen sie mit GOtte in der H. Taufe gemachet, und hierin allein sich gegründet haben, hiemit bestätigen, und, so viel an ihnen ist, denselben fest halten und bewahren wollen?

Darnach folgen die IIIte von der beharrung und die IIIIte von der nicht trennung unter keinerlei fürwande q), sodann die Vte: ob sie darauf

q) Joh. Christ. Engelschall in der beschreibung der Johann Georgen-stadt bestärket dises mit beständigen und

darauf das H. Abendmahl, mit andren gläubigen, nehmen wollen?

§. XI

Ein iedes kind leistet dise zusage vermittels seines handschlages an den pfarrer. Alle kinder fallen auf die knie. Der pfarrer leget einem ieden die hand auf den kopf und lieset das fürgeschribene gebet ab. Die gemeinde singet: Es woll uns GOtt genädig seyn. Nach der collecte und dem seegen wird gesungen: Sei lob und ehr mit u. s. w., oder: Nun dancket alle GOtt!

§. XII

Das XIIte haubtstück der erneuerten kirchenordnung des Herrn Herzoges Anton Ulrichs zu Braunschweig handelt von der confirmation r). Man soll an dem sonntage, woran die confirmation der catechumenen vor sich gehen soll, das komm H. Geist! singen. Die ältern oder vormündere, wie auch die gevattern treten nebst den kindern vor den altar. Der pfarrer hält eine anre-

de

und unbeständigen beispielen cap. XV s. 37 folg., 1723, 4t, da §. 2 die abgefallenen und beständigen erwähnet werden. Thue hinzu Joh. Christoph Bermanns beschreibung der Kur- und Mark-Brandenburg cap. V s. 122 folgg. 1751, fol.

r) th. II, 1709, 4t, s. 57-60.

de und fraget die kinder aus dem Gesenius; darauf haben jene sich zu erklären, daß sie in solcher erkenntnis beharren: anbenebst bei der in der taufe beschehenen widersagung des teufels beharren wollen.

§. XIII

Der pfarrer betet und strecket die rechte hand über die kinder aus, spricht das Vater unser, und seegenet sie.

§. XIIII

In den Kur-Braunschweigischen landen, Calenbergischen theiles, ist versehen, daß die kinder öffentlich confirmiret werden sollen s), allwo auch die cärimonien fürgeschriben worden sind t). Wie dann vermöge ausschreibens unter dem 31ten august 1736 u) die catechumeni, welche im 14ten jahre stehen, solches ganze jahr zur schule gehalten werden sollen, dabei iedoch denen, welche eine gute erkenntnis haben, und etwa 2 oder 3 monate am 14ten jahre annoch abgehen, dises nicht im wege stehet, um confirmiret zu werden x).

§. XV

Die kirchen-ordnung im lande zu Pommern von den jahren 1535, 1690 und 1731 bescheibet im VIIten haubtstücke die confirmation

s) th. I s. 884.
u) s. 919.
t) th. I s. 151.
x) s. 921.

tion derer kinder, welche zum ersten mahle das heilige abendmahl empfahen wollen y).

§. XVI

Die gräfliche Lippische kirchen-ordnung schreibet VII puncten für, welche bei der confirmation der catechumenen zu beobachten sind z). Sie kan jährlich zu zweien mahlen beschehen.

§. XVII

In den Fürstlichen Sachsen-Gothaischen landen werden die catechumenen durch die fasten in der christlichen lehre unterrichtet, am grünen donnerstage öffentlich geprüfet und am 2ten ostertage nochmals befraget auch sodann confirmiret.

§. XVIII

Zu Jena, welches zu dem Fürstlichen Sachsen-Eisenachischen landes-antheile gehöret, wird die confirmation der kinder am 3ten ostertage besorget, und währet ieweilen bis 2 uhr nachmittages.

§. XVIIII

Die Sachsen-Weimarische lande hatten ehedem die confirmation der catechumenen. Allein sie war seit 175 jahren in den abgang gerathen.

y) s. 114 und in des hrn. Joh. Jac. Mosers sammlung der kirchen-ordnungen th. I s. 85 fg., 1737, 4t.
z) Lemgo 1684, 4t s. 56, 58.

Derowegen der herr Herzog Wilhelm Ernst in dem jahre 1699 solche dergestallt wieder einführete, daß selbige ieden jahres am 2ten Ostertage und zu Michaelis öffentlich verrichtet werden sollte. Der herr Herzog waren 1699 am 2ten Ostertage selbst gegenwärtig, als man die confirmation hielt. Der general-superintendent Lairiz predigete von der confirmation. a)

§. XX

Die confirmation der Evangelischen ist dem nach nicht allein die errinnerung und erneuerung des taufbundes, sondern auch eine erbittung des heiligen Geistes, eine stärkung in der erkannten wahrheit zu ertheilen, anbei die jugend zu reizen, damit sie bei der erkannten wahrheit feste beharre.

§. XXI

Dise confirmation hat man aus der ersten Christlichen kirche hergehohlet, b) die Englische kirche, welche unter den Evangelischen die dritte aus-

a) Gottfr. Albin Wettens nachrichten von der stadt Weimar, IIten th. s. 51, Joh. Seb. Müllers annales des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen s. 667.

b) des William Cave erstes Christenthum s. 342, 1694, 8, Joh. Ge. Pertschens kirchenhist. IIIIten jahrh. s. 212 fg. th. II, Jos. Binghams origin. ecclesiastic. th. IIII s. 344 folgg., 1727, 4t.

ausmachet, hat die confirmation für nüzlich erachtet, und daher davon weitläuftige umstände belibet. c)

§. XXII

In Kur-Sachsen, Hamburg, und andren orten hat man dise confirmation nicht, wie z. e. in Erfurt die im catechismus unterrichtete kinder, ehe sie zur beichte und dem h. Abendmahle gelassen werden, der pfarrer in seiner behausung befraget und ermahnet. Sihe auch das jenige, was die Gräfliche Hanauische Evangelische Lutherische kirchen-ordnung, welche zu Strasburg 1659, 4t gedruckt worden ist, s. 117 beobachtet wissen will.

§. XXIII

Der Johann Friderich Mayer hat die fragen, welche an denen orten, wo keine öffentliche confirmation sich findet, mitgetheilet. d)

§. XXIIII

Wenn also die lehre von der firmelung der Römisch-Katholischen auch Griechischen kirche ordentlich verhandelt werden soll: alsdann leget

c) Hainr. Ludolf Benthems Englischen kirchenstaates s. 269 bis 280, 1732 gr. 8, Ge. Wilh. Alberti brife vom zustande der religion in Gros-Brittannien th. III s. 658.

d) vol. I musei ministri eccles. s. 954, 1718, 4t.

man den Paull Laymann e) sowohl den Dorostamus und den grösern catechismus der Russen zum grunde, und bemerket zugleich, daß die firmung zwar ordentlicher weise nach zurückgelegetem VIIten jahre beschehe: hingegen in den entlegenen landen, wie in den Kur-Mainzischen, welches in Hessen liget, aus dispensation auch kinder von etlichen jahren zugelassen werden.

§. XXV

Sodann bei dem Evangelischen kirchenrechte die lehre von der confirmation nicht mit stillschweigen zu übergehen, oder nur mit zweien worten zu berühren sei f), ungeachtet die formularia der kirche zu Hamburg, 1726, 4t, das agend-büchlein zu Nürnberg, 1639, 4t, die kirchen-ordnung des Pfalzgrafens Wolfganges und nachher Carls 1600, fl. 8, und andre, welche der hr. Moser in zwenen quart-bänden hat auflegen lassen, von der confirmation nichts enthalten.

§. XXVI

Als im jahre 1695 die Evangelische Lutherische geistliche aus der Pfalz eine zusammenkunft

e) theolog. moralis lib. V tract. III cap. I §. 321 fgg., 1654 fol.

f) wie bei dem von Leyser über den Schilter th. II §. 25, dem Deyling in den instit. prud. pastor. Sibe des hrn. Kammerger. Rathes Kahlens ius canonico-pontifo th. I §. 316, 1743, 4t.

kunft in Darmstadt hielten, war ihr XIter punct, daß ihnen die confirmation der kinder öffentlich in der kirche verstattet und dise auf den sonntag quasimodogeniti vor sich gehe, g).

§. XXVII

Wobei ich wegen der Griechen errinnere, was maasen ihre confirmation bei der taufe vorgehe. Der priester, der da taufet, verrichtet dises mit besondren cärimonien. Nach der 3maligen tauchung des täuflings in das wasser, ziehet er das kind wieder an, spricht wieder ein gebeth, machet ihm ein kreuz an die stirne, welches die confirmation ist h). Die 104te frage des grösern Russischen catechismus i) erläutert dises also: welches ist das andere sacrament in der Christlichen kirche?

„ Das andere sacrament ist die salbung
„ mit balsame, oder die firmung ꝛc. ꝛc. Der
„ prister spricht: das ist das sigel der gaben des
„ H. Geistes, Amen! Als wenn er sagete:
„ durch dise salbung des H. Balsams wirst du

g) Burgh. Gotth. Struvens Pfälzische kirchen-historie s. 738, 1721, 4t.

h) Athanasius Dorostamus beschreibung der Griechischen kirche, durch Jac. Elsnern, 1737, 8, s. 210.

i) Joh. Leonhart Frisch hat selbigen 1727, 4t übersetzet ausgegeben, s. 70.

„ versigelt und befestiget in den gaben des H.
„ Geistes, welche du izt empfängest, zur be-
„ kräftigung deines Christlichen glaubens. Und
„ diſes stimmet mit den worten des Apostels
„ überein 2 Cor. I, 21. - - - Die verrich-
„ tung diſer salbung geschahe zur zeit der Apo-
„ stel mit auflegung der hände. Hernach ge-
„ schahe es durch die salbung mit balsame, wie
„ es der heilige Dionysius Areopagita, ein jün-
„ ger des H. Paulli bezeuget. k)

LII Von

k) de hierarchia eccles. cap. 4. Daß aber diſer Dionysius, dessen Lucas apost. gesch. XVII, 34 erwähnet, sothane hierarchie nicht geschrieben habe, solches ist gewiß, Thomas Ittig hist. eccles. primi seculi s. 220 fg. 1709, 4t, hrn. K. R. Walchs histor. eccles. s. 310 folg. 1744, 4t, Pertschens kirchen-historie th. I s. 275 und 616 folg., 1736, 4t, William Cave scriptor. eccles histor. litterar. th. I s. 24, 1741 fol. Vielmehr im 4ten jahrhundert ein betrüger unter dem nahmen Dionysii diſe mißgeburten herausgab, Joh. Launoius varia de duobus Dionysiis, 1660, 8 T. 4 oper. und dessen responsiones ad discussionem, Paris 1660, 8, auch die daselbst angehängete opuscula quatuor, Joh. Lorenz Moshems institutiones histor. Christ. antiquioris s. 322, 1737, 8. Daß also diſem catechiſmus am beweiſe des vermeintlichen angebens es gebricht.

LII

Von der gedoppelten genugthuung eines verbrechens in Teutschlande.

Bei den verbrechen der Teutschen sah man auf die genugthuung, welche dem staate gebührete, und diejenige, welche dem beleidigten zu gute kam. l) Jene hieß die freda, der fridekauf m), die wette, witt. Die andere nennete man die buße, das wehrgelt, die vergnügung des schadens.

LIII

Von der genauen zahle der Teutschen könige, welche den namen Hainrich, oder Friderich, führeten.

§. I

Der erste Hainrich n) war Hainrich der vogelsteller, der II Hainrich der heilige, der III

l) Hugo Grotius in den prolegom. ad scriptores Gothicos.

m) Der Herr Hof-Rath Koch in den anmerkungen von den Westfälischen gerichten auch den landgerichten, 1751, 4t §. 4, Vogt ad leges luticas de homicidio §. 88.

n) Hainrich ist so viel, als reich an hainen. Daher die

Hainrich der schwarze, Hainrich IIII, Carl Hainrich der V Hainrich Conrads III sohn, der bei des vaters abwesenheit als Römischer könig regirete, ist der VIte, Hainrich Friderichs I sohn, der VIIte, Hainrich Friderichs II sohn, Römischer könig der VIIIte, Hainrich Landgraf in Thüringen der VIIIIte, Hainrich, graf zu Luxenburg der Xte.

§. II

Die Italiener zählen die Kaiser anderst. Denn Hainrich der heilige ist der Ite, 1004 bis 1024, Hainrich der schwarze wird der IIte, 1039, dessen sohn der IIIte, 1056, dessen sohn Hainrich IIII, 1106, Hainrich V, 1308.

§. III

Der Friderichen sind viere, weiln der herzog von Braunschweig nicht erwählet worden ist, auch der von Oesterreich mitgezählt werden muß, als mitkaiser Ludewigs aus Baiern.

LIIII

Von der concione legum.

§. I

Am Lech-fluſſe, in Ober-Baiern, gegen Schwaben, war ehedem ein königlicher gerichtsstuhl, die alten, und nachher der gelährte Marquard Freher immer Hainrich schriben.

stuhl, besage des Wigulejus Hundes von Sulzenmos o). Nun erzählet Otto, bischof zu Freisingen p), was maasen Leopold V zu Regensburg die civil-rechte geordnet hätte. Dieser Leopold ein stiefbruder des Kaisers und Markgraf von Oesterreiche überkam 1138 die stelle eines herzoges in Baiern an den platz des herzoges Hainrichs des stolzen, den Kaiser Conrad III in die acht erklärete. Von disem Leopolde meldet ersageter Otto, welcher gestallt vom Kaiser selbiger den ducatum Noricum erlanget, sodann an dessen grenze gegen dem Leche wider die stadt Augsburg die landeshändel 3 tage lang besorget, und das ambt eines strengen richters verwaltet habe.

§. II

Woraus sich erbricht, daß die herzoge in person das gericht gehalten haben, wie solches der Herr Hof-Rath Koch zu Wolfenbüttel mit mehreren beispielen erhärtet hat. q)

o) th. II des Baierischen stamm-buches von abgestorbenen Fürsten, Pfalz-Mark-Land-und Burggrafen, Grafen, Land-und freiherren, auch andren adelichen turnir-geschlechtern des Fürstenthums in Baiern, Ingolstadt 1586 fol. f. 400.

p) im VIIten buche cap. 15 de rebus gestis Friderici I.

q) in den anmerkungen von den Westfälischen gerichten f. 12 nota 24.

LV

Von dem adelichen geschlechte der Estor in Brabant.

Der Herr Rath Hesdin zu Brüssel hat die gutheit gehabt aus den lehnsacten zu Brüssel dem wirkl. Herrn Geheimen Rathe von Scheid zu Giesen folgende stamm-tafel hochgeneigt zu meiner verbindlichsten danknehmung zu zufertigen, und dem nur gedachten Herrn G. R. von Scheid habe ich die ehre für dise gewogenheit den gehorsamsten dank, wie hiermit beschihet, öffentlich zu erstatten.

* * *

Hainrich Estor, ritter, heirathet 1357 Marien von Berlaer-Helmont, eine tochter Ludewigs und der Johanna von Benthem. Er starb um das jahr 1392.

Wilhelm Estor, ehelichet Katharinen Herrin von Bygaerden, und wird am 24ten december 1486 mit diser herrschaft belehnet, als lehnträger seiner ehegenossin.

Ludewig Estor, ein geistlicher.

Hainrich Estor, heirathet Marien Frybart, eine tochter des Johannes und der Marien de Mol.

Ida Estorin, heir. Wilhelmen von Cautenberg (Frigido Monte).

Margareta Estorin.

Johanna Estorin.

Hainrich Estor, ritter, herr von Bygarden, wird belehnet am 5ten mai 1504, ehelichet Elisabeten von Liere, tochter vom Johannes und von Margareten Blondell.

Hainrich Estor.

Die Martil von Estor heir. I Johannes von Homm, herrn von Schreuckerstel †. II . . . . von Os.

Wilhelm Estor, herr von Bygarden, belehnet den 20ten märz 1506, ehelichet Eleonoren von Condette.

Hainrich Estor, Rath beim hohen Rathe in Brabant, heirathet Johannen van der Spout.

Johanna, ehelichet Aegidius von Gottiguies, Bürgermeistern zu Mecheln, 1489, †.

Hainrich Estor, herr von Bygarden wird nach ableben vorstehenden Wilhelms den 26ten märz 1509 belehnet.

Bernhart Estor, wird mit Bygarden nach dem todte seines bruders den 22ten jänner 1518 belehnet, erheirathet mit Margareten von Baenst die herrschaft von St. Geörgen-Tillegen. Lebete noch den 14ten febr. 1549.

Henriette Estorin, heir. Johannes von Immichhoven, einen sohn Johannes und Katharinen van der Noot.

Johanna Estorin herrin von Bousval, ehelichet Alard Bentich, ligen beide in der Dominicaner kirche zu Brüssel.

Johannes Estor, herr von Bygarden, wird belehnet den 19 april 1502, † zu Marier .... Heirathet N. Er und die mutter bekennen sich zur Evangelischen religion, verlieren aber des halber im jahre 1549 alles vermögen. Seine kinder ergriffen den exulanten stab, nachdem vom Hrn. Landgrafe Philipps dem grosmüthigen, welcher zu Oudenarde damalen sich aufhalten muste, sie den schutz in Hessen zu finden die gnade hatten. Der Statthalter zu Cassel herr Rudolph Schenck zu Schweinsberg nahm sich auch ihrer, zum unvergesslichen danke, werkthätig und liebreich, als ein menschenfreund und wohlthäter, an. Vom Kaiser Carle dem Vten erkaufet der Caspar Schez die herrschaft Bygarden, und wird belehnet den 18ten november 1549. Bygarden heisset izt die grafschaft Gros-Bygarden. Die Frau Gräfin von Königseck Erps besitzet dermalen dieselbe. Die verehelichungen der Estor hat die ältesten und fürnehmsten von adel in Brabant zum gegenstande.

Isabelle Estorin, frau von Bygarden und St. Geörge-Tillegen, ehelichet Cornel van den Eicken herrn von Jette, Riviere und Ganshoren.

Anlagen.

N. 1. Monsieur Estor trouverai cy joint 1) un extrait du chef registre des fiefs mouvans de la cour feodale du Duché de Brabant, qui renferme la notice de toutes les investitures, qui ont eté successivement accordées à ceux de sa famille, de la Seigneurie de Bygaerden, qui appartient aujourdhui à Madame la Comtesse d'Erps, douairiere du feu Comte Charles Ferdinand de Koenigseck-Rothenfels. Cette Seigneurie est connue aujourdhui sous le nom de la Seigneurie du grand Bigard, elle n'a jamais appartenue à la famille de van den Tympel, comme Mr. Estor le croioit.

N. 2. Une tabelle genealogique de cette famille, qui sans contredit est très noble et très ancienne; je l'ai formée sur des fragmens qu'un amis m'a communiqués, et je l'ai relativement redigée aux investitures mentionnées cy dessus, parceque ces sont des bonnes preuves en matiere genealogique quant aux alliances de la famille d'Estor, nommement avec celles de Berlaer, Bygaerden, Liere, Van der Spout, et de Baenst. Elles sont très illustres; celle de Berlaer descent

deſcent des Berthouts, Sires de Malines. Voiés Butkens Tom. 2 fol. 180 gradu 5to ou cette alliance avec Henry Eſtor, et ſes enfants ſont rapportées. Je vois, qu' elle a echappée à Mr. Eſtor, de meme que celle avec Eliſabet de Liere, qui deſcent des Sïres d'Arſchot et de Riviere: rapporté ibidem fo 44 gradu io Lit. B. Pour ce qui eſt de l'alliance de Guillaume Eſtor avec Catherine de Bygaerden; je crois, que cette Catherine etoit une Rougmans, fille du Seigneur de Bygaerden et couſine de Jeanne Rougmans, qui tranſportat cette Seigneurie aut dit Guillaume Eſtor. On pourra voir à cet egard la note des inveſtitures du 24 Xbre 1486 et 5 du May 1504. Les familles de Van der Spout et de Baenſt ſont auſſi très nobles; Le ſief de Spout, qui a donné ſon nom à la premiere, eſt un ſief noble, ſitue à Isque, et poſſedé actuellement par S. A. Monſeigneur le Prince de Hornes. Les autres alliances collaterales, ne ſont pas moins nobles, et pas moins connues aux Paysbas. Comme je reflechirai, que la Seigneurie de Bygaerden etoit ſortie tout à coup de la famille de Eſtor, par une vente faite de la part

de

de Sa Majesté, je poussois mes recherches plus avant; je trouvois en effet que cette terre avoit été confisquée par sentence de notre conseil de Brabant, sur Marguerite de Baenst NB. et Jean Estor son fils, comme le prouve la piece jointe sub N. 3 qui est un extrait d'une acte de Guarantie fort prolixe donnée en 1549 de la part de l'Empereur Charles quint à Caspar Schetz (c'est l'auteur direct du Duc d'Ursel d'aujourdhui) acquereur de cette meme Seigneurie.

Num. II

Extractum e Capitali Regiſtro feudorum Ducatus Brabantiae, in quo habentur ſequentia.

18 Novembris 1549. Jaspar Schez XVIII^{a} Novembris XVe XLIX by overgeven van Meester Peter du Tief, Procureur Generael in Brabant, ende Meester Adam Bouduwyns, mits coope by hem gedaen tegen die Keyserlycke Majesteyt.

19 Aprilis 1532. Jan Estor XIX^{a} Aprilis Anno XVe XXXII by doode Wylen

len e Bernaerts Estor, syns Vaders ondergeschreven.

Bernaert Estor le XXIIe jour de Janvier l'an (XVe) XVIII. Par le tres pas de feu Henry son frére. 22 Januarii 1518.

Henrie Estor XXVIa Martii Anno XVe IX by overgeven a Willems ondergeschreven. 26 Martii 1509.

Willem Estor XXa Martii Anno XVe resse, by doode wylen Henricks Estor syns Vaders ondergeschreven. 20 Martii 1506.

Henrie Estor Va Maji XVe IIII by doode wylen Vrouwen Johannen Rougmans synder Nichten. 5 Maii 1504.

Her Willem Estor Ridder, by overgeven Vrouwen Johannen Rougmanns ondergeschreven, ende Denys van Zeverdonck heuren geleverden Momboir XXIIII Decembris XIIIIe LXXXVI jair. 24 Decembris 1486.

Jouffrouwe Johanne Rougmans, by doode wylen heeren 12 Novembris 1444.

ren Willems Rougmans huers Vaders ondergeschreven; XII^{a} Novembris XIIII^{c} XLIIII jair.

Nomina vasallorum antiquitus libris feudorum inscribebantur, absque annotatione diei receptae inuestiturae a duce, vel eius locum tenente.

Willem Rougman.
Florents Rougman heeren
Florents zoene ondergeschreven.
Her Florens Willems Rougmans sone, houdt eene a Woeninge tot Bygaerden, mit beyde den Boomgaerden voer ende achter zesse dachwanden groot, mitten Dammen aen. ende omtrent. 't Hoff gelegen. Item drientwintich, buenderen Winnende Lants, ende achthien Dachwanden Beempde, mitten Manschappen, Laetschappen, a Pontpenningen, Meyere, ende Laeten; gelyck wylen Willem heer tot Bygaerden dat, by synen Denombrementa Anno XIIII^{c} ende XL lesrleden, verclaert heeft.

Consistentia feudi.

Num.

Num. III

Extractum e Computu Mittelburgii

in Curia feudali Ducatus Brabantiae degente sub N. 25.

Karel by den gratie Goids Roomisch Keyser altyt vermeender des Ryex &c. Allen den ghenen die dese jegenwoirdige zien, sullen saluyt. Alsoe by Vouniſſe gegeven in Ousen Raide van Brabant, alle die Goeden soe ruerelicke als onruerelycke, toebehoire hebbende wylen Vrouwe Marguerite de Baenst ende Jan Estor haren Sone, Vrouwe ende heere van Bygaerden, verclaert zyn geweest verbeurt ende geconfisqueert tot onsen proffyt; ende onder auderen die Leeghe teerlicheyt van Bygaerden mit haren toebehoerten; belast wesende mit verscheyde erffelycke reuten . . . . . Wy gheen beter noch bequaemer middele en hebben konnen gevinden, dan by vercoopinge der Voors Leeghe Heerlicheyt van Bygaerden, mit haeren toebehoirten in eeuwigen coop t' onsen meesten proffyte; ende volgende dien heb-

ben wy last gegeven ousen lieven ende getrouwen Secretaris ende gecommitteerde totten outfauck van der exploiten van ousen Voors Raide in Brabant meester Adam Boouduwyns, om van ousen wegen getrouwelyck ende openbaerlyck mitten uytgange van der bernender Keerssen den meest daer voeren biedende, te vercoopen de Voors Heerlicheyt . . . . . de selve es ten lesten mit uytgange van der bernenden Keerssen gebleven ousen lieven ende getrouwen Secretaris in Brabant meester Jan Boote, als gecommitteerde ende procureur van Jaspar Schetz, als meest dair voiren biedende ende lest verhoogende . . . . . gegeven in Ousen Stadt van Brueffel den Xiiij. dach van februario in't jair Ous Heeren XV.'XLjX.

Num.

Num. IIII

Mütterliche abstammung der Brabantischen Estor von den von Berlaer-Helmont.

Aegidius Berthout, herr von Berlaer Vremdre, Milegem, Brochem, genannt à la Barbe, Cambrier von Flandern, ehelichet Katharinen, Gerharts Chatelains von Oudenborg tochter. Sie †. Er ging in den Teutschen Orden. †.

Aegidius Berthout, heir. Hedewig von N. †.

Johannes Berthout, herr von Gramines, welcher diß mütterliche gut verkaufete. Seine andren güter waren Neckerspoel, Wavee Nostre Dame und Ameyde, ehelicher Marien von Mortagne, tochter Arnolds Chastelains von Tournay.

Ludewig Berthout, herr von Helmont und Keerberge, heir. Jenne, tochter Wallerans von Benthem, herrns von Dintere. Nach seines bruders Wilhelms des ritters von Berlaer todte erbete er von disem das antheil desselben von Helmont und Keerberge.

Maria von Berlaer, ehelichet im jahre 1357 den Hainrich Estor. Er † 1392 und sie † 1399.

Wilhelm Estor, Hainrich, Ludewig der priester, Margareta, Jenne und Ida. Sihe Christoph Butkens trophées de Brabant th. II f. 180, 1724 fol.

LVI

Die veranlassung des privilegii de non evocando.

§. I

Die Reichsgerichte griffen zu viel um sich, daher die Reichs-Stände und Reichsstädte sich mit den privilegiis de non evocando verwahreten. r)

§. II

In Westfalen wurde der Kaiserliche landfriede am wenigsten beobachtet. Derohalben verordneten die Kaiser zur aufrechterhaltung desselben freigerichte. Ihr gegenstand war die beobachtung des landfridens.

§. III

Allein sie mengeten sich in die bürgerlichen händel der unterthanen der Reichsstände. Dieses mißfiel selbigen. Sie führeten darüber beschwerde

r) Wie der Kaiser Rudolph I, 1291 der stadt Frankfurt angedeihen liesse, s. 9 der Privilegien der Stadt Frankfurt, Adolphs vom jahre 1294, Alberts I von 1299. Sogar der Papst befreiete die Reichsstadt Aachen wider fremde gerichte, besage Noppii Aacher chronic im IIIten buche s. 9.

schwerde bei dem Kaiser. Diser gestand Ihnen nicht nur die bestellung besondrer landgerichte ein; s) sondern verboth auch den freigerichten, daß sie wegen bürgerlicher händel sich nicht unterfangen sollten, der Stände unterthanen vor sich zu laden.

§. 1111

Der Herzog Wilhelm zu Sachsen kehrete in seiner landesordnung 1446 anstalten wider dise eingriffe vor. t)

§. V

Der grafenbrief, welchen der Kaiser Joseph dem Kolbe von Wartenberg ertheilete, enthielt eine befreiung von den Westfälischen gerichten.

§. VI

Auch die zihung der weltlichen sachen an die geistlichen gerichte gaben hierzu gelegenheit. Die Päpstlichen bullen beim Müller im R. T. theatro Max I erhärten solches mit mehreren.

s) Kayser de iudiciis pacis, Estors Teutsche rechtsgelahrheit durch Joh. Andr. Hofmann.

t) Müllers R. T. theatrum Kaisers Friderichs IV bande I s. 129.

LVII

Von den Westfälischen gerichten ausserhalb Westfalens.

Dergleichen landfridensgerichte, nach anleitung des geistlichen rechtes de treuga und pace, war in der grafschaft Wölpe. In Baiern fanden sich dergleichen; die aber der herzog Albrecht 1365 abschaffete. Bei Zelle im Lüneburgischen traff man dergleichen an, wenn es nicht ein landgericht gewest ist. Zu Braunschweig fand sich 1314 ein wahres freigericht. Der Kaiser Friderich IIII meldet daher: die freien stühle und Westfälischen gerichte in Westfalen und andren landen. Zur Heiligenstadt auf dem Eichsfelde war ein freigericht u), wie auch zu Goslar, und zur Lauenburg fand sich ein freistuhl. Man appellirete von disem an das landgericht an der brücke, und hiervon an den Kaiser.

LVIII

u) Der herr von Grashof originum Müllhusinar. f. 137.

LVIII

COMMENTATIO AD L. XIIII C. DE CONTRAH. EMT.

SIVE

DE RETRACTVS IVRE E SACRIS LITTERIS IN IVS CIVILE ROMANVM DERIVATO, SED ABROGATO AC POSTEA RESTAVRATO.

§. I

Notissima est lex XIIII *codicis de contrahenda emtione.* Protimesin, nobis retractum, illa abrogauit, consanguineorum caussa introductam, atque consortium gratia inuectam. Apud animum constitui flores quosdam ad illam legem spargere. Qui abrogauerunt hanc protimesin Vicentiae, feruntur Imppp. Gratianus, Valentinianus II et Theodosius I, AAA., prout se habet inscriptio C. Theod. h. t.

L. 14 C. de contrah. emt. abrogat. retractum.

Abrogatores.

§. II

Flauius Gratianus in ordine Imperatorum fuit LIIII-

An Gratianus?

mus, natus anno CCCLVIIII die aprilis 18, patre Imp. Flauio Valentiniano I, reſtionis filio, Pannone; ſed interfectus fuit anno CCCLXXXIII. Fra-

Valentinianus II?

tre vtebatur Flauio Valentiniano II, qui lucem vidit anno CCCLXVI die ianuarii menſis 18, cui fauces iuſſu Arbogaſti interprimebantur, vt laqueo ſuffocatus interiret.

Theodoſius I?

Theodoſius I anno CCCLXXVIIII conſors Imperii declaratus, ac viuere deſiit anno CCCLXXXXV.

§. III

Emendantur chronologia,

Tum codex Theodoſianus tum ille Iuſtiniani repetitae praelectionis prae ſe ferunt annum CCCLXXXXI, atque conſules Tacianum et Symmachum dicunt. Verum enim vero Imp. Gratianus iam inter mortales eſſe deſierat, imperabantque illa aetate Imppp. Valentinianus II, Theodoſius I atque Arcadius, teſte maximo chronologo, FRANCISCO PAGI, ordini minimorum, dum viueret, adſcripto, x). Propterea in codice Iuſtinianeo editiones SIMONIS VAN LEEVWEN ac LVDOVICI

x) T. I criticae ad annales Caeſaris Baronii p. 580.

VICI RVSSARDI, reliquis praestantiores, in fronte huius legis XIIII gerunt Imppp. Valentinianum, Theodosium et Arcadium. Omisit annum RVSSARDVS; addidit vero hunc VAN LEEVWEN annum scil. CCCLXXXXI. Arcadius iam anno CCCLXXXIII in Imperii consortium venerat. Ad haec THEODORVS IANSON AB ALMELOVEEN *fastorum Romanorum consularium* p. 167 non nouit quemdam Tatianum, qui consulatum gessisset anno CCCLXXXXI; sed Tatiani locum Tiberium Fabium Titianum, Orientis consulem occupare iubet, ac Lucium Aurelium Auianum Symmachum, in Occidente consulem nominat. PAGIO autem huius anni consules sunt *Tatianus* et *Q. Aurelius Symmachus*.

§. IIII

et legis inscriptio.

Quapropter, ex veritate historica et chronologica, inscriptio legis XIIII C. *de contrah. emt.* haec esse deberet: Imppp. Valentinianus II, Imperii XVII, Theodosius I Imp. XIII et Arcadius Imp. VIIII y): aut loco anni

y) Compara Ludou. Anton. Muratorii historiar. Ital. T. II p. 596.

anni CCCLXXXXI deligendus foret annus CCCLXXXII imperantibus Gratiano Imp. XVI Valentiniano II Imp. VIII ac Theodosio Imp. IIII, z) consulesque forent Antonius et Afranius Syagrius. Dubii igitur sunt legislatores, obscurumque tempus adparet huius constitutionis. Haec eum in finem duxi monenda, ne in enodanda lege quadam res minutioris curae praetermittamus.

Dubius legislator.

§. V

Si ego quid video, lex haec quarta et decima viuo adhuc Gratiano fuit decreta, sed post obitum eius demum promulgata. Tatianus vero et Titianus mihi videtur consul idem fuisse; quamuis pro Tatiano verba faciat LVDOV. ANTONIVS MVRATORI a) et Titianum excludendum hic esse, putet. Cuius Imperatoris interea lex sit abrogata, non dicitur. *Dudum*, aiunt Imppp., proximis consortibusque concessum erat, cet. Obseruante BARNABA BRISSONIO b) et ex hoc, ICto erudito,

Coniectura.

z) Muratori l. d. p. 551.
a) T. II historiar. Italiae p. 596.
b) de V. S. p. 365.

dito, IO. STRAVCHIO, c) *dudum* habet incertum limitem, et vel paucos retro annos saepe solet denotare, ac de biennio illud efferri, tradit. CHRISTOPHORVS PHILIPPVS RICHTER, haut incelebre in foro nomen d), inquit, idem est, quod *olim*, *quondam*. ROBERTO STEPHANO, auctore, e) *dudum* de paruo temporis spatio dicitur, vnius horae, cet. Eadem docet *forum Romanum* f) additque *dudum* pariter significare longinquum tempus. Illustrat haec IO. MATTHIAS GESNER, V. C., g). Siluerunt, quod miror, de particula hac HORATIVS TVRSELLINVS in libro *de particulis* et IO. KER *selectarum de lingua Latina obseruationum*, Londini 1719.

Quid dudum?

§. VI

Sufficit mihi, nihil prostare de retractu in pandectarum libris. Recte itaque coniecit ICtus summus, IACOBVS GOTHOFREDVS,

Retractus nulla in D. mentio.

c) de particulis iuris h. v.

d) de significatione aduerbiorum p. 224.

e) T. II thesauri linguae Latinae p. 164.

f) T. I p. 1088.

g) T. II thesauri linguae Latinae col. 281 seq.

FREDVS, Imperatorem Constantinum magnum e sacris litteris didicisse retractum, ac constitutionem de illo edidisse. Sacer enim codex h) tradit: „ si consanguineus „ tuus prae egestate de suis praediis ven- „ diderit, ac quis eius exsistet goël pro- „ pinquus; huic rem a suo consanguineo „ venditam, redimendi ius esto. „ Eadem firmant auctor libri RVTHAE i) ac IEREMIAS k). Ipsae sacrae litterae hanc retractus legem Iudaicam exemplo Boasi illustrant.

Origo e sacris litteris.

§. VII

De Boaso. Sub finem seculi, ab orbe terrarum condito, XXV, siue anno 2590, natus est Boas, decimo gradu adtingens Abrahamum, proauusque fuit Dauidis regis. Dubia, quae mouentur circa gradus cognationis, qui intra spatium CCCLXVI annorum exsistere haut potuissent, resoluit IO. FRANCISCVS BVDDEVS l). Admodum vero est simile, Elimelechum fratrem consanguineum

h) Leuit. XXV, 25.

i) III, 12 et IIII, 3, 4.

k) cap. XXXII 7.

l) T. I historiae ecclesiasticae veteris testamenti p. 740.

neum natu maiorem fuiſſe Boaſi. Illi, natu maximo, ac ſeniori, ius eſſe, adfirmat Boas, retrahendi vendita. Renuntiauit autem Elimelech iuri ſuo. Quapropter Boas redemit vendita.

En, TIBI, ſchema cognationis et inſpectionis, quam vulgo caſum vocant!

Salma, princeps gentis Iehudae.
Vxor I, N. †. Vxor II Rachaba, ducta, 66 a. nata.

I	I	2
Elimelech †, Vxor Noomi. Haec vidua vendidit praedia.	N. redemtor, qui fruitur iure retrahendi.	Boas, natus poſt ingreſſum in terram Canaan anno XXXXII, qui poſtea fit redemtor, ducendo ſimul *Rutham*. Is anno aetatis CII genuit Obedum.

Machlon †, Kilion, vxor Orpah. †, vxor *Rutha*.

§. VIII

Vt vero in cauſſas rationesque huius retractus eo melius inſpectarem, HVGONEM GROTIVM ad S. S. conſului, hocque ſilente, IOANNEM CLERICVM adii; ſed vterque, quamuis nobiliſſimum par interpretum, me incoenem dimiſit. Quare de hoc argumento ita cogitaui: Deus

Sententia auctoris.

optimus

optimus maximus constituit, ne duodecim regiones, quas cuique genti Iischraeliticae dedit, inuicem confunderentur, sed quaeque tribus suam ditionem conseruaret integram. Vendita igitur parte quadam agri, aut integro Iischraelitae praedio distracto, magis propinquo Deus largiebatur retractum, et sic porro inter consanguineos ad modum edicti successorii retractum vigere voluit supremum Numen. Proximo itaque retrahere nolente, retractus obueniebat ei, qui propinquitate hunc proxime adtingebat.

§. VIIII

Goel. Est hic verus significatus vocis גּוֹאֵל, qua Hebraici hac de re vtebantur, testibus IACOBO GVSSETIO m) et CHRISTIANO STOCKIO n). Quemque Hebraei goëlem (retrahentem) vocant, is audiebat Graecis ἀγχιστεύων, qui propinquus est genere, propinquitatis iure ad successionem veniens, vel iure cognationis rem redimens, teste IOANNE SCA-

Anchisteyon.

m) commentariorum linguae Hebraicae p. 158.

n) claue linguae S. vet. testamenti p. 164 seq.

SCAPVLA o). Vtuntur septuaginta interpretes hac voce p).

§. X

Ius Ebraeorum siue lex agraria.

Audiebat haec lex *agraria* reipublicae Hebraeorum, qua cautum legitur, vt omnes agri ad veteres dominos redirent, etiamsi vel sexcenties emtorem mutauissent, donatoremue. Sancitum pariter legimus, vt retractus iisdem tantum fuerit datus, qui ex lucro commodoue locupletiores erant facti. At vero legi fraudem faciebant, qui pecunias mutuas ad illam rem sumebant, aut agrum vendebant, vt venditum alterum retraherent; interim agnati aere suo poterant retrahere agrum, quem inops dominus retrahere nequibat. Tandem veniebat annus iobelaeus, quouis anno XXXXVIIII recurrens, qui cuncta alienata praedia restituebat egenis, prout docuere MELCHIOR LEIDEKKER q), CHRISTOPHORVS STARCKE r), WILHELMVS ZEP-

o) p. 27 lexici Graeci.

p) Leuit. XXV, 25, et Ruthae IIII, 4, 5, edente LAMBERTO BOS p. 364.

q) de republica Hebraeorum libro V cap. X p. 307.

r) synopseos bibliothecae exegeticae P. II p. 630 sq.

ZEPPER s), Lubecensium antistes, IO. GOTTLOB CAROZOV t), IO. LVNDIVS u), SALOMO GLASSIVS x).

§. XI

Incerta lex abrogata in l. 14.

Iam animum adplico ad legem abrogatam, cuius mentionem iniicit l. 14 C. *de contrah. emt.*, vel cuius epitomen auctoremque deleuit temporis atrocitas. Traduntinterea historiarum monimenta, Imperatorem Flauium Valerium Con-

Forte Constant. I.

stantinum I, qui anno CCCXXXVII vitam cum morte commutauit, sacras litteras magni fecisse, et diligenter legisse, ac voluisse, vt codices sacri in vsum coetuum christianorum describerentur, prout docuit IO. GEORG. WALCH y), quantumque poterat, consilio, legibus, institutis, praemiis nitebatur, vt Christianam religionem per omnes, quibus imperabat, populos proferret,

s) legum Mosaicarum explanationis p. 609.

t) in adparatu antiquitatum sacri codicis p. 467.

u) p. 978 sq. der Iüdischen heiligtümer, edente IO. CHRISTOPH WOLFIO, et p. 1232.

x) philologiae sacrae p. 515, edente BVDDEO.

y) historiae ecclesiasticae noui testamenti p. 1576.

ferret, testibus IO. LAVRENTIO MOSHEMIO z) et MVRATORIO a).

§. XII

Emblema Tribuniani.

Liberati tamen commerciorum aduersari retractum, existimant Imppp., quos dixi, adsensumque Imp. Iustiniani meretur ista constitutio legis XIIII, quam tamen Tribunianum interpolasse, certum est.

§. XIII

Romanus retractus oppressor.

Admodum vero displicuit haec lex XIIII Imperatori Romano I, socero Imp. Fl. Constantini VIII, Porphyrogeniti, i. e. in palatio, Porphyra dicto, nati anno IↃCCCCV. Romanus, quem dixi, Lecapenus erat partricius, ἀρχιεταῖρος siue hetaeriarcha princeps, Imperatoris custos ac pater, anno IↃCCCCXVIIII Caesar et sequente decembri Augustus, Christophorumque filium ad idem fastigium euexit, deinde Stephanum ac Constantinum, filios suos, Caesares, Augustos creauit. Constantino XIII igitur nihil, nisi nomen supererat.

z) de rebus Christianorum pag. 987.

a) l. d. p. 362.

§. XIIII

Probatur. Inde venit, vt CONSTANTINVS HARMENOPVLVS, Imperatorum Ioannis Cantacuzeni et Ioannis Palaeologi a consiliis, quique e vita excessit circa annum CIↃCCCCLXXX, b) hanc nouellam tribuat Romano I. HARMENOPVLVM sequuntur SIMON VAN LEEVWEN c) CHRISTOPHORVS HAINRICVS FREIESLEBEN d). *Ius* vero *Graeco-Romanum* IOAN. LEVNCLAVII e) huius nouellae auctorem esse Constantinum VIII, in Porphyra natum, statuit. Interea nec DE BVRIGNY f) nec IO. ALBERTVS FABRICIVS g), nec pereruditus CHRISTOPH. ADAM. RVPERTVS h) de hac constitutione cogitauere. Laudat tamen fidem et eruditionem Harmenopuli idem FABRICIVS i), vt,

b) in προχείρῳ νόμων p. 227.

c) p. 231 corporis iuris, anno CIↃIↃCCLXIII vulgati.

d) col. 1190, Blaeviana p. 766.

e) T. II p. 138.

f) revolutions de l'Empire de Constantinople T. II p. 79 sq.

g) bibliothecae Graecae libro V cap. V p. 727 T. VI.

h) hist. vniu. p. 603 sq.

i) libro V cap. 42 p. 474 T. XI, d., atque T. XII p. 429.

vt, nouellae, quae l. XIIII C. *de contrah. emt.* ſuſtulit, auctorem fuiſſe Imp. Romanum I, exiſtimem.

§. XV

Noua legislatio Fridericiana.

Iam Fridericus II, qui in ſolio imperatorio inde ab anno cIↃccxV vſque ad annum cIↃccxxxxxvI ſolus ſedit, hanc legem XIIII iterum abrogaſſe legitur V *feudorum* XIII. Etenim ſua intererat, Gregorium VIII Pontificem maximum, re ac verbis confutare; ſiquidem ille Caeſarem haereſeos incuſauerat, dixeratque, Imperatorem et Chriſtum et Moſchaeh, et Muhaemmedum in numero trium maximorum impoſtorum poſuiſſe. Loquuntur hoc litterae Gregorii VIII, anno cIↃcvxxxvIII datae, atque ab ODORICO RAYNALDO, familiae Oratorii adſcripto, k) vulgatae.

Cur?

Silentio praetereo, quae Pariſienſis academiae cancellarius IOSEPHVS BARRE l), SIMONFRIDERICVS HAHN m)

Refellere ſtudebat Imperator Pontificem.

k) continuatione annalium Caeſaris Baronii vol. I, ſiue T. XIII annalium eccleſiaſticorum p. 480.

l) T. III historiae Germanicae p. 95.

m) T. III historiae Germanicae p. 179.

hac de re, ratione Innocentii IIII pontificis et occasione libelli *de tribus impostoribus* DANIEL GEORGIVS MORHOF n) et V. C. IO. ADAMVS BERNHART o), ac GOTTLIB STOLLE p) hoc de argumento sunt commentati, et quae Imp. Friderici II cancellarius PETRVS DE VINEIS q) contra Pontificis insimulationes respondit.

§. XVI

Varia retractus nomina.

Satis est mihi, Imp. Fridericum II reuerentiam adhibere voluisse aduersus Mosen, eiusque sapientes leges imitari. Haec de iure, quod Graeci Romanique in venditionibus immobilium vocant προτίμησιν, praerogatiuamue, vsus autem forensis Germanicus *retractum* vel praelationem, et Gallicus *lignagerium* adpellant, scripta suffi-

ciant.

n) libro I cap. VIII §. 2 sqq. polyhistoris.

o) historiae litterariae p. 660.

p) additionum ad historiam litterariam p. 6 sq.

q) libro I epistolarum cap. 31 p. 197 sqq.

LVIIII

Vom beweise durch inschriften.

§. I

An den gebäuden oder deren thore werden öfter aufschriften eingehauen, und eräuget sich dabei die frage: wie fern dergleichen zum beweise in den rechtshändeln dienen? Ich erinnere mich von dem seligen Assessore von Ludolf in Wezlar gehöret zu haben, was maasen man sich darüber aufgehalten hätte, daß der freiherr von Lynker von einem hahne, der an einem brunnen sich im adelichen hofe, nebst einer inschrift befand, in der revocatoria habe sein augenmerk richten wollen. Darneben ist bekannt, was der von Leyser aus der inschrift eines müllers an das mühlengebäude habe herleiten wollen r).

§. II

In sachen der verwittibten frau geheimen Räthin und Hofmarschallin von Hessberg wider die gevättern von Hessberg zu Bedheim und Eishausen fand sich 1760, in den acten, folgende inschrift, die an dem thore des schlosses Hessberg gestanden haben soll, iedoch durch jene,

r) in den medit. ad π. specim. 438 medit. 5 s. 1255.

welche dises thor habe abbrechen lassen, den untergang erlidten hätte:

Hessberg der edle stamm alt
Dises haus erbauet solcher gestallt,
Hernach von Kotzau der edele stamm
Durch heiratgut diß hauß bekam,
Als man tausend fünfhundert jahr
Darzu achtzig drei zählet gar
Zum stammhaus Wilhelm von Hessberk
Erkauft dises gebäu und werkh
Bei dem fortan nun bleiben soll!
Dazu GOtt sein gnad geben woll.

LX

Juvenalis:

Nulla vmquam de morte hominis cunctatio longa est.

Der dreistündige peinliche proceß der Jüden und Pilati wider JEsum Christum.

§. I

Nach mitternachte zwischen dem donnerstage und freitage im jahre Christi 33 wurde diser

ser gefangen. Caiphas und der hohe rath stellen in der nacht ein verhör wider ihn an. Man führet zeugen auf. Die gerichtsdiener mißhandeln JEsum. Man fället das todtes urthel, als eines gotteslästerers, wider den HErrn.

§. 11

Die jüden getrauen aber wegen des volkes nicht auszulangen, sondern lassen ihren peinlichen processerligen. Der majestäts-kram unterm Kaiser Tiber spornet sie an, den Pilatus und das verbrechen der beleidigten majestät zum deckmantel zu nehmen, um den Heiland vom leben zu bringen. Damit aber die jüden beim Pilatus keine fehlbitte thun: so sprechen sie das zweite todtes-urthel wider Christum aus, und zwar in der ersten tages-stunde am freitage.

§. 111

Die zwote stunde war es, darin Er Pilato zur vollstreckung des urthels überantwortet wird. Pilatus verhöret den HErrn, findet aber nichts wider Ihn. Die jüden melden von einem jüden-könige. Pilatus aus furcht für der anschwärzung zu Rom von seiten des Herodes, weiset die sache an disen. Herodes will weder mit den jüden anbinden, noch die schwere hand des Kaiserlichen hofes sich zuzihen. Derowegen JEsum er zurücksendet; iedoch durch die

kleidung des HErrns, den Pilatus an das majestäts verbrechen erinnert, als ein zucker-brot des Tiberius.

§. 1111

Die dritte stunde erkläret Christi unschuld; gleichwohl verleitet Pilatum die menschenfurcht für dem tyranne Tiberius zur geisselung vorzuschreiten. Pilatus vergisset sich gar, ein urthel zum kreuze auszusprechen; da er doch nur auf die verbannung zu erkennen gehabt hätte.

§. V

In der vierten stunde hanget er schon am kreuze. Er lebet noch in der 5ten und 6ten stunde am kreuzes-stamme. In der 9ten stunde, oder zu dreien nachmittages, verschied Er.

§. VI

Diser peinliche processf erfoderte einen richter, einen peinlichen ankläger und einen verbrecher, auch die gewissheit des verbrechens.

§. VII

Im betreffe des peinlichen richters; so wusten weder die jüden noch der Pilatus noch der Herodes Antipas, wer der richter dahier sei? So viele 100 tausend jüden waren der Ostern halber anwesende. Die meisten hingen Christo an. Guter rath war hier theuer: wer sich in Rom oder zu Caprea verbrennen wollte?

§. VIII

§. VIII

In sachen der aufruhr, des staats-verchens, des auflaufes u. d. g. zogen die jüden ihre nase gern zurück, durften auch des halber nicht muchsen. In religionshändeln ließ man sie gebahren. Sie steinigeten den Stephan s). Sie ließen andre geisseln t). Und, wenn schon Conrad Iken u) nebst andren den jüden das recht über todt und leben abspricht; so ist doch dises nur auf gewisse fälle zu deuten.

§. VIIII

Pontius Pilatus war der Kaiserliche landkammer-rath in Jerusalem, hatte iedoch die gewalt über leben und todt x).

§. X

Herodes Antipas, ein sohn Herodis des grosen, regirete nahmens des Kaisers Tibers über Galiläa, darin Capernaum lag, wo Christus seinen wohnsitz genommen hatte. Herodes war

s) Ap. Gesch. VII 58.

t) daselbst V 33, Jos. Averani interpret. iuris I cap. IIII n. 28 f. 34.

u) de iure vitae et necis tempore mortis seruatoris apud Iudaeos non amplius superstite, Bremen 1740, 4t.

x) Cornel van Bynkerhoek obs. lib. II cap. 21 f. 194 fg. 1723, 4t.

war ein so genannter rex inserviens, der in gewissen fällen nach den befehlen des Kaisers und den schlüssen des senates sich achten muste y).

§. XI

Inzwischen schicket sich Herodes, dem dieser grose lehrer und dessen wunderthaten nicht unverborgen waren, in die zeit. Die Pilatische vorgelegete frage ist ihm zu stachelicht, in eine so weit aussehende sache sich einzulassen. Er bezeiget nur sein mißfallen über den Königlichen einritt zu Jerusalem. Er sendet ihn, gleich einem Könige z) oder obersten feldherrn angekleidet, zurück a).

§. XII

Der hitzige und zornige Pilatus stellete sich also vor den riss, in dem wahne, ehender unschuldiges blut aufzuopfern, als entweder mit den jüden es zu verderben, oder es zu einem auf-

y) Joh. Wilh. von Berger de regibus inseruientibus §. 16 f. 39, 1739, 4t. Der inhalt des l. 11 D. de custod. et exhibitione reorum redete dem Herodes das wort. Das beispiel des Cogiduns, Königes in Brittannien beim Corn. Tacitus im leben des Agricola lehret, wie man zu Rom auf dergleichen Könige doch gewisse achtung, als verbündete, zu tragen nicht verabsäumet habe.

z) Esther VIII 15.

a) Valer Maximus I 6.

aufstande kommen zu lassen. Seine ehegattin wuste: wie ein trotziges und verzagetes ding sein herz wäre. Er kannte den Tiberius, der aus allen kleinigkeiten staats-verbrechen zimmerte. Einer hatte dises Kaisers bildnis am ringe und berührete den nacht-topf darmit. Er ward zum majestäts-schänder erkläret b).

§. XIII

Ein richter, welcher der landes-sprache, nämlich der Chaldäisch-Syrischen unkundig war; ein schreckling, der sich ins bockshorn jagen ließ, und dabei nicht bedachte, daß, wenn GOttes finger nicht es behindert hätte c), er sowohl, als der hoheprieſter und sein anhang ihr leben auf die spitze setzeten; gestallt die anzahl der für den Heiland gesinneten allzustark und gegenwärtig war. Ein richter, dem der stolz und hochmuth der jüdischen geistlichkeit unbekannt fiel; gestallt sie alle völkerschaften für schaum, staub und koth achtete. Der nicht wuste, daß sie eines Heilandes warteten, welcher sie vom Römischen joche befreien sollte.

§. XIIII

An die stelle eines muthigen jünglings von einem angesehenen hause d), welcher sich zum

pein-

b) Sueton im leben Tibers 58.
c) Matth. XXVI 54.
d) Cicero pro Roscio cap. 20.

peinlichen ankläger darstellete: schläget der Caiphas einen andern weg ein, welcher die interrogation ex legibus hieß. Der peinliche richter fragete erst den angeschuldigten und zog ihn dadurch in die peinlichkeit, worauf die feierliche anklage folgete e).

§. XV

Der Annas oder Annanus war an der zahle der XXXte hoheprieſter ſeit 4011 oder nach Chriſti geburt VIII. Valerius Gratus ſetzete ihn im jahre Chriſti XXIII ab. Er hatte demnach nur den nahmen eines hohenprieſters. Hingegen deſſen tochtermann Cajaphas die hohenprieſterliche würde vom Valerius Gratus im jahre Chriſti XXVI erhielt, und den XXXIIIIten hohenprieſter abgab. Was demnach mit dem Annas vorfiel, das kömmt in keine rechtliche betrachtung.

§. XVI

Auch Cajaphas wird nicht anderſt, dann ein peinlicher ankläger betrachtet; immaßen der hoheprieſter mit dem hohen rathe nichts zu ſchaffen hatte; vielmehr unter diſem ſtehen muſte. Das höchſte Jüdiſche gericht hatte einen naſie (prä-

e) Cicero de orat. II 79, num. 320, ſ. 126, 1692 der ausg. Jac. Gronovs, Barn. Briſſon de V. S., ſp. 664, 1743, fol.

(präsidenten), den gerichtes-vater und den weisen. Sie macheten LXXI personen aus. Der nasie wurde aus dem stamme Juda erwählet. Der hoheprieſter konnte eine beisitzers-stelle bekleiden f).

§. XVII

Will man nun den Cajaphas als einen beisitzer betrachten; so hatte er keine macht Christum gesätzlich zu befragen. War er der peinliche ankläger; so stand auch diſes ihm nicht an; sondern dem peinlichen richter eignet und gebühret diſes nur g).

§. XVIII

Jedoch das nächtliche verfahren bei dem Cajaphas zeiget, daß die jüden selbſt nicht wusten: wer koch oder keller war. Das widerrechtliche verfahren erbricht sich aus den ohrfeigen, dem verspeien, den schlägen mit den schuhen und der zerreiſſung des kleides, welche dem hohenprieſter verbothen war.

§. XVIIII

Der hohe rath nahm das zweite verhör mit Christo für, und zwar im hauſe des Cajaphas,

f) Joh. Gottl. Carpzovs adparat. antiqq. S. codicis f. 554, 1748 gr. 4t.

g) l. 6 D. de custod. et exhib. reor.

phas, h). Jedoch die jüden vermutheten sich keines glücklichen ausganges.

§. XX

Sie verfallen dem nach auf das in den rechten wider einen beschuldigten gewöhnliche iedoch verbothene geschrei des volkes i), welches um die todtes-strafe eines vermeintlichen missethäters schrie k).

§. XXI

Die Jüden trauen inzwischen ihrer sache nicht. Keinen ankläger benennen sie. Keinen tag disem und dem peinlich beklagten beramen sie an, welcher eine frist von zehnen tagen in sich zu halten pflag, l). Der ankläger suchete stundung wegen der aufzuführenden zeugen m). Die obrigkeit beniemete die richter, worüber beide theile gehöret wurden. Am bestimmeten tage der erkenntnis wurden der ankläger und peinlich beklagete durch den ausrufer vorgeladen. Die parteien führeten ihre zeugen auf, welche öffentlich verhöret wurden. Die sachwalter redeten darüber. Der ausrufer sprach das dixisse: dabei der lex Pompeia iudiciaria zum zeugen-verhöre dreie tage bestimmet.

Die

h) Matth. XXVII 1.
i) l. 12 C. de poenis.
k) Joh. V 15.
l) Cicero in Vatin. cap. 14.
m) Tacitus annal. XIII 52.

Die richter hatten die aussagen der zeugen niderzuschreiben. Am vierten tage musten die richter nebst den parteien erscheinen und man verglich die pilas. Am fünften tage kamen LXXXI richter in das loos. War wider dise 81 keine trifftige schutzrede vorhanden; so setzeten sie sich zusammen. Der ankläger hatte zwene und der beklagete dreie sätze fürzubringen. An disem tage wurde das urthel abgefasset. Indeß mochte der ankläger je fünfe aus ieder ordnung der richter verwerfen. Auch stand dises dem beklageten frei n).

§. XXII

Jedoch hier bekleistern die Jüden und der Pilatus ihr überschnelletes verfahren mit der öffentlichen wohlfahrt, welche nicht dultet, mit den räubern, aufwigelern des volkes, unvermutheten rotten, blutigen thathändelern ꝛc. grosen umschweif zu machen, sondern sie flugs hinrichten lassen müsse, besage des Ulpians o) und Modestinus p).

§. XXIII

Der peinlich beklagete war JEsus Christus, der welt-Heiland wahrer GOtt und Mensch,

n) Brisson select. antiqq. II 1, herr von Selchow antiqq. iur. Rom. §. 169 fgg.
o) im l. 6 §. 9 D. de iniusto, rupto, irrito testam.
p) im l. 16 D. de adpellat.

Mensch, gebohren zu Bethlehem in einer felsen-höhle. Man gibet ihm keinen verthaidiger. Ein muthiger Petrus verläugnet Ihn. Und was der Virgil von den bienen singet:

Rege incolumi mens omnibus
vna est:

Amisso, rupere fidem.

das muß man auch von den jüngern sagen. Jedoch was bedurfte es einer verthaidigung? da die sache selbst und der Pilatus ebenfalls für Christo redeten und lezterer ihn unschuldig fand; und dises nicht einmahl, sondern beim fortgange der sache zu sechsen mahlen erklärete: Christus sei unschuldig! q) denn ich zähle die vierte unschulds-erklärung vermittels des hände-waschens Pilati r) zuvörderst hirher. Nur das andenken der vielen unläugbaren wunderwercke Christi muste die zudringlichen ankläger beschämen.

§. XXIIII

q) Die erste unschuldes-erklärung stehet Matth. XXVII 11, Marci XV 2, Lucä XXIII 3, 4, Jo. XVIII 33. 38. Die andere erkennung der unschuld zeiget Lucas XXIII 13. 15. Das dritte Pilatische erkenntnis von der unschuld JEsu findet sich Matth. XXVII 23, Marci XV 14, Lucä XXXIII 22 fg.

r) Matth. XXVII 24, 25, Jac. Lydius flor. sparsio ad passionem I Christi §. 169. 173, 1672, 12.

§. XXIIII

Pilatus glaubet, die wuth der Jüden zu besänftigen, wenn er Christum geisseln ließ; s) in betracht dise strafe bei den Jüden nicht infamirete; ungeachtet sie sehr schmerzlich fället; wie dise Römische geisselung noch unter den Aengelländischen fuß-völckern durch die trommelschläger gewöhnlich ist, die als ein augenzeuge ich wahrgenommen hat. Die Römische geisel hat 6 riemen mit eisernen sternen, und ist von der Jüdischen ganz unterschieden t).

§. XXV

Gleichwohl sinket alle gerechtigkeits-libe und die ganze gemüthes-billigkeit zu boden, als der feige und wanckelmüthige Pilatus die donner-worte als einen knall anhörete: Du bist nicht des Kaisers freund! das ist: Du beobachtest deine pflicht nicht! Du bist kein treuer Landkammer-rath! Wie kannst du beim Kaiser es verantworten, daß ihm iemand eine provinz zu entreissen sich unterwinden sollte?

s) Jo. XVIIII 1.

t) Die abbildung jener zeiget Joh. Jac. Rambachs betracht. über das leiden JEsu. Den kupferstich der Jüdischen geisel legen Lundii Jüdische heiligthümer dar f. 427, 1738 fol.

§. XXVI

Inzwischen ermangelt der grundstein des ganzen peinlichen processes, nämlich das corpus delicti. Erträumete Gottes-lästerung, die abänderung des Jüdischen sauerteiges und menschen-tandes, die einführung der Christlichen religion, die haltung der predigten für das volck, die zihung dises an sich, der Königliche einritt, das Hosianna ꝛc. musten den namen der verbrechen hergeben.

§. XXVII

Jedoch das unrecht, die menschen-furcht, das ansehen der personen der jüden, die beugung und brechung der gerechtigkeit vor dem knie, ein füreiligtes und überschnelletes verfahren sind die entscheidungs-gründe, die maasregeln und triebfedern eines aufgeblasenen, bösartigen und grausamen Pontius.

§. XXVIII

Er setzet sich auf den richtstuhl, welches bei aussprechung eines urthels nöthig war. Solches wurde in der Lateinischen sprache abgelesen. Das täfelgen (elogium), welches man dem missethäter anhing, wurde in der Lateinischen, als der gemeinen, in der Griechischen, als der damaligen zunge der fürnehmen und gelehrten, sodann in der Syrischen sprache, welche die gemeine zu Jerusalem war, geschriben.

§. XXVIIII

§. XXVIIII

Pilatus zihet das gröseste unerwiesene verbrechen den andren für, und bleibet bei der perduellion. Der Kaiser Octavius Augustus hatte die todtes-strafe darauf gesetzet. Geringe personen warf man den wilden thieren vor: angesehene personen aber köpfeten die Römer deshalber, besage des Julius Paullus u); in betracht der Kaiser August den unterschid zwischen der perduellion und der beleidigten majestät zu erst eingeführet hatte x).

§. XXX

Pilatus verfället auf die knechtische strafe des kreuzes, welches einem lateinischen T gliche, und nur in der mitte ein querholz zeigete, worauf der körper ruhete. Eine iede hand wurde an das obere holz gebunden und genagelt, besage der figuren beim Bynäus und Lydius. Die knie krümmete man ein wenig und nagelte einen ieden fuß besonders an. Der verbrecher stand vorher die geisselung aus. JEsus empfand dem nach eine gedoppelte geisselung.

u) receptar. sentènt. lib. V, tit. 29, §. 1 f. 526 Carl Sigonius de iur. pop. Rom. th. II cap. 29 f. 633, Nic. Hier. Gundlings singul. ad l. maiestatis cap. I §. 24 fg. f. 30.

x) Tacitus I annal. cap. 72 fg.

§. XXXI

Dise und die vollzihung der todtes-strafe übertrug der peinliche richter einem haubtmanne nebst seinen soldaten y). Mathäus meldet der σπεῖρα, spirä. Zu Christi zeiten theilete man das krigesheer in cohorten ein. Die legion enthielt zwölfe cohortes. Die cohors theilete sich in dreie manipulos. Ein manipulus bestand aus zwoen centurien. Die legion begriff zehne cohortes, dreisig manipulos und sechszig centurien. Eine iede cohors that 420 manne. Von den dreien manipulis enthielt ein ieder 140 köpfe. Die centuria machete sibenzig manne aus z). Des Polybius rechnung ist älter und räumet sich auf des Tiberius zeiten nicht. Hier ist speira und manipulus einerlei.

§. XXXII

Ein tagma hatte zwene centurionen. Der älteste zog vorher zur rechten und der jüngere zur linken. Hinten her gingen zwene uragi oder optiones.

§. XXXIII

Auf erfolgeten spruch des todtes gönnete man dem verurtheileten zehne tage, um sich beschwe-

y) Peter Faber semestr. lib. II cap. 9 f. 110 fgg., 1660 gr. 4t Die werkzeuge darzu hat Rambach am a. o abbilden lassen.

z) Christ. Gottl. Schwarz de cohorte Italica §. 4.

schweren zu können. Allein Pilatus gehet hier darüber hinaus.

§. XXXIIII

Der Virgil scheinet den Pilatus also zu schildern:

Procumbit humi bos. a)

LXI

Von dem vergnügen Kaisers Carls des Vten an seinen zu-gletch schlagenden uhren.

§. I

Diser Kaiser hatte sich bekanntlich im jahre 1557 in das kloster des H. Justus begeben. Dises liget an den grenzen von Castilien und Portugall, nahe bei Placentia. Die mönche dises klosters heissen Hieronymiten. Der Kaiser liess ein kleines haus bauen, welches aus 6 bis 7 zimmern bestand. Darin verschloß sich der Kaiser 1557. Ausser den spazier-ritten, beschäftigete Er sich mit den uhren, und allerlei versuchen der mechanic, unter anleitung des Jannelli Turrians. Der Aller-Höchst-gedachte Kaiser fand sein gröseftes vergnügen darin, daß Er verschidene uhren mit einer so grosen wich-

a) Aeneidos V 481.

tigkeit verglich, damit, wie beschah, sie zu einer zeit schlugen, und in einem augenblicke sich zugleich hören liessen, auch die stunde auf einmahl sämtlich andeuteten. Der Kaiser freuete Sich des halber, mit dem zusatze: es wäre freilich dieses fürhaben nicht so schwer, als die religionen zu vereinigen b).

§. 11

Des Kaisers künstler mag wohl zwo spiralen an die unruhe gebracht, und dabei das steig-rad weggelassen haben: gestallt auf dise art eine sack-uhr zur vollkommenheit gelangen kan. Der Joh. Bernoulli hat die mügliche vollkommenheit der taschen-uhren in der bringung zwoer spiralen an die unruhe zu finden geglaubet c). Der mechanicus Steiner zu Zürich hat der fürschrift, wie solche in der Tempe Heluetica d) stehet, gefolget, und eine gute sack-uhr zu wege gebracht.

b) Pierre Bayle diction. historique & critique th. I s. 845, und der Gottschedischen ausgabe th. II s. 144, 1742 fol., der Jesuit, aus Rom, Famian Strada de bello Belgico s. 8, 1651, 4t.

c) in der disp. de propagatione luminis.

d) th. I abschnidte III s. 343.

LXII

Schilderung des verstorbenen herrn Hermann Riedesels freiherrns zu Eisenbach und Burggrafens zum Friedberge.

§. I

Diser Herr Burggraf bekleidete zugleich die Erb-Marschalls-stelle in Hessen, auch den platz eines Ministers zu Darmstadt. Die Landstände waren mit seinem klugen anbei lieblichen betragen überaus wohl zufrieden, wovon ich ein augenzeuge war. Diser Herr Burggraf erblickete das licht der welt 1682 und verliess dise 1745 im mai an einer hydrope ascite. Seine ungemein holdselige ehegenossin war frau Anna Metta Riedeselin Freiin von Eisenbach auf Lauterbach, gebohren 1691 und verschiden am 26ten december 1747.

§. II

Die klugheit war seine triebfeder, um das beste Seines Freiherrlichen Geschlechtes zu befördern. Liebliches wesen, ernst und eine gewürzete aufmunterung bewegeten die Landstände. Eine gewisse schuld-post war zu bezahlen. Die Landstände hatten die offenbahre verjährung für

sich. Er wuste dises. Allein fügete Er hinzu: Der name des gläubigers will gleichwohl von 100 jahren her gerettet seyn! Lassen sie uns einander anschauen auf der einen seite als juristen, und auf der andern als männer, die von klugheit angesponnet sind, und die rettung eines Fürstlichen namens beherzigen. Einige bathen Ihn, auch des nachmittages zusammenkünfte zu halten. Die antwort fiel: Als ich den Tacitus von den sitten der Teutschen noch nicht gelesen hatte; so hielt ich, als Erb-Marschall vor- und nachmittages sitzungen. Die erfahrung aber hat mich genöthiget: es beim vormittage bewenden zu lassen.

§. 111

Der Herr Burggraf war darneben ein getreuer ehegatte, ein menschenfreund und aufrichtiger gönner, ein kenner und schätzer der wissenschaften, ein libhaber der geistlichen, wie dann Er den professor Rambach in seiner lezten krankheit in Giesen besuchete. Seine beambten und gelehrten bedienten trugen gegen Ihn die schuldige ehrerbithung. Er behandelte sie aber mehr als freunde, dann eine herrschaft. Von gestallt war Er lang und hager. Die gesichts-farbe fiel ins weise. Er war würdig in die damalige ruhige fridensläufte zu fallen.

LXIII

Von der magern geschichts-kunde.

§. I

Ein erhabener König unserer zeiten machet einen unterschid zwischen der geheimen historie und der geschichte, welche an die gelehrten reichet. Zuvörderst hat eine privat-person nicht leichtlich den zugang in das archiv. Und, wenn iemand auch alles thunliche zusammen geschriben hat; so kömmt ein kunstrichter über das manuscript, der es so behandelt, daß von dem zuverlässigen weniges übrig bleibet, sondern eine magere Aegyptische kuh das titelblat in einem kleinen kupfer zieren muß. O! wie könnte ein anderer Hof diß und das missbrauchen! Man muß niemanden die waffen in die hände reichen!

§. II

Wird die person geschildert; so muß man seinen helden nur auf der schönen seite zeichnen. Nur der glanz, schimmer und prunck des heldenthums müssen in der gestallt der aurora hervorscheinen. Das menschliche muß in tiefer verschwigenheit vergraben ligen bleiben.

§. III

Bei einer lebens-beschreibung hat man inzwischen zu bemerken: I das geschlecht oder die herkunft, II den geburths-tag, III die auferzihung, IIII die reisen, die ambtes-bedienungen, V die ehe, VI die kinder, VII die glückes-und unglückes-fälle, VIII die krankheiten, VIIII das absterben, X die leibes-und gemüthes-gaben, XI die sitten und lebensart, XII die studien, u. s. w. e)

§. IIII

Auch ist des kriges-obersten Horazens errinnerung nicht ausser acht zu lassen:

Fortes creantur fortibus, et bonis.
Est in iuuencis, est in equis patrum
Virtus . . .

Dargegen heisset es aber auch: heroum filii u. s. w.

Nam vitiis nemo sine nascitur: optimus ille
Est qui minimis vrgetur. . . . . .

e) Hrn. Dr. Heumanns conspectus histor. litterar. cap. VII §. I s. 400, 1746.

LXIIII

Der Herr Landgraf George II zu Hessen-Darmstadt verwandelt zur gunst des Obervorstehers Melchiors von Lährbach das mannlehngut Lährbach in ein erblehn.

2c. 2c. Vor uns aus einem rechten mannslehen zu einem sonderbaren erblehen mit gewisser maaß verwandelten gütern, sollen nach ihme Melchior von Lehrbach f) succediren und die erbfolge haben seine Melchior von Lehrbachs mannleibs-lehns-erben, wann aber deren keine mehr vorhanden wären, so sollen des vielgedachten Melchior von Lehrbachs älteste tochter männliche leibserben nachfolgen, und wann dieselbige auch keine männliche leibes-erben hätte, alsdann der zweite, dritte, vierte und fortan folgenden tochter mannleibs erben succediren, also daß hierin allezeit der ältesten tochter von Lehrbach männliche leibes-erben vor der jüngern tochter mannleibs erben der vorzug gebühre, und einer jüngern tochter männliche leibeserben durch ihrer älteren schwester eheleibliche söhne

f) ehedem hieß es Lahrbach, hernach Lauerbach. Daher müste man Lährbach schreiben.

ne (so lange deren im leben) nicht admittiret werden, nach deren todt aber so bald der ältern oder ihrer schwester söhnen folgen sollen, wann dann von dem izt belehnten Melchior von Lehrbach in absteigender linie kein mannsstamm auch von seiner oder seiner söhne töchter keine mannleibs erben oder mannleibs erbens männliche erben vorhanden seyn werden, so soll zwar die oberstufe der lehen seiner alsdann lebenden tochter oder seiner söhne töchter die zeit ihrer lehen ruhig und verhindert bleiben; wann aber dieselbe seiner oder seiner söhne töchter ohne mannleibs erben todes verfahren, alsdann und mit solchem ihrem todt solle die angeregte abnutzung ihrer seits auch aufhören, und in disen lehen die erbfolge kommen, an der tugendsamen Margareten Christinen von Harstall, gebohrne von Lehrbach, vielberührten Melchior von Lehrbachs vollbürtiger schwester eheleibliche söhne, und wann auch deren söhne, oder ihre mannleibs erben keine mehr vorhanden wären, so sollen die obberührten sämtliche lehen uns und unsern erben Regierenden Fürsten zu Hessen wiederum heim fallen und eröfnet seyn 2c.

LXV

Etwas von den freigeistern.

§. I

Ich verstehe solche männer durch die freigeister, welche schriftverläugner abgeben.

§. II

Zum ende des vorigen jahrhunderts und dem anfange des izigen herrschete eine gemeine seuche, welche die zweifelei hieß (scepticismus, Pyrrhonismus). Und der philosophe, welcher kein zweifeler war, gehörete unter die schäfer und das alte eisen, auch die lange-hals-tücher-männer. Der fürnähmste zweifeler war Peter Bayle und vor ihm Peter Daniel Huet, Franz de la Mothe Vayer, Hieronymus Hirnhaim und Franz Sanchez g).

§. III

Pyrrho ein zuhörer des Anaxarchus, aus der Eleatischen secte, war der mann, welcher verbreitete: es gäbe nirgends eine gewissheit, sondern alles wäre zweifelhaftig h). Crousaz war der, welcher die klimmenden kohlen diser philosophischen feuersbrunst zu löschen suchete.

§. IIII

g) Herrn Jac. Bruckers philosoph. historie th. VI s. 834 fgg., 1735, 12.

h) Brucker th. II s. 706 fgg.

§. 1111

Kaum war Europa von diser epidemischen seuche gereiniget: so trat der Spinozismus ein. Er schlug nicht nur wurzeln, sondern sprossete so hoch, als eine aloe zu thun pflag.

§. V

Man schämete sich iedoch eines getaufeten Jüdens lehren zum leitfaden anzunehmen. Derohalben fiel diser auf den und der ander auf ein verschimmeltes lehrgebäude eines heidnischen philosophen. Der menschenscheue hypochondriac, Heracalit, fand wohl den meisten beifall im betreffe der ewigkeit der welt, und daß Moschäh hirunter den Jüden etwas auf den ärmel gehäftet hätte, wenn er schrib: „ im anfange schuf „ GOtt himmel und erde ꝛc. „

§. VI

Denn Heraclitus i), der nicht immer weinete, sondern in den tiefsinnigen gedancken sich verlohr, lehrete: „ die kleinesten theilgen „ gehen zusammen. Daraus wird ein feuer. „ Die materie, aus welchem diß feuer gema„ chet worden; ist ewig. Daher ist dise welt „ nicht geschaffen. Alles ist aus disem natur-

„ feuer

i) Sein bildnis stehet beim Sandrart th. II der Teutschen mahler-academie f. 50, tafel H. Er ziehet das gesicht, wie einer, dem man den schenckel ablöset.

„ feuer entstanden: derowegen wird es auch „ darin wieder aufgelöset k).

§. VII

Ich habe einen brief eines bekannten metaphysikers gesehen, darin er iemanden über das ableiben tröstete, und dises weitläuftiger auszuschmücken sich bemühete. Wie würde sich doch ein Heraclit freuen, wenn er bei den erlauchten izigen zeitläuften seine verlegene waare so unvermuthet angebracht sähe.

§. VIII

Jedoch der Epicharmus war von gleichem gelichter. Er hielt die welt für ewig l). Die jüngeren Platonici träumeten eben dises m). Die Saracenischen philosophen neigeten sich in ihren verworrenen gedanken dahin n).

§. VIIII

So lange niemand die mathematic läugnen kan und wird; eben so lange bleibet die ewigkeit der welt und die rückkehr der seelen in das feuer widersinnisch, auch unbegründet. Der Voltaire hat hirunter einen gar gesunden gedanke: Je serai toujours persuadé qu'une horloge

k) Brucker th. II s. 420.
l) Diogenes Laertius III §. 10.
m) Moshem über den Cudworth s. 291.
n) Brucker th. V s. 387.

horloge prouve un horloger et que l' univers prouve un Dieu o).

LXVI

Aechte begriffe vom paradise.

Das Persische wort pardas zeuget von einer der besten gegenden der welt, die GOtt der HErr dem Adam zum aufenhalte anwieß. Man darf sich hier keinen garten fürstellen, wie unsere sind, sondern es ist eine gegend von 60 meilen weges des besten, angenehmsten und fruchtbarsten landes. Ein stück von Mesopotamien und die gegend von Babylon machen den ersten aufenthalt des Adams aus. Der 31te bis 35te grad der länge sind die wegweiser, wo ich Eden zu suchen habe. Die heutige Türkische provinz Irak oder Yerak stellet disen garten für. Die landcharte beim Schmidt leget mir das paradies deutlich vor augen, p). Ich stelle mich in das land Chus und sehe zur rechten nach dem Persischen sinn und zur linken nach dem rothen meere. Darauf wende ich die augen auf das platte land zwischen den gebürgen von Babylon bis nach

o) Melanges de philosoph. reponse a Mr. Katile.

p) s. 321 des biblischen physici, 1748, 8. Sihe indessen des Hrn. Pr. Gatterers handbuch der U. H. s. 134.

nach Ur hin, und zur rechten erblicke ich Ecbatana; so übersehe ich dise schöne gegend.

LXVII

Vernünftiger begriff von dem sündenfalle und dem verbothenen baume.

GOtt der HErr pflag um die unterwürfigkeit der ersten ältern auf die probe zu setzen, und zu bestärken, gute ängel an selbige abzusenden. Nun war die probe des gehorsams: von disem baume sollet ihr nicht essen! Adam und Eva befolgeten disen göttlichen befehl in die 10, 20 und mehrere jahre, in dem stande der unschuld. Ein böser ängel verstellte sich in einen guten, und meldete der Eva: ich soll euch hinterbringen, was maasen GOtt mit euerm betragen und gehorsame zufrieden sei. Er lässet euch dem nach hirmit durch mich wissen, daß Er das verboth aufgehoben und euch verstattet habe, von disem baume zu essen. Auf dise art ging die verführung von statten q).

q) Hrn. Stapfers grundlegung zur wahr. relig. th. V 366 fg.

LXVIII

Worin die schönheit Absaloms bestanden habe?

§. I

Das ebenmaas (symmetrie) und die wohlgereimtheit (eurythmie) aller theile des menschlichen leibes machen eine schöne person. Darum man saget: dise person ist wohlgebauet. Der gemeine mann suchet die schönheit im angesichte des menschen.

§. II

Ich will dißfalls den Sandrart bei seite legen und das verhältnis des menschen in 6 theilen suchen. Von der untersten fußsole an, bis zu oberst an die stirne zähle ich 58 theile, bis an die augen 56, bis an die nase 54, bis an das kinn 52, bis an das oberste brustbein 50. Hier finde ich die höhe an $\frac{5}{6}$ theilen des ganzen leibes.

§. III

Nun rechne ich weiter von der fußsole bis an die brust 48 theile, an die brustwarzen 46, an das oberste bein des magens 44, an den nabel 36, an das schaambein 30. Hier ist die mitte des leibes.

§. IIII

§. IIII

Sodann, wenn ich die mitte des ganzen baues des menschen habe, rechne ich von der fußsole bis an die knie 16 theile, an das äuſserste des fußes 15. Einen vierten theil des ganzen leibes nehme ich zum ellenbogen.

§. V

Wähle ich den scheitel zur maasregel, zählet man davon bis auf den nabel 24 theile, bis mitten an den bauch 20, bis mitten auf die brust 12, bis auf das kinn 8.

§. VI

Von einem ausgestrecktem arme bis zum andern, ausgenommen die hände, zähle 48 theile, von der rechten schulter bis an das äuſserste des mittelfingers an der linken hand, und so wieder im gegentheile 36, von der äuſsersten schulter bis an das äuſserste des mittelfingers in der linken hand eben desselben arms 24, bis wo die hand sich anfänget, 18, bis an die beugung des arms 9, vom äuſsersten des daumens, bis an das äuſserste des kleinen fingers, das ist eine spanne, $7\frac{1}{2}$ theile.

§. VII

Wenn der mensch seine arme ausstrücket, ist er eben so breit, als lang. Der professor Testelin misset die länge nach dem gesichte und dem alter; und zeiget, daß, wenn ich dem

maler oder bildhauer die zehe oder den finger gebe, er darnach das maas der gestallt und die grösse erfinden könne. Diß gehöret zum ebenmaase.

§. VIII

Die wohlgereimtheit am baue des menschen erheischet, daß alle theile des leibes, der stellung und lage nach, ihre wohl angebrachte ordnung und ihr ansehen gegen einander haben; der gestallt, daß diejenigen theile, welche ihres gleichen nicht haben, in der mitten stehen, die zu beiden seiten aber an grösse, weite, gestallt, farbe und übriger bildung einander ähnlich seind.

§. VIIII

Worin bestand also die schönheit Absaloms? in der fürtrefflichen übereinstimmung des ebenmaases und der wohlgereimtheit r).

LXVIIII

Die nothwendigkeit der ärzte in dem staate und deren eintheilung.

§. I

Bei den Römern waren schulen der ärzte. Der fürgesezte einer solchen hieß archiater. Die inschrift beweiset dises:

M. LI-

r) Sihe den von Sandrart th. I der Teutschen academie, IIIten buches V cap. des IIten bandes s. 67.69, wo er die sache anderst fürträget, Schmidt am a. o. s. 168 fg.

M. LIVIO. CELSO. TABVLARIO.
SCHOLAE. MEDICORVM.
M. LIVIVS. EVTICHVS.
ARCHIATROS. OLL. D. II.
INF. PED. IIII. s)

§. 11

Dadurch beschah es, daß ein fürtrefflicher arzt archiater begrüßet ward. Dieweil der Kaiser einen solchen berühmten arzt an seinen hof nahm; so rühret es daher, daß der hofarzt archiater hieß.

§. 111

Man sonderte sie von den chirurgis und pharmacariis ab; auch meldet der l. 1 de extraord. cognit. noch einer andern gattung von lithotomis, vulnerariis, ophtalmicis, auricularíis.

§. IIII

Die stadt-ärzte theilete man in die physicos und clinicos. Diese gaben sich blos mit der praxi ab und hiessen periodeutä, circulatores t). Man muß aber die agyrtas oder marktschreier mit disen nicht vermischen: ob es schon der Seneca that u).

s) Menagius amoenitat. iur. cap. 35 f. 213.
t) l. 6 D. §. 1 de excusat. tutor.
u) lib. VI de benefic. cap. X IIID epistola 29.

§. V

Hergegen hielten die Römer für nöthig, daß verschidene ärzte sich blos auf die theorie legeten und den nöthigen unterricht den lehrlingen ertheileten.

§. VI

Dabei hatte man in dem krige feld-ärzte und wundärzte nöthig. Man theilete sie in diäteticos oder pharmaceuticos und in chirurgicos ein. Von der leztern gattung waren der Podalirius und Machaon in dem Trojanischen krige.

§. VII

Plinius nennet die ärzte vitâ necisque imperatores. Sie konnten ein honorarium fodern und im wegerungs falle es einklagen. Die einquartirungs freiheit und die verschonung von den vormundschaften kam den physicis, clinicis und kriges-ärzten zu x).

LXX

Von den vielfältigen veränderungen und aussprachen des nahmens Hainrich.

Der gelehrte Marquart Freher schreibet ihn recht: Hainrich, das ist reich am haine.

Andre

x) Aegidius Menagius amoenitatum iuris cap. ciuilis cap. XXXV s. 209 bis 230, 1738, 8.

Andre schreiben Heinrich, Henrich. In der abkürzung saget man: Hänz, Hainz, Hezzo, Hess, Hezel, Henne, Esso, Hainzil, Hezelin, Enz, Enzius, Hentius, Hänner, Hännermann, Hännermänngen, Hennemänngen.

LXXI

Von dem baume des lebens.

Der mensch war unsterblich erschaffen. Jedoch fand er sich nicht in solchem grade der gesundheit, daß nicht eine abnahme der kräfte ihm beigehen sollte. Zu dem ende war diser baum seine arzenei. Nachdem aber der mensch gesündiget hatte; so würde es ärger, als der todt selbst gewesen seyn, wenn sein natürliches leben durch die genüßung von disem baume verewiget worden wäre y).

LXXII

Vom baume des erkenntnisses des guten und des bösen.

Diser baum sollte den menschen erinnern: was die pflichten gegen GOtt, sich selbst und den nebenmenschen mit sich brächten z). Was

y) Hillers hierophyt. th. I cap. 14 s. 107.

z) Caspar Löscher de arbore scientiae boni et mali s. 5 bis 9.

der Adrian Beverland hirvon träumet, sind unartige zoten, a).

LXXIII

Schwerer spruch: sihe Adam ist worden, als unser einer!

Moschäh, wie es im Ebräischen heisset, oder im Grichischen Moses b) erzählet dises. Der sinn ist so mannigfaltigen deutungen unterworfen, daß ich mit den nahmen der ausleger gleich einer reihe zwifeln iemanden zum markte abschicken könnte. Auf מִמֶּנּוּ, mimmenu kömmt alles an. Dises wort bezihet sich auf ein vorhergehendes; nämlich den verführer. Diser hatte die Eva verleitet, unter der vorspigelung: sie würden GOtt gleich werden. Aber häßlich hatten sie sich betrogen. Deswegen sprach GOtt: „Sihe, Adam, da er wollte „ werden, wie GOtt, ist er geworden, wie „ einer von ihm, nämlich gleich einem gefalle„ nen ängel, der dem beelzebub gefolget ist c). Die übrigen auslegungen und übersetzungen lassen sich

a) de peccato originali dissertatio. 1679 8, Joh. Vogts catalogus libror. rar. f. 84.

b) I B. Mos. III, 22.

c) Georg Gustav Zeltner de imagine diaboli loco diuinae, Christ. Frider. Krausens thesaurus euangelicus 209 fgg. th. I, 1719, 4t.

sich mit der majestät GOttes nicht räumen. Und ob ich zwar sonst am ersten nach des Sebastian Schmidtens lateinischen übersetzung, sodann nach des Haasens bibel und des Starkens auslegung greife: so haben sie doch mich hier trostlos gelassen.

LXXIIII

Die fürzüglichen Teutschen maler.

§. I

Hirher gehören Joachim von Sandrart auf Stockau, Fürstl. Pfalz-Neuburgischer Rath. Er erblickete das licht der welt am 12ten mai 1606 zu Frankfurt am Maine. Der vater war ein flüchtling aus Bergen im Hennegau. Seinen wohnsitz erwählete er in Augsburg, und 1674 zu Nürnberg. Desselben kunstwerke beschreibet dessen lebenslauf d). Die von ihm zum drucke gegebene werke bestehen aus mehreren folianten e). Dessen galeria Justiniana leget

d) dessen lebenslauf, Nürnberg 1675 fol.

e) der erste begreifet die iconologie oder abbildung der Götter, Nürnberg 1680 fol. 212 seiten. Veteris sculpturae admiranda, 1680 fol. Die Teutsche academie der bau- bild- und malerei künste 1675 fol. seiten 105, der zweite theil 1675 seiten 376. Academia nobilissimae artis pictoriae 1683 fol. Lateinisch, seiten

get 125 alte bildsäulen und 25 bassi relievi dar, welche er gezeichnet hat, Rom 1635 fol.

§. 11

Martin Schön stieg hoch. Matthias von Aschaffenburg zeigete einen zierlichen geist: Albrecht Dürer einen allgemeinen verstand: Hans Holbein eine glückliche hand: Amberg, die wahrheit: Pocksberger den reichthum im geiste: Schwarz die erfahrung: Adam Elzheimer den wundernswürdigen verstand.

§. 111

Die Niderländer waren berühmet: in erfindung der ölfarben Johann und Hubert von Eyk: Lucas van Leyden im fleisse: der alte Bruegel im verstande: Sotte, Clef und Johann von Calcar in der hand: Floris in der maisterschaft: Brauer in der bildung der bauern: Fochiers in den landschaftbäumen: Rubens war geistreich: der van Dik zierlich: Hundhorst schuf wohlgemälte: Rembrand zeigete arbeitsamkeit: Perselles schiffarten und wasser: Bambotio bildete die bettler wohl: Botte die landschaften: in kleinen ölfar-

seiten 401, des alten und neuen Roms grosser schauplatz, 1685, fol., des verblümten sinnes der Ovidianischen wandelungen auslegung 1679 fol. Der 2te haubttheile 1679 seiten 100, die bildhauerkunst seiten 91, des IIten haubttheiles 3ter theil fol. 1679.

ölfarben werden geschätzet Gerhart Daro und Mires.

§. 1111

Zur malerei werden erfodert: idea, die dichtkunst, die geschichtkunde, die situation, dispo-sition, action, affecten, zierrath, symmetrie, physiognomie, kenntnis der muskeln, ichnographie, geometrie, scenographie, orthographie, architectur, optic, schönheit, ausschmückung, alterthümer, nachahmung der natur, tinctur und vereinigung, woraus die vollkommenheit ersprosset f).

LXXV

Von den bildsäulen zur erläuterung des IIten titels im XXXIIII buche der pandecten.

§. I

Die Griechen und die Römer hatten fünferlei statuen, als pariles: grose oder Augustas: maiores und heroische: maximas: sigilla, götzenängel oder menschen-bildlein.

§. II

Die pariles stelleten hochverdiente männer in der eigentlichen lebens-grösse vor. Die überwundenen könige wurden auch also gebildet.

Die

f) von Sandrart th. I s. 59.

Die caryatides oder die lastträgerinnen, die atlantes oder lastträger sind auch hierher zu rechnen.

§. III

Die statuä magnä oder Augustä stelleten die könige und fürsten in anderthalb lebens-grösse dar.

§. IIII

Die maiores, heroicä wurden grosen helden gewidmet und zwar in doppelter lebensgrösse.

§. V

Die maximä oder colossi überstigen die lebens-grösse wohl zu sechs mahlen.

§. VI

Die sigilla, kleine götzen-ängel- oder menschen-bildlein sind bekannt. Ein stilobata wurde ihnen untergesetzet. Man schloss sie in ein gehäuß, das oben, wie ein gewölbe gestaltet war g), ein.

g) Schmidts bibl. mathematicus f. 278.

Johann Georgen Estors

vicekanzlers

neuer

kleiner schriften

sechstes stück.

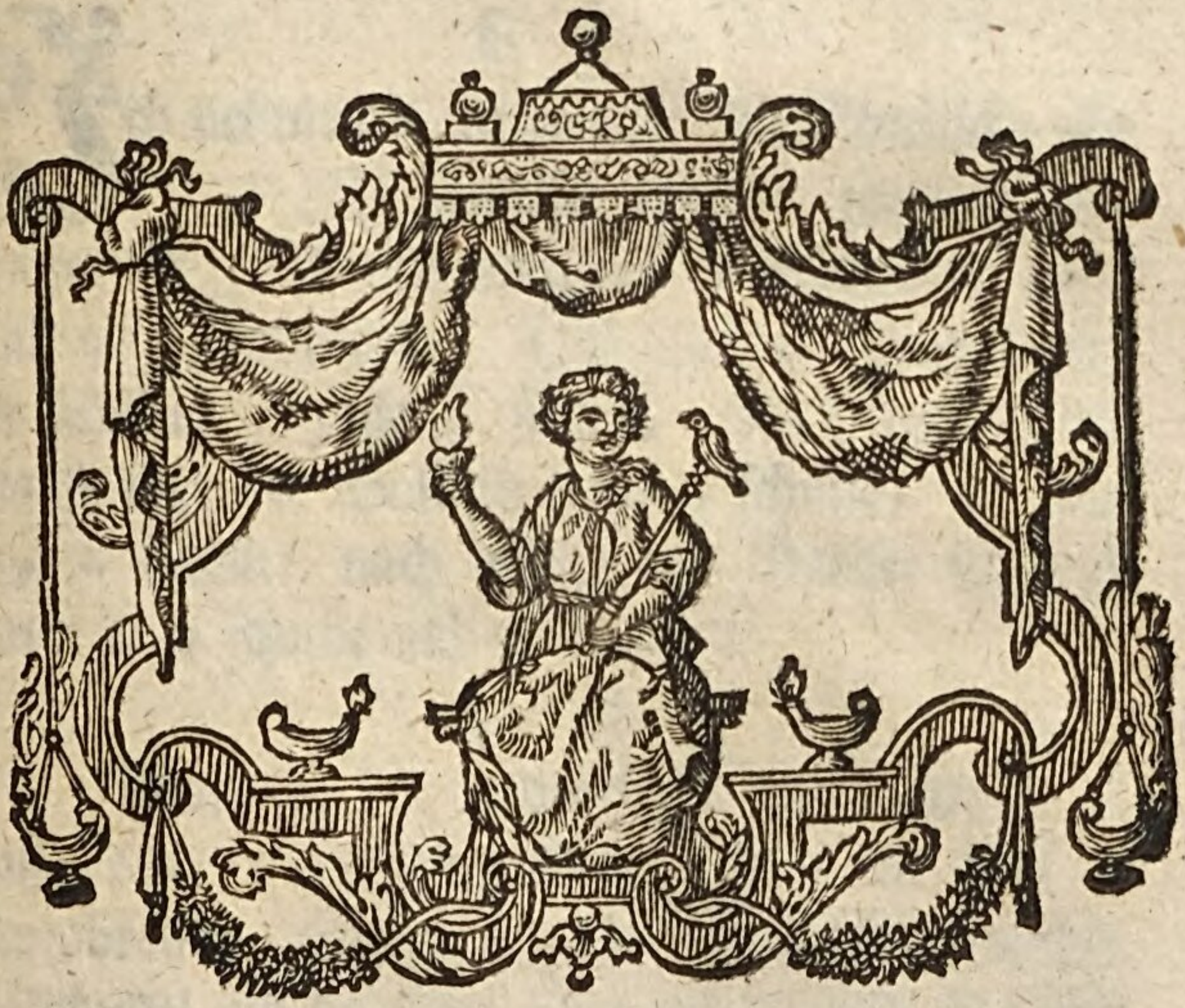

Marburg
in der Müllerischen buchhandelung
1762.

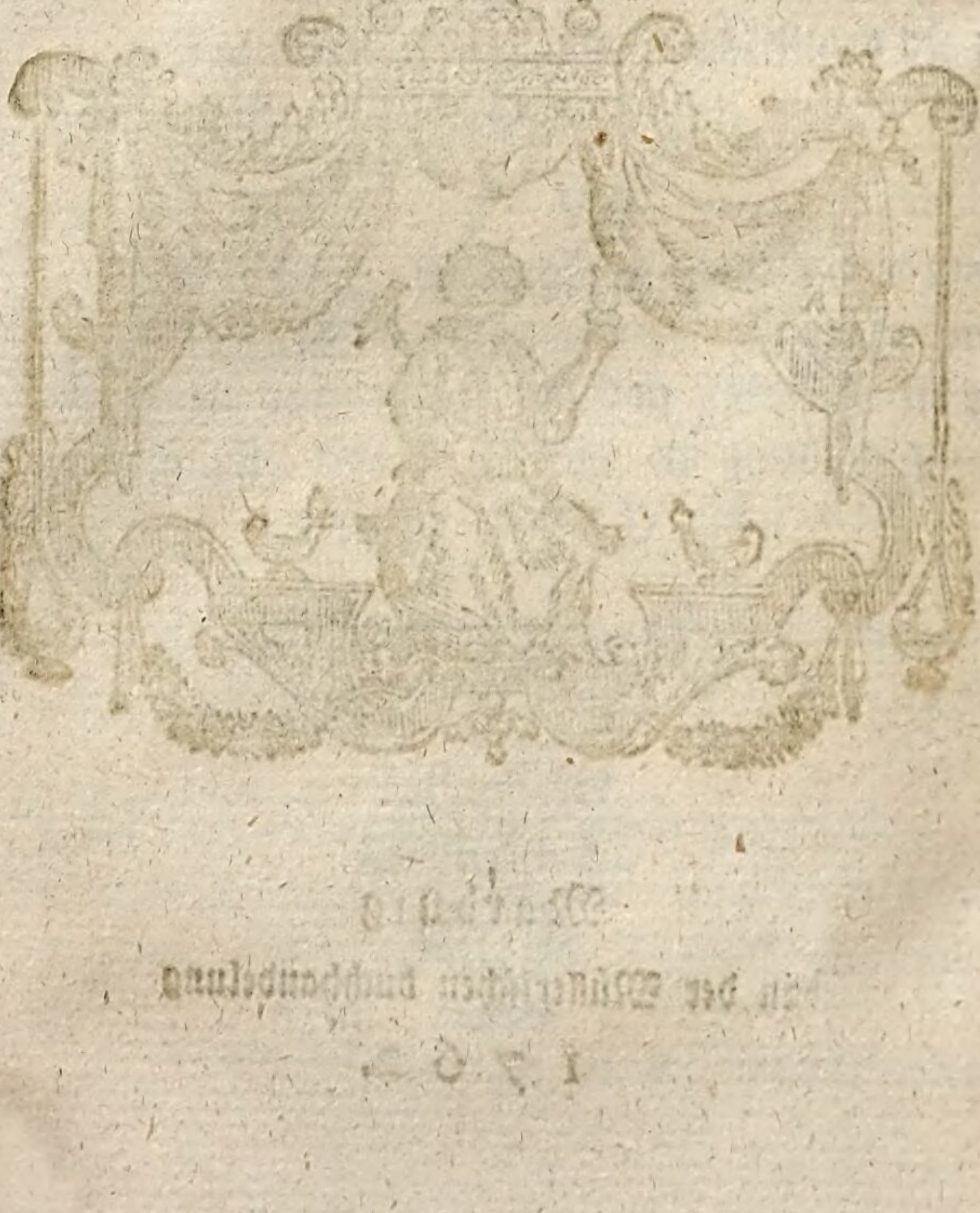

I

Wie viele schuhe Goliath lang war?

§. I

Ich nehme die unterlage: die Ebräische elle thut $\frac{2384}{1440}$ Pariser theile; folglich beträget die grösse des Goliaths 6 Ebräische ellen und eine handbreite. Dise machen zehne Pariser schuhe, 2 zolle $\frac{6}{10}$ linien. An Rheinischem maase war der Goliath lang 9 schuhe, 11 zolle, 2 linien: nach inhalt des Pariser schuhes hatte er 9 schuhe und 4 daumen.

§. II

Nun ist die ordentliche mannsgrösse 6 fuße oder 3 gemeine ellen. Jede elle thut 6 handbreiten, (palmos) a). Daß übrigens der Mahudel sich beredete, der Adam und die Eva wären riesen gewest: imgleichen der Noah u. a. b)

a) Schmidts bibl. mathemat. s. 166.
b) geschichte der academie der schönen wissenschaften zu Paris th. II s. 208, 214.

II

Ob die ergreifung des besitzes vom lehne, allodio und erbe für einen derben fehler des notarien zu halten sei?

§. I

Ob es ungeräumet seit lehn, allodium und erbe zu ergreifen?

Der lezte des mannsstammes, welcher ein Fürstlicher Fuldaischer vasall war, wurde in die ewigkeit abgefodert. Der notarius sollte den besitz im Fuldaischen ergreifen. Er meldete im instrumente: was masen er den besitz im lehne, allodio und erbe ergriffen hätte. Wendet man ein, welcher gestallt dise besitzergreifung ungiltig sei. Entstehet daher die frage was desfalls rechtens ist?

§. II

Nein! Nun weiß man, daß der hohe adel virerlei besitztümer habe: I das lehn, II die stammlande, III die staatserbschaft, und IIII die das eigen und die erbstücke c).

§. III

Hergegen bei dem nidern adel sich darlegen: I lehne, II stammgüter oder allodia d) und

c) der herr Professor Burchardi de quadruplici heredicate illustrium.

d) der Fürstl. Baadische Hof-Rath hr. Lt. Brandt zu Wezlar de bonis auitis.

und III erbestücke e) oder das so genannte eigen, welches einige das allodium, andre aber das stammgut mit dem nahmen des allodii belegen.

§. IIII

So erscheinet daher soviel, daß die vorgedachte ergreifung des besitzes den Teutschen rechten und gewohnheiten nach bestehe, auch untadelhaft sei.

III

Von dem ducatu einiger geistlichen und weltlichen fürsten, die keine herzoge waren.

§. I

Ducatus und herzogthum haben mehrere bedeutungen.

Die viererlei bedeutungen von dem herzogthume sind bekannt f). Der ärzbischof zu Magdeburg bestellete in dem ducatu transalbino den Walther von Arnstein zum richter g).

e) welches an die landerben fället, Estors rechtsgelahrheit der Teutschen durch Joh. Andr. Hofmann, Struvens elem. iuris feudalis.

f) Hofmanns grundsätze des T. staatsrechtes s. 295 §. 10 Wachters glossarium, Frischens wörterbuch.

g) Pfeffinger der Braunschw. historie th. II s. 361 hat die urkunde mitgetheilet.

§. 11

Wird erläutert. Der ducatus Schartau.

Diser ducatus transalbinus war nicht die Mark Brandenburg, sondern das so genannte herzogthum Schartau über der Aelbe, welches der Kaiser Otto dem ärzbischofe Giseler verlihen haben soll. Daher auch die benennung des Schartauischen rechtes ersprosset h). Der Landgraf zum Leuchtenberge wurde mit dem ducatu vom Kaiser begnadiget i).

§. 111

Ein solcher ducatus enthielt das recht eines placiti allodiorum. In sachen des Hochstiftes Regensburg wider die Abtei zu St. Emmeran waltete 1132 eine irrung wegen eines gutes ob. Diser rechtsstreit kam erstlich an das placitum oder iudiciale colloquium, oder das grafengeding. Der Bischof verlohr dise sache. Derowegen wendete er sich an den conventum Palatinum. Der herzog Hainrich hilte denselben zum Hirsberge. Solche herzogliche gerichte nennete man auch mark-dinge.

§. 1111

War der herzog behindert, die placita allodiorum selbst zu halten; so muste der graf solche

h) der hr. H. R. Koch von den Westfälischen gerichten f. 18.

i) Köhlers münzbelustigung th. 1 f. 247.

che besorgen. Der herzog saß im küraſſe zu gerichte. Diſes pflag der Bischof, welcher einen ducatum hatte, auch zu thun, wie solches vom Bischofe zu Wirzburg ebenfalls beschah.

§. V

Der herzog hielt das gerichte aus Kaiserlicher macht unter dem Königsbanne. Der graf vermochte diß nicht zu thun, sondern er bedurfte entweder einer Kaiserlichen belehnung darzu, oder eines auftrages vom herzoge.

§. VI

Corvei lag im ducatu des herzoges Otto. Gleichwohl wurden die herzoge öfters behindert das gericht zu halten. Derohalben fiel diſe last auf den grafen. Im jahre 1332 schrieb sich der Bischof zu Münden ein herzogtum zu.

§. VII

Wenn immittels der Kaiſer in der provinz sich befand; so stand des herzoges gerichtbarkeit stille. Bei der anwesenheit des herzoges in dem gaue durfte der graf keine gerichtbarkeit ausüben. Doch überließ der Kaiſer ihm öfters die umfrage. Hieß auch das gericht ein iudicium Palatinum; so war es dennoch mehrern theiles eine bloſe cometia. Der Pfalzgraf Hugo trug den comitatum vom herzoge Wolf zu lehne f).

f) Hr. H. R. Koch §. 21.

§. VIII

Der ducat ward durch den tegen angezeiget, wie Hainrich der löwe bezeuget. Deswegen Cöln und Wirzburg das schwert hinter ihr wapen stelleten. Cöln schrieb sich erst unterm Kaiser Carln IIII einen herzog von Westfalen.

IIII

Von dem ursprunge der landgerichte.

§. I

Teutschland theilete sich in gauen und lande. In dem gaue richtete der graf, in dem lande aber der landrichter. Dessen gewalt hieß der ducatus. Das landgericht war das oberste gericht im lande, z. e. in Thüringen, Hessen. Die mittelbaren landrichter bestellete der Kaiser, z. e. im lande Pleisen und in der Schweiz. Dieweil der Bischof zu Wirzburg das recht eines Kaiserlichen landgerichtes oder den ducatum erlanget hatte; so hielt selbiger das landgericht, worunter geistliche, auch städte, als Rotenburg und Schweinfurt standen. Es ist indessen keine folge: er hat ein herzogthum; derowegen ist er ein herzog. Der graf Bernhart, welcher das herzogthum Aengern erhielt, schloß

also:

also: iedoch ohne wirkung. Sothane landrichter hiessen auch landvögte, z. e. aduocatus prouinciae superioris Sueuiae generalis l). Jedoch gab es auch kleine land-gerichte, wie in Schwaben.

§. 11

Der herzog in Baiern hielt das landgericht. Jedoch ließ es der Kaiser auch durch einen grafen bisweilen halten. Im nahmen des Kaisers hatte der Burggraf zu Nürnberg ein landgericht. Dergleichen landgericht besaß der Bischof zu Bamberg, welches er dem herzoge von Meran verlihen hatte. Der herzog Hainrich zu Braunschweig hielt 1453 als ein rechter landrichter das gericht in seiner eigenen sache.

§. 111

Im Aelsasse fiel die herzogliche gewalt an den landgrafen, welcher ein landgericht zu dem ende anordnete. Der ducatus in Thüringen verwandelte sich in ein landgericht zu Mittelhausen.

l) in einer urkunde von 1010 bei dem hrn. Wegelin im berichte von der Kaiserlichen und Reichs landvogtei in Schwaben s. 2 der urkunden. Man nennete auch solche das ius marscalei, quod ad nostrum ducatum per totam Sueuiam dinoscitur pertinere, aduocatiam in Vlma et *iudicium* in Ryerse. Also schreibet Conrad II könig und herzog in Schwaben 1259, Wegelin s. 2 num. 3.

Damit aber dises gerichte nach art der alten Fränkischen verfassung eingerichtet würde; so untergab der Kaiser dem Landgrafen zwölfe grafen.

§. IIII

Sothanes landgericht, welches auch den landfride zu besorgen hatte, gab Kur-Mainz für ein iudicium palatinum irrig aus; angesehen dises landgericht zum lehne der landgrafschaft Thüringen gehörete. Und was nachher für ein landfridensgericht mit andren ständen gestiftet worden ist, dasselbe gehöret hirher nicht.

§. V

Als der herzog Hainrich der löwe in die acht verfiel, bestellete der Kaiser in Sachsen zwene herzoge. Jedoch schränkete Er solche sehr ein; anerwogen der ärzbischof zu Cöln die macht und den ducat nicht erhielt, den der herzog Hainrich der löwe gehabt hatte. Es ging auch des Kaisers Friderichs I gesinnung nie dahin so grose herzoge zu schaffen. Oesterreich trennete Er des endes von Baiern. Wirzburg in Franken und Mainz in Thüringen ließ daher der Kaiserliche Hof die flügel nicht verbreiten.

§. VI

Der graf Bernhart von Aschersleben gelanget zum herzogthume Aengern. Allein Ostfalen überkam er nicht. Das Reich erkannte

sein

sein herzogthum nicht. In den öffentlichen urkunden muß er seinen nahmen dem markgrafen von Landsberg und dem grafen von Groitsch nachsetzen. Und wie hätte der Kaiser Hainrich VI dem herzoge Hainriche dem löwen seine völlige herstellung versprechen mögen, wenn die sache mit dem ermeldeten Bernhart so klar gewest wäre.

§. VII

Weder Cöln noch Bernhart gelangeten zur wirklichkeit eines herzoges, und also entging ihnen die wirklichkeit der herzoglichen gewalt. Vielmehr errichteten die grafen in Sachsen und Baiern placita imperialia, welche man in Westfalen mit dem namen der freigerichte belegete. Solche standen unmittelbar unter dem Königsbanne.

§. VIII

Das landgericht, oder wie es in dem Hanauischen heisset, das freigericht erkannte über seines gleichen in bürgerlichen und peinlichen fällen.

§. VIIII

Die landgerichte, dergleichen die Westfälischen waren, theileten sich, besage die Kaisers Ruperts in die öffentliche und heimliche m).

m) der hr. H. R. Koch s. 28.

V

Von den landgerichten in Schwaben.

§. I

Die grösere landgerichte in Schwaben, als das zu Altdorf verweseten den ducat. Die kleinere glichen denen, welche in andren landen in einem gaue gehalten wurden. Jedoch ist Kaichen in der Wetterau nie ein landgericht, sondern nur ein landsidelgericht gewesen.

§. II

In Schwaben finden sich das zu Rothweil, das im Breisgaue, zu Rankweile in Müsinen, im Turgaue zu Marstätte und weisenhorne, zu Kämpten, im Hägaue und Madache, zu Schakebuche, zu Schwarzache, zu Fischerhausen im Rheinthale, zu Rhinaue auf der Halden im Kletgaue, zu Burgau, Ulme, Oettingen u. s. w. Wimpfen, Nördlingen.

§. III

Einige solcher obersten gerichte im lande trugen den nahmen der landvogtei, wie in Hessen der landvogt an der Läne und an der Werra sich fanden. Die herzoge zu Zäringen verwalteten die landvogtei in dem Zürichgaue in Helvetien.

vetien. Der Kaiser Conrad III vertrauete selbige dem herzoge Welf in Baiern. Berchtold IIII und V überkamen solche vom Kaiser Friderich I. Otto IIII der Kaiser schlug die landvogtei Durgau darzu, und Friderich II die vogtei über Burgund, als rectorem Burgundiä. Er hieß auch Iudex constitutus et Aduocatus in omne, Imperialem iurisdictionem tenens. Er nennete sich den kastenvogt, das ist verweser des Kaiserlichen fisci oder kastens.

§. IIII

Die landvogtei über die alten Waldstädte und Reichsthäler Uri, Swiz und Unterwalden, die landvogtei Rhätiens oder die gegend Chur weiß man. Diser bischof verwaltete die land- und herrschaften, welche Gotteshaus hiessen. Die übrigen versahen herzoge, u. s. w. Die landvogtei Brissgau, der grafschaft Rheinfelden, des Oberen und Nidern-Thurgaues, welche auch Zäringen verwesete, hernach die gegend um St. Gallen und Appenzell der von Ramschwang, die landvogtei im Aergau sind bekannt.

§. V

Auch gehören hirher die Augsburgische Land- und Reichs-vogtei in Ober und Nider-Schwaben. Diese stand unter den Herzogen von Schwaben. Von disen landvogteien kamen

men

men an das Haus Habsburg hernach Oesterreich: Thurgau, Aergau, Brissgau, Rheinfelden, Suntgau, Glarus, auf dem Schwarzwalde, Burgau, Baden übergehe ich.

§. VI

Jeweilen nennete man die landvogtei eine haubtmannschaft, die Pflege.

§. VII

Nun gehet zwar die gemeine lehre dahin, welcher gestallt dise gerichte erst nach dem grossen zwischenreiche als landfridens-gerichte ersprossen wären. Allein der herr Consulent Wegelin zu Lindau hat ihr alter und ihre bestimmung ganz anderst gezeiget. Freilich haben sie hernach den landfride ebener maasen besorget. Die gemeine lehren gibet übrigens der Burghart Gotth. Struve n).

VI

Von dem Königesstuhle.

§. I

Zu Rens in der untern Grafschaft Catzenellenbogen haben wir einen prächtigen Königesstuhl gehabt o). Hergegen war bei den Westfälischen freigerichten ein grüner plaz, worauf der

n) histor. iuris s. 511.

o) Joh. Dav. Köhler de sede regali ad Rense, 1735, 4.

der freigraf saß, wann er das gericht hielt. Auch die stelle, wo die rügegerichte gehalten wurden, und zwar in einem dorfe, dahin die unterthanen gingen, trug den nahmen des Königesstuhles.

§. 11

Die benennung eines Kunigestuhles finde ich am ersten in einer urkunde des herzoges Friderichs in Schwaben vom jahre 1185, p). Jedoch mag diser Königesstuhl prächtiger, als der in Westfalen gewest seyn, weil alle Fürsten Schwabens gegenwärtig gewest waren.

VII

Vom gebothenen Hofe des Kaisers.

§. I

Gebothener hof

Der Kaiser Ludewig aus Baiern geboth, daß die Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herren gen Frankfurt am Maine sich verfügen und einen Hof über die mängel und gebrechen des Kaiserlichen hofgerichtes halten möchten. Es beschah dises am 21ten sept. 1342, laut der urkunde beim freiherrn

p) in des hrn. Wegelins berichte von den Reichs- und landvogteien s. 1 der beilagen, 1755 fol.

herrn von Gudenus q) und dem herrn von Olenschlager r).

§. 11

ist das oberste Reichs-gerichte.

Dahier gab der gebothene hof das oberste und höchste Reichs-gericht ab, und der Hof-Rath stund unter selbigen.

VIII

Von den erstaunenden ungerechtigkeiten des Kaiserlichen Hofgerichtes zun zeiten des Katsers Ludewigs aus Baiern.

§. I

Bittere klagen über des Kaisers Hofgerichte.

Nur erwähnete urkunde des ärzbischofs Hainrichs zu Mainz vom 21ten sept. 1342 meldet, daß ädele und unädele, die bittersten klagen über des Kaisers Hofgerichte geführet hätten, mit dem anhange, wie man von alter böser gewohnheit oft ungleich gesprochen habe.

VIIII

q) th. III des codicis num. 235.
r) staats-geschichte des Röm. Kaiserthums f. 215 der urkunden.

VIIII

Das Pfalzgräfliche Fürsten-recht war das höchste gerichte in den Teutschen landen.

§. I

Im belange der irrungen Kaisers Carls IIII mit dem Markgrafe Ludewigen zur Brandenburg ward 1350 ein Pfalzgerichte nidergesetzet. Der Pfalzgraf Ruprecht war der richter und frager, die urthels-sprecher und beisitzer sind folgende gewest: 1 Friderich Markgraf zu Meissen, 2 Nicol herzog zu Troppau, 3 Bolke, herzog zu Teschen, 4 Günter graf zu Schwarzburg, 5 Gerlach von Hohenlohe, 6 Wilhelm von Landstein, 7 Boto von Turgau, 8 Time von Colctiz, 9 Albrecht von Maltiz und andre s).

Beispiele des Hof-Pfalzgerichtes.

§. II

Eben diser Kaiser wieß die Sponheimische sache 1353 an Kur-Pfalz, wo das hof-urthel aufgehoben wurde t).

s) von Sommersberg th. I scriptor. rerum Silesiacar. f 981, hr. von Olenschlager f. 284.

t) Information wegen Donauwörth 1612, 4t, f. 245.

X

Daß unter der regirung Kaisers Carls IIII die gerechtigkeit im staube gelegen habe.

§. I

Die verbannete gerechtigkeit unterm Kaiser Carlen IIII.

Einen beweiß für die gerichtesverfassung aus der regirung des Kaisers Carls IIII herzuhohlen ist eine vergebliche sache. Man darf nur die geschichte der stadt Magdeburg vom jahre 1358 u) nachlesen: so erblicket man den greuel der verwüstung.

§. II

Derohalben der herr von Olenschlager schreibet: die religion verfiel unterm Kaiser Carl IIII, die obrigkeiten wurden verhasst, die gesätze vernachlässiget und die vorrechte des alten Reiches verringert x).

§. III

Schilderung dises eigennützigen Kaisers.

Der pinsel des Barre streichet noch schärfer und träget die farben also auf y): Carl IIII der Kaiser hatte

u) Bei dem freiherrn von Senckenberg de euocationibus s. 1478 des IIten th. zum Zanger de except. 1733, 4t.

x) s. 422 am a. o.

y) th. IIII s. 866 fg. der gesch. von Teutschl.

hatte eine nidrige seele. Er wendete alles zu seinem nutze an. Was zur vergröserung seines hauses gereichete, das war in seinen augen recht und billig. Der gemeine Reichsschatz dienete nur für ihn. Die zölle und einkünfte veräusserte er zu seinem behufe. Vorrechte, freiheiheiten und befreiungen waren seine kaufhändel, wie des Kardinals Coscia unterm Papste Benedicte XIII. Er opferte alles seinem hause auf. Es mochte leiden, wer da wollte. Recht oder unrecht lagen ihm beide nicht am herze: wenn nur sein vortheil heraus kam. Er war keusch, weiln die libes-händel gelt kosten. Dabei hieß man ihn den pfaffen-Kaiser; immaßen er dem Papste reitknechtes-dienste, oder wie ich es glimpflicher ausdrücke, stallmeisters-dienste leistet.

XI

Von des Kaisers Gerichte an seinem hofe.

§. I

Der Kaiser Max I wollte seine gerichtsbarkeit sich vorbehalten, nach ausweisung der handelungen des Königlichen tages zu Worms z):

„ sol der cläger, den, zu dem also er sprüch

z) Datt de P. P. f. 856 §. 52.

Ob Kaiser Max I sich 1495 eine hofgerichtbarkeit sich vorbehalten habe?

„ hat, on alles mittel, vor dem
„ Röm. König oder Kaiser, oder
„ seinem camergericht, mit recht
„ ersuchen ꝛc. und hernach: „ so
„ aber sein Kon. Majest. im Reich
„ seyn wirdet, das jr Maj. das
„ camergericht müg an jren hoff eruordern,
„ und soll alsdann daselbs sein vnd gehalten
„ werden, wiewol die Kon. Maj. des das es
„ an ainem end bleiben sölt, kein beschwerung
„ het: wil sich aber, Kon. vnd Kais. oberkait
„ hirjnn mit begeben.

§. 11

Scheinbare gründe.

Hirnächst erwähnet Kur-Mainz a), als König Mt er die Kammergerichts-ordnung überreichet hätte, dabei ersucht: sr. Kön. Gn. hof mit dapfern geschickten räthen und personen zuuersehen, damit die procurey abgeschafft werde.

§. 111

Dem Kaiser Max I haben die kurfürsten eine hofgerichtbarkeit und wahre gründe.

Nun aber stehet nicht zu begreifen, daß die kurfürsten seit dem jahre 1495 ein so schwaches gedächtnis geäussert haben, und ihnen schon im jahre 1503 entfallen seyn sollte, was dem Kaiser sie vor weni-

a) daselbst §. 66 num. 2 f. 869.

wenigen jahren angeblich zugesaget haben. Gleichwohl auf der zusammenkunft zu Mainz im jahre 1503 dem Kaiser die Kurfürsten, Fürsten, und bottschaften fürstelleten, was masen sie, mit hintansetzung ihrer freiheiten, dem Kammer-gerichte sich unterworfen hätten; inzwischen der Kaiser solches eingehen liess, folglich Er die sachen an seinen hof mit bestande nicht zöge b). nicht zugestanden.

§. 1111

Noch mehr! an den Kaiser Max I schriben die kurfürsten zu Mainz, Trier, Pfalz, Sachsen und Brandenburg aus Wirzburg, im december 1502, auf veranlassung und beschwerde des kurfürstens Hermanns zu Cöln, mit bitte, die hof-commissionen und hof-processe abzustellen c). Beschwerde der kurfürsten wider die hofprocesse.

XII

Die Dom-capitularische Cölnische vorzüge.

§. 1

In der lehre von den gerechtsamen der Dom-capitel machet das Ungleichheit der

b) Informat. wegen Donauwörth f. 264.
c) f. 247 daselbst.

Dom-capitularischen rechte.

ärzbischöfliche zu Cöln eine starke ausnahme. Unter dem ärzbischofe Ruperten, einem Pfalzgrafen, der vom 30ten märz 1463 bis 1480 kurfürst zu Cöln war, fing das Domcapitel an seine freiheiten feste zu stellen.

§. 11

Das Cölnische hat besondere vorrechte.

Unter dem ärzbischofe Adolph III, grafen von Schauenburg, welcher vom jahre 1547 den 24ten jänner, bis den 20ten sept. 1556 kurfürst zu Cöln war, kam die erb-landes-vereinigung zum stande. Sie stehet beim Joh. Christian Lünig d), ist auch besonders in 4t gedrucket worden.

§. 111

Erbeinigung disseits.

Der ärzbischof Johann Gebhart, graf zu Mannsfeld, welcher von 1556 bis 1558 dem ärzbistume fürgesetzet war, bestätigete die erbeinigung, am 25ten october 1558 e). Dergleichen bestätigung floss vom kurfürsten Ernste den 6ten jul. 1590 aus. Diser Ernst Prinz von Baiern war ärzbischof vom 23ten mai 1583 bis den 17ten hornung 1612 f).

§. 1111

d) des Reichs-archivs, Vten bande s. 435 bis 444.
e) Lünig s. 444.
f) Sie stehet in Anton Fabers staats-kanzellei th. VI s. 470

§. IIII

Ihm folgete Ferdinand Prinz von Baiern am 12ten märz 1612. Er ging aber den 13ten sept. 1653 in die ewigkeit. Seine bestätigung erfolgete am 14ten februar 1614 g).

§. V

Der Kurfürst Max Hainrich, Prinz von Baiern, gelangete 1650 zum ärzbistume, und regirete dasselbe bis auf den 3ten junius 1688. Auch von disem ist die bestätigung vorhanden h).

§. VI

und jenseits Rheines.

Hiervon unterscheidet sich die erbeinigung des landes jenseits Rheines. Denn die vorige unterschriben das dom-capitel, die ritterschaft samt den städten Bonn, Andernach, Neus, Arweiler und Linz. Das metropolitan-capitel bedienet sich in dergleichen fällen des sigels ad caussas. Die erbeinigung jenseits Rheines, oder nach unserer lage, disseits Rheines, ist von dem Dom-capitel, der ritterschaft und den städten Westfalens unterschriben. Der ärzbischof Ernst baue-

f. 470 bis 487 im 35 §§., und beim Lünig von der mittelbaren ritterschaft th. I sp. 461 bis 564.

g) Lünigs R. archiv th. V f. 445.

h) Lünigs R. archiv bande V f. 446.

te sie 1596 auf die, welche der kurfürst Ruprecht 1463 gestiftet hatte i).

§. VII

Inhalt der vorrechte.

Der kurfürst zu Cöln kan keine kriges-völcker stellen, noch diese zun hülfs-völckern abgeben, ohne des Dom-capitels und der ritterschaft auch städte einwilligung. Dises vermag ein kurfürst zu Mainz für sich zu thun.

§. VIII

Das K.M. Domcapitel hat solche vorrechte nicht.

IItes vorrecht des C. D. C.

Der ärzbischof zu Cöln kan seiner unterthanen leiber, haabe und güter nicht verschreiben, noch verpfänden, wenn die untersassen des stiftes beraubet, verbrannt oder zu grosem schaden gekommen sind.

§. VIIII

IIItes.

Der kurfürst mag kein bündnis, ohne des capitels, der ritterschaft und städte, eingehen.

§. X

Das capitel kan die ritterschaft und städte zu sich beschreiben. Beide müssen ihm folgen. Die sache mag geistlich oder weltlich seyn. Der ärzbischof darf etwas darwider nicht sagen.

§. XI

i) Lünigs Reichs-archiv th. V s. 447 bis 452.

§. XI

IIIItes vorrecht.

Würde ein ärzbischof wider die erbeinigung angehen; so hat das capitel die macht, demselben solche eingriffe fürzustellen. Falls er dises nicht achtete; sind die ritterschaft und die städte pflichtig dem capitel, nicht aber dem kurfürsten zu gehorsamen.

§. XII

Processdarüber zu Wien.

Der ärzbischof Joseph Clemens, Prinz von Baiern gerith über dise vorrechte beim Reichs-Hof-Rathe 1696 in irrungen wegen des klagenden capitels. Er unternahm ohne des capitels vorwissen und bewilligung neue werbungen. Er ließ zu Bonn neue festungs-werke anlegen. An fuß-volcke stellete derselbe 4000 manne auf die beine; 2000 manne machete Er beritten. Der prinz von Murbach ältester domgraf zu Cöln muste einen landtag begehren. Das capitel wegerte sich. Der landtag wurde am 18ten august 1701 durch den gegenwärtigen kurfürst in Bonn eröffnet. Der gros-kanzler von Karg verrichtete den fürtrag. Eine nette nachrede des kurfürstens folgete. Das capitel nebst den übrigen landständen erwiderte, was maasen dise werbung wider die landes-erbeinigung offenbar anstoße, und solche werbung mißbillige.

Das domcapitel foderte genugthuung, daß der kurfürst, ohne sein vorwissen geworben hätte. Das capitel reichete eine protestations-schrift ein.

§. XIII

Jedoch kehrete sich der kurfürst an nichts. Er schrieb 96000 Rthr. aus, und legete dem capitel seinen ertrag auf. Derselbe berüf auch für sich die landesstände des Süderlandes (Sauerlandes) nach Arensberg, bei vermeidung zweier regimenter reiterei zur einquartirung, wofern sie nicht auf dem landtage sich einfinden würden. Das capitel trat mit einem manifeste hervor. Der kurfürst antwortete in einem heftigen gegen-manifeste. Der kaiser verordnete eine commission auf kur-Pfalz. Der ärzbischof erkannte solche nicht.

XIII

Die untauglichkeit der befestigeten städte oder der schlösser dabei.

§. I

Der Graf Sachsen sihet dieses ein.

Der herr Graf von Sachsen urtheilete aus der erfahrung ganz recht, daß es nichts tauge eine ganze stadt

oder

oder durch ein festes schloß bei derselben dem feinde einen aufenthalt zu verschaffen. Eine festung ersodert iederzeit eine armee, welche dieselbe verthaidigen und im nothstande entsetzen kan. Nicht zu gedenken, was einem regenten durch eine belagerte und eingenommene stadt an seinen einkünften und waldungen für ein abgang zugefüget wird.

§. 11

Dessen fürschlag.

Festungen sind gut. Sie dürfen aber weiter nichts enthalten, als die besatzung und die nöthigen handwerken.

§. 111

Der starken festung Bonn einnahme in 3 tagen.

Euhorns angriff derselben.

Was half es die so stark befestigete stadt Bonn, daß der generalslieutenant der vereinigten Niederlande Menno freiherr von Cuhorn (Coehorn) der stadt und festung Bonn, im jahre 1703, mit 63 halben karthaunen, iede zu 24 pfündigen kugeln, 30 virthels-karthaunen, iede zu 12 pfündigen kugeln, 23 haubitzen, deren iede 18 pfunde von sich schmiß; 24 grosen mörsern, deren ieder 50 pfunde warf, und 450 hand-böllern angriffe. Der erfolg dieses erstaunlichen angriffes war eine übergabe binnen dreien tagen.

§. IIII

Spötter. Ein dichter und spötter über die wunderwerke entblödete sich nicht also mit disen zu scherzen:

Was durch posaunen-schall vor Jericho geschehen,
Das ist ein wunderwerk vor aller welt geacht;
Ein anders ist, was man vor Bonn izt hat gesehen;
Da eines Cuhorns ton die mauren fallen macht k).

§. V

Festungsgebäude ohne eine stadt dabei zu haben.

Indessen bestehen die festungsgebäude nach der Gräflichen Sächsischen fürschrift aus pulver-thürmen, einem zeug-hause, den casernen, thoren, brücken, cisternen, brunnen, wasser-behältern, mühlen, wacht-

k) des bücher-cabinets XIter eingang s. 133, 1712, 8. Uebrigens geben der Gauhe im helden-lexico sp. 410 folg. 1716 in gros 8 und der von Hunbert th. I des unterrichtes zur kriges-kunst s. 333 bis 338, mehrere nachrichten vom ersageten Cuhorne.

wachthause, spitale, backofen, wohnungen für den gouverneur, den commandanten, schilderhäusern, schmiedten, ställen, einem schlachthause, heu- stroh- und holz-magazinen, und, was der Marquis de Quincy weiter erfodert l).

§. VI

Ob ich irre? wenn ich die festung Hohen-Twiel im herzogthume Wirtemberge, an den grenzen der Helvetier m) anzihe und lobe. Hohen-Twiel.

§. VII

Die festen schlösser bei den städten Homberg in Hessen und Mansfeld u. a. hat man des endes gar weislich zerstöret, wie noch vor kurzem mit dem Reinsteine bei Blanckenburg beschah. Was half Bergen op zom seine festungs-jungferschaft? Was deckete die Cuhornischen und Baubanischen befestigungen? n) Zerstörung schädlicher schlösser. Keine festung ist mehr unüberwindlich.

XIIII

l) s. 493 fgg. der kriges-kunst, 1745, gr. 8.

m) Sattlers beschreibung des Herzogthumes Wirtemberg th. II s. 208 fg.

n) das schloß Mansfeld wurde 1673 geschleifet, Frankens hist. der Gr. Mansfeld s. 19 1723, 4t.

XIIII

I.

Magni Praeceptoris ord. S. Ioan. Hieroſol. per Germaniam, ne Fratres Domus Hoſpitalis *Weiſſel* in poſterum bona aliqua Falckenſteiniis obnoxia emant, vel permutent ſine eorum conſenſu.

H. *dictus* VNSTENBERG, Frater ſacre Domus *Hoſpitalis* Ieroſol. magnus Preceptor per Alemanniam --- quod nos *Philippo* et *Wernhero* Nobilibus viris *de Falckenſtein* promiſimus et obſeruare volumus, ne Commendator vel Fratres in *Wiſel* bona de cetero emant vel permutent, que eis ſunt ad obſequium obligata, niſi prius eorum acceſſerit conſenſus MCCLIX.

2.

Rudolphi I Imperatoris, quod *Ludouicus* C. P. Rheni donationem propter nuptias a *Wernhero Falckenſteinio* coniugi in feudo Palatino factam, ratam habuerit. ex autographo.

Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, vniuerſis Imperii fide-

fidelibus, presentes literas inspecturis, graciam suam et omne bonum. Tenore presentium publice protestamur, quod Illustris Ludouicus Comes Palatinus Reni, Dux Bauarie, Princeps et Gener noster Karissimus, coram nostre Serenitatis presentia donationem propter nuptias, quam dilectus fidelis noster *Wernherus* de *Falckenstein* Mechtildi sue consorti in Comicia de *Nuringis*, quam a memorato Comite Palatino idem *Wernherus* tenet in feodum, ratihabitionis spontanee presidio confirmauit, predictam donationem ratam et gratam habendo.

In cuius rei testimonium presentes literas sigilli nostri patrocinio fecimus roborari. Datum Nürenberg anno Domini MCCLXXIV indictione III, regni vero nostri anno secundo.

3.

Ludouici Comitis Palat. ad Rhenum, de emto a Philippo Falckenstenio castro, oppidoque Cuba cet.

LVDOWICVS D. G. Comes Palatinus Reni --- Notum --- quod a Nobili viro, Philippo de Falckenstein, Impe-

rialis aule Camerario, castrum Cube cum opido suo sub castro --- et iure patronatus ecclesie in *Wisel* --- pro duobus millibus marcarum et centum marcis Aquensium denariorum --- eminus --- Item CC marcas in promptu sibi dedimus, pro quibus omne ius proprietatis et hereditatis in villa *Vlnersheim*, sita apud *Alzeiam* --- per manum et consensum vxoris sue Gisele, consanguinee nostre, tradidit nobis, --- que bona postmodum sibi et predicte vxori sue --- pro castrali feudo contulimus ---

Testes

Albertus Prepositus Ilbenstadensis,
Bertoldus de Wincolehoven, Canonicus Augustensis,
Otto de Bickenbach,
Winhardus de Rohrbach,
Philippus Dapifer de Alzega.
Heilmannus Burggrauius de Wachenheim,
Henricus de Gerardstein ---
Zacharias de Minnenbach,
HenricusAduocatus in Heidelberg --

Datum Wormatie anno Domini MCCLXXVII, III Id. April.

XV

Von dem aus dreien haubtstücken vor Dr. Luthers zeiten bestehenden catechismo.

§. I

Der decalogus, das credo und das pater noster macheten in der Römisch-Katholischen Christenheit den catechismus aus. Daher der selige Dr. Luther sich hirnach achtete, und dise dreie haubtstücke nach und nach, besage des Dr. Löschers reformations-acten, ausgehen ließ. Im jahre 1523 erschien daher „ain betbüchlein und leßbüchlein durch Mar. Luther gemehret und gebessert. 1523, 8. Darin waren enthalten: I die zehne gebothe: II der glaube: III das vater unser. Als eine zugabe traten hinzu: I etliche verteutschete psalmen: II die vorrede zur epistel an die Römer und III einige apostolische sendbriefe.

§. II

Im jahre 1524 kamen darzu: einige Teutsche lieder vom Dr. Luther und von dessen gehülfen.

§. III

Das jahr 1529 brachte man den grosen catechismus Dr. Luthers hervor. Der kleine,

als

als jenes auszug, erfolgete in selbigem jahre darauf. In disen beiden catechismis war die ächte gestallt der glaubenspuncten neuen testamentes enthalten, nämlich die lehre von den heiligen sacramenten, auser den vorberühreten dreien glaubenslehren.

§. 1111

Der Dr. Bugenhagen oder wie er von seinem vaterlande hieß, Dr. Pommer, richtete die glaubensbesserung zu Hamburg ein, und stiftete sechse haubtstücke: I die zehne gebothe GOttes: II die artikel des Christlichen und Apostolischen glaubens und bekänntnis: III vom gebethe des HErrns: IIII von dem sacramente der H. taufe: V von dem ambte der schlüssel und der H. absolution: VI von dem sacramente des leibes und blutes JEsu Christi o).

XVI

Von den auf ein oder gewisse zeit entlehneten gelehrten.

§. I

Der kluge, angenehme und belibete Dr. Bugenhagen, aus Wollin, ein flüchtling gen Wite-

o) an der kirche zu Hamburg gebräuchliche formularia, 1726, 4t.

Witeberg, wurde 1533 allda doctor, und hernach professor der gottesgelahrheit und der erste generalsuperintendent. Braunschweig, Hamburg, Lübeck auch Coppenhagen entlehneten ihn zur glaubens-besserung. Er ging zum zweiten mahle auf Braunschweig, Hamburg und Dänemark.

§. 11

Der Herzog Ulrich zum Wirtemberge entlehnete den Johann Brenz (Brentius) aus Weil gebürtig, von der Reichsstadt Halle in Schwaben, zum geschäfte der zu reinigenden glaubenslehre. Im jahre 1536 brachte er die Universität Tübingen in die ordnung und schaffete die rotten der realisten und nominalisten ab p). Für dem Kaiser Carl V muste er zu zweien mahlen aus Halle entweichen. Der Herzog Ulrich bestellete ihn zu dem ende unter dem nahmen Ulrich Engsters zum vogte in Hornberg q), bis der Passauische vertrag 1552 erfolgete, da der Herzog ihn 1553 zum Propsten in Stutgart bestellete, wo er 1570 starb.

§. 111

p) Joh. Ulr. Steinhofers ehre des herzogtumes Wirtemberg th. I s. 237.

q) Sattlers beschreibung des Herzogt. Wirtemberg th. II s. 94.

§. 111

Auſſer diſem Brenz entlehnete der Herzog den Schnepf profeſſorn zu Marburg, Ambros Blaurern, pfarrern zu Coſtniz, Matthäus Alberu, pfarrern zu Reutlingen.

§. 1111

Der Kaiſer Max II erfoderte den David Kochhafen (Chyträus), aus Ingelfingen gebürtig, von Roſtock, um die Evangeliſchen kirchen in Oeſterreiche und Steier einzurichten. Die geſätze der Univerſität Helmſtätt fertigete derſelbe mit.

§. V

Der Kurfürſt Carl Ludewig zur Pfalz bath 1655 den Stadt-Rath zu Zürch, daß Ihm diſer den berühmten Joh. Hainrich Hottinger auf dreie jahre auf die Univerſität Heidelberg zum gebrauche überlaſſen möchte. Nach ablaufe der dreien jahre ſuchete der Kurfürſt um die erlängerung nach. Endlich drung der Rath darauf, daß Hottinger ſich wieder in Zürch einfinden ſollte. Der Dr. Zeibich im theologo commodato hat diſe ſache weiter erläutert, r).

r) Hrn. R. Bernharts hiſtorie der gelahrten ſ. 750 fg.

XVII

Von dem stadtgrafen und dessen grafengedinge.

§. I

Daß die Kaiser anfänglich die stadtregirung einem grafen anvertrauet haben; solches ist bekannt s). Die Sächsischen und Fränkischen Kaiser setzeten gen Halle an der Saale einen grafen, welcher das haubt des dasigen schöffenstuhles war. Dessen gerichte hieß das grafengeding, oder grafengedinge. Wipert, der vater und sohn, grafen zu Groitsch waren vom Kaiser Hainrich IIII stadtgrafen zu Halle. Die Teutschen und Sorben hohleten allda rechtssprüche ein. Die stadtgrafschaft führete auch den nahmen einer burggrafschaft. Vom Hallischen meldet der verfasser des lebens des Biperts: in villa Halle vbi aduocatie causas administrabat t).

s) Hr. Lt. Joh. Ge. Stark, gerichtsschreiber zu Frankfurt, de ciuitatum magistratibus in regno Francor. veteri, Gisen 1725, 4t, cap. II §. 5 folgg.

t) Jac. Paull Gundling im beweise des alterthums der stadt Halle, 1715, 8, s. 29.

§. 11

Der stadtgraf ward jeweilen auch ein Reichsvogt beniemet, dessen ambt der Reichsschuldheis verwaltete, inhalts des gnadenbriefes, welchen der könig Richard im jahre 1257. der Reichsstadt Frankfurt verlih, u).

XVIII

Die abwechselungen Christi in seinem leben.

Christus wird bald von den ängeln bedienet, bald mangelte ihm deren bedienung, bald sprach das volk von ihm: es hat nie ein mensch also geredet, wie er: bald murrete es: woher kömmt disem solche weisheit und thaten? ist er nicht eines zimmermanns sohn? bald gab man ihm das lob: Er hat alles wohl gemacht, die blinden macht er sehend, die tauben hörend, die sprachlosen redend; bald fuhren sie ihn wieder an: sagen wir nicht recht, daß du ein Samariter bist und hast den teufel? bald suchten sie ihn als ihren König, mit einer Königs-krone zu verehren; bald belästigten sie ihn dafür, als einen missethäter mit einer dornen-krone; bald empfin-

u) Privilegia der Reichs-stadt Frankfurt, 1728, fol. f. 7.

empfingen sie ihn mit einem grosen jubel-geschrei und riesen: Hosianna, dem Sohne Davids. Gelobet sei der da kömmt im ramen des HErrn. Hosianna in der höhe! bald stimmeten sie wieder aus einem andern tone, und schrien mit vollem halse: kreuzige! kreuzige ihn! Disen wechsel des glücks und unglücks, des leidens und der freude hat Christus bis an sein ende erfahren müssen. Die epistel an die Hebräer gedenket, daß er der ängel gemangelt habe. Man findet, daß die heiligen ängel ihm gedienet und ihn angebetet haben. Man findet ferner, daß ihm im garten Gethsemane ein ängel erschienen sei, und ihn in seinem leiden gestärket habe. Wie hat Paullus denn schreiben können: Christus hat der ängel gemangelt? x) damit er das leiden vollbringe.

XVIIII

Von der ärzte eintheilung des menschlichen alters.

Die ärzte theilen dasselbe in das grünende, das schwächende alter und das hohe oder graue ein. Das grünende währet vom 56ten jahre bis in das 63te. Das schwächende alter

x) Joachim Lütkemanns evangel. aufmunterung s. 724. 1699, in 4t.

fähet vom 63ten an und laufet bis ins 70te. Das graue oder hohe alter gehet von 70 bis 80, auch weiter.

XX

Von den stufen-jahren.

§. I

Vernünftige ärzte, als Johann Friderich Hofmann, lassen die stufen-jahre der alten zu. Man theilet sie in gelinde und gefährliche. Zu den gelinden rechnet man: das 7te, 14te, 28te und 35te. Zu den gefährlichen zählet man das 49te, 54te, 63te und 70te. Das merklichste darunter ist das 63te.

§. II

In der 21ten woche beweget sich ein kind im mutter-leibe. Die 42te woche machet es zur geburt vollkommen. Im 7ten monate fänget das kind an zu zahnen. In dem 7ten jahre fallen die zähne aus. Der körper ist in disem jahre sehr feucht.

§. III

Den zeitraum vom 7ten bis in das 14te jahre nennet man von seiten der ärzte die jugend; und vom 14ten bis in das 21te die jünglings-jahre; sodann die mannbare oder blühende zeit anfähet. Dise begreifet einen zeitraum

raum von 14 jahren, nämlich vom 21ten jahre bis in den zeitpunct von 33 jahren.

§. IIII

Nun erfolget das reife alter bis auf das 49te jahr. Hier stellet sich die alters-wende ein. Izt gehet es wieder berg-unter. Sein zeitraum enthält 14 jahre; gestallt diser im 63ten jahre sich endiget.

§. V

Alsdann trit das schwache alter ein, das sich bis in das 70te, selten aber in das 81te erstrácket y).

XXI

Die verfassung des Evangelischen kirchen-staates im Herzogthume Wirtemberg.

§. I

Die General-Superintendenten im herzogthume Wirtemberg sind I der Prálat und General-Superintendent zu Adelberg, einem manns-kloster, im decanate Göppingen, II der Prálat des klosters Bebenhausen, III der Propst des klosters Denkendorf, IIII der Abbt des mannskloster Maulbronn.

y) Jo. Friber. Hofmanns diátetic im IIIten B.

§. 11

Die special-Superintendenten sind: I der zu Backnang, II der zu Bahlingen, III Bietigheim, IIII Blaubeuren, V Böblingen, VI Brackenheim, VII Calw, VIII Cantstadt, VIIII Freudenstadt, X Göppingen, XI Güglingen, XII der Prälat des manns-klosters Herren-Alb, XIII Heidenheim, XIIII Hornberg, XV Kirchheim unter Teck, XVI Lauffen, XVII Leonberg, XVIII Ludewigsburg, XVIIII Marbach, XX des Ober-Maulbronner sprengels, XXI des Unter-Maulbronnischen zu Knittlingen, XXII Münsingen, XXIII Neustadt am Kocher, XXIIII Neusen, XXV Nürtingen, XXVI Pfullingen, XXVII Schorndorf, XXVIII Stuttgart, XXVIIII Sulz, XXX Tübingen, XXXI Tuttlingen, XXXII Urach, XXXIII Vayhingen, XXXIIII Waiblingen, XXXV Weinsberg, XXXVI Wildbad, XXXVII Wildberg.

Die decanaten heissen:

1 Backnang, 2 Bahlingen, 3 Bietigheim, 4 Blaubeuren, 5 Böblingen, 6 Brackenheim, 7 Calw, 8 Cantstadt, 9 Dürrmenz, 10 Freudenstadt, 11 Göppingen, 12 Güglingen, 13 Herrenberg, 14 Heidenheim, 15 Hornberg, 16 Kirchheim, 17 Knittlingen, 18 Lauf-

18 Lauffen, 19 Leonberg, 20 Ludewigsburg, 21 Lustenau, 22 Marbach, 23 Mark-Grö-ningen, 24 Neuenstadt, 25 Neusen, 26 Nürtingen, 27 Pfullingen, 28 Schorndorf, 29 Stuttgart, 30 Sulz, 31 Tübingen, 32 Tuttlingen, 33 Urach, 34 Vayhingen, 35 Waiblingen, 36 Weinsberg, 37 Wildbad, 38 Wildberg.

§. 111

Die geistlichen im Wirtembergischen sind zun haus-besuchungen verbunden. Ein ieder pfarrer muß des jahres zu viren malen seine beicht-kinder besuchen und sich um ihren zustand bekümmern; sie erfahren auch vieles durch die nachgesetzte rüge-personen. Nebst dem ist alsdann die allgemeine visitation, welche ein ieder pfarrer in seiner pfarre des jahres einmal vornimmt. Hier muß die gemeinde, mann für mann, erscheinen. Der geistliche ist allein. Die frage-puncten sind weitläuftig und von dem synodo fürgeschriben. Der weltliche beambte wird von dem geistlichen nur befraget: ob er nicht zur verbesserung des kirchen-zustandes etwas anzubringen wisse? Hierauf verfertiget der pfarrer seine kirchen-relation an seinen Superintendenten.

§. 1111

Diser muß seinen kirchen-sprengel alle jahre einmal ebenfalls besuchen auf obige weise.

Die pfarrer und die weltlichen beambten werden zuletzt von dem Superintendenten wegen des kirchen-zustandes vernommen. Er machet gleichfalls seine kirchen-relation an seinen general-Superintendenten.

§. V

Diser visitiret gleichfalls alle in seinem sprengel befindliche Superintendenten, und erstattet die relation an den synodum.

§. VI

Diser bestehet aus den 4 general-Superintendenten und den geistlichen und weltlichen Consistorial-räthen. In diser versammlung wird nach den eingesandten relationen deliberirt, wie der innerliche und äusserliche zustand der kirchen zu verbessern sei.

§. VII

Der gegenstand der visitationen sind nicht blos geistliche, sondern auch weltliche mängel. Dise haben der pfarrer, die Superintendenten und den weltlichen beambten anzuzeigen, und um abhelfliche maase zu ersuchen; thut es die weltliche obrigkeit nicht, so berichtet es der pfarrer dem Superintendenten, und diser dem general-Superintendenten.

§. VIII

Alles, was vermöge des geistlichen rechtes zu den geistlichen sachen gerechnet wird, nur

die

die meiste caussas mixti fori ausgenommen, gehöret für die geistlichen.

§. VIIII

In den geistlichen verbrechen, insonderheit des fleisches, untersuchet der geistliche mit dem weltlichen beambten: jener hat aber den vorsitz. Die berichte werden gemeinschaftlich abgefasset. Können sie wegen des berichtes nicht einig werden; so berichtet es ein ieder an seinen stand.

§. X

Gelanget die streitige sache durch ein rechtsmittel an die landes-regirung: so muß allemal ein geistlicher Consistorial-rath in die Regirung kommen. Diser referirt aus den acten eben so wohl, wie ein weltlicher Regirungs-rath.

§. XI

Ein ieder geistlicher ist aufseher über kirchen, schulen und milde stiftungen, er gehet die kirchen-rechnungen durch, und darf ohne sein vorwissen nichts ausgegeben werden.

§. XII

Was in den städten das spital heisset, wird auf den dörfern der heilige genennet. Der vorsteher heisset des heiligen pfleger. Die fremde armen, welche ein allmosen begehren, gehen zu dem pfarrer. Diser gibt ihnen ein kleines

blech,

blech, auf welchem z. e. 4, 6 kreuzer stehet, und weiset sie darmit zu dem heiligen-pfleger, welcher so viel auszalet. Die ausgabe beleget diser pfleger, an statt der quittungen, mit solchen blechen.

§. XIII

Von der ordination.

Die stipendiaten, als künftige vicarien, werden nicht ordinirt, sondern nach glücklich ausgestandenem examine, und einer in der stifts-kirche zu Stuttgart gehaltenen predigt, welche aber an keinem ordentlichen gottesdienste gehalten wird, erlangen sie auf der Consistorial-stube die erlaubnis, im lande allenthalben zu predigen, und die sacramenten auszuspenden. Die ordentliche ordination beschiehet erst bei der übertragung des wirklichen pfarr-dienstes.

§. XIIII

Bei diser hält der Superintendent, wann ein pfarrer ordiniret wird, die predigt. Beschiehet aber die ordination eines Superintendenten; so prediget der General-Superintendent, oder, meisten theiles, vermöge eines auftrages, ein anderer Superintendent aus eben diesem generalat. Die predigt heisset die vorstellungs-predigt. Nach selbiger geschiehet die ordination vor dem altare von dem ordinirenden

Geist-

geistlichen, welcher zwischen andern geistlichen stehet, welche die stelle der assistenten oder zeugen vertreten. Der ordinirende geistliche hält eine kleine hirzu schickliche rede an die versammleten geistlichen. Hirauf spricht er das in der kirchen-ordnung fürgeschriebene gebeth, wornach er ihn mit auflegung der hände einsegnet. Die zwene assistenten legen ihm gleichfalls die hände auf. Der ordinandus kniet auf der, nach dem altare zu, gehenden stufe. Es hält mithin der ordinandus selbst keine rede, auch beschiehet bei einem Superintendenten keine vorstellung an die ihm untergebenen geistlichen. Noch hat hier eine weltliche person etwas zu verrichten.

§. XV

Von den sacramenten.

Bei deren austheilung sind keine überbleibsel des papstthums gewöhnlich. Es finden sich hierbei keine wachs-kerzen, keine läppchen bei ausspendung des kälches. Man bedienet sich der runden hostien. Die kinder werden auf die stirne getauft.

§. XVI

Nur in Tübingen allein werden sie auf die blose brust getaufet, indem man mit der hand bei nennung einer ieden person in der Gottheit einige tropfen laulichten wassers dahin tröpflen läsfet.

§. XVII

§. XVII

Von den übrigen cärimonien.

Der geistliche hat bei der verrichtung aller gottesdienstlichen handlungen den chor-rock an. Er gehet auch darmit über die strassen, wann er kranke besuchet. Träget er keine peruque, so hat er seine schwarze sammete pomp-müze allezeit auf. Ueber dem chor-rocke träget er das messgewand.

§. XVIII

Er singet weder das vater unser, noch den segen, noch die collecte. Verzeichnet auch nichts mit dem kreuze.

§. XVIIII

Alle ehen werden in der kirche vollzogen: nur die adelichen und ganz fürnehmen werden durch erlegung einer ansehnlichen taxe, davon befreiet.

§. XX

Vor dem 25ten jahre darf keine mannsperson ohne herrschaftliche erlaubnis heirathen. Suchet sie darum nach, so muß der beambte ihm einen bericht mitgeben, worin die ursache seiner verheirathung gemeldet wird: auch wie viele schuhe und zolle er hoch ist. Wann die verlobeten nicht 100 gulden zusammen bringen,

so

so ist ihre verheirathung vielen schwürigkeiten unterworfen.

§. XXI

Die taufe geschiehet allemal in der kirche. Die pathen sind iederzeit von beiderlei geschlechte. Geschiehet eine noth-taufe, welche gemeiniglich die hebamme verrichtet, so wird dennoch bei dem nächsten öffentlichen Gottesdienste das kind in der kirche vorgetragen, und als ein ordentliches mitglied der christlichen kirche einverleibet.

§. XXII

Bei den leichen gehen manns- und weibs-personen mit. Bei einer fürnehmen leiche sind marschälle und bei dem sarge gehen 8 bis 10 gabelträger, auf deren gabeln zu unterschiedenen malen man den sarg ruhen lässet. Es wird allemal eine leichen-predigt gehalten, wann der verstorbene confirmiret worden ist, und wenn es bezalet wird, eine trauer-musik gesungen. Man bläset auch, so lang der todte über der erden stehet, morgens, mittags und abends auf dem kirch-thurme mit zinken und posaunen ein sterbe-lied.

§. XXIII

In allen städten wird des sonntags in der vor- und nachmittags-predigt zweimal musicirt, und bei dem gesange nebst spielung der orgeln

mit

mit zinken und posaunen geblasen. Fast in allen flecken und dörfern sind orgeln. Die gesänge werden sehr schnell gesungen: und der vorsänger hält nicht aus, wie in Hessen.

§. XXIIII

Von der wahle der geistlichen.

Die pfarrer und diaconen sezt das consistorium selbst, ohne bei dem Landes-herrn anzufragen. Das Consistorium bleibet gemeiniglich in ernennung der pfarrer bei einer classe oder sogenannten promotion. Man machet einen unterschied zwischen den anfangs-pfarren, und translations-diensten.

§. XXV

Auch gibt es pönitenz-pfarren. Aus einer promotion nimmt man die besten leute zu den besten anfangs-diensten, die mittelmässige zu mittelmässigen, und die schlechte zu den schlechtesten diensten.

§. XXVI

Bei ersetzung der Superintenduren ernennet das Consistorium drei subiecta, welche dem landes-herrn der geheimte Rath vorschläget, um einen daraus zu ernennen. So oft einer eine bedienung erhält, oder sie mit andern verwechselt; muß er sich von dem consistorio examiniren lassen und vor demselben predigen.

§. XXVII

§. XXVII

Wann iemand das patronat-recht hat; alsdann muß er ein landes-kind, und haubtsächlich einen stipendiaten zu der erledigten pfarre ernennen.

§. XXVIII

Es sind drei stadt-pfarren im lande, welche patronat-pfarren sind, und womit von undenklichen zeiten die Superintendur verknüpft ist. Der patron gebraucht hier allemal die fürsicht, eine annehmliche person dem Consistorio zu der stadt-pfarre fürzuschlagen, worauf allemal auch die Superintendur dem neuen geistlichen von dem Consistorio gegeben wird. Der Bischof von Constanz hat eine, und die Universität Tübingen 2 solcher stadt-pfarren, welche auch ausserdem 14 dorf-pfarren zu vergeben hat, worunter zwo Römisch-Katholische sind.

§. XXVIIII

Das Consistorium hat auch einige Römisch-Katholische pfarren zu vergeben, wobei es dise pfarrer zu examiniren und durch den General-Superintendenten visitiren zu lassen pfleget.

§. XXX

Werden örter an andre Römisch-Katholische Stände, oder auch Edelleute vertauscht,

so ist allemal die clausel angehängt, daß die einwohner in kirchen-sachen samt den geistlichen personen, den kirchen oder gütern dem Consistorio sollten unterworfen verbleiben.

§. XXXI

Zu Bolltringen, 1½ stunde von Tübingen, hat Wirtemberg das reformations-recht, nach ausweisung des entscheidungs-jahres wider Oesterreich ausgeübet. Dieser ort ist gemeinschaftlich zwischen disen beiden häusern, so daß er dreie jahre unter Oesterreich, und die 3 folgende unter Wirtemberg stehet: nur die kirche, das pfarr- und schulhaus sind allein Wirtembergisch. Der ort war anfangs gemischter religion, und die Evangelischen einwohner gingen in dem eine halbe stunde davon gelegenen flecken Beisten in die kirche: die Römisch-Katholischen wanderten nach dem Oesterreichischen dorfe Altingen. Die Bolltringische kirche stund also ledig. Die Evangelischen einwohner dises ortes sind nach und nach alle ausgestorben, so daß der ort mit lauter Römisch-Katholischen besezt ist. Dise fiengen an in der ledigen Bolltringer-kirche, unter dem fürwande: der ort wäre nun ganz Römisch-Katholisch, ihres glaubens gottesdienst zu halten, und einen prediger von ihrer religion dahin zu setzen. Wirtemberg wider-

widersetzete sich und ließ den Römisch-Katholischen die kirche und das pfarrhaus zuschlüßen, setzete auch einen Evangelischen prediger durch soldaten auf die kanzel und in das pfarrhaus ein, wie auch den schulmaister in die schule. Weil nun der Evangelische prediger ausser seinem schulmaister keine zuhörer von seinem glauben haben konnte; so müssen izt die einwohner von Veisten nach Bolltringen in die kirche gehen, und der ganze Römisch-Katholische flecken gehet nach Altingen in die kirche. Oesterreich hat hier nachgegeben, iedoch hat es nachher eine capelle zwischen Bolltringen und Altingen auf dem felde erbauet.

XXII

Von dem erlasse des pachtgeltes bei den schweren krieges-läuften; auch der streitigen bezahlung wegen der münze.

§. I

Auf eine verlezung über die hälfte z) wird zwischen dem gutesherrn und dem abepachter

z) besage Wolfg. Adam Lauterbaches in der tract. synopt. ad tit. D. locati §. 2 und 8, Geörgens Franz-

nicht gesehen; in betracht sich der pacht vom kaufe unterscheidet a).

§. 11

Die summe des nachlasses, zum behufe des pachters, kömmt auf das richterliche ermessen lediglich an. Jedoch waltet hierunter die billigkeit ob, und fället auf seiten des verpachters und des pachters die strenge gänzlich weg; sintemal es heisset: leben und leben lassen! b)

§. 111

Aus dem Kaiserlichen rechts-buche hat der verpachter keinen behelf herzuhohlen c).

§. 1111

Die übernehmung der unglücks-fälle, von seiten des pachters sind in engem verstande zu deu-

ky lib. III resol. 3 num. 63, Joh. Nicol Hertz resp. 208 num. 5 s. 396.

a) Jo. Georgen Estors bürgerliche rechtsgelahrheit der Teutschen durch Jo. Andreän Hofmann th. II §. 4538 s. 676, Joach. Hopp de edaci locustarum pernicie, membro II §. 13 s. 41.

b) Abraham van Wesel de remissione mercedis propter bellum, Amsterdam 1701, 4, cap. V num. 3 s. 22, operum.

c) der l. 32 §. 6 D. de administr. et peric. tutor. und der l. 15 §. 2 D. locati passen hierher nicht.

deuten d). Daher diejenigen fälle, welche im bestandes-briefe nicht ausgedrücket worden sind, in einige betrachtung nicht kommen. Denn der mäuse- und schnecken-fraß, der hagel-schlag ꝛc. gehen nicht auf den heeres-zug und des krieges ungemach. Derohalben ein ungewöhnlicher nicht ausgedrückter fall dem abepachter zur last nicht fället e).

§. V

Auch wegen der eingeerndeten früchte gebühret dem pachter ein nachlass, wenn er durch den feind daran einen schaden erleidet f).

d) Herm. Hainr. von Engelbrecht obs. 89 s. 501, Davids Mevius rechtliches bedencken über unterschiedene fragen in sachen der grundherrn und den pensionarien, bei den krieges-läuften, §. 49 bis 58 s. 10 und 76 sgg. 1729, 4, seiten 72, Estor am a. o. th. II §. 4543 s. 680, Jo. Stuck cons. 24 num. 171 sgg., Augustin von Leyser specim. 216 med. 9 s. 670.

e) Jo. Baltasar freiherr von Wernher P. II obs. 420 num. 2, Just Henning Böhmer consultat. 523 num. 6 th. II des 1ten T., Nicol Christoph freiherr von Lynker decis. 951 s. 435.

f) Andreas Gaill lib. I obs. 10 n. 5, Joh. Wilh. von Hamm de remissione mercedis, quae fit ob sterilitatem aliasque calamitates, sect. II §. 7 s. 23, Marburg

§. VI

Der verpachter und beständer stehen in gewisser maße in einer gesellschaft. Des endes beide den erlidtenen beträchtlichen nachtheil zusammen tragen müssen g).

§. VII

Dafern der pachtbrief auf gold, pistolen und ducaten, gulden und 3 batzen-stücke lautet; alsdann hat der beständer die wahl: in was für sorten dieser beniemten gelt-stücke er die pacht-gelter entrichten will h); einfolglich mag der verpachter nur blos das gold nicht begehren.

§. VIII

Steiget die münze; so siehet der pachter auf die jährliche zahlungs-zeit: was sie gilt. Er rechnet dem verpachter den aufwechsel an i).

Es

burg 1719, 4., Just Henn. Böhmers selecta capita de locatione cond. praedior. rusticor. cap. 3 §. 8, Mevius in dem rechtl. bedenken §. 165 und §. 381.

g) Mevius §. 435 und 442. Derowegen dem pachter wider den gutsherrn die einrede des verlustes zu statten kömmt, Mevius §. 529 bis 536, und P. VIII decis. 116.

h) l. 10 §. f. D. de iure dot., l. 15 §. tit, D. de iure-iur., cap. 70 de reg. iuris, in 6to.

i) der im jahre 1653 verblichene Kanzler im Bremischen

Es wäre dann im pachtbrief ein anders bedungen worden k).

§. VIIII

Die auslegung wird im zweifel wider den verpachter gemachet, wenn er sich nicht deutlich genug in dem pacht-briefe ausgedrücket hat l). Es hätte dann der beständer den aufsatz geferti-get, und wäre vom verpachter gebilliget wor-den m).

§. X

Wie sollte doch ein pachter, welcher durch ein schicksal die früchte verleiret, die pacht-gel-ter vergnügen n); ungeachtet er wegen der nu-

schen und Verdischen, Jo. Stuck P. I cons. 4 f. 264 num. 736, 1666 fol, Andreas Gaill I obs. 23, Wehner in den obs. pract. unterm worte goldgülden.

k) Stuck daselbst num. 738.

l) cap. 5, 7 de reg. iur. in 6to, l. 38 §. 18 D. de verb. obligat. l. 39 D. de pactis, l. 21, l. 33 D. de contrah. emt., l. 172 D. de reg. iuris.

m) l. 34 D. de contrah. emt., Anton Schultings theses controuersae ad seriem digestor. f. 315, 1738. gr. 12.

n) So trostreich philosophirt Hier. Panzschmann in der declar. praecip. quaest. circa mater. loc. cond. Jena 1596 4. Der Andr. Wege de locat. cond. 1695, 4, schreibet aus dem gewölcke und nicht als einer, der den krieg erlebet hat.

tzungen sein gelt entrichtet. Hat er nun keine früchte zu genüßen, wes halber soll er dann solche bezahlen? o)

§. XI

Wowider nichts verfänget, daß der beständer die pachtgelter zugesaget hat: die gelter in guten sorten zu entrichten; wohlfolglich ihn das steigen der münze zur last falle: anerwogen dergleichen gedinge nach der lage der umstände billig zu verstehen sind.

§. XII

Hiernächst der einwurf: ist doch der beständer herr der eingeerndeten früchte; des halber ihn der schade trifft p), nicht anschläget.

§. XIII

o) l. 7, l. 15 §. 2 D. locati, Matth. Wesenbec in den paratitlis ad tit. locati, n. 16, Augustin von Baltasar de remissione mercedis in locat. praedior. rusticor. §. 3 fgg. und Hr. Prof. Jo. Andr. Hofmann in einem urthel und dessen entscheidungs-gründen nach Lü-=-= im jahre 1761.

p) l. 1 C. de locato, l. 2 C. de annon., l. 32 §. 6 D. de administr. tut., Abraham van Wesel de remissione mercedis proprer bellum cap. 6 n. 4 f. 32, und die beim Tobien Barthe dissensu in praxi 22L §. 1 f. 57 angezogenen Gaill, Faber, Struve, Carpzov, Stryk und von Wernher.

§. XIII

Inzwischen halten andre dafür: daß so lange die früchte nicht eingescheuert worden sind, der schade den verpachter treffe q). Wieder andre glauben: so lange der pachter die früchte nicht gedroschen r) und auf den boden nicht gebracht hat, der nachtheil auf den verpachter falle s). Noch andre aber das eigenthum der früchte dem beständer zueigenen, wenn die früchte in die scheune gebracht worden sind.

XXIII

Die nichtigkeit der ehe zwischen hrn. Gustav Samueln Leopolde zur Pfalz-Zweibrücken mit des kammer-dieners Hofmanns tochter und des alten bruchschneiders änkeltn.

§. I

In den anlagen der specie facti, welche deshalber 1729 fol. herauskam, schreibet der Cardinal Sanct Agnes am 12ten september 1722 an gedachten Herzog, daß die ehe mit seiner gemahlin Do-

q) Hahn über dem Wesenbec tit. locati n. 16.

r) Moll, Grevens übern Gaill, Esbach über den Carpzov, Ziegler, beim Barthe §. 3.

s) Franzky comm. ad pand. tit. locati n. 130, Richter dec. 81 n. 27.

rotheen wegen der verwandtschaft im dritten grade nichtig wäre t). Der bischof zu Metz Hainrich Carl von Cambout spricht in dem anmaßlichen urthel, daß die ehe zwischen dem demandeur und der defendresse, da sie im dritten grade der blut-verwandschaft stünden, ungiltig sei u).

§. 11

Der Pater Robert König x) meldet, welcher gestallt der Römische Hof keine dispensation ertheile, wenn einer gewust hat, daß die braut mit ihm in dem dritten oder vierten grade verwandt wäre: sintemal derjenige, welcher die gesätze mit füßen trete, der dispensation unwürdig sei, y).

XXIIII

Der gebrauch eines trage-altars wird vom Papste verstattet.

§. I

Ulrich der IIIIte z) Reichsherr zu Hanau kam zu Avignon ein, daß der Papst Urban V ihm

t) am a. o. num. 4 der beilagen s. 83.
u) num. 6 s. 85.
x) in den principiis iuris canonici lib. 4 tit. 14 §. 8 n. 17 s. 149.
y) concilium Trident. sess. 24 de reform. matrim. cap. 5 zu ende.
z) Er regirete 1367, Hrn. R. Bernharts fest-stellung der Hanauischen genealogie; 1741, 4t.

ihm ein altare portatile nebst einem priester darzu verstatten möchte. Der Papst gehehlete in diſes suchen, inhalts der darüber gefertigten urkunde a).

§. 11

Der altar in der Römisch-Katholischen kirche muß steinern seyn. Er hat 3 stufen, welche mit einem teppiche bedecket sind. Er wird mit natürlichen oder künstlichen blumen, golde und silber auch juwelen gezieret. Ein crucifix von erhabener arbeit erblicket man über dem altare. Die aufschrift dessen ist das Te igitur, als ein gebeth an GOtt den Vater, das heimliche gebeth genannt. Hirnächst erscheinet der tabernakel des H. Sacramentes, zu dessen beiden seiten weise wachs-kerzen stehen, welche aber bei den messen für die todten, und in den dreien lezten tagen der Kar-woche mit gelben verwechselt werden. Auf dem altare findet sich ein glöckgen, womit bei dem niderknien des priesters, bei der erhebung und dem niderseꝛzen der hostie 3mal geklingelt wird. Ueber diß stehen auf dem altare der kälch und teller von golde oder silber, zu dem brote und weine; ferner die monstranz b), die wenigstens silbern und vergöldet ist, nebst einem reichen weisen stoffe-

nen

a) in dem berichte vom adel in Teutschlande s 261.
b) ist das gehäuß zur geweiheten hostie.

nen umhange. Dazu kommen eine silberne oder zinnerne rauch-pfanne und das silberne oder blecherne weihwassers-becken. Das ciborium ist das goldene oder silberne schächtlein zur bewahrung der hostien.

§. 111

Ein trage-altar hat am vordertheile eine kleine holung, worin die reliquien stecken und mit dem sigel des bischofes verwahret sind. Zerbricht dieses: so ist der altar entweihet c).

XXV

Von der gnade die reservat-sünden zu erlassen.

§. I

Ein beichtiger kan nicht alle sünden vergeben. Des endes gibet der Papst dem beichtvater groser Herren die macht, alle sünden zu erlassen, nur mit dem vorbehalte, daß diejenigen sünden, welche eine wiedererstattung des verlustes erheischen, allenfalls durch die ersetzung von seiten der erben noch getilget werden müssen. Die bulle des Papstes Joannes XXIII für Philippsen Grafen zu Nassau d) und dessen zwote Gema-

c) Brougthon sp. 88 fg.

d) Er war aus der Walramischen linie, lebete 1371 und † 1429.

Gemalin Elisabet erhärtet solches mit mehrern, e).

§. 11

Der Papst hat casus reservatos absolvendi und denegatos. Zun lezterm gehören die vergebung der sünden für die schon verstorbenen; in betracht der Papst über die lebendigen, nicht aber die verstorbenen zu gebithen hat f). Die reservat-fälle bei der sünden-vergebung enthalten schwere sünden, welche der ordentliche beichtiger zu erlassen nicht vermag. Dise hat der Jesuit Schmalzgrueber erzählet g).

XXVI

Die Päpstliche begnadigung vidimus zu machen.

§. I

Der Papst Sixt der IIIIte gab 1475 dem abbte zu St. Aegidien in Nürnberg die freiheit, daß, wenn er Päpstliche oder Königliche briefliche urkunden mit beistande zwener rechtsgelehr-

e) im berichte vom adel in Teutschlande s. 260.

f) Bessels dissertat. ad ius publ. Rom. eccles. dissert. II §. 7 n. 8 s. 46.

g) iur. eccles. lib. V tit. 38 num. 48 s. 1023.

gelehrten und verständigen vidimire, solche vidimus soviel gelten sollen, als die originalien h).

§. 11

Das vidimus wird bei den gerichten nur durch die kanzellei=hand bewirket, und als beglaubet, angenommen. Daher wie einer das privilegium an der K. und R. Kammer, durch 3 notarien auscultiret, übergab, solches nicht angenommen, sondern unter Reichs=kancellei=handschrift dasselbe begehret wurde i). Man sehe übrigens den Joannes Jodoc Beck de vidimus k).

XXVII

Die eigenschaft der bauern=lehne in Hessen.

Ich thue kund und bekenne hiermit öffentlich, daß die herren Rector, Vicekanzler und Dechante auch Professoren der löblichen universität zu Marburg belehnet haben, vermöge des lezten lehn=briefes, welcher von worten zu worten also lautet:

Wir

h) Adam Frider. Glafey specim. sigillor. s. 105, 1749, 4t.

i) Roding pand. Camer. lib. I tit. 16 §. 13 s. 244, 1710, 4.

k) Altdorf 1724 und 1745, 4.

Wir Rector, Vicekanzler, Dechante und Professoren der Fürstl. universität zu Marburg, thun kund hiermit für uns und unsere nachkommen, bekennen auch mit diesem briefe gegen iedermänniglich, daß wir jährlichen pachtes in die vogtei belehnet haben, und thun solches hiemit in kraft dieses lehn-briefs also und dergestalt, daß er solche inhaben, besitzen, nutzen und gebrauchen soll, nichts darvon verpfänden, vertauschen, verkaufen oder vertheilen, sondern in gutem baue und haus- auch landwirthschaftlicher besserung halten, iedes jahres auf Michaelis obbemeldten pacht an guter reiner markt schöner frucht richtig und unsäumig dero universität-vogten in seinen sicheren gewahrsam einliefern, auch alles andere thun und leisten soll, was sich deßwegen unserm gnäd. Fürsten und Herrn auch Deroselbten universität eigenen und gebühren will, alles bei verlust der leihe. Um neue belehnung bei der universität wieder ansuchen, sollen sie vor andern mit belehnet werden, alles treulich und sonder gefährde. Dessen zu wahrer urkunde ist dieser lehnbrief mit unserm universität kleinem insigel bekräftiget, und obbesagtem gegen zurück gegebenen revers eingehändiget worden. Gegeben Marburg, im jahre

Gerede und verspreche ich demnach hiermit in kraft dieses revers-brieses allem dem, was in vorgesetztem lehn-briefe belangend, gesetzet und geschrieben worden ist, in allen puncten und clauseln treulich zu geleben und nachzukommen, dessen zu festhaltung und mehrer vergewisserung habe sonders fleisses erbeten diesen revers-brief zu unterschreiben und mit zu bekräftigen, welches auf bitte also geschehen, bekenne, iedoch

XXVIII

Auflösung der schwierigkeit wegen Christi dreitägiger beharrung im grabe.

§. I

Die schwirigkeit wird von den religionsspöttern daher gezerret, daß Christus, der HErr, nicht drei tage und dreie nächte im grabe verbliben sei, ungeachtet Er beim Matthäo l) ausdrücklich solches verkündiget hätte. Diser bezihet sich auf den Jonah m). An beiden orten beschihet dreier tage und dreier nächte meldung.

§. II

Der mit einem rasenden eifer wider die Heilige Schrift entbrannte Thomas Woolston weiß

l) XII, 40. m) III, 11.

weiß nicht spöttereien genug auszuschäumen n). Dieser schaum der menschen war 1669 gebohren, aus dem Sidneiischen collegio gestoßen 1721, und verließ die welt 1733, o). Seine lästerungen hat er von den jüden erborget.

§. 111

Schon ein Hieronymus und Augustinus haben sich bemühet diesen bösartigen auflagen der jüden zu begegnen. Der H. Geist redet durch den Matthäus folgender gestallt: Ὡσπερ γὰρ ἦν Ἰωνᾶς ἐν τῇ κοιλίᾳ τοῦ κήτους τρεῖς ἡμέρας καὶ τρεῖς νύκτας· οὕτως ἔσται ὁ υἱὸς τοῦ ἀνθρώπου ἐν τῇ καρδίᾳ τῆς γῆς τρεῖς ἡμέρας καὶ τρεῖς νύκτας·

§. 1111

Den namen Jonas im Griechischen heisset bei den Hebräern Jonah. Κοιλία bedeutet 1) eine höle, 2) den oberleib des menschen von der kehle bis unter den magen, 3) den unterleib oder das eingeweide, 4) die harte schlag-

ader,

n) in der schmähe-schrift: the day for his resurrection would be presumed to be monday, and not sunday, morning before day.

o) Lembers nachricht von Thomas Woolston 1740, 8, Hrn. Christ. Wilh. Fr. Walchs comp. histor. eccles. s. 120 fg. 1757, 8.

ader, 5) die gebähr-mutter, 6) die wohllust in der höhle des mundes, die rührende begierde.

§. V

Cetos deutet einen der gröfesten see-fische, beluam marinam, balánam, pistricem. Der Plinius p) gedenket eines ceti, welcher 360 schuhe breit und 600 füße lang gewest sei. Der Virgilius q) schreibet: postrema immani corpore pistrix. Der Plinius r) erwähnet pristes ducentorum cubitorum s).

§. VI

Die alten glaubeten durchgängig: diser Jonas-verschlucker sei ein wallfisch gewesen. Rondelet zog diß in zweifel. Ihm folgeten Bartholinus, Lami, Bochart. Ihr zweifel beruhet darin, daß der wallfisch einen gar zu engen schlund hätte; folglich kaum ein arm, geschweige denn ein ganzer mensch dadurch in den magen desselben eindringen könne. Sie lenken daher ihren gesichts-punct auf den canis carcharias; in betracht in dasigen meeren es keine wallfische gibet, sondern dise in den polarischen gewässern sich aufhalten. Derowegen sind die schrift-

for-

p) hist. nat. XXXII, 1.

q) Aeneid. III v. 428.

r) VIIII, 3.

s) Hr. Gesner im thesauro ling. Lat. T. III sp. 299.

forscher auf den fischhund, welcher carcharias heisset, gefallen, und eine art ungeheurer fische ist, auch das meerwunder genennet wird. Zwoerlei arten finden sich davon. Die eine hat die länge von 12 bis 16 füßen. Der rachen ist so gros, daß darin ein fetter dicker mann platz hat. Jedoch führen sie ein maul, das mit dreien reihen starker und spitziger zähne versehen ist. Sothaner hund wiget etliche centner. Die andere gattung hat einen breiten kopf und rücken, auch einen fast noch weiteren rachen, als bei den vorhergehenden, wie denn der hals so geraum ist, daß ein mann mit stiefeln und spornen unangestoßen hindurch kommen kan. Sein maul ist mit 6 reihen schwerer und wie eine säge ausgefeileter zähne besetzet. Menschenfleisch und knochen sind seine leckere kost. Die im jahre 1721 von den Neapolitalischen fischern vorgefundene fisch-hündin war 20 ellen lang und 40 centner schwer. Sie hatte noch stücke eines menschen im bauche t).

§. VII

Jedoch ist nicht zu begreifen, wie der Jonah wegen der gedachter zähne-stellung wieder

t) Schmidts biblischer physicus s. 590 fg., Bocharts hierozoicon th. II b. 5 cap. 13 s. 746, Kolbens Afric. reisebeschr.

hätte herauskommen können, 2) diser fisch so gefräßig ist, daß er nichts fahren lässet, was er zwischen die zähne bekömmt, 3) der Jonas im magen des fischhundes nicht athem würde haben schöpfen können, sondern die erstickung erleiden müssen; 4) würde er wegen des gestankes, den die halb verdaueten oder verfaulten materien in dem magen eines so gefräßigen thieres verursachen müssen, bald in eine ohnmacht gefallen seyn, und 5tens durch die häftige dauung in dem magen eines solchen fisches gar bald verzehret worden seyn.

§. VIII

Diesem nach glaubet Petalossi, ein arzt zu Lion u), was maßen der Jonah im rachen eines wallfisches geweſt sei: anerwogen dessen rache so gros ist, daß ein reiter zu pferde darin rauin findet, hirnächst der wallfisch seine jungen, die von der grösse eines ochsens sind, so lange es stürmisch auf der see ist, in seinem maule zu verbergen pfleget: mithin der wallfisch den Jonah für einen seiner jungen geachtet haben mag: ferner die zunge des wallfisches so fett und gros ist, daß Jonah gar gemächlich darauf hat sitzen oder ligen können: weiter die wallfische am kopfe

u) Memoires de Trevoux vom sept. 1720, in der 3ten abhandelung, welche heisset: Ionas dans la Balene, dissertation critique.

se zwei nase-löcher zeigen, wodurch sie luft schöpfen; folglich der Jonah immer frische luft zum athem holen überkommen hat. Zu dem ein wallfisch dem geruche vom theere, insonderheit an den neu gekalfaterten schiffen sehr nachgehet; über diß κοιλία eine iede hölung bedeute, und was am fische zwischen dem kopfe und schwanze sich befindet, der bauch heisset x). Die andren schriftsteller von disem wunder will ich nicht wiederhohlen: weiln der Jo. Christoph Wolf solche nach der reihe bereit angezogen hat y).

§. VIIII

Ich schreite nun zu dem umstande der dreien tagen und der dreien nächte. Der Amsterdamische jüde Baruch oder nachherige Benedict von Spinoza, der 1677 den weg alles fleisches ging, vermeinete hier stoff zu finden, um das Evangelium zu lästern z).

x) neue zeitungen von gelehrten sachen auf das jahr 1720 s. 348 fg. 1ten theiles, 8 zu Leipzig.

y) curar. philolog. ad Matth. XII, 40 s. 220, 1739, 4 und Hr. Dr. Christ. Aug. Heumann in poecile th. I s. 236 des 2ten buches.

z) epist. 23 an den Hainr. Oldenburg, und epist. 25 s. 458.

§. X

Unterdessen ist es gewiß, daß Christus, ohne zuthun eines menschen, aus dem grabe auferstanden sei a). Es ist richtig, daß Er am sonntage frühe auferstund. Ein heidnischer Celsus zweifelt daran: sintemal Er sich einem ieden hätte zeigen sollen, wenn er wahrhaftig auferstanden wäre b).

§. XI

Alle völkerschaften, die von dem tage und der nacht reden, sprechen ולילה יום tag und nacht. Was nun an einem stücke des tages oder der nacht beschihet: solches heisset: es eräugete sich binnen tag- und nacht. Die beispiele erhärten dises. Der Aegyptische knecht hatte in dreien tagen und dreien nächten nichts gegessen c). Rechabeam sprach zu den abgeordneten aus Jisrael: über drei tage kommet wieder zu mir! und sie kamen am dritten tage wieder d). Bei der Esther klinget es also: daß ihr nicht esset und trinket in dreien tagen, weder tag noch nacht e).

§. XII

a) Hugo Grot über den Matth. XXVII, 66.

b) bei dem Origenes wider den Celsus II s. 98 und 101.

c) I Sam. XXX, 12.

d) II Chron. X, 5, 12.

e) Esther IV, 16.

§. XII

Die gesinnung des HErrn Christi ging also dahin: ich werde währenden ersten tages noch ins grab geleget werden. Den andern tag will ich darin ruhen, und am dritten werde ich wieder auferstehen, wie Er Sich Selbst ausdrücket, f).

§. XIII

Diß wäre der eine weg, die vermeintliche schwirigkeit zu heben. Die andere auskunft beruhet im worte עונה, dessen sich der Heiland in seiner muttersprache bedienete. Wir haben kein wort, welches dises onah ausdrücket. Denn bald bedeutet es die halbschied eines natürlichen tages, bald ist es so viel, als 24 stunden. Bald sind viere onoth oder stücke vom tage und nacht 3 tage und 3 nächte g). Nach diser bedeutung war der HErr Christus 3 tage und 3 nächte im herze der erden, wie der hebraismus des Matthäi lautet, das ist: im grabe.

§. XIIII

Am freitage um die XIte jüdische stunde ward Christus in den ausgehauenen stein, in

f) Matth. XVI, 21, XVII, 23, XX, 19, Salomo Deyling obs. miscellan. s. 858 sq.

g) John Lightfoot hor. Hebr. s. 354, 1684, 4, Hadr. Reland antiqq. Hebr. s. 48. Es werden νυχθήμερα durch eine catachresin synecdochicam verstanden.

einem stein-felse, begraben h). Nach unserer uhr war dises gegen 5 nachmittages. Hier haben wir den freitag zum ersten tage. Die Babylonische oder morgenländische tages-rechnung enthält 24 stunden. Also gehöret die freitages nacht darzu, ist dem nach 1 tag und nacht. Die nacht vom freitage bis den sonnabend zu abende, ist der 2te tag und die zwote nacht. Von der nacht des samstages bis den sontag frühe machet den 3ten tag. Daher saget Matthäus i): also wird des menschen sohn 3, obgleich nicht ganze, iedoch unterschidliche tage und 3 nächte im grabe seyn.

§. XV

Das fürbild, schreibet der Hr. Prof. Michaelis k) sei dieses: denn, wie er, Jonah, 3 tage lang unter der see und an dem orte der todten zugebracht hat, auch darauf so gut als auferwecket, anbei unter die lebendigen versetzet worden ist; also hat Christus müssen 3 tage im grabe zubringen und hernach erwecket werden.

XXVIIII

h) Pertsch kirchen-hist. th. I und Deyling obs. zeigen das kupfer.

i) XII 40, Jo. Wandalinus de feria passionis et triduo mortis Christi, Leipzig 1651, Wolfs curae philog. s. 222 th. I.

k) entwurf der typischen gottesgelahrheit §. 71 s. 175.

XXVIIII

Von der Reichsherrschaft Gleiberg, bei Giesen, und wie solche an das Fürstliche Haus Nassau gedihen sei?

§. I

Hartrard der leztere Reichsherr von Märenberg und Gleiberg hatte mit der frau Leisa, des Grafen Johanns zu Sain schwester, zwo töchter, Gertrauten und Leisen erziehlet. Die mutter dieser zwoen Reichsherrinnen vermählete die tochter Gertraut mit dem Grafe Johannes zur Nassau. Die eheberedung ist im jahre 1328 verfasset worden. Das beilager folgete im jahre 1333. Der bischof zu Worms Emmerich gab sofort disem Grafe Johannes von Nassau die anwartschaft auf die Märenbergische lehne.

§. II

Daß Gleiberg eine besondere Reichsherrschaft gewest sei, solches veroffenbaret sich aus nachstehender urkunde:

Wir Gerlach Graue von Nassaw, Agnes unsere eheliche fraw, Lyse, fraw von Mernberg und Johann Graue von Seyne, derselben frawen bruder thun kunt allen denen die disen

gegenwärtigen brif ansehent oder horent lesen, das wir miteinander geredt haint vm eine fruntschaft, heimlichkeit vnd eine ehe, wir Graue Gerlach vnd Agnes vorgenannt, als von vnseren sunen; wir Leyse, fraw von Mernberg als von vnseren döchtern, mit vnsers liben bruders Grave Johans vorgenant willen, gunst und rathe als hiernach verschriben stehet: also das wir fraw zu Mernberg geben mit vnserer dochter, die zu der zeit die alteste ist, die Herrschaft zu Mernberg vnd zu Glyberg, mit allen den guten und herrschaften, die dazu gehören - - - - Fort bekennen wir vorgenante Leyse, das wir setzen sollen Grav Gerlachen in halb theil der Herrschaft von Glyberg, so wie die gelegen ist, und setzen jn darin als einen mundpar von seines sons wegen, der vnser eydam werden soll vnd vnsere dochter - - - bis zu der zeit, das vnser beider kinder beyeinander geschlafen, vnd das soll seyn von dero zeit über fünf jar - - - 1).

1) Joh. Georgen Hagelganses Nassauische geschlechts. tafel des Walramischen stammes f. 19, 1753 fol.

XXX

Eine geistliche aus dem Hause Märenberg leistet eine verzicht auf dise Reichsherrschaft Märenberg.

§. I

Man sollte sich dem ersten anscheine nach bereden, was maasen eine jungfrau des stiftes Bylecke, zur gunst ihrer schwester einer verzichtleistung nicht bedurft hätte.

§. II

Allein die Leise, jüngere tochter des Reichsherrns Hartrards von Märenberg und Leisen Gräfin von Sain leistete eine solche verzicht, nach ausweisung der urkunde vom jahre 1345 am andern tage nach dem achzeisten tage m).

XXXI

Ein Dominicaner-mönch wird ärzbischof zu Trier.

Der graf Walram zu Nassau, welcher kurz vor dem jahre 1289 dise welt verließ, erzielete seinen ältesten sohn, Dithern. Diser ging in

m) Hagelgans s. 19.

in den Dominicaner-orden zu Mainz und wurde im jahre 1300 ärzbischof zu Trier. Ein bruder des T. Königes Adolphs.

XXXII

Von den herausfoderungen und befedungen groser Herren.

§. I

In dem jahre 1294 sendete der Teutsche König Adolph dem Könige Philippsen von Frankreiche einen fede-brief zu n).

§. II

Das cartel, welches dem Kaiser Carln V der König Franz I zusendete, liset man verschiedentlich o).

XXXIII

Von der collegiata insigni.

§. I

Was collegiata equestris sei? das ergibet das wort equestris sogleich. Zu Mainz ist die ecclesia

n) die historia diplom. Norimberg. f. 192 reichet solchen dar.

o) im theatre d'honneur et de chevalerie, ou miroir heroique de la noblesse, par Vulson de la Colombiere, à Paris 1648, fol. und in der vorrede des übersetzers des Don Quixote von Mancha, Leipzig 1734, 8.

ecclesia St. Albani equestris bekannt, und hat lauter canonicos, die ritter-bürtig und stifts-mäßig sind. Hergegen die collegiata der Jungfrau Marien zun graden heisset insignis. Einen gleichen namen führen allda die collegiata zu St. Peter, die zu St. Stephan, die zu St. Victor, die St. Peters und Alexanders, in Aschaffenburg.

§. 11

Der 1649, als Bischof zu Ugento, verstorbene Augustin Barbosa p) weiß selbst nicht, was die benennung insignis haben wolle? Er glaubet der rang auf einer kirchen-versammlung vor andren collegiat-canonicis werde dadurch angezeiget.

XXXIIII

Aerz-Bischöfliches Trierisches duzen der geistlichen und vasallen.

§. I

Als der Kurfürst Joannes der V zu Trier im jahre 1548 einen land-tag ausschrieb; ward an die Aebbte ein zedel eingeleget:

wulleſt

p) iuris ecclesiastici lib. 2 cap. 7 num. 15, 16 f. 58 th. II, 1677 fol., und in den collectaneis DDrum in decretales lib. V tit. 40 cap. 33 num. 3 f. 350 th. III f. 350, 1669 fol.

wulleſt auch deines ordens propſteien
- - - dich mit ihnen darauf entſchlüſſen ꝛc.
wulleſt auch an den jungfrauen-klöſtern, ſo unſers chryſams ꝛc.

§. 11

An die land-commdure zu Trier, Coblenz, Breitbach, auch commdure zu Trier und Höningen, wie auch die priorn war die aufſchrift:

Ehrſamer und geiſtlicher,
lieber andächtiger!

Der ſchluß des ſchreibens war: „ſo begehren „wir gnädiges vleiß, du wulleſt von dein „und deines convents wegen ꝛc. und dich „hirinn - - gehorſamlich erzeigen. Des wul„len Wir Uns zu dir verſehen, und ſolichs „gegen dich in gnaden erkennen.

§. 111

Die Abbtiſſinen bekommen ihr und euch auch euere.

§. 1111

Ein Lehn-Graf erhält: Wohlgebohrner liber ſchwager und getreuer! der Reichsherr, als Crichingen und Fleckenſtein empfänget: Edler, liber vätter und getreuer! Alle beiden werden gleich den rittern geduzet.

Der

Der schluß an die Grafen und Herren lautet: des wullen wir Uns zu dir versehen, und solchs gegen dir in gunst und gnaden erkennen. An den ritter aber heisset es: alles bei vermeidung obgemeldten pönen und straff. Darnach wiss dich zu richten q).

§. V

Daß die lehnherren ihre vasallen duzten, solches erbricht sich aus den schreiben der Grafen von Isenburg an ihre vasallen r).

XXXV

Kurfürstlicher wille-brief wegen der erhebung in den hohen adel.

Der Kaiser Sigismund erhob auf dem Reichstage den Caspar Schlick in den stand des hohen adels. Die Kurfürsten ertheileten ihre wille-briefe darin. Der Kur-Trierische ist am 1ten hornung 1444 vom Kurfürsten Jacob gegeben s) und enthält die worte: „ hoher ge„ adelt, geherret, gegrevet und gefryet hat 2c.

Der

q) von Hontheim histor. Treuir. th. II s. 716 folgg.

r) Bericht vom adel in Teutschlande durch die von Plönnies, von Edelsheim und Sam. Lucius gefertiget, s. 294, 1721 4t. s) von Hoatheim daselbst s. 397.

Der Kur-Sächsische wille-brief ward 1460 ertheilet vom Kurfürsten Frideriche, und stehet bei dem von Ludewig t).

XXXVI

Von den hülfe-trägern oder scalarien.

§. I

Bekannt ist es, daß weder die Römer, noch anfänglich die Teutsche an ihren sätteln die steigbügel geführet haben, sondern sie hatten eine hülfe am sattel, welche aus einer leiter bestand. Ein sigel des Grafen Reinboto zu Solms zeiget dises deutlich u).

§. II

Ein sigel des Grafen zu Habsburg vom jahre 1114 zeiget keine bügel x). Das von 1264 y) ist ohne bügel. Der Herzog Leopold von Oester-

t) th. X reliq. MSS. f. 567, sihe auch Hn. Christian W. F. Walchs comm. de litteris electorum consensionis testibus; 1744, 4, f. 11. ***.

u) im berichte vom adel in Teutschlande f. 122. 1721, 4t.

x) Herrgotts genealogiae Habsburg. T. I tab. 17 num. 1.

y) tab. 18 num. 2.

Oesterreiche führete 1216 keine steigbügel z), und 1227 a), imgleichen 1231 der Herzog Friderich von Oesterreiche b), wie auch der Herzog Ottocar von Steiermark c) 1256 und Premiszl König in Böheim d), sodann Ottocar I im jahre 1269 e), nicht weniger Leuthold von Chunring 1287 f), ferner Friderich Herzog zu Oesterreich 1311 g) und 1313 h), weiter Herzog Rudolph der IIIIte zu Oesterreiche 1362 i). Der Pilgrin von Puchhaim, erb-land-truchses von Oesterreiche 1317 reiter ohne bügel, k).

§. 111

Der Herzog Leopold zu Oesterreiche sitzet 1206 ohne steigbügel zu pferde l). Der Herzog

z) besage sigels in Philibert Huebers Austria ex archiu. Mellic. illustrata tab. 2 num. 2.

a) tab. 2 num. 1.

b) tab. 3 num. 5 und ersageter Leopold num. 1 tab. 3.

c) tab. 4 num. 2. d) daselbst tab. 4.

e) tab. 5 num. 6. f) tab. 6 num. 14.

g) tab. 8 num. 2. h) tab. 9 num. 5.

i) tab. 18 num. 8.

k) Hrn. Grafens von Wurmbrand collectan. geneal. histor. f. 266 num. 2.

l) des P. Herrgotts monumenta Domus Austriacae tab. 3 num. 3 f. 6. 1756 gros fol.

zog Gottfrid zu Lothringen bedienete sich im jahre 1175 keiner bügel m). Der Landgraf Friderich in Thüringen reitet ohne bügel n), imgleichen der Reichsherr Gerlach von Limburg an der Läne o).

§. 1111

Nun aber merket Valentin König an p), welcher gestallt man sich einer leiter zum steigen auf das pferd bedienet habe. Am sattel hieng entweder eine kleine leiter von 4 sproffen, oder ein bänkgen ward mitgetragen, welches etliche stufen hatte, dergleichen ein Papst sich noch bedienet, auch ein verstorbener König im brauche hatte. Derjenige welcher einem grosen Herrn sothane hülfe vor- oder nach-trug, der hieß ein scalarius, oder scalanus. Kam der Kaiser in eine Reichsstadt; so trug demselben der Reichsvogt die sattel-leiter vor. Zu Verona waren die prencipi della Scala, davon Julius Cäsar Scaliger, aus Ripa, an dem lago di Garda, hersprossen wollte. Er starb zu Agen 1558, und sein sohn Joseph Just Scaliger ging als professor honorarius 1609 den weg alles fleisches.

XXXVII

m) trophées de Brabant s. 42 des preuves T. I, 1724, fol.

n) Bei dem Heineccius de sigillis tab. 17 num. 5.

o) Herrn G. R. Reinharts th. I der kl. ausführungen.

p) th. II der genealog. adels-historie s. 564, 1729, fol.

XXXVII

Von der nothwendigkeit eines gerichtlichen kauf-brieffes bei der veräusserung unbeweglicher sachen.

Als uns eine geschichte-erzählung, nebst den privat-acten und dreien fragen zugeschicket worden ist, auch unsere rechtliche meinung darüber gebeten ward; demnach erachten wir, auf deren fleisige verlesung, und collegialische erwägung, für recht:

Soll der gewesene postmaister zu Giesen, Julius Wilhelm Flotho seinen auf dem Glaubzahl ligenden hof an Johannes Weiln, beständern der Schällenberger zigel-hütte, um 4650 gulden, Frankfurter währung, angeblich verkaufet haben, und zwar, daß 22 ducaten schlüssel-geltes, und 150 gulden am kauf-schillinge sofort bezahlet, auf den Peterstag aber 1761 an der kauf-summe 650 gulden erleget würden, die übrigen 4000 gulden hingegen als ein capital gegen intereſſe 20 jahre stehen blieben.

Stellet der verkäufer Flotho die quittungen über die 22 ducaten und 150 gulden aus. Empfängt derselbe aber nicht mehr dann 61 gulden 21 alb. vom abekäufer.

Erhebet der verkäufer wegen diser mißzahlung vor dem Fürstlichen Ober-Ambte zu Nidda den 5ten februar 1761 eine rechtliche klage, mit bitte: daß, weilen beklagter und abekäufer die 22 ducaten auch 150 gulden nicht entrichtet habe, zu dem diser auffergerichtliche kauf ungiltig sei, zu erkennen: was maßen sothaner verkauf für zu rechte beständig nicht zu achten, folglich kläger daran nicht gebunden sei.

Bestehet inzwischen der beklagte auf der giltigkeit dises kauf-handels. Suchet er deshalber auch beweiß, insonderheit vermittelst seines bruders und des Wageners die beständigkeit dises kauf-handels zu erhärten.

Entstehen daher folgende dreie fragen:

I Ob, vermöge des in den Fürstlichen Hessen-Darmstädtischen landen hergebrachten brauches, diser kauf-handel zu rechte beständig sei?

II Ob der angebliche käufer Weil den angemaßeten beweiß, daß er mit dem Flotho einen wirklichen kauf getroffen habe, wie rechtens ist, verführet habe?

III Ob, wenn auch die beiden, Flotho und Weil, einen kauf-handel mit einander gestiftet hätten, der Flotho, bewandten umständen nach, angestrenget werden möge, solchen zu erfüllen?

Ob nun wohl, im betreffe der ersten frage, dafür gehalten werden möchte, was maßen es ganz vergeblich sei, daran zu zweifeln: ob diser verkauf, den Kaiserlichen rechten nach, ungiltig wäre? anerwogen die Römische rechte von der nothwendigkeit eines gerichtlichen kauf-brieses etwas nicht wissen, auch der l. 17 q) weiter nichts besaget, als daß, wenn zwene einen kauf-handel in schriften eingehen zu wollen, verabredet hätten; alsdann der kauf anderst nicht bestehen solle: es wäre dann solcher behörig ausgefertiget, und von den contrahenten unterzeichnet worden; derowegen Samuel Stryk r) gezeiget hätten, welcher gestallt die Kaiserliche rechte, zum kaufe einen brief, oder dessen gerichtliche bestätigung in keine wege erfoderten; wenn gleich der Witebergische professor Wilhelm Leyser s) ein anders zu behaubten gesucht habe; nichts destoweniger

Scheingr. der 1ten frage.

q) C. de fide instrumentorum.

r) in den cautelis contractuum sect. II cap. 8 §. 2 f. 90 vol. 13 operum und in dem additamento f. 209 bis 214, auch Dr. Orth in den anmerkungen über die Frankfurter reformation th. II tit. 2 §. 6 f. 165 fg.

s) de contractibus, qüi in scriptis fiunt, 1682, und in der zwoten disputation de contractibus, qui in scriptis fiunt, 1687.

weniger sein eigener sohn, Augustin von Leyser t) bezeuge: daß seines vaters meinung in den gerichten nicht beobachtet werde, wie dann der kauf, obschon kein gerichtlicher kauf-brief vorhanden ist, für beständig erkläret werde u): zudem weder die landes-ordnung herrn Landgrafens Wilhelms zu Marburg x), noch die landes-ordnung, welche namens der dreien herren gebrüder Wilhelms IIII, Ludewigs IIII, und Georgen I drr kanzler Reinhart Scheffer aufgesetzet hat, so wenig eines gerichtlichen kaufbriefes als einer obrigkeitlichen bestätigung meldung thäten; übrigens, wenn die fertigung der kauf- und tausch-briefe von einer nothwendigkeit, vermöge des landes-brauches, gewest wäre, der Stadt-Rath zu Giesen nicht nöthig gehabt hätte von dem in GOtte ruhenden herrn Landgrafe Philipps I im jahre 1533 einen gnaden-brief darüber sich zu erbitten, welchen der hr. Landgraf Ludewig VI, Christ-milder gedächtnis, im jahre 1662 bestätiget und erneuert habe

t) spec. 272 medit. 1, 2 s. 1073 T. 4.

u) Jo. Hainr. von Berger oecon. iuris lib. III tit. 5 §. 1 nota i s. 635, 1741, 4, George Beyer delin. iur. ciuil. institut. lib. 3 tit, 22 §. 6, b s. 191, 1718, 4.

x) 1497 in 4.

habe y); endlich theils aus der nur angeregten verordnung von 1497, theils aus den irrungen wegen der vormundschafts-rechnung des hrn. Landgrafens Wilhelms II zu Cassel des unmündig gewesenen hrn. Landgrafens Wilhelms III zu Marburg halber z), sich sattsam veroffenbare: wie wehrt und hoch schon damalen das Justinianische rechts-buch in Hessen gehalten worden sei:

Entsch. gr. der Iten fr.

Dennoch aber und dieweil sowohl der Kaiser Justinianus a) auf die gewohnheit bei entscheidung eines streitigen rechts-handels gesehen wissen will: als auch der Reichs-abschied vom jahre 1654 §. 105 ausdrücklich gebeut, daß ein ieder richter bei entscheidung eines rechts-handels auf die gewohnheit des ortes oder landes das augenmerk zuvörderst lencken solle b); inzwischen es eine unverneinliche wahrheit ist, daß unbewegliche

y) besage der abschrift beim freiherrn von Senckenberg in der inuitatione ad aud. dissertationes adiunctor. f. 17 bis 21.

z) beim Jo. Joach. Müller im Reichl-tages theatro Kaisers Maximilians I th. I vorst. II f. 611 cap. 68 §. 9.

a) lib. IIII institut. tit. 17 pr.

b) Jo. Adam Kopp in der vorrede zum Iten th. der lehns-proben f. 11 folg.

stücke in den Teutschen landen nicht aussergerichtlich veräussert werden durften, auch das eigenthum an den käufer nicht überging, sondern der kauf gerichtlich beschehen oder bestätiget werden muste c); hiernächst die fertigung der kauf- und tausch-briefe bei den ambtes-sassen ein stück der nidern gerichtbarkeit ist, und weiln die Ober-Hessische städte dise nicht, sondern die ämbter haben; mithin dasjenige, was in den zweifelsgründen von der stadt Giesen eingestreuet worden ist, als eine ausnahme von der regel dahier nicht anschläget, auch was die Ober-Hessischen städte aus einem vertrage diß falls verüben, die regel: daß die fertigung oder sigelung dergleichen briefe zur nidern gerichtbarkeit gehöre, nicht aufhebet, anbenebst in der macht der käufer und verkäufer nicht stehet, der gerichtbarkeit etwas zu entzihen, welches die Fürstliche Hessen-Darmstädtische sportel-ordnung s. 25 §. 18

c) Jo. Adam Kopp de testamentis Garmanor. §. 5 s. 135, Jo. August Hellfeld de restricta illustrium alienandi facultate maxime quoad allodia auita, Jena 1747, 4, die Estorische und Hofmannische rechtsgelahrheit der Teutschen th. II §. 4086 s. 510, Jo. Steph. Pütters elem. iuris German. §. 547 s. 197, 1756, 8, Gerh. Christ. Bastineller de inuestitura bonorum allodielium immobilium, Witeberg 1738, 4.

118 der ordnung hrn. Landgrafs Ernst Ludewigs d) unterstützet; weiter, wenn das verkaufete stück schriftsässig ist, der Fürstlichen Landes-Regierung zu Giesen die sigelung nicht zu entziehen stehet; wobei die haubtfrage ersprosset:

ob die unterlassene gerichtliche sigelung den kauf vernichtige?

gleichwohl bekannt ist, daß man von der nachbarschaft in rechts-fällen den schluß herhohlen möge: und dann die Fürstliche Hessen-Casselische verordnung: wie es mit den kauf-tausch- und schenckungs-briefen auch schuld- und pfandverschreibungen ꝛc. gehalten werden solle? Cassel 1732 fol. §. 4 gerade und richtig hierauf antwortet:

„ ohne obrigkeitliche confirmation aber
„ sollen keine kauf- tausch- donations-
„ und d. g. alienations-briefe gelten; sie
„ mögen von den parteien selbst, oder von
„ einem tertio aufgesetzet, wenn sie auch
„ gleich von zwenen, dreien oder mehr
„ zeugen unterschriben sind; und wer darauf zu klagen vermeinet, soll sogleich ex
„ officio a limine iudicii abgewiesen werden „ ꝛc. e)

d) wie es in den unter- und ober-gerichten gehalten werden soll? Darmstadt 1724 fol.

e) Der Lt. Jo. Franz Kunckell de confirmatione, Marburg, 1761, 4.

ferner der Grafschaft Solms gerichts- und landes-ordnung f) will, daß in das contract- oder schöffen-buch oder wie es zu Mellbach heisset: das fest-mache-buch, die käufer der unbeweglichen stücke eingetragen werden müssen, wormit auch die Fürstliche Nassau-Catzenellenbogische landes-ordnung g) völlig übereinstimmet, über diß die tägliche erfahrung lehret, daß die käufe der unbeweglichen stücke in dasigen landen gerichtlich bestätiget werden müssen, welches den unverneinlichen landes-brauch hinlänglich zu tage leget: und zugleich zeiget: daß wer wider die form eines geschäftes handelt, etwas nichtiges unternehme: bevorab ein schmälerer und verletzer der Fürstlichen gerechtsamen keines weges verdienet, daß man sein beginnen milde erkläre: nicht zu gedencken, welcher gestallt die Teutsche auf die verbriefung seiner geschäfte von jeher sehr bedacht gewest sind h), schlüßlich beide theile um bekräftigung sich behörig melden müssen i).

So

f) th. II tit. XI §. 4 f. 80, 1612 fol.
g) im theile von den contracten cap. III §. 8 und 9 f. 9 Herborn 1616 fol.
h) Kopp de testament. Germanor. §. 5 f. 136 und in in der lehns-proben Iten th. f. 296.
i) von Neumann principia prax. iudicii Imp. Aulici f. 121 §. 54, ꝛc.

So erscheinet dannenher so viel, daß diser angebliche kauf, dem Ober-Hessischen und Wetterauischen land-brauche nach, für zu rechte beständig nicht zu achten stehe.

Obwohl bei der IIten frage den haubt-anstand die giltigkeit des gezeugnisses, welches der Hainrich Weil für seinen bruder abgeleget hat, betreffe; inzwischen dreie meinungen in den gerichten desfalls herrscheten: I die Italienische oder Bachovische: II die Carpzovische und Lauterbachische: und III die Mascardische und Menochische k), hiernächst man dem beklagten nach ausweisung des Ambtes-bescheides s. 11 auferleget hat, daß er I darthue, daß der angebliche kauf zur vollkommenen richtigkeit gedihen sei, II ihm auch diser hof vom kläger wirklich eingeräumet und in den besitz übergeben worden wäre, anbei sich s. 13 eine nicht unterschribene kauf-notel darlege, auch die aussage der zeugen s. 131 fgg. sich finde, anbenebst sich äussere, daß der kauf zwischen dem Flotho und Weil wirklich zum stande gekommen sei, und, wofern noch einiger zweifel obwalte, diser durch erfüllunges des Weils zu heben stehe;

Alldieweil aber, wenn vom daseyn des kaufhandels die frage ist, zuvörderst klar seyn muß,

k) Conr. Wilh. Strecker de fratre contra fratrem testificarico coacto §. 1 s. 1 fg., Erfurt 1736, 4.

muß, daß solcher wirklich abgeredet und geschlossen worden sei; gleichwohl die kauf-notel s. 13 mit der aussage des zweiten zeugen Jo. Rupert Wageners in ansehung des wehrtes nicht übereinstimmet; einfolglich es an zweien wesentlichen stücken, nämlich der summe des wehrtes und der einwilligung gebricht; immittelst der zweite zeuge die kaufsumme bestimmet, und daß sie darüber sich einander glück gewünschet hätten; darmit auch der erste zeuge, des käufers bruder übereinkommt; iedoch dises halber die vorfrage entspringet:

ob er zulässlich sei? oder nicht?

inzwischen der Ulrich Thomas Lauterbach l) nebst dem Carpzove, den bruder zulassen; gleichwohl Samuel von Cocceji m) ganz recht schreibet: an frater testis idoneus sit in caussa fratris? negatur, arg. l. 4 D. de testib., vbi frater CONTRA fratrem suum volens testimonium dicere potest; igitur PRO fratre nec volens admittitur; quia ob coniunctionem fiunt suspecti; ideo fratribus vterdicitur testimonii dictio ob summam coniunctionem; zudem zwischen dem

l) im collegio theor. pract. π. lib. XXII tit. 5 §. 31 s. 292 und der Lüder Mencken im system. iuris ciuilis lib. XXII tit. 5 §. 11 s. 404, 1754, gr. 4t.

m) iuris controuersi lib. XXII tit. 5 quaest. 7 s. 114.

dem geschwister eine gunst obwaltet, welche einen begründeten verdacht erreget n), wobei es nicht begreiflich fället, daß über disen nicht so geringfügigen handel kein kaufbrief habe errichtet werden sollen, welches iedoch der 2te zeuge Wagener f. 157 nicht wissen will, sondern behaubtet: der Flotho habe die 100 rthr. angift aus furcht für den dieben nicht annehmen wollen; ferner aus der 3ten zeugens kundschaft sich erbricht, daß ein kauf-handel zwischen dem Flotho und Weil vorgewest sei, sothanem geschäfte noch ein neuer leib-zucht-handel angefüget werden sollen: von den übrigen zeugen hingegen weiter nichts zu nehmen ist, als daß zwischen dem Flotho und Weil etwas vorgewest seyn müsse, welches das ausräumen der stein-kaute, das zeigen der grenzen des Glaubzahles und das anfah-

n) Christoph Ludewig Crell de duobus fratribus in eadem lite partium aduersarum patrocinium suscipientibus §. 1 f. 6 fg.; derohalben Reinhart Bachov ad Treutlerum vol. II disp. 5 §. 8, f, Jo. Voet im commentar. ad π. lib. XXII tit. 5 §. 4 T. I 1731 fol. Peter Müller über Struvens S. I. C. exerc. XXVIII §. 39 (v) f. 261 T. II, 1738, gr. 4, Sam. Stryk potiora fratrum iura cap. 4 num. 3 und Prosper. Farinacius de testibus quaest. §. 4 num. 84 fgg. f. 19 fg. 1713 fol., Anton Perez praelect. ad C. de testib. §. 8.

anfahren der zigeln wahrscheinlich mache; ferner, daß ieder theil 3 maaße weines zum weinkaufe gegeben habe, auf des Wageners aussage beruhet; auch wenn man die unterlage, daß der Hainrich Weil zulässig wäre und die wahrheit der aussage eines tüchtigen zeugens 4 theile ausmache; dennoch des Weils zeugnis nur einen theil abgebe; folglich der käufer nur 5 grade für sich habe; wes halber ein erfüllungs-eid nicht statt findet o); so hat der Weil den fürgeblichen kauf, wie recht, nicht dargethan.

illter frage unächte

Wenn nun gleich in ansehung der lllten frage vorgespiegelt werden möchte, daß der Flotho als einen kläger sich dargestellet habe; diesem nach vermöge der actionis venditi er darzuthun hätte: I daß er den hof Glaubzahl dem Weile verkaufet habe; II was maßen disen hof er dem käufer zu übergeben gesuchet, oder doch dem käufer einzuräumen sich erbothen: III die kaufgelter, nach der abrede, nicht entrichtet worden wären; mithin dem verkäufer dises verkaufes halber etwas abgehe p), hingegen der Weil, als angeblicher käufer, zu beobachten habe: I daß er den Glaubzahl erkaufet: II er das kaufgelt dem Flotho abgeführet oder versigelt hinterleget: III der verkäufer

o) Farinacius num. 88.

p) Herm. Vultejus iurisprud. Rom. lib. II §. 4553 fqq.

käufer den hof ihm nicht übergeben habe, oder nach bei der lieferung desselben ihm annoch etwas abgehe, q).

auch ächte gr.

Gleichwie aber die Teutschen gewohnheiten nicht nach den Römischen gesätzen, sondern inhalts der Teutschen verfassung erkläret werden müssen r); hirnächst der Flotho nur, in rücksicht auf die ausgestellete quittung die condiction sine caussa angestellet, und der Weil die schutzrede des kaufes jenem entgegen gesetzet hat; folglich ihm der beweiß diser ausflucht §. 11 auferleget worden ist; anbei, vermöge der Kaiserlichen rechte einiger zweifel nicht obwaltet, daß solcher erheblich sei; hingegen da die bestätigung, ausweißlich der Teutschen gewohnheit, ein wesentliches stück des verkaufes unbeweglicher stücke abgibet, vor deren erfolge keine action begründet, zu achten stehet; also ist des Weils einrede vor eingelangeter gerichtlichen bestätigung für unbegründet zu achten.

XXXVIII

q) Wultejus §. 4559 fg.
r) Jo. Steph. Pütters elementa iuris Germanici §. 65 und 66 num. 4 §. 22, 1756, gr. 8.

XXXVIII

Vom unterschide der K. und R. Kammer = gerichtes = revision und der in der Reichs = Stände landen, auch von der erlaubeten revision des gegeners.

Urthel.

In revisions sachen der angegebenen anwälte Apollonien Gülchin, einer Bauerin, zur Rotenburg an der Tauber, beklagtens und revidentens an einem, Annen Barbaren Hasensteinin allda, klägers und revisens am andern theile, im betreffe der angeblichen verleitung zur testamentes = abänderung und deshalber zugeschobenen haubt = eides, erkennen Bürgermaister und Rath der Kaiserlichen und des Heiligen Römischen Reiches freien Stadt Rotenburg ob der Tauber, auf gesuchete revision und ferneren schrift = wechsel, nach gehabtem rathe der rechtsgelehrten für recht: daß vor allen dingen die vermeintlichen anwälte ihre personen entweder schriftlich oder zum protocole bevollmächtigen zu lassen schuldig seind. Hiernächst ist die gesuchete revision für unzulässlich nicht zu achten,

und

und erscheinet nunmehr aus den acten und der parteien einbringen allenthalben soviel, daß die beklagtin den ihr zugeschobenen haubt-eid entweder anzunehmen, oder ihr gewissen mit beweise zu vertreten nicht verbunden sei; sondern die klage, angebrachter maßen, nicht statt habe. Uebrigens werden die unkosten dises verfahrens gegeneinander nicht unbillig aufgehoben. V. R. W.

Zw. und entsch. gr.

Kömmt es in gegenwärtiger sache auf die formalien und materialien an. Hat die Hasensteinin der Gülchin das gewissen gerühret:

ob dise nicht die Ursul Veroniken Obern-dörferin, eine Bauerin, zur abänderung ihres lezten willens verleitet habe?

Wird im bescheide vom 16ten april 1761

9 dise eides-zuschübung verworfen.

Suchet die Hasensteinin die revision vermittels der acten-versendung.

Billiget man im zurückgekommenen urthel

22 die eides-hand.

Bath die Gülchin darwider um die revision und acten-verschickung. Entstehet die frage:

ob dise revision zulässlich sei?

sodann: ob die eides-umstände diesen streithandel erschöpfen?

Zw. Ob nun wohl nach der Kammer-gerichts-verfassung, im belange der revision, die Gülchin eine revision zu suchen nicht berechtiget s), auch bei der Kaiserlichen wahl Carls VII der Kur-Brandenburgische fürschlag nicht durchgegangen ist t), anbei die wohlthat der besichtigung in den rechten für verhaßt zu achten wäre u), darneben von

s) George Melch. von Ludolf commentat. system. de iure camerali sect. 2 §. 7 num. 12 s. 233, und obs. 54 s. 132 th. I, Frider. Wilh. Tasingers instit. iurisprud. cameralis §. 1061, y, s. 896, Joh. Nicol Hert de iudicio reuisorio in Imperiali Camera §. 30 s. 71 vol. I opusc. T. II, Joh. Frider. Böckelmann de reuisione eiusque processu in Camera cap. 3 th. 11, 12 s. 17, Heidelberg, 1663, 4, Jo. Wolfg. Textor in der praxi iudiciar. P. I cap. 12 n. 142 s. 77, 1678, 4, und der disp. ad Rec. Imp. nouiss. 13 §. 47 s. 282, Hainr. von Cocceji de reuisoriis iudiciis §. 32 fg. s. 226 fg. T. I exercitat. curiosar. Just Christ. Ludew. von Schelwitz de reuisione in Camera §. 47 s. 67 fgg., 1760, 4.

t) von Olenschlager geschichte des interregni th. 4 s. 492 fg.

u) Raban Hermann von Bertram breuic. prax. Imper.

von der Kammer-revision auf die läuterung kein schluss zu machen stehe x); gleichwohl der R. A. 1654 §. 137 gebeut, daß die Stände bei ihren gerichten den Kammer-proceß beobachten sollten: hirnächst der materialien halber die lehre derer, welche die eides-zuschübung nur unter gewisser einschränkung: wenn nämlich der zuschübende etwas wahrscheinliches für sich habe, zulässlich sei y), besonders klinge: daher diser wahn einigen beifall nicht verdiene z), inzwischen die drohungen und das ungestüme anhal-

per. aulicae tit. 59 §. 4 f. 239, 1709, 12, Conr. von Offenbach de reuisione num. 22 f. 427, beim Deckherr monimentor. lection. camer. 1720, 4, Nicol Christoph freiherr von Lynker de grauam. extraiud. cap. 9 P. II §. 16 f. 805, 1697, 8, Peter Heigius quaest. X num. 82 f. 152, 1606, 4, Ludew. Gilhausens arb. iudiciar. f. 615 n. 29, 1604 fol.

x) Hainr. Christ. von Senckenberg der Teutschen rechtsgelehrsamkeit f. 220, 1738, gr. 8.

y) Bernhart Ludewig Mollenbec de arbitrio et potestate iudicis circa iuramenta cap. V §. 1 f. 46, Giesen 1712, 4 und dessen vater, Anton Hainrich M. diuis. iuridicar. cent. I diuis. 2 num. 44 f. 222, Giesen 1674, 4, David Mevius P. 6 decis. 405 n. 9, Ernst Cothmann vol. II resp. 82.

z) Augustin von Leyser specim. 135 med. 5 f. 680.

ten ein testament hinfällig machen; auch darüber der eid zugeschoben werden mag a); immittels die verstorbene witbe Oberndörferin bei ihrer krankheit unzufriden gewest sei, daß sie die schreinerin Hasensteinin in dem abgeänderten lezten willen nicht genugsam bedacht habe; gestallt die Sibylla Dießlin und der Archidiacon, Ehrn Löblein, dises bezeugen könnten; anbenebst die Oberdörferin sich beklaget habe:

die Gülchin **plage** sie, ihren kindern 1 M. ackers zu verschreiben,

weiter dise Gülchin der Oberdörferin habe sagen lassen:

wenn sie ihr testament wieder abändere, sie, Gülchin, selbiger keinen trit mehr in ihr haus thun wolle 2c.;

und entsch. gr. Dennoch aber und dieweil das ganze verfahren am ende als nichtig dahin fällt, wofern die anwälte entweder keine vollmachten beibringen, oder die parteien durch eine gerichtliche registratur jene zun acten nicht legitimiren; hirnächst das wort **revision** oder die **besichtigung** in den gerichten nicht einerlei bedeutung träget; anerwogen I solche bei dem Kais. und Reichs-Kammer-Gerichte eine beson-

a) Jo. Baltasar freiherr von Wernher P. II obs. for. 408 f. 777.

besondere verfassung hat, welche bei dem Schwedisch-Pommerischen appellations-gerichte zu Wismar angenommen worden ist; ferner II solche bei dem Kaiserlichen Reichshofrathe eine ganz andre gestallt zeiget b), IIItens zu Mainz c) und in Baiern d) das revisions-gericht soviel als die ober-appellation anzeiget, nicht weniger IIIItens in Hessen die ober-appellation vom samt-hofgerichte das revisions-gericht heisset e), welches auch vom herzogthume Wirtemberg zu sagen ist f), weiter Vtens die Teutschen, wenn sie von ihrem richter durch ein urthel sich beschweret erachteten, dises **schalten**, und entweder vom oberhofe oder dem nächsten schöppen-gerichte solches besichtigen liessen, auch VItens, da seit den zeiten des Kaisers Ludewigs, aus Baiern, die Reichs-Stände durch

b) Joh. Jac. Mosers grundsätze des R. H. R. praxis s. 379 §. 22, 1743, 8.

c) tit. 34 der Kur-Mainzischen Hof-gerichts-ordnung s. 142, 1755 fol.

d) staats- und reise-geographie s. 77 des IIIten bandes, Jo. Steph. Pütters histor. handbuch der Teutschen staaten th. I s. 308.

e) Jo. Just Winckelmanns beschr. der fürstenth. Hessen s. 565, 1697, fol.

f) Wolfg. Adam Schöpf de proc. summi adpellat. tribun. Wirtembergici cap. 23 s. 171 fg. 1720, 4.

gnaden-briefe für den evocationen und appellationen an die Kaiserliche gerichte sich verwahreten, die besichtigungen im lande dennoch bliben, welche man in dem Reichs-deputationsabschide 1600 §. 16 bestätigte, und dieses im R. A. 1654 §. 113 wiederhohlete; derowegen zu Frankfurt am Maine, Hamburg, im Bremischen, Clevischen, zu Paderborn, Osnabrück, im Hessen-Darmstädtischen ꝛc. sothane revision annoch gebräuchlich ist g), und wenn der revident ein anderes urthel erhält: sodann dem revisen unbenommen ist, der revision sich ebenfalls zu bedienen h); bevorab Se. Kais. Maj. die revisionen überhaubt nicht erschweret wissen wollen i); inzwischen an dem ist, daß die alten Teutschen nur 2 rechtsmittel wider einen rechts-spruch hatten, nämlich I) die berufung (appellation) oder II) die läuterung k), welche

g) Lüder Menckens tract. synopt. processus s. 435, 1723, 4, Joh. Gottl. Knorrens anleitung zum gerichtlichen processe cap. 21 s. 309 folg. 1740, 8.

h) Jo. Ludewig Bender de reuisione actorum, conclus. 37 num. 85-100 s. 276 folg. 1700, 4, Nicol Hieron. Gundling de transmissione actor. cap. 3 §. 14 folgg. s. 49-54, 1722, 4, Wilh. Rodings π. iuris Cameralis tit. 61 §. 108 s. 804 folg. 1710, 4.

i) besage der wahlcapitulation art. XVII §. 2.

k) von Senckenberg med. VIII fasc. II s. 417.

welche im Reiche in den namen der revision, acten-verschickung, und restitution eingekleidet wurde, l); gleichwohl dises Teutsche suspensiv-mittel so geartet war, daß I der kläger, hernach II der beklagte, alsdann III wieder der kläger und darauf IIII der beklagte läuteriren mag, bis zwene gleichlautende sprüche auf einander unmittelbar erfolgen, m);

Darauf, soviel die materialien anlanget, bekannt ist, daß der zugeschobene haubt-eid, die sache erschöpfen müsse n); in näherer betrachtung, daß, wo man dise sache entweder aus der lehre von der schmeichelei, oder der ungestümmen überredung beleuchtet, am ende nichts sachdienliches für die Hasensteinin heraus kömmt; mehr erwogen bei der schmeichelei, wenn sie das testament umstürzen soll, nöthig ist, daß entweder bei stiftung des lezten willens eine vergewaltigung vorgefallen sei o), oder II

l) Jo. Gottl. Heineccius elem. iuris Germ. lib. III tit. 7 §. 284 f. 632 T. II.

m) Mich. Hainr. Griebners princip. process. iudiciar. §. 253 d, 1733, 8.

n) arg. l. 21 D. de probat., Melchior Detm. Grolmann de recusatione iuram. iudicialis §. 36 f. 38 fg. 1717, 4.

o) Sam. Stryk de iure blanditiarum cap. 4 num. 25 folg. f. 182 vol. II oper. 1743 fol.

ein ungestümmes anhalten auf dem todtes-bette sich äussern muß p), oder III wo die liebkosungen mit einer betrüglichen art verknüpfet sind q); weiter, dafern eine bößliche überredung anschlagen soll, nöthig seyn will, daß die Hasensteinin darthue, was maßen die Gülchin blos schuld daran sei, daß die Oberndörferin ihr testament abgeändert und sie des halber unerlaubete mittel gebrauchet habe r); dabei iedoch der Gülchin unverwehret war, die Oberndörferin anzusprechen, das testament, zu ihrem behufe, abzuändern s), auch die Gülchin sagen konnte: baase! setzet mich zum erben ein! und lasset die Hasensteinin weg! t) darneben, wenn etwas widerrechtliches von seiten der Gülchin untergelaufen wär, dennoch dises wegfället: in betracht die Oberndörferin zeit und raum hatte, eines bessern sich zu besinnen, und ein anderes testament zu errichten u); unterdessen, da sie dieses

p) Stryk num. 30 f. 183.

q) Stryk n. 49 f. 184.

r) Sam. Stryk de iure persuasionis cap. 4 n. 7 f. 439 T. III oper.

s) Stryk daselbst num. 23 folg., Augustin von Leyser specim. 476 med. 4, 5, f. 824 T. VI.

t) Just Henning Böhmer consult. 503 num. 7 f. 63 T. III P. III, Stryk num. 44 f. 441.

u) von Leyser spec. 476 med. 18 f. 839, Böhmer am a. O. num. 5 f. 62.

dieses nicht that, alles dasjenige, was etwa die Gülchin unrechtmäsiges unternommen hatte, zu boden sinket; auch, den gesezten fall: die Gülchin hätte die Hasensteinin bei der Oberndörferin angeschwärzet, anbei auf sie geschimpfet; iedoch dises das testament nicht hinfällig machet x); ferner niemand glauben wird, daß, wenn eine weibes-person der andern sagen lässet: ich gehe dir nie wieder über die schwelle ꝛc.! dises ein bewegegrund zur abänderung des testamentes sei;

So ist, wie im urthel enthalten, billig erkannt worden.

XXXVIIII

Von der erlaubeten heirath einer witbe mit des verstorbenen ehemannes leiblichem bruder, falls jener keine kinder verlassen hat.

Rechtliches bedenken.

Als uns eine geschichte-erzählung nebst einer frage zugeschicket, und unsere rechts-belehrung darüber gebethen worden ist; dem nach erachten wir, auf deren fleisige verlesung und collegialische erwägung für recht:

x) von Leyser spec. 476 med. 6 s. 826.

Heirathete Philipp Stumpfs tochter Elisabet, aus Lährbach, Aeusser-Gerichtes Kirdorf, den Johann Hainrich Guntram, in Nider-Ufleide, Ambtes Homberg an der Ohme. Hat aber dieser das zeitliche gesegnet, ohne leibes-erben nach sich zu lassen: anerwogen das kind, Anna, vor ihm her in die ewigkeit gegangen ist. Erbet, nach ausweisung des ehebriefes, ermeldetes eheweib, Elisabet, ihren verstorbenen ehemann, gedachten Guntram. Hat dieser einen leiblichen bruder, Peter Guntram, nach sich gelassen. Ist unterdessen die von der witbe ererbete scheune abgebrannt. Kömmt ersageter Peter Guntram, als miterbe von dieser scheune, in betrachtung. Will diser, daß die witbe die scheuer auf ihre kosten wieder aufbaue. Haben gute freunde, um irrung und weiterung zwischen beiden zu verhüten, sich ins mittel geschlagen, und selbigen gerathen, einander zu ehelichen.

Entstehet daher die frage:

Ob diese Elisabet ihres verblichenen ehemannes vollbürtigen bruder, den angeregten Peter Guntramen, zum ehemanne nehmen könne? auch ob der Hoch-Fürstlichen dispensation die benannten sich getrösten mögen?

Ob

Ob nun wohl es das ansehen Schein-gewinnen dürfte, was maßen der 16te vers des XVIIIten capitels im IIIten B. Mose alle hofnung dieser heirath abschneide; gestallt daselbst nach dem grund-texte es also laute:

„ Die blöse deines bruders eheweibes sollst
„ du nicht aufdecken: anerwogen deines
„ bruders blöse selbige ist; „

anbenebst nicht zu glauben stehe, daß der allerweiseste natur- und sittliche gesätz-geber nachher im Vten B. Mose XXV, 6 das vorige gesätz aufzuheben und abzuändern beliebet hätte; sintemal GOtt allda gebithe: „ wann da wohnen
„ brüder bei einander; es wäre aber gestorben
„ einer von denselben, hätte keinen sohn; soll
„ des verstorbenen eheweib nicht freien auswärtig einen fremden mann; sondern der bruder
„ des mannes soll eingehen zu ihr, und wird
„ sie ehelichen zum weibe; also wird er ihr das
„ bruder-recht angedeihen lassen; „ vielmehr das nur angezogene XVIIIte capitel, verse 16, die regel in sich fasse, dadurch GOtt sein volck von den Cananitern, Aegyptern und andren morgenländischen völckerschaften unterscheiden wollte, iedoch um der herzens härtigkeit, wie mit der vielweiberei, hierunter Deuter. XXV, 5 nachgesehen; gleichwohl gewünschet hätte, daß dise ehe eine absonderung, wie Er sie Lev.

XX 21 nennet, die strafe der unfruchtbarkeit nach sich zöge; wie das beispiel der söhne des Jehuda, des Er und Onans, welche die Thamar nach einander zur ehe hatten, mit mehrern veroffenbahre; Gen. XXXVIII, inzwischen bei den Jisraeliten der wahn herrschete: daß derjenige, welcher kein stamm-register aufzuweisen hätte, anbei keine söhne erzielete, ein im unsegen und in der verachtung stehender mann sei y), sodann der verlust der ligenden gründe den Jisraeliten höchst verdrüsslich fiel z); einfolglich diese ausnahme die besondere verfassung des Jüdischen staates zum grunde habe, mithin auf unsere Teutsche einrichtung durchaus sich nicht räume a); weiter vom Joanne dem täufer zu vermuthen stehe, welcher gestallt er die gesinnung

y) Jacob Perizonius de constitutione diuina super ducenda defuncti fratris vxore §. 49 dissertationum, 1740, 8.

z) Jo. Seldenus de successionibus ad leges Ebraeorum cap. 14 §. 93 folgg., 1638, 12.

a) der Jenaische Prof., Jo. Gerhart im loco theologico de coniugio §. 271 §. 406 und 320 §. 471, T. VII locorum, 1620, 4, die von dem Helmstättischen Prof. Jo. Barthold Niemeier de coniugio cum fratria diuino iure prohibito §. 10 fgg., 1701, 4, angezogenen August Pfeifer, zu Leipzig, dubior. vexator. §. 314, 1685, 4.

nung GOttes am besten gewust habe, wann er zum Herode sprach: „ es ist nicht recht, daß „ du deines bruders weib hast „! Matth. XIII 4, Marci VI 16, Lucä VI 19; und war der vorfall dieser:

Herodes I oder der grose † im jahre Christi 3,

Aristobulus gem. Berenice.	Herodes Philippus, gemalin Herodias,	Herodes Antipas verstößet seine gemalin, und nimmt die Herodias: erzielet keine kinder;
Agrippa I, Herodias,		

Niemeier §. 65; des endes die Kur-Sächsische, die Braunschweig-Wolfenbüttelische und Braunschweig-Hannöverische, nicht minder die Fürstl. Hessische kirchen-ordnungen der 4 Herren gebrüder vom jahre 1573, und des in GOtte ruhenden Hrn. Landgrafens Ludewigs VI, 1662, 4, seite 234 gebithen:

„ einer soll nicht haben seines bruders „ weib ꝛc. „ ;

anbei die Römisch-Katholischen geistlichen facultäten zu Paris, Bourges, Bononien und Padua dem Könige Hainriche VIII in Aengelande antworteten, daß Er seines bruders Arthurs witbe, die Infantin Katharinen, aus Spanien, den 22 jun. 1509 nicht hätte ehelichen können

können b); derohalben Hainrich VIII ein urthel wider sothane ehe den 30ten mai 1533 eröfnen, und durch den ärzbischof zu Canterbury Cranmer sich von dieser ersten gemalin scheiden ließ c), dem noch beitrete, daß die Kaisere Valentinian, Theodos und Arcadius die ehe mit des bruders witbe verbothen hätten d); nicht weniger der Kaiser Zeno diese heirath misbilliget habe e); hirüber noch von der ehe mit zwoen schwestern auf eine heirath mit zwenen gebrüdern keine schlüssige folgerung zu zihen stehe; in betracht zu einem hause oder einer familie XII gehöreten, und dadurch den ehebrüchen thor und thüre eröffnet worden wäre f); endlich die Kur-Sächsischen satzungen diesen beischlaf des verstorbenen bruders witbe mit dessen bruder als eine blutschande betrachteten g); derowegen der staupen-

b) Niemeier §. 75 folgg.

c) Jo. Frider. Seyfarts staat von Aengelland §. 189, 1757, 8.

d) besage des l. 5 C. de incestis et inutilib. nupt.

e) l. 8 daselbst.

f) Just Henning Böhmer consult. CLX num. 70 fgg. §. 512 T. I P. I; wie auch consultat. XCIIII num. 9 folg. T. III P. I §. 399.

g) Bened. Carpzov iurisprud. consistor. lib. II tit. 6 def. 91 num. 2 folgg. §. 141.

staupen-schlag in Kur-Sachsen darauf stünde h);

Dennoch aber und dieweil die göttliche verordnung Levit. XX 21 eine stillschweigende bedingung bei sich führet: **wenn von dem verstorbenen bruder schon ein noch lebender erbe da war** i), auch Hugo Grotius k) dieses gesätz auf eine hinterlassene tochter ersträchet, daß sodann das jibbemah oder das recht des levirats wegfalle; hergegen wo es kindern gebricht, das jibbem oder das nehmen des bruders witbe, aufrecht bleibet, wie der selige Dr. Luther in der ehe-irrung des Königes Hainrichs des VIIIten im jahre 1535, nebst dem Philipp Melanchthon, ganz recht urtheilete l); wannenher der, dem scheine nach, im wege stehende spruch im IIIten B. Mos. XVIII 16 also zu verstehen ist: „ du sollst deines bruders eheweibes schaam „ nicht

und ächte gründe.

h) derselbe in der practica criminali P. II quaest. 74 num. 23 folg. s. 192.

i) Jo. Christoph Starckens auszug der auslegungen des alten testamentes, Vten Buch Mose XXV, 5 s. 2406 th. I, 1745 gr. 4t., M. Nicol Haas in der ausgabe der bibel, III B. Mos. XVIII 16, 1733 gr. 8.

k) T. I operum theol. s. 99, 1732 fol.

l) beim Hieron. Brückner in den decis. matrimonialib. s. 281 sg. 1724, 4.

„ nicht blösen. Denn sie ist deines bruders
„ schaam, es sei dann, daß er ohne kinder ver-
„ storben sei; „ m) nicht minder der spruch allda im XXten cap., verse 21 unter ebenmäßiger bedingung gedeutet werden muß: derohalben nicht nur in der Evangelischen kirche Ludewig der XVIte, Graf zu Oettingen, seines im jahre 1566 verstorbenen bruders, Lots, witbe, die Claudiam von Hohenfels ehelichte; imgleichen der Graf George zu Sain und Witgenstein seines bruders Ludewig-Casimirs witbe, die Elisabet Julianen, Gräfin zu Nassau-Weilburg, mit beifalle theologischer facultäten, 1605 zur gemalin sich beilegete, sondern auch in der Römisch-Katholischen kirche beispiele vorligen: als des Emunds, Grafens von Strafford, welcher seines bruders, Thomas, der 1392 in die ewigkeit gegangen war, witbe, die Annen Plantagenetin nahm; II Hainrich des VIIIten, Königes in Aengellande erste ehe bekannt ist, wozu der Papst Julius der IIte die dispensation 1509 ertheilete n), III Jo. Tagliavia seines bruders Franzens Fürstens zu Castel-Veterano witbe, Antonien, Carls von Arragonien tochter ehelichte,

m) M. Nicol Haas in seiner ausgabe der bibel.

n) inhalts der acten bei dem Jo. Joach. Müller im dispensations-rechte in verbotenen ehen s. 128 folgg. 1706, 4.

lichte, IIII Jo. von Laval seines bruders Renati witbe 1593 heirathete, V Hainrich d'Escar, seines verstorbenen bruders Claudii gemahlin, Annen, Gräfin von Fronsac zur ehe nahm, VI der Claudius Lamorald, Fürst zu Ligne, seines bruders Albert-Hainrichs witbe Claren Marien, Gräfin zu Nassau-Sigen, 1680 heirathete, VII der Papst Innocenz X im jahre 1649 dispensirete, damit Casimir, König in Polen, seines verstorbenen halb-bruders Uladislavs des IIIIten witbe, Marien Luisen Gonzaga, Prinzessin von Mantua, heirathen dürfe, VIII Franz Farnese, Herzog von Parma, seines bruders Odoards witbe, Dorotheen Sophien, Pfalzgräfin beim Rheine, sich ehelich beilegete, VIIII Gundoccar Thomas Graf von Stahrenberg, seines halb-bruders, Ernst Rütgers witbe, Josephen, Gräfin von Jörger ehelichte, X Jacob Herzog zu Cadaval, seines, 1700 verstorbenen bruders, Ambrosens, witbe Luisen, Prinzessin von Carnida nahm, XI Gottfrid Moriz Prinz von Bouillon, seines bruders Friderich Morizens, Prinzens von Turenne, witbe, Marien Charlotten Prinzessin Sobieska, 1724 ehelichte o), andrer

o) Jo. Frider. Pfeffinger Vitriarii illustrati lib. III tit. 17 §. 109 f. 1321 folg. th. III.

andrer gründe, welche Nicol Christoph freiherr von Lynker p), und Johann Peter von Ludewig q) und dieser beim George Hainrich Ayrern r) angezogen haben, vorizt zu geschweigen; vielmehr genug seyn kan, daß Dr. Luther, der Melanchthon, der Brentius, und von den neueren gottesgelahrten ein Niemeier, der Jo. Frider. Mayer s), auch andre diese ehe für dispensabel achten; bevorab GOtte dem HErrn missfiel, daß der Onan dieser Jüdischen gewohnheit sich nicht fügete, 1 B. Mos. XXXVIII 10, auch Jehuda, der anherr Christi, selbst erkannte, daß die Thamar, welche dessen zwene söhne nach einander geehelichet, und jener, durch verzögerung der heirath mit seinem 3ten sohne Sela, unrecht gehandelt hätte, Gen. XXXVIII 26; derowegen in der gegenwärtigen ehe, sonder bedenken, dispensiret werden mag t); übrigens das exempel Herodis Philippi und der Herodias nicht im wege stehet; anerwogen dabei ein unverneinlicher ehebruch vor augen lag: weiln

p) resp. CXXVI s. 650 bis 660.
q) in den Hallischen anzeigen.
r) de iure dispensandi circa connubia s. 65. 76 und diser s. 224 fgg.
s) de gradibus prohibitis cap. 7 §. 7 und 8.
t) Jo. David Michaelis von den ehe-gesätzen Mosis s. 289 §. 95 fg. 1755, 4.

weiln die Herodias beim leben ihres ehemannes zum andern bruder überging, welches dem levirats-rechte zuwider lief u); endlich was im lezten scheingrunde aus dem Carpzove angezogen worden ist, eine gesinnung veroffenbaret, welche der Römische Hof selbst verabscheuet, und von dergleichen tyrannei entfernet ist x):

So erscheinet dannenher soviel:

daß, wenn Se. Hoch-Fürstl. Durchlaucht zu Hessen-Darmstadt in die dispensation zu gehehlen gnädigst geruhen werden, dise dispensation wider die Heilige Schrift nicht angehe, sondern Höchst-Dieselbte wider Dero kirchenordnung nur dispensiren werden; folglich den supplicanten, ohne gewissenszweifel, gnädigst zu fügen berechtiget seind.

u) der Jesuit, Veit Pichler, iur. canon. lib. IIII tit. 14 num. 27 s. 132, 1741 fol. Der Benedictiner Robert König principior. iur. canonici lib. 4 tit. 14 §. 8 s. 153, 1725, 4, der Jesuit, Franz Schmalzgrueber iuris ecclesiast. lib. 4 tit. 14 §. 2 num. 97 folg. s. 601.

x) ausweislich des von Leyser specim. 292 corollar. 1 s. 49 th. VI, Frider. Carls von Moser briefe vom Protestantischen geistlichen rechte s. 163, 1761, 8.

XL

Entwickelung des schweren §. 48 des Vten artikels im Osnabrückischen fridens-schlusse, und von der dispensation wegen der nahen blutsfreundschaft der einander heirathen wollender Römisch-Katholischer unterthanen eines Evangelischen landesherrns.

Urthel.

In ehe-verspruchs-sachen der anwälte Eckhart Schumachers, aus Walpersdorf, imploratens und appellantens an einem, Marien Elisabet Wagnerin, daselbst, implorantens und appellatens am andern theile, jenes vermeintlicher abweichung vom eheverlöbnisse betreffend, erkennen von GOttes Gnaden Wir Carl Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, in obervormundschaft auch landes-verwesung des Durchlauchtigsten unmündigen Prinzens Herrn Wilhelms zu Oranien-Nassau Libden, auf erhobene appellation, deren rechtfertigung und ferneres einbringen, nach gehabtem rathe der rechtsgelehrten für recht: daß fol. 21 wohl gesprochen

chen und übel appelliret sei; derowegen dise sache an deren vorigen richter zu verweisen ist; immaßen wir selbige hirmit dahin weisen, iedoch die unkosten, aus bewegenden ursachen, gegen einander aufheben. V. R. W.

Haben Eckhart Schuhmacher und Maria Elisabet Wagnerin, zwo personen Römisch-Katholischer religion, sich miteinander ehelich verlobet. Wegert sich der bräutigam dise ehe zu vollzihen. Wendet solcher vor: was maßen ihm verborgen geweſt wäre, daß er mit der implorantin ander-geschwister-kind sei. Stehe er also mit jener im 3ten grade der bluts-verwandschaft, welche ehe in den geistlichen rechten verbothen, wenn sie gleich in der Fürstl. Nassau-Catzenellenbogischen landes-ordnung nachgelassen wäre. Zweifels und entscheidungsgründe.

Ersprossen demnach folgende fragen daraus:

I Ob die dispensation fol. 21 für dise zwo Römisch-Katholischen personen und den pfarrer anreichend sei?

II Ob der §. 48 des Vten artikels im Osnabrückischen fridens-schlusse dise parteien anweise, an sothaner dispensation sich hirunter zu begnügen?

III Oder ob nicht die parteien einer Päpstlichen, oder in deren mangel der Bischöflichen oder

des Päpstlichen Nuncii zu Cöln dispensation benöthiget seind?

IIII Ob der implorant wegen mangel der dispensation und daß beide in zu naher verwandschaft stehen, eine gerechte ursache habe, vom ehe-verspruche abzutreten?

V Wer allenfalls unter beiden theilen die dispensation beim Bischofe oder Nuncio zu suchen gehalten sei?

Ob nun wohl überhaubt bekannt sei, daß die anmaßung eines diöcesan-rechtes wider die Evangelischen der unleidentlichste eingrif wider den Westphälischen fridens-schluß abgebe y); hirnächst das diöcesan-recht über der Evangelischen Reichs-Stände Römisch-Katholische unterthanen einem Bischofe anderst nicht zustehe, als wenn er in dem entscheide-jahre 1624 im besitze desselben sich befunden habe z), ferner der Westfälische fridens-schluß art. V §. 48 mit dürren worten sage: et intra terminos TERRITORII cuiusque ius dioecesanum et iurisdictio ecclesiastica se CONTINEAT - - - - sodann: eodem iure A. C. magistra-

y) von Schauroth conclusa corp. Euangelicorum th. II f. 595.

z) Christ. Gottfr. Hofmann von den religions-beschwerden f. 19 §. 11, 1722, 8, Böhmer cons. 6 f. 51 P. III T. I n. 68, 72.

stratuum CATHOLICI SVBDITI censeantur, inque hos, qui a. 1624 publicum Cathol. religionis exercitium habuerunt, ius DIOECESANVM, QVATENVS episcopi illud dicto anno quiete EXERCVERVNT salvum esto; weiter im betreffe der ersten frage es scheinen mögte, was maßen die fol. 21 befindliche hohe landes-herrschaftliche begnadigung allerdings anreiche; gestallt, inhalts des §. 48 art. V des Osnabrückischen fridens-schlusses es eben soviel ist, als wenn in rücksicht auf dise unterthanen weder ein Papst, noch ein Nuncius, noch ein Bischof mehr ein daseyn in disen landen habe a), ausser dem, wenn schon in der Lausitz die Römisch-Katholische dechanei zu Budissin, auch klöster und 19 kirchen sich vorfänden b), anbenebst der Päpstliche Stuhl 1562 den dechant zu Budissin zum verweser der geistlichen gerichtbarkeit in der Ober- und Nider-Lausitz bestellete, darneben die Kaisere Ferdinand I und Max II selbige unterstützeten; nichts destoweniger Kur-Sachsen vorizt, und die land-stände, den Römisch-

a) Just Henning Böhmer de sublimi principum, ac statuum Euangelicor. dispensandi iure in causis et negotiis tam sacris quam profanis, sect. II cap. 2 §. 37 f. 605 T. I exercitat. ad π.

b) staats- und reise-geographie th. I f. 986.

misch-Katholischen weder jura consistorii noch sothanem dechante eine geistliche gewalt zugestehen c); weiter die Römisch-Katholischen für den Evangelischen ein voraus nicht begehren könnten d).

Ob auch schon der Pfaff in den academischen reden über das Evangelische kirchen-recht f. 468 §. 8 allschon erinnert habe, welcher gestallt der kanzler Böhmer hirunter zu weit gehe, auch man ihn des halber beim Joh. Carl Könige e) widerleget habe, sondern ein vernünftiger dißfalls auf die Jüden und den Türken zurücksehe, und wie diser den Christen ihre freie religions-übung verstattete, anbei eben also wir thun sollten, gleichwie wir den Jüden ein gleiches gönneten, also die Evangelischen gegen ihre Römisch-Katholischen unterthanen, und die Römisch-Katholischen Stände gegen ihre Evangelische unterthanen gleicher maßen geneigt seyn, und sie so gut als die schutz-Jüden halten würden; gestallt disen man die wendung an ihren Rabbiner unweigerlich verstatte f); wozu

der

c) Christ. Gottlob Wabst von Kurfürstenthums Sachsen hohen und nidern justitz f. 288.
d) von Schauroth conclusa corp. Euangel. th. III f. 67.
e) in den selectis iuris publici th. VII f. 361-375.
f) Pfaff f. 468 §. 7, Jo. Ge. Estors anmerkungen

über

der gesunde gedanke des chemaligen Kur-Brandenburgischen gesandtens Hainrich von Henniges g) trete: iam quaeritur quid Statibus Protestantibus concessum titulo iuris dioecesani et iurisdictionis ecclesiasticae in Catholicos status eorumque subditos: quamuis hanc circa rem lex nihil sanciuisset, ex aequitatis tamen ratione et IVRE AEQVALITATIS, supra stabilitae, vtique idem plane adfirmandum foret, manifesta alias, neque tolerabili iniquitate, si Protestantes quo Catholicorum iugo ipsi exsolui cupiebant, quum olim illud portassent, eodem Catholicos premere vellent, quod hi nullo tempore ante hac subiere; enimuero ipsa haec nostra lex idem vult; quum ait; tam inter Catholicos et Augustanae confessioni addictos status, quibus hunc ipsum nexum commendat, vt, quod vni parti est iustum, alteri quoque sit iustum; vorizt der auslegung des Berlinischen Hofes in sachen der Regirung zu Halberstadt wider das Dominicaner-

über das staats- und kirchen-recht s. 474, das bedenken beim hrn. K. Ger. Beisitzer freiherrns von Cramer obs. 4 s. 917 §. 105.

g) in den meditat. ad instr. pacis Osnabr. art. V §. 48 s. 607 T. I.

kloster allda h), nicht zu erwähnen; anbei man dem R. Katholischen glauben des appellantens den umsturz geben würde, wenn man von ihm verlangete, an des Papstes und der kirche satzungen sich nicht zu kehren; es wäre dann, daß der pfarrer des ortes von seinem obern die anweisung hätte, sich an die sätze der Evangelischen in den ehe-sachen lediglich zu halten: gleichwohl dises gar nicht zu vermuthen stehe: auch das ersagete Dominicaner-kloster sich, ohne die Päpstliche dispensation ausgebracht und fürgeleget zu sehen, an der Halberstädtischen Regirung dispensiren sich nicht kehren wollte, anbenebst der hof die gesinnung der Dominicaner billigete. Wogegen nichts verfange, daß Johannes der jüngere, Graf zu Nassau-Sigen, welcher 1583 gebohren, und hernach Römisch-Katholisch wurde, auch 1638 verstarb, sich 1617 eidlich verband, mit den religions-sachen in den Sigenischen landen nichts zu schaffen zu haben, besage des corporis gravaminum religionis i); anerwogen der Osnabrückische friedens-schluß art. V §. 48 ausdrücklich im munde führe, daß so wenig den Evangelischen als den Römisch-Katholischen etwas wider ihre glau-

h) Besage rescripts fol. 31.

i) num. XI A, B, C, und den Christian Wildvogel de controuersa iurisdictione ecclesiastica §. 65 fg.

glaubens-lehren nicht angesonnen werden solle; nicht minder die Evangelischen eine Päpstliche dispensation für giltig anzusehen pflagen, wie die juristen-facultät zu Giesen wegen eines Römisch-Katholischen von Buseck 1701 gesprochen hat k); weiter ein Evangelischer Fürst die lehrsätze der Römisch-Katholischen unterthanen ihnen belasse auch ihre hierarchie nicht aufhebe l); zudem die frage entstehet: ob die geistliche gerichtsbarkeit nur über die Evangelischen? keinesweges aber über die Römisch-Katholischen suspendiret sei m)? ohne dieses im Westfälischen fridens-schlusse das jus diœcesanum und die jurisdictio ecclesiastica alle geistliche macht und gewalt eines Römisch-Katholischen Bischofes andeuteten, nämlich die geistliche, weltliche und peinliche gerichte, die jurisdictionem necessariam, voluntariam, contentiosam und **gratiosam**, ordinariam und **delegatam** ꝛc. n) welche nur gegen die Evangelischen Reichs-Stände und deren Evangelische unterthanen suspendiret worden wäre;

Dennoch

k) laut Joh. Nic. Herts disput. de matrimonio instaurato s. 240 T. III opusculor. vol. II.

l) Pfaff am angez. orte s. 469.

m) Pfaff s. 471 §. 10.

n) Pfaff s. 446 §. 14.

Entscheidungsgründe.

Dennoch aber und dieweil, wo man den buchstab des §. 48 art. V genau erwäget, der sinn strächlich dahin gehet, ein Römisch-Katholischer Bischof und dessen oberhaubt, der Papst, haben über die Evangelischen Reichs-Stände und diser ihre Römisch-Katholischen unterthanen weder eine geistliche gerichtbarkeit noch das diöcesan-recht, sondern selbige beide gehören dem Evangelischen Landesherrn: es treffe dann glaubens-sachen ꝛc. oder das entscheide-jahr 1624 stünde auf des Bischofes seite o); dafern nur der Römisch-Katholische Bischof im jahre 1624 nicht im besitze des diöcesan-rechtes oder der geistlichen gerichtbarkeit sich befunden hätte p); wogegen nichts thut, daß etwa das herkommen ein anderes mit sich bringe: indem bisher dergleichen ehe-dispensationen von den Evangelischen Landesherren für die Römisch-Katholischen unterthanen als giltig

o) Dieter. Herm. Kemmerichs introd. in ius public. §. 1440 §. 109, 1744, 8, Joh. Steph. Pütters elem. iur. publ. Germ. §. 643 §. 766 fg., 1760, 8, Joh. Jac. Helfrich de independentia iuris circa sacra Statuum Imp. §. 37.

p) Böhmer im iure eccles. Protestant. lib. V tit. 7 §. 203 §. 1032 T. 4.

tig nicht passiret würde, auch nichts fürträget, wofern der Römisch-Katholische pfarrer zu Walpersdorf disen punct für eine glaubens-sache angesehen wissen wolle; mehr erwogen eine bloße rechts-sache sich dahier äussert, nämlich der 3te grad ist verbothen, es kan und mag aber deshalber die ehe verstattet werden q); disem nach es auf eines hinaus läuft: ob der Landesherr spricht: dises kirchen-gesätz soll dich nicht binden! oder ob der Papst solches thut, und weil diser zu weit entfernet ist, in dessen namen der Bischof dispensiret; immassen das **dispensiren** so viel bedeutet, als einen für diß mal von der beobachtung des gesätzes befreien r); nun aber vermöge des §. 48 art. V des Westfälischen fridens der Landesherr so gut über das Römisch-Katholische kirchen-gesätz ist, als der Papst, mithin jener vom Kaiser und Reiche die macht zu dispensiren dadurch erlanget hat; folglich dise dispensation eben so kräftig ist, als die Päpstliche: der geistliche des ortes auch dise so respec-

q) der Ugentinische bischof Augustin Barbosa in den collectaneis DD. in concil. Tridentinum f. 275 num. 17, Lion 1672.

r) des verstorbenen Römisch-Katholischen Erfurtischen professors, Joh. Franz Bessels dissert. ad ius publicum Romano-ecclesiasticum p. 99 num. 11, Cöln 1715, 4.

respectiren muß, als wenn sie vom Papste selbst käme; wenn selbiger nicht wider den Osnabrückischen friden handeln, und dessen giltigkeit in sträflichen zweifel zihen will; so erscheinet dannenher so viel, daß die in diser sache fol. 21 ertheilete dispensation eben so giltig und kräftig sei, als wenn dise öffentliche behinderung von der Päpstlichen ausfertigung, wo selbige ertheilet wird, oder die heimliche verhindernis aus dem gros-pönitentiaria zu Rom s), oder gar der dasigen signatura gratiä selbst gekommen wäre.

IIter frage zw. Ob nun wohl in rücksicht auf die zwote frage es das ansehen gewinnen dürfte, daß man die regeln von der dultung andrer religionen, mithin die auslegung des §. 48 art. V des Westfälischen friedens-schlusses für die gelangung an den Papst, zur beruhigung der gewissen, zu treffen habe: gestallt diser, inhalts des geistlichen rechtes, die heirathen im 4ten grade einschlüßlich verbothen hätte: folglich der Römische Stuhl, oder aus nachsicht desselben der Bischof, die erlassung dises kirchen-gebothes zu ertheilen habe: sintemal der Papst einigen Teutschen Bischöfen von 4 jahren zu 4 jahren die macht ertheile, im 3ten und

s) der Pater Franz Schmier iurisprud. canonico-civili T. III §. 77 num. 72 folg., Avignon 1738 fol.

und 4ten grade der verwandschaft zu dispensiren t); ohnehin die Bischöfe bei gewissen umständen zu dispensiren berechtiget sind u), wiewohl der entfernung halber vom Römischen hofe die Bischöfe Teutschlandes dispensiren mögen x).

und wahre gründe.

Gleichwie aber der von Meiern y), imgleichen der Hildesheimische weihe-bischof Adam Adami z) mit mehrern erhärten, welcher maßen die Evangelischen äusserst darauf bestunden, daß weder der Papst noch der Bischof etwas führohin in ihren landen zu gebithen haben möchte; zumal die Jesuiten lehreten, daß auch die Evangelischen Stände nebst ihren unterthanen an das Päpstliche recht in den ehe-sachen steif und feste in ihren

t) die beiden Jesuiten Franz Schmalzgrueber iuris eccles. lib. II tit. 16 num. 73 f. 681 und num. 148 f. 706 fg., und Veit Pichler iuris canonici lib. IIII tit. 16 num. 33 f. 147, Angsburg 1741, fol.

u) der Pater Ludewig Engel collegii iuris canon. lib. 4 tit. 16 num. 11 f. 1013.

x) Bessel am a. o. dissert. V num. 26 f. 304.

y) acta pacis Westphalicae th. I f. 821 th. II f. 528, 558, 571, 582, 613, 618, th. III f. 154, 166, 198, 339.

z) relatio historica de pacificatione Osnabr. Monasterc. f. 165 und 142, 1737, 4.

ren gewissen verbunden wären a); disem nach der §. 48 art. V auf verschidene entwürfe endlich also, wie er da liget, zum stande kam; folglich die Päpstliche und Bischöfliche gewalt in den landen der Evangelischen Ständen gänzlich suspendiret wurde, mithin den Römisch-Katholischen unterthanen in den provinzen der Evangelischen weiter nichts als ihre glaubens-lehren vorbehalten bliben; bevorab die Evangelischen Reichs-Stände den grundsatz vorher angenommen und feste gestellet hatten, daß die Evangelischen Landesherren ihren Römisch-Katholischen unterthanen in den consistorial-rechten eben solche gerechtigkeit angedeihen lassen könnten, als solche bei den R. Katholischen geistlichen vicariaten ihnen zu theile würde, absonderlich da sie bisher gewohnet wären, sich in ihren landen nach den gesätzen der Evangelischen zu fügen, und darnach zu achten b), und die allda des endes §. 20 in menge angezogenen rechtsgelehrten; fürnämlich weiln inhalts des Westfälischen fridens art. V §. 48 die Evangelischen Stände dißfalls rechtmäßige dispensanten sind, und die gerechtsame haben, welche

der

a) Veit Pichler lib. 4 tit. 1 num. 98 §. 39.

b) August Hofmann consilior. T. I §. 19 num. 23. 1713, 4.

der Jesuit Thomas Sanchez c) von einer giltigen dispensation erheischet: est iuris relaxatio a potestate, relaxandi facultatem habente, facta; ausser dem zwar der Pater Gobat d) eiferigst verthaidiget hat, daß die Päpstlichen ehe-gesätze die Evangelischen völlig verbänden, iedoch der Pater Pichler nebst vielen, mit bestande, das gegentheil lehren, sonst aber, nach den Kaiserlichen rechten, sich die Evangelischen hierunter zu achten pflegen e), also müssen die Römisch-Katholischen unterthanen der Nassau-Sigenischen lande sich an der dispensation ihrer hohen Landesherrschaft, nach klarer maasgebung des §. 48 art. V des O. Fr., strächlich und lediglich ersättigen; mögen auch so wenig selbst, als deren geistlicher des ortes der verordnung dises Reichs-grundgesätzes, in einige weise, unter keinem fürwande, sich entgegen zu stellen.

Wodurch dann die aufgewor- IIIte frage.
fene dritte frage ihre völlige abfertigung auf einmal erhält.

Fer-

c) de sancto matrimonii sacramento T. II s. 4 num. 2 lib. 8 disput. I, 1617 fol.

d) in der theolog. experim. tract. 9 num. 49 und im append. XVII, 88.

e) von Schauroth T. II conclusor. Corporis Euangelicor. s. 177.

IVter frage unächte

Ferner, im belange der vierten frage es das ansehen gewinnen dürfte, daß der imploratische bräutigam Schuhmacher eine begründete ursache für sich habe, von diser eheverlöbnis abzuweichen; sintemal das sprüchwort ihn rechtfertige: heirathen ins nahe blut, thut selten gut! welches man bei dem vihe so gar, fürnämlich den pferden sorgfältig beobachte; zu dem der bräutigam die nähe des geblütes sich zu herzen dereinst zihen, und gewissens-bisse empfinden, folglich eine unglückliche ehe führen könnte, welches man zu verhüten anizt noch verbunden sei;

und ächte gründe.

Nachdem aber der Osnabrückische fridens-schluß der Wagnerin ein recht zueignet, welches der Schuhmacher, durch eine fürgebliche falsche einbildung, ihr zu benehmen nicht vermag, sondern er, wo allenfalls die bischöfliche dispensation platz fände, seiner widersetzlichkeit halber und wegen seines Reichsgrund-gesätz widrigen betragens verbunden wäre, die dispensation selbst zu verschaffen, mithin, unter der vorspigelung einer abgehenden dispensation nicht zurück zu treten berechtiget ist, f).

Inzwi-

f) Sanchez lib. VIII disput. 36 num. 6 fgg. f. 168 T. II, Schmalzgrueber lib. 4 tit. I num. 212 f. 83 iuris eccles.

Inzwischen, gestalten sachen nach, da der §. 48 art. V die Päpstliche oder Bischöfliche dispensation verwirft, einfolglich dieselbe stillschweigend für unnöthig erkläret, des imploratens einreden, als gesätz-widrig zu boden sinken; wohlfolglich in einige betrachtung nicht kommen; Vte frage.

so ist, wie im urthel enthalten, nicht unbillig erkannt worden.

XLI

Betrachtungen über den aufgang und das wachstum des Christenthums in Teutschlande und dem daraus flüßenden unterschide des Katholischen sodann des Römisch-Katholischen glaubens.

§. I

Bei den Grichen heisset καθολικὸς allgemein. Daher catholicus in den rechten einen gemeinen einnehmer anzeiget, oder einen Kaiserlichen land-kammer-rath g). Der kirchen-

g) Jacob Gutherius de officiis domus augustae f. 698, Samuel Pitiscus th. I des lexici antiquitatum romanarum f. 382, Barnabas Brissonius de verborum significatione f. 168.

lehrer Tertullian hat sich des wortes catholicus sehr oft bedinet, z. e. Christus catholicum dei templum. Hernach bedeutete catholicus einen rechtgläubigen. Um von denen, die spaltungen im glauben anrichteten, sich zu unterscheiden, liset man h): hanc legem sequentes, christianorum catholicorum nomen iubemus amplecti. Catholica zeigete die rechtgläubige Kirche an. Im Theodosianischen rechtsbuche kommen vor: catholica communio, concilium catholicum, catholica disciplina, ecclesiae catholicä, fides catholica, catholica lex, catholica observantia, catholica religio i).

§. 11

Genug von dem worte catholisch, das im neuen testamente sich nicht findet! Nun will ich zum aufgange des lichtes des evangelii in Teutschlande vorschreiten. Daß der apostel Thomas den Teutschen geprediget habe; stehet nicht zu erweisen. Maternus, ein zuhörer des Petri soll die Tongern, Cölner und Strasburger zum Christlichen glauben gebracht haben. Ersageter apostel Petrus habe den Valerius und Eucharius gen Trier abgefertiget, wie behaubtet werden will. Ado, nebst jüngeren geschicht-

h) im l. 1 C. de summa trinitate.

i) beim Jacob Gothofredus im glossario nomico übern Theodosianischen codex f. 159.

schichtschreibern machen den Crescens, einen zuhörer des apostels Paullus, zum lehrer in Mainz.

§. 111

Soviel ist richtig, was der Irenäus, aus Smyrna, ein priester zu Lion ums jahr CLXVII fgg., schreibet: καὶ ὅτε αἱ ἐν Γερμανίαις ἱδρυμέναι ἐκκλησίαι k). Der Tertullian wider die jüden l) erwähnet der Sarmatarum et Dacorum et Germanorum, die nämlich Christen wären. Theodoretus in der therapeutic wider die völker m) schreibt: καὶ Κίμβρος καὶ Γερμανὸς, Cimbrer und Teutschen wären des Christlichen glaubens. Ersagter Quintus Septimius Florens Tertullianus aus Carthago soll im jahre CCXX verstorben seyn. Gedachter Theodoretus, aus Antiochia, war bischof zu Cyro in Syrien, und gesegnete dise welt im jahre CCCCLVII.

§. 1111

In der verfolgung des Kaisers Maximinians, welcher im jahre Christi 304 die Christen plagete, bliben zu Trier der Gereon (am 10ten october) nebst CCCXVIII Christen als märtyrer. Am 15ten october erlidten allda wie-

k) cap. X der ausgabe des Massuets s. 49.
l) cap. VII.
m) t. IIII s. 610 der werke.

der CCC Christen den todt. Am 5ten octo-ber wurde Palmatius nebst seinen mit-märty-rern hingerichtet.

§. V

Die geschichte von Trier melden, daß Eucharius im jahre Christi L bischof zu Trier gewest und LXXIII verstorben wäre, und dar-auf bis auf den Salentinus, der CCCXXII dise zeitlichkeit verließ, XXVI bischöfe ihm ge-folget hätten, bis Agricius im jahre CCCXXVII ärzbischof geworden sei. Maternus, der jüng-ling zu Nain soll bischof in Cöln gewest seyn. Im jahre 237 soll Aquilinus als bischof zu Cöln gelebet haben. Im jahre 348 war Vict-or ärzbischof zu Worms, der erste bischof zu Strasburg im jahre 346 hieß Amandus, das jahr 310 zeiget uns den Servatius ersten bi-schof zu Lüttich. Jovinus bekleidete die bi-schöfliche würde zu Trident im jahre Christi 45, und Cassianus zu Brixen im jahre 350, Pan-talus erscheinet als der erste Baselische bischof im jahre 238, Asimo zu Chur im jahre 446.

§. VI

Narcissus der bischof brachte die heilige Afra, eine heidin zum christlichen glauben, und predigte das evangelium in Rhätien. Des Nar-cissus tag fället auf den 29ten october; Afrä tag aber auf den 7ten august.

§. VII

§. VII

Severinus ist der apostel im Nordgau auch Vindelicien gewest, und starb 482. In den actis sanctorum fället sein name auf den 8ten jänner.

§. VIII

Columbanus war der Schwaben und Helvetier apostel. Er gab den 21ten november 615 seinen geist auf. Sein lehrling war der heilige Gallus. Diser verschid am 16ten october 640. Er ist um die einführung des Christentums in der Schweiz sehr bemühet gewest.

§. VIIII

Rudbert oder Rupert bischof zu Salzburg, welcher den 27ten märz 628 dise zeitlichkeit gesegnete, war um die predigt des evangelii in Baiern sehr bemühet.

§. X

Die Ost-Franken rühmen den Kilian als ihren apostel. Er verlies dise zeitlichkeit am 8ten julius 689 als märtyrer nebst dem Colomanne und Totnan.

§. XI

Suidbert der erste bischof zu Verden predigte den Friesen, Bataviern und Teutschen das evangelium. Er starb den 3ten april 717. St. Pitto, bischof zu Verden kommet den 30-

ten märz vor, und als ein verbreiter des evangelii in den ruf.

§. XII

Die reihe trifft den Willibrord, einen benedictiner aus Aengelland und bischof zu Utrecht, welcher den 7ten november 736 oder 739 nach seinen bemühungen in verkündigung des evangelii aus diser zeitlichkeit abgefodert wurde.

§. XIII

So weit gingen die bemühungen wegen des Christenthums in Teutschlande, ehe Carl Martell und der heilige Bonifacius die hände an dises grose werk legeten. Denn ich will vorizt nicht untersuchen: ob Clodovich der grose eine stelle unter den beförderern des christlichen glaubens verdine? Vedastus bischof zu Tul, nachher zu Cammerich und Arras unterrichtete selbigen im christlichen glauben. Remigius bischof zu Rheims taufete ihn 496. Die meisten Franken folgeten ihrem Könige hirunter. Die schilderung dises Clodowichs n) sihet nicht zum besten aus: „ der tod machte seinen misse- „ thaten endlich ein ende, und legete ihn (§ XI) „ zu Paris ins grab, nachdem er - - - - ge- „ wisen,

n) welche man bei dem herrn Grafen von Bynau im 1ten theile der Teutschen Kaiser- und Reichs-histori s. 621 von ihm liset.

„ wisen, daß er zwar tapfer, verschlagen und
„ glücklich, keines weges aber tugendhaftig,
„ gütig, treu und redlich, am allerwenigsten
„ aber ein Christe gewesen sei.

§. XIIII

Dem Winfride oder den Wunfride, hernach Bonifacius genannt, war die bemühung vorbehalten, die Frisen, Hessen und Thüringer, und benachbarten völkerschaften dem stuhle zu Rom unterwürfig zu machen. In diser absicht gehet er 716 aus Aengellande gen Friesland. Kehret aber nach einem halben jahre wieder zurück, leget seine abbts-würde nider und zihet 719 nach Rom. Der bischof Gregor der IIte zu Rom weihete 725 disen benedictinermönch aus Wessex, zu Kirton in Aengellande gebohren, zu einem bischofe bei der andern reise nach Rom, und legete ihm den namen Bonifacius zu. Er kam ungern zu diser stelle, die ohne diß keinen sitz und gewissen ort mit sich brachte; sondern es war nur ein wallfarts-bistum. Ungeachtet der Willibrord bischof zu Utrecht ihm sein bistum vorher abtreten wollte; welches iedoch Bonifacius verbath. Bonifacius versprach dem Gregorius II bei dem grabe Petri vermittels eides: „ daß er es beständig mit
„ der Römischen kirche halten, und dem stuhle

„ zu Rom allezeit getreu und behülflich seyn,
„ auch mit keinen irrgläubigen gemeinschaft ha-
„ ben, sondern vilmehr disen widerstehen und
„ solche beim bischofe zu Rom angeben wolle.

§. XV

Der Fränkische groshofmeister Carl Martell nahm den Bonifacius wohl auf; indem ermeldter Gregor II ihm empfehlungs-schreiben mitgegeben hatte. Ein befehl seines Königes ging durch alle lande: man solle dem Bonifacius in alle wege beförderlich sich erzeigen. Sein libster aufenthalt war zu Klein-Seelheim, einem Hessischen unter der stadt Ameneburg oder Ohmburg belegenen dorfe. Die zehntfreien äcker daselbst heissen noch die Faaz-äcker. In Thüringen legete er das kloster zu Ordruff an. In der herrschaft Remda wissen die bauern noch vieles von ihm und seines pferdes huf-eisen zu erzählen. Die grose eiche liß er zu Gizismare umhauen.

§. XVI

Der beförderer des Bonifacius war also Carl Martell, des Pipin von Herstall sohn. Jener wurde 715 oberhofmaister, hohlete aber schläge vom Radbodo in Frieslande. Carl herrschete nach Thiderichs IIII ableben 737 allein und starb als wirklicher König 741. Hochersagter

Carl

Carl nahm sich des Bonifacius mit nachdrucke an, und ertheilete ihm einen schuzbrif.

§. XVII

Bonifacius gedenket nun auf die erbauung der kirche zur Ameneburg und zu Frizlar. Baiern stand unterm Passauischen bischofe Vivilo. Bonifacius theilet es in die 4 bistümer, nämlich Passau, Salzburg, Freisingen und Regensburg. In Thüringen ward zu Erfurt und in Nider-Hessen zu Buraburg ein bistum vom Bonifacius gestiftet. Beide aber sind wieder eingegangen. Im jahre 739 meldet Bonifacius dem Römischen stuhle, was maßen durch seinen einzigen dienst über 100000 menschen in den schoos der kirche eingeführet worden wären. Es ist genug, daß sie sich Christen nenneten, ungeachtet vile von Christo wenig oder nichts wußten; und daher durch ihr leben Ihn wieder verläugneten o).

§. XVIII

Der stats-kluge Bonifacius ermangelte nicht, dem groshofmaister Pipin dem kurzen seine

o) Sihe des Caspar Sagittarius bericht von den heiden und dem christentume der alten Thüringer, und daß längst vor den zeiten Bonifacii gute Christen in Thüringen gewesen seind, Jena 1685, 4, und des Christian Nisanius ostensio historico-theologica de Carolo magno, non papista s. 75.

seine grose danknehmigkeit werkthätig zu verofenbaren. Er ordnet seinen Lullus gen Rom ab, um disen hof in die gesinnung des Pipins zu zihen, welcher den Fränkischen Königesthron zu besteigen gewillet ist. Er salbet den Pipin zum Könige.

§. XVIIII

Vorher war der Bonifacius ein wallfahrts bischof, das ist ein prediger des Evangelii. Er wird darauf bottschafter des stuhles zu Rom und árzbischof zu Cöln. Nachher gelanget er 745 zum árzbistume in Mainz, welches daher noch den namen eines stuhles in seiner titulatur führet.

§. XX

Daß er das Bonifacius-stift zu Hameln angeleget habe: solches stehet nicht zu erweisen p). Die ungläubigen Frisen ermordeten den Bonifacius am 5ten junius 755 am flusse Bortne, nicht weit von Dockum. Er legete das Evangelium-buch nicht zur bedeckung, sondern zur bezeugung, an wen er glaube, auf sein haubt, sanck wegen viler wunden in seinem blute nider. Den kasten, worin seine bücher waren, erbrachen die wütenden Frisen, zerhiben oder zerstreueten diselbe. Zu Hameln wird eines der zerfezten evangelien-bücher, nebst einem arme dises blut-

p) Köhlers münzbelustigung im XXIten theile s. 150 fg.

blut-zeugens aufbewahret. Sein leichnam ruhet zu Fulda. Cutberg, ärzbischof zu Canterburi erklärete ihn 756 für einen heiligen. Diesem beispile folgeten die Teutschen. Denn damalen verübete der bischof zu Rom dergleichen vorrecht noch nicht.

§. XXI

Unfern Dockum zeiget man izt ein dorf im Frieslande, darin die bauern sollen gewohnet haben, welche ihn erschlugen. Sie nennen diß dorf Mordenärswolde. Die alten erwähneten, was maßen die mörder und ihre abkömmlinge mit zeichen im gesichte zur strafe beleget worden wären q). Allein alles sorgfältigen nachforschens ungeachtet, lässet dises angeben sich nicht ausfindig machen.

§. XXII

Ferner ligen bei Dockum dreie wiesen. Auf der dritten, wenn ich von bemeldetem Dockum ausgehe, sihet man die quellen des H. Bonifacii. Die bierbrauer leiten selbige gen Dockum. An disem borne ist eine springende quelle, oder wie sie es nennen, fontein, nicht immer zu erblicken. Der mangel der einfassung ist die ursache davon. Jedoch im hohen sommer nimmt man einer starken quelle wahr r).

q) Gallois traité des bibliotheques s. 115.

r) von Uffenbach im IIten th. der reisen s. 269 fg.

XLII

Die probe eines wörterbuches zum gebrauche der Teutschen bürgerlichen rechtsgelahrheit.

Aal, das nasse in der mist-stätte, und die erdtaukе dazu, um solches abzuleiten.

Aanewenne, anwand, ist der ort, wo der pflug gedrehet wird, und zur seite der nachbar die umwendung auf seinem acker nehmen muß.

Abel, ein schimpfwort, und zeiget einen abgeschmakten kerl an.

Abgehinlicht, eine abgefundene adeliche tochter.

Achtbar, sihe acht.

Acht, in die acht gehen, sagete man von den schöppen, wenn sie eine rechts-sache überlegeten. Daher sie achtbare hiessen. 2) heisset die herrenacht, das obergericht, 3) die teichacht, das teich-catastrum, 4) die syl-acht oder schleusengericht, 5) die landacht, oder abgabe des pachters ꝛc.

Achter-teihl, kosten, schaden und achterdeil. Man spricht auch achter-klapp, die nachwehen, nachschade.

Advocatie bedeutet auch einen strich landes.

Adelicher sitz oder hof ist vom freien sattel-hose unterschiden. Diser

ser war kein schloß oder keine burg.

Aflage, eine bürde an zinsen 2c., eine abgabe.

After-ding, ein nachgericht. Das ordentliche gericht hat seine bestimmten tage. Was daran nicht ausgemachet wird, gehörete ins afterding.

Affschicken, Affeggen, Affsöhnen } die kinder abteihlen.

Aeller, grosmutter, ällerhede, grosvater.

Altevaer, ältervater.

Ambacht, die richterliche gewalt.

Amie, die libste, der schatz eines ledigen.

Ammecht, officium vilicationis.

Anevel, das recht namens des lehnsherrns die einkünften des unmündigen vasallens zu zihen.

Alt ist iewеilen kein schimpf-wort: mein alter schuh! ist ein angenehmer freund oder gast.

Anckemoer, ältermutter, obergrosmutter, beste moer, die grosmutter, beste vaer, der grosvater.

Anduche, antauche, ein abfluß, zur abführung der feuchtigkeit, der bedecket, und entweder von steinen oder der brettern gemachet ist.

Anlaß, compromiss.

Anlait bedeutet den ununterbrochenen besitz, wenn einer vom hofgerichte zu Rothweil in des ächters güter eingewisen war, und solche 6

wochen

wochen und 3 tage besessen hatte.

Anlaiter, der fiscal.

Anrüchtig, infam.

Ansedel, anteihl, rata.

Anschuß-recht, so weit einer mit dem hammer unterm lincken beine her werfen konte, gehörete diß zum walde, damit die anliger nicht zu weit säeten.

Antuhn, behexen. Sie hat es ihm angetahn.

Archidiacon. Zu Osnabrück hat er 1) die send-sachen, 2) die mitlaufende gerichte mit dem officiale wegen der geistlichen sachen; in weltlichen suchet er diselbe mit der kanzellei, ausser den peinlichen, kaufhändeln und lehnshändeln.

Assaye und loye, wird von münzen gebrauchet, wegen des gehaltes.

Asse, ein arzt. Asselohn, arzt-lohn.

Atmstyd, atmszeit, die abmarsch-zeit, wann das gesinde aus diensten gehet (schürzet).

Atung, atzung, das essen auch futter für das vihe und die fische.

Aufholungs-processt, da der gutsherr den pachtbrief dem gerichte vorlegete, und bescheinigete, daß der beständer der leihe nicht nachkäme. Der richter setzete gegen 2 maße weins den herrn sofort ins gut, und hob die leihe auf.

Auffstecken, gerichtlich verkaufen. Der gerichtsbote stecketе ein kreuz darauf.

Backs, Bags, ein nebenhaus vom zweiten range, weiln die leibzucht eine bessere wohnung ist.

Baggers werden den köthern entgegen gesetzet, und sind so viel als bringsitzer.

Bärgen, das ist wegen schulden sich für den gläubigern nicht mehr zu retten wissen.

Bann, 1) das oberste gericht, 2) wie weit sich ein gebiet erstrecket, 3) gebot und verbot, 4) die strafe, als der Königsbann oder 60 solidi, der blutbann, wildbann. Was man izt ein mandat nennet, hieß ehedem ein bannus, imgleichen die einweisung aus dem ersten und andern decrete.

Bann-pennick, bannpfennig, eine geltstrafe, wodurch die leibes-strafe abgelöset wird. Des Königs-bann-pfennig, des Königs-bann, eine geltstrafe für den Kaiser.

Bannwein, der zehntwein für die landesherrschaft.

Banck. Zu den bancken geboren, gerichtsfähig, frei und ehelich erzilet. Diß hat die Kammer-gerichtsordnung beibehalten.

Banckspannung, wenn der unter holgreve der rechte arm auf die gerichtsbank legete, und das holzgericht hägete.

Bar, bär, 1) ein lied, 2) ein bär, 3) eine brummende pfeife in der orgel, 4) ein

damm mit einer runden höhe, um darüber zu reiten und zu gehen, 5) grob; daher bar- oder bären-brod, welches dem waizen-brode entgegen gesezet wird, 6) ein grober kerl, eine grobe magt, 7) ein schmales beil, 8) blos, 9) ein eber, 10) eine trage-bahr.

Bastart, das ist böse art, unächter geburt, 1) ein eheliches kind von ungleiches standes ältern, als einem ädeln vater und unädeln mutter, 2) von zweierlei geschlechte geboren, 3) ein hund von einem jagt- und bauerhunde gefallen, 4) was verfälschet ist, als bastart-wein, bastart-pfeffer, 5) uneheliche kinder, oder Königes-kinder, die dem Könige oder Landesherrn zufielen.

Base, wase, des vaters schwester, der mutter schwester, auch deren töchter.

Batten, baten, nutzen. Was battet mich das? Batte, der deckel einer ficke.

Bate, der vorteihl, 2) eine beisteuer, 3) eine gegebene frist.

Batz, ein bär, 2) eine münze, welche zu Bern am ersten geschlagen wurde, worauf ein bär erschiene.

Becallen, bekallen, bereden, von callen, reden, bekalling, überredung.

Becreuzigen, gerichtlich einweisen.

Bedacht, ernst.

Bedefart, die reise nach den heiligen.

Beddel, der ganze beddel,

del, alles zusammen.

Bedemund, die genugtuhung für den leibherrn, dessen eigenbehörige geschwächet worden ist.

Befronen, durchs recht erstritten.

Begicht, die geständnis. Daher beichten, bekennen.

Begyn, Beguin, ein verschnidtenes mutter-schwein. Beck, bick, ein verschnidtener eber.

Beguinen sind Niderländische jungfrauen und witben, welche unter einer abtissin, iedoch sonder klostergelübden, stehen, auch die regel der heiligen Begga und des Augustins befolgen. Vor dem jare 1102 findet man keine.

Beminschen, verheiraten.

Bende, eine wise.

Bengel, ein noch nicht ausgewachsener kerl.

Bert, im anhange eines wortes zeiget etwas fürtreffliches und ädeles an, z. e. wildbert, ein ädeles wild.

Berüchtig, verdächtig.

Besagen, anklagen.

Beschälten ein urthel, appelliren.

Besippet, verwandt.

Besthäubt, das beste, welches dem leibherrn von des verstorbenen leibeigenes vermögen gebüret.

Bezate, arrest.

Bezater, der den arrest ankündiget.

Bickel, ein würfel, 2) einer, der mit reden und gebärden ein gelächter zu wege bringet.

Bider, fromm, bidermann, ein ehrlicher

mann, bider weib, eine redliche frau, bider=richter, ein geschickter und unparteiischer richter.

Bitte, erste bitte, davon erkläret der Kaiser Ludewig aus Baiern den Teutschen orden frei.

Boken, bauken, prügeln.

Bordevagt, ein leibeigener, den der leibherr zum boten=gehen gebrauchet, wofür er dinstfrei ist.

Börde eine fruchtbare gegend. Ein strich landes.

Bote, die strafe.

Bot=ding, straf= oder rüge=gericht.

Bade=bot=ding im Bremischen. Es ward an bestimmten tagen des jahres 3 mal gehalten. Es hiß auch land=gericht oder gräveding.

Botschuhe, lifert die comturei Schiffenberg järlich ins ambt Gleiberg, als schuhe für den ambts=boten.

Boverie, büberei.

Brake ein jagthund mit breitem kopfe und langen ohren, 2) ein fehler, 3) ein unartiges kind.

Braaschken, pralen, laut reden.

Breken, wider das gesätz handeln.

Brett, vors brett, das ist vors gericht müssen. Es heisset auch blank stehen.

Brief, der grose und kleine bei den Braunschweigern.

Brinck, 1) ein hügel, 2) ein unbebaueter fleck landes, mit oder ohne gras, 3) ein bau=

bauerngut, das lehnbar ist. Daher brinksitzer, ein pachtbauer.

Brinkligger, der nur im gemitheten hause wohnet.

Brock, ein wald.

Bryen, vexiren.

Brutlacht, hochzeit.

Brucht-gerichte, wo die frevel bestrafet werden.

Butding ist sovil als botding, auch ungebot.

Buden, vors gericht fodern.

Budell, der gerichtsdiner. Daher bedell, bidell, von bithen, vorbescheiden, ansagen.

Burgfride, auch bergfreden, stadt-grenze.

Buren-brüer, 1) ein processgeist, 2) ein bauren-quäler.

Buerskop, bauerschaft, das ist eine gemeinde ohne kirche, welche in Franken weiler heisset. Dorf aber ist eine gemeine, die ihre kirche hat, kirch-dorf. In den städten ist buerschaft, soviel als ein virtel, worin die bürger getheilet werden.

Buersprake bedeutet in städten die bürgersprache.

Burkore, die gerichte über das hirten-lohn und wegebesserungen ꝛc. Sie hießen auch meine-werken.

Burmaister, baurmaister, burgmaister. Burgmaister ist der fürgesezte des dorfes, bürgermaister aber ist der ambts-führende bürgermaister der stadt.

Bursprake, der oberkeitliche befehl, den ein nachbar dem andern

dern verkünden muß. Sihe Jo. Christoph Strodtmanns idioticon Osnabrugense, 1756, 8 und des Richey idioticon Hamburgense.

XLIII

Von den archidiaconen.

§. I

Dise waren die rechte hand des bischofes. Sie breiteten aber ihre flügel der gestallt aus, daß dem bischofe sie die schuhe ausgetreten zu haben schienen. Sie verschwunden des halber. Im Aerzstifte Mainz höret man den namen nicht mehr. Zu Trier hat man die fünfe archidiaconen in den namen der chorbischöfe versteckt; gestallt auf ernennung des Aerzbischofes zu Trier die V archidiaconaten den dom-capitularen zu theile fallen, als I der oberste chor-bischof St. Peter: II der chor-bischof zu St. Lubentii in Ditkirchen an der Láne, in dessen archidiaconat Wezlar und Giesen gehöreten, auch die Schenckische präsentation der pfarre zum Hermannsteine dahin lief: III der chorbischof St. Castors in Cordona: IIII der chorbischof zu St. Agatha in Longuione: V der chorbischof zu St. Moriz in Tholeja s).

§. II

s) Mosers staats-recht von Trier s. 213.

§. 11

Im Hochstifte Hildesheim hat sich das archidiaconal wesen noch erhalten: sintemal I noch einer in der stadt sich befindet, und die andren auf dem lande noch anzutreffen sind, als II der zu Sarstätt, III zu Else, IIII zu Alfeld, V zu Netlingen, VI zu Wallensen, VII zu Schmeddenstätt, VIII zu Gosslar, VIIII zu Stockem, X zu Densdorf, XI zu Borsum, XII zu Barum t).

§. 111

Die irrungen wegen der archidiaconal-streitigkeiten im Hochstifte Osnabrück haben des Johann Paull Kressens buch vom archidiaconal wesen veranlasset, u).

§. 1111

Der erste archidiacon begleitete den bischof beständig. Am altare theilete der bischof das brot und der archidiacon den kälch aus. Er predigte und bestellete die untere geistlichkeit. Er bestrafete die diaconen. Er war der gebohrne richter und vicarius des bischöflichen kirchensprengels. Die einkünfte der kirche besorgete er. Der Römische Hof erzitterte über dessen

t) Bertsch von den archidiaconen s. 503 fgg., 1743, 8.

u) es kam 1725 unterm titel: erläuterung des archidiaconal-wesens zum vorscheine, fol.

ansehen. Seine stelle erhielt ein Cardinal, welcher der Kämmerling hieß.

XLIIII

Von den archidiaconen Aengellandes.

§. I

Vor der religions-besserung hatten sie ein archidiaconen-gericht. Die appellation erging an den Bischof.

§. II

Noch izt sind ihrer an der zahle LX. Sie visitiren alle zwei jahre: sie untersuchen die verbesserungen der kirchen: die missbräuche schaffen sie ab: sie verhängen den bann und die suspension: an einigen orten haben sie die testamente zu versichern, auch, wo es herkommens ist, die beneficiaten einzusetzen x): sie stellen bei der weihung der priester und diaconen dise dem bischofe vor y).

XLV

x) Thomas Brougthons lexicon aller religionen sp. 175 th. I 1756 in gr. 8, Hainrich Ludolf Benthems Aenglischer kirchen- und schulen-staat 1732, gr. 8, s. 336 fg. §. 21.

y) Benthem s. 369.

XLV

Das ambt eines pfarrers.

§. I

Der pfarrer muß binnen jahres-frist die priester-weihe empfangen. Dem Bischofe stellet ihn der archidiacon vor. Der Bischof fraget: ob er geschickt sei? Jener antwortet: So viel die menschliche schwachheit zulässet! Der Bischof überreichet ihm den kälch mit weine und die paten mit dem brote, sprechend: accipe potestatem offerendi sacrificium DEO, missasque celebrandi tam pro viuis, quam pro defunctis! In nomine DOMINI! darauf leget der Bischof ihm die hände auf und spricht: accipe SPIRITVM S. Quorum remiseris peccata, remittuntur eis! Et quorum retinueris, retenta sunt! z)

§. II

Er heisset rector, plebanus, parochus, und hat zu besorgen 1) die taufe, 2) die beichte und lossprechung, 3) die spendung des H. Abendmales, 4) die trauung der braut und des bräutigams, 5) die ertheilung der lezten ölung, 6) die anhörung auch haltung der messe an den

z) Das weitere feierliche erzählen Ant. Piscara in der praxi caerimoniarum, Brougthon th. II sp. 976.

sonn- und fest-tage, 7) die haltung der predigt, 8) die gesegnung der asche an der aschermitwoche und deren austheilung, der palmen am palm-sonntage, und der kerzen an Mariä reinigung, 9) die verkündigung der verlobeten, der feiertage, der vigilien woran zu fasten ist, der jobileen und ablasse, 10) die seegenung des taufbornes, die haltung der messe am grünen donnerstage und Oster-sonnabende, die bringung des sacramentes zu den kranken, die processionen durch den pfarr-sprengel. 11) das recht zu beerdigen, die canonische portion zu erheben, wenn iemand die begräbnis auser der pfarre erwählet, 12) den zehnten in der pfarre zu erheben a).

XLVI

Die gerechtsamen eines Evangelischen pfarrers.

§. I

Er hat den öffentlichen beichtstuhl, die haus-communion, die reichung des heiligen nachtmales in der kirche, die H. taufe, die wöchentlichen beth- auch catechismus-stunden, die wochen-

a) der Bischof, Augustin Barbosa, de officio et potestate parochi hat dise gerechtsame in dreien theilen 1665 fol. verhandelt.

wochen-predigten, er ist bei den ehelichen versprechungen, er verrichtet das aufgeboth der verlobeten, ertheilet die trau-zeugnisse, verrichtet die trauung, hält die hochzeit-rede, lässet das hochzeit-opfer sammlen, sihet auf das hochzeitschmausen, bemerket die nothdurft bei den hochzeiten der in der pfarre befindlicher adelichen.

§. 11

Er sorget, daß, wenn ein fremder einfreiet, diser ein zeugnis der integrität vorlege, daß die sich ehelichende nicht zu nahe verwandt oder verschwägert seind: die unkeuschheit-sachen mit oder ohne eheverlöbnisse berichtet er. Er besuchet die zuhörer insonderheit die kranken und sterbenden, oder in betrübeten umständen sich befindenden.

§. 111

Auch gehören für ihn die leichen-bestattungen, die vom Superintendenten ihm aufgetragene organisten- und schulmaister-proben, die ihm aufgegebene vorstellung der schul-bedienten.

§. 1111

Ferner schärfet er die eide b), wenn, wie im Hessen-Casselischen, die process-ordnung, oder sonst das urthel solches erheischet, dabei er dem, welcher schwören soll, die strafen des mein-

b) Friber. Aug. Fischer de veritate per clericum eruenda, Witenberg 1758, 4. 1

meineides am Saule c), Simei d), Zedekia e), Antiocho f) dem ädeln, und Alcimus nicht vergessen darf.

§. V

Die vom leben zum tode zu bringende missethäter muß er zubereiten und zur gerichts-stätte begleiten. Dabei kommen ihm M. Nicol Haasens getreuer seelen-hirte, Leipzig 1736, 8, 3 theile, oder Gottfrieds Olearius anleitung zur geistlichen seelen-cur, Leipzig 1718, 4, wohl zu statten.

§. VI

Weiter gehöret die ausstellung der zeugnisse und die recognition der ihm vorgelegeten, hirher. Die erhaltung der kirche, des thurms, der glocken in baulichem stande, und die fleisige reinigung der kirche und säuberung von spinnweben. Wie sorget man nicht, wenn ein grofer Herr einspricht, daß alles reinlich sei? Wie vielmehr? wo der König aller Könige eintritt! Das ein- und auslaufen, als der göttlichen Majestät widrig, beim Gottes-dienste ist nicht zu dulten. Die verrichtung der kirchen-gebethen und collecten.

Die

c) II Sam. XXI 1, 2, verglichen mit Josuä VIIII, 15, 19.

d) I B. der Kön. II, 43.

e) II Chron. XXXVI, 13, Jerem. XXXII 4, 5.

f) I Maccab. VI, 61, 62, VIIII 55, 56.

Die fürbitten, danckſagungen, und andre vermeldungen. Die fürſchreibung der zu ſingenden lieder und des muſicaliſchen geſänges, auch eintheilung der zuhörer, daß die ſchicklichen zuſammen den baſſ, die andren den tenor, die dritte partei den alt, die vierte den erſten und die fünfte den zweiten diſcant, bei einem liede, ſinge. GOtt hatte gefallen an der tonkunſt der Jüden g).

§. VII

Ueber dem ſorget er für die beibehaltung der kirchen-gebräuche und cärimonien: die beſtellung der kirchen-älteſten: die kirchen-bücher, als das tauf-trauungs-ſterbens-verkaufs- und der ſtühle-regiſter: das kirchen-inventarium: die kirchen-büchſen und collecten-becken; die kirchen-bußen.

§. VIII

Nicht minder wachet er wegen der kirchenrechnung, kirche-ſtühlen, des kirchhofes, der kirche-capitalien, die kirche-matrikel und das pfarre-beſoldungs-inventarium, der freiheit der pfarre- und ſchul-diener. Er beobachtet: was er bei der aufführung und darſtellung eines pfarrers, wenn er dazu erfodert wird, zu merken hat. Die beſoldungs-ſtücke müſſen gangbar bleiben,

g) Ludewigs freiherrns von Holberg Jüdiſcher geſchichte th. I ſ. 251 folgg. 1747, 4.

bleiben, die pfarrgebäude im baulichen wesen erhalten werden, die pfarre-äcker und wiesen sind in ihren reinen und steinen zu erhalten. Zu den briefschaften hat er eine bank mit fächern zu halten. Er sorget für die austheilung der allmosen und deren verschreibung, für die vermächtnisse, stipendien, auch deren erhaltung und besetzung. Das verhalten, wenn er krank ist, gegen den helfer, oder wenn ein benachbarter pfarrer verstorben ist, die mitbesorgung des dienstes, verrichtet er. Wegen der theilung mit der witbe oder des verstorbenen pfarrers erben h), hat der angehende pfarrer das nöthige zu besorgen.

XLVII

Der Römisch-Katholische diacon.

§. I

Der diaconus ist ein bedienter des priesters. Er durfte in dessen gegenwart nicht niedersitzen, der priester hieß es ihn dann i). Reden mochte der diacon auch nicht, er wurde dann gefraget k). Er träget den namen des Levi-

h) Gabriel Ternens studiosus theologiä, 2 bände, 8, 1736 und 1739.

i) beim Gratian im decrete can. XV dist. 93.

k) can. 19 dist. 93.

Leviten, dessen tracht der Jo. Leonh. Reckenberger l) im kupfer-stiche mitgetheilet hat. Christus soll den orden des diaconats und subdiaconats, als sacramenten, eingesetzet haben m).

§. 11

Ehedem ward ein alter von XXV jahren zur annehmung des diaconats erfodert. Clemens V bestimmete das alter auf XX jahre. Die Tridentinische synode setzet die 4 kleine orden und ein gutes zeugnis voraus, und erheischet ein alter von XXIII jahren, wenn nur das XXIIIte jahr angetreten worden ist.

§. 111

Der Bischof leget ihm bei der bestellung zum diaconate allein die rechte hand auf das haubt, überreichet ihm das evangelium, segnet ihn, und spricht: accipe potestatem legendi euangelium in ecclesia tam pro viuis, quam pro defunctis! In nomine Domini! Bei dem hände auflegen saget der Bischof: accipe Spiritum Sanctum ad robur et ad resi-

sten-

l) Sacri Iud. ritus s. 301, 1740, 8, wo er nach Jericho gehet. Ein gewisser PP. zu G. kleidete sich also. Jedoch finde ich die Levitische kleidung der R. Kath. nicht gleichförmig.

m) Augustin Barbosa de iure ecclesiastico lib. I cap. 35 num. 8 s. 360, Lyon 1677 fol.

stendum diabolo et tentationibus eius! In nomine Domini!

§. IIII

Vorher wirft sich der candidat vor dem Bischofe nider, welcher, wie eben gedacht worden ist, den H. Geist ihm mittheilet und nur die rechte hand auf seinen kopf leget, zum zeichen, daß er Solchen in einem so vollkommenem maße nicht empfange, als ein priester Selbigen erhält. Der acoluth leget ihm die stola und dalmatica an; worauf der Bischof ihm das Evangelienbuch gibt. Das gebeth des Bischofs und des volkes schleußt die ganze handelung.

§. V

Seine verrichtungen sind: I beräuchert er den prälaten oder den priester, welcher die messe liset: II leget er das corporal auf den altar: III empfänget er den teller und den kälch vom unterdiacono, und überreichet ihn dem mess-priester: IIII beräuchert er den chor: V empfänget er den pacem von dem messe-lesenden, und theilet selbigen dem unterdiacono mit, auch VI, wenn der Bischof beim hohen ambte den segen ertheilet; so setzet er ihm die mütze auf den kopf, und leget das ärzbischöfliche pallium auf den altar.

§. VI

§. VI

Liset er VII das Evangelium oder singet diſes, richtet ſelbiger das angeſicht gen mitternacht, wodurch der teufel verſtanden wird. VIII überkömmt er vorher den ſegen. Das predigen kömmt ihm nicht zu. Nur ein Jeſuit darf ohne geweihet zu ſeyn, predigen. Taufen darf der diac. nicht; es hätte dann ſolches der Biſchof oder pfarrer ihm aus noth n) aufgetragen. Sonſt wird er irregular, wenn es ſchon eine nothtaufe wäre. Das H. Abendmahl darf er nicht reichen, auſſer, wenn es die noth erfodert oder der prieſter abweſend iſt. Das opfer träget er auf den altar und dienet dem prieſter o).

XLVIII

Von den diaconen im Aengellande.

§. I

Der diacon iſt zum genuſſe einer pfründe oder des donativs unfähig. Man vergönnet ihnen bei einem geſchlechte, einem pfarrer als helfer

n) Schmalzgrueber lib. III tit. 42 num. 43, 44 wenn er auch ſchon pfarrer des ortes wäre.

o) Barboſa am a. o. num. 19 folgg.

fer abzugeben, auch nachmittages zu predigen. Er kan nicht ordiniret werden, es wäre dann das XXIIIte jahr von ihm angetreten worden. An eben disem tage kan er zum priester nicht geweihet werden.

§. 11

Ihr ambt erfodert, dem priester bei der spendung des H. Abendmahles beizustehen. Jedoch kan er das brot nicht austheilen, sondern nur den kälch reichen p).

XLVIIII

Von den diaconen der Evangelischen Teutschen.

§. I

Im Herzogthume Wirtemberge heissen sie helfer. Man hat daher oberhelfer, mithelfer, helfer, und unterhelfer. In Sachsen und im Magdeburgischen soll der stadtrath keine ohne des pfarrers wissen und willen wählen. Der stadt-rath behält seine präsentation, welches sie votum decisivum nennen; des pfarrers wille ist nur ein votum informativum. Darneben muß bei der vorstellung der diacon dem pfarrer die ehr-

p) Brougthon th. II sp. 865.

ehrfurcht und den gehorsam vermittels handschlages geloben q).

§. 11

Der diacon reichet beim H. Abendmahle den kälch. Zu Hamburg sitzen die diaconen nur zur beichte und halten das H. Abendmahl. Im Frankfurte taufen nur der diaconen, sie spenden das H. Nachtmal daselbst allein aus. Die Epistel und das Evangelium verlesen sie vorm altare, doch mag der pfarrer zugleich die beichte mit halten. In Giesen und zu Marburg taufen der pfarrer und diacon. Die diaconen lesen die Epistel und das Evangelium. Sie reichen den kälch. Der Superintendent Rambach, der zugleich pfarrer bei der Pancraz-kirche allda war, wegerte sich das H. Abendmahl mit auszutheilen. Der Superintendent zu Marburg verrichtet alle pfarr-handelungen mit. Der diacon zu Marburg hält ieden sammstag die beichtrede. Allda verrichtet der archidiacon die diensttages predigt. Der Ecclesiast prediget an der mitwoche und der oberpfarrer am freitage. Zu Giesen hat der stadt-pfarrer die donnerstagespredigt, welche der sonntages-predigt gleich gehalten wird. Die bethstunden und kinderlehren

q) Böhmers ius eccles. Prot. lib. I tit. XXIII §. 20 f. 540, 1720, 4.

wechseln nach den tagen ab. Zu Marburg und Giesen sind sie zusammen definitoren.

§. 111

Die ladungen des Consistorii laufen an die diaconen. An andren orten gehet die ladung des diacons an den pfarrer r). Der pfarrer hat die direction in der seelsorge. Darneben verrichtet er an den sonn- und fest-tagen die frühe-predigt s).

§. 1111

Den namen eines capellans will der Hainrich Linck nicht billigen t).

L

Der Römisch-Katholische unterdiacon.

§. I

Die Römische kirche nennet ihn den subdiacon und die Griechische den hypodiaconos.

Vor

r) von Lynker decis. 895 zu ende, Böhmer §. 26 am a. o.

s) Fleischers einleitung zum geistlichen rechte s. 169, 1729, 4.

t) im commentar. in decretales s. 548, 1697, 4. Im Aengellande hat einer wohl zwo, 3, 4 und mehrere pfarren, welche auch in die 30 Aenglische meilen zerstreuet

Vor dem angetretenen XXIIten jahr kan keiner zu diesem orden gelangen. Es muß auch eine jahres-frist von seinem acoluthate verstrichen seyn. Der Bischof reichet ihm einen leeren kälch mit der darauf ligenden paten, nebst dem Epistel-buche. Wenn der Bischof ihm den orden ertheilet; so lässet er den candidaten seine hände auf einen leeren kälch und paten legen, und spricht: videte cuiusmodi ministerium vobis traditur; ideo admoneo vos, vt ita vos exhibeatis, vt DEO placere possitis!

§. 11

Hierauf leget der candidat seine hand auf die Epistel, und der Bischof saget: empfange dises buch und die macht, die Episteln in der kirche GOttes zu lesen. Der candidat erscheinet in einer alba und träget eine brennende kerze in der rechten hand. Nach der litanei ꝛc. bekleidet der Bischof ihn mit dem amit, und spricht: Accipe amictum, per quem designatur castigatio vocis! Alsdann schmücket er dessen rechten arm mit dem manipulus, und saget ihm: daß solches die früchte der guten werke abbilde. Man zihet ihm die dalmaticam an.

zerstreuet ligen. Hierzu wählet der pfarrer sich diaconen, welche seine mitarbeiter sind, Alberti briefe th. II s. 489.

Diese preiset Er ihm, als das gewand der freude an u).

§. 111

Seine verrichtung gehet dahin, daß er für die heiligen gefäße sorge, das wasser anbeischaffe, um es in den H. wein zu güßen, die Epistel bei den feierlichen messen singe, dem diacon das Evangelium-buch bringe und halte, solches dem priester zu küssen gebe, das kreuz in der procession trage; und die gaben des volkes annehme, das linnen zum altare bringe, imgleichen das brot x).

LI

Der Evangelische subdiacon.

Aengelland hat keine unter-diaconen. Zu Baireut finden sich ein archidiacon, ein syndicon und ein subdiacon. An der Thomas-kirche zu Leipzig ist ein pastor, archidiacon, mittel-diacon und diacon. Eben so verhält es sich bei der Nicols-kirche daselbst. Weimar hat einen oberpfarrer, archidiacon, diacon und subdiacon y).

LII

u) Brougthon th. II sp. 1338.

x) Barbosa am a. o. cap. 37 num. 30 f. 369.

y) Wettens nachrichten von Weimar th. I cap. 18 folg. 17 37, 38.

LII

Die ambtes-verrichtungen eines pfarrers und diaconi, auch die verhältnis zwischen beiden.

§. I

Der pfarrer sorget, daß in der kirche beschehe: was zum Gottes-dienste gehöret. Er thut, was seines ambtes ist, und der diacon verrichtet, was seine pflicht erheischet. Die H. Schrift und die kirchen-ordnung dienen beiden zur maas-regel. Findet sich ein vorfall darin nicht entschiden; so wird der Superintendent oder das Consistorium des halber befraget.

§. II

Der diacon ist dem pfarrer die ehrerbiethung schuldig, und was der pfarrer ihm aufgibet, muß der diacon so lange befolgen, bis höhern ortes ein anders verordnet wird.

§. III

Etliche sachen gehen den diacon entweder allein an, oder ihn und den pfarrer zugleich. Was dem einen schaden zufüget, oder ambtesverrichtungen aufbürdet, darin darf dem diacon, ohne ihn zu hören, keine neuerung oder änderung veranlasset werden. Jedoch bleibet

die ehrerbithigkeit und die untergebenheit iederzeit gegen den pfarrer vorausgesetzet.

§. IIII

Im belange des kastenmaisters, küsters, glöckners, organistens, vorsängers, todtengräbers ꝛc. hat der pfarrer die alleinige auffsicht, und mag sich der diacon darin nicht mengen. Was den Gottes-dienst anlanget, z. e. das verzögern des geläutes auf eine vierthel-stunde, die verlegung der nachmittages-predigt eine stunde später, daß der vorsänger das aufgegebene lied nicht singet; sind sachen, die den diacon nicht angehen, sondern dem pfarrer allein obligen. Hat er aber des wegen etwas zu erinnern; so kömmt es auf die höhere entscheidung an; iedoch muß vorher der pfarrer darüber gehöret werden.

§. V

Vermag aber ein diacon darzuthun, daß bei diser kirche herkommens sei, was maßen der pfarrer mit ihm rathes pflegen müsse; so hat es dabei sein strächliches verbleiben.

§. VI

Ueberhaubt handelt der pfarrer klüglich, wenn er mit dem diacon freundschaftlich zu werke gehet, und diser thut löblich, wenn er sich nicht beigehen lässet: als ob sie beide gleich und von einem tuche geschnidten wären. Der unte-

re

re muß seinen ältern, wenn jener gleich jünger an jahren ist, geziemend verehren.

§. VII

Eräuget sich hader unter dem pfarrer und diacon, hat sich der Superintendent ins mittel zu schlagen, und allen proceß zwischen beiden möglichst zu verhüten.

§. VIII

Dem pfarrer und dem diacon eignet und gebühret nicht sich untereinander dißfalls zu vergleichen. Denn die ambtes-sachen stehen nicht in ihren mächten. Derohalben wird ihnen darüber keine rachtung oder abrede, oder vergleichung oder geding verstattet z).

§. VIIII

Gehen befehle ein, hat der pfarrer dem diacon selbige mitzutheilen. In beurtheilung der gerechtsamen, messen die Evangelischen das wort archidiacon oder diacon nicht nach dem sinne und gebrauche des Gisberts Voetius ab, a) als der sie zu allmosen-pflegern und versorgern des armuths bestellet.

z) Sihe den David Mevius P. III decis. 218, Philipp Jacob Speners theologische bedenken th. I cap. II, art. 3 abschnidte 10.

a) politicae ecclesiasticae P. II cap. 8 f. 496 fgg., 1669, 4, wiewohl er P. I f. 748 §. 8 zugestehet, daß

LIII

Vom ärz=unter=diacon.

§. I

An der kirche des Hochstiftes Utrecht war ein Archisubdiaconus, welcher auch der Landchor=bischof hieß, auch decanum ruralem sich nennete. Der Bischöfliche sprengel theilete sich in land=capitel. Der fürgesetzte hieß bald chorbischof, bald land=dechant, bald definitor, bald archidiacon, bald ärzpriester, speculator, visitator, observator b).

§. II

Bei einer kirche waren mehrere unterdiaconen, aber nur ein ärz=diacon, welcher magnus minister hieß. Diser hatte auch die aufsicht daß sie, nach des ortes herkommen, das H. Abendmahl reichen hülfen. Im Hollande sitzen die communicanten an einem tische, je eine anzahl. Diser reichet man den teller mit brote und der diacon gibt ihnen den kälch. Ein communicant gibt dem andern den teller und den kälch. Sind beide leer, leget man wieder brot auf und füllet den kälch abermal. Haben dise genossen, stehen sie auf und andre setzen sich an den platz der vorigen.

b) Antons Matthäi manuductio ad ius canonicum lib. I tit. 17 §. 95, Leiden 1696, 8.

ficht über den mensam, das ist ärarium. Der subdiacon half dem diacon. Sein zeichen war das orarium oder mappa, oder manipulus. Auf der lincken schulter trug er die stolam oder phanonem. Der diacon hieß der minister. Er geboth das stille-seyn. Wenn der priester sass, stand er neben ihm. Beim altare reichete er ihm den kälch. Davon hieß er kaukodiacanos. Er trug auch den namen: minister des armuths in der station der diaconie. Als minister des bischofes schrieb der diacon die geschichte der märtyrer nieder, auf geheiß des Bischofes taufete er, besuchete die ganz dürftigen, vermahnete die gläubigen, unterrichtete sie. Daher ist noch ein catechet zu Leipzig. Der diacon ermahnete die Christen fromm und standhaft zu seyn. In der kirche rief er: sursum corda! erhebet eure herzen! der subdiacon hatte auch den namen eines Levitens. Der unterdiacon ist seinem diacon untergeben.

LIIII

Von den regionar-palatin- und basilicar-unter-diaconen.

§. I

Zu Rom waren in gewissen gegenden unter-diaconen verordnet, um den Papst, wenn

Er

Er beim Gottesdienste die kleider wechselte, Ihn aus- und an- zuzihen. Ihrer waren VII, nachher kamen noch VII darzu. Endlich wurden ihrer XXVII.

§. II

Der Palatinorum waren siben in den gegenden Roms, um die Epistel zu singen. Siben waren im Lateran, die Epistel abzusingen. VII macheten die scholam cantorum aus, welche sangen, wann der Papst die messe laß.

§. III

Die Basilicarii dienen dem Papste bei den officien in der kammer, bei der tafel, und tragen das kreuz bei einer procession des Papstes c).

§. IIII

Eine gleiche eintheilung haben wir von den diaconen. Sie sangen das Evangelium. Die stationarii waren nur auf eine zeit, wenn der Papst in eine station zog. Die testimoniales, ehedem syncelle, hatten die wache beim Bischofe, wann er predigte. Auf den concilien oder synoden erschienen die diaconen, bliben aber stehende, wenn die übrigen sich niedersetzeten.

c) du Fresne glossarium unter disem worte.

LV

Wem die zählung des opfer-geltes aus dem klinge-beutel oblige?

Auſſer zweifel dem kaſten-maiſter in beiſeyn eines diacons oder unter-diacons. Der pfarrer hat einen ſchlüſſel zur verwahrung und der kaſten-maiſter den andern. An einigen orten wird das opfer aus dem cymbel-beutel in den allmoſen-ſtock geſchüttet, und darauf die weihnachten und den Johannis-tag von der geiſtlichkeit und dem kaſtenmaiſter geſondert, abgezählet und diſem zur verrechnung zugeſtellet. Wobei es jedem 6 bazzen für 1 maas weines zur gebühr träget. Dem cantor aber kan die ſonntägliche zählung vom pfarrer nicht aufgebürdet werden d).

LVI

Andre arten der geiſtlichkeit.

Zu Frizlar finden ſich vicarien, beneficiaten und altariſten. Zu Mardorf iſt ein primiſſarius und ein anderer geiſtlicher, der curatus heiſſet. Der Dechant zur Ameneburg iſt pfarrer,

d) Chriſt. Wildvogel de oblationibus per ſacculum ſonantem ſ. 44-52, Jena 1705, 4.

rer, und der zweite geistliche an dieser kirche ist sacellanus. Zu Erfurtshausen findet sich ein curatus, zu Schreck ein parochus, zu Rossdorf ein curatus, imgleichen zum Bauerbache und Günzeldorfe.

LVI

Von den hof-capellanen.

§. I

Am Kaiserlichen Hofe sind 2 hofprediger, ein cärimoniarius, eleemosynarius und ober-hof-cappellan, 1 hof- und burg-pfarrer, XIII hof-capellanen, ein rosen-kranz-pater und capell-clericus. Zu Dresden finden sich 1 hof-prediger, 2 hofcapellane: zu Mannheim XI hofcapellane: zu München VI. Der Abt zu St. Pölten ist Aerzherzoglicher Erb-Hof-capellan e).

§. II

Die Fränkische könige führeten einen von den leichnamen des H. Martins oder Dionysius mit sich in einer kleinen kiste, welche vermuthlich in forme einer kirche gemachet worden war. Diese nenneten sie capelle, und den bewahrer derselben einen capellan.

§. III

e) des hrn. von Moser hof-recht, bande II s. 641 fg. Hr. Graf von Wurmbrand de hereditar. prouinc. Austr. officialibus cap. XV s. 326, 1705 fol.

§. 111

Inzwischen glaubet Jo. Gedrge Wachter: capelle sei ein kirchlein, worin die überbleibsel eines märtyrers aufbehalten werden. Capella heisse ädicula. Die kappe (cucullus) des Martinus soll diese benennung zu wege gebracht haben. Sie wäre ein kurzes rauches kleid gewest, welches den kopf und die schultern bedecket habe. Immaßen er als ein beschützer der kriger sei von den königen in die feldschlachten mitgenommen worden. Dadurch wären die örter, wo grose Herren ihren Gottesdienst gehalten haben, capellen genennet worden f).

§. 1111

Wenn der Papst zu Rom die messe lieset oder in einer kirche sein gebeth verrichtet, heisset es: capelle halten. Capelle bedeutet ferner ein kleines angebäude an eine grose kirche, nebst einem altare. Die capelle bedeutet die schlosskirche. Capelle nennen die alten den abtrit. Die schmelzer haben eine capelle. Die, welche in der hof-kirche musiciren, nennet man die capelle. Capellan ist, welcher den Gottesdienst in einer capelle versihet; auch heisset der also, welcher diacon eines pfarrers ist g).

LVII

f) im glossario col. 240.

g) Frisch im Teutschen wörter-buche s. 164. Andre bedeutungen von chapelle gibet Danet im diction. Franc. s. 176, 1683 gr. 4.

LVIII

Von dem range der pfarrer und diaconen.

§. I

Der pfarrer einer grosen stadt hat den vorgang vor einem pfarrer in einer land-stadt, wenn gleich jener jünger an geburths- oder ambts-jahren ist. Der dorf-pfarrer gehet dem pfarrer und diacon einer land-stadt nach. Welcher dorf-pfarrer länger im ambte stehet, gehet dem jüngern dorf-pfarrer an ambts-jahren vor, er bekleide dann ein metropolitanat h).

§. II

Die Fürstliche Hessische rang-ordnung vom 13ten märz 1762 setzet die hofprediger und stadt-prediger zu Cassel, Marburg und Rinteln in die achte ordnung mit den ambtmännern nach dem alter ihrer dienerschaft. Die feld- und andre land-prediger kommen in die VIIIIte ordnung nebst den rentmaistern und ambtsschuldheißen auch ambts-vögten. Sie gehen, nach den ambtsjahren, einander vor.

§. III

h) Jo. Christ. Theod. Hellbachs meditat. iuris proedriae s. 115 fg., 1742, 4, Putonei enunciata th. II s. 636, 8.

§. 111

Die Wirtembergischen stadt-pfarrer haben den rang vor den land-pfarrern. Die diaconen in den städten, welche oberhelfer heissen, wie auch die subdiaconen, oder unterhelfer, haben den rang nach ihren ambtes-jahren mit den dorf-pfarrern. Die diaconen auf dem lande folgen ihnen.

§. 1111

Die Jeverische rang-ordnung setzet den Superintendenten num. 4, den archidiacon num. 7, den ambtmann num. 9, den diacon zu Jever num. 12, die ober-pastoren auf dem lande num. 13, die übrigen pastores auf dem lande num. 16.

§. V

In der Reichsstadt Hamburg finden sich pastoren, archidiaconen und diaconen. Auf den Senior folget eine iede gattung nach der zeit des angetretenen ambtes.

LVIIII

Von den pfarr- und diaconats-gebühren oder accidentien.

§. I

Die kirchen-ordnungen haben einen unterschied zwischen denen gebühren, welche ein

geistlicher fodern mag, und denen, die er nur annehmen kan, wenn ihm die eingepfarrete solche anbithen, eingeführet.

§. 11

Zur ersten gattung rechnen einige agenden: 1) die tauf-gebühren, 2) für das aufgeboth der brautleute, 3) die trauungs-gebühren angehender eheleute, 4) den beicht-pfennig, welcher im Hessen-Casselischen abgeschaffet worden ist, 5) das gebühr für die leichen-predigt, 6) die vermächtnis-gelter, 7) die buß- und vorstehe-gebühren, 8) für die ablesung der befehle von der kanzel, 9) für die verkündigung der feilen sachen, 10) für die bereitung und begleitung der zuu tode verurtheileten, 11) die freie mahlzeit auf dem filiale, 12) die leichen-begleitungs gebühren, 13) die schreibung wegen des gelöseten kirchen-stuhles.

§. 111

Unter die willkürlichen abgaben rechnet man 1) die fürbitte für schwangere, krancke, reisende und studirende, 2) bei dem kirchgange der kindbetterin, 3) oder kuchen dafür, 4) das braut-schnupf-tuch und die braut-suppe, 5) das opfer auf den altar bei der empfahung des H. Abendmahles, 6) für die danckfagungen

gen der krancken, von der reise zurückgekehrter, 7) Martins-wachstock, 8) fest-geschenke i), 9) für die begleitung der leiche.

§. 1111

Ob dasjenige, was die gemeine, seit undencklichen jahren entrichtet hat, eine willkürliche abgabe bleibe? wie der von Leyser meinet; solches stehet nicht zu behaubten k).

LX

Von der theilung der accidentalien.

§. I

Wie die ambtsgebühren unter den pfarren und den diacon oder capellan zu vertheilen seind? des halber hägen die rechtsgelehrten nicht einerlei gesinnung. Einige sehen auf die geometrische verhältnis, und geben dem pfarrer einen grösern antheil, als dem diacon, z. e. einen dritten theil. Andre fallen auf die arithmetische verhältnis und geben iedem manne seinen vogel. Der Berlinische Hof belibete 1660 die gleich-

i) Ahasverus Fritsch de iure accidentalium s. 470 T. II opusculor. 1732 fol.

k) über den Schilter th. I s. 120, meine abhandelung de abusu rerum merae facultatis.

heit der gebühren einzuführen l). Barthold von Krakewitz in Rostock m), Ludewig Dunte n) und der Schwarzburgische kanzler Fritsch o) auch der Stryk treten für die gleichheit auf.

§. 11

Die gewohnheit ist das gesätz einer pfarre. Derowegen ist das augenmerk dahin zu lencken. David Mevius p) zürnet, wenn wider solche accidentien-gewohnheiten gesprochen werden will. Ist keine gewohnheit vorhanden; so ist bekannt, daß die besoldungen ungleich sind. Der erste professor in der juristen-facultät zu Gisen hat 50 fl. mehr, als der 2te, diser hat 50 fl. mehr, als der 3te, und dieser abermal 50 fl. mehr als der 4te zu zihen. Die ungleichheit ist der sporn, welcher antreibet, daß man nicht versauert, die bücher ligen lässet, und sich verdienet machet, eine bessere beförderung zu erhalten. Der grose Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha pflag die pfarrer unvermuthet zu besuchen, und fragete nach deren bücher-vorrathe. Einer zeigete Ihm solchen.

l) beim Sam. Stryk über des Brunnemannes ius eccles. lib. II cap. 5 s. 381 bis 385, 1681, 4.

m) vom beichtstuhle quaest. 352.

n) de casib. conscient. cap. 13 sect. I q. 19.

o) de iure accid. cap. 7 num. 23.

p) P. III decis. 219 num. 8.

chen. Die bibel und andre bücher waren mit staube reichlich versehen. Er öffnete die bibel und legete heimlich einen harten thaler hinein. Nach verlaufe einiger zeit kam Er wieder, und fand den thaler in guter ruhe noch ligen.

LXI

Von dem clero primario und secundario.

§. I

Der Abt des Benedictiner-Kloster-stiftes auf dem Jacobsberge zu Mainz ist der Primas cleri secundarii in dem Aerzstifte; folglich sind die Dom-Prälaten, der weihebischof, und die Capitular-Herren nebst den Domicellar-Herren der clerus primarius.

§. II

Im dritten jahrhunderte findet sich allbereit der grösere und geringere clerus. Zu jenen gehöreten der bischof, presbyter und diacon. Den geringern clerum macheten der hypodiaconos, acoluth, die leser und thürhüter aus q).

q) Walchs hist. eccles. N. T. s. 1136-1143. Joh. Lor. Moshem de rebus Christianor. commentarii s. 575 thut die exorcisten des 3ten jahrhunders hinzu.

LXII

Von der ersten tonsur.

§. I

Die Römische kirche nahm vieles von dem Levitischen Gottesdienste an. Ob nun diese weise von den Jüden oder andren völckern hergehohlet worden sei? solches stehet zu untersuchen. Der Kaiser Carl I sendete an den Langobardischen König Luitprand seinen sohn Pipin, daß er ihm das haar abnehmen möchte. Die Griechen und Römer macheten ein besonderes gepränge daraus, wenn jungen leuten zum ersten mahle das haar abgeschnidten, oder der bart abgenommen ward. Sie widmeten die ersten haare den flüssen, oder gelobeten sie einem gotte, als dem Hercules, Apollo, und dem Aesculap, zum opfer. Nero lieferte sie dem Capitolischen Jupiter. Gute freunde schnidten sothane erste haare ab.

§. II

Den Christen gefiel diese weise, welche sie mit gebeths-formeln begleiteten. Constantin Pogonat sendete dem bischofe zu Rom, Benedict II, die haarlocken seiner zwenen söhne. Man sah es für eine gattung der anwünschung und ein-

einkindschaft an r). Was auf der kirchen-versammlung zu Trident wegen der ersten tonsur vorgefallen sei; dasselbe meldet Christian August Salig s).

§. 111

Von den Leviten ist bekannt, daß sie alle haare ihres leibes abscheren musten t). Ich glaube, es solle die erste tonsur eine einverleibung in die kindschaft GOttes andeuten.

§. 1111

Die Römisch-Katholische abschneidung der haare beschihet über den augen, hinter den ohren, am hinterhaubte, und am wirbel. Die person, welche die erste tonsur empfänget, stellet sich in einem schwarzen rocke und mit einer brennenden kerze, in der hand, vor den bischof. Diser bethet. Der candidat kniet. Der bischof beschneidet ihm das haubthaar an fünfen orten, wie eben gedacht worden ist. Der bischof und der candidat bethen: Dominus pars hereditatis meae u).

r) Everhart Otto iurispr. symbolicae s. 326 cap. 9 de adoptione per capillos, 1730, 8, Jo. Jac. Mascovs geschichte der Teutschen th. II s. 301, 1737, 4.

s) th. II der historie des Tridentinischen conciliums s. 100, 1742, 4.

t) IIII B. Mosis VIII, 7.

u) Piscara praxis caerimoniar., Neapel 1625.

§. V

Bei der einkleidung einer Premonstratenser canonissin, habe ich wahrgenommen, daß zwo Stifts = fräulein vom chore herabkamen, deren eine die schere aus der ficke zog und der einzukleidenden oben von den haaren abschnidte.

LXIII

Die weise bei der empfahung der nidrigen orden.

§. I

Das wesentliche beim ostiarius kömmt auf die worte des bischofes bei übergebung der schlüssel an: Sic age, quasi rationem DEO redditurus pro his rebus, quae his clauibus includuntur, x). Was auf dem concilio zu Trident deshalber verordnet worden ist; lieset man in den acten desselben y).

§. II

Dafern iemand in den orden der leser angenommen wird: so lässet der bischof ihn seine hand

x) Sie stehen concil. Carthag. 4 cap. 9, beim Grat. dist. 23 ca. 19, Jos. Bingham orig. eccles. vol. 2. lib. 3 cap. 6 §. 2 f. 36.

y) Salig th. III f. 312. Sie sollen der kirchen = thüren wahrnehmen, auch den obersten geistlichen an handen gehen.

hand auf das buch der prophezeiungen und lectionen legen. Hierauf spricht Er zu ihm: Accipe et esto verbi DEI relator, habiturus, si fideliter et viriliter officium tuum impleueris, partem cum iis, qui verbum DEI ab initio bene ministrauerunt!

§. 111

Der Kaiser Julian der abtrünnige bekleidete vorher das ambt eines lesers. Cäsarius Arelatensis war kaum siben jahre alt, da er das leser-ambt erhielt. Der Kaiser Justinian setzete das alter eines lesers in das XVIIIte jahr.

§. 1111

Der bischof reichet dem künftigen exorcisten ein buch dar, und spricht: Accipe et commenda memoriae, et habe potestatem imponendi manus super energumenos et baptizatos siue catechumenos z). Ihre pflicht bestimmet die kirchen-versammlung zu Trident a).

§. V

Die ἐνεργέμενοι, dämoniaci, besessene, sind personen, welche der wirkung eines geistes

z) Concil. Carthag. 4 can. 7, Bingham lib. I cap. 4 vol. II s. 25.

a) in den acten beim Salig th. III s. 313. Sie sollen auch der sänger stelle vertreten, anbei das verzeichnis der kirche-einkünften verfertigen.

unterworfen sind. In engerm verstande ist der ἐνεργούμενος ein mensch, dessen leib ein böser geist eingenommen hat. Die exorcisten der alten kirche beschäftigten sich mit solchen, und trieben den bösen geist lediglich durch das gebeth aus. Die besessenen ließ man in der gemeine zum öffentlichen gebethe, und dem insonderheit, welches auf ihren zustand gerichtet war. Die bekehrten besessenen taufete man im höchsten nothfalle. Jedoch kamen sie nicht zum H. Abendmahle b). Die Tridentische kirchen-versammlung erstrecket ihr ambt auf die bemerkung der namen der kranken: die abhaltung der weibespersonen vom altare, und sollen sie cärimonienmaister abgeben c).

LXIIII

Von den acoluthen.

Ἀκόλουθος, acoluthus, pedissequus, ein junger bedienter, ein aufwärter, der dem bischofe

b) Jos. Bingham origin. et antiqq. eccles. vol. 6 s. 217, 1729, 4 hat solches mitgetheilet. Die beschwörung und den platz in der kirche, wo sie standen, beschreibet er vol. 2 s. 27 und vol. 3 s. 185. Jo. Hainr. Hermann de exorcista extra ecclesiam perseuerante, Jo. Christ. Wernsdorf de vera ratione exorcismorum veteris ecclesiae.

c) Salig th. III s. 314 fg.

schofe folget, auch die leichen begleitet d). In der Römischen kirche gibt ihm der Bischof, bei empfahung dises nidern ordens, einen leuchter samt einer kerze, und leeren krügeleinen in die hände, mit den worten: accipe ceroferarium cum cereo, et scias, te ad accendenda ecclesiae luminaria mancipari! In nomine Domini! e). Bei der übergabe der krügelein saget der Bischof: accipe vrceolos, ad suggerendum vinum et aquam in eucharistiam sanguinis Christi! In nomine Domini! die acten des conciliums zu Trident legen ihm auf, die namen der täuflinge aufzuzeichnen f).

LXV

Vom exorcismo bei der H. taufe.

§. I

Die streitigkeiten in der kirche sind deshalber bekannt g). Einige Evangelischen haben indessen

d) Bingsham origin. eccles. lib. 3 cap. 4 §. 19 vol. 2, 1725, 4.

e) Concil. Carth. 4 can. 6 T. II concilior. §. 1200.

f) Salig th. III §. 314. Nach dem Griechischen heisset es nicht: acolythos, sondern acoluthus.

g) Walchs relig. streitigkeiten III th. §. 440, 452.

indessen die beschwörung beibehalten. In den formularien der kirche zu Hamburg liset man h):

der täufer spreche: fahre aus, du unreiner geist, und gib raum dem H. Geiste!

Weiter i) folget nach etlichen gebethen, der exorcismus:

ich beschwöre dich, du unreiner geist, bei dem namen des Vaters, und des Sohnes, und des H. Geistes, daß du ausfahrest, und weichest von diesem diener (dieser dienerin) JEsu Christi (der taufname des kindes). Amen!

Bei diser beschwörung machet der täufer kein kreuz.

§. 11

In dem Holstein-Plönischen kirchen-rituale k) lautet es also:

„ Ich beschwöre dich, du unreiner geist,
„ bei dem namen † des Vaters, und des †
„ Sohnes, und des † H. Geistes, daß du
„ weichest von diesem diener (dieser dienerin)
„ JEsu Christi, Amen!

h) s. 82, 1726, 4.
i) daselbst s. 85.
k) durch Peter Hanssen, 1753, 8, s. 18.

LXVI

Die unerlaubeten beschwörungen.

§. I

Wir haben theils heidnische, theils unter den Christen verbothene beschwörungen. Agrippa hat dreierlei beschwörungen bemerket. Die erste nennet er die natürliche durch die sympathie. Die zwote ist himmlisch, dadurch die geister entweder gehohlet oder vertrieben werden. Die dritte ist die göttliche, welche die geister, creaturen, wasserfluthen, ungewitter, feuersbrünste, schlangen und seuchen binde. Das büchelchen: enchiridion Leonis Papä gibet den stoff zum grösten aberglauben. Man soll sich daraus, wider das hauen und stechen auch schüßen, fest machen. Der erdichtete brief Christi an den Abgarus wird hier gemissbrauchet. Man steifet sich auf Adams worte, die er vor der hölle sprach.

§. II

Das andere büchelchen führet den namen: schlüsselchen zum enchiridion. Darin stehen gebethe, und die weise: wie man sich deren bedienen soll. Pentaklum ist das haubt-werk aller beschwörungen. Solches ist ein petschaft auf jungfer-pergament eines bockes, oder auf

ein

ein metall des goldes, silbers, kupfers, zinns, oder bleies, gedrucket ist. Es schlüßt einen dreieck in zwen zirkel ein, und man lieset die worte: formatio: reformatio : transformatio. Zur seite des dreieckes stehet das wort: Agla. Dises mächtige thut der bosheit eines geistes einhalt; das fell, worauf man dieses sigel drucket, muß geweihet und beschworen seyn. Man beschwöret die dinte und feder, deren man sich bedienet. Nachdem man sich gereiniget hat, wird das pentaklum geräuchert; worauf man es 3 tage und 3 nächte in ein sehr sauberes gefäß verwahret: nachmals thut man es in eine leinewand, oder in ein buch, das man räuchert und beschwöret.

§. 111

Die gebethe sind mit rothen kreuzen vom blute des daumens oder zeigefingers zur gewissen zeit des mondes, zu bestimmten zeiten der nacht, an gewissen tagen zu machen. Sodann folgen die schwarzen kreuzen, die mit geweiheten kohlen gemachet werden. Ich schweige vom gebrauche des eisenkrautes. Die zirkel müssen mit weiser kreite gemachet werden.

§. 1111

Die formel der beschwörung trage ich bedenken hier einzurücken. Es sollen 4 haubtgeister,

ster, und zwar ieder einem theile der welt für-
stehen. Man nennet solche die kaiser des welt-
baues. Der fürsteher der morgentlichen gegend
hieß lucifer, der vom abende Astharoth 1),
der vom mittage leviathan, und der von mit-
ternachte amainon.

§. V

Aus der cabala kömmt noch abgeschmack-
tes zeug hinzu: lucifer wird montages in einem
zirkel berufen. Nimrod bekömmt den stein, den
man ihm den dienstag zuwirft. Astaroth wird
an der mitwoche angerufen.

§. VI

Diß alberne beschleußt ein zauber-stäbgens
gebrauch von haselstauden, womit man die zir-
kel machet.

§. VII

Diß muß von einer haselstaude aus einem
einjährigen schösslinge seyn, und man muß es
die erste mitwoche nach dem vollmonde zwischen
XI und XII schneiden. Beim schnidte werden
gewisse worte gesprochen. Das messer muß neu
und in die höhe gerichtet seyn, wenn man das
stäbchen schneidet. Es wird eingeweihet. An

das

1) auch Astoreth I Sam. XXXI, 10. Samuel schaf-
fete disen götzen ab, I Sam. VII, 3, 4, wie auch
Josias, II Kön. XXIII, 13.

das dicke ende wird geschriben: agla: in die mitte ωv: an das eine ende kömmt das tetragramaton mit einem kreuze, nebst iedem worte dabei zu schreiben oder zu sprechen: conjuro te cito, mihi obedire. Benias per Deum vivum †, per Deum verum †: per Deum sanctum †.

§. VIII

In sachen wider den jäger Peter, auf einem adelichen hofe, auch eines Römisch-Katholischen geistlichens, der leute zur schatzgräberei verleitet hatte, sind mir dise possen vorgekommen, und ich fand, daß Blanchard m) sothanes ungeräumtes zeug schon bemerket hatte.

LXVII

Die ambts-namen der geistlichen zu Hamburg und Lübeck auch Erffurt.

§. I

Das Oberhaubt der geistlichen zu Lübeck ist der Superintendent seit 1331 n). Nach ihm kommen die V pastoren an den fünfen haubt-

m) im VIten th. der memoires de l'academie des belles lettres der XIten abhandelung, Flörke de crim. coniur. spirituum, 1721, 4.

n) Nachricht von der Reichs-stadt Lübeck, s. 144, 1742, 8.

haubt-kirchen zu St. Marien, St. Jacobs, St. Peters, St. Aegidien oder Ilgen und am dome. Der erste geistliche an der haubt-kirche heisset der pastor, und der zweite an selbiger träget den namen eines predigers o).

§. 11

Das Ministerium zu Hamburg bestehet aus XXX personen. An den V haubt-kirchen p) stehen V pastores. Einer davon ist der Senior Ministerii. Sodann folgen die Archidiaconi und diaconen. Jener sind V und der diaconen XI. Ausser dem sind an den neben-kirchen q) VIIII Pastoren, z. e. der Dr. Höck zu St. Geörgen.

§. 111

Der Pastor einer haubt-kirche hält am sonntage die ambts- auch eine wochen-predigt, und trauet die verlobten fremden. Die übrigen

ver-

o) die staats- und reise-geographie th. VI stellet archidiaconen und diaconen dar.

p) zu St. Peter, St. Nicolai, St. Katharinä, St. Jacob und St. Michaelis.

q) zu St. Joannis, Mariä Magdalenä, zum H. Geiste, zu St. Gertrut, St. Geörgen, zu St. Peter Paull, im Pest-hofe, im Jobs-spitale, im waisen-hause, zucht- und im spinn-hause.

verrichtungen verüben die archidiaconen und diaconen.

§. IIII

Der Dom-pastor ist zugleich lector secundarius; in betracht der ehemalige Dom-Superintendent lector primarius war. Lector ist dahier soviel, als Professor.

§. V

Die Pastoren der haubt-kirche gehen nach ihren ambts-jahren: die archidiaconen und diaconen ebenfalls.

§. VI

Die zwene schiffs-domini gehören nicht zum Ministerio.

§. VII

Der Senior stellet die ankommenden geistlichen vor.

§. VIII

Von den küstern, weltlichen diaconen auch unter-diaconen zu Hamburg.

§. VIIII

Der küster einer haubt-kirche ist ein Magister philosophiä, der am Sonntage dem Pastor vorgehet, um raum zu bekommen, damit er zur kanzel komme. Er führet die kirchen-register, der täuflinge, getraueten, verstorbenen u. s. w.

§. X

§. X

Die weltlichen diaconen auch unter-diaconen tragen in ihren schwarzen röcken und kurzen mänteln auch dotten-kragen den klingebeutel r). Sie werden zun kirchen-fürstehern befördert. Dise nennen sie ober-alten. Oder sie geben bürger-capitaines ab. Sihe unterdessen was oben angemerket worden ist s).

§. XI

Zu Erffurt trifft man unter den Evangelischen nur pastoren und diaconen an. Bei den Predigern ist der Senior pastor primarius, und ein neun-oder früh-prediger. Zun Barfüßern stehen ein pastor und diacon. Eben also verhält es sich bei der kirche St. Joannis, der mercatorum, St. Andreän, St. Michaelis, der Regeler. Zu St. Thomas und im hospitale ist nur ein pastor bestellet. Noch XIII Evangelische kirchen stehen allda leer t).

r) das sammeln der allmosen vermittels des klingebeutels wurde allhier im jahre 1650 eingeführet, und zu Leipzig in der neuen kirche 1712.

s) s. 677 §. 9.

t) von Falkenstein historie von Erfurt s. 1031, 1739.

LXVIII

Der Römer hielt das tanzen für unanständig.

Jemanden einen tänzer nennen; war ein schimpf-wort. Ob nun schon Johann Georg Grävius sich viele mühe gegeben hat, zu behaupten, welcher gestallt der Cicero u) nur auf einen schauspielen-tänzer ziele, anbei die pantomimen gemeinet wären, welche die gedichte durch die tänze ausdrucketen x). Da hingegen das tanzen in ehrbaren gelagen und gesellschaften erlaubet gewest wäre.

Nachdem aber die tänze nur beim Römischen götzen-dienste platz fanden: hergegen sonst für eine leichtfertige aufführung geachtet wurden y).

Als erscheinet aus dem Cicero soviel, daß er des Crassus betragen, wenn er tanzete, für etwas unanständiges geachtet, und das tanzen, ausser dem götzendienste für leichtfertig gehalten habe z).

LXVIIII

u) pro Murena cap. 6 und post red. in senatu cap. 6, auch lib. I de offic. cap. 42.
x) Claud. Salmasius über den Vopiscus im Aureliane VII s. 433 und Carine s. 830.
y) Cicero lib. 3 de offic. cap. 19.
z) Jo. Aug. Ernesti clauis Ciceroniana, unterm worte saltator.

LXVIIII

Die ruta cäſa.

Der hausrath iſt entweder erd- nied- und nagelfeſt, daß er ohne beſchädigung nicht weggenommen werden kan; oder es iſt beweglich. Diſe gattung nenneten die Römer ruta cäſa a).

LXX

Ob das wort ſacrament einen eidſchwur bedeute?

§. I

An demjenigen tage, daran ein Kaiſer die regirung angetreten hatte, muſten die ſoldaten iedes jahres einen eid dem Kaiſer leiſten. Diſer eid hieß ſacramentum.

§. II

In den Römiſchen gerichten bedeutete das ſacrament ein ſolches gelt, welches eine iede partei auf den verluſt ihrer ſache beim pontifex hinterlegen muſte. Sacramento contendere hieß nach hinterlegetem gelte, auf den fall des verluſtes des proceſſes, hadern.

a) Cicero top. 26, de orat. II, 55, partit. orator. cap. 31.

§. 111

Die sponsio aber war eine stipulation, dadurch die parteien einander zusageten, einander, auf den verlust des rechtsstreites, soviel zu bezahlen. Alsdann wurde das gelt nicht hinterleget.

LXXI

Ob libertus und libertinus einerlei seind?

§. I

Der Hr. Prof. Ernesti warnet für dem irrthume, als ob libertus und libertinus unterschidener bedeutung wären; da sie doch ganz einerlei anzeigeten. Indessen traue ich dem Cajus Suetonius Tranquillus b) soviel zu, daß er den unterschied nicht angezogen haben würde; wo selbiger nicht obgewaltet hätte: ignarus, temporibus Appii, et deinceps aliquamdiu LIBERTINOS dictos, non ipsos, qui manumitterentur, sed ingenuos, ex his procreatos. Jedoch ist nicht in abrede zu stellen daß ermeldeter Sueton erzähle, was massen der Lucius Octacilius Pilitus ein an die thüre

b) im leben des Tib. Claudii Cäsaris cap. 24 n. 4 s. 78 th. II der ausgabe des Pitiscus 1690 gr. 8.

thüre geschlossener knecht gewest sei, und als ein libertinus den ersten geschichtschreiber abgegeben habe c).

§. 11

Was ingenuus?

Inmittelst unterstützet der begriff des wortes ingenuus die ächte bedeutung; angesehen der sohn des freigelassener kein ingenuus war; gestallt die ingenuitas keine freigelassene ältern lidte d). Derowegen der Oberste Horaz die goldene bulle, welche die freigebohrnen knaben auf der brust an einem bande in der gestalt eines herzens trugen e), nicht anhangen durfte.

LXXII

Die bedeutung des wortes quasi.

§. I

Der prätor muste sich bei dem stolzen pöbel, den grosthuenden tribunen und vielen altmodisch gesinneten patricien in acht nehmen, damit er den kurzen und strengen XII tafel-gesätzen den umsturz nicht gab auch den verdacht auf

c) cap. 3 de claris rhetorib.

d) Ciceros actio I in Verrem cap. 58, Ernesti.

e) Cicero daselbst.

sich nicht lud. Und wie ihm 100 fälle vorkamen, davon die XII tafeln schwiegen; also ging es ihm, gleich uns, die wir argumento legis schlüßen und entscheiden müssen. Der besitz körperlicher sachen war nur begründet. Jedoch erstreckete selbiger diesen auf die unkörperlichen dinge, und fügete nur das wörtgen quasi hinzu. Diß nennete er adiuvare und supplere legen.

§. 11

Andere bedeutung des quasi.

Quasi bedeutet fere auch circa. Die ersträckung des gesätzes auf einen rechtsfall versteckete der prätor unter das quasi f). Hiernächst zeiget das quasi die ursache an, z. e. quasi exsistente conditione g).

LXXIII

Von dem quasi testamente.

§. 1

Die knechte waren öfters liblinge ihrer heren; fürnämlich die hof-knechte der Kaisere. Sie wurden nicht knechtisch gehalten. Ihre kleidung glich der tracht eines civis. Diese suche-

ten

f) Joh. David Dietericus de genuina *quasi* notione iuridica, 1740, 4, §. 45 f. 28.

g) Jos. Averani interpretationum iuris lib. II cap. 21 num. 31 f. 573.

ten deren umgang h). Nicht alle waren wie der Kaiser Hadrianus gesinnet, welcher seinem knechte, der zwischen zwenen senatoren einher spazirete, eine maulschälle geben ließ i).

§. 11

Wer wollte einem Römischen civis wehren, daß er seinem knechte verstattete, einen lezten willen über sein peculium zu stiften? Es hing ohne diß von des herrns willen ab: wie weit er disen knechtischen lezten willen halten wollte! Gleichwie sich der Jisraelit einbildete, es gäbe in der welt solche geschöpfe nicht mehr, als er eines wäre; also blehete sothaner wahn den Römer ebener maßen auf. Wie dann der Türke eben solche einbildungen von sich träget. Was konnte der herr seinem knechte für eine

h) Gundlingiana stücke XXX f. 445 folgg.

i) Aelius Spartianus im leben Hadrians cap. 21. Martialis spottet darum über den starken umgang des Afers, welcher mit des Kaisers Domitians knechten dem Sigerius und Parthenius, täglichen umgang pflag:

Et sacro decies repetis palatia cliuo,
Sigeriosque meros *Parthenioque* sonas.

Man lese lib. IIII epigr. 79. Des Kaisers liebling hieß, nach dem beispiele des Tibers, Parthenius, öfters auch Sigerius.

gröſere achtung erzeigen, als wenn er ihn zum wunder-menſchen machete, der mit einem fürſten der menſchen gleich ſtünde, und nun von einem thiere unterſchiden wäre, welches ohne teſtament verrecken müſſe.

§. 111

Der C. Cäcilius Plinius erwähnet eines ſolchen knechtiſchen teſtamentes f) und nennet es quaſi teſtamentum. Dieſer Plinius lebete unter dem Kaiſer Trajanus, welcher vom jahre Chriſti 99 bis 117 regirete. Plinius iſt unter des Quintilians anführung aufgewachſen. Er ward quäſtor, tribunus militum, tribunus plebis, prätor, präfectus ärarii Saturni, präfectus ärarii militaris, conſul, augur, proprätor in Pontus conſulari poteſtate, curator alvei Tiberis. Diſer erfahrne Kaiſerliche bediente klaget über die krankheiten und ſterbfälle ſeiner hausgenoſſen: dabei tröſtet er ſich: nequaquam paria tanto dolori, ſolatio tamen: vnum felicitas manumittendi - - -; alterum, quum permitto, ſeruis quoque, QVASI TESTAMENTA facere, eaque, vt legitima, cuſtodio. Mandant, rogantque, quod viſum: pareo ocyus. Suis diuidunt,

f) libro VIII epiſt. 16, Trekell de orig. teſtamenti fact. Rom. cap. 3 §. 62 ſ. 205, 1739, 4.

dunt, donant, relinquunt, dumtaxat intra domum. Nam seruis respublica quaedam et quasi ciuitas domus est.

§. IIII

Hiraus erbricht sich, daß der hausvater seinen knechten quasi zu testiren die erlaubnis geben konnte. Es kamen aber nur quasi-testamenten dadurch zum vorscheine, welche auf die mitknechte gingen, und mehr vermächtniße und schenckungen auf den todes-fall, als erbe-einsetzungen abgaben.

LXXIIII

Vom testamente eines öffentlichen Römischen knechtes.

§. I

Die stadt Rom, und auf deren erlaubnis auch die landstädte l), unterhielten öffentliche knechte. Diese musten ihren beambten in der stadt und in den provinzen zur hand seyn und dienste leisten. Dergleichen waren die baumaister, schrei-

l) Plinius lib. X epist. 30, n. 1, und lib. VII epist. 18, n. 2. Sie dieneten in heiligen und götzendienstlichen wie auch weltlichen händeln, Livius lib. VIIII cap. 29, XLIII cap. 16, Gellius noctium Atticar. lib. XIII cap. 13, Cicero Philipp. XIII cap. 12.

ſchreiber, geſchwind-ſchreiber, ausrüfer u. d. g. Die cenſoren, die ädiles, die prätoren und landpfleger hatten ſolche: die ihnen der ſtaat beigab.

§. 11

Dieſe knechte waren als liberti geachtet und wurden es auch mehren theiles. Suetonius m) ſaget: Cornelius Epicadius, Lucii Cornelii Syllae, dictatoris, libertus, CALATORQVE ſacerdotio augurali, filioque eius Fauſto gratiſſimus fuit. Quare numquam non vtriuſque ſe libertum edidit.

§. 111

Des endes meldet der Domitius Ulpian n): ſeruus publicus Praetoriani parte dimidia teſtamenti faciendi habet ius. Hirbei erſproſſet die frage: was der ſervus publicus für ein menſch ſei? Nun waren dieſelben rechnungs-führer, tabularii, hirnächſt geſchwindſchreiber, welche vermittels zeichen und abkürzungen das vorgeſagete nider-ſchrieben, und notarii genennet wurden; ſodann diejenigen öffentlichen ſchreiber, welche inſtrumenten auffetzeten, wie unſere notarien zu thun pflegen, und tabelliones hießen o).

§. 1111

m) de illuſtr. grammat. cap. 12.

n) tit. 20 §. 16.

o) Schulting iuriſprud. anteiuſtin. ſ. 632 n. 49, Peter Faber ſemeſtrium lib. II cap. 24 ſ. 368, 1660, 4.

§. 1111

Izt kömmt es auf die bedeutung des prätoriani an. Die stelle in der Epistel an die Philipper I, 13 hat zwischen dem Perizonius und dem Ulrich Huber einen häftigen streit wegen des prätorii erreget. Perizonius schrib 1687 de vera origine, significatione et vsu vocum *praetoris* et *praetorii*, veroque sensu huius loci ad Philippenses. Diser schrift setzete sich Ulrich Huber entgegen p). Vermöge des Hubers gesinnung ist das prätorium urbanum ein gebäude, welches ein stück des Kaiserlichen palastes und einen theil der Kaiserlichen rechtsstube ausmachet. Perizonius hingegen glaubet: es sei das corps de garde, oder der auffenthalt der Kaiserlichen leibwache gewest, woraus die wache-stehenden garden abgelöset worden wären. Huber steifete sich auf den Grotius. Hermann Witsius fiel der Huberischen gesinnung bei, wie auch der Wolf zu Hamburg q) thut. Inzwischen die ganze sache darauf ankömmt: daß prätorium I das zelt des obersten feldherrns im lager andeutet: II in den provinzen das prätorium die wohnung des Römischen statt-

p) die acta erud. Lipf. 1691 f. 237-244 erzählen dise streit-schriften.

q) in den curis philolog. in X poster. epist. Paulli f. 182, 1738, 4.

statthalters anzeiget. Der Verres wohnete in dem königlichen palaste zu Syracus. Disen nennet der Cicero das prätorium, als den auffenhalt des Verres, dergleichen prätorium der Pontius Pilatus, als Kaiserlicher land-kammerrath ebenfalls hatte. Prätorianus ist dem nach ein öffentlicher knecht eines fürnehmen Kaiserlichen bedientens. Cohors prätoria in der provinz zeigete die präfectos, scribas, ärzte, accensos, haruspices und prächones an r).

§. V

Nun aber kömmt es auf das heise eisen an, welches geschmidet werden soll.

§. VI

Der gute Anton Foquelin s) stößet mir auf, und er ist voller schweißes und unmuthes über die ränken, welche dem fürtrefflichen Cujacius über die auslegung der gegenwärtigen stelle Ulpians angezettelt würden.

§. VII

Masurius Sabinus, welcher beim Kaiser Tiber in gnade stand, muß die auskunft mit dem Parthenius t) erdacht haben: „ daß nämlich ein öffentlicher knecht zur hälfte erben „ und

r) Cicero act. in Verrem II cap. 10.
s) praelection. Aurelianar. 1695, 12 §. 111 fg.
t) lib. II instit. cap. 15 §. 4.

„ und zur halbschied einen erben einsetzen könne! Hierauf bauet der Ulpian seinen satz. Tiberius regirete vom jahre Christi 13 bis 37. Ulpian hingegen blühete als minister am hofe des Kaisers Alexanders Severus um das jahr Christi 222 folgg.

§. VIII

Die Kaisere Diocletian und Maximian, welche seit dem jahre Christi 286 zusammen herrscheten, unterstützen dise lehre u), mit bezihung auf den legem Vectibulici. Immittels weiß niemand etwas von diesem gesätze. Zu selbiger zeit ließen die Kaisere keine leges machen, sondern etwa ein senatus consultum. Der Rutgers bringet den Cajus Publicius Certus und den ärarii präfectum, den Vectius Proculus x) auf die bahn. Cujacius spricht: es muß Vectius Libicus heissen. Disem folgen Gravina und allda Gottfrid Mascov y).

§. VIIII

Allschon vor der regirung des Kaisers Hadrians soll der lex Vectibulicia, als Juventius Celsus zum II und Neratius Priscus im jahre der stadt Rom 881 consuls waren, auf die provinzen erstrecket worden seyn. Der so genannte

u) im l. 3 C. de seruis reip. manum.
x) Aus dem Plinius lib. VIIII epist. 13.
y) Grauinae operum s. 344, 1737, 4.

nannte lex Vectibulicia wollte, daß die losgelaſſenen knechte der republic das Römiſche bürger-recht haben ſollten. Die erſträckung ging nur auf die land-ſtädte in Italien z).

§. X

Dieſe land-ſtädte vermochten ihre knechte nicht in die freiheit zu ſetzen. Sie konnten ihnen auch das Römiſche bürger-recht nicht verleihen; weiln ſie es ſelbſten nicht hatten; bis ſie es ſelbſten erlangeten und ihren knechten mittheilen konnten. Der lex Vectibulicia ſoll diſe macht ertheilet, und ein ſenatusconſultum unterm Kaiſer Hadriane im jahre der ſtadt 882 und Chriſti 131 auf die provinzen erſträcket haben, a).

§. XI

In dem jahre Chriſti 129 waren, vermöge des Theodor Janſons van Almeloveen faſtorum, conſuls der P. Juventius Celſus II und Q. Julius Balbus, deſſen ſuffecti aber ſeit märzes T. Aufidius Fronto, Arrius Severianus, und im november C. Neratius Marcellus, Cn. Lollius Gallus wurden. Der richtigſte unter allen, nämlich der pater Anton Pagi, ſetzet im jahre Chriſti 129 den gedachten Celſus

z) Jo. Aug. Bach de legibus Traiani ſ. 156, 1747, 8.

a) Renatus Bottereau im Hadriano legislatore §. 8 ſ. 182.

Celsus und den Balbus. Wo findet man aber einen Vectibulicum, einen so scheußlichen namen, der vorher gehet b). Im jahre Christi 111 unterm Kaiser Trajan waren consuls C. Calpurnius und M. Vettius Bolanus. Unter dem Kaiser Decius im jahre 249 waren Fulvius Aemilian und Vectius Aquilinus consuls und in der dissertatione hypatica des Pagi heisset er Vettius Aquilinus.

§. XII

Eines T. Vectius thut der Cicero pro L. Flacco cap. 34 meldung. Allein diese zeiten räumen sich hierher nicht. Sonst könnte einer von den Vettiis, deren jener auch eine ziemliche anzahl erwähnet, an den reihen kommen. Die zeit soll in die regirung des Trajans fallen. Nun zeiget sich im jahre Christi 113 und dem 14ten des Trajanus ein Vettius Bolanus c). Unter dem Kaiser Hadrianus waren, im jahre Christi 125 und des Hadrians im 9ten, der Cornel. Asiaticus II und Vettius Aquilinus consuls. Dieser name kömmt unterm Marcus Aurelius und

b) Herm. Noordkerk specim. lectionum seu de lege Petronia s. 95 fg., 1731, 8, Hr. Frider. Platner histor. iurisscientiae s. 101 §. 727 fg., 1760, 8.

c) Antons Pagi critica in annales Baronii th. I s. 110, Antwerpen 1727 fol.

und dem Lucius Verus im jahre Christi 162 abermal, als consul d), wie auch im jahre Christi 168 ein L. Vettius Paullus, consul, vor e). Izt stößet es sich am bulicus. Dieses ersprosset von βελὴ, und davon stammet βελευτικὸς zum senate, der curia, gehörig, ab f). Hätten wir demnach den legem Vettii βελευτικὴν oder βελικὴν.

§. XIII

Nun ist bei dem allen mir nicht unverborgen, daß unterm freien staate zu Rom die rathes-schlüsse nur öffentliche händel zum gegenstande hatten, und der senat zu Rom mit privat-sachen dißfalls sich nicht abgab g). Da hingegen unter der Kaiserlichen regirung die rathes-schlüsse vom damaligen consul den namen erhielten, welcher dem Kaiser den fürtrag von der sache that. Unter dem freien staate Roms beniemete man das Senatus-consultum von der sache, wovon es handelte, als das SCtum de legatis in Graeciam mittendis, im jahre der stadt 301, de bacchanalibus, de sumtibus. Hergegen in den späteren zeitläuften selbige den namen des consuls führen, z. e. die drei Volusiana, das Vitrasianum, Vellejanum, Turpilianum zc. Jedoch findet sich auch jeweilen die sache

d) Pagi s. 156. e) daselbst s. 163.
f) Jo. Scapula lexici Graeco Latini s. 278, Basel 1605 fol.
g) Hr. Platner s. 50 §. 386.

sache dabei angemerket: des Alexanders Severus de fugitiuis, des Caracallá de donationibus inter virum et vxorem confirmandis, das Claudianum de muliere alieni serui amore bacchante, das Plancianum de fideicommissis tacitis und das de agnoscendis liberis unterm Kaiser Vespasiano.

§. XIIII

Derohalben dises SCtum oder sogenannte gesätz heissen muss: Vettii buleuticum, anstatt Vectibulicii. Ohne diß veroffenbaret sich ein unläugbarer schreib-fehler; indem es heisset: lex Vectibulici; da es doch lauten müsste: lex Vectia et Bulicia, oder SCtum Vectium, buleuticum. Findet dise muthmaßung keinen platz; so sage ich mit dem Hainrich Brencmanne: sind doch gesätze vorhanden, deren urheber und geschlecht uns noch verborgen ist! h)

§. XV

Uebrigens hat der Julius Cäsar die obsorge der münze einigen knechten anvertrauet, wie auch die zölle. Sie waren seine (peculiares) und wurden auch solche des staates von Rom i). Auusser dem waren servi fiscales k). Sonst trugen die servi publici ihre namen entweder von

h) beim Otto th. III thes. iuris sp. 1581, 1733 fol.
i) Suetonius im Julio Cäs. cap. 76 zu ende.
k) Jul. Paullus sentent. V, tit. 13 §. 2, l. 3 C. Th. ad SC. Claud. s. 412 th. 1.

den personen, als Clodiani, Porciani, Cornelliani, Gellianis ꝛc. oder von der provinz, z. e. Bruttiani, Picentes, Lucani u. s. w. l)

§. XVI

Schlüßlich füge ich aus dem Bultejus m) noch hinzu: Warum schreibet der Ulpian im l. 20 §. 7 D. qui testam. fac. poss. vom knechte in totum? das ist: er testiret nur über ein stück des peculii, iedoch unterm namen derjenigen obrigkeit, welcher derselbe dienete.

LXXV

Erläuterung der schwersesten wörter in der Augsburgischen confession.

Art. I der beschluß des concilii Nicäni.

§. I

Beschluß ist ein decret, oder eine handlung des willens, wodurch man etwas wohl überlegetes ernstlich verlanget, auch das, was beschehen soll, feste stellet und es zu bewirken trachtet n).

§. II

Hier aber ist der beschluß ein aus der heiligen schrift von den menschen abgefassetes glaubens-bekenntnis, welches man in der kirche eingeführ-

l) Just Lipsius elector. I cap. 22 f. 720 fg. th. I operum, 1675 gr. 8.
m) commentar. ad instit. f. 272 num. 3, 1613, 4.
n) Ernst Sal. Cyprians historie der A. C. f. 290.

geführet und beschlossen hat, daß der, welcher sich nicht dazu bekennen will, für einen rechtgläubigen Christen nicht geachtet werden solle.

§. III

Concilium bedeutet ein von den kirchen angestellete versammlung derer lehrer, welche zum behufe der kirchen etwas beschlüßen.

§. IIII

Nicánum oder Nicenum, weiln es zu Nicáa in der haubtstadt von Bithynien im jahre Christi 325 wider die kätzerei des Arius gehalten wurde o).

§. V

Diser Arius, priester zu Alexandria, lehrete: „ Christus wäre kein wahrhaftiger GOtt: „ er sei nicht von ewigkeit, sondern nur ein ge„ schöpf; mithin wären keine dreie personen in „ der Gottheit. Arius starb auf einer cloac im jahre 336 im banne. Sein irrthum hatte fast die ganze Christenheit verblendet.

§. VI

Person ist etwas vernünftiges, das kein theil eines andern ist, und ohne das, worin es etwa seyn möchte, für sich bestehen kan.

§. VII

In dem göttlichen wesen sind dreie unterschidene

o) Joh. Wilh. Cave hist. litter. scriptor. eccles. T. I f. 356, Basel 1741.

ſchidene perſonen. Der Vater beſtehet für ſich: der Sohn auch: der heilige Geiſt ebener maßen. Daher der Vater nicht Sohn iſt. Der Sohn iſt nicht der Vater, oder heiliger Geiſt.

§. VIII

Wegen der wörter hypoſtaſis und perſona waren die Lateiniſchen und morgenländiſchen Chriſten nicht einerlei geſinnung. Sie erkläreten ſich beide, daß diſe wörter einerlei bedeutung haben ſollten p).

§. VIIII

Die kätzerei zeiget einen irrthum an, welchen ein Chriſt, wider die heilige ſchrift, halsſtarrig behaubtet, um den grund des glaubens umzuſtoßen, auch ſich um die ſeligkeit zu bringen q).

§. X

Die Manichäer ſind kätzer, welche ſeit dem jahre 277 ihren gift ausſtreueten: der name iſt vom Manes einem Perſer gekommen. Er läugnete die einigkeit GOttes. Zwene gleich-ewige Götter glaubete derſelbe. Der eine war der urſprung alles guten und der andere alles böſens. Diſe irrlehre kam von den Chaldäern auf die Perſer, und von diſen auf die Grichen, welche ſie in das Chriſtentum brachten, und ſogar anfänglich den heiligen Auguſtinus verführeten r). Flacius ward in gewiſſer maße von diſer ſeuche angeſtecket.

§. XI

p) der Jeſuit Petavius de theolog. dogmat. th. V lib. II cap. 3 §. 3 folgg.

q) Joh. XII 47, 48, Gal. V, 4, Elias Veiel de cura veterum circa haereſes ſect. I ſ. 3 folgg.

r) Walchs hiſtor. eccleſiaſticae ſ. 1105 fgg., Cave ſ. 138 fg., Mosheims comment. de reb. Chriſtian. ſ. 728: 910, 1753, 4t, Bayle diction. th. III ſ. 1896, 1901, 1720 fol.

§. XI

Die Valentinianer vom heidnischen hernach Christlichen philosophen Valentinus um das jahr 140 also beniemet, läugneten die einigkeit GOttes, und lehreten 30 äones s).

§. XII

Die Arianer verneineten die dreieinigkeit GOttes. Denn Christus war bei ihnen im anfange der welt vor allen geschöpfen erschaffen. Disen habe GOtt zum sohne angenommen, und durch ihn alle dinge erschaffen. In der fülle der zeit hätte Christus einen menschlichen körper angenommen. Der heilige Geist sei ein geschöpfe des sohnes, dessen er sich in erschaffung der welt bedinet habe. Den sohn hielten sie gleiches, aber nicht eines wesens mit dem Vater t).

§. XIII

Die Eunomiani oder Anomii wurden vom Eunomius, aus Kappadocien, bischofe zu Cyzicus, um das jahr 360 also beniemet. Er war ein Arianer, ging iedoch weiter, und lehrete: der Sohn GOttes wäre, dem wesen nach, dem Vater ungleich u).

§. XIIII

Die Mahometaner heissen im Arabischen Muhämmedaner, vom Muhämmed. Diser war, dem vater nach, ein Koraischit, mithin mehr ein

s) Joh. Franz Buddeus de haeresi Valentiniani, bei der introd. ad philosoph. Ebraeor. s. 567, Thomas Ittig de haeresiarch. s. 121.

t) Joh. Wilh. Baier de auctoritate concilii Nicaeni I cap. II §. 29, Walchs hist. eccles. s. 1593 fg., Joh. Wilh. Cave hist. eccles, scriptor. eccles. T. I s. 174 fg.

u) Cave s. 219.

heide, als jüde. Der mutter nach, mag er aus dem jüdentume abſtammen, und iſt gebohren 569, ein ſchöner und witziger mann. Seine lehre brach um das jahr 622 aus. Er folgete dem Arius in verläugnung der dreieinigkeit x).

§. XV

Die Samoſateni ſind erſproſſen vom Paulln, biſchofe zu Antiochia, gebürtig aus Samoſata, in Syrien, lebete 270. Er lehrete: „ es wäre ein „ GOtt und eine perſon, die ſich unter dreien na„ men offenbarete. Chriſtus ſei erſt menſchlich ge„ bohren worden, aber vorher kein GOtt geweſt. „ Hernach habe er göttliche eigenſchaften über„ kommen, und ſei GOttes redner und abge„ ſandter geworden y).

§. XVI

Die neuen Samoſatener heiſſen nun Socinianer, und lehren: „ es wäre nur eine perſon „ in der Gottheit: Chriſtus ſei ein bloſer mit „ göttlichen eigenſchaften begnadigter menſch: „ der heilige Geiſt wäre nur eine kraft und re„ gung zur bekehrung der ſünder.

§. XVII

Zur zeit der Augsburgiſchen confeſſion waren die Socinianer annoch unbekannt. Man zielet daher auf den Ludewig Hetzer, einen Schweizer, und den Johann Campanus, aus dem Jülichiſchen.

§. XVIII

x) Moshems inſtit. hiſtor. Chriſtianae antiquioris th. I ſ. 473-478, Helmſtätt 1737, 8, Bayle diction. hiſtorique et critique th. III ſ. 1851-1867.

y) Feuerlin de haereſi Paulli Samos. Göttingen 1741, hält Paulln für ein Neſtorianer. Allein er war ein dreieinigkeits verläugner, Walchs hiſt. eccles. ſ. 1189, Joh. Lor. Moshems comment. de rebus Chriſtianor. ſ. 702 ſq.

§. XVIII

Die sophisterei bedeutet hier eine spitzfindige art zu lehren und zu disputiren, dadurch man die göttlichen geheimnisse, vermittels menschlicher grillen, verdrehung der worte, nasenweißheit und schlüsse der verderbten vernunft, bestreitet. Es wird hirmit auf die Scholastischen theologen gezielet.

§. XVIIII

In dem XIIIten artikel der A. C. lesen wir von der Pharisäischen lehre aus dem opere operato. Scotus z) behaubtet das opus operatum. Daher unnöthig ist, beim gebete andächtig zu seyn, oder auf alle worte, die man betet, achtung zu geben.

§. XX

Die ablaß-briefe gedencken der quadragenen, septenen und carenen. Eine quadragen-buße deutet 60 tage und 7 jahre an. Binnen 60 tagen blib der sünder von der kirche ausgeschlossen. Er wandelte im blosen haubte und mit aschen bestreuet. Nach diser 60 tägigen buße erfolgete eine sibenjährige, und zwar daß er am mondtage einmal milchspeise genosse: an der mitwoche ein gerichte fastenspeise: am freitage dreie stückgen brotes, in asche eingetunket. In disen 7 jahren durfte er keinen wein trinken, auch kein fleisch essen, sondern wasser war sein trank. Auf einem bette durfte der büßer nicht schlafen, sich nicht baden. Er musste auf bretern ligen, oder auf der blosen erde, oder einem steine. Nach verlaufe der VII jahre wurde er zum abendmale gelassen.

§. XXI

Die septene, eine buße von 7 tagen, führete der bischof

z) lib. III sententiar. dist. I quaest. 6 §. 30.

bischof Innocenz der Ite ein. Diser war bischof von 402 an. Für eine todt-sünde thut man 7 tage buße: am sonntage genüßet der büßer 2 malen milchspeise und eier: am montage 1 gerichte fastenspeise: am dinsttage, wie am sonntage: an der mitwoche ist einmal zu essen, wasser und brot: am donnerstage wie am sonntage: am freitage darf man einmal essen, wasser und brot: am sonnabende müssen sie wallfarten nach den kirchen gehen, und essen einmal milchspeise. Sie baten die absolution, und gingen sonntages darauf zum nachtmahle.

§. XXII

Die caren entzihet alle gemeine speise in 60 tagen. Der büßer meidet die gemeinschaft andrer menschen: er fastet zu wasser und brote. Darauf folgen VII jahre buße bei wasser und brote und etliche tage in der woche fasten a).

§. XXIII

Ueber den XXIIten artikel der A. C.

Ein priester, der nicht messe liset, bekömmt im H. Abendmahle nur das brot. Noch zun zeiten des Thomä Aquinatis, der 1224 verstarb, ward solches im brote und weine ausgespendet b).

§. XXIIII

Uber den XXVIIIten artikel.

Die siben-zeit sind die 7 horä canonicä, welche in 24 stunden sibenmalen mit singen und beten von den canonicis und mönchen zu halten sind. Sie heissen auch die 7 tage-zeiten.

§. XXV

a) Sihe den Dominicaner Marcus von Weida im spigel der brüderschaft des rosenkranzes Mariä, Leipzig 1514.

b) wie er P. III quaest. 80 art. 12 bezeuget. Die kinder genossen kein brot, sondern nur den wein oder kälch.

§. XXV

Die erste stunde matutina (mätte) oder cantus antelucanus um 2 uhr frühe: die zwote ist die prima, oder cantus matutinus, gegen halb-sechse an der glocke. Sodann folget tertia etwa halb 9 uhr zum chore: die sexta ist der cantus meridianus vor 11 uhr. Die nona ist nach 11 uhr vor tische. Die vesper gehet gegen 3 uhr an, und heisset cantus vespertinus. Die complet, completorium oder cantus nocturnus, wenn die nacht einbricht. Daher auf den dörfern noch zum abende gelautet wird.

§. XXVI

Die gebethe waren für die mit geschäften beladene geistlichen in Rom zu lange. Man brachte sie ins kurze. Daher das breviarium, brevier rühret. Die Franciscaner thaten es ihnen nach. Der Papst Nicol der IIIte führete 1300 das breviir bei allen geistlichen ein. Alle gebethe und psalmen der sibenzeit heissen das officium divinum oder canonicum.

§. XXVII

Die ἐπιείκειαν nenneten die mönche epikeysation, und setzeten sie nach disen dreien: discretion, dispensation und relaxation. Das δίκαιον zeiget das strenge recht an. Τὸ ἐπιεικὲς ist das billige, æquum und bonum. Guilielmus Budäus im commentar. ad π. hat dises am besten erkläret. Τὸ δίκαιον spricht: alle leute im lande sollen morgen bis zum untergange der sonne fasten. Die ἐπιείκεια hergegen saget: dises gebot gehet nicht auf die kinder, todt-kranke und abkräftige menschen. Eine probe der billigen nachgibigkeit. Des endes könnte man mit dem Tertullian c) schreiben: edomare duritiem legis.

§. XXVIII

c) lib. II aduers. Marcionem cap. 15.

§. XXVIII

Bei dem beſchluſſe:

Die wallfahrten beſtehen theils in reiſen, zum beiſpile gen Rom ad limina Petri, oder nach Jeruſalem zum heiligen grabe; theils in umgängen oder proceſſionen. Dergleichen iſt der gang um die feld-grenzen auf den himmelfarts-tag, von einer kirche zur andern mit fahnen, ſingen und beten. Wie in Sachſen die ſchulen auf den Gregorius tag herumgehen und ſingen d).

§. XXVIIII

Die Stationarii ſind mönche, die an einem orte, wo eine pfarre iſt, einſprechen, daſelbſt beichte hören, predigen, meſſe leſen, ablaß verkaufen, anbei andre priſterliche handelungen für das gelt verüben, es mag der ordentliche ſeelſorger darmit zu friden ſeyn, oder nicht. Man nennete ſie auch beiprediger. Felix Hämmerlin e) hat deren und der pfarrer gründe geſammelt, und die klage und antwort von Lutheriſchen und päpſtlichen pfaffen 1524 die ſtreiche der Stationer bemerket.

§. XXX

Terminirer ſind mönche, die auf das betteln ausgehen f).

§. XXXI

Das pacem geben iſt oben bei der ordinirung allbereit erkläret worden.

d) Jacob Eveillon 1655, Peter Molinäus über den brief Gregorii Nyſſeni, 1607, Nicol Serarius, Chriſt. Lupus haben von proceſſionibus eccleſiaſticis geſchriben.
e) in den variae oblectationis opuſculis 1497.
f) Salomo Ernſt Cyprians hiſtorie der A. C., 1730, 4t ſ. 290 fgg.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Estor, Johann Georg, 1699-1773

Johann Georgen Esters vicekanzlers neue kleine Schriften

Bd.: Zweiter band.

Marburg 1762

Jur.opp. 22-4/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571251-4
VD18 90892909-ddd